Die Bauernbefreiung

und

die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Erster Teil.

Ec. H.
G886b

Die Bauernbefreiung

und die

Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Von

Karl Grünberg.

Erster Teil.

Überblick der Entwicklung.

88098
2/6/08

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Georg Friedrich Knapp

zugeeignet

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit, die ich hiemit als Frucht mehr als dreijähriger Studien der Öffentlichkeit übergebe, ist auf Anregung meines verehrten Lehrers, Professor Georg Friedrich Knapp in Straßburg, entstanden und schließt sich auch dessen großem Werke über die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens innerlich und äußerlich an.

Ebensowenig wie Knapp und seinen zahlreichen Schülern, die unter seinem führenden Einflusse bisher an der von ihm gestellten Aufgabe ergänzend und weiterführend gearbeitet haben, kam es auch mir auf eine Schilderung jener staatlichen Verwaltungsthätigkeit an, deren eigentliches und grundsätzlich allein ins Auge gefaßtes Ziel die Förderung der landwirtschaftlichen Technik war. Nicht die Geschichte der Landwirtschaft beschäftigt uns, sondern das wechselnde Schicksal der ländlichen Bevölkerung. Gegenstand der Betrachtung und Darstellung sind Menschen und deren wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Beziehungen zu einander innerhalb einer bestimmten ländlichen Verfassung, also auch diese selbst und ihre allmähliche, unter dem Einflusse staatlicher Eingriffe sich vollziehende Umwandlung im Laufe des 18., sowie ihre endliche Auflösung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Länder, aus denen die österreichische Monarchie zusammengewachsen ist, haben weder wirtschaftlich noch politisch die gleiche Entwicklung erfahren. An eine socialpolitische Geschichte der ländlichen Bevölkerung des ganzen Reiches konnte

also von vornherein nicht gedacht werden. Vielmehr war Beschränkung nach zwei Richtungen hin durchaus geboten. Da es in meiner Absicht lag, nur die Gebiete gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung zu berücksichtigen, so waren damit auf der einen Seite alle Provinzen mit einer abweichenden ländlichen Verfassung ausgeschlossen. Aber auch innerhalb der erstgenannten Ländergruppe mußte eine weitere Einschränkung vorgenommen werden. Ich entschied mich für Böhmen, Mähren und Schlesien, weil hier die gutsherrlich-bäuerliche Verfassung zu einheitlich-typischer Entwicklung gelangt ist und ebenso die Eindämmung und Rückbildung derselben durch staatliche Verwaltungsmaßregeln sich in gleicher Weise vollzogen hat.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Teile, deren zweiter bereits vor anderthalb Jahren fertiggestellt und 1893 in Druck gelegt wurde. Er soll ein verkleinertes Bild des benützten Quellenmaterials gewähren und bildet die Grundlage, auf welcher sich die im ersten Teile enthaltene systematische Schilderung der ländlichen Verfassung der böhmischen Länder im 18. Jahrhundert, sowie die Darstellung ihres Auflösungsprozesses aufbaut.

Ich fühle mich angenehm verpflichtet, allen jenen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, hiemit auch öffentlich meinen Dank auszusprechen. Besonders bin ich für ihre ausgezeichnete Güte verbunden:

Ihren Excellenzen den Herren Geheimen Räten Rudolf Freiherr von Breisky, Sektionschef im k. k. Ministerium des Innern, und Alfred Ritter von Arneth, Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, sowie den Herren Regierungsrat Dr. Ludwig Thallóczy, Direktor und kais. Rat Emil Rátky von Salamonfa, Archivar des k. u. k. Reichsfinanzministeriums, Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Karl Schrauf, Dr. Thomas Fellner, Direktor des Archivs im k. k. Ministerium des Innern.

Wien, Ende Dezember 1893.

Karl Grünberg.

Inhalt des ersten Teils.

Seite

Vorrede VII
Berichtigungen zum ersten und zweiten Teil XII

Einleitung: Die ländliche Verfassung im 18. Jahrhundert.
§ 1. Die Erbunterthänigkeit 1
§ 2. Die Grundobrigkeit 36
§ 3. Die Unterthanenklassen und ihre Besitzrechte 50
§ 4. Die Frondienste 70
§ 5. Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit? 87

Erstes Kapitel.
§ 1. Rückblick auf die Entwicklung der Gutsherrschaft vor 1680 95
§ 2. Die ständische Verfassung und Verwaltung und das Kontributionswesen der böhmischen Länder vor Maria Theresia 108
§ 3. Genesis des Bauernschutzes 119
§ 4. Anfänge eines ländlichen Arbeiterschutzes in Böhmen und Mähren in der vortheresianischen Zeit 127

Zweites Kapitel.
§ 1. Ein Blick auf die theresianische Verwaltungsreform und Steuerrektifikation 142
§ 2. Reformversuche in Böhmen bis 1768 153
§ 3. Die Regulierung der unterthänigen Dienste in Schlesien und das Hauptpatent vom 6. Juli 1771 160
§ 4. Die Regulierung der unterthänigen Dienste in Böhmen und Mähren und das Robotpatent vom 13. August (7. September) 1775 188

Drittes Kapitel.
§ 1. Maßregeln gegen Legungen 242
§ 2. Maßregeln zur Besserung der unterthänigen Besitzrechte . 253
§ 3. Die „Leibeigenschafts"aufhebung 272
§ 4. Das Raabsche System 290

Seite
§ 5. Die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung 314
§ 6. Die Reaktion gegen die josefinischen Agrarreformen (1792 bis 1798) 343

Viertes Kapitel.
§ 1. Übersicht über die Verhältnisse in der Zeit zwischen 1798 und 1848 358
§ 2. Das Revolutionsjahr 1848 und die Grundentlastung . . 375
Schlußbetrachtungen 406

Verzeichnis der benützten Akten und Druckschriften 423

Berichtigungen

zum ersten und zweiten Teil.

Erster Teil.

Seite 15 Anmerkung 2 lies II 145 und vgl. auch II 381 statt II . . .
" 39 " 2 Zeile 6 ist die Zahl 5 wegzulassen.
" 39 " 2 " 8 lies Marshall statt Marschall.
" 73 " 1 " 2 " longissimum statt logissimum.
" 74 Zeile 7 von unten lies 1748 statt 174.
" 77 Anmerkung 3 lies Absatz 11 statt Absatz 1.
" 90 Zeile 8 von unten lies Unterthänigkeit statt Leibeigenschaft.
" 96 Zeile 2 von unten lies von statt vor.
" 105 Anmerkung 1 Zeile 2 lies III statt II.
" 106 Zeile 8 von unten lies des Kaisers statt des Kreises.
" 127 " 6—7 von oben lies Erbunterthänigkeit statt Erbunterthätigkeit.
" 281 Zeile 8 von oben lies unverheiratete statt verheiratete.
" 386 " 16 " " " Entschädigung statt Endschädigung.

Zweiter Teil.

Seite 18 Zeile 13 von unten lies von 1627 und 1628 statt von 1628.
" 29 " 8 " oben " Vorfallenheiten statt Verfallenheiten.
" 38 " 11 " " " saevitiei statt saervitiei.
" 59 " 2 " unten " selbst statt selbst.
" 74 " 15 " " " Resolut. statt Restr.
" 86 " 10 " " " Dominikalgründen statt Dominialgründen.
" 88 Anmerkung 1 lies IV K 3, 2522 statt IV K 1, 2522.
" 102 Zeile 11 von oben lies 1769 statt 1768.
" 109 " 5 " " " ist zunächst nötig, die . . . statt ist zunächst die . . .
" 155 Zeile 4 von oben lies Gang statt Bewegung.
" 158 " 17 " unten lies galdes statt geltes.

Seite 166 Zeile 9 von oben = eingezohene statt eingezehene.
= 169 = 13 = unten =. Exaequatorio statt Excequatorio.
= 253 Anmerkung 4 lies IV K 3, 2489 statt IV K 1, 2489.
= 257 Seiten- und §-Überschrift lies 13. August statt 11. August.
= 259—265 Seitenüberschrift desgleichen.
= 274 Zeile 19 von oben lies 1777 statt 1779.
= 294 = 15 = unten lies genossenen statt gemessenen.
= 298 = 9 = = = 1777 statt 1778.
= 374 = 11 = oben = quaestionem an statt quaestionem an.
= 374 Anmerkung 1 lies IV K 2, 2485 statt IV K 2, 2458.
= 419 = 1 = IV K 6, 2552 statt IV K 6, 252.
= 431 Zeile 7 von oben lies Fronregulierung statt Lohnregulierung.
= 444 = 14 = = = Berechnung statt Benehmung.
= 448 = 16 = = = Über eine weitere statt Über eine weiter.
= 462 = 3 = unten lies 19. April statt 16. April.

Einleitung.

Die ländliche Verfassung im 18. Jahrhundert.

§ 1. Die Erbunterthänigkeit.

Den Eckstein der ländlichen Verfassung Böhmens, Mährens und Schlesiens im 18. (wie schon seit dem 15.) Jahrhundert bildet die Erbunterthänigkeit.

Man pflegt statt dieses Ausdruckes ganz allgemein „Leibeigenschaft" zu setzen. In der That scheint der Schluß zwingend, daß die Leibeigenschaft bestanden haben müsse, weil sie im Jahre 1781 von Kaiser Josef II aufgehoben wurde. Trotzdem ist er, wie im folgenden gezeigt werden wird, unrichtig.

Dieser Sprachgebrauch, den Landesgesetzen der böhmischen Erbländer immer fremd, beruht auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse in den letzteren, sowie des eigentlichen Inhaltes der „Leibeigenschaft". Er ist dauernd in die gesetzliche Terminologie erst durch das Leibeigenschaftsaufhebungspatent vom 1. November 1781 übergegangen. Seither allerdings ist er ein Gemeingut aller Geschichtswerke und Darstellungen geworden, welche sich mit der betreffenden Periode der österreichischen Geschichte oder mit den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung in den genannten, sowie in allen anderen Kronländern der habsburgischen Monarchie im 18. Jahrhundert befassen[1].

[1] Vgl. Sugenheim, Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, St. Petersburg 1861,

Ich sage also, daß sich die ländliche Bevölkerung der böhmischen Erbländer bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts hinein, mit geringen Ausnahmen im Zustande der Erbunterthänigkeit befand.

Von den — übrigens wenig zahlreichen — Freisassen sehe ich ab. Denn diese, obschon zur ländlichen und ackerbautreibenden Bevölkerung gehörig, sind keine Unterthanen und besitzen robotfreie Gründe[1]. Ebenso entfallen für unsere Betrachtung die Munizipal- (Schutz-) Städte und deren Verhältnisse zu ihren Schutzobrigkeiten[2].

Kodifiziert ist die Unterthänigkeitsverfassung in den verneuerten Landesordnungen von 1627 (für Böhmen) und 1628 (für Mähren), sowie in der schlesischen Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652[3].

Unterthanen kann nicht jeder haben. Die Unterthansverfassung herrscht nur auf den landtäflichen, d. h. den in die Landtafel eingetragenen Gütern und Herrschaften: mögen diese nun dem Landesfürsten zugehören — Domänen — oder sonst im Privatbesitze sein — Privatdominien. Die Stellung des Landesfürsten zu den Unterthanen auf seinen Gütern ist rechtlich und thatsächlich keine andere, als die jeder sonstigen Privatobrigkeit.

Landtafelfähig, d. h. berechtigt, ein landtäfliches Gut zu erwerben, sind nur die Personen der höheren drei Stände —

S. 394 ff.; Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863, S. 10; die zahlreichen Arbeiten von d'Elvert ꝛc.

[1] Vgl. Twrdy, Geschichte der böhmischen Freysassen, Prag 1804; Klaudi, Die Freisassen in Böhmen, Prag 1844; D'Elvert, Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien (in der Zeitschrift f. österr. Gelehrsamkeit und polit. Gesetzeskunde, 1840, III 437—444 u. 485—498), sowie weitere Litteraturangaben daselbst.

[2] Vgl. d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880, S. 699 und das Notizenblatt der histor.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft ꝛc. 1856 und 1866.

[3] S. Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus, Prag 1720 S. 286a bis 291b und „Kayserl. und Königl. das Erb-Hertzogthum Schlesien concernirende Privilegia Statuta und Sanctiones Pragmaticae, Breslau 1731—1737, I 144 ff.

Geistliche, Herren und Ritter —, denen der König das Inkolat verliehen hat, und die Korporationen, welche der Landstandschaft teilhaft sind: Stifte und Städte. Bürgerliche können also, da sie vom Besitze landtäflicher Güter ausgeschlossen sind, auch keine Unterthanen besitzen.

Was nun diese selbst betrifft, so ist es für ihre Unterthanenqualität ganz gleichgültig, ob sie angesessen sind oder nicht. Ebensowenig kommt die Größe ihrer Ansässigkeit in Betracht. In Schlesien können auch Standespersonen und sogar Bürger unterthänige Gründe erwerben, ohne an ihrem Status und ihren Standesrechten Schaden zu leiden[1]. Auch in Mähren ist der Erwerb von Überlandsgründen, im Gegensatz zu Hausgründen, d. h. den zur Stelle gestifteten und von ihr untrennbaren Grundstücken, durch Bürger königlicher Städte zulässig[2].

Die (Erb-) Unterthänigkeit als Standeseigenschaft geht auch auf die Nachkommen der Unterthanen über. Diese werden also durch die Geburt einer bestimmten (Erb-) Obrigkeit unterworfen. Entscheidend ist in der Regel, sowohl in betreff des Status, als auch der örtlichen Zugehörigkeit, die Mutter. Ist also diese frei, so werden es auch die — ehelichen und unehelichen — Kinder und umgekehrt. Das Kalb folgt der Kuh[3].

---

[1] S. Friedenberg, Tractatus Juridico-Practicus de Silesiae Juribus, Breslau 1741, Lib. II Cap. 29 (Von denen Dorff- und Landrechten) S. 63 ff., „weilen die Robot- und Dienst-Leistungen (welche sie durch andere verrichten lassen) ihrer Freyheit nichts benehmen thun".

[2] Vgl. die „Instruction Welcher Gestalt die zur General-Visitation in Markgrafthum Mähren verordnete Herrn Kommissarien sich zu verhalten haben" von 1669: „Zwanzigsten sollen auch alle Grundstück, Aker oder Weingarten, welche Fremden zugehörig seyn, sonsten Uiberländer genant, ohne Unterschied der Possessoren, wes Standes oder qualität dieselbe seyn (darunter die königlichen Burger, wegen der Grundstücke, welche sie auf fremden Herrschaften oder auf den Städten selbst eigenen Gütern qua singuli halten auch zu verstehen) bei jenen Herrschaften oder Gütern, wobei dieselbe sich befinden, denen Lahnen mit eingebracht werden"; (d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhundert, Brünn 1867, S. 744).

[3] „Werden die Huren-Kinder derjenigen Herrschaft unterthan, unter

Diese Regel erlitt allerdings nach der für Böhmen (und Mähren?) erlassenen Verordnung vom 30. Juni 1708 folgende Ausnahmen: Kinder aus einer Ehe zwischen einer Freien und einem unterthänigen Manne sollen dem Vater folgen, wenn dessen Obrigkeit nicht in die Ehe eingewilligt oder sich hiebei die Erbherrschaft über die Kinder aus derselben vorbehalten hat. Die unfreie Hand zog dann die Kinder mit sich herab[1].

Auch die Regel, daß die örtliche Zugehörigkeit der Mutter zu einem Gute jene der Kinder bestimme, erlitt in Böhmen und Mähren einige Ausnahmen. Nach den Landesordnungen sollte lediglich der Geburtsort entscheiden[2]. Dies wurde jedoch durch die Verordnung von 1708 auf den Fall eingeschränkt, als

welchen die Mutter unterthänig ist .. et sic vice versa verbleibet einer freien Weibs-Person ihre Geburth, so auf einem unterthänigen Grund und Boden geschiehet." Schles. Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 a. a. O. und kais. Declaratoria vom 20. Juli 1652 für alle drei Kronländer, s. Friedenberg II 29 S. 73; Weingartens Codex S. 285 und d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation ꝛc. S. 616. Im gleichen Sinne lautet die kais. Declaratoria vom 30. Juni 1708, s. Weingartens Codex S. 660a bis 661b.

[1] A. a. O. vgl. über diesen alten deutschen Rechtssatz: Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 290.

Von den romanistisch gebildeten Juristen wurde diese Ausnahme als ein Anwendungsfall des Senatus Consultum Claudianum angesehen. Vgl. Ebenfeld, Adnotationes Theoretico-Practicae usibus Boemiae accommodatae ad Joannis Ortwini Westenbergii Principia Juris juxta ordinem Pandectarum, Prag 1778, II 43.

Etwas ähnliches ist mir sonst in den Ländern mit Unterthänigkeit nicht vorgekommen, ist auch nach Schlesien nicht übergegangen. Friedenberg (a. a. O. S. 74) empfiehlt allerdings die Anwendung der Declaratoria von 1708, dieser „schönen Ausmessung" „ob identitatem rationis .. wann das Contrarium, in denen Schlesischen Gesind- und Unterthanen-Ordnungen nicht expresse enthalten ist", bemerkt aber zugleich ausdrücklich, daß sie nur für Böhmen kundgemacht worden sei. In dieser, wie in vielen anderen Beziehungen gilt die Bemerkung Macieiowskis (Slavische Rechtsgeschichte III 203), „daß die Lage der Bauern besser war in den Ländern, die mit Böhmen vereinigt waren als in Böhmen selbst".

[2] „Da eine Unterthanin, sie wäre unter ihrem Erb-Herrn angesessen oder nicht, auff eines andern Herrn Gründe Kinder erzeuget; Solche Kinder sollen in des Herrn Unterthänigkeit, auf dessen Grund sie gebohren seyn, verbleiben." vern. L(andes) O(rdnung) Q. XIX resp. Fol. 195b.

die Eltern mit Einwilligung ihrer Obrigkeit, „weil (diese) sie nicht brauchet, ihrer auch zur Zeit sich nicht annimmt", sich auf einer fremden Herrschaft niederlassen und nähren, also nicht bloß „mit der ordinari-Erlaubniß ... dienen" müssen[1]. Ebenso sollen die auf einer fremden Herrschaft geborenen Kinder zweier, verschiedenen Obrigkeiten gehöriger, flüchtiger Unterthanen derart zwischen den Obrigkeiten beider Elternteile geteilt werden, daß stets die Mehrheit der Kinder (also beim Vorhandensein eines einzigen: dieses) der Mutter folge.

Die Erbunterthänigkeit konnte aber auch für freie Personen, die nicht zum Landvolke gehörten oder aus der Unterthänigkeit entlassen worden waren, neu entstehen, und zwar:

1. strafweise: in Böhmen nach der Verordnung von 1708 dadurch, daß ein freier Mann eine Unterthanin, ohne vorhergegangene Nachforschungen über ihren Status, ehelichte, selbst wenn er sie in gutem Glauben für frei hielt. Eine Anwendung also des deutschrechtlichen Grundsatzes: Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn[2]. In Schlesien wurde eine freie Person, die „sich unter einer Herrschaft gröblich versündiget, jedoch nicht capitaliter", ebenfalls dieser unterthan[3]. — Es konnten sich aber auch

2. Freie bürgerlichen und bäuerlichen Standes vertragsmäßig in die Unterthänigkeit begeben. Die verneuerten Landes-

[1] Ebenfeld a. a. O. S. 44 motiviert dies „ex ratione, ut is, in cuius Territorio alimenta invenerunt Coniuges, etiam quid utilitatis capiat".

[2] Vgl. Siegel a. a. O. S. 289. — Ähnliches ist mir sonst nur aus Rußland und Litauen bekannt geworden. Vgl. Macieiowski a. a. O. S. 192. In Rußland wurde im Jahre 1780 erklärt, daß durch Eingehung einer Ehe mit einer leibeigenen Person die freie nicht in die Leibeigenschaft geraten könne, vgl. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland, Leipzig 1884, S. 146. — In Schleswig-Holstein mußte ein Freier, der eine Leibeigene heiraten wollte, „mittelst Ergebebriefes" sich freiwillig in die Leibeigenschaft begeben, vgl. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft ꝛc. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, S. 16.

[3] Nach einem Patent vom 2. Oktober 1659; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 74.

ordnungen enthalten hierüber keine näheren Bestimmungen. Jedenfalls scheint dies im Laufe des 17. Jahrhunderts ziemlich häufig vorgekommen zu sein, da die ganze Theorie von dem Alleineigentum der Obrigkeiten an dem gesamten Grund und Boden und der Entstehung der Frondienste durch deren vertragsmäßige Übernahme mit einer unterthänigen Stelle, sich nur auf diese Weise organisch erklären läßt[1]. — Ausführlicher ist die schlesische Unterthanenordnung von 1652. Nach dieser wurde die Unterthänigkeit durch Annahme eines unterthänigen, d. h. wohl eines von jeher mit der Dienstpflicht belasteten Grundes im Einverständnisse mit der Grundobrigkeit, unter gleichzeitiger Erklärung, deren Unterthan werden zu wollen, begründet. Unangesessene, „jene, welche schlechte (= schlichte) inquilini oder Haußleute" sind, wurden durch die bloße Thatsache ihrer Niederlassung der betreffenden Grundobrigkeit unterworfen — „vi tacitae cuiusdam conventionis". — Endlich wurde

3. in Schlesien die Unterthänigkeit an fremden Unterthanen dadurch begründet, daß sich diese, unangefochten durch ihre Erbherrschaft, durch zehn Jahre lang unter einer anderen Obrigkeit aufhielten. Dies hatte natürlich, da niemand zwei Obrigkeiten zugleich unterthänig sein konnte, die Auflösung des alten Bandes zur Folge[2].

[1] Bezeichnenderweise sprechen die verneuerten Landesordnungen nur von „Ausländern", die sich in die Unterthänigkeit begeben; vgl. vern. LO. Q. III resp. Fol. 192. „Eine jede Standesperson Unseres Erb-Königreichs (Margravthumbs) kan einen Außländer, so er es freywillig und ungezwungen thun will, für einen Unterthanen auff- und annehmen." Vgl. auch ebenda Q. IX resp. Fol. 193a.

Es erklärt sich diese Fassung dadurch, daß seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren der Grundsatz herrschend geworden war, daß, wer nicht selbst Herr sei, einen Erbherrn haben müsse (vgl. Palacky, Geschichte Böhmens V 456). Die verneuerten Landesordnungen sprechen dies nur deshalb nicht ausdrücklich aus, weil es etwas durchaus Selbstverständliches ist. Die Fassung der Stellen, welche von der Unterthänigkeit handeln, läßt darüber keinen Zweifel aufkommen.

[2] Die Verjährung (richtiger Verschweigung), sowie der ebenfalls als Entstehungsgrund der Unterthänigkeit genannte gerichtliche Zuspruch (adjudicatio) sind viel mehr Erwerbungsgründe, d. h. sie rufen nicht erst ein

Worin besteht nun die Erbunterthänigkeit?

Sie hebt begrifflich die Personeneigenschaft des Unterthans nicht auf. Dieser behält vielmehr — privatrechtlich — seine volle Rechtsfähigkeit. Nur seine Handlungsfähigkeit erscheint im Verhältnisse zu derjenigen freier Personen bedeutend eingeschränkt. Diese Beschränkungen verfolgen — wie später ausführlich dargethan werden soll — alle einen Zweck: im mittelbaren oder unmittelbaren Interesse des landwirtschaftlichen Großbetriebes den Unterthan, als den geborenen landwirtschaftlichen Arbeiter, auch in dieser Eigenschaft und mit der Widmung für einen bestimmten gutsherrlichen Bezirk zu erhalten. Und zwar so, daß Maß und Art seiner Arbeit nach Möglichkeit dem gutsherrlichen Bedarf entsprechend gesichert bleiben. Hin und wieder spielt auch — jedoch nur in untergeordnetem Maße — bei manchen dieser Einschränkungen vielleicht die römisch-rechtliche Auffassung mit herein: der Unterthan sei und bleibe sein ganzes Leben hindurch einer vormundschaftlichen Vogtei bedürftig.

Im folgenden werden wir die Wirkungen der Unterthänigkeit im einzelnen kennen lernen.

Der Obrigkeit gegenüber ist der Unterthan zu Treue, Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet[1].

Von einer rechtlich begründeten Verbindlichkeit, auf Verlangen der Erbherrschaft eine unterthänige Stelle zu übernehmen, ist zwar nirgends die Rede. Es steht aber unzweifelhaft fest, daß die Unterthanen hiezu häufig „mit Arrest, mit Eisen und mit Schlägen" gezwungen wurden[2].

Ihren schärfsten Ausdruck findet die Unterthänigkeit, ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach, in der Gutsbehörigkeit oder Schollenpflichtigkeit, d. h. in der Aufhebung der Freizügigkeit unterthä-

---

vorher überhaupt noch nicht vorhandenes Rechtsverhältnis ins Leben, sondern vermitteln bloß den Eintritt einer bestimmten Person in ein bereits bestehendes.

[1] II 375, 377, 379, 381, 391.

[2] II 401.

niger Personen zu Gunsten eines bestimmten Gutsbezirkes, aus welchem sie sich ohne Erlaubnis der Erbherrschaft weder zeitweilig noch dauernd entfernen dürfen [1].

Ihrer Pflicht, auf der Scholle zu bleiben, entspricht natürlich auf Seiten der Obrigkeit das Recht, sie auf derselben zwangsweise zu halten und sie im Falle eigenmächtiger Entfernung zurückzuholen.

Beide verneuerten Landesordnungen, sowie die schlesische Unterthanenordnung von 1652 verboten gleichmäßig die Aufnahme, Beherbergung, Aufhaltung oder Beförderung eines Unterthans, der keine Kundschaft von seiner Erbobrigkeit aufzuweisen hat [2]. Zuwiderhandelnde waren in Böhmen und Mähren mit einer Strafe von 25 resp. 10 Schock böhmischer Groschen bedroht, je nachdem sie selbst frei oder unterthänig waren. Diese Strafbeträge wurden später in Böhmen auf das Doppelte erhöht (1650) [3], in Mähren aber auf 100 Thaler (1667) [4]. In Schlesien betrug die Strafe 15 Reichsthaler, wenn der Gesetzesübertreter dem Adel angehörte, 8, wenn er eine geringere Standesperson war. Außerdem bestand natürlich die Verbindlichkeit zur Ausfolgung des Flüchtlings, die von dessen Erbherrschaft mit der Vindikationsklage verlangt werden konnte. Selbsthilfe war verboten, wenn der Unterthan sich bereits unter einer anderen Obrigkeit niedergelassen hatte. Wurde er jedoch noch

[1] II 376, 379, 380, 382.

[2] Vgl. den Titel der vern. LO.: „Von Nicht-Auffenthaltung frembder Vnterhanen und dem Recht der Herrn gegen ihre Vnterthanen auch derselben Dieneren und Beambten" und Weingartens Codex S. 286a bis 291b.

[3] Reskr. vom 27. März 1650, s. Weingartens Codex S. 273b bis 274a und Ebenfeld a. a. O. S. 381.

Ein Schock (60) böhmische Groschen gewöhnlich à 7 Pfennige = 2 Meißner Schock Groschen = 2 Thaler oder 2½ fl. rhein., s. Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618 (in den Denkschriften der kaiserl. Akad. der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse, XVIII) S. 91.

[4] D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation ꝛc. S. 673 f., 875.

auf der Flucht betreten, so konnte er ohne weiteres eigenmächtig ergriffen und zurückgebracht werden.

Das alles gilt in gleicher Weise für und gegen die königlichen Domänen, wie in betreff der Privatobrigkeiten [1].

Es ist klar, daß wie den Unterthanen die Freizügigkeit innerhalb des Landes fehlte, ihnen noch viel eher die Befugnis zur Auswanderung benommen sein mußte. Die Voraussetzung einer solchen, die nur außerordentlich selten gestattet wurde, war neben der Loslassung durch die Herrschaft auch die Bewilligung des Landesfürsten und die Zahlung eines Abfahrtsgeldes an denselben. Obrigkeitliche Abfahrtsgelder kamen erst im 18. Jahrhundert auf und wurden dann auch auf vielen Dominien beim Abzug auf eine andere Herrschaft desselben Landes abgefordert: in diesem Falle gewöhnlich mit 5 Prozent des reinen Vermögens [2].

Sehr interessant ist die Entwicklung in betreff der Maßregeln, welche zur Hintanhaltung der Auswanderung bestimmt waren.

Während des dreißigjährigen Krieges und in der Zeit unmittelbar nach demselben steigerte sich die Landflucht der Unterthanen in außerordentlicher Weise. Hervorgerufen und gefördert wurde dieselbe durch die unerhörten Kriegsdrangsale, vor dem Kriege schon und noch mehr nach der Wiederkehr des Friedens durch den wachsenden Druck der Anforderungen des gutsherrlichen Betriebes an die unterthänige Arbeitskraft und durch

[1] „Es sollen auch auff Unsern (d. h. den königlichen) Herrschaften frembde Unterthanen dieser Unserer Ordnung zuwieder nicht auffgehalten werden: Da aber dergleichen geschehe; So mögen Unsere Haupt-Leuthe und Burggrafen deßwegen, wie andere vorgenommen, auch allerdings die Straff von ihnen eingebracht werden. Gleichergestalten können auch (sie) andere wegen Vorenthaltung ihrer Ambts-Unterthanen vornehmen." vern. LO. Q. XXI resp. Fol. 197a.

[2] II 394 ff.; Friedenberg a. a. O. II 25 (Von dem Aus- und Abfahrtrechte) S. 172 ff.

die Religionsplackereien. Die Dörfer entvölkerten sich, der wüsten Bauernstellen wurden immer mehr. Um die abfließenden Arbeitskräfte dem Lande zu erhalten, wurde nun nach dem Siege des Katholizismus in Böhmen und Mähren zunächst ausgesprochen, daß die Zusicherung freien Abzuges für jene, die nicht katholisch werden wollten, sich nur auf Standespersonen, nicht aber auch auf Unterthanen bezöge: in Mähren im Jahre 1638[1], in Böhmen 1651[2] und auch schon früher. Außerdem ergingen fortwährende Auswanderungsverbote. So in Böhmen 1699[3], in Mähren 1658, 1687, dann wieder 1699 und 1712[4]; in Schlesien 1699, 1709, 1714, 1720[5]. Die unbefugte Auswanderung „ohne habenden Obrigkeitlichen Paß" wird mit „Haab- Leib- und Lebensstraff" bedroht.

In Schlesien bestand schon seit 1592 die Anordnung, daß Unterthanen, die sich eigenmächtig von ihren liegenden Gründen entfernten, ohne innerhalb sechs Monaten zurückzukehren, alles Recht an ihre Gründe verlieren sollten. Die Obrigkeit sollte dann berechtigt sein, dieselben zu verkaufen, aus dem Erlöse die Schulden zu bezahlen und den Rest den Erben des Flüchtlings auszuzahlen[6]. In der böhmischen Gesindeordnung von 1765 findet sich die gleiche Bestimmung in strengerer Fassung. Der Flüchtige sollte aller Erbschaft „oder anderer ihm zufallender

---

[1] D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation 2c. S. 330, 450—51, 890—91.

[2] Weingarten, Codex S. 280. Veranlaßt wurde diese Anordnung (vom 23. Juni 1651), wie sich aus ihrem Inhalte ergiebt, dadurch, daß die Unterthanen der Herrschaft Ullersdorf, welche ihre Obrigkeit „vermöge Unserer nechsthin publicirten Patenten, auch dem Land-Tag-Schluß gemäß .. sich zu der Catholischen Römischen Religion zu bequemen, mit aller Bescheidenheit vermahnet" hatte, nächtlicher Weile mit Weib und Kind und dem, was sie von ihrer Habe hatten zusammenraffen können, ins Meißnische geflüchtet waren.

[3] Ebenfeld a. a. O. S. 55.

[4] II 10, 11; D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation 2c. S. 670, 675.

[5] II 11—12; Privilegia Statuta et Sanctiones V 1548—1551.

[6] Patent vom 4. August 1592, s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 52.

Gerechtigkeit" verlustig, und sein Name an den Pranger geschlagen werden. Daneben waren die in den verschiedenen Emigrationspatenten ausgesprochenen Strafandrohungen aufrecht erhalten[1].

Das alles hilft aber, namentlich in Schlesien und Mähren, die an Polen und Ungarn grenzen, nicht viel oder gar nichts, wie schon die steten Wiederholungen der Auswanderungsverbote allein beweisen. So wird denn die Frage immer dringlicher, wie man der aus dem Lande gewichenen Arbeitskräfte wieder habhaft werden könne. Die Lösung wird in Auslieferungskartellen und Reziprozitätszusicherungen der einzelnen Länder, welche unter habsburgischem Scepter stehen, untereinander und dem Auslande gegenüber (Sachsen, Lausitz, Brandenburg, Polen) gefunden. So fördern die hart geplagten unterthänigen Flüchtlinge die internationalen und interprovinziellen Beziehungen.

In der ersten Zeit stellte sich allerdings derartigen Verträgen und gesetzlichen Reziprozitätsanordnungen und ihrer thatsächlichen Durchführung der große Mangel an menschlichen Arbeitskräften nach dem dreißigjährigen Kriege entgegen. Was von solchen ins Land gekommen ist, möchten dessen Stände ihm auch erhalten. Die Mährer insbesondere wehrten sich noch im Jahre 1652 gegen die Herausgabe von Unterthanen aus anderen Kronländern, obschon sie selbst seit 1628 vom Kaiser Anordnungen behufs Ausfolgung mährischer Unterthanen namentlich aus Ungarn verlangten[2]. In der Unterthanenordnung von 1652 gehen jedoch die schlesischen Stände voran, und die böhmischen und mährischen folgen ihnen mit der Zusicherung nach, daß in Zukunft die Flüchtlinge gegenseitig ausgeliefert werden würden[3].

[1] „Neue Hausgenossen-, Gesinde- und Dienstbothenordnung vor das Königreich Böhmen" vom 25. Januar 1765, VI § 13.

[2] Vgl. die Landtagsschlüsse von 1628, 1635 und 1653 bei d'Elvert, Geschichte der Rebellion, Reformation ꝛc. S. 303, 566, 621, 617.

[3] Weingarten, Codex S. 286b bis 287a; Gutachten der kgl. Prager Appellation wegen der Herren Schlesier, Lit. D. in Weingartens Fasciculi diversorum jurium Lib. I P. 1, S. 26a; mährischer Landtagsschluß vom 23. Dezember 1653, bei d'Elvert a. a. O. S. 622.

Das Gleiche galt zwischen Böhmen und Kursachsen[1] und in Schlesien gegenüber Ungarn, der Mark Brandenburg, der Lausitz und Polen[2].

Die Reziprozität scheint auch von diesen Ländern, mit Ausnahme Polens, wirklich gewährt worden zu sein, was sich sehr leicht dadurch erklärt, daß wohl schlesische Unterthanen in großen Massen nach Polen flüchteten, nicht aber umgekehrt[3].

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besteht in allen österreichischen Erbländern die Anordnung, daß flüchtige Unterthanen ihren Obrigkeiten zurückzustellen seien[4].

Als eine weitere persönliche Belastung aus dem Bande der

---

[1] Restript Ferdinands III vom 23. Juni 1651 in Weingartens Codex S. 281a: „Wann denn nicht allein in der zwischen Unsern geehrtisten Herrn Vettern Kayserm Rudolpho dem andern, hochseeligster Gedächtnuß als Unsern Vorfahrern in Königreich Böheim, und weyland Hertzog Christian Chur-Fürstens zu Sachsen, noch Anno 1587, den 24. Octobris aufgerichten Erb-Vereinigung, Vergleich und Ausmessungen, daß weder wir, noch Euer Liebden und Unsere beede Nachkommen, eintzig aus Unsern Landflüchtige Unterthanen, aus was Ursache das beschehen möchte, in seinem Lande gedulden noch leiden, weder auch seinen Unterthanen solches zu thun und aufzuhalten, wissentlich nicht verstatten solle, sondern auch eben dieses in denen Reichs-Abschieden absonderlich verbotten, und in dem Friedens-Schluß enthalten. Als haben Wir euer Liebden dessen hiemit erinnern .. wollen, .. Verfügung thun zu lassen . (daß) etwa entwichenen Unterthanen (welchen auch ohne das als Leibeigenen das ius emigrandi keineswegs zustehet), in euer Liebden Gebiet .. nicht geduldet sondern .. ihren .. Obrigkeiten ausgefolget .. werden mögen."

[2] Weingartens Codex S. 286b.

[3] Im Jahre 1728 mußte infolgedessen in Schlesien Polen gegenüber Retorsion verfügt werden, s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 53. Im Jahre 1736 wurden dem kaiserlichen Botschafter in Polen diplomatische Schritte in betreff der dorthin flüchtig gewordenen schlesischen Unterthanen aufgetragen, s. Friedenberg a. a. O. II 25S. 178—179. Vgl. auch II 11—12.

[4] S. die böhm. Gesindeordnung vom 25. Januar 1765. Tit. VI § 13: „Wir werden daher auch in Unseren übrigen Erblanden die ernstliche Verordnung erlassen, daß im Fall sich ein böhmischer Unterthan in ein anderes von Unseren Erblanden ohne habenden schriftlichen Erlaubnuß von seiner Grund-Obrigkeit zu begeben unterstehen möchte, der Obrigkeit, die dessen .. Zurückstellung verlangen thäte, alle hülfreiche Hand unweigerlich geleistet werden solle, unter hierauf aussetzender empfindlicher Bestrafung."

Unterthänigkeit, die aber von der Frohnpflicht durchaus verschieden ist, erscheinen die Zwangsgesindedienste, d. h. die Verpflichtung der noch in Brot und Gewalt der Eltern stehenden diensttauglichen Unterthanenkinder, auf Verlangen der Obrigkeit in ihre Dienste zu treten[1].

Es werden deshalb auf dem Wirtschaftsamte Verzeichnisse der bekindeten Unterthanen geführt: „Wayfenregister". Am ersten Adventssonntage des Jahres findet die „Wayfengestellung" (Gesindestellung) statt. Bei derselben haben sich die arbeitsfähigen Dienstlinge des Gutsbezirkes — eine Altersgrenze nach unten ist nicht bestimmt, aber es ist natürlich, daß sie im obrigkeitlichen Interesse erst mit dem vierzehnten Jahre beginnt — der Obrigkeit oder auf dem Wirtschaftsamte persönlich vorzustellen. Sind sie daran verhindert oder mit obrigkeitlicher Bewilligung abwesend, so erscheinen ihre Eltern oder nächsten Anverwandten.

Die Obrigkeit bestimmt hierauf — und zwar nach alleinigem Ermessen —, ob und welche Kinder den Eltern zu belassen seien. Die Erklärung der letzteren, daß sie ihre Kinder selbst in ihrer Wirtschaft brauchten und sie genügend zu beschäftigen vermöchten, ist an sich vollkommen gleichgültig. Aus der Zahl der für den Gesindedienst Verfügbaren hebt die Obrigkeit zunächst jene aus, welche für ihre persönliche Bedienung und ihren Hausstand, sowie für den Meiereibetrieb der Höfe erforderlich sind. Während der Dienstzeit ist sie verpflichtet, ihnen den gewöhnlichen Lohn und

---

[1] Vgl. die „Neue Hausgenossen-, Gesinde- und Dienstbothenordnung vor das Königreich Böheim" vom 25. Januar 1765 (82 ex Aprili 1765, IV. M. 8, 1175); die mährische Gesindeordnung vom 13. August 1753 (13 ex Majo 1753, IV. M. 8, 1176) und die schlesische Dienstbotenordnung vom 19. Dezember 1752 (9 ex Decembri 1752, IV. M. 8, 1176); vgl. auch die schlesischen Gesindeordnungen vom 12. Juni 1623, 31. Januar 1652 und 9. November 1676 (Privilegia Statuta und Sanctiones I 116 bis 117, 123—143, 178—202).

Mit den im Texte geschilderten Verhältnissen stimmen vollkommen überein die Bestimmungen des Allg. preuß. Landrechts über die Gesindedienste der Unterthanenkinder II. Teil VII. Tit. §§ 185 ff.

Kost zu gewähren. Es kommen jedoch sehr häufig Beschwerden in betreff dieses Punktes vor[1].

Die Zahl der Hofdienst- (Waisen-) Jahre ist örtlich verschieden. Sie beträgt nach dem allgemeinen Landesbrauche drei, steigt aber mitunter bis auf sieben. Nicht eingerechnet in diese werden die Waisenjahre im engeren Sinne: d. h. die Zeit, innerhalb welcher die Obrigkeit Unterthanenkinder, die beider Eltern verwaist und noch nicht vierzehn Jahre alt sind, in ihrem Gesindedienste hält. Dazu ist sie aber von dem Augenblick, da ihre Abeitsfähigkeit beginnt, ohne weiteres gegen bloße Gewährung des notwendigen Unterhalts und der Kleidung berechtigt.

Den Zeitpunkt, in welchem die Hofdienstjahre zu leisten sind, bestimmt die Obrigkeit nach ihrem Ermessen und Bedarf. Jedenfalls aber muß sie dieselben abfordern, bevor die Dienstlinge sich verheiratet haben. Es steht freilich andererseits in ihrem Belieben, dies zu verhindern, indem sie ihren Heiratskonsens verweigert.

Auf manchen Herrschaften ist die Ablösung der Waisenjahre in Geld möglich, auf anderen sogar üblich. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist entweder für alle Unterthanenklassen, sowie für Dienstlinge beider Geschlechter gleich, in anderen verschieden. Bei Bauernkindern, deren Eltern am zahlungsfähigsten sind und auch social höher stehen als die anderen Unterthanenklassen, beträgt die Ablösung (in Böhmen) gewöhnlich drei Gulden pro Jahr. Mitunter ist sie niedriger, zuweilen aber steigt sie sogar bis auf zwölf Gulden. Auf vielen Dominien endlich müssen die Bauernkinder, welche ihre Hofdienstjahre nicht persönlich abdienen wollen, tüchtigen Ersatz stellen[2].

Jede Verweigerung der schuldigen Gesindedienste seitens der Kinder, Eltern oder Verwandten ist mit harten Strafen bedroht[3].

---

[1] II 367, 377.

[2] II 367, 377.

[3] In Mähren: das erste- und zweitemal mit 8—14 Tagen resp. 2 bis 4 Wochen Spinn-, Zucht-, Stockhaus oder Spielberg (eine Festung bei Olmütz); das drittemal mit 2—4 Wochen herrschaftlicher Strafarbeit (opus dominicale)

Übrigens sind, abgesehen von der Verpflichtung zur Abdienung der Waisenjahre, auch sonst alle Unterthanen, die von ihrem Tagelohne leben, sowie die zum Dienen bestimmten Unterthanenkinder und die Einlieger verbunden, gegen den landesüblichen Lohn vor allem der Obrigkeit zu dienen[1]. Diese ist ihrerseits verpflichtet, ihnen den gewöhnlichen Lohn und Unterhalt zu gewähren. Es handelt sich also hiebei um ein bloßes Vorrecht unter sonst gleichen Bedingungen. Die Klage über Zahlung zu geringer Lied-(Dienst-)löhne und schlechte Kost ist jedoch sehr häufig[2]. Denn die Obrigkeiten haben das Erfordernis ihrer Bewilligung zum Dienen außerhalb des Gutsbezirkes auch auf den Fall ausgedehnt, wenn der Unterthan innerhalb desselben einstehen will, und mißbrauchen diese Macht nicht selten.

Die Erlaubnis, sich außerhalb des Gutsbezirkes zu verdingen, wird nur dann erteilt, wenn auf der Herrschaft selbst keine Beschäftigung zu finden ist, was bei dem geringen Bevölkerungsstande jener Zeit jedenfalls nicht allzu oft vorkam. Denn wie der Gutsherr ganz allgemein, so hat der gesindebedürftige Wirt im Dorfe vor Fremden das Vorrecht auf die Dienste der Unterthanen, die durch dieselben ihren Lebensunterthalt erwerben. Die Aufteilung unter die einzelnen Wirtschaften geschieht ebenfalls bei den Gesindestellungen. Die Obrigkeit übt hiebei eine Polizeigewalt im Interesse der ihr unterworfenen Kleinbetriebe, indirekt aber auch in dem ihrigen, da sie sich so die Prästierung der Frondienste von denselben sichert und das Umherziehen ihrer Unterthanen im Lande verhindert[3].

„in Eysen und Banden" (vgl. a. a. O. II. Abt.: Quarto und III. Abt.: Primo). — In Schlesien: das erstemal mit willkürlichem Arrest; die zwei folgendenmale mit öffentlicher oder herrschaftlicher Strafarbeit, „biß er (id est der Dienstling) des Müssigganges entwöhnet, oder in einen Dienst zu tretten sich resolviret", resp. als Rekrut eingestellt wurde. Wird er jedoch zum Militärdienst untauglich befunden, so soll die Strafarbeit verdoppelt werden.

[1] II 377, 381 und die citierten Gesindeordnungen; vgl. auch Friedenberg a. a. O. II 29 S. 55.

[2] II

[3] Vgl. die citierten Gesindeordnungen für Böhmen Tit. IX § 1; für Mähren: III. Abt., Primo; für Schlesien: Sexto.

Für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung der erhaltenen Bewilligung zum Dienen außerhalb des Gutsbezirkes ist eine Gesindestellungstaxe zu bezahlen. In Mähren ist dieselbe gesetzlich mit 30 Kr. für den Knecht, 20 Kr. für die Magd, 15 Kr. für den „Bub" oder ein „Mägdl" bestimmt. Von Armen soll nichts abgefordert werden. In Böhmen ist der zu zahlende Betrag örtlich verschieden. Gewöhnlich übersteigt er nicht 12 resp. 6 Kr., je nachdem es sich um einen Knecht oder eine Magd handelt. Mitunter aber finden ganz willkürliche Erhöhungen der Gesindestellungstaxen statt. Es giebt Beispiele vieler Dominien, auf denen sie sogar bis zu 1 und 2 Gulden betragen[1].

Im Anschlusse daran muß auch für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung der Erlaubnis zur Einstehung auf der Herrschaft gezahlt werden: gewöhnlich 6 Kr. für den Knecht und 3 Kr. für die Magd. Endlich mußten sogar die Eltern, die ihre eigenen Kinder bei sich in Dienst behielten, jährlich je 6 Kr., mitunter von „geschwächten" Töchtern 12 Kr. zahlen, ebensoviel von einem Sohne, der als Geselle ein Handwerk treibt[2].

Innerhalb der Zeit, auf welche die Bewilligung lautete, durfte in Böhmen die Obrigkeit ihre in fremde Dienste getretenen Unterthanen nicht zurückfordern[3]. In Mähren und Schlesien war dies in dringenden Fällen und zur Bestrafung des Unterthans gestattet[4].

Das Wesen und der Zweck der auf dem Unterthänigkeitsverbande beruhenden ländlichen Arbeitsverfassung brachte es aber auch mit sich, daß die freie Berufswahl dem Unterthan nicht eingeräumt sein konnte. Die landwirtschaftlichen Arbeiter müssen es bleiben, ihre Kinder müssen dem gleichen Thätigkeitskreise zugeführt werden, wenn und solange es der Herrschaft beliebt. Denn diese allein ist imstande, den zeitweiligen sowohl als auch

[1] II 363—64.
[2] II 157, 163, 173.
[3] Vgl. die angeführte Gesindeordnung Tit. IX § 4.
[4] Vgl. die angeführten Gesindeordnungen: III. Abt.: Quarto resp. 14°.

den dauernden Arbeitsbedarf nicht nur für ihren eigenen Groß-, sondern auch für die bäuerlichen Kleinbetriebe in ihrem Gutsbezirke zu übersehen und abzuschätzen. Ihr allein steht daher das Urteil darüber zu, ob die Arbeitskraft dieses oder jenes Unterthans entbehrlich ist. Sie nur ist auch berechtigt, dauernd oder vorübergehend auf dieselbe zu verzichten. Wie also der unbefeldete Häusler, Inmann oder jugendliche Unterthan nur mit ihrer Erlaubnis Nahrung und Verdienst außerhalb des Gutsbezirks suchen darf, so ist er auch an ihren Konsens gebunden, wenn er sich einem anderen, als dem Berufe als landwirtschaftlicher Arbeiter zuwenden will.

Zur Erlernung von Handwerken, Künsten und Wissenschaften muß also der Unterthan die obrigkeitliche Zustimmung einholen. Ohne dieselbe ist es keiner Bruderschaft, Zeche oder Zunft gestattet, einen unterthänigen Lehrling anzunehmen. Wurde dieser freigesprochen, und will er seine Wanderschaft antreten, so muß er sich eines neuerlichen Erlaubnisscheins versichern[1].

In den Landesordnungen und in der schlesischen Unterthanenordnung steht zwar nichts davon. Aber nur, weil es etwas durchaus Selbstverständliches ist. Das Reskript von 1717, das Generalhandwerks- und Gewerbspatent von 1731, sowie die Generalzunftartikel von 1739[2] für die böhmischen Länder, in denen die obigen Grundsätze ausdrücklich ausgesprochen sind, setzten also durchaus nichts neues fest.

Dagegen fällt das Erfordernis der obrigkeitlichen Zustimmung zur Meisterwerdung innerhalb des Dominiums nicht unter den Gesichtspunkt einer Einschränkung der unterthänigen Handlungsfähigkeit, sondern gewerbepolizeilicher Rücksichten[3].

Für jede Erlaubnis ist auch besonders zu zahlen. Die Handwerkskonsenstaxe übersteigt nach dem allgemeinen Landes-

[1] II 361 ff., 377, 380–381.

[2] II 18, 19; Weingarten, Codex S. 730; Friedenberg a. a. O. II 26 S. 199.

[3] Vgl. II 361 ff.

brauch in Böhmen nicht 1 Gulden[1], obschon, weil sie — wie übrigens meist auch in Mähren — den Charakter einer wirtschaftsamtlichen Sportel hatte[2], häufig Überschreitungen vorgekommen sind. In Mähren ist sie von Herrschaft zu Herrschaft verschieden, auf manchen beträgt sie 5 und 6 Gulden. In solchen Fällen aber setzt sie sich meist aus einer Schreibgebühr und einer Abgabe in recognitionem dominii zusammen[3].

Zur Eingehung einer Ehe bedarf der Unterthan des obrigkeitlichen Konsenses[4]. Dieser soll ohne wichtige Ursache im Interesse der Volksvermehrung nicht versagt werden. Jedenfalls ist jedoch für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung der erhaltenen Heiratsbewilligung — ohne welche in Böhmen und ebensowohl auch in Schlesien und Mähren kein Pfarrer die Trauung vornehmen darf[5] — eine Taxe zu entrichten. In Böhmen ist dieselbe seit dem Jahre 1756 mit 30 Kr. bestimmt. Das bedeutet nicht, daß gegen diese Zahlung der obrigkeitliche Konsens erteilt werden muß, sondern nur, daß sie zu leisten ist, wenn er erteilt wurde. Die Taxe wird aber auf den meisten Dominien von den Wirtschaftsämtern in einem viel höheren Betrage abgefordert[6].

Die Notwendigkeit einer obrigkeitlichen Heiratsbewilligung stammt — in ihrer Allgemeinheit — zweifellos erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts[7]. Die verneuerten Landesordnungen kennen sie nur für einen einzigen Fall: wenn nämlich eine Witwe unter eine fremde Obrigkeit heiraten will — offenbar mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Erledigung der Stelle[8]. Das Gleiche gilt für Schlesien, mit dem Unterschiede,

---

[1] Vgl. II 361.
[2] II 361 f.
[3] II 362.
[4] II 376, 381.
[5] Friedenberg a. a. O. I 10 S. 173.
[6] II 163, 173, 180, 188, 369.
[7] II 383.
[8] vern. LO. Q. VII resp. Fol. 192b bis 193a.

daß hier jedes ledige Weib im fraglichen Falle den obrigkeitlichen Konsens erlangen muß[1].

Selbstverständlich mußte gleichzeitig die Entlassung in die fremde Unterthänigkeit stattfinden[2], was den Obrigkeiten eine rechtliche Handhabe bot, zwar nicht ihren Konsens zu verweigern, aber doch thatsächlich die Heirat unmöglich zu machen, wenn ihr diese aus irgend einem Grunde nicht genehm war. Man glaube jedoch nicht, daß dies wirklich häufig geschehen ist. Denn die Obrigkeiten waren durch ihr eigenes Interesse darauf angewiesen, einander gegenüber volle Gegenseitigkeit zu üben[3]. Soviel steht aber fest, daß innerhalb des Herrschaftsbezirkes die Unterthanen ursprünglich ohne weiteres eine Ehe eingehen konnten. Erst die Zunahme der Bevölkerung wird die Obrigkeiten bewogen haben, auch hier regulierend einzugreifen und wirtschaftlich nicht genügend fundierte Ehen, da die Kinder aus denselben eventuell ihnen zur Last fielen, nicht zuzulassen[4]. Daraus wurde dann bald ein Privatrecht und eine Einnahmequelle für die Wirtschaftsbeamten.

Teilweise unter den oben angedeuteten Gesichtspunkt einer vormundschaftlichen Fürsorge für die Unterthanen fällt das Erfordernis obrigkeitlicher Zustimmung, wenn sich dieselben in Böhmen und Mähren über drei Schock böhmischer Groschen hinaus, in Schlesien überhaupt einschulden oder verbürgen wollen, bei sonstiger Nichtklagbarkeit — in Schlesien sogar Nichtigkeit — der Obligation[5].

---

[1] Unterthanenordnung vom 1. Okt. 1652 in Weingartens Codex S. 289 b.

[2] Friedenberg a. a. O. II 29 S. 74.

[3] II 384.

[4] Vgl. II 376 unten, 377.

[5] Vern. LO. Q. XXII resp. Fol. 197; Friedenberg a. a. O. II 29 S. 86; Ebenfeld a. a. O. S. 54; Mayern, Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreich Böheim 2c. Prag 1776. S. 124 f.; vgl. ferner über die Einschränkung der Unterthanen zur Eingehung von Trinkschulden; Lukesche, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens u. s. w. (II. Aufl., Brünn 1823—25) I 514 und Engelmayr, Die Unterthansverfassung in Böhmen, Wien 1830—31, I 31.

Gleichen Erwägungen, denen sich Rücksichten auf die Erhaltung der unterthänigen Steuerkraft und die Agrikultur zugesellen, entspringt das Verbot, ohne Konsens der Obrigkeit, die (erbeigentümlichen) Gründe zu verpachten, oder sie — was sehr häufig vorgekommen zu sein scheint — andern gegen einen Teil der Ernte zur Beurbarung zu überlassen[1].

Der Unterthan kann auch in Böhmen und Mähren überhaupt nur mit obrigkeitlichem Konsens testieren[2]. In Schlesien bedarf er desselben wenigstens in Ansehung der fahrenden Habe nicht[3].

Was die Vererblichkeit der unterthänigen Habe betrifft, so findet dieselbe in Ansehung des fahrenden Vermögens immer statt. In betreff des unbeweglichen Gutes kommt es auf die Stärke des unterthänigen Besitzrechtes an demselben an, wovon später (s. § 3) gesprochen werden wird.

Festzuhalten ist also, daß die Obrigkeit auf die bewegliche Verlassenschaft eines Unterthans nur dann ein Anrecht hat, wenn derselbe erblos verstirbt. Sonst ist sie den Erben auszufolgen. Sind die Kinder des Erblassers minderjährig, so hat die Obrigkeit über sie die Obervormundschaft zu führen, ihre Erbanteile zu verwalten und ordentliche Waisenrechnungen zu führen[4].

Daß dies häufig nicht geschieht, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden[5]. Die große Masse der ländlichen Bevölkerung ist übrigens auf den meisten Dominien so arm, daß sie nichts hinterläßt.

Als wirklich praktisch in Betracht kommenden Auflösungs-

[1] Patent vom 4. November 1752 (und 5. Juli 1771); II 57, 59; vgl. auch Ebenfeld a. a. O. S. 55; Mayern a. a. O. S. 117 ff.

[2] II 322, 323; Stadtrechte E 2; vgl. auch Ebenfeld a. a. O. S. 54; Mayern a. a. O. S. 133.

[3] II 405 ff.; Unterthanenordnung von 1652 in Weingartens Codex S. 287a; Friedenberg a. a. O. II 29 S. 49.

[4] Friedenberg a. a. O. II 29 S. 84 f.

[5] II 50.

grund der Unterthänigkeit kennen die verneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren eigentlich nur die Entlassung seitens der (zur Erteilung derselben berechtigten) Obrigkeit[1]. Die Erwerbung der Freiheit durch Verjährung war in den Deklaratorien und Novellen Ferdinands III zu den Landesordnungen ausdrücklich ausgeschlossen[2].

Die Entlassung kann zum Zwecke des Übertrittes in eine fremde Unterthänigkeit gewährt werden — der weitaus häufigste und lange Zeit wohl einzige Fall, insbesondere behufs Eheschließung — oder damit der Unterthan ein freier Mann werde. Dies kommt jedoch so selten vor, daß noch unmittelbar vor der „Leibeigenschaftsaufhebung" z. B. in Mähren jährlich im ganzen kaum zwanzig Freilassungen stattfinden[3]. Diese müssen schriftlich beurkundet werden, durch einen Los- oder Weglaßbrief. Die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit hingegen kann auch mündlich und durch Handschlag gegenüber der neuen Obrigkeit erfolgen[4]. In beiden Fällen aber hing ihre Gewährung oder Verweigerung ganz vom Belieben der Erbherrschaft ab, die natürlich auch in der Feststellung des Losgeldes ganz unbeschränkt war, sodaß dasselbe gewöhnlich unerschwinglich hoch war. Es kam vor, daß das Losgeld mit 200—1000 Gulden bemessen wurde[5].

Die verneuerten Landesordnungen kennen noch einen zweiten

---

[1] II 376, 380, 384.

[2] Ll. IX, ausgedehnt auf Mähren mit Resolution vom 8. Juni 1650; vgl. d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation ꝛc. S. 591.

[3] II 384.

[4] „Welcher in Unseren Erb-Königreich (Margravthumb) vorgiebet, daß er von seiner Obrigkeit der Unterthänigkeit entlassen worden, der soll solches mit einem Weglaß-Brieff beweisen". vern. LO. Q. III resp. Fol. 192a. — „So einer seinen Erb-Unterthan durch einen Hand-Schlag münd- oder schrifftlich einem andern loßgebe". ibid. Q. XIII resp. Fol. 194a. — „Eine Unterthanin, so sich auff ihres Erb-Herrn Grund und Boden verwittibet, kan sich auff eines andern Herrn Grund und Boden, ohne Wissen und Bewilligung ihres Erb-Herrn nicht verheurathen." ibid. Q. VII resp. Fol. 192b bis 193a.

[5] II 24, 163, 365, 370.

Auflösungsgrund der Leibeigenschaft: Wenn nämlich die Obrigkeit einen Unterthan „ausgebietet", d. h. zum Verkauf seiner Stelle zwingt, und derselbe für diese einen tauglichen Ersatzmann stellt, so soll er frei abziehen dürfen[1]. Im 18. Jahrhundert hatte jedoch diese Bestimmung alle praktische Bedeutung verloren. Einmal, weil der freie Abzug durch die Stellung eines tauglichen Ersatzmannes bedingt war, und sich ein solcher wohl nur selten finden ließ. Auch war nicht ausdrücklich angeordnet, daß die Loslassung unentgeltlich geschehen solle. Hauptsächlich aber, weil in Praxis und Theorie immer mehr die Anschauung um sich gegriffen hatte und schließlich herrschend geworden war: daß aller Grund und Boden der Obrigkeit allein eigentümlich zugehöre[2]. Von einem Verkaufe unterthäniger Stellen oder einer anderweitigen Verfügung über solche durch ihre Besitzer war also fortan kaum mehr die Rede.

Die Entlassung der Eltern sollte nach den verneuerten Landesordnungen sich auch auf die noch nicht neun Jahre alten oder „sonst vogtbaren" Kinder erstrecken. Es stand aber der Obrigkeit frei, sich auch an diesen Kindern die Erbherrschaft vorzubehalten[3].

---

[1] „Da einer seinen Unterthan außbieten, und sich von seinen Gründen, darauff er ihn weiter nicht haben wollte, außzukauffen befehlen thäte, und der Unterthan versehe den Grund mit einem andern tauglichen Mann; So soll der Herr solchen seinen Unterthan loßlassen, auch sich ferners Zuspruchs der Unterthänigkeit nicht anmassen, oder einen andern deßwegen beschicken und verklagen." vern. LO. Q. XVIII resp. Fol. 195a.

[2] Vgl. II 383. Bezeichnend hiefür ist, daß Ebenfeld a. a. O. den Art. Q. XVIII der vern. Landesordnung auch nicht einmal andeutungsweise erwähnt.

[3] Vern. LO. Q. XVIII resp. Fol. 195b: „.. Und da der Unterthan Kinder Männliches oder Weibliches Geschlechts, so unter Neun Jahren wären, hätte, welche sich bey ihme, dem Vatter auffgehalten: Solche sollen gleichergestalt der Unterthänigkeit frey und loß seyn; Diejenige aber, die damahls allbereit im Neunten Jahr wären, oder sonsten Vogtbahr, und sich unter ihrem Herrn eingekauffet; Sollen bey ihrem Herrn als Erb-Unterthanen verbleiben. Und da auch ein Herr ein oder mehr von denen jenigen Kindern, so unter 9 Jahren, zu seinen Diensten gebrauchen, oder auff ein Handwerck geben, oder sonsten auff-

Nach einem Landtagsschluß aus dem Jahre 1531 sollte endlich die einmal erteilte Erlaubnis zu Studien nicht zurückgezogen werden können, d. h. also diese letzteren — ebensowohl wie die Erlangung auch von Staatsämtern und geistlicher Würden — als Beendigungsgrund der Erbunterthänigkeit gelten[1].

Viel milder lauteten die Bestimmungen der schlesischen Unterthanenordnung von 1652. Diese kennt folgende Auflösungsgründe der Unterthänigkeit:

1. die Entlassung. Diese soll ohne „sehr wichtige und erhebliche Ursachen" nicht verweigert werden. Insbesondere ist die Obrigkeit *schuldig*, sie zu gewähren: a) wenn sie einen unterthänigen Wirt (Bauer, Auenhäusler, Gärtner) selbst auskauft; b) ihn zwingt oder, c) ihm erlaubt, seine Stelle zu verkaufen, oder d) ihm diese entzieht, weil sie ihn wegen eines Verbrechens abstiften, „oder sonst nicht leyden will". In den zwei erstgenannten Fällen ist der Unterthan auch nicht schuldig, sich auf ein ander Gut, „es sey beschaffen, wie es wolle, angebaut oder nicht", weisen zu lassen. Er kann aber auch weiter frei abziehen, wenn er e) seine Stelle mit einem arbeitsamen tüchtigen Biedermann besetzt hat. Die Obrigkeit konnte ihm in einem solchen Falle den Abzug nur dann verweigern, „wenn sie sonderbahres (= besonderes) Bedencken und genugsame Ursachen" dagegen vorzubringen hatte. Ob der an die Stelle des abziehenden tretende neue Wirt auch auf dem Grunde verblieb, oder ihn nachher wieder verließ, war gleichgültig. — Alle diese Bestimmungen gelten aber nur für sogenannte „eingekaufte" Wirte, d. h. jene, „die ihre eigenthümliche Güter und Gründe" besitzen — Hausgenossen und Mietleute, die sich nur für kurze Zeit auf der Herrschaft niedergelassen haben, können nach Ablauf derselben

---

ziehen lassen wolte; Solche sollen in der Unterthänigkeit verbleiben, und können ihres Vatters erlangte Freyheit nicht genüssen".

[1] Vgl. Glafeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, Leipzig 1729, S. 509 f. und Lukesche a. a. O. I 517.

ohne weiteres ihre Kundschaft verlangen. — Ein weiterer Aufhebungsgrund der Unterthänigkeit als solcher ist

2. die Verlassung armer Waisen durch die Obrigkeit, welche dann „von ihren Befreundten, oder sonst gutten Leutten" aus Erbarmen aufgezogen werden.

3. die Absolvierung eines Jesuitenkollegiums „usque ad Rhetoricam" [1].

Die Entlassung der Eltern sollte auch den — noch in väterlicher Gewalt befindlichen — Kindern zu gute kommen, und ein Vorbehalt der Erbherrschaft an denselben verboten sein [2].

Als Gründe, welche nicht den Übergang in die Freiheit, sondern bloß einen Wechsel der Erbherrschaft herbeiführten, kennt die Unterthanenordnung, neben der bereits an anderer Stelle (s. S. 6) erwähnten Verjährung infolge zehnjährigen unbeanstandeten Aufenthalts in einem fremden Gutsbezirke auch

1. Mißhandlungen der Unterthanen, willkürliches und ungesetzliches Verfahren wider dieselben und ihre Überhäufung mit Diensten, „daß sie dabey sich sammt Weib und Kindern nicht erhalten können". Auf erhobene Beschwerde der Unterthanen wurde in einem solchen Falle die Obrigkeit von der zuständigen Behörde ermahnt, „von der Strängigkeit abzulassen". Half das nichts, so konnte sie ihrer Erbherrschaft verlustig erklärt werden [3].

---

[1] Nach einem von Kaiser Ferdinand III den Jesuiten erteilten Privileg; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 62—63.

[2] Vgl. hierzu Friedenberg a. a. O. II 29 S. 63.

[3] Brünneck („Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XI. Bd. 1890. S. 116 f.) meint: die Unterthanen wären durch eine solche Entsetzung der Obrigkeit „ohne Weiteres frei" geworden. Daß dies unrichtig sein muß, beweist schon der Zusatz bei der betreffenden Verfügung: ... „Dardurch aber demjenigen Stande, so den Grund in Steuern übertragen, auch denen darbei interessirenden Creditoribus nichts praejudiciret noch geschadet wird" (Weingartens Codex S. 286b). Die Unterthanen sollten eben nicht der Erbherrschaft, sondern des harten Erbherrn ledig werden. Eine Analogie hiezu findet sich in dem Robotpatente von 1738, nach welchem Obrigkeiten, die mit ihren Unterthanen „hart und unchristlich" verfuhren, mit „Subhastirung

2. mußte die Obrigkeit über vorhergegangenes Ansuchen einer „ledigen, verwayften Magd" oder Witwe — also wohl jeder ledigen Unterthanin —, die auf eine fremde Herrschaft heiraten wollte, zu diesem Zwecke die Entlassung gewähren, und zwar ohne Losgeld, „wofern nicht vor undencklichen Jahren, was anders introduciret worden". Unbeschadet natürlich der Fortdauer der Erbherrschaft an den Kindern aus einer etwaigen ersten Ehe und der Verpflichtung der Braut, wenn sie begütert war, einen Ersatzman für ihre Stelle beizubringen, und wenn sie diente, ihre Dienstzeit zu beenden, oder sich während derselben vertreten zu lassen.

Eine Beurteilung des Charakters und der Intensität der Schollenpflichtigkeit auf Grund der verneuerten Landesordnungen und der Unterthansordnung von 1652 muß zu dem Schlusse führen, daß die Gutsbehörigkeit in Schlesien im Vergleiche mit jener Böhmens und Mährens ungleich milder gewesen sei. Um so mehr, als Friedenberg (a. a. O.) noch im Jahre 1741 die Unterthanenordnung als geltendes Recht anführt.

Um sich hierüber ein richtiges Urteil bilden zu können, ist jedoch folgendes zu erwägen: Durch die Fassung der Unterthanenordnung war dem Belieben der Obrigkeiten ein sehr weiter Spielraum gelassen. Die Loslassung, mochte sie nun eine Freilassung sein, oder zum Zwecke des Übertrittes in eine andere Unterthänigkeit erfolgen, brauchte ebenso wie in Böhmen und Mähren, nicht unentgeltlich zu geschehen. In betreff der angesessenen Unterthanen war dies ausdrücklich bestimmt. In Ansehung der unangesessenen wurde es allgemein angenommen, weil das Gegenteil nicht ausdrücklich verfügt war. Über die Höhe des gerichtsherrlichen Gefälles für die Auslösung und Bezahlung der Kundschaften (Losbriefe) stand gesetzlich nichts fest. Es sollte von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes ein-

ihrer Güter und unfähig Erklärung aller ferneren Immobiliarpossession" bestraft werden konnten; vgl. hiezu II 187 und Anm. 1 daselbst.

zelnen Entlassungswerbers durch die Obrigkeit bestimmt werden[1]. Das hinderte aber die obrigkeitliche Willkür nicht nur nicht, sondern forderte sie vielmehr geradezu heraus. Es war also in die Hand der Obrigkeiten gegeben, durch Abforderung hoher Losgelder das Abzugsrecht des Unterthans illusorisch zu machen. Daß sie diese Macht nicht unbenützt ließen, und daß sie von derselben Gebrauch machen mußten, wollten sie anders ihren gutsherrlichen Betrieb behaupten, folgt mit Notwendigkeit aus dem großen Zuwachs, den das Hoffeld infolge des dreißigjährigen Krieges und zahlreicher Legungen unterthäniger Stellen nach demselben erfahren hatte, sowie aus der geringen Anzahl menschlicher Kräfte nach der Wiederkehr des Friedens. Die wirtschaftlichen Kräfte waren, wie immer, mächtiger als der schlechtbehütete Buchstabe des Gesetzes. Erfloß ja doch damals sogar die Anordnung, verbrecherische Unterthanen sollten fortan, im Interesse der auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Obrigkeiten, nicht aus dem Lande gewiesen, sondern bloß mit öffentlicher Zwangsarbeit bestraft werden[2].

Zu den bisher angeführten gesellt sich noch ein anderer Umstand, den ich oben bereits angedeutet habe. Die Unterthanenordnung hat, soweit sie von der Auflösung des Unterthänigkeitsbandes spricht, fast nur „eingekaufte" Unterthanen im Auge. Diese aber bildeten nur die Minderzahl aller unterthänigen Wirte, auch wenn von der großen Masse der Unangesessenen abgesehen wird. Diese und die „uneingekauften", d. h. nicht erbeigentümlichen Grundbesitzer, waren auch *rechtlich* in keiner

[1] Nach einem oberamtlichen Patent vom 2. Oktober 1659. „Jedoch wird eine jede Herrschaft qualitatem et Conditionem Personae bey denen Loslassungen und Kundschaften, zu consideriren haben"; s. *Friedenberg* a. a. O. II 29 S. 61.

[2] Kaiserl. Reskr. vom 28. August 1688: „Die Königliche Pragerische Appellation soll dahin bedacht seyn, womit statt der Fustigation- und Relegations-Straff, denen Unterthanen das opus publicum andictiret, und die *Obrigkeiten citra suam culpam, nicht um ihre Unterthanen gebracht werden mögen*"; s. *Friedenberg* a. a. O. II 29 S. 55.

besseren Lage als ihre Standesgenossen in Böhmen und Mähren. Die „eingekauften" waren es zwar rechtlich, aber meist wohl nicht thatsächlich. Friedenberg selbst, der die Unterthanenordnung als geltendes Recht anführt, bezeugt, daß manchen ausdrücklichen Bestimmungen derselben allgemein zuwidergehandelt wurde. So z. B. war der verbotene Vorbehalt der Erbherrschaft an minderjährigen Kindern entlassener Unterthanen sehr üblich[1].

Fassen wir daher die bisherigen Ausführungen zusammen, so gelangen wir zum Schlusse, daß der Charakter der Schollenpflichtigkeit im 18. Jahrhundert — mit vielleicht manchen unbedeutenden Abmilderungen in Schlesien — doch im großen und ganzen in allen drei Kronländern ein thatsächlich durchaus gleichartiger war[2]. Dies wird auch durch die Bestimmungen des Hauptpatentes vom 6. Juli 1771 über die Aufhebung der Unterthänigkeit bestätigt. Es muß jedoch andererseits anerkannt werden, daß die oben geschilderten Rechtsnormen niemals durch gegenteilige Gesetze aufgehoben wurden und also virtuell weiterbestanden. Sie mußten in der Hand der zu modernen Ideen erwachenden und auf die Besserung der unterthänigen Rechtsverhältnisse bedachten Staatsgewalt zu einer mächtigen Waffe werden im Kampfe gegen die durch brutale Gewalt geschaffenen Zustände. Und sie wurden es auch. Ebensowohl in Österreich, wie in Preußen, wo König

---

[1] Obschon Friedenberg (a. a. O. II 29 S. 71—73) derartige Vorbehalte für ungültig hält, so fügt er doch hinzu: „Diesen aber unerachtet, dennoch contra Jus publicum Silesiae werden (daselbst) zuweilen noch dato die Kinder reserviret".

[2] Brünnecks Behauptung (a. a. O. S. 118), daß die Unterthanenordnung von 1652 in Schlesien bis zur Annexion durch Preußen geltendes Recht gewesen sei, ist also dem Worte nach wahr, wenn man nämlich als „geltendes Recht" auch solches ansieht, welches zwar nicht geübt wird, aber auch nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Wie sehr die den Unterthanen günstigen Bestimmungen der Unterthansordnung von 1652 in Vergessenheit geraten waren, beweist ein preuß.-schles. Urteil aus dem Jahre 1754 „in Sachen Valentin Klimuneck . . wider dessen Grundt-Herrschaft den Grafen Felix von Sobeck auf Rattibor", abgedruckt in (Frd. Wilh. Langers) Geschichte und Verhältnisse der gutsherrlichen Robot-Ackernahrungen, Gärtner- und Häuslerstellen in Oberschlesien (Breslau 1849), Beilage Nr. 3 S. 72—74.

Friedrich II seine Reformen ebenfalls an die in Schlesien vorgefundene Gesetzgebung anknüpfte.

Wie nun einerseits der Unterthan einem bestimmten Gute zugeschrieben erscheint, so kann er aber auch andererseits nicht nach dem Belieben der Herrschaft und wider seinen Willen von der Scholle losgelöst werden. Er wird mit dieser erworben und veräußert. Die Veräußerung erstreckt sich in der Regel auf das ganze Gut und nicht auf einzelne Teile desselben. Jedenfalls aber bildet nie der Unterthan als solcher und isoliert vom Grunde ein Verkehrsobjekt. Ansätze, den engen Zusammenhang des Unterthans mit einem bestimmten Gutsbezirke zu lockern und zu erschüttern, kommen allerdings seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor. Sie sind auch in allen drei Kronländern gelungen, aber nur in der Form, daß der Gutsbezirk, innerhalb dessen ein Unterthan fronpflichtig ist, wider seinen Willen erweitert werden kann. Der Gutsherr setzte es durch, daß der Fröner auch auf zugekauften Gütern seiner Dienstschuldigkeit nachkommen muß. Noch im Jahr 1680 scheint dies in Böhmen neu und etwas Ungewöhnliches gewesen zu sein. Denn es wird vom Gesetzgeber mißbilligt und in der Regel untersagt[1]. Ein Vierteljahrhundert später ist es allgemein geworden und kodifiziert[2]. Und im Jahr 1738 erscheint sogar in Böhmen und Mähren die Abtretung der Frondienste an andere Güter gestattet[3]. In Schlesien hingegen wurde die Überlassung unterthäniger Dienste, deren die Grundobrigkeit entraten kann, an andere stets als unerlaubt angesehen. Der Versuch hiezu ist aber jedenfalls gemacht worden[4]. Weiter aber sind die Obrigkeiten nicht gegangen; zum Menschenverkauf ist es nicht gekommen.

[1] II 9 (Robotpatent von 1680).

[2] II 17 (Robotpatent von 1717).

[3] II 34, 35; Ebenfeld a. a. O. S. 336 vertritt die Anschauung „nullum (esse) dubium, quin propriorum hominum operae aliis legari vel cedi possint." „Intellige tamen: quin per talem cessionem modus lege Provinciae operibus praescriptus violetur".

[4] Vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 80. Die Frage, ob nach

Aus der Pflicht der Unterthänigkeit entspringt für die Unterthanen das Recht auf obrigkeitliche Unterstützung in Notfällen[1]. Die Obrigkeiten pflegen freilich für die gewährten Vorschüsse an Brot- oder Saatkorn allgemein das fünfte Viertel (25 %) als Zins abzuverlangen[2]. Dazu kommt noch das Staub- oder Maßgeld, welches den Wirtschaftsbeamten bezahlt werden muß[3].

Findet der unangesessene Unterthan im Gutsbezirke keine Beschäftigung, und ist die Gutsherrschaft außer stande, ihm solche zu verschaffen, so soll sie ihm die Erlaubnis erteilen, auswärts seiner Nahrung nachzugehen. Es ist bereits gezeigt worden, daß der Unterthan auch für diese Erlaubnis zahlen mußte (s. S. 15).

Was den Anspruch der unterthänigen Bevölkerung auf Rechtsschutz betrifft, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

Der Unterthan besitzt in Böhmen und Mähren, außer der Obrigkeit gegenüber, weder die aktive noch die passive Prozeßfähigkeit. Nicht er klagt, sondern für ihn die Obrigkeit, wie umgekehrt auch sie in Vertretung ihres Unterthans belangt wird, während er selbst unmittelbar nicht vor Gericht gezogen werden kann. Die Obrigkeit kann ihn jedoch auch zum Zwecke der Prozeßführung und mit der für diese allein beschränkten Rechtswirkung der Unterthänigkeit entlassen[4].

Mit dem Mangel an Postulationsfähigkeit geht der grundsätzliche Mangel der Testabilität, d. h. der Unfähigkeit zur Gerichtszeugenschaft, Hand in Hand. Um als Zeuge vor Gericht

---

Analogie des Dienstvertrages auch unterthänige Dienste cediert werden können, wird dort verneinend beantwortet: „Weilen ‚1mo: diese Servitia realia seyn, und denen Praediis inhaeriren .. und 2do: eine allgemeine Rechtsregul vorhanden, welche will: ut ejusmodi operae et servitia extra territorium et locum non sint praestandae." Er citiert auch ein Responsum des Leipziger Schöppenstuhls in diesem Sinne.

[1] II 404.

[2] II 50, 72, 59, 61, 159.

[3] II 158.

[4] Vern. LO. H. VII resp. Fol. 122; Ebenfeld a. a. O. S. 54 und Mayern a. a. O. S. 517 f.

gestellt zu werden, bedarf der Unterthan in jedem einzelnen Falle der obrigkeitlichen Gestattung[1].

In Schlesien hingegen ist in der Unterthanenordnung von 1652 die unbeschränkte Prozeßfähigkeit der Unterthanen anerkannt worden[2].

Den Obrigkeiten selbst gegenüber jedoch ist ihnen in allen drei Ländern der Anspruch auf Rechtsschutz niemals benommen worden, mag sich derselbe auch, teils infolge Parteilichkeit der Behörden, teils infolge der Anwendung der römisch-rechtlichen Schablone auf Verhältnisse, die sich mit ihr durchaus nicht deckten, in vielen oder lange Zeit in den meisten Fällen thatsächlich nicht bewährt haben. Die Unterthanen konnten ihre Grundherren ohne weiteres vor Gericht sowohl als auch vor den Verwaltungsbehörden belangen.

Das ganze 18. Jahrhundert ist mit solchen Prozessen angefüllt, und sie werden um so häufiger, je zielbewußter die staatlichen Eingriffe in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse werden, und je mehr dieselben den Unterthanen zum Bewußtsein kommen.

In keinem anderen Lande mit Unterthänigkeitsverfassung ist die prozessuale Rechtsstellung der ländlichen Bevölkerung jemals besser gewesen. In den meisten war sie viel schlechter.

Dieser Punkt ist für die Erfassung der socialen Lage der ländlichen Bevölkerung im 18. Jahrhundert von der allergrößten Wichtigkeit. Denn es sind ebensowenig wirtschaftliche Beziehungen allein, welche die Verhältnisse bestimmen, unter denen Individuen, Gruppen, und innerhalb dieser letzteren einzelne Klassen leben, wie umgekehrt nur rechtliche oder moralische. Wenn vielleicht primär

[1] II 377; vern. LO. C. LVII resp. Fol. 78a und Declaratoria dazu Bb. XI und XII; Ebenfeld a. a. O. S. 55.

[2] Weingarten, Codex S. 287: .. „Dahero sie .. für Gericht handeln, und was mehr ist, selbst Gerichte besitzen können, wie dann notorium, daß auff den Dörffern ihnen nicht allein die Burgerliche Gerichte vertrauet, sondern auch die Halß-Gerichte auf begebende Fälle mit ihnen bestellt werden ..". Vgl. auch Friedenberg a. a. O. II 29 S. 49.

jene allein die letzteren schaffen, so ist es doch klar, daß diese umgekehrt auf die Wirtschaftsbeziehungen zurückwirken, sie umgestalten oder neue Bildungen hervorrufen.

Was nun die Art betrifft, in welcher die Unterthanen den staatlichen Schutz anrufen konnten, so war derselbe im 18. Jahrhundert in allen drei Kronländern im wesentlichen gleichgeordnet.

Schon im 17. Jahrhundert und namentlich seit dem Jahre 1680 werden die Obrigkeiten zu milder Behandlung ihrer Unterthanen angewiesen, und die Behörden beauftragt, Bedrückungen derselben von Amts wegen entgegenzutreten[1]. Ursprünglich sind die Strafen gegen grausame und harte Obrigkeiten und Wirtschaftsbeamte arbiträrer Natur. Im Robotpatente von 1738 aber werden schwere Geldstrafen ausgemessen und weiters angeordnet: Wenn eine „species saevitiei" vorläge, so solle der schuldtragende Beamte „mit Arrest in Eisen und Banden bestraft werden", die Obrigkeit aber, unter Anzeige an den Hof, mit Subhastierung ihrer Güter oder sogar mit der Unfähigkeitserklärung zu weiterer Immobiliarpossession[2].

Seit dem Jahre 1717 ist der Rechtszug in Böhmen und Mähren und seit 1728 auch in Schlesien ein streng und einheitlich geregelter[3]: Der Unterthan hat sich mit seinen Beschwerden zunächst an die Obrigkeit zu wenden, denn es streitet für diese die Vermutung, daß sie in Kenntnis der wahren Sachlage ihren Unterthanen nichts Unbilliges und Unrechtes zumuten würden[4]. Erfolgt längstens binnen sechs Wochen keine Abhilfe, so kann die Klage beim Kreisamte angebracht werden. Gegen die kreisamtliche Entscheidung steht beiden Teilen der Rekurs an die Landesstelle und von dieser an die Hofstelle offen.

Gelegentlich der theresianischen Verwaltungsreorganisation

---

[1] II 4, 9.

[2] II 37, 38.

[3] II 15, 30, 31.

[4] „... weilen die Praesumption vor die Herrschafften militiret, daß sie ihren Unterthanen nichts wider-Rechtlich zumutthen und aufbürden werden ..". Friedenberg a. a. O. II 29 S. 76.

und der Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde (1753) angeordnet, daß in Zukunft alle Unterthansbeschwerden, welche nicht in das Kontributionswesen einschlügen, nicht von den Gubernien und der Hofkanzlei entschieden, sondern von den ersteren an einen besonderen Senat, den Consessus in causis Summi Principis et commissorum geleitet werden sollten. Für diesen bestand eine eigene Verfahrensvorschrift in Unterthanssachen (Modus procedendi in causis subditorum). Gegen die Erkenntnisse des Konsesses ging der weitere Rechtszug an die Oberste Justizstelle in Wien[1]. Diesen Vorschriften zuwider pflegten jedoch die meisten Hofbeschwerden in Unterthanssachen der Hofkanzlei, der obersten Verwaltungsbehörde also, zugewiesen zu werden[2].

Als eine Folge des Rechtes der Unterthanen, ihre Obrigkeiten zu belangen, entwickelte sich ihr Anspruch auf unentgeltliche rechtsfreundliche Vertretung in ihren Streitigkeiten mit den letzteren: das unterthänige Armenrecht und im Anschlusse daran in Mähren und Schlesien das meines Wissens Österreich eigentümliche Institut der Unterthansadvokaten.

Ihr Ursprung reicht bis in das 17. Jahrhundert zurück. In der mährischen Prozeßordnung vom 3. Januar 1659 schon wird das kgl. Amt der Landeshauptmannschaft beauftragt, von Amts wegen dafür Sorge zu tragen: daß Bauern und Unterthanen überhaupt in Prozessen mit ihren Obrigkeiten über ihre Rechte wohl unterrichtet würden. Falls hierauf gütliche Vergleichsversuche mißlängen, sollten die Unterthanen auf die Tagfahrten (Roky) an das Landrecht gewiesen und ihnen von Amts wegen ein Advokat beigegeben werden[3]. Ebenso steht es in

[1] Vgl. Mayern a. a. O. S. 215 ff. Die genaue Geschichte des Verfahrens in Unterthanssachen ist zu ersehen aus den Akten im Archiv des Ministeriums des Innern sub IV K. I. 2459—2475.

[2] Vortrag Blancs vom Mai 1773 (283 ex 1778, IV K. I, 2465).

[3] Dieser soll „nachdeme er vor allen anderen in ihren Vnvernehmen wol informiret seyn wird, Sie zum vnterthänigen Gehorsamb vnd Demuth

Böhmen[1], wo jedoch in erster Linie die Behörden selbst, namentlich die Kreisämter, zur Wahrnehmung der unterthänigen Interessen berufen sind.

Auch in Schlesien wurde im Jahre 1728 eine gleichartige Anordnung getroffen. Hier sollen jedoch die amtlich beigestellten Advokaten, „wozu", wie Friedenberg bemerkt, „gemeiniglich die Jüngsten genommen zu werden pflegen," nur die unvermögenden Unterthanen unentgeltlich zu vertreten verbunden sein[2].

Bei Gelegenheit der theresianischen Verwaltungsreformen wurde auch das Institut der Unterthanenvertretung neu geordnet und in Mähren und Schlesien eigene besoldete Unterthansadvokaten bestellt. Dieselben waren der Kammerprokuratur beigeordnet[3]. Auch in Böhmen wurde der Versuch zu ihrer Einführung gemacht, dann aber fallen gelassen[4]. Hier, wie übrigens seit 1781 auch in Mähren und Schlesien, lag die Unterthanenvertretung den zur Wahrung der landesfürstlichen Rechte und Interessen berufenen Fiskalen ob[5].

Wenn nun dem Unterthan der Rechtsanspruch auf Rechts-

gegen jhrer Obrigkeit führen vnd laithen, die Obrigkeit aber mit denen auch glimpflichen zu verfahren, von dem Tribunali vermahnet vnd angehalten werden". D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation ꝛc. S. 692.

[1] II 31; vgl. auch II 9, 10, 15, 24.

[2] Friedenberg a. a. O. II 29 S. 78.

[3] Vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 308; derselbe, Die Verfassung und Verwaltung von Österreich.-Schlesien u. s. w. Brünn 1854. S. 174.

[4] II 53, 54; vgl. überhaupt über das Institut und die Geschichte der Unterthansadvokaten die Akten im Archiv des Ministeriums des Innern sub IV K 1, 2464.

Über den Kompetenzkreis der Unterthansadvokaten nach 1781 finden sich einige Angaben bei Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien 1869. S. 146. Das Werk Hagenmüllers: Österreichischer Unterthansadvokat, 2 Teile, Wien 1792, enthält nichts über die geschichtliche Entwicklung der Unterthanenvertretung.

[5] Vgl. II 22, 56, 61, 64, 69, 164, 167, 172.

schutz zugesichert war, so folgt nun freilich daraus nicht, daß er sich auch immer, oder auch nur in den meisten Fällen bewährte. Das Gegenteil war vielmehr die Regel.

Schon die Regelung des Instanzenzuges erschwert es dem Unterthan zu klagen. Denn er muß sich ja zunächst an die Obrigkeit wenden und wird, wenn diese so von seiner Absicht, sich ans Kreisamt zu wenden, Kunde erhält, Gegenstand aller möglichen Chikanen: Schläge, Drohung mit Abstiftung, Versetzung auf ein anderes Gut, Versagung der Unterstützung in Notfällen sind etwas durchaus gewöhnliches. Und diese Quälereien dauern während des ganzen Rechtsstreites, der sich oft viele Jahre hinschleppt, fort. Denn das Verfahren ist schwerfällig, die Behörden voreingenommen, der mit der Vertretung des unterthänigen Klägers betraute Prokurator oder Unterthansadvokat lässig, der Bauer in der Beibringung seiner Rechtsbehelfe ungeschickt. Gewöhnlich klagt er erst, wenn es zum äußersten gekommen ist. Dann beruft sich aber die Obrigkeit meist auf altes Herkommen, und als solches wird schon ein zwanzigjähriger Gebrauch angesehen [1].

Die in erster Linie mit der Wahrnehmung der unterthänigen Interessen betrauten Kreisämter kümmern sich wenig um ihre Pflicht und schreiten niemals von Amts wegen ein. Sie sind, ebenso wie alle andere Behörden, aus Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes zusammengesetzt. Selbst Güterbesitzer — und gegen ihre Unterthanen nicht milder als alle anderen Standesgenossen — sind sie Richter und Partei in einer Person. Jede Klage erscheint ihnen als sträfliche Behelligung der Behörden und als Angriff auch auf ihr eigenes Recht. Sie bekämpfen daher, wie es in einer Denkschrift aus dem Jahre 1768 heißt, „in einem stillen Zusammenhange" auch die gerechteste Sache der Unterthanen [1].

Der Unterthansadvokat oder Prokurator ist, weil von der

[1] II 69, 164.

Partei nicht bezahlt, lässig. Aber selbst wenn er bezahlt würde, wäre es nicht anders. Denn ist er eifrig, so verliert er nicht nur seine einträgliche Klientel, sondern zieht sich auch mächtigen Haß zu. Fehlt es ihm aber an Eifer, so gelangt der Kläger auch schon darum allein nie zu seinem Rechte.

Die Unterthanen halten sich daher mit ihren Beschwerden fast niemals an den vorgeschriebenen Instanzenweg, sondern wenden sich gewöhnlich durch Deputationen direkt nach Hofe. Die Geldmittel werden durch Geldsammlungen aufgebracht, die Klagen und Bittschriften durch Winkelschreiber verfaßt. Seit dem 17. und fast durch das ganze 18. Jahrhundert wird dies zwar fortwährend verboten, aber ohne Erfolg. Die „Winkelschreiber, Schriftensteller und Aufwickler" sind trotz der Bedrohung mit schärfsten Strafen nicht auszurotten[1]. Die Unterthanen aber hängen an ihnen mit aller Zähigkeit, horchen auf ihre Worte und richten sich in allem nach dem, was sie ihnen sagen. Wird ein solcher Rädelsführer bestraft, so betrachtet ihn die Gemeinde als Märtyrer, empfängt ihn, wenn er aus dem Zuchthaus wiederkehrt, „mit Jubel und Freude und hört ihn wieder als ein Orakel an". Wird er zu Geldstrafen verurteilt, so leisten alle Gemeindeangehörigen dieselben für ihn, und sie würden, wenn es erlaubt wäre, auch die Strafarbeiten für ihn verrichten[2].

Wenn nach all dem Gesagten der unterthänige Rechtsschutz sich meist illusorisch erweist, so ist doch die grundsätzliche Zugestehung des Anspruches auf solchen von der größten Bedeutung. Denn ebenso, wie er sich nicht bewährt, solange und weil die Behörden im Lager der den unterthänigen entgegengesetzten Interessen stehen, ebenso sicher ist es, daß er wirksam werden wird, sobald sich diese Lage der Dinge ändert. Das geschieht jedoch erst durch die theresianische und josefinische Regierung.

[1] II 5, 15.
[2] II 70.

§ 2. Die Grundobrigkeit.

Den Unterthanen als den Beherrschten stehen als Herrschende die Grundobrigkeiten gegenüber. Sie vereinigen in sich Herrschaftsverhältnisse und Berechtigungen privat- und öffentlich-rechtlichen Charakters. Sie sind nicht nur Grund- und Gutsherrschaften, sondern handhaben auch die Justiz und sind mit administrativen Aufgaben für den Staat betraut.

Uns können diese Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur hier nur soweit interessieren, als sie die Privatberechtigungen der Obrigkeiten stützen oder wenigstens thatsächlich zu deren Ausgestaltung und Vertiefung benützt werden. Wir werden auf diesen Punkt noch wiederholt hinzuweisen haben. Zunächst aber haben wir die Begriffe der Grund- und Gutsherrschaft festzuhalten[1].

Beide sind bestimmte Formen wirtschaftlicher Ausnutzung des Großgrundbesitzes, wobei festzuhalten ist, daß die Grundherrschaft, ihrem Wesen nach und in der geschichtlichen Folge der Gutsherrschaft vorausgeht. Was sie charakterisiert, ist folgendes: Die Hauptquelle des grundherrlichen Einkommens bilden die Geldzinsungen und sonstigen Abgaben der auf der Grundherrschaft befindlichen abhängigen Bauernhöfe, also direkt konsumierbare Güter. Der Grundherr selbst treibt keine landwirtschaftliche Produktion über seinen Haushaltungsbedarf hinaus.

---

[1] Vgl. besonders Knapp, Bauernbefreiung I 28 ff. und Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, S. 45 ff.; ferner Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften ꝛc. Straßburg 1888; Hanssen a. a. O.; Hausmann, Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Straßburg 1888; Knothe, Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften ꝛc. (im „Neuen Lausitzer Magazin" LXI 159—308); Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886; Wittich, Artikel „Gutsherrschaft", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Loening, IV 229—236 (daselbst auch weitere Litteraturangaben); vgl. auch Gothein, Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1892, Nr. 244, 248, 249, 264, 276.

Es trifft sich wohl, daß die erzielten Früchte diesen übersteigen, dann wird der Überfluß verkauft. Er kommt aber auf den Markt nur in seiner Eigenschaft als Überfluß, nicht weil es wirtschaftsplanmäßig so bezielt ist. Denn der Grundherr produziert nur für sich, wenn er es überhaupt thut, und nicht für den Absatz. Sein eigener landwirtschaftlicher Betrieb spielt daher objektiv genommen und subjektiv als grundherrliche Einkommensquelle eine nur sehr untergeordnete Rolle. Die auf der Grundherrschaft ansässigen abhängigen Bauern zahlen und zinsen daher viel, aber ihre Arbeitskraft wird gar nicht oder nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen.

Ganz entgegengesetzt stellt sich das Verhältnis bei der Gutsherrschaft. Die Haupteinnahmequelle des Gutsherrn ist der eigene landwirtschaftliche Großbetrieb. Er produziert für den Markt, und insofern ist also sein Betrieb ein kapitalistischer und muß naturnotwendig alle Erscheinungen zeitigen, die diese Betriebsweise in ihrem Gefolge hat.

Die ganze wirtschaftliche Politik des Gutsherrn konzentriert sich in dem Bestreben nach der Erweiterung seines Eigenbetriebes. Das ist zunächst eine Raumfrage. Denn der Grundherr hatte früher nur wenig Hoffeld. Er brauchte es ja auch nicht. Der in Kultur genommene Boden innerhalb des Bezirkes seiner Grundherrschaft war zum weitaus überwiegenden Teile an Bauern ausgethan. Der Grundherr löst nun die Raumfrage auf Kosten der bäuerlichen Kleinbetriebe: durch Legung derselben und durch Herabdrückung der Besitzrechte jener Wirte, die auf ihren Hufen belassen werden. Indem diese allmählich zu bloßen Zeitbesitzern ihrer Stellen werden, steigert sich naturgemäß ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Grundherrn. Dies ermöglicht und erleichtert demselben die Lösung auch des zweiten Problems, von dessen Bewältigung die Entwicklung des gutsherrlichen Großbetriebes abhängt: die Beschaffung der zur Beurbarung des Hofackers notwendigen Arbeitskräfte.

Die wenigen Dienste, welche die Bauern dem Grundherrn schuldeten, genügen nicht lange. Sie müssen um so unzureichen-

der werden, je mehr sich das Hofland ausdehnt und je mehr das Bauernland zusammenschrumpft, und die Zahl der dienstpflichtigen Stellen abnimmt. Nichts liegt näher, als sich die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auf dieselbe Weise zu verschaffen, wie das Land, welches sie nun fordert, d. h. von den unter der Grundherrschaft befindlichen Bauernhöfen. Das geschieht auch. Denn, besagt ein böhmisches Sprichwort, „wer alles Feld durch Mietleute bauen wollte, der schöpfte Wasser durch ein Sieb“ [1]. Werden es sich aber die Bauern gefallen lassen, daß ihre alten mäßigen Dienste unbegrenzt gesteigert werden? Werden sie nicht, wenn ihnen die Last zu groß scheint, einfach ihre Höfe verlassen und abziehen? Zweierlei hindert sie daran: eine Thatsache und ein Rechtssatz, der seitens der Grundherren und der staatlichen Gewalt rücksichtslos aufrechterhalten wird. Wohin sollten die Bauern ziehen? Die Zeit der Kolonisationen ist vorüber, alles Land besetzt. Eine andere Gelegenheit, ihren Lebensbedarf zu erwerben, als die Landwirtschaft, haben sie nicht. Und als dann der Krieg Raum geschaffen hat, werden sie mit all den Wirkungen, die wir bereits kennen gelernt haben, an die Scholle gebunden. Die gleiche Gutsbehörigkeit wie sie, hält auch ihre Nachkommen. So werden sie denn auch *rechtlich* die geborenen landwirtschaftlichen Arbeiter mit der Widmung für einen bestimmten Bezirk.

Damit ist das letzte Glied der Entwicklung gegeben und die Kette geschlossen. Aus dem ehemals freien Grundholden ist der (Erb-) Unterthan geworden, aus dem Grundherrn der Erbherr. Das alles vollzieht sich mit der starren und unabwendbaren Notwendigkeit eines Naturereignisses. Von dem Augenblick an, da der Grundherr sich zum Gutsherrn zu wandeln bestimmt wird, muß er sich der Arbeitskraft seines Grundholden in immer höherem Maße bemächtigen, zugleich aber sich ihrer nach Möglichkeit versichern. Denn ohne die landwirtschaftlichen Zwangsdienste ist sein Großbetrieb zu jener Zeit undenkbar. Sie ent-

[1] Ebenfeld a. a. O. S. 42.

scheiden über die Existenz desselben. Von ihrem Ausmaße hängt sein Umfang ab. Die Grundherrn benützen ihre politische Machtstellung, um das Rechtsinstitut der Erbunterthänigkeit, dessen Struktur wir ja bereits kennen gelernt haben, zu schaffen. In deren Schutz kann sich dann das Frondienstsystem, welches sie notwendig gemacht hat, ruhig weiter entwickeln.

In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert finden wir daher in den böhmischen Ländern den gutsherrlichen Betrieb ebenso, ja in einem noch viel höheren Maße entwickelt, wie in dem ganzen Gebiete Deutschlands östlich der Elbe.

Die Güter sind oft sehr ausgedehnt. Erreichen sie einen bedeutenden Umfang, gewöhnlich gegen dreißig Dörfer, so heißen sie Herrschaften. Doch hält man sich an diesen Sprachgebrauch nicht sehr genau[1].

Die meisten landtäflichen Güter befinden sich im Besitze des Herrenstandes. Eine nur geringe Anzahl derselben ist in Händen der Ritterschaft[2]. Das hat, ebenso wie die große Ausdehnung der Güter, sehr bedeutsame Folgen. Denn die Herren: Fürsten, Grafen und Barone befinden sich meist in kaiserlichen Diensten: als Diplomaten, in der Armee, im politischen und Justizdienste, am Hofe, kümmern sich also persönlich nur wenig um die Ver-

[1] S. Lukſche a. a. O. I 213.

[2] Nach Demian (Darstellung der österr. Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen [4 Teile in 2 Bdn. Wien 1804—1807] I und Schaller (Neu verfertigtes Catastrum des Königreichs Böhmen, Prag 1802) gehörten im Jahre 1802 dem Herrenstande (20 Fürsten, 134 Grafen und 80 Baronen): 529, dem Ritterstande: 111, Städten: 71 und nicht adeligen Gutsbesitzern: 163 Herrschaften und Güter 5. Vgl. auch Reuber, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter ꝛc. Wien 1813, und Marschall, Reisen durch Holland, Flandern, Deutschland ꝛc. in den Jahren 1768, 1769 und 1770 (deutsche Übersetzung, Danzig 1775) III 333. „Es gibt Güter, die .. aus zwanzig bis dreyßig tausend Morgen, theils an Wiesen, theils an Acker-Land, Schaafweiden, oder Gehölze haben, welche alle .. auf eine oder andere Art angebauet, grossentheils aber geackert und besäet sind." Vgl. auch II 332 ff.

waltung ihrer Besitzungen, sondern überlassen diese meist ihren Verwaltern und Beamten. Sie sind dazu auch durch die Zahl und den Umfang ihrer Güter gezwungen.

Ihre Haupteinnahmequelle bildet der landwirtschaftliche Großbetrieb. Sie besitzen übrigens auch fast alle Waldungen, sowie im Flachlande fast alles Weideland und auch Teichwirtschaft[1].

Naturgemäß spielen die Dienstschuldigkeiten der Unterthanen die größte Rolle. Die Grundobrigkeit verfügt jedoch auch über eine Reihe von Einnahmen aus dem Titel der Grundherrlichkeit: die Unterthanen sind ihr gegenüber zu Geld- und Getreidezinsungen, sowie zu verschiedenen anderen Naturalabgaben verpflichtet, den sogenannten Ehrungen. Diese bestehen vor allem, in örtlich verschiedenem Maße, aus Eiern, Geflügel, gesponnenem Garn, Flachs, Honig, Meerrettig, Federn u. s. w., seltener aus Vieh[2]. Dahin gehören auch — in Böhmen und Mähren — die „Klaubungen", d. h. die unterthänige Verpflichtung zum Sammeln und Abliefern eines gewissen Quantums von wildem Hopfen, Kümmel, Eicheln, Haselnüssen, Schwämmen, Schnecken u. a. m.[3]. Mitunter liegen derartige Ehrungen, namentlich wenn sie in Vieh bestehen, der ganzen Gemeinde ob[4].

In die gleiche Rubrik ist auch einzureihen die in Böhmen und Mähren sehr häufige Verpflichtung einzelner Bauern oder der ganzen Gemeinde zur Aufziehung und Übersommerung oder Überwinterung von obrigkeitlichem Jungvieh. Zuweilen wird ihnen dafür von der Obrigkeit ein Entgelt zu teil. Meist geschieht es aber unentgeltlich[5]. An Stelle dieser Schuldigkeiten tritt an manchen Orten auch jene zur Ablieferung eines gewissen Quantums Heu im Jahre[6].

[1] II 86, 107, 332 f.

[2] II 16, 36, 216; vgl. auch die Akten im Archiv des Ministeriums des Innern sub IV. K, 1.

[3] II 107.

[4] II 27, 36, 50, 57.

[5] II 57.

[6] II 16, 36, 57.

Vielfach sind die Ehrungen auch in Geld abgelöst. Dies gilt insbesondere von der Gespinstschuldigkeit.

Neben den Ehrungen bestehen auch, für die angesessenen Unterthanen, Grundzinse, die in Geld oder Getreide zu entrichten sind. In Mähren endlich wird auch der Zehent der Obrigkeit abgetragen, in Böhmen hingegen, geringe Ausnahmen abgerechnet, den Pfarrern direkt geleistet.

Über die Art und den Umfang der Ehrungen und Zinsungen entscheidet in betreff der Rustikalisten fast überall das Herkommen — da Urbarien und Vergleiche nur selten sind — in Ansehung der Angesessenen auf Vorwerksland aber die von denselben eingegangenen Verträge[1].

Die Geld- und Naturalabgaben nehmen, wie bereits erwähnt, einen oft nicht unbedeutenden Umfang an, treten aber allerdings vor den Fronschuldigkeiten an Wert und Wichtigkeit vollkommen zurück.

Nur unter dem Gesichtspunkte der Grundherrlichkeit lassen sich auch eine Reihe anderer obrigkeitlicher Vorrechte und unterthäniger Verbindlichkeiten und Beschränkungen erklären, die von den Gutsherren zu mitunter sehr beträchtlichen Einnahmen ausgenützt werden.

Seit dem dreißigjährigen Kriege darf der Unterthan keine Waffen tragen[2] und sich nicht des Waidwerks anmaßen[3]. Das sind obrigkeitliche Standesvorrechte. Kann sich der Bauer des übermäßigen Wildes, welches seine Fluren zertritt und seine Saaten vernichtet, nicht anders erwehren, als indem er es erschlägt und ihm Fallen stellt, so verfällt er hohen Geld- und Leibesstrafen, die in ganz willkürlicher Weise von den Obrigkeiten bestimmt werden[4]. Diese sind allerdings zum Ersatz des durch ihren Wildstand den

[1] II 86.

[2] Vern. LO. Q. LVIII resp. Fol. 206a; Schles. Oberamtspatente seit 1651; s. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 47.

[3] Vern. LO. Q. LIV resp. Fol. 194b und Friedenberg a. a. O. II 22.

[4] II 174.

Unterthanen zugefügten Schadens verpflichtet. Sie gewähren ihn aber in nur ungenügender Weise oder gar nicht. Jahre vergehen oft, bis der Unterthan ihn erlangt[1]. Doch werden Klagen hierüber nur in Böhmen und Mähren, nicht auch in (Österreichisch-) Schlesien laut[2].

Nicht minder lästig fällt der erst unter Josef II (1788 u. 1789) aufgehobene Mühl- und Getränkezwang. Die Insassen eines Dominiums müssen ihr Getreide ausschließlich auf den obrigkeitlichen Mühlen mahlen lassen. Die Herrschaft allein ist zum Ausschank von Bier, Wein, Branntwein befugt. Ihr steht aber auch das ausschließliche Recht der Bier- und Branntweinerzeugung in dem ihr unterworfenen Bezirke zu[3]. Läßt es sich einmal ein Unterthan beifallen, auf einer fremden Herrschaft zu trinken, oder sich sein Getränke von dort zu holen, so wird er mit unverhältnismäßigen Geld- und oft grausamen Leibesstrafen belegt[4].

Im Anschlusse an den Mühlen-, Getränke- und Brauzwang hatte sich — in allen drei Ländern — gewohnheitsrechtlich eine Art von obrigkeitlichem Monopol in betreff aller von den Unterthanen benötigten Gegenstände und Wirtschaftserzeugnisse, welche die Obrigkeiten ihnen liefern konnten, entwickelt. Gegen dieses Alleinverkaufsrecht war an sich insolange und insoweit nichts einzuwenden, als Qualität und Preis den marktüblichen entsprachen. Das Monopol artete jedoch natürlich bald aus. Was die Obrigkeiten nicht brauchen, oder sonst nicht anbringen können, das drängen sie den Unterthanen auf, verdorbenes Fleisch, Getränke, Geflügel, Fische, Butter, Schmalz, sonst unverkäufliches Vieh: zum Selbstgebrauche oder zur Weiterveräußerung. Ob diese überhaupt oder nur mit Schaden geschehen kann, darum wird nicht gefragt. Ob der Unterthan die ihm aufgedrungenen Sachen braucht, oder ob sie überhaupt brauchbar sind, wird — wenn

[1] II 24, 57, 163, 174.
[2] II 86.
[3] II 421, 467, 7—8, 12, 36; vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 11.
[4] II 163, 183.

auch sicherlich nicht überall, doch zweifellos in sehr zahlreichen Fällen — nicht beachtet[1]. Ganz gewöhnlich ist namentlich die zwangsweise Verhaltung der Unterthanen zu Zwangszehrungen und Zwangsgelagen bei allen möglichen festlichen oder traurigen Anlässen, wie Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen (Hochzeit-, Kinder-, Sterbemahlzeiten, Sterbe- und Totenbiere[2]).

Dies ist allerdings verboten oder richtiger ausgedrückt, nur unter der Bedingung erlaubt, daß die Unterthanen eine Verpflichtung zur kaufweisen Abnahme obrigkeitlicher Wirtschaftserzeugnisse freiwillig anerkannt, oder vertragsmäßig übernommen haben. Wie leicht läßt sich aber ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis konstruieren oder herausklügeln[3]?

Auf vielen Dominien finden wir daher auch häufig die Gemeinden als solche insbesondere zur Abnahme bestimmter Mengen von Getränken bei besonderen Gelegenheiten, wie Kirchweihen ꝛc., oder auch abgesehen von solchen, in jedem Jahre verpflichtet[4].

Unter den gleichen Gesichtspunkt fällt die, allerdings ebenfalls verbotene, Überhaltung der Unterthanen in den Salzpreisen, trotzdem diese in den Salzpatenten genau ausgemessen waren[5].

Eine höchst merkwürdige Ausartung dieser „Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften" zum reinen Truck findet sich in den Bergwerken, wo (neben freien auch) unterthänige Arbeiter beschäftigt werden[6].

Die Klagen über diese Art der Ausbeutung der Unterthanen hören fast durch das ganze 18. Jahrhundert nicht auf. Der Kampf der Gesetzgebung gegen dieselbe dauert ununterbrochen

---

[1] II 7, 12, 14, 16, 21, 24, 29, 36, 87, 91, 124, 146, 159, 162, 173, 180,

[2] Vgl. die Sammlung der Gesetze ꝛc. VI 184, 189, 190.

[3] II 24.

[4] II 107.

[5] II 14, 24, 50.

[6] II 180, 185.

seit 1680 bis spät in die josefinische Zeit hinein. Noch im Jahre 1789 muß sie „ohne Rücksicht auf Verträge und veraltete Gewohnheiten" neuerlich ganz allgemein verboten werden[1].

Das obrigkeitliche Alleinverkaufsrecht zeitigte aber auch den weiteren Auswuchs, daß die Unterthanen auf manchen Dominien zur Eingehung von Eisenviehverträgen gezwungen wurden[2].

Was über den Kampf der Gesetzgebung gegen die „Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften" gesagt wurde, gilt auch dem vollen Umfange nach von ihrem Gegenstücke: der sog. „Abdruckung unterthäniger Feilschaften", d. h. des Zwangskaufes von Wirtschaftserzeugnissen der Unterthanen: Vieh, Gerste, Häute, Gespinst, Flachs ꝛc. Mitunter ist es nicht die Herrschaft selbst, welche sich die fraglichen Waren liefern läßt, sondern sie bestimmt hiezu einen dritten, zuweilen den Bestand- (= Pacht-)juden. Der Preis für die gelieferten Gegenstände wird von den Obrigkeiten einseitig und oft sehr willkürlich bestimmt. Jedenfalls blieb er — denn anders hätte die Zwangsabnahme in der Regel keinen Vorteil gewährt — hinter dem marktgängigen zurück[3].

In die gleiche Kategorie gehörte die Verhaltung der unterthänigen Handwerker, für die Herrschaft billiger zu arbeiten[4].

Man darf wohl annehmen, daß die zwangsweise Viehabnahme nur in den seltensten Fällen aus bloßer Beamtenwillkür oder Lust am Bauernschinden geschehen ist. In der Regel wird sie wohl nur durch ein wirkliches dringendes Bedürfnis der Obrigkeiten — namentlich nach großen Viehfällen — veranlaßt worden sein. Ebenso in betreff der Gerste, wenn die gutsherrliche Fechsung mißraten und infolgedessen eben der Bedarf für das obrigkeitliche Bräuwerk nicht gedeckt werden konnte. Freilich empfand es der Unterthan darum nicht minder schmerzlich, wenn der Ausfall

[1] II 421; vgl. d. Hofd. vom 12. Oktober 1789 im Handbuch d. Gesetze und Verordnungen Josefs II. XVII 13.

[2] II 93, 146, 163.

[3] II 8, 12, 14, 29, 36, 146, 159, 162, 174, 180, 182, s. auch Anm. 6.

[4] II 146.

auf seine Kosten gedeckt, oder ihm mitunter die letzte Kuh, wenn auch gegen Bezahlung, abgenommen wurde, und zwar oft gerade nach der Überwinterung, da er von ihr erst Nutzen zu erwarten hatte[1].

Erwachsen ist dieser Mißbrauch zweifellos aus dem obrigkeitlichen Vorkaufsrechte innerhalb des Gutsbezirkes und dieses wieder wahrscheinlich aus dem obrigkeitlichen Rechte, den Unterthan von seinen Gründen auszukaufen[2].

Höchst eigentümlich und jedenfalls nur durch Ausartung des eben erwähnten Vorkaufsrechts veranlaßt, ist der vielfach gemachte Versuch der Obrigkeiten, den Getreidehandel ganz an sich zu reißen[3]. Das geschieht entweder direkt in der Art, daß die Unterthanen gezwungen werden, ihr verkäufliches Getreide der Obrigkeit anzubieten, oder indirekt: indem den Bäckern und Getreidehändlern verboten wird, innerhalb des Gutsbezirkes anderswo, als auf dem obrigkeitlichen Schüttboden, Getreide zu erstehen.

Wie bereits erwähnt, gehören unter die besonderen Rechte der Obrigkeiten (regalia dominicalia) nebst jenen: ihren Unter-

[1] II 154, 174.

[2] Vgl. II 162 und Friedenberg a. a. O. II 29 S. 12: „. . . es ist erlaubt, denen Unterthanen anzubefehlen, die zu verkauffen habende Es-Waaren, als Eyer, Geflügel, Kälber und dergleichen, ehe und bevor sie solche in die Stadt zu Marckt tragen, der Herrschaft vorher, ob sie solche in ihre Kuchel nöthig? gegen billige Bezahlung anzutragen"; ferner ibid. S. 13: „Es stehet zwar jeder Herrschafft frey, seine Nothdurfft von rohen Waaren: als Gespinst, Garne, Flachs, Wolle . . von denen Unterthanen, in solchem Preyße, wie zu solcher Zeit der freye Handel lauffet, zu erkauffen, jedoch ohne perturbirung des freyen Handels und Wandels; denn die Unterthanen können nicht dahin gehalten werden, daß sie ihre Feylschafften in einem geringeren Preyß der Obrigkeit, oder demjenigen, den der Herr darzu bestellet, allein zu bringen und kauffweiß überlassen müssen." (Kais. Reskr. vom 4. August 1716).

[3] II 180; vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 11—12. „Weder auch sollen die Herrschafften, die Unterthanen, ihnen das Getreyde zu verkauffen zwingen, welches sie hernach zu ihrem Vortheil und Wucher aufschütten, und dardurch dessen Theuerung verursachen." (Schles. Oberamtspatente vom 11. November 1694 und 10. Dezember 1698.)

thanen Privilegien und Begünstigungen vor den Andern (aber nicht auf deren Kosten) zu erteilen, auch eine Reihe von solchen, die vielmehr als Pflichten im öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Vor allem üben sie die Patrimonialgerichtsbarkeit. Es steht ihnen daher die Civiljurisdiktion in Streitsachen ihrer Unterthanen untereinander, sowie in den dieselben betreffenden Angelegenheiten außerstrittiger Natur zu (Vormundschaftsführung, Verwaltung und Verrechnung der Waisengelder, Grundbuchsführung 2c.). Ebenso sind sie ganz allgemein zur niederen Kriminalrechtspflege berechtigt und berufen, d. h. in allen jenen Fällen, welche keine öffentlichen Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen. Sehr vielen Dominien ist übrigens auch die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen, der Blutbann, überlassen. Bis zum Jahre 1765 gab es in Böhmen allein 378 — zum weitaus überwiegenden Teile dominikale — Halsgerichte[1].

Mit diesem Strafrechte ist nicht jenes zu verwechseln, welches die Obrigkeiten zur Wahrung ihrer eigenen Interessen gegenüber den Unterthanen zu üben befugt sind. Zu den Strafen, die sie verhängen können, gehört die Prügelstrafe, die gewöhnlich mit dem Stocke, mitunter mit einer Ochsensehne, vollzogen wird; Geldstrafen, die den Armen des Gutsbezirkes zu Gute kommen sollen; Abstiftung von Haus und Hof; Ablieferung ins Spinn- (= Zucht-)haus oder zum Militär[2].

Ferner sind die Grundobrigkeiten mit einer Reihe von Aufgaben administrativer Natur innerhalb ihres Herschaftsbezirkes betraut. Sie besorgen die Forstpolizei auch in betreff der unterthänigen Waldungen. Durch sie erfolgt die Kundmachung der Gesetze. Sie haben auch deren Ausführung zu überwachen. Ihnen ist

[1] Vgl. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, S. 38 f. Durch die Verordnung vom 22. Juli 1765 wurden die 378 böhmischen auf 24 Halsgerichte, darunter bloß 2 dominikale, reduziert, das jus gladii der übrigen Dominien aber nicht eigentlich aufgehoben, sondern (freilich für immerwährende Zeiten) suspendiert.

[2] Vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte; Lukesche a. a. O.; Mayern a. a. O. S. 125 ff.; ferner Neuber, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter 2c.

die Subrepartierung der von den Landtagen für jedes Dominium ausgeschriebenen Kontribution auf die einzelnen Kontribuenten überlassen, sowie auch die Einhebung derselben durch die von ihnen bestellten Kontributionseinnehmer. Sie üben die Gewerbepolizei und entscheiden über die Zulassung von Handels- und Gewerbsleuten. Ebenso ist ihnen die Entscheidung in betreff der Teilung allzu großer Bauerngüter eingeräumt[1].

Der gutsherrliche Betrieb sowohl, als auch die Verwaltung der Agenden öffentlich-rechtlicher Natur fordern auf den größeren Gütern zahlreiche Beamte[2].

Mit der Leitung der wirtschaftlichen, den gutsherrlichen Betrieb sowie die grundherrlichen Einnahmen betreffenden Angelegenheiten ist das Wirtschaftsamt betraut. An der Spitze desselben befindet sich ein Amtmann oder Oberamtmann. Mitunter führt derselbe auch den Titel Wirtschaftsdirektor oder Inspektor. Ihm unterstellt sind die Burggrafen, welche die Bau- und anderen Materialien zu verwalten haben; die Kastner welchen die Verrechnung des Getreides obliegt; die Kellermeister, denen die Verwaltung des obrigkeitlichen Bräuwerks, wo ein solches in größerem Umfange existiert, zusteht; die Forstmeister, Waldbereiter, Jäger und Heger; die Amtsschreiber und Draben (Amtsdiener).

Dem Wirtschaftsamte sind auch die Agenden administrativer Natur zugewiesen, welche die Obrigkeit — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen — in übertragenem Wirkungskreise zu verwalten verpflichtet ist.

Die Justiz wird selten von der Obrigkeit persönlich ausgeübt. Gewöhnlich ist ihre Verwaltung ebenfalls dem Wirtschaftsamte zugewiesen. Nur selten ist ein besonderer Justiziär vorhanden, mitunter auch nur einer für mehrere Güter.

---

[1] Vgl. Mayern a. a. O. S. 142 f.

[2] S. Wegeners Oeconomia Bohemo-Austriaca, Prag 1666; Lukesche a. a. O. I 213 f. und Neuber a. a. O.

Auf kleineren Gütern ist oft nur ein Verwalter mit einem Amtsschreiber vorhanden.

Die Wirtschaftsbeamten — den Direktor auf größeren Gütern und den Justiziär, wo ein solcher vorhanden ist, ausgenommen — stehen bei der Obrigkeit in sehr geringem Ansehen. Sie werden sehr häufig gewechselt und sind niemals davor sicher, plötzlich entlassen zu werden[1]. Es herrscht daher unter ihnen eine „kriechende Furcht" nach oben, Härte und Grausamkeit nach unten. Sie sind stets bereit, jeder herrschaftlichen Laune entgegenzukommen und ihr zu schmeicheln und suchen sich auf jede mögliche Weise beliebt zu machen. Das sicherste Mittel ist natürlich eine Mehrung des herrschaftlichen Renteneinkommens. Deshalb und um ihre eigenen Einnahmen zu erhöhen, bedrücken sie die Unterthanen auf die brutalste Weise. In außerordentlicher Weise werden diese Bedrückungen der Unterthanen durch die Wirtschaftsbeamten dadurch gefördert, daß diese nur sehr schlecht bezahlt sind. Ihre Besoldung besteht nur zum geringsten Teile in Bargeld; die Hauptsache ist die Naturalwohnung, ein Stück Feld, ein Deputat an Holz und Getreide[2]. Dagegen sind ihnen meist die von den Unterthanen zu entrichtenden verschiedenen Konsens-, Schätzungs-, Grundverschreibungs- und sonstige Taxen überwiesen. Es ist nur natürlich, daß sie dieses Sporteleinkommen nach Möglichkeit zu steigern trachten, denn sie sind darauf angewiesen, in ihrer vielleicht nur kurzen Amtsdauer soviel zu erraffen, als nur irgendwie angeht. Neben den hergebrachten werden daher auch noch sonstige Sporteln erpreßt: Zählgelder bei der Ablieferung der Kontribution, Staub- und Maßgelder, wenn ein Unterthan von dem obrigkeitlichen oder auch von dem unterthänigen Schüttboden, wo ein solcher besteht, Getreide erborgt oder es zurückzahlt u. a. m.[3]. Ich werde übrigens noch vielfach hierauf zurückzukommen haben.

[1] II 158, 163; Neuber a. a. O.
[2] Neuber a. a. O.
[3] II 158, 163.

Die Obrigkeiten haben zwar für die seitens der Beamten verübten Bedrückungen zu haften, jedoch nur, wenn und insoweit diese in ihrem besonderen Auftrage gehandelt haben[1]. Ein solcher ist aber in den wenigsten Fällen nachzuweisen. Die Obrigkeiten selbst gehen daher, auch wenn es schließlich über die unterthänigen Beschwerden zu einer kreisamtlichen oder hofkommissionellen Untersuchung kommt, fast immer straflos aus.

Die Erhaltung der Beamten- und Bedientenschwärme — denn „ein reicher Edelmann (in Böhmen, aber gleiche Verhältnisse herrschten auch in Mähren und in Schlesien) hat selten weniger als zwey- bis dreyhundert Bedienten um sich, wenn er sich auf seinem Schlosse aufhält" —[2] bleibt trotz ihrer schlechten Besoldung doch eine sehr kostspielige Sache. So verfallen denn die Obrigkeiten sehr früh darauf, die Unterthanen nicht nur für die in deren Interesse bestellten Kontributionseinnehmer und Kreisboten, sondern ganz allgemein zu Besoldungsbeiträgen heranzuziehen. Ebenso auch zu Bürgschaftsleistungen und Haftungen für ungetreue Beamte[3]. Das einfachste Mittel hiebei gewährt die Verwaltung der unterthänigen Kontributionskassen durch die Obrigkeiten. Eine Entnahme aus denselben ist daher sehr leicht und wird nicht selten durch Herren und Diener geübt. Mitunter bleiben die Unterthanen infolgedessen ohne das geringste Verschulden ihrerseits mit der rechtzeitigen Kontributionsabführung im Rückstande, verfallen der Exekution und müssen dann auch noch die Exekutionskosten bezahlen.

---

[1] Vern. LO. Q. XXVIII resp. Fol. 198. „Da ein Ambtmann, Diener .. jemand etwas zuwider thäte; So soll man deßwegen zu dem Herrn schicken, und ihn fragen lassen, ob solches mit seinem Willen geschehen wäre." Wird dies zugegeben, oder im Leugnungsfalle bewiesen, „so mag er (id est der Beschädigte) deßwegen den Herrn beklagen. Hätte aber solches der Diener oder Ambtmann .. für sich selbsten gethan, so mag man sich deßwegen an ihnen erholen". Vgl. auch II 37—38, Reskr. von 1738 und Lukesche a. a. O.

[2] Marschall a. a. O. S. 336.

[3] II 9, 17.

Das alles ist zwar ebenso verboten, wie daß die Obrigkeiten die nach den Landtagsbeschlüssen von ihnen selbst zu bezahlende Extraordinärkontribution ganz oder teilweise auf die Unterthanen überwälzen. Es geschieht aber doch.

Das Subrepartitionsrecht bietet den Herrschaften ferner die Möglichkeit, die Kontribution von den zum Hoffelde eingezogenen unterthänigen Gründen auf die restlichen Stellen zu überwälzen. Dies wird ganz allgemein geübt und erleichtert wiederum derartige Einziehungen sehr[1].

Ebenso wird das obrigkeitliche Strafrecht nicht nur oft zu grausamen und herabwürdigenden Züchtigungen der Unterthanen, sondern noch viel mehr als Mittel zu Erpressungen und um sie in Furcht und Abhängigkeit zu erhalten, benützt. Besonders häufig sind daher Geldstrafen. Dieselben fließen natürlich nicht, wie es geschehen sollte, den Lokalarmen, sondern den obrigkeitlichen Rentkassen oder den Beamten zu.

Kurz, auf den meisten Dominien verwandeln die Obrigkeiten selbst und noch mehr ihre Wirtschaftsbeamten „die Unterthänigkeit in eine unerträgliche Sklaverei und das obrigkeitliche Recht in eine unverantwortliche Tyrannei“[2].

§ 3. Die Unterthanenklassen und ihre Besitzrechte.

Die im Gutsbezirke wohnhafte unterthänige Bevölkerung gliedert sich in Angesessene, — (Ganz- und Teil-) Bauern und (Groß- und Klein-) Häusler (Gärtler, Zinshäusler, Dreschgärtner) — Inleute (Hausgenossen, Kammerleute) und Gesinde.

Für die socialpolitische Betrachtung ist von fundamentaler Wichtigkeit die Scheidung der Angesessenen in Rustikalisten und Dominikalisten.

Die ersteren sind auf unterthänigen oder Rustikalgründen angesiedelt, d. h. auf solchen, welche in den Katastern als der ordentlichen Kontribution unterworfen eingetragen sind und im

[1] Vgl. weiter unten: Erstes Kapitel § 3.
[2] II 49.

Interesse des Fiskus landesgesetzlich dieser Eigenschaft nicht verlustig gehen können.

Die Dominikalisten sind die (emphyteutischen oder pachtweisen) Besitzer von Hofland. Dieses ist grundsätzlich kontributionsfrei und wird nur zur „Extraordinärkontribution" herangezogen. Die letztere wird gewöhnlich von der Gutsobrigkeit selbst getragen. Da die Schuldigkeiten der Dominikalisten vertragsmäßig festgesetzt sind, und ein Zwang zur Übernahme von Vorwerksland durch Unterthanen nicht besteht, so treten die Dominikalisten in der agrarischen Reformgesetzgebung des 18. Jahrhunderts vollständig zurück.

Die Größe der Bauernstelle ist örtlich sehr verschieden. Sie ist bedeutender im Flachlande, geringer im Gebirge. Auch sind nicht alle Bauerngründe der gleichen Kategorie auf derselben Herrschaft gleich groß. In Schlesien besitzt der Acker-(Ganz-)bauer gewöhnlich 30 bis 60 Scheffel Aussaat, der Großgärtner (Halbbauer) die Hälfte davon[1]. In Böhmen und Mähren umfaßt ein Ganzbauerngrund in der Regel im Flachland 60, im Mittelgebirge 45, im Gebirge gegen 40 Strich Aussaat[2]. Es giebt auch Doppelbauern, aber sie sind im Verhältnisse zu den andern Bauernwirten sehr wenig zahlreich. Mit der Aussaatfläche allein, nach welcher die Größe der Stelle berechnet wird, ist übrigens der Inhalt der mit dieser verbundenen Nutzungen nicht erschöpft. Zu diesen gehört noch der Genuß an Wald, Weide, Wiese und Garten.

Die Kleinhäusler und die Inleute bilden die Gutstaglöhner. Aus ihnen, im Verein mit den dienstfähigen Kindern der Unterthanen, rekrutiert sich das Bauern- und Hofgesinde.

Kleinhäusler sind jene behausten Unterthanen, welche zwar behaust, aber gar nicht oder so wenig befeldet sind, daß sie zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung auf Tagelohn oder ein Handwerk ausschließlich oder wenigstens zum Teile angewiesen sind[3].

[1] II 84.
[2] Vgl. II 200.
[3] II 84, 213, 448.

Die Inleute sind unbehaust und wohnen bei Bauern oder Großhäuslern zur Miete.

Als Inleute der Obrigkeit gegenüber erscheinen auch die Kleinhäusler auf Pfarr-, Gemeinde- und Bauerngründen.

In welchem zahlenmäßigen Verhältnisse die einzelnen Unterthanenklassen zu einander standen, darüber fehlt es an Daten. Nach Passey[1] existierten in Mähren am Ende des 18. Jahrhunderts 7699 Ganz-, 4375 Dreiviertel-, 25 906 Halb-, 25 616 Viertelbauern, 19462 Gärtler, 71 080 Häusler, 14 677 Ausgedinghäusler. Ähnlich wird das Verhältnis auch in Böhmen und Schlesien gewesen sein.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage nach dem Besitzrechte der unterthänigen Angesessenen, d. h. nach Inhalt und Umfang ihres Nutzungs- und Verfügungsrechtes an ihren Stellen.

Um über diesen Punkt zu einer klaren Vorstellung zu gelangen, muß man zunächst im Auge behalten, daß von einem unbeschränkten Eigentumsrechte in unterthänigen Händen, d. h. von der Vereinigung des Ober- und Nutzeigentums am Grunde niemals die Rede ist. Der Grundobrigkeit verbleibt vielmehr in allen Fällen das Obereigentum. Wenn also von unterthänigem Eigentum die Rede ist, so ist es stets nur in diesem Sinne aufzufassen.

Ferner ist zu beachten, daß die Art der unterthänigen Stellen für die Beschaffenheit des Besitzrechtes an denselben vollkommen gleichgültig ist. Neben Häuslern mit gutem treten uns Bauern mit schlechtem Besitzrechte entgegen. Ebensowenig kommt es auf die Größe der Stelle an, sowie darauf, ob die Schuldigkeiten von derselben zu Geld gesetzt sind oder in natura abgeleistet werden.

Die Besitzrechte innerhalb desselben Gutsbezirkes sind gewöhnlich sehr verschieden. Ja sogar innerhalb desselben Dorfes und der einzelnen Unterthanenklassen in demselben können sie durchaus ungleichartig sein und sind es auch in den meisten Fällen.

[1] Statistik Mährens, 1797, citiert von d'Elvert, Kulturfortschritte Mährens und Österr.-Schlesiens, Brünn 1854, S. 50.

Neben den Angesessenen, welche ihren Besitz direkt von der Grundobrigkeit ableiten, giebt es — wie schon einmal erwähnt — auch solche, die ihnen gegenüber als unangesessen, daher in Pflicht und Recht als bloße Inleute erscheinen. Das sind die Häusler auf Gemeinde-, Pacht- und Bauerngründen, die in der Regel zu Pachtrecht angesetzt sind[1]. Man könnte sie, im Gegensatze zu den übrigen Angesessenen, als mittelbare bezeichnen.

Von großer Bedeutung für unsere Betrachtung ist, ob der unterthänige Wirt Rustikalist, oder ob er auf Vorwerksland angesessen ist: obschon oder vielmehr gerade weil mit Bezug auf das Besitzrecht für beide sonst streng auseinandergehaltene Klassen der gleiche verwirrende Sprachgebrauch herrscht. Jedenfalls ist festzuhalten, daß das Besitzverhältnis der Dominikalisten sich stets nach ihren Verträgen mit der Grundobrigkeit richtet, und daß nur Hoffeld zu Pacht- oder emphyteutischem Rechte im römischen Sinne begeben werden kann[2].

Es kann übrigens vorkommen, daß ein Rustikalist neben seinen Rustikalgründen auch dominikale besitzt und zwar beide zu verschiedenem Recht und Pflicht.

Nach dem gesetzlichen und aktenmäßigen Sprachgebrauch, der auch in der Litteratur durchwegs rezipiert ist, zerfallen die angesessenen Unterthanen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Rustikalisten oder Dominikalisten sind, in *eingekaufte* und *uneingekaufte*.

Diese Zweiteilung ist jedoch weder erschöpfend noch klar und viel mehr geeignet, die thatsächlichen Verhältnisse zu verdunkeln, als sie aufzuklären. Sie wirkt umso verwirrender, als sie — obschon ihr Inhalt ein ganz anderer geworden — auch nach der Durchführung der theresianisch-josefinischen Reformen

[1] II 140, 158, 278, 280, 281; vgl. auch Hofk. Arch. Fasc. Nr. 31. Robotsachen 1765—1768, insbesondere 80 ex Novembri 1770, betreffend die Kameralherrschaft Pardubitz.

[2] Vgl. das Majoritätsvotum im böhmischen Gubernialberichte vom 14. April 1791, betreffend eine unterthänige Exekutionsordnung: 244 ex Februario 1792 IV. K. 3,2492.

in betreff der unterthänigen Besitzverhältnisse beibehalten wurde. Infolge derselben entfielen nämlich alle Verfügungsbeschränkungen, die vorher auch auf den „eingekauften" Stellen gehaftet hatten. Es erhielten aber auch die „uneingekauften" Wirte ein lebenslängliches und — wenn auch nur vorübergehend unter Josef II. — in gesetzlicher Folge vererbliches Nutzungsrecht, das ihnen, wie gleich gezeigt werden wird, bis dahin nicht zugestanden hatte. Es liegt ferner auf der Hand, daß der uneingekaufte Dominikalist als bloßer Zeitpächter in einem ganz anderen Besitzverhältnisse zu seinem Grunde steht, als der Rustikalist, da, wie erwähnt, an Rustikalgründen Zeitpacht unzulässig ist. Endlich zeigt sich bei näherem Zusehen, daß das Besitzrecht der eingekauften Wirte durchaus nichts gleichartiges ist, sondern in mannigfachen Abstufungen auftritt.

Betrachten wir nun zunächst die Rechtsverhältnisse der uneingekauften Wirte.

Recht und Pflicht der Zeitpächter (auf Dominikalgründen) beruhen ausschließlich auf dem Vertrage mit der Grundobrigkeit. Die Bestandverträge sind häufig, jedoch nicht immer, in „Mietungsbriefen" schriftlich beurkundet[1]. Von einer staatlichen Einflußnahme auf den Abschluß oder den Inhalt der Pachtkontrakte ist keine Rede. Alles bleibt vielmehr der freien Vereinbarung beider Kontrahenten überlassen. Die Schuldigkeiten des Pächters sind fast immer höher als jene des Besitzers einer gleich starken Rustikalansässigkeit: aus dem Grunde schon, weil die Dominikalgründe nur mit der geringeren Extraordinärkontribution belastet sind. Auch wird diese — wie bereits einmal hervorgehoben — in den meisten Fällen von der Grundobrigkeit selbst getragen[2].

Derartige Pachtverträge werden meist nur für kurze Zeit, auf ein bis drei oder sechs Jahre, geschlossen. Nach Ablauf des Vertrages kann die Grundobrigkeit den Pachtgrund ohne weiteres

[1] II 128, 147, 202 f.
[2] II 85.

wieder zum Hoffelde einziehen. Sie kann ihn aber auch von neuem austhun: an denselben Bestandnehmer, wie früher oder an einen anderen; unter den gleichen, milderen oder strengeren Bedingungen. Während der Vertragsdauer kann natürlich weder die Grundobrigkeit höhere, als die stipulierten Schuldigkeiten noch der Pächter deren Herabsetzung begehren, oder weil sie ihm zu hoch erscheinen, einseitig den Grund verlassen.

Der uneingekaufte Rustikalist[1] genießt in der Regel eine lebenslängliche Nutzung. Ein Recht auf dieselbe steht ihm jedoch nicht zu. Insofern ist seine Rechtslage eigentlich schlimmer als die des Pächters. Denn dieser ist, solange sein Vertrag währt, seiner Stelle sicher. Wenngleich seine Nutzung eine von vornherein auf gewisse Zeit eingeschränkte ist, so ist sie doch jedenfalls während dieser Zeit eine rechtlich begründete und geschützte. Der uneingekaufte Rustikalgrundbesitzer hingegen ist nur „Wirth bis weiter“[2]. Eine Verfügung über den Grund steht ihm ebensowenig zu, wie dem Pächter. Die Grundobrigkeit kann ihn in jedem Augenblicke „freiwillkürlich“ abstiften, auf eine andere Stelle versetzen, oder zum bloßen Inmanne degradieren, ihm einen Teil seiner Grundstücke abnehmen und sie durch andere, minderer Qualität und in ungünstigerer Lage, oder auch gar nicht ersetzen. Sie kann die Stelle teilen und aus den abgetrennten Gründen eine neue Bauern- oder, was häufiger ist, mehrere Häus-

[1] II 20, 308 ff., 316, 380; vgl. auch P. P. Wesentliche Erklärungen über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Bauerngründen in Böhmen, Prag und Wien 1802, und Mayern a. a. O. S. 128 ff.

Der Rechtslage des uneingekauften Rustikalwirts entspricht vollkommen jener des unerblichen Lassiten. Der Ausdruck Lassit ist jedoch dem österreichischen Sprachgebrauche vollkommen fremd und ist mir in den Akten und in Gesetzen kein einzigesmal aufgestoßen. Über den Begriff Lassit vgl. Knapp, Bauernbefreiung I 17 und Dönniges, Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens, Berlin 1843, I 257.

[2] Dieser Ausdruck, Hanssen (a. a. O.) entlehnt, ist zwar dem österreichischen Sprachgebrauche fremd, charakterisiert aber auf das schärfste und kürzeste die Rechtslage der uneingekauften Rustikalisten vor den josefinischen Reformen.

lerstellen bilden. Hiebei bleibt wohl immer, obschon es einer verbotenen willkürlichen Steigerung der unterthänigen Schuldigkeiten gleichkommt, die volle Last der letzteren in dem alten Ausmaße auf der Stammstelle liegen. Jene von den neugebildeten Gründen fließen der Grundobrigkeit als reiner Gewinn zu, was natürlich derartige Teilungen nicht wenig fördert. Obzwar die Schuldigkeiten in urbarmäßigem oder meist herkömmlichem Ausmaße auf der Stelle ruhen und daher stets gleich bleiben sollten, so werden sie doch oft genug willkürlich gesteigert. Oder es geht der mit der Abstiftung bedrohte Wirt, um nicht von Haus und Hof zu kommen, „freiwillig" auf ihre Erhöhung ein. Ist er nicht dazu bereit, so thut es der neue. Kurz, der uneingekaufte Rustikalist ist nach allen Richtungen hin der grundobrigkeitlichen und wirtschaftsamtlichen Willkür vollkommen preisgegeben.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß mutwillige und unbegründete Abstiftungen, Versetzungen und Gründevertauschungen nicht die Regel bildeten, daß sie vielmehr gewöhnlich nur wegen liederlicher Wirtschaft, Faulheit und Lässigkeit in der Prästierung der Schuldigkeiten verhängt wurden. Andererseits steht aber fest, daß sie auch sonst nicht gar selten waren.

Die Veranlassungen hiezu waren sehr vielfach.

Die gewöhnlichste bildete wohl die Einziehung der unterthänigen Stelle zum Hoffelde. Die Klagen hierüber pflanzen sich durch das ganze 18. Jahrhundert fort. Bis in die theresianische Zeit hinein gelten auch derartige Einziehungen ohne weiteres für erlaubt, wenn die gelegten Stellen nur ihre Rustikaleigenschaft behielten, d. h. der ordentlichen Kontribution und den anderen auf ihr ruhenden landesfürstlichen Schuldigkeiten unterworfen blieben. Wer den Grund besaß, war damals im übrigen dem Staate vollkommen gleichgültig. Er verbot allerdings auch die Überwälzung der unterthänigen Schuldigkeiten und namentlich der Frondienste von den gelegten auf die in bäuerlichen Händen verbleibenden Stellen. Aber bei dem thatsächlich ungenügenden Rechtsschutze der Unterthanen ließ sich dieses Verbot leicht umgehen und wurde natürlich fast immer auch um-

gangen, wenn die Obrigkeit ein Interesse daran hatte. Ebenso hatte die Grundobrigkeit es in ihrer Hand, sich die thatsächliche Steuerfreiheit für die zu ihrem Acker geschlagenen unterthänigen Gründe zu sichern. Denn die Verteilung der ordentlichen Kontribution auf die einzelnen Rustikalwirte lag ihr ob. Sie vergrößerte also durch Legungen dauernd kostenlos ihren gutsherrlichen Betrieb.

Unter den gleichen Gesichtspunkt fällt es, wenn zu Arrondierungszwecken des Vorwerkslandes Grundvertauschungen stattfinden, und bei denselben dem Unterthan für die abgenommenen Grundstücke ein oft nur sehr minderwertiger Ersatz gewährt wird, die frühere Last an Kontributionen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten aber ungeändert bleibt[1]. Das Gleiche gilt von den Gründeteilungen „zu Multiplizierung der Robot“[2].

Häufig kehrt die unterthänige Beschwerde wieder, daß fleißige und tüchtige Wirte, nachdem sie zu einem gewissen Wohlstand gelangt sind und ihre Stellen in Aufnahme gebracht haben, auf einen anderen, durch liederliche Wirtschaft herabgekommenen oder öden Grund versetzt würden. Das geschieht, „um dadurch die gleichmäßige Erhebung des letzteren zu erlangen“[3]. Die Schulden, welche etwa auf derartigen verwahrlosten Gründen lasten, sollte von Rechtswegen die Obrigkeit aus Eigenem ablösen und die Stelle wieder in ordentlichen Stand setzen, sowie von neuem mit zureichender Hofwehr versehen. Häufig aber geschieht nichts von dem allem[4]. Und das ist nur zu begreiflich. Es würde ja sonst der Zweck, welchen die Obrigkeit bei derartigen Spekulationen verfolgt, nicht erreicht. Mag also der antretende Wirt immerhin bei der Wiederinstandsetzung des verwahrlosten Hofes oder Hauses sein mühsam Erspartes zusetzen! Hat er abgewirtschaftet, so findet sich ein anderer, der ihn ersetzt. Will er sich nicht frei-

[1] II 56.
[2] II 56.
[3] II 309.
[4] II 158, 400.

willig dazu verstehen, so müssen Zwang, Schläge und allerhand Plackereien mithelfen[1].

In allen genannten Fällen der Einziehung einer unterthänigen Stelle zum Hoffelde, ihrer Teilung oder Vertauschung, oder der Versetzung des Besitzers wurde für die etwaigen Meliorationen kein Ersatz gewährt, denn die Stelle nebst Beilaß, d. h. dem zum eigenen Wirtschaftsbetriebe und zur Prästierung der Frondienste erforderlichen Ackergerät und Vieh gehörte der Grundobrigkeit. Thatsächlich wird es wohl auch in den meisten Fällen an dem Anlasse zu einem Ersatze, nämlich an den Meliorationen, gefehlt haben. Denn was hätte die unterthänigen Wirte zu solchen veranlassen sollen? Welches Interesse hatten sie an einer guten Wirtschaft, da sie niemals der Früchte derselben sicher waren? Überdies waren sie auch, wie bald gezeigt werden wird, allzusehr mit Frondiensten überbürdet, als daß von einem geregelten oder ordentlichen Wirtschaftsbetriebe ihrerseits hätte die Rede sein können.

Gehört nun aber die Stelle nebst Beilaß der Obrigkeit zu eigen, so trifft rechtlich auch sie ganz allein die Pflicht zum Bau und zur Erhaltung des Hauses, sowie zur unentgeltlichen Beschaffung und Erhaltung der Hofwehr. Hat der Bauer kein eigenes Gespann, so muß die Herrschaft ihm auch das Bauholz zuführen lassen. Sie soll auch den Schaden aus Feuersbrünsten, Viehseuchen und anderen Unglücksfällen tragen[2]. Es bleibt ihr ja auch — will sie nicht auf die Dienste verzichten — nichts anderes übrig, wenn der unterthänige Wirt wirtschaftlich so entkräftet ist, daß er den Abgang aus Eigenem zu ersetzen außer stande ist. Verfügt er aber noch irgendwie über Mittel, so entschlägt sich die Obrigkeit meist ihrer Pflicht. Sie überläßt aber auch sonst mitunter die Unterthanen ihrem Schicksale[3], und zwar geschieht dies im Laufe des 18. Jahrhunderts in steigendem Maße. Behaupten ja doch sogar die mährischen Stände im Jahre 1785 — im Widerspruche

[1] II 401; vgl. auch II 316.
[2] II 85 f., 309, 315 f., 401.
[3] II 85, 86, 401.

mit einem von ihnen selbst im Jahre 1769 erstatteten Gutachten[1] — die Pflicht zur Erhaltung der uneingekauften unterthänigen Häuser, sowie des Beilasses zu denselben habe landesverfassungsmäßig immer den Bauernwirten obgelegen[2].

Diese ihrerseits kümmern sich natürlich in der Regel blutwenig um die ordentliche Instandhaltung von Haus und Hof. Können sie doch in jedem Augenblicke des Lohnes ihrer Arbeit beraubt werden! Fleiß und Tüchtigkeit ermuntern sogar dazu. Und wenn auch sie selbst ihr Leben lang auf dem Grunde bleiben sollten, wer giebt ihnen die Gewißheit, daß er auch auf ihre Kinder kommen werde? Sie regen also keinen Finger, thun nichts, wozu sie nicht gezwungen werden, lassen alles ruhig verfallen, oder tragen sogar aus Bosheit das Ihrige dazu bei, um Haus und Hof zu ruinieren[3].

Die Wirtschaftsbeamten wieder benützen die prekäre Rechtslage des uneingekauften Wirtes zu Geld- und sonstigen Erpressungen. Droht ihm Abstiftung und vielleicht Degradierung zum bloßen Inmanne und Tagelöhner, also nicht bloß materielle Schädigung, sondern auch Herabsetzung auf der socialen Stufenleiter; steht ihm Versetzung auf einen verwahrlosten Grund bevor, bei dem er wahrscheinlich sein Erübrigtes zusetzen wird, so greift der Bauer in den Beutel, oder er versteht sich dazu, in anderer Weise den Wirtschaftsbeamten sich günstig zu stimmen: z. B. einige Dienste und Fuhren für denselben zu verrichten, wenn er, was häufig ist, eigenen Feldbau hat oder Handel mit Wein, Getreide oder sonstigen Produkten treibt[4].

Wird eine uneingekaufte Rustikalstelle durch den Tod erledigt, so fällt der Grund mit dem Beilaß, welchen der verstorbene Besitzer bei der Abtretung von der Grundobrigkeit erhalten hatte, von Rechts wegen an diese zurück. Sie ist bei der

[1] II, 311.
[2] II 404.
[3] II 21, 309.
[4] II 51, 158; vgl. auch Wegeners Oeconomia Bohemo-Austriaca S. 19 ff.

Wiederbesetzung in keiner Weise gebunden[1]. Sie kann die Witwe und die Kinder ebensowohl von Haus und Hof jagen, wie sie dort weiter belassen. Thatsächlich aber wurde die Nachfolge in den Grund den Kindern nur in den seltensten Fällen versagt. Natürlich stand das entscheidende Wort bei der Bestimmung des Grundübernehmers bei der Obrigkeit. Von einer Auszahlung der anderen Kinder war selbstverständlich keine Rede. Dieselben waren nur in betreff der fahrenden Habe miterbberechtigt. Herkömmlicherweise war der jüngste Sohn der Anerbe. War er noch zu jung, so führte bis zum Eintritte seiner Vogtbarkeit die Mutter, wenn sie hiezu geeignet war, die Wirtschaft. Es war ihr aber auch die Wiederverehelichung gestattet, und dann übernahm der Stiefvater, für gewisse Jahre oder bis zur Vogtbarkeit des Anerben, die Interimswirtschaft mit der Verpflichtung, die Kinder zu erziehen. Für den Wiederabtretungsfall der Stelle wurde den Eheleuten von der Obrigkeit ein Ausgedinge bestimmt[2].

Solche kamen übrigens, natürlich mit Zustimmung der Grundherrschaft, die allein entschied, auch sonst für altausgediente uneingekaufte Bauern vor.

Rechtlich in einer ungleich vorteilhafteren Lage befinden sich die eingekauften Rustikalisten. Sie werden ebenso wie die eingekauften Dominikalwirte auch als (Erb-) Eigentümer und als Emphyteuten bezeichnet.

Wenn die Nutzungsbefugnis der uneingekauften Rustikalgrundbesitzer für die ganze Masse derselben und in allen drei Ländern rechtlich dieselbe ist, so kann, wie bereits früher angedeutet wurde, nicht auch das Gleiche von den eingekauften be-

[1] II 21, 309 ff.; vgl. auch Mayern a. a. O. S. 132 und P. P., Wesentliche Erklärung über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Bauerngründen in Böhmen, S. 15 f.

[2] Vgl. die im XIV. Bande der Schriften der hist.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft u. s. w. (Brünn 1865) S. 160 abgedruckten Desiderien der mährischen Stände im politischen Fache, Nr. 17.

hauptet werden. Deren Besitzrechte sind vielmehr von ganz ungleicher Stärke, was hauptsächlich in der verschiedenartigen Dispositionsbefugnis des Wirtes über seine Stelle unter Lebenden und auf den Todesfall zum Ausdrucke kommt.

Als allen gemeinsam festzuhalten ist, daß sie in der Regel, ausgenommen wegen liederlicher Wirtschaft, Überschuldung oder Kriminalverbrechen nicht abgestiftet werden dürfen, und daß wider ihren Willen auf ihren Grund kein anderer Wirt kommen kann[1]. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß den Obrigkeiten, wie bereits hervorgehoben, das Recht zusteht, ihre Unterthanen „auszugebieten", d. h. zum Verkaufe ihrer Stellen zu verhalten, und daß die schlesischen Grundobrigkeiten auch berechtigt sind, selbst ihre Unterthanen auszukaufen[2].

Im Falle der Abstiftung hat das Wirtschaftsamt unter Zuziehung des Richters und der Geschwornen den Grund abzuschätzen und zu verkaufen. Der Kaufschilling ist nach Begleichung der Schulden dem abgestifteten Wirt resp. seinen Erben hinauszuzahlen[3]. So ist es Rechtens. Das schließt freilich eigenmächtige Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten, Verweigerung des Grundwertes oder Gewährung der Entschädigung in ungenügendem Maße und namentlich langbezielte Fristenzahlungen nicht aus[4]. Dieselben bilden vielmehr eine ständige Rubrik in allen Unterthansbeschwerden durch das 17. und 18. Jahrhundert bis spät in die josefinische Zeit hinein. Allerdings gilt auch hier, was schon bei den uneingekauften Rustikalwirten betont wurde, daß obrigkeitliche und wirtschaftsamtliche Willkür und Mutwille weder die Regel gebildet haben, noch gebildet haben können. Allein zahlreiche Beweise liegen vor, daß die Ausnahmen nur allzu häufig waren.

Thatsächlich wurde demnach, wenn der Grundherrschaft die

---

[1] II 21, 308 f., 315; vgl. auch P. P., Wesentliche Erklärung über den Unterschied ꝛc. S. 1 ff. und Mayern a. a. O. S. 130 f.

[2] Weingarten, Codex S. 286.

[3] II 308 f.

[4] II 158.

Einziehung, Teilung, Vertauschung eines Grundes wünschenswert und vorteilhaft erschien, des unterthänigen Rechtes wenig geachtet. Es brauchte übrigens nicht gerade brutale Gewalt zu sein — und auch diese gehörte nicht zu den Seltenheiten[1] — es boten sich ja auch rechtliche Handhaben. In Böhmen und Mähren genossen zwar die Obrigkeiten meist das Vorkaufs- oder Einstandsrecht nicht. Allein es liegt auf der Hand, daß ein dritter Kauflustiger, mochte er nun fremd oder einheimisch sein, mit der Obrigkeit nicht konkurrieren konnte, wenn diese beim Verkaufe mitbot und die Stelle haben wollte. Daß in diesen Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes in Wirklichkeit vom Belieben der Herrschaft abhängig blieb, ist bereits an anderer Stelle (s. S. 22) gezeigt worden. Die Furcht, einen Unterthan zu verlieren, kam also als hemmendes Moment für derartige Uebergriffe nicht weiter in Betracht.

Was die Dispositionsbefugnis des eingekauften Rustikalbesitzers in Ansehung seiner Stelle betrifft, so war eine Verfügung unter Lebenden nur mit obrigkeitlicher Zustimmung und unter obrigkeitlicher Aufsicht möglich. In Schlesien war zwar der Wirt gesetzlich berechtigt, den Grund zu veräußern, wenn er einen tüchtigen, der Herrschaft anständigen Ersatzmann stellte. Praktisch aber kam es in allen drei Ländern auf dasselbe heraus. Denn ein Prozeß, wenn die Obrigkeit erklärte, der Ersatzmann stehe ihr nicht an, war ungemein schwerfällig und in seinem Ausgange immer ungewiß. Zudem blieb auch noch der Kläger bis zur richterlichen Entscheidung allen möglichen Chikanen seitens der Herrschaft und ihrer Beamten ausgesetzt.

Bei jeder Besitzveränderung hat der neu antretende Wirt,

[1] Vgl. II 184, betreffend die Herrschaft Dobřzisch: Einem Bauer, der sich über die Wegnahme eines Stückes Feld beklagt, wird das Schulterblatt zerschlagen. Ein Chalupner beschwert sich gegen die Einziehung seines Hauses, wird aber vom Oberbeamten ins Gesicht geschlagen und die Treppe hinuntergeworfen, sodaß er erkrankt und nach drei Monaten stirbt. Er erhält zwar für die Stelle 60 fl., aber diese gehen während der Krankheit auf, und die Witwe bleibt als Bettlerin zurück.

und zwar nicht nur, wenn er ein Fremder ist, sondern auch, wenn die Stelle an die Kinder des früheren Besitzers übergeht, gewisse Gebühren zu entrichten. In Böhmen und Mähren bilden dieselben unter dem Titel Grundverschreibungstaxen einen Teil der wirtschaftsamtlichen Besoldung und machen gewöhnlich 10% der Grundschatzung aus. Sie tragen also durchaus Sportelcharakter[1]. In Schlesien dagegen heißen sie Laudemien, Markgroschen, Ratifikationen und werden neben den gewöhnlichen Kanzlei- und Schreibgebühren (von einem Kreuzer pro Gulden) in verschiedener Höhe geleistet. Sie sind nämlich entweder mit einem festen Betrage, je nachdem es sich um einen Ganz- oder Teilbauerngrund handelt, bestimmt, oder sie werden in — mitunter progressiven — Perzentualsätzen der Grundschatzung resp. des Kaufschillings, und zwar gewöhnlich mit 10, zuweilen auch nur mit 5% berechnet[2].

Natürlich sind die Wirtschaftsbeamten im Hinblick auf die Grundverschreibungs-, Schätzungs- und sonstigen Kanzleitaxen an möglichst häufigen Besitzübergängen interessiert. Nicht minder daran, daß jedesmal eine neue Schätzung stattfinde, und daß dieselbe sehr hoch ausfalle. Gerade auf jenen Herrschaften, wo ein harter und grausamer Herr gebietet, verlangt es der Vorteil der Beamten, solange sie in ihrer stets unsicheren Stellung sich befinden, dieselbe auszubeuten und soviel zusammenzuraffen als nur irgendwie angeht. Sie veranlassen daher möglichst viele Abstiftungen. Oder sie zwingen den zum Anerben bestimmten Sohn, noch bei Lebzeiten des Vaters, oder bevor derselbe ins Ausgedinge geht, zur Annehmung und Bezahlung der Grundverschreibung[3].

Der alterlebte Wirt kann den Grund auch schon zu seinen Lebzeiten dem Sohne oder dem zur Übernahme der Wirtschaft bestimmten Erben überhaupt abtreten. In diesem Falle behält er sich zum Zwecke seiner Abnährung ein Ausgedinge vor. Die

[1] II 158.
[2] II 405 ff.
[3] II 158

Obrigkeit hat bei dessen Feststellung ein bestimmendes Wort mitzusprechen. In vielen Fällen aber gestattet sie hiebei unverhältnismäßige Überlastungen des Grundannehmers, trotzdem diesen künftig die ganze auf der Stelle ruhende Last der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten allein treffen soll. Denn das Wirtschaftsamt denkt immer in erster Linie an den richtigen Bezug der ihm gebührenden Taxen. Der neue Bauer aber, begierig nach Selbständigkeit und dadurch vor der Rekrutierung geschützt, geht, ohne der Zukunft zu denken, auf alle Bedingungen ein. So kommt es denn, daß häufig der abtretende Wirt, (mitunter auch noch besonders die Mutter), außer der Wohnung und einem gewissen Quantum in Naturalien zu seiner Erhaltung sich auch noch das beste Stück Feld, den Garten oder die besten Bäume in demselben, ein, zwei, sogar drei Stück Vieh, ein gewisses Ausmaß an Getreide, Obst und Geld vorbehält[1].

Dazu kommt, daß von einer Kreditierung der Grundantretungskosten keine Rede ist. Dem Wirtschaftsbeamten ist sie wohl auch nicht recht möglich. Denn er weiß nicht, ob er nicht von heute auf morgen entlassen werden wird[2]. Dazu kommt ferner, daß der antretende Wirt mit der Stelle auch die Verpflichtung übernimmt, etwa vorhandene minderjährige Geschwister zu erziehen und auszuzahlen[3]. Dazu kommt endlich, daß dem eingekauften Rustikalbesitzer die Bau- und Gebäudeerhaltungslast, sowie die Pflicht, die Hofwehr beizuschaffen und Abgänge an derselben zu ersetzen, ganz allein obliegt[4]. Das Bauholz muß er noch dazu der Obrigkeit oft in übermäßigen Preisen bezahlen[5].

Das alles bringt ihn vielfach bald in große Verlegenheit, so daß er in Schulden geraten muß und veranlaßt in weiterer Folge oft schon nach wenigen Jahren seine Abwirtschaftung und Abstiftung[6].

[1] II 319—320.
[2] II 158.
[3] II 158.
[4] II 85, 158, 309 ff., 401 ff.
[5] II 86.
[6] II 158.

Alle eingekauften Rustikalgründe sind vererblich, aber nicht alle in gleicher Art und Ausdehnung. Es treten uns in dieser Richtung die mannigfachsten Abstufungen entgegen. Wesentlich aber ist, daß die Obrigkeit bei der Bestimmung des Erben einen entscheidenden Einfluß ausübt. Sie ist nämlich nicht verpflichtet, einen untüchtigen Mann, mag derselbe auch gesetzlich oder testamentarisch zur Wirtschaftsantretung zunächst berufen sein, als Erben anzuerkennen. Vielmehr kann sie in einem solchen Falle unter etwa vorhandenen mehreren Söhnen den ihr genehmen auswählen[1].

Die Regel ist die gesetzliche Erbfolge, oder richtiger ausgedrückt, die Erbfolge ab intestato.

In Böhmen und Mähren kann auch der eingekaufte Wirt ohne obrigkeitliche Erlaubnis ebensowenig über seine liegende, wie über seine fahrende Habe letztwillige Verfügung treffen. Thut er dies dennoch, ohne die Bewilligung hiezu erhalten zu haben, so steht es bei der Obrigkeit, das Testament anzuerkennen oder es für nichtig zu erklären[2].

In Schlesien hingegen besteht in der Regel die Testierungsbefugnis, allerdings nicht überall in gleichem Umfange, sondern häufig nur mit Einschränkung auf die direkten Verwandten oder gar auf die Deszendenten allein und mit Ausschluß der Witwe, der Seitenverwandten und Fremder[3].

Aber auch die gesetzliche Erbfolge ist in mannigfacher Weise durch grundherrschaftliche Heimfälligkeitsrechte (in Schlesien: Erbanfallsrecht, Sterberecht, ius mortuarium genannt) eingeschränkt. Häufig sind nur die Kinder, mitunter nur die männlichen, berufen, Töchter, Witwen, Seitenverwandte aber ausgeschlossen. In sehr vielen Fällen bezieht die Obrigkeit von jedem durch Tod erledigten Grund eine bestimmte Erbportion, deren Höhe

[1] II 376.

[2] Vgl. Stadtrechte E. 2 § 4: Ebenfeld a. a. O. S. 54 und Mayern a. a. O. S. 133.

[3] II 405; vgl. auch P. P., Wesentliche Erklärungen über den Unterschied ꝛc. S. 11.

sich darnach richtet, ob sie mit direkten Verwandten überhaupt, oder mit Kindern, der Witwe, Geschwistern oder entfernten Seitenverwandten oder Fremden konkurriert. Ist keiner der für den betreffenden Grund urbar-, vertrags- oder herkommenmäßig zur Erbfolge berufenen Leiber vorhanden, so fällt derselbe der Obrigkeit anheim[1], ohne jedoch seine Rustikaleigenschaft, d. h. seine Steuerbarkeit zu verlieren. In Schlesien ist das Sterberecht auf vielen Dominien im Troppauischen und Jägerndorfschen durch einen Sterberechtszins abgelöst[2].

Herkömmlicherweise erbt der jüngste Sohn den Grund. Während seiner Minderjährigkeit ist die Zwischenverwaltung durch die Mutter, wenn sich diese aber wieder verheiratet, durch den Stiefvater in der oben bei den uneingekauften Rustikalisten geschilderten Weise geregelt. Ist auch die Mutter tot oder zur Fortführung der Wirtschaft ungeeignet, und bleibt sie letzterenfalls unverehelicht, so wird für gewisse Jahre oder auch bloß bis zur Vogtbarkeit des Erben ein Interimswirt bestellt und demselben für den Wiederabtretungsfall ein Ausgedinge bestimmt[3].

Sind mehrere Kinder vorhanden, so hat der Grundübernehmer die Geschwister auszuzahlen. Ihre Anteile werden nach vorhergegangener Abschätzung der Stelle nebst Beilaß ermittelt und entweder gegen Fristenzahlungen auf dem Grunde belassen (Fristen-, Wehr-, Erbgelder) oder gleich ausgezahlt und dann, bei Minderjährigkeit der Berechtigten, von der Obrigkeit verwaltet[4].

Natürlich kommen hiebei, wie überhaupt bei der Behandlung unterthäniger Verlassenschaften, viele Mißbräuche und Willkürlichkeiten, Anmaßungen von Heimfallsrechten, unberechtigte

---

[1] II 405, 411—416, 8, 36; vgl. auch Mayern a. a. O. S. 133.

[2] II 405.

[3] II 320; vgl. auch Rößler, Über das Ausgedinge auf Bauerngütern u. s. w., Prag 1842; ferner die Desiderien der mährischen Stände im politischen Fache (s. oben S. 60 Anm. 2).

[4] Vgl. Rößler a. a. O. und die citierten Desiderien der mährischen Stände.

Einziehungen, schlechte Verwaltung vor[1]. Auf vielen böhmischen Herrschaften war insbesondere — als eigentümlicher Ausfluß grundobrigkeitlicher Sittenpolizei — auch der Unfug im Schwange: die Erbteile gefallener Frauenspersonen, sowie die für uneheliche Kinder von ihren Vätern erlegten Alimentationsgelder zu den herrschaftlichen Renten einzuziehen[2].

Die Einkaufung ist nur auf Grund freiwilliger Vereinbarungen zwischen Grundobrigkeit und Unterthanen — dann aber ohne weiteres — möglich. Ein Zwang hiezu besteht rechtlich für keinen Teil. Der erfolgte Einkauf wird gewöhnlich durch eine „Grundverschreibung" beurkundet. Nur durch eine solche kann übrigens der Unterthan in Streitfällen ein Recht auf den Grund nachweisen, da er landesordnungsmäßig seinen Grund wider seinen Erbherrn nicht ersitzen kann[3].

In Schlesien hatte schon Kaiser Ferdinand I die im Jahre 1562 auch in die Oppliſche und Rattiborſche Landesordnung aufgenommene Bestimmung getroffen: daß alle „besetzten", d. h. uneingekauften Bauerngüter „um ein ziemlich leidlich" Geld eingekauft werden sollten[4]. Welchen Erfolg diese Anordnung hatte, ist nicht zu übersehen. Eine ähnliche war für Böhmen und Mähren niemals erflossen. Es kamen jedoch, ebenso wie in Schlesien, auch hier fortwährend Einkaufungen vor. Ihre Zahl ist freilich im ganzen genommen nur sehr gering. Denn einerseits weigern sich viele Obrigkeiten, ihren Unterthanen das Erbeigentum an

[1] II 412 ff.

[2] II 322 vgl. auch II 163.

[3] Vern. LO. P. XXIX resp. Fol. 191 a.

[4] Oppliſch- und Rattiboriſche Fürstenthums Landes-Ordnung, Titel 46 (Von den Unterthanen, Verweyseten und Dienstboten): „Alle Bauern-Güter sollen gekaufft und verkaufft werden, und soll kein besetzt Gut mehr bleiben." (Weingarten, Fasciculi diversorum jurium II. Buch S. 255b; auch Privilegia Statuta Sanctiones VI 1712.) „Besetzte Güter" aber waren jene, die „der Herrschaft eigenthümlich zuständig, den Leuten aber mit einem gewißen Beylaß an Vieh, Haußrath und anderen Zugehör eingeräumet werden". (Schles. Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 in Weingartens Codex S. 287b.)

den von diesen besessenen Gründen einzuräumen, um in der beliebigen Verfügung über dieselben nicht gehemmt zu sein[1]. Oder sie erschweren die Einkaufungen durch Einschränkung der Vererblichkeit auf gewisse Leiber und durch Abforderung allzu hoher Kaufschillinge[2]. Andererseits sträuben sich aber auch die Unterthanen vielfach selbst, ihre Gründe einzukaufen, ja sogar das Erbeigentum an denselben auch nur geschenkt anzunehmen[3].

Die Gründe hiefür sind verschiedener Art. Vor allem gewährt thatsächlich in jener Zeit die Einkaufung keinen nachhaltigen Schutz vor obrigkeitlicher Willkür und keine Sicherheit eines dauernden und vererblichen Nutzgenusses. Der eingekaufte Wirt wird aber jedenfalls, und das ist es, was ihn hauptsächlich vom Einkaufe abhält und umgekehrt der Obrigkeit denselben auf vielen Dominien als wünschenswert erscheinen läßt, gegen früher sehr belastet: mit der Bau- und Gebäudeerhaltungspflicht, mit der Schwierigkeit der Beschaffung des Bauholzes, welches die Obrigkeit gar nicht, oder nur zu hohen Preisen liefern will, mit der Sorge um den Beilaß, der Pflicht zur Zahlung der vielen wirtschaftsamtlichen Taxen bei jedem Besitzübergange. Zugleich geht er des Rechtsanspruches auf unentgeltliche obrigkeitliche Unterstützung in Notfällen verlustig[4]. So gelangt er denn — besonders als Bauer — häufig gerade durch den Einkauf in eine noch viel schlimmere wirtschaftliche Lage als vor demselben, ohne doch dadurch wenigstens eine wirklich haltbare rechtliche Grundlage unter die Füße zu bekommen.

Dazu kommt, daß der eingekaufte Wirt, zwar nicht rechtlich, aber gewiß thatsächlich, eine geringere Bewegungsfreiheit genießt, als der uneingekaufte. Ihn bindet an die Scholle sein Recht auf dieselbe mehr noch und fester als das Gesetz. Der uneingekaufte Grundbesitzer kann, wenn seine Bürde ihm unerträglich

[1] II 21.
[2] II 412 ff.
[3] II 21, 309, 312, 377 ff., 401.
[4] II 312, 315.

wird, wenigstens leichter flüchtig werden[1]. Es bemühen sich daher häufig sogar bereits eingekaufte Wirte, sich ihrer Gründe zu entledigen und an deren Stelle uneingekaufte zu bekommen[2].

Endlich ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Unterthanen das Einstands-(Vorkaufs-)recht auf erledigte Gründe vor Fremden haben. Sie können also mit dem Einkauf ruhig warten, bis sich ein fremder Käufer findet[3], was in jener Zeit eines verhältnismäßig geringen Bevölkerungsstandes nicht leicht zu befürchten war.

Es bleibt nun bloß noch übrig, die eingekauften Dominikalisten zu erwähnen. Inhalt und Umfang ihrer Pflicht wie ihres Rechtes beruhen auf ihren Kaufbriefen. Meist sind sie zu emphyteutischem Rechte im römisch-rechtlichen Sinne angesiedelt. Aber es kommen auch mannigfache Beschränkungen ihres Verfügungsrechtes unter Lebenden, sowie der Vererblichkeit der Stellen auf den Todesfall vor — ganz in derselben Weise, wie bei den eingekauften Rustikalgründen. Letztwillige Verfügungen waren — wenn nicht ausdrücklich in den Kaufbriefen bemerkt — den Dominikalbesitzern selbstverständlich ebensowenig gestattet, wie allen anderen (eingekauften) Unterthanen.

Natürlich verlor das Vorwerksland durch Veräußerung an die Unterthanen nicht seinen dominikalen Charakter. Es bleibt vielmehr nach wie vor grundsätzlich steuerfrei und wird nur zur extraordinären Kontribution herangezogen. Die Wiedereinziehung von heimgefallenen eingekauften Dominikalgründen zum Hofland stand also auch der Obrigkeit ohne jede Beschränkung frei. Nicht minder, unter welchen Bedingungen sie dieselben etwa wieder an Unterthanen austhun wollte. Ebenso besaß sie auch das Ein-

[1] II 316.

[2] II 316.

[3] P. P., Wesentliche Erklärung über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Gründen und II S. 316 ff.

stands(Vorkaufs-)recht, wenn der Besitzer seine Stelle veräußern wollte [1].

In welchem zahlenmäßigen Verhältnisse die einzelnen Besitzrechtsklassen zu einander standen, ist nicht genau zu übersehen. Soviel steht jedoch zweifellos fest, daß die uneingekauften Rustikalangesessenen die weitaus überwiegende Masse bildeten. In deutschen Gegenden sind übrigens die eingekauften Wirte viel zahlreicher als in den slavischen (czechisch-polnischen [2]). Die Dominikalisten sind meist nur mietungsweise ausgesetzt. In einem Teile Schlesiens (im Troppauischen, Jägerndorffschen und Neissescher) ist allerdings das Verhältnis umgekehrt, ebenso im Flachlande in Böhmen und Mähren [3].

§ 4. Die Frondienste.

Alle Unterthanenklassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie behaust und befeldet sind oder nicht, sowie auf die Größe ihres Besitzes oder die Stärke ihres Besitzrechtes sind der Obrigkeit zur Leistung von Diensten verpflichtet, welche natürlich verschieden abgestuft sind.

Dienstpflichtig ist übrigens nur jedes selbständig wirtschaftende Individuum, „welches eine Familie oder einen Hausvater ausmacht“ [4]. Eheweiber, Knechte und Mägde, bei ihren Eltern als solche dienende, wenn auch bereits verheiratete Söhne und Töchter, Kranke, Alte und Ausgedinger sollten daher allgemein von der Dienstpflicht befreit sein. Sie sind es aber, wie gleich gezeigt werden wird, auf vielen Herrschaften thatsächlich nicht.

Die Dienste werden sowohl in den böhmischen als auch in den übrigen österreichischen Ländern mit dem slavischen Worte Robot, d. h. Arbeit (von robitj = arbeiten) bezeichnet. Der Ausdruck Frone kommt wohl in den Akten der späteren Zeit

[1] II 316.
[2] II 312.
[3] II 132, 219 f.
[4] Lukesche a. a. O. S. 281.

hier und da vor, ist aber nicht gesetzlich. In einer bestimmten Bedeutung, nämlich für die unten zu erwähnende Maßarbeit, wird das Wort Scharwerk gebraucht.

Wenn von der unterthänigen Fronpflicht gesprochen wird, so ist darunter stets jene den Grundobrigkeiten gegenüber zu verstehen. Die Unterthanen sind aber auch zu öffentlichen Diensten: zu Straßenbaufronen und Vorspannleistungen in allgemeinen Angelegenheiten verpflichtet. Für die letzteren erhalten sie mitunter vom Staate eine Vergütung. Aber auch sobald das nicht der Fall ist, braucht die Obrigkeit deshalb von ihrem Rechte nichts nachzusehen. Ein etwaiger Nachlaß mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Erhaltung des Bauers ist vielmehr ausschließlich ihrer „Prudenz und mitleidigen Erkenntnis" überlassen[1]. Umsomehr gilt dies natürlich von den Diensten in Gemeindeangelegenheiten (Gemeinfronen)[2].

An Stelle der Naturalfronen treten ziemlich häufig, selten dauernd, gewöhnlich aufkündlich, Ablösungen in Geld oder auch in Getreide: Frongelder, Robotzinse.

Sie können ihre Entstehung dem Umstande verdanken, daß in den betreffenden Gutsbezirken der gutsherrliche Großbetrieb aus irgend einem Grunde, meist weil er sich als nicht rentabel herausgestellt hatte, wieder aufgelassen, das Hoffeld aber parzelliert und mit Bauernwirten besiedelt worden war. Die größtenteils vom Gewerbefleiß lebende Bevölkerung der unterthänigen Städte ist wohl immer zu Geld gesetzt. Sehr oft aber bestehen die Fronzinse auf einer Herrschaft nur für einen — meist den wohlhabendsten und daher zahlungsfähigsten — Teil der fronpflichtigen Wirte, während die übrigen zur Leistung der Naturaldienste verpflichtet blieben. In fast allen derartigen Fällen aber ist die Herrschaft zur Zugeldsetzung eines Teiles der Robot geschritten, nicht weil sie ihrer nicht bedurfte, sondern trotzdem sie

[1] II 35.

[2] Vgl. auch Wiegand, Oekonomische Betrachtungen von der Roboth oder den Frohndiensten, Wien 1776, S. 52—53.

ihr in den meisten Fällen unentbehrlich war und ist. Bloß aus dem Grunde also, um ihr Renteinkommen zu erhöhen.

Mit diesem Zwecke stünde es schlecht im Einklange, wenn der Ausfall an Frondiensten durch Anschaffung eigener Hofzüge und durch Haltung von mehr Gesinde wieder wettgemacht würde. Daran denken daher die Grundobrigkeiten ebensowenig, wie bei der Vergrößerung des Vorwerkslandes durch Legung unterthäniger Stellen oder durch Einbeziehung von Rod-, Wies- und Teichland in die Kultur. Der Ausweg ist viel einfacher. Den Abgang an Arbeit müssen — wie in den letztgenannten Fällen alle fronpflichtigen Unterthanen überhaupt — auch bei der Zugeldsetzung eines Teiles derselben jene decken, welche bei den Naturaldiensten verblieben sind[1]. Das ist nun zwar in Böhmen und Mähren schon frühzeitig ausdrücklich verboten[2] und wird auch in Schlesien rechtlich allgemein für unzulässig angesehen[3]. Das Gleiche gilt in betreff der zwangsweisen Verhaltung der Unterthanen zur Ablösung der Robot[4]. Allein auch in Böhmen und Mähren ist das letztere gesetzliche Verbot noch dadurch abgemildert und eigentlich wieder aufgehoben, daß die Obrigkeit berechtigt ist, überflüssige Frondienste zu Geld zu setzen, und daß der Unterthan, der sich dagegen ohne Grund sträubt, von den Kreisämtern und Gubernien hiezu anzuhalten ist. Des Verbotes und der gesetzlichen Vorschriften wird in den wenigsten Fällen geachtet.

Diese Entwicklung wird durch das Bestreben der Wirtschaftsbeamten, sich bei ihren Herren durch Erhöhung des Güterertrages beliebt zu machen und ihre Stellung zu festigen, noch mehr gefördert. Überdies bietet sich ihnen dadurch ebenfalls Gelegenheit zu Nebeneinnahmen. Ob der Bauer die ihm statt der Natural-

[1] II 29, 50, 85, 110, 162, 169.

[2] II 8, 35.

[3] Vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 79.

[4] II 8, 35. — „Ob ein Herr, statt der schuldigen Dienste von seinem Bauern Geld zu fordern befugt sey? Resp. negativé, Cum operae, ut semel, sic semper praestandae sint. Es wäre dann, daß solches mit gutwilliger Genehmhabung der Bauern geschehen thäte" (Friedenberg a. a. O. II 29 S. 80).

fronen auferlegte Geldleistung durch Nebenverdienst, z. B. mit Fuhren, wieder hereinbringen kann, ist seine Sache.

Es steht natürlich der Obrigkeit frei, statt der Frongelder, wenn die Zugeldsetzung auf bestimmte Zeit erfolgt ist, nach Ablauf derselben, wenn sie aber auf unbestimmte vereinbart wurde, jederzeit wieder die Naturalleistung zu begehren. Der Beweis, daß sie hiezu nicht befugt sei und vertragsmäßig nur mehr die Prästrung des Zinses verlangen könne, liegt dem Unterthan ob[1]. Das giebt wiederum Anlaß zu an sich verbotener, willkürlicher Steigerung der Frongelder. Denn bei Aufhebung derselben wäre ja der Unterthan meist genötigt, seine Wirtschaft auf einen ganz anderen Fuß einzurichten, mehr Zugvieh anzuschaffen und mehr Gesinde zu halten.

In welchem Maße derartige Steigerungen mitunter erfolgten, zeigt das Beispiel der oftерwähnten Herrschaft Dobřzisch in Böhmen. Nach einer im Jahre 1769 abgehaltenen Enquete betrug dort auf dem kleinen Gute Ober- und Nieder-Chlum die Ablösungssumme im Jahre 1763: 434, im Jahre 1764: 851, 1768—1769: je 763 Gulden 20 Kreuzer[2]. Freilich gehörte Dobřzisch zu jenen Herrschaften, wo die Unterthanen am allerschlimmsten ausgebeutet wurden.

Auf manchen Herrschaften werden auch unbefeldete Unterthanen (Kleinhäusler und Inleute), welche genötigt sind, ihrem Nahrungsverdienste außerhalb des Gutsbezirkes nachzugehen, verhalten, neben der Gesindestellungstaxe auch noch eine besondere Ablösung für ihre Fronschuldigkeit zu bezahlen. Das kommt wohl auch auf Privatdominien, in Böhmen aber meist auf Kameralherrschaften vor; überhaupt jedoch erst, wie es scheint,

[1] Vgl. Friedenberg a. a. O. II 29 S. 79—80: „Ob diejenige, so per tempus logissimum die Servitia bezahlt bekommen, die Unterthanen ex post zur Leistung der Dienste wiederum anhalten können? Resp. affirmativé. Weil die schuldige Dienste von seinen Unterthanen zu nehmen, res merae facultatis ist, res merae facultatis autem in aeternum non praescribuntur."

[2] II 181.

seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[1]. Der Grund hiefür wird einmal in einem Berichte über die Kameralherrschaft Pardubitz sehr naiv mit der Absicht, den Güterertrag zu erhöhen, angegeben. Wenn diese Art von Ablösungen auf Privatgütern seltener ist, heißt es in dem bezogenen Berichte, so rührt das daher, weil auf diesen weniger Unterthanen außerhalb des Gutsbezirkes Verdienst und Nahrung suchen[2].

Das alles ist jedoch nur ein Auswuchs am Baume der durch das Unterthänigkeitsband zusammengehaltenen ländlichen Arbeitsverfassung. Für deren Wesen ist jede Art der im Verhältnisse zur Naturalfrone ganz zurücktretenden Dienstablösungen ganz gleichgültig. Denn was ihren Inhalt ausmacht und sie allein charakterisiert, ist die unterthänige Verbindlichkeit zu Naturaldiensten.

Die Frondienste sind entweder Spann- oder Fuß(Hand)dienste. Die Robotpatente gebrauchen für die ersteren die Bezeichnung Zug- oder Roßrobot, für die letzteren: Fußrobot.

Die Zugdienste werden in Mähren und Schlesien meist mit Pferden verrichtet. So betrugen nach den rektifikatorischen Fassionen von 174 ein in Schlesien die bekannten Zugfronen auf zweispännige reduziert, mit Pferden: 373621, mit Ochsen: 95127 Tage im Jahre, standen also im Verhältnisse von etwa 4 : 1[3]. In Mähren gab es an ungemessenen und gemessenen Frondiensten mit Pferden: 4282500, mit Ochsen: 1409114 Tage im Jahre. Sie verhielten sich also wie ungefähr 3 : 1[4]. In Böhmen hingegen überwog die Zahl der Ochsenfröner. Nach

[1] II 364.

[2] II vgl. den Hofkammervortrag vom 10. Oktober 1770 (Hofk. Arch. 9 ex Novembri 1770, Acta Nr. 31).

[3] S. d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 527.

[4] S. d'Elvert, Die Kulturfortschritte Mährens und Österreichisch-Schlesiens, Brünn 1854, S. 7—8, Anmerkung. In der österreichischen Finanzgeschichte bringt derselbe Autor zwar abweichende Ziffern, nämlich 4092069 resp. 1386124. Da aber die im Texte citierten von mir den a. a. O. angeführten detaillierten Angaben nachgerechnet sind, so nehme ich sie als die richtigen an.

den rektifikatorischen Fassionen von 1748 betrug dieselbe 38798 gegenüber bloß 34453 Pferdefrönern[1].

In Schlesien werden neben den Frondiensten im eigentlichen Sinne auch besonders unterschieden und bezeichnet die Nebendienste, slavisch: Podstemken. Zu ihnen gehören: Wacht-, Jagd-, Botendienste, Fischen, Leinwandwaschen und -bleichen Mühlgrabenräumen, Schafscheren und -waschen u. a. m.[2].

Spanndienstpflichtig sind nur Bauernwirte, in Schlesien also die Ackerbauern und Großgärtner; in Böhmen und Mähren die Ganz- und Teilbauern bis zum Viertler herab.

In Schlesien ist die Größe und Art des Gespannes manchmal — jedoch nicht immer — urbarien-, vergleichs- oder urteilsmäßig bestimmt. Gewöhnlich aber hängen sie ebenso, wie in Böhmen und Mähren, vom Herkommen, oder was auf dasselbe hinausläuft, von der Willkür der Obrigkeiten ab. Mitunter berufen sich diese auch auf die Fassionen. In Schlesien front der Ackerbauer in der Regel vierspännig, mit vier Pferden oder je einem Pferde- und Ochsenzug; der Großgärtner mit der gleichen Bespannung durch die Hälfte der Zeit, oder durch dieselbe Zeit mit dem halben Gespann[3].

In Böhmen und Mähren werden die bäuerlichen Zugdienste meist zweispännig verrichtet. Sie kommen aber auch vier-, drei- und einspännig vor. In den Gebirgsgegenden tritt gewöhnlich an Stelle des Ochsengespannes nur ein Pferd. Es kommen aber auch sonst einspännige Fronen vor. Drei- oder vierspännig haben in der Regel nur jene Bauern zu erscheinen, welche eine sehr bedeutende Aussaat besitzen — 100 Metzen und darüber[4]. Die Obrigkeit kann natürlich nach Bedarf auch mehrere Bauern zusammenspannen lassen. Mitunter leistet ein Kleinbauer nur Handdienste[5].

---

[1] II 212.
[2] II 106 f., 75, 86, 99, 111.
[3] II 84, 106.
[4] II 199.
[5] II 34.

Es herrscht übrigens auch in diesem Punkte vielfache Willkür der Obrigkeiten und Wirtschaftsämter. Das unbestrittene obrigkeitliche Teilungsrecht in betreff der (uneingekauften) Bauernstellen ermöglicht es, diese in ihrem Umfange zu vermindern, während die ursprünglichen Diensteslasten auf der Stammstelle auch weiterhin haften bleiben. Der betreffende Grund wird nach wie vor als vier-, drei-, zwei- oder einspännig fortgeführt, der Wirt wird auch weiterhin als soundsovielspänniger Zugfröner bezeichnet, obschon sich die Grundlage seiner Schuldigkeit geändert hat. Mit anderen Worten: der Einteilungsgrund der Zugbauern ist in einem solchen Falle verändert: ursprünglich bestand er in der Größe der Stelle, jetzt besteht er in der Größe der Fronpflicht[1].

Selbstverständlich hat der Bauer auch das zur Bedienung des Zuges nötige Gesinde, und zwar eine oder zwei Personen, beizustellen, je nachdem er bloß zwei- (ein-) oder mehrspännig zu erscheinen hat[2].

Daneben ist er — in Böhmen und Mähren — ganz allgemein zu Handdiensten verbunden; häufig — jedoch nicht immer — auch in Schlesien[3].

Mitunter rühren die bäuerlichen Handdienste aus einer Verwandlung der Spanndienste her. Eine solche ist ohne weiteres erlaubt. Hiebei tritt an Stelle eines zweispännigen Zugtages ein einpersönlicher Fußtag, an Stelle des mehrspännigen ein solcher mit zwei Personen[4].

Bloß Handdienste werden von den Fußfrönerklassen verrichtet, d. h. von allen Unterthanen, welche nicht zu den Bauern gehören.

Die Dienste sind *gemessen* oder *ungemessen*.

Als *gemessene* (slavisch: Odmera = Abmaß) kann man jene bezeichnen, welche bloß der Zeit nach, oder *auch*, resp. *nur* dem Werke nach bestimmt sind. Der gesetzliche Ausdruck „gemessene Robot" — oder wie ich sie kurz bezeichne: Maßarbeit —

[1] II 107.
[2] II
[3] II 106.
[4] II 106.

hat nur die zweite hier erwähnte Bedeutung[1]. Ist sie lediglich der Arbeitsleistung nach bestimmt, so kann diese eine stets unveränderliche sein, oder auch in ihrem Umfange von Jahr zu Jahr schwanken. Beispiele für alle drei möglichen Fälle der Maßarbeit sind: eine bestimmte Anzahl von Jagddiensten jährlich; die Bestellung einer gewissen Ackerfläche (Planscharwerk[2]) oder endlich die Verpflichtung zur Einbringung der Ernte von einem bestimmten Felde.

Die ungemessenen Dienste, im Gegensatze zur Maßarbeit, sind bloß der Zeit nach bestimmt, und zwar in jährlichen oder wöchentlichen Arbeitstagen.

Die Verwandlung ungemessener Dienste in Maßarbeit und umgekehrt ist zwar gesetzlich nur mit Einwilligung des Fröners gestattet[3], kommt aber nichtsdestoweniger ziemlich häufig auch zwangsweise vor[4].

Im ganzen genommen jedoch ist die Maßarbeit im Verhältnisse zu den ungemessenen Diensten sehr selten. In Mähren z. B. standen nach den Fassionen der theresianischen Rektifikation 5 650 719 ungemessenen bloß 40 896, also nicht einmal ein Prozent gemessene Zugtage, und 4 570 876 ungemessenen nur 119 770, demnach nicht ganz drei Prozent gemessene Handdienste gegenüber[5]. In Böhmen und Schlesien dürfte bei der sonstigen Gleichartigkeit der ländlichen Arbeitsverfassung das Verhältnis ein ganz ähnliches gewesen sein.

Ungemessene Dienste in dem zweiten obenerwähnten Sinne, welche also auch der Zeit nach unbestimmt sind, giebt es in allen

---

[1] II 16, 31, 82, 138; vgl. auch Wiegand, Oekonomische Betrachtungen von der Roboth oder den Frohndiensten überhaupt, Wien 1776, und Engelmayr, Die Unterthansverfassung des Königreiches Böhmen, Wien 1830—31. I Teil.

[2] Vgl. Knapp, Bauernbefreiung I 21.

[3] II 32, Abs. 1.

[4] Vgl. besonders II 181.

[5] Vgl. d'Elvert, Kulturfortschritte Mährens und Österr.-Schlesiens S. 7—8, Anmerkung, und: Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 587, Anmerkung.

drei Kronländern nicht. Das gilt aber, wohlverstanden, nur von den ordentlichen, im Gegensatze zu den außerordentlichen Fronen.

Jene sind „in ordinari Herrschaftlichen Wirtschaftsnotdurften" zu leisten und dürfen in Böhmen und Mähren gesetzlich drei ganze Tage in der Woche nicht übersteigen[1]. Diesem Verbote wird allerdings ganz allgemein zuwidergehandelt[2]. In Schlesien liegt es thatsächlich ebenso. Überdies besteht hier kein gesetzliches Fronmaximum.

Die Bestimmung eines solchen hatte übrigens auch für die beiden anderen Länder gar keinen Wert. Denn der Schwerpunkt der Fronpflicht liegt nicht in den ordentlichen, sondern in den außerordentlichen Diensten, welche die Obrigkeit in allen dringenden Fällen, die keinen Verzug leiden, auch durch die ganze Woche abfordern kann. Als „dringende Fälle" aber gelten die Bestellung der Sommer- und Wintersaat, sowie alle Erntearbeiten, das Hauen und Einführen des Heues und des Grummets, die Teichfischerei. Dazu kommt noch eine unbestimmte Reihe von Fällen, in welchen teilweise mehr das öffentliche als das alleinige gutsherrliche Interesse vorwaltet: wie Feuers- und Wassersgefahr, Gewaltthätigkeiten, Beunruhigungen u. a. m.[3]. Zwar soll hiebei — und in Böhmen und Mähren ist dies sogar gesetzlich angeordnet — dem Bauer Zeit zur eigenen Wirtschaftsbestellung gelassen werden. Da jedoch dieser gesetzlichen Bestimmung thatsächlich jede andere Sanktion, als das Versprechen von Gottes Segen für die väterliche Sorgfalt der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen fehlt[4], so ist es klar, daß sie nicht viel nützt.

Die Folge ist, daß auf manchen Herrschaften der Bauer „von der Frühlingsaussaat bis zum Herbstanbau" ganzwöchentlich fronen muß[5]. Auf manchen anderen in Böhmen — jedoch

[1] II 7, 11—15, 23, 31—32.
[2] II 13, 14, 23, 28, 49, 50, 57.
[3] II 7, 29, 33.
[4] II 29, 33.
[5] II 24—25.

der Natur der Sache nach wohl nur, wenn sie nicht allzuweit von der Stadt entfernt waren — müssen die Bauern sogar auch zur Leistung der ganzwöchentlichen Dienste beim herrschaftlichen Schloß- und Häuserbau in Prag erscheinen[1].

Die außerordentlichen Dienste der Fußfröner sind naturgemäß auf die Ernte- und Schnittzeit eingeschränkt.

Auf manchen Dominien, wenn auch nur auf der Minderzahl, sind übrigens auch die außerordentlichen Dienste vertrags- oder urbariengemäß auf eine bestimmte Anzahl von Tagen eingeschränkt. Im allgemeinen aber bildet das gutsherrliche Bedürfnis deren alleinigen Maßstab[2].

Während der Verrichtung der außerordentlichen Robot ist, wenn auch nicht für alle Arten derselben, sondern gewöhnlich nur beim Schnitt, und auch da nicht überall, die Abreichung einer „Ergötzlichkeit" an die Fröner üblich, d. h. eine Entschädigung in Brot, Bier, Erbsen, Fleisch u. a. m. Ihr Maß ist sehr verschieden. Mitunter erhalten die einzelnen Fröner nichts, dafür aber am Schlusse der Erntearbeiten alle Herrschaftsgemeinden zusammen oder jede für sich ein Pauschalquantum in Nahrungsmitteln oder Getränken. Wo die Ergötzlichkeit — was in den meisten Fällen zutrifft — nicht urbarien- oder vertragsmäßig festgesetzt ist, entscheidet das Herkommen oder das billige Ermessen der Obrigkeit[3].

Was nun die ordentlichen Dienste betrifft, so ist ihr Maß nach den einzelnen Unterthansklassen sehr verschieden.

In Böhmen und Mähren war, wie schon erwähnt, die mehr als dreitägige ordentliche Wochenrobot untersagt[4]. In Schlesien fehlte es an einem solchen Verbote[5]. Praktisch kam es in allen

[1] II 198 unten.

[2] Vgl. II 50, 14, 52, 83 unten, 84.

[3] II 7 Andertens, 29, 33 Abs. 14, 84, 100.

[4] II 7, 15, 31—32.

[5] Im Oppliſchen und Rattiborſchen war allerdings im Jahre 1559 eine Robotordnung erlaſſen worden (ſ. Weingartens Fasciculi diversorum jurium II Buch S. 354 ff.). Dieſelbe wurde jedoch mit Oberamtlichem Reſkript vom 10. Oktober 1729 für ganz Schleſien „aus verſchiedenen ſehr

drei Ländern auf das Gleiche heraus. Denn die in den böhmisch-mährischen Robotpatenten enthaltene Festsetzung eines Dienstmaximums war schon deshalb gleichgültig, weil eine ganze Reihe von Ausnahmen zugelassen war[1], die das Gesetz sehr leicht umgehen ließen, und weil sogar die Unterthanen selbst aus gleich zu erörternden Gründen die Hand dazu bieten mußten. Dazu kam, daß bei der Bestimmung einer Höchstgrenze nicht auch zugleich festgesetzt worden war, auf welche Unterthansklassen dieselbe sich beziehe. Im allgemeinen entschied daher auch in Böhmen und Mähren das Herkommen.

Nach diesem beträgt nun hier die landesübliche Bauernrobot wöchentlich je drei ganze Tage mit dem Zuge und mit einer Person zu Fuß[2]; in Schlesien sechs halbe Zugtage[3]. Wie jedoch auch hier die ganztägigen und in Böhmen und Mähren halb- oder sonst teiltägige Dienste vorkommen, so erscheint mitunter auch der schlesische Zugfröner zu Hand- neben den Zugfronen verpflichtet. Diese sind dann ebenfalls bloß mit einer Person zu leisten[4].

Der Bauer braucht nicht persönlich zur Robot zu erscheinen. In der Regel geschieht dies jedoch.

Die ordentlichen Dienste der Fußfröner werden in Böhmen und Mähren nach dem Landesbrauch nur einpersönlich geleistet. Ihre Zahl richtet sich bei den angesessenen Unterthanen nach der Größe der Ansässigkeit, obschon auch in diesem Punkte viele Willkür herrscht. Sie übersteigt nach dem Landesbrauch nicht drei ganze Wochentage. Die unbefeldeten Häusler fronen gewöhnlich 52 Tage, die Inleute mitunter ebensoviel, mitunter weniger, oder sogar nur 6—12 Tage. Die Dienste der Inleute und unbefeldeten Häusler werden hauptsächlich in der Schnitt- und

triftigen Ursachen" ausdrücklich für aufgehoben erklärt (s. Friedenberg II 29 S. 46 f.).

[1] II 32 Abs. 10, 16.

[2] II 199.

[3] II 106.

[4] II 14, 32, 106.

Erntezeit in Anspruch genommen. In Schlesien fronen die Dreschgärtner gemeiniglich durch das ganze Jahr halbtägig mit zwei Personen; die befeldeten Häusler durch dieselbe Zeit, jedoch überhaupt, oder mit Ausnahme der Erntezeit, nur mit einer Person; die Auenhäusler und Inleute immer nur einpersönlich und zwar die ersteren durch drei bis sechs, nur selten zwei, die letzteren zwischen zwei bis drei, mitunter aber sogar bis zu sechs halben Tagen in der Woche. Die Zinshäusler fronen nur im Schnitt und zwar durch eine vereinbarte Anzahl von Tagen[1].

Übrigens werden die ordentlichen unterthänigen Dienste auf vielen Herrschaften in einem viel höheren als dem angegebenen Ausmaße — nicht selten sogar ganzwöchentlich — in Anspruch genommen und geleistet. In einem wie hohen Maße das Schinden der Unterthanen auf manchen Dominien betrieben wird, zeigt das Beispiel der in dieser Beziehung typischen Fürst Mannsfeldschen Herrschaft Dobřiš. Wie durch eine im Jahre 1770 dort stattgefundene Enquete festgestellt wurde, mußten die Unterthanen statt der von der Obrigkeit zur Versteuerung einbekannten Anzahl von zusammen 31148 Zug- und 34476 Fußtagen in Wirklichkeit 49576 Tage mit dem Zuge und 92976 mit der Hand leisten[2]. Derartige Überschreitungen waren zwar sicherlich nicht die Regel, aber auch durchaus keine Seltenheit.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Höchstgrenze beruht übrigens nicht immer auf Zwang gegen die Unterthanen allein. Häufig verstehen sich die Bauern vertragsmäßig dazu und zwar in sehr vielen Fällen merkwürdigerweise infolge der gesetzlichen Bestimmung eines Normalarbeitstages für die Zugfröner.

Der Fall ist für den dem Großbetriebe eigenen Hunger nach Mehrarbeit überhaupt und für die Art, wie sich derselbe bei der Entwicklung des agrarischen Großbetriebes in den böhmischen Erbländern bethätigt hat, insbesondere so charakteristisch, daß er wohl eine nähere Darlegung wert ist.

[1] II 84 f., 106.
[2] II 180.

Gelegentlich der gesetzlichen Bestimmung einer dreitägigen Maximalrobot im Jahre 1680 wurde zugleich angeordnet, daß die Arbeit „zeitlich" früh beginnen und „zu gerechter Zeit" aufhören solle[1]. Diese Bestimmung gab zu fortwährenden Streitigkeiten Anlaß. Im Jahre 1716 wurde daher erläuternd verfügt: die Arbeit habe mit zweistündiger Unterbrechung von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu dauern[2]. Die Folge war, daß der Frontag von der Mitte des Monats März bis Mitte September je nach der Jahreszeit von den Obrigkeiten durch 10, 12, 14 effektive Arbeitsstunden berechnet wurde. Das unterthänige Zugvieh mußte daher mit zweistündiger Unterbrechung an Vor- und Nachmittagen je 5, 6 bis 7 Stunden angestrengt werden. Da dies aber wegen der häufig schwachen Gattung des unterthänigen Viehes, das überdies auch nicht immer genügendes und ausreichend kräftiges Futter erhielt, häufig unmöglich war, so forderten die Grundobrigkeiten einfach statt der ganzen Arbeitstage die ihnen in jeder Woche gebührende Zahl von (30, 36, 42) Arbeitsstunden, und überließen es den Bauern, diese in soviel Tagen abzuarbeiten, als sie eben konnten[3]. Es wurden auch ausdrückliche Vergleiche in diesem Sinne geschlossen[4]. So wurden also aus drei zwölfstündigen Arbeitstagen vier neunstündige oder eigentlich, mit Einrechnung der zwei Hutungsstunden, elfstündige Arbeitstage; resp. sechs halbtägige, d. h. sechs- oder richtiger achtstündige u. s. w. Der große Vorteil für die Obrigkeiten hiebei lag nicht nur darin, daß das unterthänige Zugvieh nun wirklich alle ihm zugemutete Arbeit leisten konnte, sondern, daß jetzt auch die Zeit, welche der Weg zum Arbeitsorte erforderte, dem Unterthan aufgebürdet werden konnte.

Die eben geschilderte Entwicklung dauerte auch fort, als in Übereinstimmung mit dem „billigen" Brauch auf vielen Herrschaften die Dauer des Zugtages in Böhmen und Mähren für

[1] II 7 „Andertens".
[2] II 13.
[3] II 23.
[4] II 23.

den Frühling und Sommer allgemein mit zwölf Stunden, einschließlich einer zweistündigen Fütterungszeit, festgesetzt wurde[1]. Sie war auch gesetzlich vollkommen autorisiert.

In Böhmen und Mähren besteht also — jedoch nur für Spanndienste, und zwar mit Rücksicht auf das Zugvieh[2] — ein gesetzlicher Normalarbeitstag, der voll abgearbeitet werden muß. Im Schnitt und bei der Einführung der Fechsung können auch mehr Arbeitsstunden abgefordert werden[3]. In Schlesien wird die landesübliche halbtägige Robot von Sonnenaufgang bis mittag oder von mittag bis Sonnenuntergang geleistet. An manchen Orten beginnt sie jedoch erst um 8 oder 9 Uhr morgens und erstreckt sich natürlich dafür auch bis in den Nachmittag hinein. Die nachmittägige Robot ist die gewöhnliche. Mitunter aber dauert sie von 10 Uhr vormittags bis zum Abend, wobei das unterthänige Vieh eine ein- oder zweistündige Hutung auf der obrigkeitlichen Weide genießt[4].

Die Sonn- und Feiertagsrobot ist in Böhmen und Mähren gesetzlich verboten. Wer zu nicht mehr als dreitägigen Wochendiensten verbunden ist, hat diese, ungeachtet einfallender Feiertage, voll zu verrichten. Anderenfalls sind sie der Obrigkeit zu Lasten zu rechnen[5]. In Schlesien scheint das Verhältnis hier und da den Unterthanen ungünstiger gewesen zu sein, was sich dadurch erklärt, daß dort bloß halbe Tage hindurch gefront wurde[6].

Als im Jahre 1754 eine Reihe von Feiertagen aufgehoben wurde, blieben diese den Unterthanen, wenn sie an denselben robotfrei gewesen waren, auch fernerhin zur eigenen freien Verfügung[7].

---

[1] II 28 unten, 32.

[2] „. . massen bei der Fuß-Robot der Mensch etwas länger als das Vieh mit dem Zug, ausdauern kann." (Robot-Patent von 1738, IX Abs. 2.)

[3] II 32.

[4] II 83 unten, 84, 88, 106.

[5] II 7, 13, 31 Abs. 7.

[6] Vgl. II 91 Abs. 28.

[7] S. Roths Gesetzessammlung III 221 ff. und 47 ex Septembri 1772, IV K. 3, 2508.

Die Obrigkeit ist allgemein berechtigt, die ungemessenen Dienste ganz nach ihrem Belieben zu verlangen. Sie kann sie abfordern, an welchem Tage sie will, vorausbegehren oder „aufbehalten", d. h. Wochen und Monate hindurch aufsparen, um sie dann auf einmal in Anspruch zu nehmen. Es kam sogar ziemlich häufig vor, daß die Fronen von einem Jahre in das andere hinein aufgespart wurden und sich in manchen Gemeinden zu Tausenden von schuldigen Tagen summierten[1].

Dieses Recht der Voraus- und Nachabforderung der Dienste liegt ganz in dem folgerichtig entwickelten Wesen des auf sie angewiesenen landwirtschaftlichen Großbetriebes. Es giebt der Obrigkeit die Möglichkeit, über die unterthänige Arbeitskraft ganz nach ihrem Belieben und jeweiligen Arbeitsbedarf zu verfügen. Andererseits aber liefert sie natürlich alle Frönerklassen ganz der herrschaftlichen Willkür und den wirtschaftsamtlichen Arbeitsdispositionen aus. Darunter müssen alle, am härtesten aber jene leiden, die auf ihren Tagelohn angewiesen sind. Denn die Dienste der unbefeldeten Häusler und Inleute werden gewöhnlich nur in der Fechsungszeit, zu einer Zeit also abgefordert, in der dieselben allein lohnenden Verdienst suchen und finden können[2].

Die Arbeit wird, wenn ihre Besorgung von der Gunst des Wetters unabhängig ist, am Sonntag, beim Amtstage oder doch am zweiten Abende vorher, entgegengesetztenfalls aber abends zuvor, oder frühmorgens angesagt[3].

Die Anweisung des Arbeitsortes erfolgt natürlich ebenfalls durch die Wirtschaftsbeamten. Bei der oft sehr großen Ausdehnung des Gutsbezirkes kommt es vor, daß der Unterthan, trotzdem er bereits bei Sonnenaufgang auf dem angewiesenen Platze sein muß, eine Stunde oder noch längere Zeit braucht, um dorthin zu gelangen. In Böhmen und Mähren soll ihm zwar der Hin- und Herweg gesetzlich von den Robotstunden ab-

[1] II 111, 113.
[2] II 13 unten, 113 Abs. 10, 139, 159, 182.
[3] Vgl. II 139.

gerechnet werden, es geschieht aber nicht immer[1]. Wie der Bauer dann zurechtkommt, ist seine Sache.

Der Fröner ist übrigens verpflichtet, die schuldigen Dienste nicht nur innerhalb des Gutsbezirkes, in dem er angesetzt ist, zu prästieren, sondern auch auf anderen, derselben Herrschaft im Kronlande gehörigen Gütern, wenn auch diese erst neu zugekauft sein mögen. Dies gilt unbeschränkt für die außerordentliche Robot. Die ordentliche sollte dagegen in Böhmen und Mähren gesetzlich und in der Regel nur auf Güter, die nicht weiter als anderthalb Meilen entfernt sind, gezogen werden. Es sind jedoch so viele Ausnahmen zugelassen, daß diese zur Regel werden und bloß das Herkommen entscheidet[2].

Auch die Art, wie die schuldigen Dienste zu verwenden, bestimmt die Obrigkeit.

Besonders häufig werden die Spanndienste der Bauern für Fisch-, Salz-, Holz-, Getreidebau und sonstige Fuhren in Anspruch genommen. Die hiebei von den Behörden geforderten Tagewege und Ladungen sind oft übermäßig groß und die Klagen darüber verstummen bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts niemals.

In Böhmen und Mähren ist der gesamte Weg, der bei einer Fuhre in einem Tage zurückgelegt werden soll, eingerechnet die Aufnahme der Ladung, je nach der Jahreszeit mit 3 oder 4 Meilen gesetzlich bestimmt. Dies wird aber fast durchgehends ebensowenig beachtet, wie die andere gesetzliche Anordnung: daß dem Bauer bei weiten Fuhren, d. h. bei solchen, die länger als einen Tag dauern, nebst den Maut-, Brücken-, Wegegeldern und sonstigen Barauslagen auch die Zehrung für Gesinde und Vieh ersetzt werden sollen. Ein markantes Beispiel in dieser Hinsicht liefert die schon erwähnte böhmische Herrschaft Dobřzisch. Bei

[1] II 34.

[2] II 9, 17, 34—35; vgl. auch für Schlesien Friedenberg II 29 S. 83 „vermög der Urbarien und alten Herkommen, denen in judicando jederzeit nachgelebet würde, thäten die Unterthanen fast durchgehends ohne Beschwer, die Robothen in andere Fürstenthümer, wie auch über die Gräntzen praestiren."

der dort 1770 abgehaltenen Enquete wurde festgestellt, daß in den 31 Jahren seit Erlassung des Robotpatentes (von 1738) den 300 Bauern an patentmäßigen Gebühren und Vergütungen für weite Fuhren, die Stallgelder abgerechnet, 18579 Gulden 20 Kr., im Durchschnitt also 578 Gulden jährlich, vorenthalten worden waren[1].

Auch die Abforderung der Frondienste auf weite Herrschaften in dem oben erwähnten Sinne, sollten gesetzlich als weite Fuhren behandelt werden.

Häufig werden die Fuhrdienste namentlich zu Getreidetransporten gerade zu der Zeit in Anspruch genommen, die der bäuerliche Wirt zur Besorgung seiner eigenen Wirtschaft am notwendigsten für sich braucht[2]. Bei Holzfuhren muß auf vielen Herrschaften der Bauer einen Knecht zur Holzfällung in den Wald vorausschicken[3]. Auf den an der Grenze gelegenen Dominien müssen die Fuhren auch außer Landes gemacht werden. Auf manchen Herrschaften bestehen neben den Robot- auch „Zahlfuhren", d. h. solche, die herkommen- und urbarialmäßig gegen eine auf dieselbe Weise bestimmte Bezahlung zu leisten sind[4].

Höchst merkwürdig ist die hie und da auftretende Verwendung der Frondienste zu anderen, als landwirtschaftlichen, und so zu industriellen Zwecken. So sind auf der Herrschaft Dobrzisch, wo sich Bergwerke und Eisenhämmer befinden, mehrere Dorfschaften mit ihrer Arbeitsschuldigkeit ausschließlich an diese gewiesen. Sie haben, namentlich seitdem die Obrigkeit den Betrieb der Eisenhämmer in eigene Regie übernommen — Kalksteinfuhren zu leisten, die Erztransporte zu besorgen, das nötige Holz zu schlagen und zuzuführen. Dabei ist ihnen Maßarbeit aufgedrungen[5]. In den herrschaftlichen Bergwerken finden sich übri-

[1] II 179—180.
[2] II 29.
[3] II 59.
[4] II 34 Abs. 17, 82 (§ 3 D.
[5] II 181 ff.

gens auch unterthänige Bergleute, welche gegen Lohn arbeiten und ihre Fronschuldigkeit mit einem Teile desselben ablösen[1].

Wir sehen also bereits Ansätze zu einer Überleitung der ländlichen Arbeitsverfassung auf industriellen Großbetrieb vor uns.

Bei alldem muß der Fröner jede versäumte Stunde nachholen. In Böhmen und Mähren soll dieser Ersatz gesetzlich nur in natura gefordert werden dürfen. Vielfach aber wird dem säumigen Unterthan eine — meist unverhältnismäßig hohe — Geldentschädigung abgefordert[2].

§ 5. Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit?

Werfen wir nun nach der bisherigen Darstellung der persönlichen Rechtsverhältnisse, in denen die ländliche Bevölkerung der böhmischen Erbländer im 17. und 18. Jahrhundert lebte, die Frage auf, ob man sie als leibeigen und ihren persönlichen Rechtszustand als Leibeigenschaft bezeichnen könne, so müssen wir diese Frage unbedingt verneinen.

Um einem bloßen Wortstreite aus dem Wege zu gehen, sende ich voraus, daß ich Leibeigenschaft mit Sklaverei gleichbedeutend setze.

Nun ist für die rechtliche Betrachtung festzuhalten, daß den Sklaven der Personencharakter fehlt. Sie sind vielmehr eine bloße Sache. Das äußert sich zunächst in dem Mangel der Rechtsfähigkeit. Sie sind weder des Kommerziums noch des Konnubiums teilhaft. Sie können daher in keine rechtlich anerkannten Familienbeziehungen treten. Was sie erwerben, wird nicht ihr eigen, sondern gehört dem Herrn. Sie selbst aber sind, wie alle anderen Sachen, Gegenstand des Verkehrs. Sie werden gekauft, verkauft, vertauscht, verschenkt und vererbt. Naturgemäß wird ihnen daher auch grundsätzlich kein Rechtsschutz zu

---

[1] II 181—182, 185, 159, 173 unten, 174.
[2] II 132, 163.

teil. Denn für den Anspruch auf solchen fehlt es an der unumgänglichen Voraussetzung: der Persönlichkeit. Sklaven genießen daher höchstens polizeilichen Schutz und diesen mehr im Interesse des Herrn und der öffentlichen Moral. Er äußert sich also zu ihren Gunsten — begrifflich nicht verschieden von tierschutzgesetzlichen Bestimmungen — als bloße Reflexwirkung, nicht aber als Folge eines rechtlich gegründeten Anspruchs.

Mangel der Rechtsfähigkeit und des Anspruchs auf Rechtsschutz einerseits, sowie Sacheigenschaft im Verkehre andererseits: das sind die wesentlichen Merkmale der Sklaverei in ihrer schroffsten Entwicklung.

Allerdings ist es freilich richtig, daß sie auch in milderen Formen auftritt, in welchen die eben angeführten Wesensmerkmale verschieden kombiniert sein können. Es darf aber nicht aus den Augen gelassen werden, daß ein persönlicher Rechtszustand *dann* und *nur noch dann* als Leibeigenschaft betrachtet werden muß und kann, wenn dem Berechtigten die Veräußerungsbefugnis gegenüber dem Unterworfenen ebensowohl zusteht, wie an anderen Teilen seines Vermögens.

Wir haben es jedoch garnicht nötig, bei unserer Untersuchung auf die verschiedenen Formen der Leibeigenschaft einzugehen. Denn keine deckt sich mit dem rechtlichen und gesellschaftlichen Zustande, in welchem sich, wie gezeigt, die bäuerliche Bevölkerung Böhmens, Mährens und Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert befindet.

Sie ist allerdings nicht frei. Sie ist aber auch nicht leibeigen. Auch in Böhmen, wo der auf ihr lastende Druck sich am härtesten fühlbar macht, besteht sie lediglich aus hörigen Leuten, welche rechtlich Pertinenz eines bestimmten Gutsbezirkes sind, um den landwirtschaftlichen Großbetrieb in demselben zu ermöglichen und zu sichern. Ihre Bewegungsfreiheit ist daher um dieses Interesses willen aufgehoben und aus dem gleichen Grunde auch in einigen anderen Beziehungen ihre Handlungsfähigkeit beschränkt. Andererseits können sie aber auch von der Scholle, der sie zugeschrieben sind, nicht getrennt werden. Ihre Zugehörigkeit zu der-

selben ist, wie ihre Pflicht, so auch ihr Recht. Die Grundobrigkeit hat daher gar kein unmittelbares dingliches Recht an der Person ihrer Unterthanen. Ihre Erbherrschaft wird vielmehr bloß durch das Gut vermittelt und steht und fällt mit der Herrschaft über dieses.

Ist nun so auf der einen Seite der Unterthan kein Verkehrsgegenstand, so ist andererseits seine privatrechtliche Persönlichkeit nach allen wesentlichen Richtungen hin anerkannt. Er ist Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwirbt für sich, veräußert und vererbt das Erworbene mit Rechtswirkung, tritt auch zu seiner eigenen Obrigkeit in vermögensrechtliche Beziehungen. Niemals ist ihm grundsätzlich und von Rechts wegen — durch Gesetz oder gewohnheitsrechtlich — der Anspruch auf öffentlichen und civilen Rechtsschutz der Obrigkeit gegenüber verkümmert oder aberkannt worden, mag dies auch thatsächlich oft genug geschehen sein.

Und wenn wir nochmals die wirtschaftliche Bestimmung der Sklaverei und der Unterthänigkeit betrachten, sowie die Art, in welcher beide Institute wirtschaftlich funktionieren, so springen uns die organischen Unterschiede zwischen beiden sofort in die Augen. Die Unterthänigkeit ist bis zu ihrer Aufhebung die rechtliche Grundlage für eine *ländliche* Arbeitsverfassung. Der ländliche landwirtschaftliche Großbetrieb hat sie ins Leben gerufen. Mit seiner Entwicklung hat die ihrige folgerichtig gleichen Schritt gehalten. Einmal zur vollen Ausbildung gelangt, ist sie es wieder, die ihn hält und sichert. Wie sie jedoch organisch für den agrarischen Großbetrieb *entstanden war*, so *besteht* sie auch in jener Zeit — denn ein ähnliches Verhältnis auch für den industriellen Großbetrieb ist durchaus nicht unmöglich und ausgeschlossen — nur für ihn. Der Unterthan ist landwirtschaftlicher Zwangsarbeiter, aber nichts weiter. Ja er ist es nicht einmal in dem Sinne, daß er *persönlich* zur Arbeit erscheinen muß. Die Frondienste sind, wenn der Unterthan angesessen ist, vom Hofe aus zu leisten. Es ist jedoch gleichgültig, ob dies, wie wohl meist, und bei unangesessenen Unterthanen

immer, durch den Besitzer selbst geschieht, oder ob dieser sich tüchtig vertreten läßt.

Ist nun die auf der Unterthänigkeit aufgebaute ländliche Arbeitsverfassung auch nicht die einzig mögliche Form, so bleibt sie doch stets im Rahmen einer solchen. Im 18. Jahrhundert hielten sie viele sogar für die allein denkbare. Und dies erklärt vollkommen die hieran sich anschließende Vorstellung: daß die notwendige und allein nachhaltige Voraussetzung einer Auflösung der durch das Unterthänigkeitsband zusammengehaltenen Frondienstverfassung die Beseitigung des gutsherrlichen Großbetriebes selbst sei.

Im Gegensatze zu der Unterthänigkeit ist die Sklaverei (Leibeigenschaft) an sich weder Wirkung noch ihrerseits Wechselursache einer bestimmten Arbeitsverfassung, sei sie nun landwirtschaftlich oder industriell, dem Großbetriebe dienend oder zu Zwecken des Kleinbetriebes bestimmt. Sie bequemt sich all dem ebensowohl an, wie sie auch bloß Luxuszwecken dient. Während bei der rechtlichen Formulierung der Leibeigenschaft deren wirtschaftliche Zweckbestimmung ganz deutlich hervortritt und stets sichtbar bleibt, ist dieselbe bei der Sklaverei in ihren härteren und milderen Formen vollkommen verwischt.

Wenn man daher in neuerer Zeit auf europäischem Boden von Leibeigenschaft in Rußland und auch in einem Teile Deutschlands überhaupt und des heutigen Königreichs Preußen insbesondere sprechen darf[1], so muß man für Böhmen, Mähren und

[1] Vgl. Knapp, Bauernbefreiung; derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, S. 23 ff. (s. auch hierzu die Referate über diese Werke von Kablukow in dem Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik I 185 und IV 366, sowie die Erwiderungen Knapps hierauf ebenda S. 334 resp. S. 470); Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland; Mackenzie Wallace, Rußland (deutsch von Ernst Röttger); Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (in der Ztschrft. f. Rechtsgeschichte, Weimar 1872); v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen; die Leibeigenschaft in Pommern; die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht (in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung VIII—XI, Weimar

Schlesien behaupten, daß dieses Institut der Sache nach im 17. und 18. Jahrhundert dort vollständig unbekannt war. In betreff Schlesiens ist dies in der Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 auf das unzweideutigste ausgesprochen[1]. Die verneuerten Landesordnungen für Böhmen (von 1627) und Mähren (von 1628) aber enthalten keine einzige Bestimmung, welche auf das Bestehen der Leibeigenschaft schließen ließe.

Allerdings hat sich die Lage der Unterthanen in allen drei Ländern im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts infolge der fortwährenden Zunahme des gutsherrlichen Betriebes und der Betriebsorganisation auf den herrschaftlichen Gütern stetig und bedeutend verschlechtert. Diese Entwicklung kennzeichnet sich jedoch in viel höherem Maße durch die steigende Ausbeutung der unterthänigen Arbeitskraft, als durch grundsätzliche Verschlechterung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Unterthanen. In den ungemein zahlreichen Akten, die durch meine Hände gegangen sind, fand ich wohl viele Berichte über grausame Behandlung und Ausbeutung der Unterthanen durch die Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamte. Niemals aber ist mir auch nur andeutungsweise ein Fall von Menschenverkauf oder von rechtlicher Aberkennung der unterthänigen Vermögensfähigkeit vorgekommen. Und doch zeichnen sich viele der amtlichen Berichte und insbesondere die der Kaiserin anonym überreichten Denkschriften durch eine höchst schonungslose Kritik der ländlichen Verhältnisse und

1887—1891); Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes ꝛc. in Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888; Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg (Schmollers Forschungen IX 4), Leipzig 1890; Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. in .. Schleswig und Holstein; Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften u. s. w. (im Neuen Lausitz'schen Magazin LXXI 159—308).

[1] „... befinden Wir vor rathsam kürtzlich zu praemittiren .. allhier zu Lande, so viel Uns wissend, und aus den Fürsten-Tags-Schlüssen, sowohl Theils Landes-Ordnungen, auch ergangenen Abschieden, und rebus judicatis, zu ersehen, ist die Sclaveria und Leibeigenschaft nicht brauchlich, oder Herkommens, sondern die Bauern und Gärtner, und dergleichen Unterthanen, werden für freye Leut gehalten ...". Weingarten, Codex S. 286a.

durch eine ungewöhnlich bittere Sprache aus. Mit Recht konnten daher die böhmisch-mährischen Stände, als im Jahre 1781 die Frage der Leibeigenschaftsaufhebung in Fluß kam, behaupten: dortlands existiere verfassungsmäßig und rechtlich keine Leibeigenschaft, sondern nur „eine so benamste Subditela, oder adscriptio glebae", und der Unterthan würde nicht „nach der gehässigen Leibeigenschaftsgestalt", sondern als „ein bloßer natürlicher Unterthan" behandelt [1].

Heben wir, neben den bisher angeführten sachlichen, auch ein rein äußerliches formales Moment hervor, welches bereits oben flüchtig berührt wurde: die Leibeigenschaft ist in den böhmischen Ländern auch dem Worte nach fast gänzlich fremd. Diese Bezeichnung der Unterthänigkeit ist, wenn man von sehr wenigen Ausnahmen absieht, weder gesetzes- noch landesüblich. Sie tritt erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufiger auf und zwar bezeichnenderweise in Böhmen, wo die Lage der bäuerlichen Bevölkerung am schlimmsten war und ihre Ausbeutung den höchsten Grad erreicht hatte [2]. Die verneuerten Landesordnungen und die Landtagsschlüsse, die Unterthanenordnung, die Gesetze nach 1628 überhaupt und die Robotpatente insbesondere kennen in allen drei Ländern nur (Erb-)Unterthänigkeit und (Erb-)Unterthanen. Die systematischen Gesetzessammlungen enthalten in ihren Registern das Wort „Leibeigenschaft"

[1] II 373 und 379: vgl. auch hiezu II 340 und 382.

[2] Ich habe die Bezeichnung „Leibeigener" in folgenden Gesetzen gefunden: einmal, in Parenthese, im Reskr. vom 23. Juni 1652 (s. Weingartens Codex S. 281a und oben S. 12, Anmerkung 1); ferner in der böhmischen Gesindeordnung vom 25. Januar 1765, Tit. II § 10: „Soll in jedem Attestat unausbleiblich und ausdrücklich gemeldet werden, ob die Person freyen Standes, oder mit der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft jemanden zugethan, und verbunden sey, gestalten die unterthänigen und leibeigenen Personen .. keineswegs ohne schriftlicher Erlaubnuß der Obrigkeit .. aufgenommen .. werden sollen .."; endlich in dem Patente vom 2. Dezember 1773 (betreffend die in die Provinzialverpflegung zu verteilenden Soldatenkinder), vgl. die „Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit im Königreiche Böhmen ꝛc., Prag 1776.

erst von der Zeit nach der Erlassung des „Leibeigenschafts"-aufhebungspatents (1781) an[1].

In der Litteratur wird zwar neben „subditus" und „Unterthan" hin und wieder auch die Bezeichnung „homines proprii", „Leibeigene", gebraucht. Aber die erstgenannte überwiegt durchaus. Auch wird die „Leibeigenschaft" ihrem materiellen Inhalte nach durchaus so definiert, daß sie sich mit dem Begriffe der Unterthänigkeit vollkommen deckt[2] und mitunter sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die böhmische Unterthänigkeit bloß infolge der Ausschweifungen und Mißbräuche

[1] Vgl. die Register zu Weingartens Codex, fasciculi diversorum jurium, Stadtrechten; zu Friedenbergs Tractatus juridico-politicus; zu den Statuta, Sanctiones und Privilegia.

[2] Franz Joseph Schwarz, Topographie vom Markgrafthum Mähren Wien 1793, I 128—29, vgl. Ebenfeld a. a. O. S. 42 ff.; Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft ꝛc. S. 34—36: „Ich sage, die Unterthanen in Böhmen sind adscriptitii, oder solche Leute, welche zwar in Anbetracht deren von den hierländigen Obrigkeiten überkommenen Grundstücken und deßhalben übernommenen Schuldigkeiten der Frohndiensten, so wir hier Landes Robbotten nennen, der Herrschaft beständig sammt ihren Nachkömmlingen einverleibet bleiben, auch in verschiedenen Fällen .. eingeschränkt sind, diesen ohngeachtet aber, gleich den freyen Leuten ihr Vermögen erblich besitzen, vor dem Gerichte als Zeugen erscheinen, im wenigsten aber zu neuen Zinnsungen, Robbotten und anderen .. obrigkeitlichen Schuldigkeiten .. angehalten werden können, und die .. zufolge der althergebrachten Gewohnheit, Erbunterthanen, oder anders Leibeigene genannt werden." Vgl. auch ibid. S. 27—29. Genau so ist die Unterthänigkeit beschrieben in dem „Entwurf einer Statistik von Böhmen, aus einer Handschrift, die etwa (um 1758) geschrieben ward" (in dem VIII. Hefte der Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, Leipzig und Prag 1788) S. 45—47. „Woraus denn folget — heißt es am Schlusse der Beschreibung — daß wenn man dem (Unterthan) einen Namen aus den römischen Rechten beylegen wollte, selber pro colono glebae adscripto zu halten wäre." Vgl. auch Johann Wiegand, Oekonomische Betrachtungen über die Leibeigenschaft, Wien 1776 und Glafey, Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen u. s. w., Leipzig 1729, S. 509—10: „.. die in Böhmen eingeführte Leibeigenschafft, welche dieses mit sich bringt, daß kein Unterthan von einem Orthe sich weg begeben, oder ein Handwerck ohne seines Leib-Herrens Willen und Wissen lernen darff. Thut er es dem ohnerachtet, so kann sein Leib-Herr ihn vindiciren."

mancher Obrigkeiten „in der Welt als etwas Hartes" angesehen werde[1].

Ebensowenig kennen bis zum Ende der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts die Akten das Wort „Leibeigenschaft". Zum erstenmale taucht es im Jahre 1769 in einem Gutachten des eigentlichen Urhebers und Leiters der schlesischen Urbarialregulierung, des Herrn von Blanc, auf[2]. Im Anschlusse daran wohl gebraucht ihn der Staatsrat, Herr von Binder, in demselben Jahre[3]. Und im Jahre 1771 erklärt die Kaiserin Maria Theresia in einem Handbillette an den obersten Kanzler, Rudolf Grafen von Chotek, sie wolle die Leibeigenschaft aufheben[4]. Von da an wird das Wort in den Akten immer häufiger, ohne daß jedoch etwas anderes als Schollenpflichtigkeit darunter verstanden würde[5]. Einer der Ratgeber der Kaiserin hat sich seiner zuerst bedient, um das verhaßte Frondienstsystem und seine Unterlage, das Unterthänigkeitsband, noch gehässiger zu machen. Es ist durch den Reformeifer des 18. Jahrhunderts geschaffen und wurde mit einer der Hebel, mit welchen die alte Ordnung aus den Angeln gehoben wurde. Aber nur in diesem Sinne hat es eine historische Bedeutung. Denn dadurch, daß für das Rechtsinstitut der Unterthänigkeit kurz vor seinem Untergange und nach demselben eine seinem eigentlichen Wesen und der bis dahin üblichen Gesetzesterminologie fremde Bezeichnung in diese übergegangen ist, wurde natürlich an den thatsächlichen Verhältnissen nichts geändert und aus der Gutsbehörigkeit keine Leibeigenschaft.

[1] Vgl. den Entwurf einer Statistik von Böhmen a. a. O.
[2] II 104, 105.
[3] II 166.
[4] II 337.
[5] Vgl. II 340, 373, 375 ff., 379 ff., 382.

Erstes Kapitel.

§ 1. Rückblick auf die Entwicklung der Gutsherrschaft vor 1680.

Der Mangel eigener selbständiger Untersuchungen oder auch nur ausreichender fremder Vorarbeiten auf dem Gebiete der älteren Agrargeschichte in den böhmischen Ländern macht es mir unmöglich, den Entwicklungsgang der ländlichen Verfassung, wie sie uns bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entgegentritt, pragmatisch zu schildern. Ich muß mich daher nur auf eine flüchtige Skizzierung derselben beschränken.

Soviel scheint mir zweifellos festzustehen, daß die Entwicklung des gutsherrlichen Betriebes in den böhmischen Ländern ihrem Wesen nach in nichts von jener verschieden war, wie sie sich in den anderen Gebieten des alten deutschen Reiches östlich der Elbe vollzogen hat, und die von Knapp[1] in so klarer und lichtvoller Weise geschildert worden ist, daß in dieser Beziehung kaum ein neues Moment von wesentlicher Bedeutung beizubringen sein dürfte. Denn hier wie dort finden wir gleichmäßige sociale Gestaltungen. Im Norden unter hohenzollerischer Herrschaft und im Süden unter dem Scepter der Habsburger: überall ist im Osten der Elbe und des Böhmerwaldes die (Erb-)Unterthänigkeit

[1] Vgl. auch für die folgenden Textausführungen Knapp, Die Bauernbefreiung I 28 ff.; Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit und „Leibeigenschaft in Österreich" in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" 1892, Nr. 203.

der Eckstein der ländlichen Verfassung. Gleiche Wirkungen berechtigen aber wohl zu dem Schlusse, daß sie durch gleiche Ursachen hervorgerufen worden seien.

Die Gutsherrschaft ist aus der Grundherrschaft erwachsen. Diese kann von Anfang an, also schon vor der bäuerlichen Ansiedlung, bestanden haben. Dann war es der Grundherr, der — anfänglich mit Bewilligung des Königs, später auch ohne diese[1] — die Ansiedler herbeigerufen und sie auf den vorhandenen großen Strecken unbebauten Landes angesetzt hat. Der Bauer hatte in diesem Falle von Anfang an abgeleiteten Besitz, für dessen Verleihung sich der Grundherr eine Reihe von Leistungen in Geld oder Naturalabgaben und — jedoch nur in geringem Maße — auch von Diensten vorbehalten hat. Deshalb heißen auch die Bauern in Böhmen úročni lidé, d. h. zu jährlichen Leistungen (úroky) verpflichtete Leute. Außerdem aber hat sich der Grundherr noch die Herrschaft über seine Hintersassen vorbehalten, d. h. das Recht und die Pflicht, sie zu beschützen. Dafür erhält er zu bestimmten Zeiten mancherlei Ehrengaben (Huldigungen, pocty und poklony), die allerdings später in eine feste Verpflichtung umgewandelt wurden[2].

Nach der im 17. und 18. Jahrhundert allgemein verbreiteten Auffassung sollten alle unterthänigen Schuldigkeiten ausnahmslos auf diese Art entstanden sein. In ihrer angeblich „freiwillig"-vertragsmäßigen Übernahme durch die Unterthanen erblickten daher auch die Grundobrigkeiten ein, wie sie vermeinten, unwiderlegliches Argument gegen jede auf die Verminderung der Unterthansschuldigkeiten gerichtete Intervention des Staates. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß sehr häufig der Grundherr es war, welcher sich später, mitunter mit Benützung der im Mittelalter so zahlreichen Abhängigkeitsverhältnisse vor gemischter, halb öffentlich-, halb privatrechtlicher Struktur, ur-

[1] Palacky, Geschichte von Böhmen V 1 S. 295—96.
[2] Palacky a. a. O. III 2 S. 38 und V 1 S. 295—96.

sprünglich freien Bauerngemeinden aufdrängte, oder daß diese sich ihm freiwillig ergaben.

Da der Grundherr nur einen sehr unbedeutenden landwirtschaftlichen Eigenbetrieb besitzt, so nimmt er auch die bäuerliche Arbeitskraft in nur geringem Maße in Anspruch. Noch zu Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts hatten die Bauern in Böhmen außer den halbjährigen Zinsungen zu Galli und Georgi an Geld, Getreide, Hühnern und Eiern, sowie an den Ehrungen nur 6—12 Frontage jährlich — und auch diese nicht allgemein — zu prästieren[1].

Seit dem 13. Jahrhundert vollzieht sich eine bedeutende und tiefeingreifende Änderung in der Stellung des Grundherrn seinen Hintersassen gegenüber. Den Anstoß hiezu bietet die allmählich aber sicher fortschreitende Ausbildung der Lehnsverfassung nach deutschem Muster. Sie wird von den Königen im Interesse der Festigung ihrer Macht, bewußt und planmäßig gefördert. Aber auch der Adel gewinnt dabei. Denn die Barone verpflichten sich wohl, dem Könige ihre Burgen offen zu halten. Auch müssen sie zu seinem Dienste, so oft es not thut, und selbst wenn kein allgemeines Aufgebot stattfinden sollte, mit einem bestimmten Geleite bereit sein. Dafür aber erwerben sie das Privilegium fori nobilis und die Richtergewalt über ihre Hintersassen im Bereiche der Grundherrschaft[2]. Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß jedoch betont werden, daß die Gewalt über Leben und Tod den königlichen Rechtspflegern (poprawce) in den einzelnen Kreisen verblieb. Wohl übertrugen die böhmischen Könige den vornehmen Grundherren, welche sie in ihren Rat aufnahmen, (ebenso wie auch den bedeutendsten Städten) auch die Kriminalrechtspflege. Niemals jedoch haben die Grundobrigkeiten als solche das Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen geübt,

[1] Palacky a. a. O. III 2 S. 38.

[2] Palacky a. a. O. II 2 S. 207 und die Anmerkungen 247 u. 250; d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 18 und Zur Geschichte des Deutschtums in Österreich-Ungarn, Brünn 1884, S. 117.

sondern nur, wenn und insoweit es ihnen von den Königen übertragen war[1].

Zur Gerichtsbarkeit hat der Grundherr vielfach, und zwar in Mähren in stärkerem Umfange als in Böhmen, den kirchlichen Zehent erworben. Er ist auch Kirchenpatron. Damit hat er den Unterthanen gegenüber eine obrigkeitliche, öffentlich-rechtliche Stellung gewonnen, die er später seinen privatwirtschaftlichen Zwecken dienstbar machen und zur Ausbeutung der Unterthanen ausnützen wird.

Welche Ursachen aus dem Grundherrn einen Landwirt gemacht und damit den Keim zu einer neuen socialen Entwicklung gelegt haben, läßt sich, wie schon einmal betont, für die böhmischen Länder nicht klar übersehen. Sicherlich hat hiebei die Änderung in der Kriegsverfassung, die seit dem 15. Jahrhundert vor sich ging, bestimmend mitgewirkt. Als der ritterliche Dienst zurückgeht, die Bedeutung des Fußvolkes steigt, die Landesherren sich immer mehr auf geworbene Truppen stützen, hört der Grundherr auf, den Kriegsdienst, der ihm bisher ausschließlicher Lebensberuf gewesen ist, als solchen zu betrachten. Er beginnt, sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Allein die Anfänge des gutsherrlichen Betriebes liegen in Böhmen und Mähren bereits in einer viel früheren Zeit. Denn schon Peter Chelčicky[2], der geistige Begründer der Brüderunität, eifert um das Jahr 1440 gegen die Ungerechtigkeit der Frondienste. Es scheint also, daß bereits damals die Robotanforderungen der Grundherren gegen früher eine bedeutende Steigerung erfahren hatten, oder — da eines ohne das andere nicht zu denken ist — daß der gutsherrliche Betrieb bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts in ausgedehntem Maße bestanden habe. Als treibende Ursachen hiezu müssen auch die steigende Verfeinerung der Sitten, das glanzvolle Hofleben unter den Königen aus dem Hause der Luxemburger,

[1] Palacky a. a. O. V 1 S. 394.

[2] In seinem Hauptwerke „Sít víry“ (Das Netz des Glaubens); vgl. Svátek, Kulturhistorische Bilder aus Böhmen S. 154 Anm. 1.

und die hiedurch bedingte Vervielfältigung der Bedürfnisse des Adels und die Zunahme des Luxus unter demselben angesehen werden[1]. Palacky betont auch noch den Einfluß der Entwicklung in den angrenzenden Gebieten des deutschen Reiches, der sich insbesondere nach der Niederwerfung des Hussitismus und dem Wiedervordringen des Katholizismus unter dem böhmischen Adel geltend machte. Den katholischen Herren, deren Einfluß seit dem Jahre 1479 auf den böhmischen Landtagen überwogen habe, seien die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten, welche in „christlichen" Ländern galten, als ein nachahmenswertes Beispiel erschienen[2]. Daß jedoch thatsächlich bereits vor den Hussitenkriegen, gegenüber früheren Verhältnissen, die Bedrückungen der bäuerlichen Bevölkerung durch die Grundherren einen nicht geringen Grad erreicht haben, beweisen die — leider noch immer nicht genügend klargelegten — socialen Tendenzen, welche in diesen Kämpfen, neben religiösen und politischen, sich geltend gemacht haben.

Übrigens waren die Hussitenkriege selbst und die Unruhen, welche ihnen vorangingen, ein wichtiges Glied in der Kette der Ursachen zur absteigenden Bewegung in der socialen und rechtlichen Lage des Bauernstandes. Ein Teil desselben vertauscht in diesen drangvollen Zeiten die Pflugschar mit dem Schwerte und drängt sich mit Weibern und Kindern in die Heerlager. Der andere wird durch Freund und Feind ausgepreßt, von Haus und Hof getrieben, durch Armut und Elend zur Verzweiflung gebracht, in seinem Selbständigkeitsgefühl eingeschüchtert oder vollständig gebrochen. Der wiederkehrende Friede findet viele Gebiete des Landes vollständig verwüstet und von Arbeitskräften entblößt. Und während die Landwirtschaft unter dem Mangel von solchen leidet, zieht eine große Menge proletarisierten Volkes müßig und räuberisch im Lande umher. Früher pflegten sie sich zu verdingen, oder sie wurden im Kriegsdienste verwendet.

[1] Vgl. hiezu das Kommissionsgutachten des Hofrats von Blanc: II 103—104.

[2] Palacky a. a. O. V 1 S. 297.

Jetzt machen sie alle Straßen unsicher und sind eine öffentliche Gefahr. Die Klagen über diese fahrenden Leute, die „lezaci", bilden auf allen Landtagen jener Zeit eine ständige Rubrik[1] und geben einen willkommenen Vorwand zu Zwangsgesetzen, welche die Freizügigkeit beschränken.

Auf den Landtagen aber entscheiden fortan, wie im Kriege, die Bannerherren und die Hauptleute, d. h. der Adel, und dieser ist natürlich in erster Linie auf die Förderung seiner Interessen bedacht. Diese verlangen die sociale und rechtliche Herabdrückung der bäuerlichen Bevölkerung. Nicht lange dauert es, und sie ist kodifiziert.

Der Grundherr, der Landwirt geworden ist, muß auf die Vermehrung seines Hoffeldes bedacht sein. Diese geschieht wenig oder gar nicht durch Neurodungen — denn dieser Weg wäre minder gangbar und jedenfalls sehr kostspielig —, sondern vielmehr durch teilweise Auffaugung der bäuerlichen Kleinbetriebe, dadurch also, daß dem gutsherrlichen Betriebe Bauernland eingefügt wird. Mitunter vollzieht sich dies in gewaltsamer Weise, häufig aber — und anfänglich wohl in den meisten Fällen — auf völlig rechtliche Weise: durch Auskaufung bäuerlicher Wirte, durch Absetzung als Strafe für Widerspenstigkeit, durch Einziehung wüster, unbebauter Felder, an welchen namentlich nach den Hussitenkriegen kein Mangel ist. Auch wird vielfach seit dem 14. Jahrhundert das Besitzverhältnis des bäuerlichen Wirtes zu seinem Gute als Pacht bezeichnet und daraus die praktische Schlußfolgerung gezogen, daß der Gutsherr ihm kündigen und die Wirtschaft zu seinem Hofacker schlagen könne[2]. Der Einfluß des römischen Rechtes ist hier unverkennbar.

[1] Palacky a. a. O. V 1 S. 291.

[2] So behauptete bereits im 14. Jahrhundert der Prager Domherr Adalbertus Ranconis de Ericino in einer Schrift „über das Heimfallsrecht der Obrigkeiten, die Bauern seien nur „ribaldi et servi, solum nudum usum habentes". Diese Auffassung blieb freilich damals nicht unwidersprochen. Ihr gegenüber verfocht Kuneš von Třebowel die Ansicht: Rustici Boemiae non sunt conductores vel coloni, sed sunt ad

Die notwendige Folge der Vergrößerung des Hoflandes ist gesteigerter Arbeitsbedarf zum Zwecke seiner Bewirtschaftung. Er wird durch erhöhte Inanspruchnahme der bäuerlichen Arbeitskraft befriedigt. Der Bauer dürfte anfänglich gerne bereit gewesen sein, statt der ihm früher lastenden grundherrlichen Abgaben in Geld und Früchten, sich zu Arbeitsleistungen zu verstehen. Denn die Ackerstellen, deren Einziehung diese notwendig machen, liegen ja in der Gemenglage mit seinen eigenen Feldern. Sein Zeitverlust ist also, wenn er auch die ersteren mitbestellt, nicht so groß und erscheint ihm vorläufig verhältnismäßig vorteilhaft. Doch der gutsherrliche Betrieb dehnt sich zum Schaden des Bauernlandes immer mehr aus. Die herrschaftlichen Vorwerke werden gegenüber den bäuerlichen Kleinbetrieben immer zahlreicher. In gleichem Verhältnisse wachsen auch die Robotanforderungen. Eine beliebte Praxis war es, wie der berühmte Jurist und böhmische Vicelandschreiber Victorin Kornelius von Wšehrd[1] aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtet, bei Güterübertragungen die bäuerlichen Frondienste nicht mit in die Landtafel einzutragen, um sie dann nach Belieben steigern zu können.

Damit der Bauer nicht abziehe, wird zuerst seine Freizügigkeit eingeschränkt und nachher gänzlich aufgehoben. In Böhmen gelangt diese Entwicklung unter der ebenso langen als unrühmlichen Regierung Wladislaws des Jagellonen (1471—1516) zu gesetzlicher Formulierung. Schon auf den Landtagen von 1472, 1474 und 1479 versucht es der Adel, die Bauern gesetzlich an die Scholle zu fesseln. Aber erst durch den Landtagsschluß vom 14. März 1487 erreicht er sein Ziel[2]. Nicht lange

instar emphyteutarum, qui habent contractum medium inter venditionem et locationem, et non sunt servi nec usuarii, sed sunt rerum suarum et jurium veri domini, habent ius vendendi ius suum salva pensa dominis debita"; s. Palacky a. a. O. II 2 S. 32.

[1] In seinem 1494 begonnenen Werke: „Neun Bücher von den Rechten, Gerichten und der Landtafel Böhmens"; s. Palacky a. a. O. V 1 S. 434 ff. und Sviatek a. a. O. S. 155.

[2] S. Palacky a. a. O. V 1 S. 270 ff.

darauf auch in Mähren und Schlesien. In der letztgenannten Provinz erscheint die Erbunterthänigkeit in dem Landfrieden Ferdinands I vom 22. September 1528[1] kodifiziert. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ist also die Erbunterthänigkeit in allen drei Ländern gesetzlich begründet. Die zahlreichen späteren Gesetze, wie Gesinde- und Bettlerordnungen, sind nur dazu bestimmt, sie zu vertiefen und im Interesse des gutsherrlichen Betriebes dessen Bedarf an menschlichen Arbeitskräften noch mehr zu sichern. Aus dem gleichen Grunde wird der Gesindezwang eingeführt und immer mehr verschärft[2].

Hie und da versuchen die Bauern, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Schon Victorin Kornelius von Wšehrd erzählt von Bauernaufständen auf einzelnen Herrschaften Böhmens und Mährens, als Folge der Frondienststeigerungen, „wie sich selbst Türken und andere Heiden ähnliche nicht erlauben“[3]. Allein aller Widerstand, so oft er sich auch im 16. und in der ersten

[1] Privilegia Statuta und Sanctiones I 58 ff.; vgl. auch Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht (a. a. O.).

Die von Brünneck vertretene Anschauung, als ob der erwähnte Landfrieden bereits die Anfänge eines staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu Gunsten der schlesischen Unterthanen enthalten habe, ist m. E. durchaus verfehlt. Vielmehr enthält dieses Gesetz sowohl, wie alle folgenden und die böhmisch-mährische-Gesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert in stetiger Steigerung, nicht die Kodifikation einer aufsteigenden, sondern lediglich die ausdrückliche Festlegung der absteigenden Klassenbewegung des Bauernstandes, d. h. also genau das Gegenteil von dem, was Brünneck annimmt; vgl. den citierten Landfrieden von 1528, die Opplische und Rattiborische Landesordnung von 1562 (Privilegia Statuta und Sanctiones VI 1712 ff.) und die Gesindeordnungen vom 12. Juni 1623 (a. a. O. I 110 ff.) und vom 31. Januar 1562 (a. a. O. I 123 ff.)

[2] Vgl. oben S. 13 ff.

[3] So rebellierten in Mähren die Hohenstädter Bauern, schlugen ihren Grundherrn fast zu Tode, sodaß er bald darauf seinen Geist aufgab. Im Jahre 1494 empörten sich auch in Böhmen die Unterthanen in mehreren Gemeinden des Prachiner Kreises und besetzten bewaffnet die Berge, „so daß man nicht weiß, wie das enden wird“. S. Palacky und Sváteк a. a. O.

Hälfte des 17. Jahrhunderts geltend macht, bleibt vergeblich[1]. Auf der Seite der Grundherren ist alle politische Gewalt. Die Landesherren sind ebenso ohnmächtig, wie die venetianischen Dogen. In Wirklichkeit herrscht und regiert der Adel allein, und die Könige sind gezwungen, allen Forderungen ihrer Landstände nachzugeben. Die Bauern dagegen sind nicht organisiert. Zu ihrer natürlichen Langsamkeit und geistigen Schwerfälligkeit gesellt sich die Hoffnung auf bessere Zeiten, die sie die Gegenwart leichter ertragen läßt. So wird ihnen ihre Last schließlich zur Gewohnheit, während die Grundherren auf der anderen Seite durch eigene Erfahrung und das Beispiel der Vorfahren in ihrem Vorgehen bestärkt werden und auf alte Übung und Herkommen als ihre Rechtstitel trotzen, wo bloß Verhältnisse vorliegen, welche brutale Gewalt geschaffen hat[2].

So nimmt denn die Herabdrückung des Bauernstandes, die Erschütterung seiner Besitzrechte, die Vermehrung seiner Schuldigkeiten, die Verschlechterung seiner persönlichen Rechtsstellung ihren ungehinderten Fortgang. Der dreißigjährige Krieg, der besonders in Böhmen so schrecklich gewütet hat, daß seine Bevölkerung auf den fünften Teil zusammengeschmolzen ist, reißt die letzten Schranken nieder.

Der Bestand der Bauern ist in außerordentlicher Weise vermindert. Unzählige Bauernstellen liegen öde. Ein großer Teil derselben wird zum herrschaftlichen Acker eingezogen. Da jedoch beim Mangel an Arbeitskräften dessen Vermehrung ins Ungemessene keinen Sinn hat, so wird auf manchen Herrschaften ein Teil der unbesetzten Hufen den besetzten Stellen zugeschlagen, um deren Besitzer durch Vergrößerung ihrer Wirtschaft spannfähiger zu machen. Aus jener Zeit stammen die auf manchen Dominien vorkommenden allzugroßen Bauerngründe, die oft 100 bis 300

[1] S. Sváteк a. a. O. S. 156 ff.

[2] Vgl. hiezu II 103 f. und Brauner, Böhmische Bauernzustände, Wien 1847, S. 31.

Metzen Aussaat haben. Neben den Bauern- entstehen zugleich in größerer Zahl Häuslerstellen, d. h. unbestiftete und garnicht oder nur gering befeldete Ansässigkeiten[1].

Die Besitzer derselben sind zu Handdiensten und Gemeindebotendiensten verpflichtet und stehen überdies den Obrigkeiten (und Bauern) als Gutstaglöhner zur Verfügung.

Die aus der älteren Zeit herrührenden guten Besitzrechte der Bauern werden zwar auf vielen Herrschaften anerkannt und aufrecht erhalten. Auf den meisten jedoch festigten die Neuansetzungen nach dem Kriege und die Vergrößerung der besetzten Stellen aus wüsten Hufen durch die Obrigkeiten immer mehr die Vorstellung, daß von Rechts wegen alles innerhalb eines Gutsbezirkes gelegene Land im Alleineigentum der Herrschaft stehe, und daß die Unterthanen an demselben nur eine beliebig widerrufliche Nutznießung von herrschaftlichen Gnaden besäßen. Bei dem großen Mangel an Menschen war dieselbe allerdings thatsächlich eine lebenslängliche. Auch fand regelmäßig eine Vererbung des Besitzes statt. Allein das änderte nichts an der Rechtslage. Und diese gab der Grundobrigkeit die Befugnis, jederzeit mit der Stelle nach ihrem Belieben zu verfahren — ein Mittel mehr zur Steigerung der Frondienste[2].

In einem wie hohen Grade diese vor sich ging, berichtet ein gewiß gegen die Gutsherren nicht voreingenommener Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: Johann Erasmus Wegener, gräflich Losyscher Schloßhauptmann. „Die schuldigen Roboten — meint er — sind (die Unterthanen) schuldig zu verrichten; daß man sie aber Tag vor Tag die ganze Wochen will auf die Robot treiben, und den Feiertag ins Schloß kommen lassen, Geld zu geben, wie an vielen Orten geschieht, ist nicht rühmlich, sondern so zu reden auf Türkisch[3]."

[1] Vgl. Chlumecky, Die Genesis der Korporationsgüter der Bauernschaft und der Gemeindegüter in den mährischen Landgemeinden, Brünn 1859, S. 16 f.

[2] Vgl. II 319.

[3] Joannis Erasmi Wegeners: Oeconomia Bohemo-Austriaca, Mit angehangten Tugend-Spiegel der Hofbedienten, Prag 1666, S. 21—23.

Und, fährt er fort, „... man muß mit Wahrheit bekennen, wenn ein böhmischer Bauer alle Arbeit, so ihm von seiner Obrigkeit auferleget wird, alle Kontributionen und schwere Pressuren, die er ausstehen muß; item alle Unbilde, welche ihm von denen Soldaten zugefügt wird, mit Geduld überträget, gewiß wohl kann unter die H. Martyrer gerechnet werden".

Daß die den Unterthanen ungünstige Entwicklung während des dreißigjährigen Krieges und nach demselben sich in so hohem Maße verschärfte, hat außer den bereits skizzierten noch eine Reihe anderer socialer und politischer Ursachen.

Der Sieg des Kaisers und des Katholizismus durch die Schlacht am weißen Berge (1620) hatte in den böhmischen Ländern eine vollständige Verschiebung in der Schichtung des Adels und eine förmliche Revolution in der Verteilung des Großgrundbesitzes zur Folge[1].

Ein großer Teil der einheimischen Adelsgeschlechter ging damals zu Grunde oder wurde in die Fremde getrieben. Sie wurden durch neue Geschlechter ersetzt: durch einheimische, die in früheren Zeiten eine nur untergeordnete Rolle gespielt hatten und jetzt, da sie Anhänger des Kaisers geblieben waren, den Lohn ihrer Treue genossen; durch fremde, die aus aller Herren Länder eingewandert sind. Diese stehen ihren Unterthanen in Stamm und Sprache, häufig auch, ebenso wie die der katholischen Sache treugebliebenen alten Familien, in Religion feindselig abgeschlossen und in jedem Falle noch fremder gegenüber, als die alten Herren[2]. Diese Verschiedenheiten, und namentlich jene in Glaubenssachen, können auf die Gestaltung der socialen Beziehungen zwischen den Gutsherrn und der unterthänigen Bevölkerung nicht ohne tiefgreifenden Einfluß bleiben: mögen sie auch weniger den Charakter

[1] Vgl. d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens im 17. Jahrhundert II u. IV, Brünn 1875 resp. 1878 und die daselbst angeführte Litteratur; ferner Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwickelung der österreichischen Reichsidee, Prag 1772, S. 84 f.

[2] Vgl. hiezu oben S. 10 Anm. 2.

einer selbständig wirkenden Ursache, als den eines, wenn ich so sagen darf, Vorwandes zur Beschönigung von Verhältnissen tragen, welche die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen hat. Man darf sie daher keineswegs unterschätzen, wenn man ihnen auch nur sekundäre Bedeutung beimessen und zugestehen wird, daß sie nur zeitweilig — bis zur Durchführung der Gegenreformation — und bloß örtlich — in den ketzerischen Gegenden — wirksam gewesen sind. Jedenfalls darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Kaiser und die Regierung, welche sich mit der katholischen Sache identifizierten, den im Namen dieser gegen die ketzerischen Unterthanen gerichteten Gewaltthätigkeiten anfangs gar nicht oder nicht mit genügender Strenge entgegengetreten sind.

Dazu kommt, daß die neuen Besitzer meist Aufkömmlinge sind, glückliche Abenteurer und Soldaten, von der Sucht beherrscht, möglichst schnell reich zu werden, ohne Kenntnis der Verhältnisse, in die sie hineingelangt sind, oder von dem Gefühle durchdrungen, daß sie erobertes Land und eine mit dem Schwerte unterworfene Bevölkerung vor sich haben. Und sie benehmen sich auch darnach.

Noch mehr aber als die oben berührten Umstände fällt die schon früher erwähnte in jener Zeit sich vollziehende Zusammenballung des landtäflichen Besitzes in wenige Hände und die Bildung ausgedehnter Latifundien ins Gewicht[1]. Nach den eigenen Angaben des Kreises in den Landtagspropositionen von 1630 fiel in Böhmen mehr als ein Drittel des ganzen Königreichs der Konfiskation anheim. Nicht viel anders war es in Mähren. Die Güter wurden teils um Spottpreise verkauft[2], teils an die treugebliebenen Anhänger des Kaisers aus dem Adel und der Geistlichkeit, an hervorragende Feldoberste und an Günstlinge verschenkt. Der kleine begüterte Adel war ebenfalls durch Konfiskationen, noch mehr aber durch den maßlosen

[1] Siehe oben S. 39 Anm. 2.

[2] Vgl. Krones Österreichische Geschichte III 434 und 462 und d'Elvert, Beiträge zur Geschichte u. s. w. IV S. CCXXIV.

Steuerdruck, der vorwiegend auf dem Grundbesitz haftete, wirtschaftlich großenteils zu Grunde gerichtet. Die meisten Güter des verarmten Ritteradels gingen damals in die Hände des Herrenadels über.

Die oft sehr ausgedehnten Herrschaften konnten nicht anders als mit Hilfe zahlreicher Beamten bewirtschaftet werden, welche auf eigene Faust die elende Lage der Unterthanen noch mehr verschärften — in eigenem Interesse oder um durch Steigerung der herrschaftlichen Renten sich in ihrer Stellung zu befestigen. Die Unterthanen waren ihnen gänzlich preisgegeben. Noch bis zum Jahre 1848 wurden die Patrimonialbeamten in Böhmen als „karabáčniky" bezeichnet[1]. Denn die Peitsche (karabáč) spielte bei ihren Amtshandlungen die Hauptrolle.

Die ländliche Bevölkerung ihrerseits ist durch die unerhörten Drangsale des dreißigjährigen Krieges und durch die obrigkeitlichen Bedrückungen in ihrem Selbständigkeitsgefühle noch mehr erschüttert als früher und läßt, abgesehen von einzelnen Ausbrüchen, alles mit dumpfer Resignation über sich ergehen. Sie ist außerordentlich verroht, „über die Massen tückisch" und träge. Ein Grund mehr, um jeden Zwang der Obrigkeiten und ihrer Beamten als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dazu kam, daß die Landeswohlfahrt und die Rücksichtnahme auf die möglichste Wiederaufbringung und Ausdehnung des Ackerbaues eine noch so intensive Ausbeutung der unterthänigen Arbeitskraft geradezu zu fordern schienen[2].

Das erklärt es auch, weshalb der Staat, trotzdem durch die Schlacht am weißen Berge (1620) die bis dahin fast unbeschränkte politische Macht der Stände gebrochen und der königliche Absolutismus begründet worden war, die ungünstige Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse anfangs garnicht aufzuhalten versucht hat. Als er es endlich im Jahre 1680

[1] Svátek a. a. O. S. 176.

[2] Vgl. II 318 f. u. 211; vgl. auch Wegeners Oeconomia Bohemo-Austriaca S. 21.

zu thun beginnt, hilft nicht nur seine Intervention zunächst garnichts, sondern sie dient ihrerseits wieder dazu, die Lage der Unterthanen gegen früher noch mehr zu verschlechtern.

Um dies zu verstehen, ist es jedoch notwendig, vorerst einen Blick auf die ständische Verfassung und Verwaltung, sowie auf das Kontributionssystem in der vortheresianischen Zeit zu werfen. Es wird dann auch klar werden, daß und wie im Anschlusse an das letztere die Reformbewegung entstand.

§ 2. Die ständische Verfassung und Verwaltung und das Kontributionswesen der böhmischen Länder vor Maria Theresia.

Österreich erscheint noch beim Regierungsantritte Maria Theresias in seinen äußeren Formen als ein wesentlich mittelalterliches Staatswesen. Es besteht aus einem lockeren Konglomerate sprachlich, kulturell, politisch verschieden gearteter Länder, zusammengehalten nur durch die Dynastie, mit aus dem Mittelalter stammender ständischer Verfassung und Verwaltung, mit zerrütteten Militär- und Finanzverhältnissen. Von einem Bewußtsein notwendiger innerer Zusammengehörigkeit, von einer Erkenntnis dauernder gemeinsamer Interessen ist kaum die Rede. Diese fehlt auch den Vertretern der obersten Behörden. Die Hofkanzler, den Ländern, die ihrer Verwaltung unterstehen, entnommen, den vornehmsten Familien derselben zugehörig, denken immer nur an die Interessen der ihnen anvertrauten Provinzen und die Erleichterung dieser auf Kosten und zum Schaden der übrigen. Mehr Kanzler der Stände als des Landesherrn konnte Maria Theresia mit Recht sie nennen. Nur zu oft wahren sie die allgemeinen Interessen nicht genug den ständischen gegenüber, oder opfern sie gar diesen.

Während es im Centrum an Kraft und gutem Willen fehlt, mangelt in den Provinzen, gerade wenn es sich um die Ausführung von Anordnungen handelt, die die Interessen der herrschenden grundbesitzlichen Aristokratie treffen, der Gehorsam. Ein

nicht besserer Geist als die Behörden im Mittelpunkte des Reiches beseelt auch jene in den einzelnen Ländern. Und wenn auch den Ständen keine lebendige Kraft mehr innewohnt, irgend etwas zu schaffen, so erweisen sie sich doch noch immer als ein mächtiges Hemmnis eines gesunden Fortschrittes und eines kräftigen staatlichen Einschreitens im Interesse des Ganzen überall da, wo ihre privaten Gerechtsame mit diesem sich im Widerspruch befinden.

I. Die ständische Verfassung und Verwaltung.

Zur Wahrung der gesamten Landes- und ständischen Interessen waren in Böhmen und Mähren die Landtage, in Schlesien die Fürstentage berufen[1].

In keinem der böhmischen Länder besitzen die Unterthanen die Landstandschaft. Sie werden vielmehr verfassungsmäßig durch ihre Grundherren repräsentiert.

In Böhmen und Mähren sind auf den Landtagen der Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstand vertreten, letzterer durch je sieben Städte[2].

Den allein maßgebenden Einfluß besaßen also die Geistlichkeit und der Adel.

Dem geistlichen — und seit der Erlassung der verneuerten Landesordnungen ersten — Stande gehörten in Böhmen an: der Erzbischof von Prag und alle übrigen infulierten Prälaten, soweit sie im Lande landtäfliche Güter besaßen und im Landtage eingeführt waren. In Mähren: der Bischof von Olmütz und

[1] Vgl. Toman a. a. O.; Chlumecky, Ritter v., Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren, Brünn 1861; d'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung von Österreichisch-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, Brünn 1854; derselbe, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1880.

[2] In Böhmen: die vier Prager Städte, ferner Budweis, Pilsen und Kuttenberg; in Mähren: Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Hradisch, Mährisch-Neustadt und Gaya.

sein Kapitel[1], sowie unter den gleichen Verhältnissen wie in Böhmen eine Reihe infulierter und nichtinfulierter Prälaten.

Mitglieder des Herrenstandes waren alle Fürsten, Grafen und Freiherren; des Ritterstandes: alle Ritter, welche das Inkolat erlangt hatten und in den Landtag eingeführt worden waren.

Das Inkolat, d. h. die Landsmannschaft (Inwohnerschaft) mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die anderen Inwohner, war die Voraussetzung der Fähigkeit zum Besitze landtäflicher Güter. Es wurde ausschließlich vom König (Markgrafen) verliehen. Seine Erwerbung in einem der böhmischen Länder galt auch für die beiden anderen.

Eigentümliche Verhältnisse herrschten in Schlesien. Hier waren nämlich nicht, wie in den übrigen österreichischen Provinzen, die Elemente einer ständischen Wirksamkeit *für das ganze Land* auf Grundlage einer vierfachen Teilung der Stände vorhanden. Das Land zerfiel in einzelne Fürstentümer, von denen nach der Abtretung des größeren Teiles von Schlesien an Preußen (1742) nur Teschen, Neisse, Troppau-Jägerndorff und Bielitz, sowie elf mindere Standesherrschaften, unter habsburgischem Scepter verblieben. Dieselben stellten gleichsam eigene Provinzen dar, deren Fürsten auch, ausgenommen in Kriminalsachen, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Stände besaßen. Exempt waren nur die Standesherrschaften, welche, wenn sie das Recht zur Selbstständschaft besaßen, größere (status maiores), sonst aber mindere (status minores) hießen.

Die ständischen Korporationen, welche die einzelnen Fürstentümer vertraten, sowie das Verhältnis der Stände zu ihren Fürsten, kommen hier für uns nicht weiter in Betracht. Uns interessiert nur der *Fürstentag*, d. h. die Vertretung des ganzen Landes, welche sich aus den einzelnen Fürsten und den ständischen Fürstentumsabgeordneten zusammensetzte. Die Be-

[1] Seit 1778 auch der Bischof von Brünn und seit 1794 auch das Brünner Kapitel.

zeichnung rührt daher, weil „auf diesen Versammlungen ganze Fürstentümer vorgestellt wurden“ [1].

Die Stände hatten nicht das Recht, sich eigenmächtig und ohne Einberufung durch den König zu Land(Fürsten-)tagen zu versammeln, oder nach Schluß derselben versammelt zu bleiben. Ihre Einberufung erfolgte alljährlich zum Zwecke der Entgegennahme und Bewilligung der Steuerpostulate. Denn die jeweilig postulierte und bewilligte Finanzperiode war auf ein Jahr eingeschränkt.

Das Direktorium führten die Landeschefs, in Böhmen also der oberste Burggraf, in Mähren der Landeshauptmann, in Schlesien der Oberamtmann. Sie wurden vom Könige aus einer einheimischen, dem Herrenstande angehörigen Familie ernannt.

Eine nähere Darlegung des land(fürsten-)täglichen Kompetenzkreises in Landes- und besonders in Steuerangelegenheiten interessiert uns hier nicht. Hervorgehoben muß nur werden, daß das ius legis ferendae, das Gesetzgebungsrecht, ausschließlich dem Landesherrn zustand. Allein er hatte es sich vorbehalten, in einzelnen Fällen die Stände einzuvernehmen. Diesem Grundsatze gemäß ist auch bis zur Regierung Maria Theresias vorgegangen und kein wichtigeres Gesetz ohne vorhergehende Einvernehmung der Stände erlassen worden. Andererseits war es diesen gestattet, in Form von Bitten, um die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen vorstellig zu werden. Nur wo es sich um ihre Rechte handelte, war der König an ihre Zustimmung gebunden, weil er beim Regierungsantritte diese Rechte und die Landesverfassung aufrechtzuerhalten schwor.

Zur Besorgung der laufenden, dem ständischen Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten diente der Landesausschuß und in Schlesien der Conventus publicus als Exekutivorgan des Landtages und des Fürstentages. In wichtigen Fällen konnte der Landesausschuß auch durch Zuziehung

[1] Lukesche a. a. O. I 194.

anderer als der beständigen Mitglieder aus jedem Stande verstärkt werden. (Verstärkter Landesausschuß.)

Die Macht der Landtage war, wie sich aus der vorstehenden Skizze ergiebt, seit dem zweiten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts eine nur geringe. Sie wurde auch dadurch noch mehr eingeengt, daß die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden durfte, welche nicht das Wesen der bewilligten Abgaben selbst betrafen. Trotzdem waren Adel und Geistlichkeit in allen Fragen, welche Gesetzgebung und Verwaltung betrafen, thatsächlich der allein ausschlaggebende Faktor. Denn es war nicht nur ein großer Teil der Verwaltung von ständischen Organen in Anspruch genommen, sondern sie trugen auch noch, soweit dies nicht der Fall war, einen durchaus ständischen Charakter. Alle Justiz- und Administrativbehörden wurden ausschließlich mit höheren Standespersonen besetzt. An der Spitze der Landesstelle steht der oberste Landesbeamte. Die politischen Behörden erster Instanz, die Kreisämter, werden nur aus dem kreisansässigen Adel besetzt, und zwar mit je einem Mitgliede des Herren- und Ritterstandes. Zwischen der unterthänigen Bevölkerung und dem Staate stehen als vermittelnde Organe die Obrigkeiten selbst. In gleicher Weise wie die Besetzung aller Landesbehörden geht auch jene der Hofstellen in Wien vor sich. Und wenn man noch für eine viel spätere Zeit behauptet hat, daß Österreich thatsächlich durch eine Oligarchie von 80 Familien beherrscht werde, so gilt dies umsomehr für die vortheresianische Epoche und insbesondere für die böhmischen Länder. Was Wunder daher, wenn der ganze administrative und Gesetzgebungsapparat ausschließlich im Klasseninteresse arbeitet.

Erst durch Maria Theresia wurde das politische Regiment der ständischen Landesbeamten gebrochen und der Grund zu der bureaukratischen Hierarchie gelegt, auf welche gestützt allein wirtschaftliche und sociale Reformen im allgemeinen Interesse begonnen und durchgeführt werden konnten.

II. Das Kontributionswesen[1].

Auf die ältere Steuergeschichte der böhmischen Länder kann hier nicht näher eingegangen werden, so interessant sie auch ist und so tiefeingreifend ihre Gestaltungen in die Lebensverhältnisse, der unterthänigen Bevölkerung gewesen sein mögen. Wie anderwärts, so hatte auch in diesen Ländern bis in das 16. Jahrhundert hinein zur Deckung des fürstlichen und öffentlichen Landesbedarfs das ordentliche königliche Einkommen gedient. Dieses aber trug, obzwar mit Elementen steuerartiger Natur gemischt, doch einen vorwiegend privatwirtschaftlichen Charakter. In jenen Zeiten fortwährender Kriegsunruhen, insbesondere unter dem dauernden Drucke der Türkengefahr aus dem Osten, reichte es jedoch lange nicht mehr aus. Immer häufiger mußte es daher durch ständische Verwilligungen ergänzt werden, und in dem gleichen Verhältnisse mehrte sich die Höhe der Beträge, welche von den Ständen in Anspruch genommen wurden. Hiebei vollzog sich im Laufe des 16. Jahrhunderts allmählich der Übergang aus der persönlichen Finanzwirtschaft des Landesfürsten in eine

[1] Vgl. hauptsächlich d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1881; derselbe, Zur Geschichte des Steuerwesens in Mähren und Österr.-Schlesien (im XIV. Bde. der Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, Brünn 1865, S. 499 ff.); Schindler, Ansichten über die Steuerverfassung von Mähren (ebenda S. 575 ff.); Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618 (in den Schriften der Wiener Akademie Bd. 18); derselbe, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Böhmen in der Zeit von 1648—1848, Ein Vortrag, Prag 1880; Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842; Linden, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, 2 Bde., Wien 1840; Müller, Geschichte des Grundsteuerwesens des Königreichs Böhmen, Prag 1880; Twrdy, Pragmatische Geschichte der böhmischen Freysassen, Prag 1804; vgl. auch Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, Wien 1890; Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaate ꝛc. und Die direkten Steuern in Österreich und ihre Reform, beides herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1858; Wagner, Finanzwissenschaft III, Leipzig 1889.

eigentliche Staatswirtschaft. Dies findet in Böhmen bereits im Jahre 1593 seinen Ausdruck auch darin, daß die königlichen Güter zur Besteuerung mit herangezogen werden, allgemein aber in dem Wachsen des ständischen Einflusses auf die gesamte Steuerverwaltung.

Auf den Landtagen suchten die einzelnen Interessengruppen die öffentlichen Lasten aufeinander abzuwälzen. Zugleich aber drängte der zunehmende Finanzbedarf auf eine ausgedehntere Anwendung des Grundsatzes der Allgemeinheit und rief im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts direkte Vermögens-, Immobiliarertrags- und indirekte Steuern hervor.

a) Böhmen und Mähren.

So entwickelt sich in Böhmen und Mähren — mit der ursprünglichen Bestimmung für Kriegszwecke — die Kontribution: eine ständig gewordene Grund-, Haus- und Urbarialsteuer. Sie wurde in wechselnder Weise umgelegt. Die Obrigkeiten steuerten nach der Anzahl ihrer hausanfässigen Unterthanen oder nach einem Prozentsatze ihres Einkommens; die Unterthanen und sonstigen Mitkontribuenten[1] vom Besitzstande im allgemeinen oder ebenfalls nach einem gewissen Einkommensprozent — alle auf Grund ihrer Einbekenntnisse.

Hiebei fehlte es jedoch an einem Maßstabe, der willkürlichen Veränderungen weniger ausgesetzt gewesen wäre. Auf der anderen Seite war kein Mittel vorhanden, um die Willkür der Fatierenden, sowie die Verheimlichung der Zahl der Kontribuenten hintanzuhalten. Dies ließ natürlich den richtigen Eingang eines bezielten Steuerbetrages immer ungewiß erscheinen. Die Notwendigkeit einer Ordnung dieser Dinge machte sich daher immer dringender geltend.

In Böhmen beschloß denn auch der Landtag von 1650 eine kommissionelle Erhebung und Beschreibung sämtlicher Unterthanen

[1] Zu diesen werden nach der ständischen Instruktion vom 30. Juni 1653 gezählt: die Pfarrer, Lokalien, städtischen Bürger, Freirichter, Freisassen, Lehnhöfe, Mühlen, Schäflereien.

und Mitkontribuenten. Aufgenommen sollten nur jene Unterthanen werden, welche sich thatsächlich auf ihren Gründen befänden, an ihrer Nahrung nicht gänzlich verderbt wären und ihre Äcker über die Hälfte besäeten oder sonst Nahrung hätten.

So wurde im Jahre 1654 die erste Steuerrolle gebildet. Die in derselben beschriebenen Realitäten hießen in der Folgezeit steuerbare Realitäten und ihre Besitzer Ordinärkontribuenten.

Nach der Rückkehr des Friedens fand sich viel verlaufenes Volk wieder zu seinen Gründen ein, oder machte sich neu ansässig und nahm — wie dies ja auch von seiten der Obrigkeiten geschah — viele Wüstungen in Kultur. Die Stände ordneten daher im Jahre 1674 eine Rekalkulation der ersten Steuerrolle an. Ihr Ergebnis war die zweite Steuerrolle von 1683, in welche auch der größte Teil der zwar produktiven, aber unbeackerten und deshalb 1654 außer Anschlag gebliebenen Gründe mit einbezogen war.

In analoger Weise vollzog sich die Entwicklung in Mähren.

Durch den Landtagsschluß von 1655/56 wurden alle Obrigkeiten verpflichtet, Fassionen über ihre Unterthanen, über die Äcker und Weingärten einzubringen und in denselben ersichtlich zu machen, welche Gründe von ihnen und welche von ihren Unterthanen besessen wurden. Das Jahr 1656 wird deshalb als annus declaratorius bezeichnet.

Die obrigkeitlichen Einbekenntnisse wurden hierauf von ständischen Kommissionen überprüft und so kam im Jahre 1664 ein Kataster zu stande, der zum Unterschiede von dem theresianischen der alte Kataster genannt wird.

Im Jahre 1669 wurde eine neuerliche Generalvisitation angeordnet und zugleich bestimmt, daß künftig alle bis dahin als unterthänig angegebenen Gründe diese Eigenschaft beibehalten sollten. Deshalb wird auch dieses Jahr als annus decretorius bezeichnet.

Fortan diente die im Jahre 1678 beendete Beschreibung, welche man Catastrum nannte, zur Bestimmung der unter-

thänigen Gründe. Diese heißen deshalb auch Kataſtralgründe.

Die Steuereinheit bildete in Böhmen die Anſäſſigkeit, in Mähren die Lahne. Darunter versteht man eine gewisse Ackerfläche, oder ein Einkommen, welches dem Erträgnisse aus einer solchen gleichkommt.

Die Größe einer Anſäſſigkeit ist verschieden. In Böhmen entspricht sie im Flachlande einer Aussaat von 80 Strich, im Mittelgebirge von 55, im Hochgebirge von 40 Strich[1]. Im Jahre 1682 wird sie dort durchgehends im Flachlande mit 70, im Gebirge mit 37 und im Leitmeritzer Kreise unterschiedslos mit 60 Strich angenommen. In Mähren entsprach einer Lahne in den drei bei der Besteuerung angenommenen Bonitätsklassen eine Aussaat von 100, resp. 125 und 150 Metzen bei den Äckern, bei den Weingärten aber 80, 100 und 120 Metzen. Hiebei wurden auf einen Metzen der dritten Ackerklasse 700, in allen übrigen Klassen aber unterschiedslos 600 Klafter gerechnet.

Die Bevölkerung einer Herrschaft wurde nach Maßgabe ihres Besitzes, resp. des Erträgnisses von diesem auf ganze Anſäſſigkeiten (Lahnen) reduziert. Der auf eine solche entfallende Kontributionsbetrag wurde jährlich durch den Landtag festgesetzt. Handelte es sich um postulierte Summen, so stellte er sich einfach dar als der Quotient aus einer Division der letzteren durch die im Lande vorhandenen Anſäſſigkeiten (Lahnen).

Der Begriff der Anſäſſigkeit hatte sich gegenüber der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege vollständig gewandelt. Damals hatte er einen landwirtschaftlichen Inhalt. Er bedeutete das Gesamtausmaß der Gründe, die zu einer (Ganz-) Bauernfamilie gehörten und je nach den örtlichen Verschiedenheiten 30—60 Strich betrugen. Jetzt war die Anſäſſigkeit ein abstrakter steuertechnischer Begriff geworden. Sie fiel fortan durchaus nicht mehr mit dem Gesamtkomplex der zu einer Bauernfamilie gehörigen Gründe zusammen. Vielmehr gab es Bauernfamilien,

[1] Ein Strich = 1/2 Joch = 800 Quadratklafter.

die nur soviel Einkommen besaßen, daß das Erträgnis aus derselben nur einer Teil($^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$-)ansässigkeit gleichkam.

Da nur die Obrigkeit allein die thatsächlichen Verhältnisse innerhalb ihres Gutsbezirkes und die Steuerfähigkeit der einzelnen Wirte zu beurteilen imstande war, so mußte es naturgemäß auch ihr überlassen bleiben, den Kontributionsbetrag, der nach dem Landtagsschluß auf ihr Dominium entfiel, auf die Kontribuenten zu verteilen (Subrepartitionsrecht).

An dieses schließt sich aus den gleichen Gründen das Sublevierungsrecht, d. h. die obrigkeitliche Befugnis, zur Sicherung des richtigen Kontributionseinganges, die Unvermögenden (einzelne Individuen oder ganze Gemeinden) von den Vermögenderen übertragen zu lassen. Dies ist umso notwendiger, als auch in Mähren die Obrigkeiten dem Staate für die unterthänige Kontribution nicht haften.

Endlich waren die Herrschaften auch mit der Steuereinhebung und Abführung, sowie mit der Aufteilung der hiezu erforderlichen Auslagen auf die kontributionspflichtigen Unterthanen betraut.

In beiden Ländern blieb der dominikale Besitz durch die geschilderten Operationen gänzlich unberührt und grundsätzlich steuerfrei. Die Obrigkeiten steuerten von demselben nur freiwillig und in außerordentlichen Fällen, die freilich bei den stetig wachsenden staatlichen Anforderungen immer häufiger wurden. Im Gegensatze zu der unterthänigen „Ordinärkontribution" — wegen ihrer vorzugsweisen Bestimmung militare ordinarium genannt — bezeichnete man diese außerordentlichen Beihilfen als extraordinari-Kontribution oder extraordinarium.

Als Verteilungsmaßstab derselben dienten ebenfalls die Ansässigkeiten und Lahnen, derart, daß nach Maßgabe ihrer Anzahl auf jedem Dominium auch der auf dieses entfallende Betrag ermittelt wurde. Dies hatte naturgemäß eine sehr ungleiche Verteilung des Extraordinariums zur Folge. Die Steuerlast wuchs nämlich entsprechend der Anzahl der Ansässigkeiten, stand aber gerade deshalb in umgekehrtem Verhältnisse zur Größe des Do-

minikalbesitzes, sodaß von den Herrschaften selbst dort am wenigsten gesteuert wurde, wo der Rustikalbesitz am schwächsten war.

b) Schlesien.

Auf ähnlichen Grundlagen, wie in Böhmen und Mähren beruhte das Kontributionssystem auch in Schlesien. Vor der Regierung Maria Theresias wurde dort die Kontribution durch die „Schatzungssteuer" eingebracht.

Diese — ursprünglich ihrem Principe nach eine Vermögens- und Einkommensteuer — beruhte auf einer Schätzung aus dem Jahre 1527, bei welcher jeder Stand (also die damals noch vorhandenen regierenden Fürsten und Herren, sowie die Ritterschaften und Städte in den königlichen Erbfürstentümern) sein und seiner Unterthanen Vermögen und Einkommen auf Pflicht und Gewissen in einer Gesamtsumme angegeben hatte. Die so ermittelte Summe, das Steuerkapital, hieß die Generalschatzung, auch kurzweg Schatzung oder Ansage (indictio) genannt. Hievon zu unterscheiden ist die Partikularschatzung, d. h. die Vermögensveranschlagungen, welche die freien Besitzer bei den Beamten ihres Standes für ihre Güter und diejenigen ihrer Unterthanen einbrachten. Die Bauern, Gärtner 2c. wurden also von dem Adel oder der Stadt, zu welcher sie gehörten, vertreten, und ihre Veranschlagung stand, wenn auch auf eigene Angaben basiert, unter der Kontrolle der Grundherren.

Bei dieser — sehr übereilten und ungleichmäßigen — Selbsteinschätzung wurde ein steuerbares Landesvermögen von ca. $11^1/_2$ Millionen Thaler ermittelt. Dasselbe verminderte sich aber in der Folge durch Nachlässe an einzelne Stände und durch Münzveränderungen bis auf $6^2/_3$ Millionen Thaler im Jahre 1691.

Die Kontingentierung der Jahreskontribution erfolgte nach Maßgabe der Schatzung auf die einzelnen Fürsten und Stände. Diese wieder subrepartierten sie auf die einzelnen Kontribuenten und hoben sie von denselben ein. Rechtlich also genossen auch die Grundobrigkeiten keine Steuerprivilegien, wohl aber freilich

thatsächlich: eben infolge des ihnen zustehenden Steuerverteilungs- und Einhebungsrechtes.

Diese Generalschatzung der schlesischen Stände von 1527 betrachtete man als eine freiwillig übernommene und daher feste und heilige Last. Sie ist bis zum Jahre 1740 bei keinem Grundstücke auf rechtlichem Wege gesteigert worden. Umgekehrt konnte sie in einzelnen Fällen, und wo es unvermeidlich schien, vom Fürstentage herabgesetzt werden. Seit dem Jahre 1563 hatte sie endgültig ihren starren Charakter gewonnen. Seither war sie, im Gegensatze zu dem ihr ursprünglich eigenen Principe einer Vermögens- und Einkommensteuer, zu einem auf dem betreffenden Gute ꝛc. eingetragenen Steuerkapital geworden.

§ 3. Genesis des Bauernschutzes.

Die Thatsache, daß nach dem seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren bestehenden Kontributionssysteme und nach dem System der Schatzungssteuer in Schlesien die Steuerverteilung, sowie die Verwaltung der unterthänigen Kontributionskassen den Herrschaften allein — und zwar anfangs ohne jede staatliche Kontrolle — zustand, öffnete allen möglichen Mißbräuchen und Bedrückungen der Unterthanen Thür und Thor. So wurde sie ein Faktor in der Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert, dessen Bedeutung, neben den anderen Elementen dieses Entwicklungsprozesses, nicht unterschätzt werden darf.

Wir sehen von den naturgemäßen Veruntreuungen der Wirtschaftsbeamten ab. Ebenso von den nicht seltenen Eingriffen in die unterthänigen Kontributionskassen durch die Obrigkeiten selbst. Diese pflegen aber häufig auch die Besoldungen ihrer Wirtschaftsbeamten und anderer Bediensteten ganz oder teilweise aus der Ordinärkontribution zu bestreiten und sie den steuerpflichtigen Wirten als Einhebungskosten aufzurechnen[1]. Auch

[1] II 9, 17, 36.

sonstige Lasten und Auslagen, welche die Unterthanen zwar von Rechts wegen trafen, aber auf andere Weise hereinzubringen waren, wurden durch Erhöhung der Kontributionsquoten erhoben. Das Gleiche geschah mit den Zins-, Wacht- und anderen Geldschuldigkeiten der Gemeinden. Das war zwar sehr einfach und bequem, allein es erschwerte auch die Übersicht über die Gebahrung der Herrschaften und bot diesen, sowie ihren Wirtschaftsbeamten eine Handhabe mehr, im Trüben zu fischen[1].

Das obrigkeitliche Sublevierungsrecht wurde auf vielen Herrschaften dazu benützt, um einzelne Unterthanen und Gemeinden durch die übrigen, oder sogar von zwei derselben Obrigkeit gehörigen Herrschaften eine durch die andere mit der Kontribution übertragen zu lassen, obschon dies garnicht, oder nicht in diesem Maße erforderlich war[2]. Damit war also ein Mittel gegeben, einen Teil der Unterthanen auf Kosten des anderen in rechtswidriger Weise zu begünstigen, und es liegt auf der Hand, daß die Wirtschaftsbeamten dasselbe nicht selten zur Mehrung ihres eigenen Einkommens oder der herrschaftlichen Renten benutzten.

Viel wichtiger noch aber war der Mißbrauch des Subrepartitionsrechtes durch die Obrigkeiten. Sie benutzten dasselbe, in Böhmen und Mähren, um die Extraordinärkontribution, welche die Stände anfangs wohl überhaupt nur unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Regreßbefugnis gegen die Unterthanen verwilligt hatten[3], auf diese zu überwälzen[4]. Nicht besser war es in Schlesien, wo ihnen rechtlich keine Steuerprivilegien zustanden. Schon Rudolf II klagt im Jahre 1603, daß der schlesische Adel nicht allein für seine Güter steuerfrei ausgehe, sondern auch noch — alles auf Kosten der Unterthanen — einen merklichen

[1] II 9, 17, 29, 50, 56 ff.
[2] II a. a. O. und 157 ff.
[3] Vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 317.
[4] II a. a. O.

Vorteil von der Steuer habe, und überhaupt in Steuersachen „gar seltsam dem König und gemeinen Lande zum Abbruch verfahre“ [1].

Noch mehr: Die Herrschaften konnten infolge des Subrepartitionsrechtes auch die öffentlichen Lasten und die unterthänigen Schuldigkeiten von gelegten Bauernstellen sehr leicht auf die Rustikalgründe aufteilen, welche in unterthänigen Händen verblieben waren. Die Klagen über ein derartiges Vorgehen der Herrschaften hören bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts nicht auf.

Wie bereits wiederholt erwähnt, stand das Recht der Obrigkeiten zur Einziehung von Rustikalstellen grundsätzlich unbestritten fest. Der Anreiz zu derartigen Einziehungen wurde aber auch durch die Art und Weise, wie die Extraordinärkontribution auf die einzelnen Herrschaften zur Verteilung gelangte (s. oben S. 117 f.), außerordentlich gefördert. Denn die Herrschaften mit geringem gutsherrlichen und ausgedehntem bäuerlichen Betriebe mußten *mehr* steuern, als jene, wo die Verhältnisse umgekehrt oder doch wenigstens mehr zu Gunsten des Dominikalbesitzes lagen. Dies mußte sich besonders bei den Gütern von geringem Umfange lebhaft fühlbar machen und den Obrigkeiten die Versuchung nahelegen, sich durch Vergrößerung des Hofackers eine Entschädigung auf Kosten des Bauernlandes zu verschaffen.

Die *teilweise* Einziehung von solchem konnte übrigens sehr leicht vor sich gehen. In Böhmen waren bis zum Jahre 1683 die unbeackerten Gründe, in Mähren bis zur theresianischen Rektifikation, abgesehen von den Äckern und Weingärten, alle anderen Kulturgattungen außer Kontributionsanschlag geblieben. Ihre ausschließliche Inanspruchnahme durch die Obrigkeiten stand also ganz im Belieben der letzteren auch dann, wenn der unterthänige Wirt sie zu seinem Ackerfelde geschlagen hatte. Denn aller Grund und Boden, der nicht katastermäßig als unter-

[1] S. Kries a. a. O. S. 58.

thänig ausgeschrieben war, galt als dominikal. Dieser Grundsatz war allgemein anerkannt[1].

Nun ist es klar, daß schon jede teilweise oder gänzliche Einziehung eines Rustikalgrundes an sich, bei gleichbleibender Kontributionsquote für den einzelnen Wirt oder für die Gesamtheit steuerpflichtiger Unterthanen in der Gemeinde oder auf der betreffenden Herrschaft, einer Erhöhung des Steuerfußes gleichkam. Eine solche wäre nur dann zu vermeiden gewesen, wenn der Staat der Verminderung der Kontribuenten in seinen Steuerpostulaten Rechnung getragen hätte. Das wollte und konnte er aber nicht. So nahm denn natürlich die Sicherheit des Steuereinganges fortwährend ab. Umso mehr, als ja die Höhe der Beträge, welche thatsächlich von den Unterthanen unter der Bezeichnung Kontribution entrichtet wurden, auch durch die anderen geschilderten Mißbräuche eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren mußte.

Das ist der Punkt, bei welchem der Staat sich für die Sache zu interessieren gezwungen wird. Halten wir dies fest, so wird es vollkommen verständlich, weshalb die Versuche eines staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen und Mähren viel früher auftreten, als in der Nachbarprovinz Schlesien. Das ist kein Zufall, sondern das notwendige Ergebnis einer organischen Entwicklung. In Böhmen und Mähren hafteten die Obrigkeiten für die unterthänige Kontribution nicht. In Schlesien hingegen war ihnen eine solche Haftung für die Einbringlichkeit der unterthänigen Schatzungssteuer auferlegt. Dort genießen sie grundsätzliche Steuerfreiheit für den Dominikalbesitz. Hier aber steht sie ihnen nicht zu. Wenn also in Böhmen und Mähren jede Verminderung der steuerbaren Ansässigkeiten sich für den Staat durch Kontributionsrückstände fühlbar macht, so liegt es in Schlesien anders.

Dem Staate ist es aber zunächst um die ungeschmälerte Er-

[1] Quidquid non est in catastro, dominicale est; vgl. Lukesche a. a. O. I 431.

haltung seiner Steuereingänge und daher, soweit dies mit der Erhaltung der Steuerobjekte zusammenhängt, dieser zu thun, d. h. der katastrierten Anzahl unterthäniger Ansässigkeiten. Um die Wahrung der Rustikaleigenschaft der Unterthansgründe also und nicht um deren Besitzer. Diese sieht er vorläufig noch garnicht, und ihr Schicksal kümmert ihn nicht. In wessen Händen ein Rustikalgrund sich befindet, bleibt von diesem fiskalischen — und vorläufig allein maßgebenden — Standpunkte aus vollkommen gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß die Steuerbarkeit der Stelle nicht verwischt werde. Und diese zu erhalten, darauf zielen in erster Linie die Bestrebungen des Staates ab. Die Reflexwirkung der Anordnungen, welche zur Wahrung des fiskalischen Interesses bestimmt sind, läßt dieselben allerdings als Schutzbestimmungen zu Gunsten der Unterthanen erscheinen. Das ändert jedoch grundsätzlich weder etwas an ihrem eigentlichen Wesen, noch an den Erwägungen, denen sie ihren Ursprung verdanken.

Die angedeutete Tendenz tritt uns klar entgegen in der Anordnung für Mähren von 1669; daß die Gründe, welche die Obrigkeiten bis zu diesem Jahre als unterthänig angegeben haben, auch in Zukunft diese Eigenschaft nicht verlieren sollen. Aus dem gleichen Grunde werden den Obrigkeiten in Böhmen zwischen 1713—1717 Fassionen über die in ihren Händen befindlichen unterthänigen Gründe abgefordert. Niemand denkt hiebei ernsthaft daran, die Herrschaften zur Wiederbesetzung dieser Gründe mit bäuerlichen Wirten zu verhalten. Man gelangt vielmehr bloß zu einer Ausdehnung des in Mähren geltenden Grundsatzes auch auf Böhmen und zur Verfügung, daß die Ordinärkontribution von den gelegten Stellen durch die Obrigkeiten aus Eigenem getragen werden solle[1].

Diese Anordnungen helfen freilich nicht viel und müssen fortwährend von neuem eingeschärft werden[2].

---

[1] Reskr. vom 19. Februar 1717; vgl. Twrdy a. a. O. S. 27.
[2] II 15, 21.

Die gleiche fiskalische Rücksicht auf die Sicherung des unterthänigen Steuereinganges zwang den Staat, auch den anderen ebenso häufigen, als vielgestaltigen Kontributionsüberbürdungen der Unterthanen entgegenzutreten. Verbot folgte auf Verbot[1]. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts werden die Grundlagen zu einer Kontrolle der obrigkeitlichen Gebahrung mit den unterthänigen Kontributionsgeldern gelegt. Die Landtagsschlüsse mit der Hauptrepartition der bewilligten Kontributionsbeträge gelangen zu allgemeiner Kundmachung. Es werden Gemeindesteuerbüchel, später auch für jeden einzelnen steuerpflichtigen Wirt Handregister „mit ordentlicher Schrift", oder für Schreibunkundige „mit Bauernziffern" eingeführt. Den Kreishauptleuten wird es zur Pflicht gemacht, Kontributionsüberbürdungen der Unterthanen zu verhindern[2].

Man darf nun freilich nicht glauben, daß alle diese Verbote und Gebote zunächst irgend eine Wirkung hatten. Die Obrigkeiten kümmerten sich um dieselben meist garnicht. Die mit der Überwachung ihrer Vollziehung betrauten Behörden waren in der Erfüllung ihrer Pflicht durchaus lässig. Ja die gesetzlichen Anordnungen blieben sogar auf fast allen Herrschaften den Unterthanen vollständig unbekannt. Denn ihre Kundmachung erfolgte ja durch die Kreisämter an die Grundobrigkeiten, und diesen erst lag es ob, sie den Unterthanen bekannt zu geben. Trotzdem darf die grundsätzliche Bedeutung dieser von fiskalischen Erwägungen diktierten Gesetzgebung nicht unterschätzt werden. Denn sie gewöhnt die Centralverwaltung allmählich daran, außer dem Kontributionsobjekte auch den Steuerträger selbst zu sehen. Sie zwingt im weiteren Verlaufe, und zwar gerade dadurch, daß sie wirkungslos bleibt, die Bemühungen, den richtigen Steuereingang zu sichern, stetig scheitern, und die Kontributionseingänge sich fortwährend häufen, die Staatsverwal-

[1] II 7, 36—37, 44 ff.; vgl. auch Friedenberg a. a. O. II 29 S. 55 f.

[2] II 9, 17, 36—37; d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 306—307; Friedenberg a. a. O. S. 14; vgl. ferner die Kreisamtsinstruktionen für Böhmen und Mähren vom 4. Mai 1706 (§ 15) und vom 11. Mai 1731 (Art. 12) sub 34 ex 1706 und ad 6 ex 1731 III A 5, 186.

tung: über die tieferen Ursachen dieser Erscheinung nachzudenken und Versuche zur Abhilfe zu machen. So entwickelt sich langsam, aber mit organischer Notwendigkeit aus der Fürsorge für die unterthänige Kontribution auch jene für den Kontribuenten, d. h. für den Bauer. Unter Maria Theresia und Josef II treten zu den alten Motiven eines staatlichen Eingreifens in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer eine Reihe neuer. Unter dem Einflusse der naturrechtlichen Lehren beginnt man, in diesem nicht mehr bloß den Steuerträger zu sehen, der im Interesse des staatlichen Steuerbedarfs erhalten werden muß, sondern auch den Menschen und Bürger, der ein unveräußerliches Recht auf eine möglichst freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und seiner wirtschaftlichen Kräfte hat. Daneben wirken mächtig die Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus, die politische Machtstellung der Stände zu untergraben. Dieser Zweck soll auch dadurch erreicht werden, daß dem Adel und der Geistlichkeit ein Teil ihrer materiellen Grundlagen entzogen und die grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnisse gelockert werden. Das Staatswesen soll durch Heranziehung der großen Massen der bisher niedergehaltenen unterthänigen Bevölkerung auf eine breitere Basis gerückt werden. Dazu treten auch die physiokratischen Anschauungen Josefs II und der von ihm herangezogenen Ratgeber.

Unter dem Einflusse aller dieser Faktoren entsteht und wächst der Bauernschutz.

Was ich als Bauernschutz bezeichne, hat aber einen mehrfachen Inhalt. Es handelt sich bei demselben

1. um die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten,
2. um die Besserung der Besitzverhältnisse der Unterthanen,
3. um die Hebung ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse,
4. um staatliche Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes und alles Bauernlandes in bäuerlichen Händen, also im Kleinbetriebe[1].

[1] Nur in diesem letzteren Sinne gebraucht Knapp (Bauernbefreiung) das Wort „Bauernschutz", während ich diesen Begriff viel weiter fasse.

Diese letztgenannte Richtung der staatlichen Intervention in die Beziehungen zwischen gutsherrlichem Groß- und bäuerlichem Kleinbetriebe spielt jedoch in den böhmischen Ländern und in Österreich überhaupt eine verhältnismäßig geringe Rolle, oder tritt doch wenigstens nicht so sehr in den Vordergrund, wie in der preußischen Monarchie. Sie schließt sich vielmehr an die Regulierungen der unterthänigen Schuldigkeiten und Besitzverhältnisse an und erscheint mehr als eine Ergänzung derselben, denn als selbständig gedachte Maßregel.

Jede sociale Reform wird immer in ihrem Beginne thatsächlich im Interesse derjenigen vorgenommen, gegen welche sie scheinbar gerichtet ist. Das heißt: ihre Tendenz ist anfänglich niemals revolutionär, sondern stets konservativ. Die Reform soll den alten Zustand nicht zerstören, sondern ihn erhalten, indem sie seine ärgsten, unleidlich gewordenen Auswüchse beseitigt. Ist freilich einmal der Anfang gemacht, so läßt sich schwer abmessen, wann und wo einzuhalten ist. Jeder Schnitt in das Alte erweist sich ungenügend und fordert einen weiteren. Auch befriedigt diese Flickarbeit keineswegs jene, deren Beschwerden sie abhelfen soll. Jedes Zugeständnis, das man ihnen macht, ruft neue Forderungen von ihrer Seite hervor, und dadurch notwendigerweise verstärkten Widerstand jener Schichten, die dadurch an ihren bisherigen Rechten oder Vorrechten Einbuße erleiden. Das Resultat dieser widerstrebenden Kräfte ist endlich eine vollständige Reaktion, oder der Sieg der Revolution, d. h. der Umsturz der alten Ordnung und ihre Ersetzung durch eine neue. Dieser Umsturz braucht übrigens nicht auf gewaltsame Weise zu erfolgen. Er kann auch friedlich vor sich gehen und in allen gesetzlichen Formen.

Auch die Entwicklungsgeschichte des staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den böhmischen Ländern und in Österreich überhaupt bewährt das eben Gesagte. Sie zeigt uns zwei deutlich geschiedene Phasen. Die erste, im großen und ganzen zeitlich mit der Regierung Maria Theresias zusammenfallend, ist durch eine konservative Socialpolitik aus-

gefüllt. In der zweiten versucht es Kaiser Josef II, die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer auf ganz neue Grundlagen zu stellen. Wir können — um ein Schlagwort von heute zu gebrauchen — in der theresianischen Periode von einer Schutzgesetzgebung in betreff der ländlichen Arbeiter sprechen, die jedoch die bestehende Arbeitsverfassung und ihre Basis: die Erbunterthätigkeit nicht alterieren will. In der josefinischen Zeit soll diese aufgehoben, die Zwangsarbeit durch freie Arbeit ersetzt werden.

Josefs II Beginnen ist nur zum Teile von Erfolg gekrönt. Nach seinem Tode bricht die Reaktion herein. Man kehrt wieder zum Zustande der theresianischen Zeit zurück, und erst das Jahr 1848 bringt den schon lange vorher begonnenen Auflösungsprozeß der auf dem Unterthänigkeitsbande aufgebauten ländlichen Arbeitsverfassung zum Abschlusse.

§ 4. Anfänge eines ländlichen Arbeiterschutzes in Böhmen und Mähren in der vortheresianischen Zeit.

Schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts treten uns in Böhmen und Mähren Ansätze zu einem staatlichen Bauernschutze entgegen — und zwar vorwiegend in dem Sinne einer polizeilichen Reglementierung der Arbeitsbedingungen der ländlichen Zwangsarbeiter. Die betreffenden Gesetze führen daher auch die Bezeichnung Robotpatente. Denn obschon sie auch anderweitige Bestimmungen enthalten, so sind es doch in erster Linie die Robotverhältnisse, die in ihnen eine Regelung erfahren sollen.

Das erste Robotpatent datiert aus dem Jahre 1680. Den äußeren Anlaß zu seiner Kundmachung gaben die Bauernunruhen, deren Schauplatz Böhmen im Jahre 1680 war[1].

Dieselben hatten zweifellos ihren eigentlichen und wahren Grund in den Bedrückungen der Unterthanen durch die Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamte. Dazu gesellte sich aber auch

[1] II 3—6; Svátek, Kulturhistorische Bilder aus Böhmen S. 177 ff. (Bauernrebellionen in Böhmen); Rink, Leopolds des Großen (Röm. Kayfers) wunderwürdiges Leben und Thaten, Leipzig 1708, I 305—306.

noch, als unmittelbar mittreibende Veranlassung, die Wühlarbeit auswärtiger, namentlich französischer und ungarischer Sendlinge, welche die dumpfe Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung auf alle Weise schürten.

Im Anfange der Fasten 1679 rotteten sich die ersten Haufen zwischen Friedland und Elbogen zusammen. Die Bauern im Bunzlauer, Czaslauer und Königgrätzer Kreise folgten ihrem Beispiele. Sie halten Versammlungen ab, verfassen Beschwerdeschriften an den Kaiser und beschließen die Entsendung einer Deputation nach Prag, wo sich damals das kaiserliche Hoflager befand. Diese soll dem Kaiser vorstellen, daß die Grundherren ihre Unterthanen „ärger als die Türken ihre Sklaven" behandeln und ihnen „nur das nackte Leben in Hunger und Elend" lassen. Der Kaiser solle sie daher schützen und ihnen helfen.

Doch die Deputation wird gleich nach ihrer Ankunft in Prag eingekerkert, und nun brechen die Bauern alle friedlichen Unterhandlungen ab. In größeren oder kleineren Haufen ziehen sie von Gemeinde zu Gemeinde. Ihre Führer sind ehemalige Soldaten und abgedankte Offiziere. Jeder waffenfähige Mann muß sich dem Zuge anschließen. Wer es nicht gutwillig thut, wird mit Gewalt gezwungen. Hiebei wird es hauptsächlich auf die Richter abgesehen. Denn deren Gegenwart, vermeinen die Rädelsführer, werde ihr Treiben weniger ungesetzlich und in milderem Lichte erscheinen lassen. Lawinenartig schwellen die Rotten an. In wenigen Tagen sind Tausende zusammengelaufen, und bald ist der ganze Osten und die nördliche Hälfte Böhmens von der Flamme des Aufruhrs erfüllt.

Anfangs versuchte es der Kaiser, die Unruhen in gütlichem Wege beizulegen. Die gefangene Bauerndeputation wurde in Freiheit gesetzt. Kaiserliche Kommissäre wurden in die aufständischen Kreise entsendet, um die Bauern zu friedlichem Auseinandergehen zu bestimmen. Durch eine öffentliche Kundmachung im ganzen Lande[1] wurde ihnen eine Untersuchung ihrer Beschwerden

[1] Patent vom 22. März 1680; II 3—5.

versprochen und der Rechtsweg, welchen sie bei deren Einbringung einzuhalten hätten, geregelt. Zugleich wurden aber auch alle unterthänigen Privilegien, Rechte und Freiheiten, um Streitigkeiten über den Umfang derselben mit den Obrigkeiten einmal für allemal ein Ende zu machen, kassiert.

Ein sicheres Mittel allerdings. Fortan wird es keine Meinungsverschiedenheiten mehr über die Auslegung der unterthänigen Freiheiten geben. Aber wie wird das auf die Unterthanen wirken? Werden sie es ruhig hinnehmen, daß ihre Rechtslage allgemein verschlechtert, die Gewaltthätigkeit und das Unrecht der Grundherren aber in feierlicher Form anerkannt werden?

Es zeigt sich bald. Das Patent erbittert die Aufständischen nur noch mehr. Sie wüten überall in barbarischer Weise. Eine große Anzahl herrschaftlicher Schlösser geht in Flammen auf. Viele Meierhöfe werden zerstört und großer Schaden an obrigkeitlichem Eigentum angerichtet. Bald schrecken die Bauern auch vor Mord und Todschlag nicht mehr zurück. Kein Grundherr ist seines Lebens sicher. Wehe den Herrschaftsbeamten, die in die Hände der Aufständischen fallen. Diesen schließt sich auch eine Menge räuberischen Gesindels an, welches sich seit dem dreißigjährigen und besonders seit dem letzten französischen Kriege (1672—1678) im Lande umhertrieb. Von allen Seiten senden die Grundherren Boten in die Hauptstadt, um militärische Hilfe zu erflehen. So groß ist ihre Angst, daß sie jedem Soldaten einen Dukaten Monatssold zusagen.

Ein rasches und energisches Eingreifen der Staatsgewalt erwies sich daher immer dringender notwendig. Die Ordnung mußte bald wieder hergestellt werden, sollte der Aufruhr nicht auch in die benachbarten Provinzen hinübergreifen. Denn schon waren aus Mähren, Schlesien und Oberösterreich Abgeordnete eingetroffen, welche den Ausbruch einer Bauernbewegung auch in jenen Ländern als nahe bevorstehend verkündeten. So wurden denn die kaiserlichen Generale Graf Piccolomini und Graf Wilhelm Harant beauftragt, die Rebellen mit Gewalt niederzuwerfen. Dies gelang, aber freilich erst nach Aufbietung einer bedeutenden

Militärmacht, welcher sich auch die obrigkeitlichen Förster, Heger 2c. angeschlossen hatten.

In einer Menge kleiner Gefechte wurden die Bauern nach heftiger Gegenwehr zersprengt, und nun begann das Strafgericht über die Gefangenen. 99 Teilnehmer an dem Aufstande wurden zum Tode verurteilt, von denen nur 44 begnadigt, die übrigen aber gerädert, geviertelt, gehängt, geköpft wurden. Hunderte erhielten Gefängnisstrafen zugesprochen. Eine noch viel größere Zahl kam mit Prügel- oder Geldstrafen davon. Alle Auslagen, welche die Bewältigung des Aufstandes und das Gerichtsverfahren nach demselben verursacht hatten, fielen den betreffenden Gemeinden zur Last. Zur Sicherung der Ruhe blieb dann auch noch längere Zeit das Militär auf Kosten der Einwohner bei diesen einquartiert. Schwere Strafen wurden jenen angedroht, welche „mutwillig" unbegründete Klagen gegen ihre Obrigkeiten einbringen würden. Ganz besonders aber sollten die Kreishauptleute auf die „Aufwiegler und Schriftensteller" achten.

Die Ruhe war nun zwar äußerlich wiederhergestellt. Allein welche Stimmung die unterthänige Bevölkerung beherrschte, hatte deren gewaltsamer Ausbruch gezeigt. Sollte für die Zukunft ähnlichen vorgebeugt werden, so mußte den Bedrückungen der Unterthanen durch die Herrschaften Maß und Ziel gesetzt werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen war das erste Robotpatent vom 28. Juni 1680[1].

Dasselbe wurde aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erlassen. Eine Einvernehmung der Stände hatte nicht stattgefunden. Ursprünglich war das Gesetz für Böhmen allein bestimmt. Es fand jedoch auch bei den Behörden in Mähren thatsächliche Anwendung[2] und wurde im Jahre 1713 auch gesetzlich auf dieses Land ausgedehnt[3].

[1] II 5—10.

[2] Durch die Rezesse vom 23. Dezember 1690, 15. Juni 1701 und 12. August 1712 betreffend die Unterthanen der Herrschaften Bruck, Großmeseritsch und Goldenstein; s. Lukesche, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens vorzüglich in politischer Hinsicht (2. Aufl., Brünn 1823—25) I 269.

[3] Reskr. vom 16. Patent vom 26. Mai 1713; s. Lukesche a. a. O.

Seine wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf die Frondienste.

Diese werden — unbeschadet einer geringeren Ausmessung durch Urbarien, Verträge oder Herkommen — auf höchstens drei Tage wöchentlich herabgesetzt. Doch sollen die Unterthanen die außerordentliche Robot auch „beständig" leisten und während der Ernte und in anderen „jähen Zufällen" auch auf zugekauften Gütern — außerhalb des Gutsbezirkes also, dem sie zugeschrieben waren — fronen.

Die Sonn- und Feiertagsrobot wird verboten. Bei weiten Fuhren sind die Unterthanen für die versäumte Zeit schadlos zu halten. Auch soll ihnen für die Zehrung während derselben, sowie für ihre sonstigen Auslagen Ersatz gewährt werden.

Ferner werden in dem Patente verboten: die willkürliche Erhöhung der unterthänigen Zinse; der Zwang zum Kaufe obrigkeitlicher Wirtschaftserzeugnisse, wo die Verbindlichkeit hiezu nicht rechtlich begründet ist; die widerrechtliche Anschziehung unterthäniger Verlassenschaften; übermäßige und grausame Bestrafung der Unterthanen; die Überwälzung der obrigkeitlichen Extraordinärkontribution auf dieselben, und ihre zwangsweise Verhaltung, für die herrschaftlichen Beamten Bürgschaft zu leisten, oder zu deren Besoldung beizusteuern.

Alle diese Anordnungen und Verbote waren jedoch thatsächlich wertlos und mußten von vornherein toter Buchstabe bleiben. Denn sie entbehrten der Sanktion. Wohl werden die Obrigkeiten ermahnt, ihre Unterthanen „christ- und mildiglich" zu behandeln. Wohl wird ihnen hiefür der „göttliche Segen und Landeswohlfahrt" in Aussicht gestellt. Allein für den Fall der Zuwiderhandlung sind keine bestimmten Strafen ausgesprochen. Diese sollen vielmehr in jedem einzelnen Falle von den Gerichten, über Veranlassung der kgl. Prokuratur arbiträr bestimmt werden.

Wie die letztere ihre Aufgabe auffaßte und erfüllte, erhellt auf das deutlichste daraus, daß in Böhmen für die Zeit bis zum Jahre 1736 kein einziger Fall eines Einschreitens von Amts

wegen gegen herrschaftliche Ausschreitungen wider die Unterthanen zu verzeichnen ist[1].

Das Patent vom 28. Juni 1680 brachte jedoch den Unterthanen nicht nur keinen Vorteil, es trug vielmehr auch direkt dazu bei, ihre Lage bedeutend zu verschlechtern. Die Gründe hiefür waren sehr einfacher Natur.

Vor allem blieb es bei der im Patent vom 22. März 1680 ausgesprochenen Kassierung der „Privilegien, Rechte und Freiheiten", welche den Unterthanen „vor der Zeit der abscheulichen Rebellion" zugestanden hatten. Sie sollten fürderhin bei denselben nur dann geschützt und erhalten werden, wenn sie ihre Neuerwerbung zu Recht würden erweisen können[2]. Von welcher Zeit an aber sollten nun die unterthänigen Freiheiten als kassiert angesehen werden? Das war im Patente nicht deutlich ausgesprochen. Hatte der Gesetzgeber unter der „abscheulichen Rebellion" den dreißigjährigen Krieg verstanden oder die Unruhen im Jahre 1680? Von der Beantwortung dieser Frage hing es ab, ob die Anordnung des Patentes sich auf alle böhmisch-mährischen Unterthanen, oder nur auf jene bezog, welche sich an dem Aufstande von 1680 beteiligt hatten. Manche neigten der letzteren Anschauung zu[3]. Die herrschende Meinung jedoch ging dahin, daß durch das Robotpatent die vor dem dreißigjährigen Kriege bestandenen Rechte der Unterthanen aufgehoben worden seien[4]. Und damit war auch den Herrschaften die Handhabe geboten, unter Berufung auf das Gesetz, ganz allgemein die dreitägige ordentliche Wochenrobot zu verlangen.

So waren denn die durch Gewalt geschaffenen Verhältnisse kodifiziert und aus dem Unrecht der Obrigkeiten ihr Recht geworden.

Viel schlimmer aber noch war die Unbestimmtheit des Patentes. Nach demselben sollte die Arbeit „zeitlich früh" beginnen

[1] II 24.

[2] II 6.

[3] Vgl. Glaffeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen S. 771 bis 773.

[4] Vgl. auch Toman a. a. O. S. 86.

und „zu gerechter Zeit" am Abend aufhören: die Obrigkeiten verstanden darunter eine durch bloß zwei Fütterungsstunden unterbrochene Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang[1]. Als „dringende Fälle", in denen die außerordentliche Robot auch ganzwöchentlich geleistet werden sollte, wurden von ihnen alle landwirtschaftlichen Arbeiten von der Frühlingsaussaat bis zum Herbstanbau angesehen[2]. Nicht anders wurden die „jähen Zufälle" aufgefaßt, bei welchen die Frondienste auch auf zugekaufte Güter begehrt werden konnten. Die Ausdehnung des Gutsbezirkes hing nur mehr vom Belieben der Herrschaft ab. Das bedeutete nun zwar an sich noch keine ziffermäßige Erhöhung der Robotpflicht, aber jedenfalls die Möglichkeit, ihre Ableistung zu erschweren, z. B. durch Anweisung entfernterer Arbeitsplätze als früher[3], und damit eine größere Abhängigkeit der Bauern von den Wirtschaftsbeamten.

Gerade in jener Zeit befand sich die Zusammenballung des landtäflichen Besitzes in vollster Entwicklung. Jede Zukaufung eines Gutskomplexes in der Nähe eines anderen, den die Obrigkeit von früher besaß, kam jedoch oft für diese — wenn die zugekauften Güter menschenarm waren — einem erhöhten Arbeitsbedarf gleich. Dieser und damit die Neigung, ihn auf Kosten der Unterthanen zu befriedigen, wurde auch durch die sehr häufigen Legungen von Bauernstellen, die Zugeldsetzung einzelner Wirte oder ganzer Gemeinden, die Einbeziehung bisher öder Gründe in die Kultur gefördert.

Von einer Neuerwerbung der ehemaligen bäuerlichen Freiheiten konnte kaum die Rede sein. Denn als einziger Rechtstitel für eine solche wurde nur die ausdrückliche herrschaftliche Konzession anerkannt[4]. Eine derartige Konzession aber erteilten die Obrigkeiten naturgemäß überhaupt garnicht oder doch nur in den seltensten Fällen.

[1] II 23; vgl. auch oben S. 82—83.
[2] II 14, 23—24.
[3] II 17.
[4] II 22.

Zu allen diesen Unbestimmtheiten des Patents, der Umgehung desselben und der Auslegung seiner Bestimmungen im einseitigen Interesse der Herrschaften, fügten diese auch brutale Gewalt und Willkür[1]. Beschwerten sich die Unterthanen, so wurden sie auf alle mögliche Weise chikaniert und verfolgt[2]. Ihr Beschwerderecht wurde überdies durch eine Neuregelung des Rechtszuges (1717) zwar nicht begrifflich, wohl aber thatsächlich bedeutend eingeschränkt. Fortan sollen sie nämlich, nicht mehr wie früher, sich direkt an die Kreisämter wenden dürfen, sondern erst, nachdem sie bei den Obrigkeiten selbst um Abhilfe gebeten haben, und dieser Schritt vergeblich geblieben ist[3].

Die angedeutete Entwicklung zu Ungunsten der Unterthanen rief passiven wie thätigen Widerstand derselben hervor. Das große Flüchten, welches während des dreißigjährigen Krieges begonnen hatte, dauert ununterbrochen fort. Alle Auswanderungsverbote und Strafandrohungen helfen nichts. Die Unterthanen wenden sich zumeist nach Ungarn. Sie ziehen es aber sogar vor, in Polen eine neue Heimat zu suchen, als länger in der alten die Quälereien ihrer Grundherren zu ertragen[4]. Daneben aber kommt es bald auf dieser, bald auf jener Herrschaft zu Unruhen und Austretungen oder — wie man heute sagt — Strikes, d. h. zur Verweigerung der übermäßigen Frondienste.

Derartige Unruhen auf mehreren böhmischen Herrschaften im Jahre 1716[5] waren es auch, welche zur Kundmachung des zweiten Robotpatents (vom 22. Februar 1717) für Böhmen und (vom 2. September 1717) Mähren führten[6].

Dasselbe stellt sich im allgemeinen als eine Wiederholung des ersten Robotpatents dar. Neu ist aber die höchst wichtige

[1] II 22, 24.
[2] II 22.
[3] II 15.
[4] II 10—11; vgl. auch oben S. 10 ff.
[5] II 13—14.
[6] Siehe diese Patente: II 14—17.

Anordnung, daß die Obrigkeiten die Kontribution und die anderen öffentlichen Lasten von den zum Hoffelde geschlagenen Rustikalgründen aus Eigenem tragen sollen. Neu ist auch das Verbot, die Unterthanen mit der Pflicht zur Lieferung von Ehrungen (Hopfen, Haselnüsse, Kümmel, Schwämme u. dgl. m.) zu überlasten. Neu endlich ist die ziffermäßige Festsetzung der unterthänigen Zehrungsgebühren bei weiten Fuhren. Dagegen wurde die Praxis in betreff der Frondienste sanktioniert und das unterthänige Beschwerderecht in der bereits erwähnten Weise eingeschränkt. Wenig konnte es daher helfen, wenn den Kreisämtern in ihrer Instruktion zur Pflicht gemacht wurde, sich der Unterthanen in Beschwerdefällen anzunehmen. Diese getrauten sich gar nicht mehr zu klagen, seitdem sie sich mit ihren Beschwerden zuerst bei ihren Obrigkeiten selbst melden mußten.

Die herrschaftlichen Bedrückungen einerseits und die fortwährend steigenden öffentlichen Lasten auf der anderen Seite brachten es notwendigerweise mit sich, daß die unterthänige Steuerkraft immer mehr zurückging, und daß damit die Einbringlichkeit der Kontribution stetig abnahm. Nach einem Berichte der böhmischen Hofkanzlei aus dem Jahre 1735 betrug die Zahl der Dominien, von denen die Kontribution richtig einging, in Böhmen 123 mit 14376 Ansässigkeiten und in Mähren 49 mit 5200 Lahnen — also nur wenig über ein Viertel aller ordentlichen Kontribuenten[1].

Dieser Umstand namentlich war es, der die Aufmerksamkeit des Staates wieder den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen zulenkte. Dazu kam, daß von Zeit zu Zeit dunkle Kunde von übermäßiger Grausamkeit der Herrschaften bis zu den höchsten Stellen drang. Ein derartiges Ereignis auch war es, welches den letzten äußerlichen Anstoß zur Erlassung des dritten Robotpatents bot.

Die Unterthanen des Ritters Zahradka von Eulenfels hatten, erbittert durch „verübte Härtigkeiten", im Einver-

[1] II 25.

ständnisse mit der Gattin ihres Herrn, diesen ermordet. Durch den Antrag auf Begnadigung der zum Tode verurteilten Witwe gelangte Kaiser Karl VI zur Kenntnis dieser Angelegenheit. Sie veranlaßte ihn, sein Mißfallen über „derlei auch von anderwärts zu hörendes ungebührliches Betragen" der Grundobrigkeiten mit ihren Unterthanen zu äußern und der böhmischen Hofkanzlei die Ausarbeitung eines zur Abhilfe geeigneten Gesetzes anzubefehlen[1]. Alle Bedrückungen sollen fortan „sine respectu personae, wer es auch sei" geahndet werden. Die Behörden haben „auf ihr Gewissen, Pflicht und so lieb ihnen die kaiserliche Gnade ist", sorgsam darauf zu achten[2].

Die Grundlage für eine richtige Bemessung der unterthänigen Schuldigkeiten, ohne die Obrigkeiten in ihrem gutsherrlichen Betriebe allzusehr zu schädigen, glaubte man durch eine Untersuchung der Verhältnisse auf jenen Herrschaften finden zu können, auf welchen die unterthänige Kontribution ohne Schwierigkeiten abgeführt wurde. Dies berechtige, meinte man, zu dem Schlusse, daß die Unterthanen dort nicht über ihre Kräfte von den Obrigkeiten in Anspruch genommen würden[3].

Das Ergebnis dieser — meines Wissens ältesten — agrarischen Enquete[4] war die Aufhebung der früheren Patente und die Erlassung des dritten Robotpatents für Böhmen und Mähren vom 27. Januar 1738[5].

Dasselbe enthält außer den auch schon in den früheren Robotpatenten enthaltenen Bestimmungen eine ganze Reihe neuer und ausführlicher Anordnungen.

Als Regel wird noch immer die ordentliche Robot von drei Tagen wöchentlich festgehalten. Allein wie auf der einen Seite geringere Schuldigkeiten, zu Recht bestehende Zugeldsetzungen oder gemessene Dienste (Maßarbeit) aufrechterhalten sind, so werden

[1] II 20.
[2] II 28.
[3] II 24—25.
[4] II 28—29.
[5] II 30—38.

andererseits auch mehrtägige Fronen für zulässig erklärt, wenn sie anders in den Urbarien, urteils- oder vertragsmäßig, oder durch das Herkommen begründet seien.

Für die Zugfröner, und nur für diese, wird ein Normalarbeitstag bestimmt[1]. Allein in der Erntezeit und bei der Heu- und Getreideeinführung braucht die normale Arbeitszeit „nicht so genau" genommen zu werden.

Es bleibt übrigens gestattet, die dreitägigen Dienste auch durch mehrere Tage mit geringerer Arbeitsdauer oder mit geringerer als der pflichtigen Bespannung zu fordern.

Der Obrigkeit bleibt es überlassen, auf Grund von Urbarien, Verträgen oder Herkommen zu bestimmen, mit welcher Bespannung ein Bauer zu erscheinen und wieviel Leute zum Zuge oder wieviel Fußfröner nebst diesem er noch zu stellen habe.

Die Fälle der außerordentlichen Robot werden in außerordentlicher Weise vermehrt. Ihre Aufzählung ist übrigens dazu auch vollkommen wertlos, da denselben die allgemeine Klausel beigefügt ist: die außerordentliche Robot könne auch in allen anderen „unvorhergesehenen Zufällen" abgefordert werden[2]. Vollkommen bedeutungslos ist daher demgegenüber die Anordnung, daß dem Fröner hiebei die übliche oder sonst „billig" zu bemessende „Ergötzlichkeit" verabreicht werde. Und noch nichtssagender ist es, wenn die Barmherzigkeit und christliche Liebe der Herrschaften angerufen und die letzteren ermahnt werden, die außerordentlichen Fronen nur unter steter Rücksichtnahme auf eine ordentliche Wirtschaftspflege der Bauernwirte in Anspruch zu nehmen.

Das Verbot der Sonn- und Feiertagsrobot blieb zwar bestehen. Die ordentlichen Frondienste jedoch, welche nicht drei Tage in der Woche übersteigen, sollen auch dann voll geleistet werden, wenn Feiertage in die Woche fallen.

Jetzt wird es auch gestattet, ebensowohl ordentliche, wie bisher nur außerordentliche Roboten von einer Herrschaft auf die

[1] Vgl. oben S. 83.
[2] Vgl. oben S. 78.

andere zu begehren. Wenig hilft demgegenüber die Bestimmung, daß dies in der Regel nur dann soll geschehen dürfen, wenn beide Herrschaften nicht über anderthalb Meilen von einander entfernt sind. Denn diese Einschränkung wird gleich wieder durch die Zulassung von Ausnahmen beseitigt, wenn diese letzteren vertrags, urbar- oder herkommenmäßig begründet waren.

Das Patent enthält auch eine Bestimmung der Entfernungen, welche bei Fuhren von einem Bauernzuge innerhalb eines Tages gefordert werden dürfen, trifft aber zu gleicher Zeit die Bestimmung, daß die Entschädigung und die Zehrungsgebühren bei weiten Fuhren den Bauern auch in anderer als der gesetzlich ausgemessenen Weise geleistet werden dürfen.

Dem Ermessen der Obrigkeit bleibt es überlassen, mit Einwilligung der Unterthanen an Stelle der ungemessenen Dienste Maßarbeit treten zu lassen. Ebenso die Zugeldsetzung der Naturalrobot. Zu dieser dürfen jedoch die Unterthanen ohne Grund ihre Zustimmung nicht versagen.

Ausdrücklich anerkannt wird die zu Recht bestehende Schuldigkeit: für die Obrigkeit zu spinnen, oder ihr hiefür einen Geldzins zu entrichten. Ebenso die unterthänige Verpflichtung zur Aushaltung oder Überwinterung von obrigkeitlichem Jung- oder anderem Vieh. Im übrigen jedoch wird jede willkürliche Steigerung der unterthänigen Zinsungen verboten.

Geldstrafen sollen künftig nicht mehr von den herrschaftlichen Beamten, sondern nur von den Grundherren selbst verhängt werden. Die einlaufenden Strafgelder sind zu verrechnen und haben den Armen auf der betreffenden Herrschaft zu Gute zu kommen.

Sehr wichtig ist die Vorschrift, daß die Unterthanen ihre alten Freiheiten nicht bloß durch ausdrückliche obrigkeitliche Verleihung, sondern auch auf Grund anderer Rechtstitel sollten wieder erwerben können. Ebenso die neuerliche Einschärfung der Anordnung, daß die Obrigkeiten alle Lasten von jenen Rustikalgründen, welche sie ohne Entschädigung der Wirte zum Vorwerksland schlagen, selbst zu tragen haben und die Wiederholung

der schon früher erfolgten Verbote einer Übervorteilung der Unterthanen bei der Subrepartition, Einhebung und Verwaltung der Kontribution.

Die Sanktion des Patents von 1738 ist im Vergleiche zu den früheren bedeutend verschärft: die Kreishauptleute sollen nicht erst unterthänige Klagen abwarten, sondern gegen Bedrückungen der Unterthanen von Amts wegen einschreiten und die letzteren bis zur Entscheidung ihrer Beschwerden vor Verfolgung und Chikanen seitens der Herrschaften schützen. Grausame Grundherren werden mit Geldstrafen, der Abnahme der Selbstverwaltung ihrer Güter und sogar der Entziehung der Fähigkeit zum Besitze landtäflicher Güter bedroht; Beamte mit Geld- und Arreststrafen, sowie mit öffentlicher Zwangsarbeit.

Trotz seiner schäferen Strafsanktion aber repräsentierte das Robotpatent von 1738 gegenüber den früheren, welche für die Zukunft ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben wurden[1], einen sehr bedeutenden Rückschritt[2]. Zunächst dadurch, daß es in vielen Punkten alles der alleinigen Regelung durch die Grundobrigkeiten überließ und so Willkürlichkeiten derselben jeden Weg ebnete. In einem noch viel höheren Maße wurden jedoch solche durch die Unbestimmtheit der gesetzlichen Anordnungen in Verbindung mit ihrer großen Weitschweifigkeit gefördert. Denn die erstere ermöglichte es, durch gewaltsame Interpretation der zu Gunsten der Unterthanen gedachten Bestimmungen, diese häufig genug in ihr Gegenteil zu verkehren. Die letztere aber erwies sich später mit als ein nicht zu unterschätzendes Hindernis ausgiebigen und energischen Eingreifens des Staates in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen und Mähren. Denn sie erweckte den Schein, als ob im Robotpatente von 1738 für alle Fälle genügend Vorkehrung getroffen sei, und daß daher an dem Drucke, der auf den Unterthanen lastete, nicht so sehr die Mangelhaftigkeit des Gesetzes Schuld trage, welches sie schützen

[1] II 38.
[2] II 158.

sollte, als der Umstand, daß dieses Gesetz unausgeführt bleibe. Wir werden daher auch sehen, wie man längere Zeit da, wo eine organische Neuordnung notwendig war, dadurch Abhilfe zu schaffen suchte, daß den Behörden immer wieder eingeschärft wurde, auf die genaue Einhaltung des Patentes zu wachen — natürlich immer wieder mit dem gleichen Mißerfolge. Zumeist aber wurde die weitere Entwicklung in einem der unterthänigen Bevölkerung ungünstigen Sinne durch den subsidiären und dispositiven Charakter des Robotpatentes von 1738 beeinflußt.

Es soll dies nämlich einerseits von vornherein nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht herkömmlich, urbar-, vertrags- oder urteilsmäßig Art und Maß der unterthänigen Schuldigkeiten anders festgesetzt sei. Andererseits sollen gütliche und freiwillige Vereinbarungen hierüber auch in Zukunft selbst dann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen getroffen werden können, wenn sie mit den Patentalausmessungen in Widerspruch ständen. Dies hatte zur Folge, daß fast ausschließlich das Herkommen allein entschied. Denn auf der übergroßen Mehrzahl aller Dominien fehlte es an Urbarien. So wurden z. B. anläßlich der Regulierung in Schlesien (1768) im Teschnischen und Bielitzschen kaum 4—5 rechtsgültige Urbarien vorgefunden[1]. Ähnlich stand es in Böhmen und Mähren. Wo noch aus alter Zeit her Urbarien vorhanden waren, wurden sie im 18. Jahrhundert fast überall von den Grundobrigkeiten verfälscht oder vernichtet und statt derselben das Herkommen und der gemeine Landesbrauch angerufen[2]. Den Unterthanen aber blieb in solchen Fällen, erhöhten obrigkeitlichen Anforderungen nichts übrig, als nachteilige Vergleiche einzugehen oder bei den Behörden Beschwerde und den Nachweis zu führen, daß sie zu geringeren Schuldigkeiten verpflichtet seien, als es das „Herkommen" mit sich brächte. Diesen Beweis konnten sie, ganz abgesehen von den bereits wiederholt betonten Erschwerungen der Rechtssuchung, in

[1] II 103.
[2] II 50, 71, 103, 108 Abs. 4.

rechtlicher Form in den wenigsten Fällen erbringen. Kam es also zu einem Urteil, so beruhte dasselbe doch wieder auf dem Herkommen. Dieses also war auch nach 1738 und in noch höherem Maße als früher fast ausschließlich für die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer maßgebend — nicht aber Urbarien oder Verträge.

Zweites Kapitel.

§ 1. Ein Blick auf die theresianische Verwaltungsreform und Steuerrektifikation.

Im Jahre 1740 starb Kaiser Karl VI. Die ersten Regierungsjahre seiner Nachfolgerin Maria Theresia waren durch kriegerische Ereignisse ausgefüllt. Während derselben konnte von einer socialpolitischen Gesetzgebung im Interesse der unterthänigen Bevölkerung gar keine Rede sein. Als sie aber zu einem gewissen Stillstande gelangt waren, galt es zunächst, die dringliche Aufgabe einer Festigung des gelockerten Staatsgefüges zu erfüllen. Denn der Kampf um die Existenz, welchen die habsburgische Monarchie beim Regierungsantritte Maria Theresias gegen die von allen Seiten andringenden Feinde bestehen mußte, und der mit dem Verluste einer großen Provinz endete, hatte alle organischen Schäden aufgedeckt, an denen das Staatswesen krankte. Gegenüber dem kleinen, aber alle seine Kräfte mit höchster Energie zusammenfassenden Preußen Friedrichs II. namentlich war die Unbeweglichkeit und Starrheit des österreichischen Länderkomplexes — kaum mochte man ihn Staat nennen — in umso grellerem Lichte hervorgetreten. Die Gefahr, in welcher die Monarchie geschwebt, hatte zu innerer Einkehr und zum Nachdenken darüber veranlaßt, wie eine Besserung aller dieser Verhältnisse herbeigeführt werden könnte. Es drängte sich die Notwendigkeit auf,

dem Staate einen einheitlichen Charakter zu geben und ihn auf eine breitere Grundlage zu stellen.

So begann denn Maria Theresia hauptsächlich unter der Mitwirkung des Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz, und zwar ohne den Beirat der Stände, eine Reihe organisatorischer Reformen, welche die finanzielle und militärische Stellung der Monarchie stärken und festigen, eine schärfere und umfassendere Verwaltung ermöglichen und diese zugleich von den bisherigen ständischen Landesbeamten und Landesvertretungen unabhängig machen, die Provinzen in eine größere Abhängigkeit vom Mittelpunkte des Reiches bringen, eine festere Ordnung und einen rascheren Gang der Geschäfte herbeiführen sollten. Alles das nicht nur zu Verteidigungszwecken, sondern auch, damit die Monarchie selbst wieder zum Angriffe übergehen könne. Denn bis zum Abschlusse des siebenjährigen Krieges konnte die Kaiserin die Hoffnung nicht aufgeben, das an Preußen verlorene Schlesien wieder zu gewinnen. Ein Staat aber, der in Kriege verwickelt ist, oder sich mit kriegerischen Absichten trägt, ist zur Durchführung weit ausgreifender socialer Umgestaltungen nicht geeignet, wenn nicht diese selbst, wie im Frankreich der großen Revolution, Grund und Veranlassung der Kriege sind, und alles, was an vitalen Kräften im Volke vorhanden, im Bewußtsein ihrer Notwendigkeit einig und sie durchzusetzen fest entschlossen ist. Das war aber im Österreich von damals durchaus nicht der Fall. Vielmehr galt das Gegenteil. Die Reformbewegung kam von oben. Die herrschenden Klassen waren ihr durchaus abgeneigt und thaten ihr möglichstes, um sie zu hintertreiben oder doch wenigstens aufzuhalten und abzuschwächen. Die Masse der unterthänigen Bevölkerung aber war in dumpfe Apathie versunken, aus der sie nur von Zeit zu Zeit zu rohen, gewaltsamen Ausbrüchen erwachte und dadurch ihrerseits die Reformbewegung mindestens ebenso behinderte wie förderte. Wie das spätere Scheitern der Reformarbeit Josefs II. erklären diese Verhältnisse auch vollkommen, weshalb es bis gegen das Ende des dritten Jahrzehnts der Regierungszeit Maria Theresias zu keiner syste-

matischen Reformgesetzgebung inbetreff der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen gekommen ist. An Anläufen hiezu hat es freilich, wie gleich gezeigt werden wird, auch in dieser Zeit nicht gefehlt. Allein sie sind immer wieder im Sande verlaufen. Was durchgeführt wird, ist vorerst die Umgestaltung der Verwaltung und des Kontributionswesens.

Die Kaiserin ging hiebei sehr vorsichtig und bedächtig zu Werke. Sie schonte die Form, wo es nicht unbedingt notwendig war, sie zu zerbrechen oder zu ändern. In die alten Formen aber hauchte sie neues und anderes Leben, wie es den Bedürfnissen der Allgemeinheit und der Zeit entsprach.

I. Die Verwaltungsreorganisation[1].

Den schärfsten Ausdruck fanden die Absichten der Kaiserin, die Idee der Staatseinheit der österreichischen und böhmischen, sowie der anderen Länder im ganzen Gebiete der Regierungsthätigkeit des Monarchen durchzusetzen, in der — erst im Jahre 1760 erfolgten — Errichtung eines diesen Ländern gemeinsamen Staatsrates. Dieselbe bedeutet „den Anfang der unbeschränkten Herrschaft der Regenten (in den böhmisch-österreichischen Erbländern) und ist zugleich der Markstein des von nun an immer mehr sich geltend machenden Absolutismus in Österreich“[2].

Es liegt aber in der Natur der Sache, daß schon vorher die Basis zu einer Reorganisierung der gesamten politischen Verwaltung mit der gleichen Tendenz gelegt worden sein mußte. Und so war es auch.

---

[1] Vgl. außer den allgemeinen Werken von Arneth, Biedermann, D'Elvert, Hock, Springer, Wolf auch noch Beidtel, Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (in den Sitzungsberichten der phil.-historischen Klasse der Wiener Akademie VIII 474—484), Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen, Prag 1847, und Huber, Geschichte der österreichischen Verwaltungsreorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts, Innsbruck 1884, und die oben S. 109 Anmerkung 1 angeführte Litteratur, ferner die Akten sub III. A. 5, 186—187.

[2] Toman a. a. O. S. 157.

Vor allem wurden im Mai 1749 für die österreichische und böhmische Ländergruppe, zur Beseitigung der Rivalitäten zwischen der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei, diese beiden Stellen aufgehoben und durch ein Directorium in internis publicis et cameralibus ersetzt. Diesem war eine Zeitlang auch die Finanzverwaltung der böhmisch-deutschen Erbländer zugewiesen, bis dieselbe später wieder an die Hofkammer überging. Zugleich wurden die Justizangelegenheiten dauernd abgetrennt und zur Behandlung derselben eine Oberste Justizstelle als höchste Instanz für die westliche Reichshälfte errichtet. Seit dem Jahre 1762 wurde das Direktorium durch die „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei" ersetzt, deren Chef den Titel: „böhmisch-oberster und österreichisch-erster Kanzler" führte. Diese Behörde und ihre Bezeichnung verblieb bis zum Jahre 1848.

Unter der Hofkanzlei, als der höchsten Behörde in politischen Angelegenheiten, standen die reorganisierten Länderstellen, die „Repräsentationen und Kammern", oder wie sie seit dem Ende des siebenjährigen Krieges bezeichnet werden, die Landesgubernien und in Schlesien das kgl. Amt. Ihre Chefs sind fortan keine landesständische, sondern landesfürstliche Beamte. Auch sie haben die Justizgeschäfte an den Konseß der obersten Landesoffiziere (in Böhmen) resp. an das Tribunal (in Mähren und Schlesien) abgegeben.

Als politische Behörde erster Instanz, in Unterordnung unter die Länderstellen, erscheinen die Kreisämter. In Schlesien heißen sie Landesältestenämter. In Böhmen und Mähren eine uralte Einrichtung, wurden sie in diesen beiden Ländern einer vollständigen Umgestaltung unterzogen, in den übrigen aber nach böhmisch-mährischem Muster neu eingeführt. Hiebei wurde ihr Wirkungskreis in Böhmen und Mähren gegen früher bedeutend erweitert und jede Spur sorgfältig verwischt, die an ihren ehemaligen Charakter als landständische Organe erinnern konnte.

Böhmen erscheint in sechzehn, statt wie früher in zwölf Kreise

eingeteilt, Mähren in ſechs, Schleſien in drei. Nach der adminiſtrativen Vereinigung Schleſiens mit Mähren, welche im Jahre 1782 erfolgte und bis 1848 andauerte, wurden die drei ſchleſiſchen Landesälteſten- durch zwei Kreisämter erſetzt.

An Stelle der früheren zwei, dem Herren- und Ritterſtande des kreisanſäſſigen Adels entnommenen Kreishauptleute tritt nunmehr für jeden Kreis nur ein einziger. In Verhinderungsfällen wird er — anfänglich von Fall zu Fall, ſpäter in ſtändiger Weiſe — durch den Kreisamtsadjunkten vertreten. Die Regierung ernennt ihn nach ihrem Belieben auch aus dem nicht kreisanſäſſigen Adel. Er hat nicht mehr, wie vorhin, ſeinen Amtsſitz auf ſeinen Gütern, ſondern in der dazu beſtimmten Kreisſtadt. Er iſt beeidet und beſoldet und muß ſeit 1766, als Vorausſetzung ſeiner Zulaſſung zum politiſchen Dienſte, ein Examen aus den Polizei- und Kameralwiſſenſchaften beſtehen.. In vielen Fällen iſt er unpoſſeſſioniert und daher ganz auf ſeine Stellung als Beamter angewieſen. Da ihm auch verboten wird, neben der kreisamtlichen Funktion eine ſolche auf einer Privatherrſchaft im Kreiſe anzunehmen[1], ſo wird er allmählich, aber ſicher immer mehr von den Intereſſen des Adels und der Dominien überhaupt losgelöſt und in immer größere Abhängigkeit von der Regierung gebracht.

Den Kreisämtern liegt hauptſächlich die Aufſicht über das Kontributionsweſen und die anderen politiſchen Angelegenheiten ob. Sie ſind die Organe, mit deren Hilfe die Landesſtellen, im Intereſſe der Erhaltung der unterthänigen Steuerkraft, des „armen“ Unterthans ſich annehmen und ihn vor obrigkeitlichen Bedrückungen „sine respectu personarum“ ſchützen ſollen. Sie haben daher für eine vollkommen gleichmäßige Verteilung der ſtändiſchen Steuerbewilligungen Sorge zu tragen. Die Unterthanen ſollen hiebei durchaus nicht überhalten und ebenſowenig mit Frondienſten, Kanzleigebühren und anderen Dominikal-

[1] II 61.

leistungen und Abgaben überbürdet werden. Auch soll kreisämtlich darauf geachtet werden, daß die Heiratskonsense nicht erschwert werden. Zeigt sich irgendwo ein unterthäniger Steuerverfall, so sind von Amtswegen die Ursachen desselben zu untersuchen, und hiebei die Gebahrung der Kreiskassiere und Kontributionseinnehmer genau zu kontrollieren und zu überwachen[1]. Nachlässigkeiten in der Kontrolle der Einhaltung von zu Gunsten der Unterthanen bestehenden Gesetzen ist seit 1769 mit Amtsentsetzung bedroht[2]. Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gehören ebenfalls vor die Kreisämter. Die Entscheidung in zweiter und dritter Instanz hingegen fiel seit dem Jahre 1753 gesetzlich: soweit es sich um Angelegenheiten handelte, die in das Kontributionswesen einschlugen, der herrschenden Praxis nach jedoch: soweit politische Gesetze zur Beurteilung heranzuziehen waren, den Landesstellen und der Hofkanzlei zu. Sonst dem Consessus in causis Summi Principis et commissorum, resp. der Obersten Justizstelle[3].

Der skizzierte Zuständigkeitskreis der Kreisämter brachte es mit sich, daß sie die organisch berufenen Behörden zur Durchführung der Regierungsmaßnahmen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse waren. Sie waren „die wahre Triebfeder, mittelst welcher die ganze Maschine der politischen Landesverwaltung in Bewegung gesetzt wurde." Sie zogen nach und nach die Ausübung der Polizei, sowie die Kontrolle des ganzen Gemeindelebens in ihren Kompetenzkreis und sahen es im Laufe der Zeit als ihre Aufgabe an, die Bauern gegen ihre Herrschaften in Schutz zu nehmen.

[1] II 45—47; vgl. Art. XII die „Instruktion für die Kayſ. Creys-Haupt-Leuthe und Creys-Secretarien Im Königreich Böhmen" vom 9. September 1749 (107 ex 1748, III. A. 5, 187) und das Reskript vom 23. August, sowie das „Regulativum in betreff deren von denen Creyß-Ämtern vorzunehmenden Local-Untersuchungen", vom 1. September 1749 (32 ex 1749, III. A. 5, 187).

[2] Vgl. II 168 f.

[3] Vgl. oben S. 31, unten 32.

II. Die Steuerrektifikation[1].

Hand in Hand mit der Reorganiſation der Verwaltung ging das Beſtreben der Centralregierung, das Steuerweſen zu regulieren und auf dieſe Weiſe die Monarchie finanziell und militäriſch zu feſtigen. Uns intereſſiert hier nur die Regulierung des Kontributionsweſens, nicht nur wegen der bereits wiederholt betonten Reflexwirkung aller Maßnahmen auf dieſem Gebiete auf die Geſtaltung der unterthänigen Verhältniſſe, ſondern auch weil im Anſchluſſe an die Kontributionsverfaſſung ſpäter die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren erfolgt iſt.

a) Böhmen und Mähren.

In Böhmen war ſchon im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine Kataſtralregulierung in Angriff genommen worden. Die Veranlaſſung hiezu hatte die ſtetige Verminderung der Steueranſäſſigkeiten geboten. Die Zahl derſelben war nämlich, teils infolge der Kriegsereigniſſe, teils durch die obrigkeitlichen Legungen allmählich von 72240 im Jahre 1683 auf 54539 im Jahre 1713 zurückgegangen. Die damals begonnenen Rektifikationsarbeiten gelangten jedoch erſt unter Maria Thereſia mit der dritten Steuerrolle zum Abſchluſſe.

Dieſe beruhte auf den 1713 abgeforderten und ſeither wiederholt revidierten Faſſionen über alle Ruſtikalgründe, mochten dieſe ſich nun in obrigkeitlichen Händen befinden, oder von Unterthanen beſeſſen werden. Neben dem Erträgniſſe aus der Benützung der Grundſtücke wurde auch das ſog. Fictitium in Anſchlag gebracht, d. h. die Ertragsſteigerung infolge der günſtigen Lage der Realitäten oder durch Induſtrialgewerbe und ſonſtige Nahrungen, welche mit denſelben verbunden waren. Das ermittelte Geſamterträgnis wurde unter Zugrundelegung eines Anſäſſigkeitsbetrages von 180 Gulden auf 41850 Anſäſſigkeiten umgerechnet. Die Ordinärkontribution von einer ſolchen ſollte

[1] Vgl. die oben S. 113 Anmerkung citierte Litteratur; II. 17—18, 43—48.

— ohne Rücksicht auf die Standeseigenschaft der jeweiligen Besitzer der steuerbaren Gründe — 60 Gulden, d. h. 33⅓ % betragen.

Infolge vielfacher Reklamationen wurde eine neue Katastervisitation vorgenommen, welche erst 1757 ihren Abschluß fand. Zugleich wurde die Steuereinheit auf den Betrag von 142 Gulden herabgesetzt, der Steuersatz von 60 Gulden jedoch unverändert belassen, so daß sich das Steuerprozent auf mehr als 42½ hob. Diese Maßregel war dadurch notwendig geworden, daß der Betrag, welchen die Stände durch eine mit der Krone auf zehn Jahre getroffene Vereinbarung, den Dezennalreceß vom 30. Juli 1748, auf die Ordinärkontribution übernommen hatten, durch die damals vorhandenen Ansässigkeiten nicht aufgebracht werden konnte. Man half sich daher in sehr einfacher Weise dadurch, daß man den thatsächlich vorhandenen über 11000 imaginäre Ansässigkeiten zuschlug.

Auf derselben Grundlage wie in Böhmen, vollzog sich zwischen 1749—1760 die Rektifikation auch in Mähren. Sie begann mit der Abforderung von Fassionen über die unterthänigen Realitäten, unter Festhaltung der Normaljahre 1656 und 1669. Neben den schon besteuerten Äckern und Weingärten wurde auch der seither erfolgte Zuwachs derselben aus Hutweiden, Wiesen und Wäldern, sowie diese selbst nebst Mühlen und Teichen, soweit sie schon 1669 nachweisbar unterthänig gewesen waren, in die Fassionen einbezogen. Ebenso die in diesem Jahre zwar katastrierten, aber kontributionsfrei gebliebenen Ödungen. Der Steuersatz von der Lahne zu 180 Gulden wurde auch hier anfänglich mit 33⅓ % festgesetzt, später aber auf 36⅔ % (65 Gulden) erhöht.

Zugleich mit der Rektifikation erfolgte in beiden Ländern auch die sogenannte Exaequatio dominicalis.

Durch den Dezennalreceß vom 30. Juli 1748 hatten nämlich die Stände das Extraordinarium, welches bis dahin von Jahr zu Jahr geschwankt hatte und grundsätzlich noch immer als eine bloß vorübergehende Belastung des Dominikalbesitzes angesehen

worden war, mit einem feſten Betrage übernommen. Mit Rückſicht auf den ungerechten alten Verteilungsſchlüſſel (ſ. S. 117) fand hierauf (in Böhmen zwiſchen 1749—1757 und in Mähren zwiſchen 1750—1753) eine kontrollierte Faſſionierung aller obrigkeitlichen Nutzungen aus dem Dominikalbeſitze ſtatt. Das auf dieſe Art ermittelte Erträgnis wurde ſodann in Böhmen mit 29 %, in Mähren aber mit nur 22⅔ % belegt.

Als Faſſionsrubriken mit Rückſicht auf den Unterthänigkeitsverband ſind hier beſonders hervorzuheben:

1. Die ſtandhaften (Geld-, Getreide- oder ſonſtigen Natural-) Zinſungen der Unterthanen;

2. die ſteigenden und fallenden Zinſungen a) aus Mühlen, Wirts- und anderen obrigkeitlichen Häuſern, b) von Losbriefen, Heirats-, Handwerks- und anderen Konſenſen, Verſchreibungen, Erbfälligkeiten, Laudemien und anderen Gefällen;

3. die Frondienſte.

Die letzteren wurden in folgenden Anſchlägen der Kontributionsbelegung unterzogen:

	Ein Bauer eines 4 ſpännigen Pferdezugs wurde taxiert auf							
	4		3		2		1	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bei drei oder mehreren Tagen wöchentlich	16	—	12	—	8	—	4	—
„ zwei „ „ „ „	10	40	8	—	5	20	2	40
„ einem „ „ „ „	5	20	4	—	2	40	1	20

Der vierſpännige Robottag war alſo mit höchſtens 6,15 Kreuzern, der zweiſpännige aber nur mit der Hälfte hievon, d. h. 3,07 Kreuzern bewertet.

Die Ochſenrobot wurde ganz allgemein mit der Hälfte der Beträge für die Pferderobot in Anſchlag gebracht; die gemeſſenen Handdienſte von 3, 2, 1 oder ½ Tage wöchentlich: mit 2 Gulden, 1 Gulden 20 Kreuzer, 40 oder 20 Kreuzer. Die gemeſſenen Spanndienſte, welche auf eine beſtimmte Anzahl von Tagen im Jahre eingeſchränkt waren, wurden ebenſo wie die Fuß-

robot in gemessener Arbeit nach Tagen bewertet. Und zwar wurde ein Handtag oder ein Zugtag mit einem Pferde auf 2 Kreuzer, und für jedes weitere Pferd um je 2 Kreuzer höher geschätzt.

Wie gering diese Bewertungen waren und welches ungeheure Zugeständnis zu Gunsten der Obrigkeiten darin lag, kann man daran ermessen, daß die Stände selbst kaum 25 Jahre später den zweispännigen Zugtag mit Pferden auf durchschnittlich 21 Kreuzer, d. h. mehr als das Sechsfache aufschlugen[1]! Wozu noch kommt, daß die Obrigkeiten fast überall falsch fatierten.

b) Schlesien.

In Schlesien hatten die Mängel der Schatzungssteuer schon früher als in den beiden benachbarten Provinzen zu einer Reform gedrängt. Wiederholt unter Leopold I. (1657—1705) und Josef I. (1705—1711) vergeblich versucht, konnte dieselbe jedoch erst unter Karl VI. (1711—1740) ernsthaft in Angriff genommen werden. Ihr Zweck war die Umwandlung der Schatzungs- in eine feste Grundsteuer.

Bereits im Jahre 1722 ordnete Karl VI. eine allgemeine Steuerrektifikation an. Die Obrigkeiten fatierten für sich, für die Städte die Magistrate, die Ortsbehörden für die Unterthanen. Als Steuerobjekte wurden bestimmt[2]: alle Grundstücke und Nutzungen aus Grund und Boden unter Einbeziehung industrieller Beschäftigungen und Bezüge aus solchen. Als Rubriken der obrigkeitlichen Fassionen sind insbesondere zu nennen: alle Grund- und Erbzinse, sowie die Zugfrongelder, alle Spanndienste — die Fußrobot blieb gänzlich außer Anschlag —, Ehrungen, unentgeltliche Spinnschuldigkeiten, Grundzinse von vermieteten Häusern, Gewerb-, Schenk-, Mühlenzinse und Nutzungen u. s. w.

Die Naturaldienste wurden in folgender Weise veranschlagt: ein vierspänniger Zugtag nach vier Klassen und zwar mit Pferden:

[1] II. 232.

[2] Instruktion von 1722 und Nachtragsvorschriften von 1727 und 1737; vgl. d'Elvert: Zur österreichischen Finanzgeschichte Seite 521 ff.

zu 18, 15, 12 und 9 Kreuzer, mit Ochsen: zu 15, 12, 9 und 6 Kreuzer; der zweispännige Zugtag: mit der Hälfte dieser Beträge.

Die so festgestellten Nutzungen wurden in drei abgesonderten Katastern, je einen für die Obrigkeiten, Städte und Unterthanen verzeichnet.

Das neue Steuersystem gelangte erst mit dem Patente vom 6. September 1748 zum endgültigen Abschlusse. Nach diesem betrugen die Repartitionsdivisoren für den Dominikalbesitz: 27 Gulden 12 Kreuzer $1^3/_{16}$ Heller; für den unterthänigen: 35 Gulden, 31 Kreuzer $5^7/_9$ Heller; für den städtischen endlich: 41 Gulden, 9 Kreuzer $3^2/_8$ Heller vom Hundert. Der Dominikalbesitz war also dem rustikalen gegenüber um mehr als 8 % begünstigt.

Als Grundsatz wurde bei dieser Rektifikation festgehalten, daß die seit 1633 dem Hofstande zugeschlagenen Bauernstellen den Rustikalrealitäten, die vor diesem Normaljahre eingezogenen Rustikalgründe jedoch den uralten Rittersitzen gleichgehalten werden sollten.

In allen drei böhmischen Ländern war also seit der Regierungszeit Maria Theresias auch der Dominikalbesitz dauernd in die Kontributionsbelegung mit einbezogen, wenn er auch noch immer in Bezug auf die Größe der Steuerquote und die Art ihrer Einbringung dem Rustikalbesitze gegenüber sehr begünstigt blieb. Denn in allen drei Ländern blieb den Obrigkeiten ebensowohl die Verteilung und Einhebung der Ordinärkontribution, wie das Sublevierungsrecht vorbehalten. In Böhmen und Mähren wurde ihnen auch durch die Theresianische Rektifikation keine Haftung für die Einbringlichkeit der unterthänigen Kontribution aufgebürdet.

Die Bedeutung der theresianischen Verwaltungs- und Steuergesetzgebung für die theresianisch-josefinischen Agrarreformen kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Denn diese waren ohne jene einfach undenkbar. Und es ist gar kein Zweifel, daß die

Versuche einer staatlichen Regelung der Agrarverhältnisse zu Gunsten des Bauernstandes auch weiterhin einen so kläglichen Verlauf genommen hätten, wie seit 1680, wenn nicht die Schaffung einer dem Staate ergebenen und von ihm allein abhängigen Beamtenhierarchie vorausgegangen wäre, und wenn nicht — wenigstens gilt dies für die Zeit bis zu Ende der sechziger Jahre — die Bestrebungen zu energischer Wahrung des fiskalischen Interesses in immer intensiverer Weise die Aufmerksamkeit des Staates der Lage des Bauernstandes zugelenkt hätten.

Die folgende Darstellung wird dies zeigen.

§ 2. Reformversuche in Böhmen bis 1768.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß in den ersten Jahrzehnten der theresianischen Epoche von einem zielbewußten, systematischen Eingreifen des Gesetzgebers in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse keine Rede war. Indem versucht wurde, die innere Notwendigkeit und Folgerichtigkeit dieser Erscheinung zu zeigen, wurde jedoch zugleich angedeutet, daß es auch schon in dieser Zeit an Reformversuchen im Interesse der unterthänigen Bevölkerung nicht gänzlich gefehlt habe. Darunter sind nicht die gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zur Hebung der Landeskultur im engeren Sinne des Wortes zu verstehen. Denn so wichtig dieselben auch sind, so stehen sie doch mit dem Gegenstand dieser Darstellung in keinem eigentlichen inneren Zusammenhange. Wir haben hier vielmehr nur jene Maßnahmen ins Auge zu fassen, welche sich direkt auf den Unterthänigkeitsnexus und auf eine Erleichterung des Druckes beziehen, der auf den Unterthanen in ihrer Eigenschaft als solchen lastete.

Die Erkenntnis, daß dieser Druck in erster Linie von den Frondiensten und deren fortwährender Steigerung herrühre, war ja immer vorhanden gewesen: allerdings nicht bei den Ständen, sondern — und auch da nur teilweise — bloß bei den Centralbehörden. Aus der Erkenntnis der Regierung waren ja auch die in Böhmen und Mähren wiederholt und in feierlicher Form erfolgten

Verbote willkürlicher Steigerung der unterthänigen Schuldigkeiten durch die Grundobrigkeiten entsprungen. Wir haben aber gesehen, wie wenig sie halfen. Wie hätte es auch anders sein können, wenn nicht zugleich die Ursachen beseitigt wurden, welche unabweislich und mit elementarer Gewalt auf das hinwirkten, was hintangehalten werden sollte? Die fortwährende Vergrößerung des Hoffeldes gestatten, zugleich aber die Befriedigung des so entstehenden Mehrbedarfes an Arbeit auf die nächstliegende und schließlich damals allein mögliche Art, nämlich durch intensivere Ausbeutung der dem Gutsbezirke zugeschriebenen Unterthanen, untersagen, stand in unvereinbarem Widerspruche. Sollte also den Fronbedrückungen in nachhaltiger Weise entgegengewirkt werden, so mußte man jedenfalls damit beginnen, der weiteren Ausdehnung des gutsherrlichen Groß- auf Kosten des bäuerlichen Kleinbetriebes feste Grenzen zu ziehen.

Auch die richtige Auffassung dieser Zusammenhänge tritt uns — freilich nur erst vereinzelt — ziemlich früh entgegen. Man sieht ein, daß, so lange die Einziehungsbefugnis der Obrigkeiten — gegenüber der großen Masse der bäuerlichen Besitzer wenigstens — *rechtlich* gar nicht, thatsächlich aber bloß durch die Verpflichtung zur Alleintragung der Lasten von den gelegten Stellen eingeschränkt wäre, alles beim alten bleiben müsse[1]. Dieser Gedankengang spinnt sich allmählich weiter. Es taucht auch schon hie und da — neben Vorschlägen, die unterthänigen Schuldigkeiten in unanfechtbarer Weise einmal für allemal klarzustellen — die Frage auf, ob nicht ganz allgemein *jede* Legung zu verbieten wäre. Für den Fall sogar also auch, als die Überwälzung der unterthänigen und landesfürstlichen Schuldigkeiten von den eingezogenen auf die in unterthänigen Händen verbleibenden Bauerngründe *auch sonst wirksam* hintangehalten werden könnte. Allerdings steht das „Eigentumsrecht" der Obrigkeiten im Wege. Allein hat diesem nicht das Wohl des Ganzen vorzugehen? Man beginnt, sich zur Rechtfertigung

[1] II 44.

dieses Standpunktes auf „Populositäts"rücksichten zu berufen, auf die Notwendigkeit, im Interesse des Staates und insbesondere zur Stärkung seiner Wehrkraft, den Bevölkerungszuwachs zu fördern. Diese Erwägung wird notwendigerweise die weitere nach sich ziehen, ob nicht die gleichen Argumente auch für eine Wiederbesetzung der zum herrschaftlichen Vorwerksland geschlagenen Bauerngründe mit Bauernwirten sprächen[1]. Eine Erwägung, der wir in der That schon sehr früh, nämlich im Jahre 1716, begegnen[2].

So sehen wir es langsam keimen und wachsen. In unbestimmten Umrissen zeichnet sich uns das Bild der künftigen Regierungsthätigkeit auf dem Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ab. Allmählich entwickelt sich dem Staate seine Aufgabe und mühsam und langsam sind seine ersten Schritte, sie zu erfüllen. Denn noch fehlen — von den übrigen Hindernissen abgesehen — alle Voraussetzungen für ihre raschere und energische Durchführung. Die Zahl jener, welche diese fordern, ist noch zu gering. Zu übermächtig noch ist der Einfluß der herrschenden grundbesitzlichen Klassen in Staat und Gesellschaft. Ihr Geist durchdringt und beherrscht noch alle Kreise der Verwaltung. Zu sehr noch ist die Kaiserin selbst im Banne der alten Anschauungen befangen, oder sie scheut sich noch, anderen Aufgaben zugewendet, energisch auch an die Bauernfrage heranzutreten. Nur tastend geht es daher vorwärts. Die treibende Kraft aber ist zunächst, wie in der vortheresianischen Zeit, die Rücksicht auf den richtigen Kontributionseingang.

Zur Untersuchung der Bedrückungen der Unterthanen durch die obrigkeitlichen Wirtschaftsbeamten, „insonderheit in re tributaria" wird im Juni 1748 eine eigene Behörde in Prag errichtet, und zwar nur für Böhmen allein: das Judicium delegatum in Causis subditorum. Im folgenden Jahr wird seine Zuständigkeit auch auf unterthänige Beschwerden gegen die

[1] II 44, 58.
[2] II 18.

Herrschaften selbst ausgedehnt. Zudem soll es mit Ausschluß aller anderen Instanzen vorgehen.

Diese besondere Behörde konnte sich jedoch nicht lange erhalten und wurde schon im Jahre 1751 wieder aufgelöst. Während der Zeit ihres Bestandes hatte sie gar nichts geleistet und sich bloß in unendlichen Kompetenzstreitigkeiten mit der böhmischen Statthalterei erschöpft. In den beiden Nachbarprovinzen, Mähren und Schlesien wurde sie auch nicht einmal versuchsweise eingeführt[1].

Von besserem Erfolge begleitet war die sogenannte Larisch'sche Untersuchungskommission[2].

Das stetige Anwachsen der Kontributionsrückstände in Böhmen und die Besorgnis, es könnte bei längerem Zusehen, das „mit so vieler Mühe zu Stand gebrachte Steuersystema in eine schädliche Zerrüttung gerathen," veranlaßten die Kaiserin im April 1750 unter der Leitung des Geheimen Rathes, Grafen Johann Franz Wilhelm von Larisch, eine Hofkommission zur Untersuchung dieser Verhältnisse nach Böhmen zu entsenden. Dieselbe sollte von Herrschaft zu Herrschaft reisen, die Gründe des Rückganges der unterthänigen Steuerkraft feststellen, den unterthänigen Beschwerden abhelfen und Vorschläge zu dauernder Beseitigung derselben, sowie zu Verbesserungen in der Kontributionsverwaltung erstatten.

Schon der erste Kommissionsbericht des Grafen Larisch führte zu der höchst wichtigen Anordnung, daß in Zukunft jede eigenmächtige Vertauschung unterthäniger Gründe durch die Obrigkeiten, ohne Entschädigung der betreffenden Wirte „in quanto et in quali", und ohne vorherige Anzeige an das Kreisamt verboten sein sollte. Zuwiderhandelnde werden nicht nur zur Zurückerstattung der widerrechtlich vertauschten Gründe verpflichtet, sondern sollen überdies noch „absque respectu personarum" mit dem doppelten Werte desselben straffällig sein[3].

[1] II 48—49.
[2] II 55 ff.
[3] II 57. (Reskript vom 31. Juli 1750.)

Diese Bestimmung sollte übrigens nicht nur für die Zukunft Platz greifen, sondern zurückwirkend auch in betreff früher geschehener Gründeverwechslungen zur Anwendung kommen. Als Normaljahr wurde 1715 festgesetzt[1].

Ein gut Stück weiter ging man im Jahre darauf, indem man für die Zukunft die Einziehung unterthäniger Gründe zum Hofland nur unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig erklärte, wie deren Vertauschung. Zugleich wurden die Obrigkeiten für die Kontribution von wüsten Bauernstellen haftbar gemacht. Als Äquivalent sollten sie jedoch dieselben nutzen dürfen, oder gegen Tragung der landesfürstlichen Lasten allein, Einzelnen oder der Gemeinde zum Genuß überlassen[2].

Es ist zweifellos, daß die eben skizzierten Bestimmungen einen bedeutenden Fortschritt gegen früher bezeichnen: Denn sie gewähren dem Staate, wenn er nur anders will, einen bestimmenden Einfluß bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Einziehungen oder Vertauschungen unterthäniger Gründe durch die Herrschaften[3]. Die Selbstherrlichkeit der letzteren ist in dieser Beziehung begrifflich gebrochen. Allerdings wird das Gesetz noch lange ein toter Buchstabe bleiben. Aber in der Hand einer von neuem Geiste erfüllten Verwaltung kann und wird es eine mächtige Waffe zum Schutze des Bauernlandes werden.

Nicht unwichtig ist auch die Anordnung, daß die Herrschaften für die Kontribution von wüsten Bauernstellen aufkommen sollen. Denn sie durchbricht auch für Böhmen — allerdings nur für einen einzigen Fall — das Princip der ständischen Nichthaftung für die auf den Unterthanen lastenden landesfürstlichen Schuldigkeiten. Offenbar bezweckte die Regierung damit, die Herrschaften zu besserer Behandlung der in ihrem Gutsbezirke ansässigen Bauernwirte zu veranlassen. Denn lassen diese, von Verzweiflung getrieben, Haus und Hof in Stich, so müssen jene die Kontribution tragen. Bezeichnend ist es für diese Auffassung des

[1] II 60 u. 57. (Reskript vom 26. September 1750.)
[2] II 62. (Reskript vom 23. Jänner 1751.)
[3] Vgl. Mayern a. a. O. S. 120 ff., 142 ff., 148 ff.

Staates, daß man diese Anordnung nicht allgemein durch ein Patent zu publizieren wagte, sondern sie lediglich im Reskriptswege den Verwaltungsbehörden und den Obrigkeiten bekannt gab. Man befürchtete nämlich, daß, wenn sie ruchbar würde, „viele Bauern ihre Gründe verlassen, andere aber solche anzunehmen verweigern" würden[1].

Sieht man freilich näher zu, so bemerkt man leicht, daß diese Durchbrechung eines ständischen Privilegs mehr als genug dadurch aufgewogen wurde, daß den Herrschaften auch für die Zukunft das Recht zugesichert blieb, als Äquivalent für die Tragung der Kontribution von der unbesetzten Stelle, diese zu eigenem Genusse einzuziehen. Der ständische Einfluß ist hier nicht zu übersehen. Thatsächlich ist das Reskript vom 23. Januar 1751, anders als die früheren auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bezüglichen Gesetze, erst nach Einvernehmung der Stände erflossen[2].

Die Larisch'sche Untersuchungskommission dauerte noch, seit Juni 1741 unter Beiziehung, später unter alleiniger Leitung der böhmischen Repräsentationsräte Graf Franz Josef von Pachta und Graf Franz Josef von Kollowrat bis zum Jahre 1756, ohne jedoch zu irgend welchen weiteren eingreifenden Maßnahmen zu führen. Das energische Auftreten des Hofkommissars Larisch hatte unter den böhmischen Ständen und den Vertretern ihrer Interessen am Sitze der Centralbehörden viel böses Blut gemacht. Es wurde ihm Voreingenommenheit gegen die Grundobrigkeiten, parteiliches Vorgehen zu Gunsten der Unterthanen und Überschreitung seiner Instruktionen vorgeworfen. Seine Entscheidungen und Anträge, obschon sie manches gute bewirkt hätten, seien „präcipitant" und beruhten auf ungenügenden und einseitigen Informationen, die er mit Unrecht verallgemeinert habe[3]. Ständischer Einfluß war es

[1] II 62.
[2] II 62.
[3] II 60.

daher auch, der das Ausscheiden Larisch's aus der Untersuchungskommission veranlaßte[1].

Die Erbitterung der herrschenden Klassen gegen ihn war übrigens nur zu begreiflich! Hatte er doch in seinen Berichten eine Reihe von Mißbräuchen in der Verwaltung und die Übergriffe der Herrschaften und ihrer Beamten gegen die unterthänige Bevölkerung in der rücksichtslosesten Weise aufgedeckt, und hatte er es doch gewagt, Vorschläge zu deren Eindämmung zu machen, welche eine weitgehende Einschränkung der ständischen Privilegien bedeuteten[2].

Die Thätigkeit der Kommission dauerte noch, wie erwähnt, einige Jahre. Ihr Erfolg aber war kaum nennenswert. Übrigens gelangten sogar die von ihr getroffenen Entscheidungen über Unterthanenbeschwerden auf einzelnen Herrschaften nur in den wenigsten Fällen zu wirklicher Ausführung. Die ganze Angelegenheit versumpfte schließlich[3]. Das Facit der mit so großem Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten unternommenen Enquete war die gesetzliche Einschränkung der obrigkeitlichen Einziehungs- und Vertauschungsbefugnis in betreff von Rustikalgründen, und auch diese Einschränkung ist noch lange Jahre hindurch unpraktisch.

Zu einer weitergehenden Intervention in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer, wie sie seit dem Jahre 1748 von anonymer Seite, ferner vom Grafen Larisch und dem Präsidenten des Judicium delegatum, dem Grafen Hatzfeld, vorgeschlagen wurde, war die Kaiserin noch nicht zu bewegen. Die Revision des Robotpatentes von 1738 und die urbarmäßige Aufzeichnung der unterthänigen Schuldigkeiten im ganzen Königreiche, wie sie zwanzig Jahre später in Schlesien durchgeführt wird; die vollständige Aufhebung des ständischen Privilegs der Nichthaftung für die unterthänige Kontribution; eine weitgehende Erleichterung des unterthänigen Beschwerdeweges: das

[1] Vgl. II 163—164.
[2] II 56—57, 59, 62—63.
[3] II 64.

erschien zu „unthunlich und gefährlich." Man fürchtete, die Stände zu sehr zu verletzen, ebenso aber eine tiefgehende Bewegung unter den Unterthanen hervorzurufen[1]. Zudem nahmen die Sorgen des siebenjährigen Krieges (1756—1763) alle Kraft und Aufmerksamkeit des Staates in Anspruch. So blieb denn alles beim alten.

Aus dieser Zeit ist nur noch etwa das im Jahre 1751[2] erfolgte Verbot zu erwähnen, bei Teilung bäuerlicher Stellen durch die Obrigkeiten jeder Teilstelle mehr als die ihrer Größe entsprechende Teillast von den auf der ungeteilten Stelle haftenden Frondiensten zuzuschreiben: die Erläuterung des allgemeinen Verbots willkürlicher Dienststeigerungen für einen speciellen Fall.

Alle eben geschilderten Maßregeln und Anläufe zu solchen beziehen sich nur auf Böhmen. In den beiden Nachbarprovinzen geschieht nichts — bis gegen Ende der sechziger Jahre die Reformbewegung wieder in lebhafteren Fluß gerät und zwar zuerst in Schlesien.

§ 3. Die Regulierung der unterthänigen Dienste in Schlesien und das Hauptpatent vom 6. Juli 1771.

So nahe für die Staatsgewalt der Gedanke liegen mußte, ebenso wie für Böhmen und Mähren, auch in der Nachbarprovinz Schlesien, wo ja ganz analoge Verhältnisse bestanden, regelnd in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer einzugreifen, so geschah doch zu seiner Verwirklichung sehr wenig. An einigen Versuchen, hervorgerufen durch Beschwerden der Unterthanen, hat es allerdings nicht gefehlt. Sie fallen in die Jahre 1712, 1717 und 1723. Immer aber verliefen sie im Sande. Die schlesischen Behörden und Stände ließen es sich angelegen sein, die Ausführung der von Wien aus ergehenden Anordnungen ins Unendliche zu verschleppen. Der Central-

[1] II 49—54, 59, 62—63.

[2] II 63. (Reskript vom 23. Jänner 1751.)

regierung aber fehlte es durchaus an Kraft und Energie, um Gehorsam zu erzwingen.

Von Wien aus werden in den genannten Jahren dem schlesischen Oberamte Gutachten darüber abverlangt, ob die in Böhmen und Mähren eingeführte „gute Ordnung" nicht auch auf Schlesien ausgedehnt werden könne. Das Oberamt aber läßt alle diese Anfragen unbeantwortet. Eine neue ergeht bei Gelegenheit der Erlassung des böhmisch-mährischen Robotpatents von 1738. Das Oberamt aber schweigt auch diesmal. Es begnügt sich mit einer nichtssagenden Kenntnisnahme dessen, was in den beiden anderen Ländern geschehen war[1]. Keinen größeren Wert hat es, daß es das Robotpatent von 1738 den Behörden zur Berücksichtigung in zweifelhaften Fällen empfiehlt[2]. Mit anderen Worten: bis zum Jahre 1740 war in Schlesien nichts zu stande gekommen.

Nun beginnen die Kämpfe um den Besitz dieses Landes zwischen Maria Theresia und dem Preußenkönige Friedrich II. Sie endigen damit daß der größte Teil Schlesiens an Preußen abgetreten wird. Ein kleiner Teil nur verbleibt unter österreichischer Herrschaft. In diesem ist eine Neuordnung der Verwaltung notwendig, die, wie gezeigt, teilweise mit der großen theresianischen Verwaltungsreorganisation in den übrigen Ländern der Monarchie zusammenfällt. Dies im Vereine mit den anderen bereits geschilderten Umständen ließ an ernstere socialpolitische Thätigkeit in diesem von der Gesetzgebung bisher so vernachlässigten Lande ebensowenig denken, wie in den übrigen Teilen des Reiches.

Eine wichtige Anordnung nur ist für diese Zeit zu verzeichnen: Das Verbot, die Kontribution von gelegten Bauerngründen auf die restlichen Stellen zu legen. Zugleich werden ganz allgemein — und eben deshalb natürlich ohne jede Wirkung — die Obrigkeiten ermahnt, ihre Unterthanen nicht durch über-

[1] II 39—40.
[2] II 131.

mäßige Zumutungen zu „kränken", sondern vielmehr alles zu thun, um sie in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten[1].

Da brechen im Jahre 1767 im Bielitzschen und im Teschnischen Bauernunruhen aus. Eine große Anzahl von Gemeinden, 137, „treten aus" und verweigern einfach die Leistung ihrer Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten. Die Unterthanen rotten sich zusammen, halten nächtlicher Weile in Wald und Feld heimliche Zusammenkünfte ab, entsenden, ohne sich um die örtlichen Behörden und den vorgeschriebenen Rechtszug zu kümmern, Deputationen mit ihren Beschwerden an das kaiserliche Hoflager nach Wien[2]. Wiederholt früher schon waren in Schlesien, ebenso wie ja auch in den beiden Nachbarprovinzen, einzelne Aufstände vorgekommen und bald auf dieser, bald auf jener Herrschaft Ausbrüche erfolgt. So schlimm aber war es niemals gewesen. Und diesmal war das Ereignis von wichtigen Folgen begleitet.

Von Wien aus wurde der kgl. Amtsrat Ernst Freiherr von Locella damit beauftragt, die Beschwerden der aufständischen Gemeinden zu untersuchen. Dies wurde den Unterthanen durch ein Patent (vom 20. Februar 1767) bekannt gemacht, und sie wurden zugleich unter Bedrohung mit den schwersten Strafen ermahnt, sich nun angesichts der bevorstehenden Untersuchung ruhig zu verhalten[3].

Die Anordnung einer derartigen Untersuchung durch eine kaiserliche Hofkommission war an sich — auch für Schlesien — nichts neues. War ja doch — wie bereits an anderer Stelle gezeigt — den Unterthanen der Weg zu Beschwerden immer offen gehalten worden. Und daneben war auch früher schon vorgeschrieben, daß, wenn hiebei „Weitläufigkeiten" entstehen sollten, von der Hofstelle aus eingegriffen und die nötige Entscheidung herbeigeführt werden sollte[4]. Kam es hiebei auf Beweismittel

[1] II 47—48.

[2] II 67—68.

[3] II 67—68.

[4] Vgl. die kais. Resolution vom 22. November 1728: s. Friedenberg a. a. O. II. 29. S. 77—78.

für die Frage nach Art und Umfang der unterthänigen Schuldigkeiten an, so stand es seit dem Jahre 1715 fest, daß Urbarien, welche die Unterthanen nicht mitunterschrieben hätten, als ungültige Scartequen (Scharteken) anzusehen seien, und neue, unter Zugrundelegung des „Landesbrauches", errichtet werden sollten[1].

Locella that also, was herkömmlich seines Amtes war. Einige Gemeinden wurden einfach zur Ruhe verwiesen, weil ihre Beschwerden unbegründet, oder den Vergleichen, welche sie mit ihren Obrigkeiten geschlossen hätten, zuwider seien. Andere Gemeinden erhielten den Bescheid, sich an die örtlichen Behörden zu wenden und deren Entscheidung abzuwarten. Die Untersuchungsakten in betreff eines dritten Teils wurden dem Unterthansadvokaten mit dem Auftrage zugestellt, die Rechtsbehelfe der Unterthanen zu prüfen und in deren Namen Klagen vor Gericht zu bringen.

Sowohl der Unterthansadvokat jedoch, als auch die anderen Behörden zeigten sich sehr lässig und säumig. Die ganze Angelegenheit war im Begriffe, wie so manche frühere, zu versumpfen — und die Unterthanen, durch viele üble Erfahrungen mißtrauisch gemacht, begannen wieder unruhig zu werden[2].

Locella überreichte daher im Dezember 1767 der Kaiserin eine Denkschrift, in welcher er, gestützt auf seine als Untersuchungskommissär gesammelten Erfahrungen, Mittel und Wege vorschlug, den Unterthansbeschwerden einmal für allemal abzuhelfen und künftigen Unruhen vorzubeugen.

Seine Ausführungen gipfeln, kurz zusammengefaßt, in folgenden Vorschlägen: es könne nicht helfen, jeden einzelnen Fall zu untersuchen und auch einzeln zu entscheiden. Nachhaltig wirken werde vielmehr nur die allgemeine Einrichtung von Urbarien, d. h. Verzeichnissen aller Schuldigkeiten der Unterthanen und ihrer Ansprüche an die Obrigkeiten für das ganze

[1] Vgl. die kais. Resol. vom 7. Mai 1715 und vom 23. Oktober 1716; s. Friedenberg a. a. O. II. 29. S. 80—82.

[2] II 69.

Land. Auch müsse hiebei der Instanzenzug nach Möglichkeit vereinfacht werden. Die Errichtung der Urbarien solle also durch eine kaiserliche Hofkommission durchgeführt werden, ohne daß die Landesbehörden etwas hineinzureden hätten. Nach Abschluß dieser Maßregel solle, ähnlich wie in Böhmen und Mähren, zur Regelung der allgemeinen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ein Robotpatent erlassen werden. Die künftigen Urbarien sollten von den Obrigkeiten auf Grund der Steuerfassionen entworfen werden. Da jedoch in diesen, im Gegensatze zu den Spanndiensten, die Fußroboten nicht enthalten zu sein pflegten, so wären die letzteren im Zweifel nach dem allgemeinen Landesbrauche festzusetzen[1].

Neu war in diesen Vorschlägen für Schlesien — denn in Böhmen war, wie wir gesehen haben, der gleiche Gedanke schon früher aufgetaucht — der einer allgemeinen Ordnung. Die Urbarien sollen nicht allein dort, wo sich die Unterthanen beschwert haben, sondern auch in jenen Gemeinden, wo sie ruhig geblieben waren, errichtet werden.

Neu war ferner: daß der Hauptteil der unterthänigen Schuldigkeiten, die Zugdienste nicht mehr nach dem allgemeinen Landesbrauche, sondern nach den Steuerfassionen bestimmt werden sollten. Der erstere soll nur mehr für die von den Obrigkeiten nicht einbekannten Fußfronen maßgebend sein.

Neu war endlich, wenigstens teilweise, der Gedanke: wie die vorgeschlagene Urbarieneinrichtung durchgeführt werden sollte[2].

[1] II 69—71.

[2] Alle Elemente des Locella'schen Vorschlages treten uns übrigens (abgesehen von dem ähnlichen in Böhmen s. oben S. 159) auch in Schlesien in einer viel früheren Zeit schon entgegen. Wie Friedenberg (a. a. O. II. 29. S. 82) erzählt, ordnete das Glogausche kgl. Amt im Jahre 1716 bei Gelegenheit von Unterthansbeschwerden auf der Graf Dünnewaldschen Herrschaft Sabor eine Kommission aus „alldortigen benachbarten Landsassen" an. Diese sollte die unterthänigen Dienste, „auch was darvor denen Unterthanen etwann an Kost und Lohn zu reichen wäre", erheben, nach dem allgemeinen Landesbrauch in Ordnung bringen und bis zur Einlangung der allerhöchsten Entscheidung hierüber, es „bey einer mäßigen Bestellung derer Frohn-Täge, und Fuhren, nachdeme die Obrigkeiten, und Unterthanen, diß-

Aber man beachte es wohl: Noch immer verwirft Locella die Errichtung eines „Universalurbariums", d. h. die Aufstellung einer allgemeinen Regel über den sachlichen Inhalt der Urbarien und die gleichartige Bestimmung der Unterthansschuldigkeiten für alle Herrschaften. Wie anläßlich der Diskussion einer Urbarierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen (1748)[1] ist auch er von der Ansicht beherrscht, daß jede allgemeine Festsetzung unmöglich sei und bald den einen, bald den anderen Teil schädigen würde. Noch immer hält er daran fest, in den Urbarien das aufzuzeichnen, was in jedem einzelnen Falle sich als zu Recht bestehend erweisen würde. *Allgemeine Fixierung der bestehenden Schuldigkeiten also war sein Ziel und nicht etwa eine Änderung derselben nach Art und Umfang.*

Im Februar 1768 errichtete die Kaiserin eine Urbarialkommission, zu deren Vorsitzenden Locella ernannt wurde[2].

Die Kommission erhielt eine genaue Instruktion. In derselben war ihr vorgeschrieben, welche „Behelfe", d. h. welche Aufzeichnungen und sonstigen Nachweise der zu Recht bestehenden Schuldigkeiten bei der Neuaufzeichnung der letzteren zu Grunde zu legen seien, und wie, bei Abgang derartiger Behelfe, die Lücken ausgefüllt werden sollten. Die so zu stande gebrachten neuen Urbarien sollten in jedem Falle von Obrigkeit und Unterthanen unterzeichnet werden[3].

Das angestrebte Ziel war demnach: Herstellung authentischer

---

falls in Possessione vel quasi seynd" belassen. Die Kommission sah jedoch bald ein, daß die Errichtung des neuen Urbars „eine Sache seye, welche pro diversitate locorum insonderheit derer Privat-Güther und Nahrungen; Item: Facultatum eines jeglichen Wirthes in jedem Dorffe, wie nicht weniger ratione fundi aut situationis . . derer so gantz ungleich conditionirten Dörffer sehr viele Zeit absumiren würde." Sie schlug daher beiden Teilen vor, je ein Verzeichnis der beiderseitigen Schuldigkeiten und Ansprüche zu entwerfen. Hierüber wolle sie dann entscheiden. Beide Parteien hatten auch diesen Vorschlag angenommen.

[1] Vgl. II 52.

[2] II 71—74.

[3] II 74—78.

Urkunden über die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen obwaltenden Rechtsverhältnisse, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Beide Teile sollten über Art und Inhalt ihres Rechtes sowohl, wie ihrer Pflichten unterrichtet und bei denselben fest gehalten werden. Auf diese Weise, so hoffte man, werde jeder Anlaß zu Streit und Mißvergnügen von vorneherein aus dem Wege geräumt sein.

Mit anderen Worten: die unterthänigen Schuldigkeiten sollten durch staatlichen Eingriff nicht geändert, sondern lediglich klargestellt werden.

So klar und einleuchtend dieser Gedanke war, so hatte er doch trotzdem keinen Erfolg. Ja er mußte naturgemäß fruchtlos bleiben.

Die Herrschaften zögerten mit der Vorlegung der Urbarienentwürfe. Ihnen war jeder Eingriff in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse höchst unwillkommen, und sie hofften, die Absicht einer solchen wieder rückgängig machen zu können. Auf der anderen Seite zeigten sich auch die Unterthanen störrisch und weigerten sich fast überall, die Entwürfe mitzufertigen. Es leitete sie hiebei offenbar die Erkenntnis oder mindestens ein dunkles Gefühl, daß sie hiedurch dem lästigen Zustande, in welchem sie lebten, nicht entgehen, sondern ihn nur befestigen und zu einem dauernden machen würden. Die geplante Regierungsmaßnahme begegnete also auch bei ihnen nur dumpfem Mißtrauen. Verwies man sie auf zu Recht bestehende Vergleiche, oder auf gerichtliche Entscheidungen, so meinten sie: zu den ersteren seien sie gezwungen, von den Gerichten aber nicht genug gehört worden. Vielfach erklärten sie auch den vorhandenen Zustand für ungesetzlich. Es fehlte aber in Schlesien an Bestimmungen, wie in Böhmen und Mähren, um dies zu beurteilen[1].

Der Urbarialkommission türmten sich so auf allen Seiten Schwierigkeiten entgegen. Wollte sie diesen begegnen, so mußte

[1] II 79, 70.

sie von dem ursprünglichen Gedanken einer bloßen Fixierung der unterthänigen Schuldigkeiten abgedrängt werden. Dies trat auch — langsam erst und unmerklich, dann aber bewußt — ein.

Die Kommission schlug zunächst vor: als Maßstab der unterthänigen Schuldigkeiten und herrschaftlichen Ansprüche die „bestmögliche beiderseitige Ackerbestellung" festzusetzen[1]. Aber das half nichts. Die vorgeschlagene Grenze war zu unbestimmt. Noch immer blieb ein weiter Spielraum des Ungewissen.

Zudem widerstrebte der oberste Kanzler, Graf Rudolf Chotek, sehr heftig auch einer derartigen, wie überhaupt jeder Erweiterung der Urbarialeinrichtung über den anfänglichen Rahmen hinaus[2]. Er war — wider seine eignen Neigungen — im bereits vorgerückten Alter zur Leitung der Hofkanzlei berufen worden[3]. Ein von Natur aus konservativer Mann, war er wenig geneigt, zu eingreifenden Veränderungen seine Hand zu bieten, insbesondere, wenn es wider den Vorteil der Grundherrn ging.

Es folgten langwierige Verhandlungen[4] und schließlich kam ein Patent vom 22. Oktober 1768 zu stande, durch welches in einigen Punkten, statt der bloßen Fixierung des Bestehenden, zu einer Regulierung geschritten wurde. Vorsichtigerweise aber war in demselben nichts über den Umfang der unterthänigen Schuldigkeiten gesagt, sondern nur über die Art und Weise, wie dieselben geleistet werden sollten[5].

Ein Beispiel soll dies erläutern. So enthielt das Patent nichts über die Zahl der von den einzelnen Frönerklassen zu prästierenden Robottage. Dagegen regelte es die Dauer der Tagesfronen, die Art der Robotberechnung bei der Zusammenspannung mehrerer Bauern, die Folgen des Zuspätkommens oder versäumter Dienste u. s. w. Es näherte sich also in dieser Richtung dem Robotpatente von 1738, blieb aber hinter dem-

[1] II 79 ff.
[2] II 92, 94, 95.
[3] Vgl. Arneth, Geschichte Maria Theresias, IX, 536 und 596.
[4] II 79—96.
[5] II 96, 88—92.

selben in Bezug auf die — thatsächlich freilich auch in Böhmen und Mähren vollkommen bedeutungslose — gesetzliche Bestimmung der ordentlichen Maximaldienste zurück.

Durch das Patent vom 22. Oktober 1768 waren die Hindernisse, welche sich einer gedeihlichen Wirksamkeit der Urbarialkommission entgegenstellten, nicht beseitigt. Die Lage der letzteren gestaltete sich immer schwieriger. Unter ihren Mitgliedern brachen Uneinigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus. Die Hofkanzlei zeigte sich jeder Programmerweiterung durchaus feindlich. Offenbar machten sich auch ständische Einflüsse in hemmender Weise geltend. Die Kaiserin und ihr Mitregent, Kaiser Josef, befahlen daher endlich, um Klarheit in die verworrene Situation zu bringen: jeder Urbarialkommissär solle ein Sondergutachten über die weiteren Regulierungsmaßnahmen abfassen[1].

Unter den Kommissären befand sich auch der kgl. Amtsrat Franz von Blanc, dessen Gutachten für den Fortgang der Sache von entscheidender Wichtigkeit war.

Blanc stammte aus Vorderösterreich[2] und hat wohl an deutschen Universitäten eine sehr gründliche juristische und kameralistische Bildung genossen. Das Jahr 1767 findet ihn als Rat bei der schlesischen Landesstelle, und als solcher wird er in die Urbarialkommission berufen. Seine Thätigkeit in dieser aber zog ihn bald aus dem Dunkel eines gewöhnlichen Beamtenlebens und stellte ihn in die erste Reihe jener Männer, welche berufen schienen, an der socialpolitischen Reformarbeit in hervorragender Weise mitzuwirken. Begierig ergriff Blanc die ihm hiezu gebotene Gelegenheit. Von unermüdlicher Arbeitskraft, energisch, außerordentlich rücksichtslos, wenn es sich um Festhaltung und Geltendmachung seiner ihm sachlich richtig erscheinenden Auffassung handelte, genau mit den ländlichen Verhältnissen in Schlesien vertraut, beherrschte er bald die Kommission. Seinem geistigen

[1] II 97—102.

[2] Zu ersehen aus einem Briefe Maria Theresias an den Erzherzog Ferdinand aus dem Jahre 1773; s. Arneth: Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde, Wien 1881, II 312 f.

Einflusse war es zweifellos zuzuschreiben, wenn diese sich immer mehr von dem ihr vorgeschriebenen Wege entfernte. Wir haben die Schwierigkeiten gekennzeichnet, in die sie dabei geriet und geraten mußte. Zu den Schwierigkeiten sachlicher gesellten sich aber auch solche persönlicher Natur. Abgesehen von den gleich zu erwähnenden unüberbrückbaren Verschiedenheiten in der ganzen Auffassung der Urbarialangelegenheit durch Blanc auf der einen und durch die übrigen Kommissarien auf der anderen Seite, war Locella auch auf das wachsende Übergewicht Blancs in der Urbarialkommission eifersüchtig geworden. Dies alles hatte zu jenen Zwistigkeiten innerhalb der letzteren geführt, die mit die Abforderung der Kommissionsgutachten veranlaßt hatten.

Das Gutachten, welches Blanc erstattete, überragte weitaus den Standpunkt seiner Mitkommissäre, sowie der meisten anderen Männer, denen bei der Entscheidung über die schlesischen Urbarialangelegenheiten ein bestimmendes Wort zustand.

Diese durchaus im Banne juristischer Anschauungen und voll Ehrfurcht für das, was dem Buchstaben des Gesetzes nach begründet erschien, wollten dieses auch erhalten sehen. Nur insoweit sollte eine Beschränkung des geltenden Rechtes eintreten, als dasselbe wider die „guten Sitten" (contra bonos mores) im Sinne der alten Römer verstoße[1].

Ganz anders Blanc[2]. Er läßt sich ganz durch socialpolitische Zweckmäßigkeitsanschauungen leiten. Im Namen des Naturrechts erhebt er Protest gegen gesatztes Recht und Herkommen. Nicht was gilt, fragt er, sondern was gelten soll? Und was er sodann vorschlägt, begründet er nicht bloß durch den Hinweis auf seine Zweckmäßigkeit, sondern auch damit, daß das Zweckmäßige von der Natur verlangt werde. Kein „erworbenes Recht" könne sich demgegenüber behaupten. Denn über allen Titeln des positiven Rechtes stehe das Recht der Natur.

Blancs Anschauungen kennzeichnen die Scheidelinie zwischen

[1] II 109—110.
[2] II 102—109.

zwei Zeitaltern und Gedankenwelten. Auf der einen Seite die Vertreter des Bestehenden und Hergebrachten — auf der anderen die Wortführer des aufgeklärten Absolutismus, welcher, um seine Wohlfahrtsideen durchzusetzen, nicht vor der Revolution zurückscheut. Die Revolution nicht in dem Sinne des Umsturzes der Staaten, wohl aber im Sinne des Umsturzes der Ideen hält ihren Einzug. Sie erfaßt zunächst nur das Privatrechtsgebiet. Später wird sie auch auf den Boden des öffentlichen Rechtes hinübergreifen. Und demokratisiert wird sie in Frankreich nach 1789 zur Konventsherrschaft und zum Terrorismus des Comité du salut public führen.

Doch hören wir Blanc! Hergebrachte Rechte, sagt er, sollen nur dann und insoweit anerkannt werden, als sie „die Dauer des gesellschaftlichen Bandes" verbürgen und „die möglichste Vollkommenheit des Ganzen" herbeiführen. Da haben wir den Begriff der „Gesellschaft", deren Heil allen anderen Erwägungen vorzugehen hat und in allem den Ausschlag giebt!

Für Blanc steht es unzweifelhaft fest, daß in Staat und Gesellschaft jeder Stand eine „verhältnismäßige Vollkommenheitsstufe" erreichen müsse. Denn das Wohl des Ganzen besteht in dem der Stände, aus welchen es sich zusammensetzt.

Welche „Vollkommenheitsstufe" fordert nun das Naturrecht für den Bauernstand?

Dem Bauer soll ein „kleinstes Erhaltungsvermögen" (Existenzminimum) gewährleistet sein. Er soll sich und die Seinigen „genugsam" erhalten und einen Notpfennig zurücklegen können. Kein Gesetz und auch kein Vertrag darf ihn über diese Grenze hinaus einschränken. Die „Rechte des natürlichen und bürgerlichen Daseins" verbieten es nicht weniger als die Rücksicht auf den Bestand des Ganzen. Jeder auf Einschränkung des Existenzminimums gerichtete Vertrag ist ungültig, weil niemand mit Rechtswirkung seiner eigenen Vernichtung zustimmt. Der Landesfürst aber, welcher zuwider den Forderungen des Naturrechtes Gesetze erläßt, untergräbt dadurch die Grundlage seiner eigenen Stellung.

Blanc fand bei den Staatsräten Baron Tobias Philipp von Gebler und Baron Egyd Valer. von Borié lebhafte Unterstützung[1]. So gelangte denn schließlich, nach langwierigen Verhandlungen[2], sein Vorschlag, daß die Urbarialeinrichtung keine bloße Aufzeichnung, sondern eine Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten sein müsse, zum Siege[3].

Zugleich wurde der höchst wichtige Grundsatz aufgestellt: daß bei der Regulierung niemals eine Vermehrung der unterthänigen Schuldigkeiten stattfinden dürfe, sondern daß lediglich — unter gewissen Umständen — eine Verminderung derselben verfügt werden könne.

Rückhaltslos schloß sich die Kaiserin der von Blanc vertretenen Auffassung an. In erster Linie erklärte sie, soll fortan darauf gesehen werden, „daß der Bauernstand, als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger, und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem, und zwar in solchem Stand erhalten werde, daß derselbe sich und seine Familie ernähren, und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten könne." Jeder, wie immer geartete Rechtstitel der Grundherrschaften müsse dieser Rücksicht gegenüber weichen.

Das Naturrecht, das bisher nur einige Räte als Richtschnur für die staatlichen Eingriffe in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse empfohlen hatten, war so von der Krone selbst anerkannt worden.

Auf die Einzelheiten der Resolution (vom 29. Juli 1769), sowie der in Ergänzung derselben erflossenen Verordnungen[4] soll hier nicht eingegangen werden. Hervorzuheben ist nur die Anordnung, daß die Herrschaften verhalten werden sollten, für ihren gutsherrlichen Betrieb, im Verhältnisse zu den gelegten Bauernstellen, eigene Gespanne (Hofzüge) anzuschaffen. Dadurch werde,

[1] II 117—118.
[2] II 110—118.
[3] II 118—121. (Resol. vom 29. Juli 1769.)
[4] II 118—133.

so hoffte man, der obrigkeitliche Bedarf nach unterthänigen Zugdiensten sich vermindern, der Überwälzung derselben von den eingezogenen Rustikalgründen auf die restlichen Wirte wirksam entgegengetreten werden, und daher naturgemäß eine Herabsetzung der unterthänigen Spanndienste stattfinden.

Im übrigen sollte die Urbarialregulierung zwar allen — eingekauften wie uneingekauften — Rustikalisten zu gute kommen, nicht aber auch den Besitzern von Dominikalgründen. Blanc hatte, aus Peuplierungsrücksichten vorgeschlagen, diese grundsätzlich nicht anders zu behandeln als die Rustikalwirte. Es wären dann die Obrigkeiten auch nicht mehr zur Wiedereinziehung der an Unterthanen ausgethanen Dominikalgründe berechtigt gewesen, und die Schuldigkeiten von diesen ebenfalls in den Urbarien aufgezeichnet worden. Doch wurde dieser Vorschlag als ein Eingriff in das obrigkeitliche Eigentumsrecht verworfen.

Es sollten daher die Herrschaften, nach wie vor, berechtigt sein, ihre dominikalen Gründe nach Belieben an Unterthanen auf Zeitpacht oder einkaufsweise zu begeben und dieselben nach Ablauf des Pachtvertrages oder beim Eintritte eines sonstigen Heimfalles wieder zum Hofland einzuziehen. Dabei wurde jedoch der wichtige Grundsatz festgestellt, daß kein Dominikalist, direkt oder indirekt, der Obrigkeit mehr zu prästieren haben solle, als ein Rustikalbesitzer in gleicher Lage. Es sollten daher die bestehenden Kauf- und Pachtverträge der bereits angesetzten Dominikalisten, wenn die Herrschaften deren Schuldigkeiten auf dieses Ausmaß nicht wieder herabsetzen wollen, annuliert werden, und die Begebung von Hofland zu härteren Bedingungen auch in Zukunft verboten sein.

Die Grundobrigkeiten werden also grundsätzlich in der Verfügungsfreiheit über ihr Land nicht behindert. Wenn sie aber über dasselbe verfügen, so muß dies in einer bestimmten Weise geschehen. Sie können dann nicht mehr, unter Berufung auf die Vertragsfreiheit des anderen Teiles, mehr Schuldigkeiten als Äquivalent verlangen, als das Gesetz zuläßt. Dabei ist diese Maximalgrenze nicht einmal für allemal fixiert, sondern kann

für jeden einzelnen Vertragsschluß verschieden sein, weshalb auch die politischen Behörden hiebei intervenieren sollen.

Die ganze Reform sollte iure regio, aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit stattfinden. Die Stände als Körperschaft sollten hiebei nicht zur Mitwirkung herangezogen werden. Es wurde ihnen nicht einmal ein Gutachten abgefordert. Für die Wahrung der obrigkeitlichen Interessen war übrigens durch die Beiziehung eines ständischen Vertreters in die Urbarialkommission gesorgt. Das übrige that die Hofkanzlei.

Aber wenn auch nicht gefragt, so blieben doch die Stände keineswegs stumm. Sie erhoben gegen die beabsichtigte Regulierung Vorstellungen[1] und erklärten dieselbe für einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte. Dieser sei um so ungerechtfertigter, als nur einzelne Gemeinden geklagt hätten. In Troppau und Jägerndorf z. B. seien überhaupt keine Unruhen vorgekommen. Aber auch jenen, die Beschwerde geführt hätten, gewähre man mehr, als sie selbst verlangten. Das müsse den Wohlstand der Obrigkeiten zu Grunde richten und den gutsherrlichen Betrieb durch maßlose Steigerung der Betriebskosten überhaupt unmöglich machen. Nicht nur die Unterthanen, auch die Obrigkeiten seien ein wichtiger gesellschaftlicher und staatlicher Faktor. Auch sie müßten daher in ihren Rechten geschützt werden.

Bezeichnenderweise beriefen sich die Stände auch auf Preußen. Dessen König sei bekanntlich den Unterthanen „besonders geneigt." Trotzdem habe in Preußisch-Schlesien keine Urbarialregulierung stattgefunden. Auch denke dort niemand daran. Die Unterthanen würden vielmehr strenge zur Leistung ihrer Schuldigkeiten an die Obrigkeiten angehalten.

Hatten Blanc und die anderen Ratgeber der Kaiserin, welche ihm folgten, gerade mit dem Hinweise auf die fridericianischen Reformen in Preußisch-Schlesien, die Notwendigkeit von solchen auch für Österreichisch-Schlesien begründet[2], so folgerten die

[1] II 121—122, 130—131.
[2] II 104.

Stände ihrerseits, daß dieselben auch hier unterbleiben sollten und könnten, wenn sie dort nicht stattgefunden hatten.

Die ständische Behauptung war übrigens, wie bekannt, vollkommen richtig. Denn wir stehen im Jahre 1769. Viel später erst hat Friedrich II. in Preußen einen Anlauf zu einer Urbarialregulierung genommen. Im Jahre 1783 erließ er nämlich eine Instruktion an die schlesischen Justizkollegien über die Grundsätze, nach denen in Dienststreitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren sei, und wie die Sachen nach der Billigkeit reguliert werden könnten. 1784 folgte dann eine Verfügung des Generaldirektoriums für das ganze Land (mit Ausnahme Schlesiens, welches nicht unter dem Generaldirektorium stand): daß zur Vermeidung von Streit und Prozessen alle Schuldigkeiten der Unterthanen klar und deutlich aufgeschrieben werden sollten [1].

Bekanntlich hat dieser Versuch, welcher übrigens nicht über den Plan einer bloßen Aufzeichnung der Urbarialschuldigkeiten, also den ursprünglichen Gedanken Locellas von 1767 hinausging, nicht durchgeführt werden können [2]. Für unsere Betrachtung ist aber bloß die Feststellung von Wichtigkeit, daß er im Jahre 1769 noch nicht unternommen war.

Aber auch dieser Grund, den die Stände anführten, half ihnen nichts. Die Kaiserin wollte nicht deshalb zurückweichen und unthätig bleiben, weil in Preußen nichts geschehen sei. Sie wies vielmehr die ständischen Vorstellungen kurz zurück und befahl am 8. Februar 1770 wiederholt, „einmal mit Ernst die Urbarialkommission einzuführen" [3].

Kaum ein Jahr darauf, bereits im Januar 1771 konnte die Urbarialkommission berichten: die Urbarialeinrichtung und Re-

[1] Vgl. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, II 110—113, 619, 632, 637—638; Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Breslau 1884, S. 147 ff.; Knapp, Bauernbefreiung I 21.

[2] Vgl. die eben angeführten Werke von Knapp, Jakobi und Stadelmann.

[3] II 131.

gulierung der Rustikalisten sei gänzlich durchgeführt, die Revision und Regulierung der Kauf- und Pachtverträge in betreff der Dominikalgründe aber werde in kurzem beendet sein. Es komme daher nur mehr auf die Erlassung des Robotpatentes an[1].

Auch dieses wurde bald darauf von Blanc im Verein mit einem anderen Urbarialkommissär, Anton von Beer, ausgearbeitet und unter dem 6. Juli 1771 vollzogen und kundgemacht[2].

Das „Hauptpatent"[3], wie es gewöhnlich bezeichnet wird, trat an die Stelle aller anderen früheren Vorschriften in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen (XXVII). Es zeichnet sich durch eine außerordentliche Weitschweifigkeit aus, als ob der Gesetzgeber so seine frühere fast vollständige Passivität auf diesem Gebiete hätte vergessen machen wollen. Es regelt nicht nur den unterthänigen Beschwerdeweg — in gleicher Weise wie in Böhmen und Mähren — (II) und enthält eine Reihe von Anordnungen in betreff der Dorfrichter und Geschwornen (V—VI), verschiedener Gemeindeangelegenheiten und des Schutzverhältnisses zwischen der Obrigkeit und den Gemeinden ihres Gutsbezirks (XXV, IV), sondern greift auch regelnd in die persönlichen Rechts- und Besitzverhältnisse der Unterthanen ein (XIX—XXIV). In diesem Zusammenhange am wichtigsten sind jedoch jene Bestimmungen des Patents, welche sich auf die unterthänigen Schuldigkeiten überhaupt und die Frondienste insbesondere beziehen. Sie nehmen auch den breitesten Raum im Gesetze ein. Eine auch nur oberflächliche Betrachtung zeigt aber, daß sie so gut wie nichts über den Umfang der unterthänigen Schuldigkeiten enthalten, sondern sich fast ausschließlich mit der Reglementierung der Arbeitsbedingungen beschäftigen, d. h. der Art, wie die schuldigen Dienste gefordert werden dürfen und zu leisten sind.

Die Geschichte der schlesischen Urbarialregulierung erklärt

[1] II 133.

[2] II 133—135.

[3] Die Abschnitte des Patentes citiere ich mit lateinischen, die einzelnen §§ mit arabischen Ziffern.

auch diese Erscheinung vollkommen. Die Bemessung der Unterthansschuldigkeiten ist ja durch Urbarien erfolgt, soweit es sich um Rustikalisten handelt, und durch Verträge (Kauf- oder Mietungsbriefe) in betreff der Dominikalisten. In dieser Beziehung bedarf es keiner weiteren Regelung. Der Gesetzgeber hat nur anzuordnen und dafür zu sorgen, daß die einmal stattgefundene Regelung aufrecht bleibe und in nicht gemeinschädlicher Weise ausgeübt werde. Dies geschieht auch.

„Ungemessene sowohl als gemessene Dienste," heißt es im Patente, „dürfen in Zukunft nur in dem Maße abgefordert werden, und der Unterthan ist sie nur soweit zu prästieren schuldig, als sie durch Urbarien und Verträge rechtlich begründet erscheinen." Einigermaßen durchbrochen wird dieser allgemeine Satz durch eine in gutsherrlichem Interesse getroffene Bestimmung, welche man durch populationistische Rücksichten zu rechtfertigen suchte: Wenn nämlich die Obrigkeit im Einverständnisse mit dem Grundwirt dessen Stelle teilt[1], soll eine Erhöhung der ursprünglich diesem obgelegenen Schuldigkeiten durch mehr als quotenmäßige Belegung der Teilgründe stattfinden dürfen — aber nur dann, wenn die Teilstellenbesitzer zustimmen, und das Kreisamt die neue Last erträglich findet (XIX 6).

Abgesehen von der Aufzählung der robotfreien Personen — Ausgedinger, Kinder, die bei ihren Eltern in der Wirtschaft beschäftigt sind, Frauen von Inleuten, welche als Knechte dienen (XIV 3, 5) — enthält das Patent keine Bestimmung, durch welche direkt unterthänige Dienste ihrem Ausmaße nach festgesetzt würden — wohl aber indirekt: nämlich in betreff der Dominikalisten.

Es wird nämlich der Grundsatz aufgestellt und festgehalten, daß ein Besitzer von Vorwerksland, gleichgültig ob eingekauft oder uneingekauft, an obrigkeitlichen und landesfürstlichen Gaben nicht mehr zu

[1] Nicht also auch, wenn die Teilung von dem Wirte selbst durchgeführt wurde.

tragen haben solle, als ein Rustikalist in gleicher Lage, und daß auch künftighin Hofland unter härteren Bedingungen an Unterthanen nicht solle ausgethan werden dürfen. Es solle deshalb auch jeder derartige Vertrag, ob die Ansetzung nun pacht- oder kaufweise geschehen mag, kreisbehördlicher Bestätigung unterliegen (XVIII 2—3, 6—11). Um jedoch dem Rechte der Herrschaften nicht zu nahe zu treten, wurde denselben das Recht eingeräumt, innerhalb Jahresfrist die kaufweise ausgethanen Dominikalgründe gegen Rückstellung des Kaufschillings zu eigener Bewirtschaftung einzuziehen (XVIII 4—5).

Erst nach der Erlassung des böhmisch-mährischen Robotpatents von 1775, durch welches im Vergleiche mit Schlesien gerade den kleinen Leuten unter den Frönern bedeutende Roboterleichterungen eingeräumt wurden, sah sich die Regierung veranlaßt, dieselben teilweise auch auf Schlesien auszudehnen, da sie fürchtete, es könnte sonst hier zu Unruhen kommen[1]. So wurden denn im November 1775 die Frondienste der Inmänner (von 24) auf 13; jene der unbefeldeten Häusler, welche bis zu 30 Kreuzer Kontribution entrichteten, (von 52 resp. 78) auf 26; jene der befeldeten Häusler endlich, welche von 30 Kreuzer bis 1 Gulden 30 Kreuzer kontribuierten, (von 78 resp. 104) auf 52 Tage im Jahre herabgesetzt und angeordnet, daß alle Urbarien in diesem Sinne durch die Landesstelle richtiggestellt werden sollten[2].

Wenn wir nun zu jenen Patentsbestimmungen übergehen, die als Reglementierung der Arbeitsbedingungen bezeichnet wurden, so ist vor allem hervorzuheben, daß natürlich die Leistung der Fronen in natura die Regel bildet. Jeder Zwang, dieselben zu Geld zu setzen, ist verboten, und selbst wenn der Fröner freiwillig hierauf eingegangen ist, soll er ohne weiteres mit An-

[1] II 150.
[2] II 150—151.

fang eines jeden Jahres zu den Naturaldiensten zurückkehren dürfen. Dagegen ist dies nur mit beiderseitigem Einverständnis zulässig, wenn die Ablösung für beständig in Urbarien oder in kreisbehördlich bestätigten Verträgen begründet ist (XXI 1, 3).

Der Unterthan soll seine Fronschuldigkeit mit solchem Fleiße verrichten, als es seine Kräfte gestatten (XII 4), und zwar mit eigenem Geräte; nur zum Schneiden des Häckerlings hat die Obrigkeit die Werkzeuge beizustellen (XIV 2). Zu den Zugdiensten hat er mit seinem besten Vieh und Gespann und jedenfalls mit solcher Zurichtung zu erscheinen, wie er seine eigene Wirtschaft besorgt. Zu einem drei- oder vierspännigen Zug ist nebst einem Knecht auch noch ein Treiber, zu einem minderspännigen aber nur eine Person beizustellen. Zur Fußrobot sollen nur erwachsene taugliche Personen geschickt werden (X 1, 2. XIV 1). Kann der fronpflichtige Wirt infolge eigenen Verschuldens seiner Verbindlichkeit nicht in der gleichen Weise nachkommen, wie die übrigen Nachbarn, und ist die vorausgegangene Ermahnung, sich zu bessern, und die Gewährung einer entsprechenden Nachsicht erfolglos geblieben, so kann die Obrigkeit den uneingekauften Wirt ohne weiteres abstiften und die Stelle anderweitig besetzen. Eingekaufte Gründe aber sind nach Anzeige an die Kreisbehörde und gepflogener Untersuchung über Verfügung der Landesstelle an den Meistbietenden zu verkaufen, wenn der nachlässige Wirt keine Erben hat, sonst aber an diese abzutreten und im Falle ihrer Minderjährigkeit eine vormundschaftliche Verwaltung zu bestellen (X 2—4). Die gleiche Folge soll Unfleiß der Unterthanen und Verweigerung der Schuldigkeiten überhaupt nach sich ziehen, wenn körperliche Strafen, die vom Richter zu verhängen sind, nichts gefruchtet haben (XII 5—7).

Ist der Unterthan neben gemessenen auch zu ungemessenen Diensten verpflichtet, so darf die Obrigkeit weder beide an demselben Tage abfordern, noch auch die gemessenen Dienste zu anderen als den urbarmäßig bestimmten Arbeiten verwenden oder sie für das nächste Jahr aufbewahren, wenn sie ihr in der

Art und in der Zeit, in welchen sie zu leisten wären, ganz oder teilweise entbehrlich sind. Ebensowenig soll umgekehrt der Fröner die gemessenen Dienste in die ungemessenen aufrechnen zu dürfen (VIII 3, 2, 5, 1) berechtigt sein.

Kommt zwischen der Herrschaft und der Majorität der Unterthanen in einer Gemeinde eine Vereinbarung auf die Prästierung bestimmter Arbeiten zustande, so ist auch die Minderheit daran gebunden (XII 8). Sind aber mehrere Wirte oder die ganze Gemeinde kollektiv zu gemessenen Fronen verbunden, so darf die Obrigkeit Einzelnen zum Schaden und auf Kosten der übrigen weder eine Erleichterung gewähren, noch sie gänzlich befreien (VIII 4).

Wo gemessene Fronen bestehen, darf wohl die Obrigkeit in der Regel die unterthänige Arbeitskraft nach ihrem Bedarf in Anspruch nehmen, aber ohne Zahlung höchstens abfordern: vom Bauer 3 Zug- und Fußtage, vom Groß- und Kleingärtler 4, vom Großhäusler 3, vom Kleinhäusler und Inmann 2 Tage wöchentlich. Eine Ausnahme greift nur dann Platz, wenn sie urbarmäßig begründet ist, oder die für die Schnitt- und Heuzeit im Urbar festgesetzten Arbeitstage, wegen ihrer großen Zahl, nicht abgearbeitet werden könnten (XVI 1—3).

Wie einerseits die Obrigkeit nicht berechtigt ist, die Fröner bei den gemessenen Diensten zu längerer Tagesarbeit als bei den ungemessenen anzuhalten (VIII 3), so darf sie auch andererseits bei ungemessenen Roboten nicht bestimmen, wieviel der Unterthan zu arbeiten hat (XII 1, 2). Eine Ausnahme findet nur beim Holzfällen statt, indem die Herrschaft fordern darf, daß der Fußfröner an einem Tage, je nach der Beschaffenheit des Holzes, 1/3 oder 1/2 nied. österr. Klafter schlage (XII 3).

Im übrigen aber kann die Obrigkeit ungemessene Fronen in dem rechtlich bestehenden Ausmaße ganz nach ihrer Willkür verwenden und deren Ableistung an ihr beliebigen Wochentagen begehren. Doch soll das Wirtschaftsamt in der Regel dieselben für die kommende Woche am Amtstage oder mindestens zwei Tage vorher, wenn jedoch die Arbeit von der Gunst der Witte-

rung abhängig ist, am Abend zuvor oder spätestens zeitig früh ansagen. Letzterenfalls darf der Unterthan von seiner eigenen, bereits angefangenen Arbeit nicht abberufen werden (IX 2, 13—15).

Die Dauer eines ganzen Frontages wird unterschiedslos für Zug- und Fußfröner mit zehn, jene eines halben mit fünf vollen Arbeitsstunden festgesetzt. In kürzeren Tagen soll von Tagesanbruch bis zum Abend gearbeitet werden und hat der Unterthan zeitlich früh zur Arbeit zu erscheinen (IX 3—5, XII 4). Nur in der Schnitt- und Heuzeit soll die Arbeitsdauer, gegen nachherige Abschreibung, von der Obrigkeit um zwei Stunden verlängert werden können (XV 5, Abs. 6). Die halbtägigen Dienste sollen nur am Vor- oder am Nachmittage abgefordert werden; jede weitere Unterteilung des Frontages ist verboten (IX 7). Bei halbtägiger d. h. bloß fünfstündiger Arbeitszeit ist dem Fröner zur Mittagszeit jedenfalls eine, bei ganztägiger zwei Stunden zu gewähren, an sommerlangen Tagen aber von 14- und mehrstündiger Dauer auch noch eine weitere einstündige Pause, wenn der Unterthan sich frühmorgens eine Stunde zeitiger einstellt (IX 4—6).

Wie jede versäumte Arbeitsstunde vom Unterthan an demselben oder am nächsten Tage nachzutragen ist, so muß ihm umgekehrt, wenn infolge schlechter Witterung oder aus anderen nicht von ihm verschuldeten Ursachen die bereits angefangene Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, der ganze Tag; falls sie jedoch noch nicht begonnen worden ist, wenigstens die Zeit für den Hin- und Rückweg gutgeschrieben werden (IX 9, 16—17). Die letztere ist übrigens immer in die zehnstündige Arbeitszeit einzurechnen, wenn der Fröner über eine Viertelstunde vom Arbeitsplatze entfernt wohnt (IX 10—11).

Die Größe des unterthänigen Gespannes hat sich nach dem Urbar zu bestimmen. Doch soll, wo die Unterthanen nach demselben zu zweispännigen Diensten verpflichtet sind, vor seiner Errichtung aber vierspännig gefront hatten, ferner ganz allgemein bei weiten Fuhren, auch in Zukunft zusammengespannt werden: natürlich gegen entsprechende Abschreibung an der Robotschuldig-

keit eines jeden der zusammenspannenden Bauern. Übrigens hat die Obrigkeit die (uneingekauften) Wirte, sollen diese nicht anders ihrer Spannpflicht ganz oder teilweise ledig werden, mit dem zur Fronleistung notwendigen Vieh zu versehen (X 7—9).

Die Verwandlung von (3- und 4- resp. 2- und 1spännigen) Zug- in (2- und 1persönliche) Fußdienste bleibt der Obrigkeit gestattet. Dagegen darf der Unterthan wider seinen Willen zur Leistung von Spann- an Stelle von Fußdiensten nicht verhalten werden. Eine Vereinbarung in diesem Sinne zwischen der Obrigkeit und dem fronpflichtigen Wirt ist zwar zulässig, soll aber nur diesen selbst und nicht auch seine Rechtsnachfolger binden (XI 1—5). Die Verwandlung vier- oder dreispänniger Tage in entsprechend mehr zweispännige ist, ausgenommen beim Eggen und im Falle der Erkrankung des unterthänigen Viehes oder in anderen Verhinderungsfällen auf Seite des Fröners, verboten (X 5—6).

Ist der Unterthan urbarmäßig neben den Spann- auch zu Handdiensten verbunden, so können an demselben Tage nicht beide zugleich in Anspruch genommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Zug- in Fußdienste verwandelt wurden (XI 6. IX 12).

Die (ungemessenen) Dienste jener Unterthanen, welche weder in der Art noch in der Dauer durch die Urbarialregulierung vermindert wurden, dürfen ganz allgemein nur dann vorausgefordert oder aufbehalten werden, wenn dies auch schon früher üblich gewesen; jene der mindestens zu drei wöchentlichen Zugtagen durch das ganze Jahr verpflichteten Bauern dagegen nur mit Zustimmung dieser. Die Dienste der, durch das ganze Jahr oder den größten Teil desselben, zu weniger als drei Tagen in der Woche verbundenen Unterthanen dürfen — wenn nicht ein anderes Übereinkommen zwischen den Interessenten zustande kommt — mit Ausnahme der Schnittzeit durch zwei Wochen sowohl vorausgefordert, als auch verschoben werden. Doch soll hiedurch die Gesamtzahl der wöchentlichen Frontage nicht auf mehr als

drei erhöht werden (XV 1—4). In der Schnitt-, Heu- und Grummetzeit ist eine Vorausforderung der Fronen nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die vor und während dieser Zeit obrigkeitlicherseits beanspruchte Robot darf weder die unterthänige Jahresschuldigkeit noch die für die Zeit vom Schnitte an bis Ende Dezember schuldigen Dienste übersteigen; ein Ganz- oder Halbbauer soll weder zu mehr als je drei bespannten oder Fußtagen in der Woche, noch auch wider seinen Willen zugleich zur Zug- und Fußrobot; der Groß- und Kleingärtler aber zu nicht mehr als vier: der Großhäusler zu nicht mehr als drei; der Kleinhäusler und Inmann endlich zu nicht mehr als 2 Tagen wöchentlich angehalten werden (XV 5, Absatz 1—3).

Herrschaftliche Nachtwachen — zu denen aber Gemeinde- und Kirchenwachen nicht gehören — brauchen die Unterthanen, wenn keine urbarmäßige Verpflichtung hiezu besteht, nur gegen Einrechnung in ihre Robotschuldigkeit zu verrichten. Hiebei ist eine Nacht als Frontag in Anschlag zu bringen. In den Monaten November bis einschließlich Februar sollen je zwei Personen aufgestellt werden, bei sonstiger Nichthaftung des einzigen Wächters (XVII 5—6).

Bei Waldbränden, Teich- und Dammbrüchen oder sonstigen Wassersgefahren sind die Unterthanen allerdings verbunden, der Herrschaft beizustehen und gemeinschaftlich Hilfe zu leisten, *umsonst* jedoch nur durch höchstens *einen* Tag (XVII 1).

In betreff der weiten Fuhren wurden die in Böhmen und Mähren bestehenden Bestimmungen eingeführt und auch auf Botengänge ausgedehnt[1]. Daneben wurde ausdrücklich jede Überladung des Unterthans verboten und festgesetzt, daß in die Ladung auch das Essen für den Fuhrmann und das Futter für das Vieh einzurechnen sei (XIII 1—5).

Kein unterthäniger Wirt ist schuldig, außer seinen urbar- oder vertragsmäßigen Roboten, der Herrschaft um Lohn zu arbeiten.

---

[1] Siehe oben S. 85.

Verdingt er sich jedoch bei Anderen, so genießt die Obrigkeit gegen den gleichen Lohn ein Vorrecht (XVII 7). Ebenso bleibt das Dreschen um das Maß dem freien Willen der Unterthanen überlassen, wenn ihre Verbindlichkeit hiezu nicht urbarmäßig festgelegt ist. Doch müssen auf Befragen der Obrigkeit die Drescher, die für die letztere nicht mehr arbeiten wollen, dies auch, damit sie sich anderweitig umsehen könne, rechtzeitig erklären. Die Bedingungen, unter welchen das Dreschen um das Maß übernommen wird, sind in Gegenwart des Richters und der Geschworenen auf dem Wirtschaftsamte zu protokollieren und den Unterthanen vorzulesen (XVII 8).

Was die unterthänigen Schuldigkeiten außer den Frondiensten betrifft, so wurden ausdrücklich verboten: die Abforderung eines Geld- oder Felderzinses für die Weide des unterthänigen Geflügels auf dem Dorfanger; die — nicht urbarmäßig begründete — Verpflichtung der Fröner zur Beistellung von Eigenstroh für die Bindung des herrschaftlichen Getreides; ebenso — unter den gleichen Beschränkungen wie in Böhmen und Mähren — die zwangsweise Abnahme unterthäniger und die Aufdringung herrschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse, unter welche Kategorie auch die zwangsweise Verhaltung der unterthänigen Handwerker, für die Obrigkeit billiger zu arbeiten, und der Zwang zur Übernahme von Schäferdiensten sowie zur Mietung von herrschaftlichem Vieh gerechnet wurde (XXVI 4, 5, 8—10).

Handwerks- und andere Gewerbezinse bleiben im allgemeinen, soweit sie bis zur Erlassung des Hauptpatentes zu Recht bestanden haben, auch für die Zukunft aufrecht. Ebenso ihre Ausbedingung innerhalb der Grenze des Landesbrauchs bei der Neuaufnahme von Professionisten.

Dagegen werden mit Rücksicht auf die in Schlesien weitverbreitete Hausindustrie des Spinnens und Webens nachfolgende Bestimmungen getroffen: Soweit die Unterthanen urbarmäßig verpflichtet sind, für die Herrschaft zu spinnen, hat ihnen diese das hiezu nötige Quantum Flachs und Hanf beizustellen und

darf nur die Garnmaße abfordern, wie sie in der Garnordnung vom 15. Februar 1755 festgesetzt sind[1] (XVII 14). Weberzinse von den unterthänigen Webstühlen sollen wohl auch künftig erhoben werden dürfen, aber nur, soweit sie urbarmäßig begründet sind. Hingegen wird der Obrigkeit untersagt, von den Unterthanen für das Leinwandbleichen auf eigenen Gründen oder auf dem Dorfanger, selbst wenn dieser der Herrschaft gehört, einen Bleicherzins abzufordern — ausgenommen von jenen, die beim Bleichen das Wasser aus obrigkeitlichen Leitungen benützen. Im übrigen soll aber die Rücksicht auf die unterthänigen Bleichen das Recht der Herrschaft auf die Aufreißung und Besiedelung des Dorfangers — falls dieser ihr eigen ist — nicht beeinträchtigen (XVII 12, 9, 11, 10).

Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die wirklich erfolgte Ableistung der Urbarialschuldigkeiten durch die Unterthanen hat die Obrigkeit einerseits jeden Fröner überhaupt mit je einem Kerbholz, „Robisch", über die Spann- und Fußdienste und überdies jeden behausten Unterthan mit einem „Handbüchel" zu versehen, andererseits aber selbst ein ordentliches „Robotregister" und ein „Rentbuch" zu führen. Am Ende der Woche haben die Wirtschaftsbeamten jeden wirklich geleisteten Robottag auf dem „Robisch" zu vermerken und zugleich in das „Robotregister" einzutragen, welches alsdann vom Richter oder Robotansager mit zu unterzeichnen ist. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird die Obrigkeit — abgesehen von der Androhung öffentlicher Strafen gegen sie selbst und ihre Beamten — auch mit dem Verluste der etwa strittig werdenden Frontage bedroht. Ebenso ist jede Prästation einer anderen Urbarialschuldigkeit sowohl in dem „Handbüchel" als auch im „Rentbuche" und zwar sofort und „vor den Augen" des Unterthans anzumerken und das erstere am Ende eines jeden Jahres abzuschließen (III 1—9).

[1] Nach derselben sollte ein Stück Garn aus 12 Zaspeln zu 20 Gebinden von je 20 Fäden à 3 Wiener Ellen bestehen.

Über Beschwerden in Robotsachen soll nicht vor Justiz-, sondern nur vor politischen Behörden verhandelt werden[1].

Es wurde bereits hervorgehoben, daß der Beschwerdeweg im allgemeinen ganz so geregelt wurde, wie in Böhmen und Mähren (II 7—14). Im Interesse der Stabilität des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgte ferner die Bestimmung, daß der Unterthan Frondienste, auch wenn er sie für in rechtswidriger Weise auferlegt erachte, jedenfalls verrichten solle (II 3, 7). Seine Beschwerde soll also nicht suspensiv wirken, wie dies für die anderen Abgaben festgesetzt wird (II 12). Will der Unterthan den Beschwerdeweg betreten, so hat er in jedem Falle die schriftliche Ausfertigung des Befehls zu der von ihm für ungerechtfertigt angesehenen Leistung zu begehren (II 3—6, 12).

Die vorstehend skizzierte Regulierung und Erleichterung der unterthänigen Schuldigkeiten repräsentierte vorläufig das Maximum der Zugeständnisse, welche die Regierung zu machen gewillt war. In feierlicher Weise erklärte dies die Kaiserin eingangs des Hauptpatents und warnte die Unterthanen vor weitergehenden Hoffnungen, da sich diese keinesfalls erfüllen könnten, und jeder Versuch, sie „mit Ungestüm zu verwirklichen", strenger und unnachsichtlicher Ahndung begegnen würde (I 4).

Die Unterthanen verhielten sich auch ruhig. Wenn aber die durchgeführten Reformen sie im allgemeinen zufriedengestellt hatten, so war es natürlich anders bei den Obrigkeiten. Diese hatten nicht nur einen effektiven und namhaften Abbruch an ihren — freilich zum großen Teil nur auf Gewalt und Unrecht beruhenden — Forderungen gegen die Unterthanen erlitten: sie trugen es auch sehr schwer, daß ihrer Willkür in Zukunft feste und unübersteigliche Schranken gezogen sein sollten. Daher alle möglichen Chikanen gegen die Unterthanen, und gleich, nachdem mit der Errichtung der Urbarien der Anfang gemacht worden

[1] Hofdekret vom 9. November 1771; vgl. Lukſche a. a. O. II 46—50.

war, der Versuch, das Gesetz zu umgehen und sich für den Entgang an Frondiensten einen anderweitigen Ersatz in Geld oder — auf dem Wege „freiwilliger" Vereinbarungen — in unterthäniger Arbeit zu schaffen. Zu den Mitteln, welche die Herrschaften zur Erreichung dieses Zweckes gebrauchten, gehörte namentlich die Entziehung des Klaubholzes und der Hutweiden. Aber nicht genug damit, daß die Herrschaften in chikanöser Weise den Genuß dieser Nutzungen für die Zukunft den Unterthanen auch dort, wo er denselben bisher unentgeltlich zugestanden hatte, willkürlich nunmehr nur gegen ein Entgelt gestatten wollten, oder dieses gegen früher übermäßig steigerten; vielfach gingen sie noch weiter. Sie wiesen nämlich sogar die Anträge der Unterthanen, einen Weidezins zu bezahlen, zurück und erklärten, ihnen die Hutung nur gegen ein Äquivalent in Arbeitstagen einräumen zu wollen. Die Zulassung von Vereinbarungen in diesem Sinne mußte, dies lag auf der Hand, die Absicht der Regierung, die unterthänigen Frondienste einmal für allemal in einem erträglichen Ausmaße zu fixieren, vollständig vereiteln[1]. Sollte daher der Erfolg der Urbarialregulierung nicht in kürzester Zeit zunichte gemacht und der alte Zustand herbeigeführt werden, so mußte rasch und energisch eingeschritten werden.

Das Hauptpatent räumte daher auch jedem Unterthan, der seinen Bedarf an Brennholz aus eigenem oder dem Gemeindewalde, über welchen übrigens der Obrigkeit das Oberaufsichtsrecht verblieb (XXVI 1), nicht befriedigen kann, das Recht auf Klaubholz in den herrschaftlichen Waldungen und Gebüschen ein. Die Obrigkeit ist daher verpflichtet, in den Monaten Mai bis September je einen, von Anfang Oktober bis Ende April aber je zwei Tage in der Woche zu bestimmen, an denen es den Unterthanen freistehen soll, unter Aufsicht des herrschaftlichen Forstpersonals, an den hiezu angewiesenen Plätzen „dürre Reiser, liegende Wipfel, nicht minder das, was sie an einem schon aufgewachsenen Baume mit der Hand erlangen können, zu sammeln

[1] II 144.

und zu brechen" (XXI 4)[1]. Ebenso ist die Herrschaft verbunden, den uneingekauften Wirten das notwendige Bauholz unentgeltlich zu liefern, und wenn dieselben kein eigenes Gespann haben, auch zuführen zu lassen, den eingekauften Wirten aber dasselbe billig abzulassen (XXI 10, 12, 13).

Was die Hutweiden betrifft, so sollte es dort, wo den Unterthanen die Hutung und Graserei auf herrschaftlichem Grund urbarmäßig oder nach den Eigentums- und Mietungsbriefen unentgeltlich zustand, oder wo sie ihnen vor der Einführung der Urbarien überhaupt nicht — also weder gegen noch ohne Entgelt — eingeräumt war, beim status quo verbleiben: im letzteren Falle unbeschadet anderweitiger freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Interessenten. Auf jenen Herrschaften hingegen, auf welchen die Unterthanen zwar vor der Errichtung der Urbarien — unentgeltlich oder gegen einen Zins — die Hutung genossen hatten, diese ihnen jedoch seither entzogen oder der Zins gesteigert wurde, soll die Obrigkeit schuldig sein, gegen gesetzlich bestimmte Jahreszinse auf ihren Gründen die Weide zu gestatten, und zwar den bespannten Bauern nur für das Zugvieh[2] — ihr Nutzvieh sollen sie auf eigenem Grund und Boden weiden, oder sich, „so gut sie können", mit der Herrschaft einverstehen — den anderen angesessenen Unterthanen für eine gesetzlich fixierte Anzahl von Nutzvieh (XXI 6—9)[3].

Im Zusammenhange damit steht die Vorschrift, daß den

---

[1] Diese herrschaftliche Verpflichtung war übrigens als bloß provisorische gedacht. Denn im Zusammenhange damit verfügte das Hauptpatent, daß die angesessenen Unterthanen von den Obrigkeiten zu dem von der Natur „gleichsam mit dem Finger gezeigten leichten Anbau verschiedener Weiden oder Felberbaumgattungen" verhalten werden sollten, um so im Laufe der Jahre ihren Bedarf an Brennholz aus ihren eigenen Anpflanzungen decken zu können. Nachlässige oder widerspenstige Unterthanen werden zunächst mit dem Verluste des Klaubholzes auf ein Jahr und in weiterer Folge mit Bestrafung durch das Kreisamt bedroht (XXI 5—6).

[2] Gegen einen Jahreszins von 24 Kreuzer pr. Stück.

[3] Dem Gärtner, Dreschgärtner und Großhäusler für je 3, dem Kleinhäusler für je 2 Stück; und zwar gegen ein jährliches Entgelt von 30 Kreuzern für die Kuh und von 18 Kreuzern für die Kalbin.

Obrigkeiten der Schaftrieb auf die unterthänigen Brachfelder nur dort, wo derselbe früher üblich war und nur für den Fall zustehen solle, als der Unterthan die Brache nicht mit Klee oder Futterkräutern bebaue. Überdies soll die Herrschaft für den Genuß der Brache, die der Unterthan sonst für sein eigenes Vieh gebrauchen könnte, die Hutweide auf ihren Feldern und zwar durch soviel Tage gestatten, als sie ihre Schafe auf die unterthänigen Gründe treibt (XXVI 3).

Als weitere Präventivmaßregel gegen obrigkeitliche Chikanen, die, wie wir gesehen haben, auch schon vor der Inangriffnahme der Urbarialregulierung nur zu sehr im Schwange gewesen waren, erscheinen endlich die Vorschriften über die Bau- und Erhaltungspflicht in betreff der unterthänigen Häuser. Dieselbe soll bei den eingekauften Stellen den Wirten, sonst aber den Obrigkeiten obliegen, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die der unterthänige Wirt mutwillig veranlaßt hat, oder um Ausbesserungen, die durch ihn selbst besorgt werden können und ihm keine Geldauslagen verursachen (XXI 10—13).

§ 4. Die Regulierung der unterthänigen Dienste in Böhmen und Mähren und das Robotpatent vom 13. August (7. September) 1775.

Wir haben gesehen, daß die Regulierung in Schlesien so, wie sie schließlich wurde, anfänglich gar nicht beabsichtigt war. Nicht eine Reform ist ursprünglich geplant; das Alte und Bestehende soll weder beseitigt noch auch nur modifiziert, sondern nur urkundlich in unanfechtbarer Weise festgelegt werden. Wie mit alten Mitteln, so wird, als man an die Urbarialeinrichtung in Schlesien geht, auch nur mit alten Gedanken gearbeitet. Allgemeinere und freiere Gesichtspunkte kommen erst durch Blanc zur Geltung. Mit anderen Worten: es fehlte das Planmäßige in dem Eingreifen des Staates. Die Dinge entwickeln sich ohne und wider Willen der Regierung und treiben diese weiter, als sie eigentlich hatte gehen wollen. Mächtig hat Blanc dazu

beigetragen. Weiter aber ist zu berücksichtigen, daß der hemmende Einfluß der Stände nur gering war. Als die Kaiserin sich einmal Blancs Ideen angeschlossen hat, wird der ständische Widerstand, in der Form menigstens, gar nicht beachtet. Umsoweniger, als im allgemeinen der ursprüngliche Gedanke einer Fixierung der zu Recht bestehenden Schuldigkeiten doch festgehalten wird. Allerdings wird er insoweit verlassen, als zur Beantwortung der Frage, was Rechtens sei, die Erträglichkeit als Maßstab herangezogen wird. Doch wird auch dieser andererseits in der obrigkeitlichen Fassion gesucht. Daß diese vielfach gefälscht sind, daran tragen doch nur die Obrigkeiten selbst die Schuld. Fördernd gesellte sich zu dem eben angeführten Umstand auch der — im Vergleich zu Böhmen und Mähren — fast vollständige Mangel staatlicher Vorschriften auf dem Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Indem nun, was in jenen beiden Provinzen lange vorher schon und allmählich geschehen war, mit einem Male nachgeholt ward, konnten Mängel, welche dort die thatsächliche Durchführung der Schutzvorrichtungen zu Gunsten der Unterthanen verhindert, ja dieselben wohl gar in ihr Gegenteil verkehrt hatten, vermieden und zugleich auch wesentlich weiter gegangen werden, weil inzwischen die Machtsphäre des Gesamtstaates gegenüber den Ländern sich bedeutend erweitert hatte.

Das Ergebnis aller dieser Faktoren war das Hauptpatent vom 6. Juli 1771.

Anders als in Schlesien hat sich die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren entwickelt und vollzogen.

In Böhmen waren die Reformbestrebungen im Anfange der fünfziger Jahre infolge des Widerstrebens der Stände und der Behörden selbst allmählich erlahmt und endlich durch den Ausbruch des siebenjährigen Krieges zu gänzlichem Stillstande gebracht worden. Was Graf Larisch geschaffen und in Anregung gebracht hatte, geriet im Laufe der nächsten zwei Jahrzehnte in vollständige Vergessenheit. Um die Gesetze vom 31. Juli 1750 und vom 23. Januar 1751 (s. S. 156 ff.) kümmerten sich weder

die Herrschaften noch die Behörden, und die Weiterentwicklung des gutsherrlichen auf Kosten des bäuerlichen Betriebes nahm ihren ruhigen und ungestörten Fortgang. Das Bauernlegen wurde nach wie vor betrieben. Dazu wurde viel Rodland von den Obrigkeiten neu in Beurbarung gezogen. Auf vielen Herrschaften entstanden Eisen- und Hammerwerke. Alles das brachte einen gesteigerten Arbeitsbedarf mit sich, bei den Eisen- und Hammerwerken insbesondere an Fuhren, und auch diese wurden die Bauern zu leisten verhalten. Wohl setzten die Herrschaften auf dominikalen oder auf eingezogenen bäuerlichen Gründen, die sie zu diesem Zwecke zerschlugen, viele kleine Leute an. Die fortwährend steigende Fronlast der Bauern aber erfuhr dadurch keine Minderung, denn die neu angesetzten kleinen Wirte waren ja nicht spannfähig. Aber nicht nur durch das Anwachsen der Frondienste allein erhöhte sich der auf den Unterthanen lastende Druck, sondern auch durch die Fortdauer und Vertiefung aller früher im Schwange gewesenen Mißbräuche und durch die Entstehung neuer. Die Obrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten wetteiferten gleichmäßig in Gelderpressungen und Übervorteilungen der Unterthanen bei jeder Gelegenheit. Die unterthänige Bevölkerung verarmte daher immer mehr. Denn sie litt auch unter den Folgen der Kriege, deren Schauplatz so häufig gerade die böhmischen Länder waren, und unter der fortwährenden Steigerung der landesfürstlichen Anforderungen. Ihre Steuerkraft ging stetig zurück. Die Kontributionsrückstände häufen sich in gleicher Weise — und dies lenkt wieder die Aufmerksamkeit der Regierung der Lage der Unterthanen zu.

So kam die auf die Besserung derselben gerichtete Bewegung seit 1768 wieder in Gang. Beschleunigend wirkte die in der Nachbarprovinz Schlesien begonnene, sowie die (seit 1766) auch in Ungarn in Angriff genommene Robotregulierung[1]. Ebenso die unterthänigen Beschwerden und die auf vielen Herrschaften aufflackernden Unruhen. Die unmittelbare Veranlassung aber bildeten

[1] Vgl. Hock a. a. O. S. 69.

eine Reihe von Denkschriften, welche der Kaiserin in der Zeit zwischen 1768—1771, meist von unbekannten Verfassern, überreicht wurden. In diesen Denkschriften wurde die Lage der Unterthanen in Böhmen, unter namentlicher Bezeichnung einiger Herrschaften, auf denen Bedrückungen der bäuerlichen Bevölkerung in besonders hohem Maße im Schwange sein sollten, in den schwärzesten Farben geschildert. Im Anschlusse daran wurde die Dringlichkeit einer Reform der Unterthansverhältnisse betont und Anträge über ihren Umfang und die Art ihrer Durchführung erstattet[1].

Den Anfang machte ein ehemaliger Kreisamtsadjunkt, Ernst Baron von Unwerth, der während seiner amtlichen Wirksamkeit genugsam Gelegenheit gehabt hatte, die herrschenden Mißbräuche aus eigener Erfahrung kennen zu lernen.

Im allgemeinen erheben sich die Vorschläge der erwähnten Denkschriften nicht über jene, welche schon zu Ende der vierziger Jahre gemacht worden waren. Auch damals schon ist uns die eindringliche Hervorhebung einer Reformbedürftigkeit des Robotpatentes von 1738 entgegengetreten[2]. Ebenso ist weder der Gedanke Unwerths neu, eine Enquete über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu veranstalten, um an der Hand der so gewonnenen Ergebnisse an die Beseitigung der Übelstände schreiten zu können[3], noch auch die von einem Anonymus zunächst als provisorische Maßregel in Anregung gebrachte Suspendierung der unterthänigen Schuldigkeiten, bis sich die Unterthanen erholt hätten[4]. Die Möglichkeit einer solchen in einzelnen Fällen war übrigens bereits gesetzlich gegeben. War ja doch schon im Jahre 1751 den Kreishauptleuten aufgetragen worden, im Interesse des richtigen Kontributionseinganges dafür zu sorgen, daß in den im Rückstande befindlichen Ortschaften „kein Unterthan, bevor er nicht die Steuer richtig gemachet, der Obrigkeit etwas zahlen solle“[5]. Was angeregt wurde, war also die Ausdehnung dieser

[1] II 155—160, 161—165, 166—168, 172—175.
[2] II 166—167.
[3] II 160.
[4] II 165, 166.
[5] II 63.

Vorschrift auf das ganze Land und ihre zeitweilige Anwendung auch dort, wo keine Steuerrückständler vorhanden waren. Daß übrigens das Mißtrauen der Reformmänner gegen die leitenden Behörden seit dem Ende der vierziger Jahre sich nicht vermindert hatte, beweist die Bitte eines der Anonymen, seine Anträge nicht durch eine Hofstelle, „wo lauter Standespersonen sitzen", sondern durch eine Kommission aus Staats- und Rechtsgelehrten prüfen zu lassen[1].

Neu dagegen ist der Gedanke, die Frondienste überhaupt abzuschaffen[2], sowie die größere Intensität, mit welcher der Vorschlag auftritt, den erbeigentümlichen Einkauf der unterthänigen Gründe nach Möglichkeit zu fördern und denselben den Unterthanen auf alle Weise zu erleichtern[3].

Höchst interessant ist, daß die Verfasser der Denkschriften den Gesichtspunkt, welcher auch schon früher für den Staat bei seinem Eingreifen in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer maßgebend gewesen war, durchaus festhalten. Sie betonen alle vornehmlich das fiskalische Interesse an der Reform. Dem „kaiserlich-königlichen Kontribuenten" soll geholfen werden. Seine Hebung soll die richtige Einzahlung der Kontribution verbürgen. Das ist das Ziel, dessen Erreichung „dem Privatnutzen nur etwelcher Mitglieder (des Staates) allerdings vorzuziehen" ist[4]. Von naturrechtlichen und allgemeinen theoretischen Erwägungen sind diese Antragsteller noch durchaus unberührt. Aber für sie alle steht es ohne weiteres fest, daß es für den Staat keine Grenze seiner Bethätigung gebe, wenn es sich um sein, des Ganzen, Wohl handle.

Das wird nun nach zwei Seiten hin besprochen und erörtert. Denn die Kaiserin hat geschäftsordnungsgemäß die Denkschriften der Hofkanzlei zur Begutachtung übermittelt, und diese letztere wird dann wieder dem Staatsrate zur Überprüfung vorgelegt.

[1] II 165.
[2] II 165.
[3] II 160, 165.
[4] II 156, 160, 164.

Einerseits handelt es sich um die grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage, ob der Staat das Recht zur Schmälerung von Privatrechten Einzelner habe, und andererseits darum, ob überhaupt die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens vorliege.

Die Hofkanzlei, an deren Spitze sich der alte und einschneidenden Reformen abgeneigte Graf Rudolf Chotek befand, verneinte nun beide und namentlich die letztere Frage ganz entschieden, und auch der Staatsrat accomodierte sich, mit Ausnahme Geblers, im großen und ganzen vorläufig dieser Auffassung an. Es bedürfe, meinte die Kanzlei, keiner neuen Gesetze. Die bestehenden reichten vollkommen aus. Woran es fehle, das sei deren Einhaltung, und es könnten ja Maßregeln ergriffen werden, um diese zu sichern und zu erzwingen. Was aber den wirtschaftlichen Niedergang der Unterthanen betreffe, so läge die wahre Ursache desselben nicht so sehr in obrigkeitlichen Bedrückungen — solche kämen nur vereinzelt vor — als in der Überbürdung der Unterthanen mit Steuern und anderen landesfürstlichen Prästationen. Hierin müsse vor allem Abhilfe geschaffen werden. Wäre es aber auch anders, so würde eine zu weitgehende Beschränkung der Herrschaften zu Gunsten der Unterthanen diesen weit mehr schaden als nützen. Denn es hätte nur zur Folge, daß sie der obrigkeitlichen Unterstützung in Notfällen verlustig gehen würden[1].

Die Kaiserin zeigte sich, jedenfalls unter dem Eindrucke der sich in Schlesien vollziehenden Urbarialregulierung, tiefergehenden Eingriffen auch in Böhmen und Mähren nicht abgeneigt. Ja sie ergriff sogar vielfach selbst die Initiative hiezu. Die Hofkanzlei aber stellte sich immer wieder hemmend oder wenigstens abschwächend in den Weg. Die Beratungen wollten gar kein Ende nehmen. Es erflossen eine Menge Verordnungen, von denen die eine immer wieder die andere aufhob. Die Frage einer Reform des Robotpatentes von 1738 aber rückte nicht vom Flecke.

Wohl wurden kreisämtliche Untersuchungen auf den denun-

[1] II 160—161, 169—170; vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX, 343.

zierten Herrschaften angeordnet und durchgeführt[1]. Es wurde ferner den Kreisämtern und auch noch insbesondere den Verwaltern der Kameralherrschaften aufgetragen, bei sonstiger Amtsentsetzung, die genaue Befolgung der Patentalvorschriften von 1738 und der anderen unterthänigen Schutzgesetze zu überwachen und Unterthansbedrückungen von Amts wegen hintanzuhalten[2]. Es erfolgte ferner (in Böhmen und Mähren) die Kundmachung der hierauf bezüglichen ungarischen Vorschriften (prohibita generalia), sowie neuerlich jene des Robotpatents von 1738[3]. Das alles aber bedeutete keinen grundsätzlichen Fortschritt gegen früher, sondern vielmehr ein Beharren beim Bestehenden.

Anders freilich stand es mit dem Anlauf zur Bestimmung eines Höchstfrongeldes, um obrigkeitliche Erpressungen bei Fronablösungen zu verhindern[4]. Allein er blieb fürs erste vollständig erfolglos[5]. Auch die sehr bedeutungsvolle Vorschrift (für Böhmen und Mähren), daß künftig Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu ihrer Gültigkeit kreisämtlicher Bestätigung bedürfen, und daß in Streitfällen Verträge oder altes Herkommen nur dann als rechtsbeständig angesehen werden sollten, wenn sie mit den obrigkeitlichen Fassionen übereinstimmten[6], hatte in ihrer zweiten, wichtigeren Hälfte keinen praktischen Wert. Denn einesteils war sie von Anfang an als bloß subsidiär gedacht, d. h. sie sollte nur bei Abgang von anderen Beweismitteln für das von der Herrschaft behauptete Recht zur Anwendung kommen[7]. Andererseits aber wurde sie auch nicht lange nach ihrer Erlassung für Böhmen über Betreiben der Stände wieder beseitigt. Diese behaupteten nämlich, die Bauern verweigerten an vielen Orten die nicht einbekannten, schuldigen Handdienste,

[1] II 161, 168, 170, 172 ff.

[2] II 169—170 (Resol. vom 22. Dezember 1769 Abs. I), 165 (Handbillet vom 15. September 1769), 186 (Resol. vom 12. Mai 1770, Abs. III).

[3] II 175—177, 186.

[4] II 169.

[5] II 169—170, 190—192.

[6] II 170 (Resol. vom 22. Dezember 1769, Abs. III).

[7] II 194.

trotzdem die Obrigkeiten zu deren Fatierung neben den Spanndiensten nicht verpflichtet gewesen wären, und es würde so nicht nur der herrschaftliche Wirtschaftsbetrieb geschädigt, sondern auch der Unterthänigkeitsverband gelockert[1].

Das positive Ergebnis aller Reformanregungen und langwierigen Beratungen war schließlich so gut wie nichts. Nach mehr als drei Jahren befand sich die ganze Angelegenheit thatsächlich nicht weiter als am Anfang. Das Facit bestand außer der bereits erwähnten Festsetzung kreisämtlicher Bestätigung für Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, auch noch in einer Beschränkung der ersteren bei der Verhängung von Zuchthausstrafen. Diese sollte nämlich fortan nur nach vorheriger Anzeige an das Kreisamt geschehen und dem straffälligen Unterthan gegen dessen Entscheidung der Rechtszug an die Landesstelle freistehen[2].

Die weitere damals erflossene Anordnung der Kaiserin, auf den Kameralherrschaften die seit 1738 durch Kauf oder auf andere Weise zum Hoffelde gelangten Rustikalgründe binnen Jahresfrist wieder an bäuerliche Wirte auszuthun[3] und die Wiederbesetzung der seit der Rektifikation oder einem früheren Normaljahr gelegten Rustikalstellen auch auf den Privatherrschaften durchzuführen[4], soll an anderer Stelle gewürdigt werden.

So gering demnach der positive Erfolg der zum größten Teile sich selbst wieder negierenden Regierungsmaßnahmen zwischen 1768 und 1771 war, so dürfen diese doch andererseits auch nicht zu sehr unterschätzt werden. Sie haben den Boden gelockert für eine Reformthätigkeit in der nächsten Zeit. Die Dinge kamen einfach nicht mehr zur Ruhe und drängten sich der Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise stetig auf. Zwei Umstände

[1] II 193—195.

[2] II 170 unten, 171; vgl. auch Mayern a. a. O. S. 126.

[3] II 166 (Handbillet vom 15. September 1769).

[4] II 170 (Resol. vom 22. Dezember 1769 Abs. V); s. auch Mayern a. a. O. S. 148 (Resol. vom 8. September 1770).

haben hiebei mächtig mitgewirkt: die Hungersnot, welche im Jahre 1771 in Böhmen, in Schlesien und auch in einem Teile von Mähren herrschte, dann die Ergebnisse der kreisämtlichen Untersuchung auf der Herrschaft Dobrzisch.

Diese — im Berauner Kreise, in Böhmen, gelegen — gehörte dem Fürsten Mansfeld und zählte zu jenen, welche in der Ausbeutung der Unterthanen typisch waren. Eine Untersuchung der Unterthansbeschwerden war dort infolge einer Anzeige des Barons Unwerth bereits im August 1768 angeordnet worden. Dieselbe wurde anfänglich vom Berauner Kreishauptmanne, einem Grafen Lazansky, geführt, jedoch so nachlässig und mit so offenbarer Parteinahme für den Fürsten, daß sie dem Kreishauptmanne des benachbarten Kaurzimer Kreises, einem Herrn von Streruwitz, übertragen werden mußte[1].

Die Untersuchung erbrachte Beweise von einem geradezu unglaublichen und beispiellosen Bauernschinden[2]. Alle für die böhmischen Länder so charakteristischen Mißbräuche und Unterthansbedrückungen waren auf Dobrzisch in der denkbar intensivsten Weise ausgebildet: Steuerübervorteilungen; Erpressungen von Geld und Wirtschaftserzeugnissen durch die Herrschaft selbst sowohl, wie durch ihre Wirtschaftsbeamten; zwangsweise Verhaltung zum Kaufe obrigkeitlicher Feilschaften; Truck in größtem Umfange; Monopolisierung des Getreidehandels; Bewucherung der Unterthanen bei Gewährung von Getreidedarlehen aus den obrigkeitlichen Schüttkästen; Wildplackereien und Nichtgewährung des Wildschadenersatzes; Chikanen bei der Gewährung von Brenn- und Bauholz, sowie der Zulassung zu den Hutweiden; Nichtzahlung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren seit mehr als dreißig Jahren (s. S. 86); eigenmächtige Versetzungen und Gründevertauschungen oder Einziehungen zum Hoffelde; unmäßige Überbürdungen mit Frondiensten und Verwendung derselben auch zu Bergwerksarbeiten und in Hütten- und Hammer-

[1] II 172, 175.
[2] II 172—175, 179—185.

werken (s. S. 81); zwangsweise Zugeldsetzung einzelner Fröner, sowie willkürliche Steigerung der Frongelder (s. S. 73); dazu unmenschliche Strafen und Mißhandlungen bei den geringsten Anlässen. So wird — um einige Beispiele anzuführen — ein Bauer, welcher nach der Taufe seines Sohnes in der außerhalb der Herrschaft gelegenen Pfarrkirche mit den Gevattern 21 Kreuzer verzehrt hat, abgesehen von einer unverhältnismäßigen Geldstrafe, auch noch durch 6 Tage in Eisen geschlossen. Einem anderen, der beim Kreisamte über die Wegnahme eines Stückes Feld Beschwerde geführt hat, wird das Schulterblatt zerschlagen. Wieder ein anderer, der sich über übermäßige Frondienste beklagt, erhält 50 Prügelstreiche. Die von der Herrschaft verhängten Prügelstrafen werden derart vollzogen, daß der betreffende Unterthan in „einen Stock oder Zwangen geleget und auf dem Rücken mit Stöcken eingepreßt" wird, so daß er sich nicht rühren kann[1].

Die fürstlichen Beamten erklärten, nur im Auftrage und gemäß den Weisungen ihres Herrn gehandelt zu haben. Der Fürst wieder schob alle Schuld auf seine Beamten und seine Vertrauensseligkeit zu diesen. Im übrigen könne er, ließ er durch seinen Bevollmächtigten erklären, überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das Robotpatent von 1738 habe er nicht zu kennen gebraucht, da er die Herrschaft erst nach dessen Erlassung angetreten und gutgläubig alles, so wie er es vorgefunden, belassen habe. Die Unterthanen hätten sich nie bei ihm beschwert und sicherlich viel mehr an Trinkgeldern von ihm eingenommen, als ihnen durch Nichtzahlung von Fuhrgebühren entgangen sei — ganz abgesehen davon, daß er ihnen viel Vieh und einige Tausend Gulden geschenkt habe[2].

Der Kommissär Streruwitz ließ sich freilich dadurch nicht

---

[1] II 183; vgl. hiezu II 163 und den Hofkanzleivertrag vom 23. April 1773 „die über die Beschwerden einer mit einem spitzigen Halseisen im vorigen Jahre sich anhero geflüchteten Unterthanin von Kowanitz aus Böhmen Namens Katharina Rickertin vollführte kreisämtliche Untersuchung betreffend" (81 ex Aprili 1773 IV. K. 5, 2538); ferner Mayern a. a. O. S. 171 f.

[2] II 185.

abhalten, seines Amtes zu walten. Er erkannte die Beschwerden der Unterthanen für begründet an, erhob die ihnen gebührenden Schadenersatzsummen und ordnete — provisorisch, bis zur Entscheidung der Sache durch die Hofstelle — eine Reihe von Erleichterungen, namentlich aber eine Herabsetzung der Frondienste an.

Bei dem schleppenden Geschäftsgange — der Kommissionsbericht mußte im Wege des Guberniums und mit dessen Gutachten versehen an die Hofkanzlei geleitet werden und war auch hier noch Gegenstand langwieriger Beratungen — konnte die Erledigung aus Wien sehr lange auf sich warten lassen. So war es auch. Diese Zeit benützte Mansfeld. Schon als die Untersuchung begonnen, hatten seine Beamten durch Versprechungen und Drohungen die Unterthanen zur Zurücknahme ihrer Beschwerden zu bewegen versucht — jedoch vergeblich. Kaum aber hatte sich die Kommission entfernt, so erschien ein fürstlicher Rat, ließ die Bauern zusammenrufen und begehrte unter Drohungen die Wiederübernahme der provisorisch herabgesetzten Fronen in ihrem früheren Umfange. Die Unterthanen weigerten sich dessen und erklärten, sie wollten die allerhöchste Entscheidung abwarten. Als darauf der fürstliche Rat einen der Wortführer karbatschen lassen wollte, ließen es die anderen Bauern nicht zu. Um den Widerstand der „Rebellen" zu brechen, wurde nun ein bewährtes Mittel gebraucht: die Entziehung des Brennholzes — mitten im strengsten Winter; es war in den ersten Januartagen 1770. Tag und Nacht bewachten die herrschaftlichen Jäger die Waldungen und wehrten den Unterthanen den Eintritt in dieselben. Die Folge waren Zusammenrottungen, und der Kreishauptmann, ein Baron Kotz, welcher an Stelle des Grafen Lažansky getreten war, mußte sich nach Dobrzisch begeben, um daselbst persönlich zu vermitteln.

Die Bauern jedoch weigerten sich in ihrer übergroßen Mehrheit vor ihm zu erscheinen und hielten auch jene gewaltsam zurück, die hiezu bereit waren. Nur dem ihnen bereits bekannten

früheren Untersuchungskommissär, Herrn von Streruwitz, würden sie sich stellen, erklärten sie. Zugleich kam es zur Verweigerung der Kontributionsabfuhr, zur Mißhandlung herrschaftlicher Beamten, zu Bedrohungen der ruhig gebliebenen Bürger des Städtchens Dobrzisch. Ja die Bauern gingen in ihrer Vermessenheit so weit, sogar „dem Kreishauptmanne in dem Gedränge einen derben Stoß mit dem Ellenbogen zu versetzen". Als aber schließlich zwölf Rädelsführer aufgehoben und nach Prag abgeführt worden waren, trat wieder Ruhe ein.

In Wien berührte die Nachricht von diesen Unruhen auf das peinlichste. Die Hofkanzlei rief nach strengen Maßregeln und erklärte, dem Begehren der Bauern, die weitere Untersuchung nicht durch den Hauptmann des Kreises, sondern durch Herrn von Streruwitz weiterführen zu lassen, dürfe nicht stattgegeben werden, weil sonst das Ansehen des ersteren gänzlich untergraben würde. Anderer Meinung aber war die Kaiserin. Streruwitz und der schlesische Urbarialreferent Baron Koch, entschied sie, sollen nach Dobrzisch gehen. Und als Chotek neuerlich Gegenvorstellungen machte, schrieb sie ihm: „.. mir gefalt es gar nicht, (daß) das guberno so geschwind mit (der) relation (über die Unruhen) hieher zu schicken gewesen und die original haubt relation von streruwitz (über die von diesem auf Dobrzisch durchgeführte Untersuchung) noch nicht hier ist. die sache siehet nicht gutt aus und muß ihme preveniren das mit grösten ernst in dieser sache vorgehen werde" [1].

Die Dobrzischer Untersuchung schloß damit ab, daß die Wirtschaftsbeamten mit Arrest-, der Oberbeamte mit einer Kerkerstrafe belegt und das Urteil im ganzen Lande bekannt gemacht, dem Fürsten Mansfeld aber die Administration der Herrschaft für einige Jahre entzogen wurde. Doch wurde sie ihm bald darauf im Gnadenwege wieder überlassen und auch die verhängte Geldstrafe von 2000 Dukaten nachgesehen. Ferner wurde ihm der Ersatz aller widerrechtlich erhobenen Abgaben — vielfach

[1] II 179.

im doppelten Strafbetrage — auferlegt, doch verglich er sich mit den Unterthanen in betreff der Strafgelder auf 2500 fl.[1].

Wichtiger aber ist, daß auf Grund der Erfahrungen, die man in Dobrzisch gemacht hatte, die Kaiserin der Kanzlei im Juli 1770 befahl, allen Kreisämtern Berichte über die Hauptbeschwerden der Unterthanen in Böhmen abzufordern[2] — übrigens ohne rechten Erfolg. Denn die eingelaufenen Berichte waren außerordentlich dürftig oder behaupteten wohl gar, es gäbe keine Unterthansbedrückungen[3].

Bevor ich jedoch in der Schilderung der hieran anschließenden Entwicklung fortfahre, soll jenes zweite Ereignis berührt werden, das für diese von folgenreicher Bedeutung gewesen ist: die Hungersnot des Jahres 1771[4].

Schon im Jahre 1770 war die Ernte in Böhmen, Schlesien und einem Teile Mährens völlig mißraten und infolgedessen alle Getreidevorräte aufgebraucht oder die Preise des Brot- und Saatkorns auf eine der bäuerlichen Bevölkerung, die über sehr wenig Barmittel verfügte, unerschwingliche Höhe hinaufgetrieben worden. Als nun auch im folgenden Jahre unaufhörliche Regengüsse den größten Teil der Ernte zu Grunde gerichtet hatten, stieg die Bedrängnis der Bevölkerung auf das höchste. Wohl suchte man der Not durch Festsetzung eines Maximums von vier Gulden für den Strich Korn, durch Getreideausfuhrverbote und durch möglichst starke Getreidezufuhren, besonders aus Ungarn, zu steuern. Allein das hatte nicht den gewünschten Erfolg, und das Elend stieg immer höher. „Viele Leute, besonders die Deutschen im Gebirge, aßen Mühlstaub, Kleyen und Gras, um den Hunger zu stillen“[5]. Verheerende Krankheiten gesellten sich

[1] II 187 und Anm. 1 das.

[2] II 187 f.

[3] II 188—189.

[4] Vgl. hierüber besonders Arneth, Maria Theresia X 42 ff. und 757 f. Anm. 82, 91, 95; ferner Pelzel, Kurz gefaßte Geschichte der Böhmen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten (II. Aufl.), Prag, 1779 S. 711—714.

[5] Pelzel a. a. O. S. 712—713.

zur Hungersnot. Pelzel giebt — wohl in übertriebener Weise — die Zahl der damals in Böhmen allein zu Grunde gegangenen Menschen mit 250 000, also etwa 14 % der Gesamtbevölkerung dieser Provinz an. Die Schuld an all dem Elend trug nicht nur die Mangelhaftigkeit der Kommunikationen, welche raschere Zufuhren aus den anderen von Mißwachs verschonten Provinzen sehr erschwerten, sondern in einem viel höheren Maße noch die Lässigkeit und Unentschlossenheit, die sich in unerfreulichster Weise in der Verwaltung geltend machten. Es fehlte jede energische und zielbewußte Leitung. An der Spitze der Kanzlei befand sich eben der auf den Tod erkrankte Chotek, der böhmischen Landesverwaltung aber stand ein achtzigjähriger Greis vor, Graf Philipp Kollowrat. Die Thätigkeit gerade jener staatlichen Faktoren also, die rasch hätten eingreifen müssen, war gelähmt. Man hatte gemeint, dem Übel dadurch steuern zu können, daß man (im Februar 1771) einen außerordentlichen Kommissär, Baron Kreßel, nach Böhmen entsendet hatte. Aber es zeigte sich bald, daß dies nicht genüge. So reifte denn in Kaiser Josef der Entschluß, sich mit eigenen Augen von dem Stande der Dinge zu überzeugen und selbst an Ort und Stelle zu untersuchen, wie Abhilfe zu schaffen sei.

Das Ergebnis dieser Reise Josefs in die böhmischen Länder[2] war neben Maßregeln zur Linderung der augenblicklichen Not: Gewährung eines kaiserlichen Darlehens von 2 Millionen Gulden an das Königreich Böhmen und Herabsetzung des Kontributionsperzents von der unterthänigen Ansässigkeit — auch eine Reihe von Vorschlägen zu administrativen und anderen inneren Reformen, die uns hier nicht weiter interessieren; aber zugleich die entschlossene Überzeugung, daß die unterthänige Bevölkerung

[1] „Ces messieurs ici ne savant rient; nos departements ne sont point montés, et même des gouvernements dans les provinces, sans aller demander de porte à porte, l'on ne peut rien apprendre" klagte Kaiser Josef in einem Schreiben an seinen Bruder Leopold von Toskana vom 2. September 1771. (Arneth, Maria Theresia und Josef II. Ihre Korrespondenz samt Briefen Josefs an seinen Bruder Leopold. I 344.)

[2] Vom 1. bis zum 24. Oktober 1771.

gegen die obrigkeitliche Ausbeutung geschützt werden müsse. Überall hatte Josef die bittersten Klagen vernommen; überall hatte er den Eindruck gewinnen können, wie dieselben nur zu sehr begründet seien. Und als er nach all dem Elend, das er in Böhmen gesehen, wieder die wohlangebauten Fluren in Österreich ob der Enns erblickte, schrieb er in gegensätzlich wohlthuender Weise berührt in sein Tagebuch: „Das Land ist schön und ziemlich bebaut, wie auch die Saaten sehr schön stehen und die Felder sehr gut zugerichtet und bebaut scheinen, wovon das Eigentum, so der Bauer in Oberösterreich hat, und daher an seiner Wirtschaft durch Roboten nicht verhindert wird, sondern nur seinem Herrn in Zinsungen, Laudemial- und Protokollsgefällen beysteuert, die Ursache ist“ [1]. In diesen Worten ist bereits der größte Theil jenes agrarischen Reformprogrammes enthalten, dessen Verwirklichung zum Teil schon im letzten Jahrzehnte der theresianischen Regierungsperiode geschieht, und das Josef später ganz durchführen sollte.

Inzwischen war die Frage einer Neuregelung der Robotverhältnisse in Wien weiter erörtert worden. Es tauchten alle möglichen — häufig sehr radikale — Pläne und Vorschläge auf [2], beherrschten einen Augenblick lang die Diskussion und verschwanden dann wieder. Eine Entscheidung wurde nicht nur durch die einander widerstrebenden Interessenstandpunkte, sondern auch durch den bereits erwähnten Mangel einer wirklichen Leitung an der Spitze der Hofkanzlei erschwert [3]. Endlich raffte sich die Kaiserin zu einem entscheidenden Schritte auf und beschloß, auch in Böhmen

---

[1] Arneth, Maria Theresia X 50.

[2] Vgl. II 190 ff., 336 f.

[3] „... La cancellaria di Boemia è in una assoluta inazione .. perchè il Sig. Conte di Kodeck .. è mortualmente ammalato .. e li di lui subalterni .. non osano dar mano nè eseguire la più piccola cosa. Tutti gli affari ne soffrono ..“ (Arneth, Maria Theresia X 757, Anm. 82).

eine Urbarialregulierung nach dem Muster jener von Schlesien vorzunehmen. (1. Juni 1771)[1].

Der Wechsel, der sich im Laufe der nächsten Wochen in der Person des obersten Kanzlers vollzog — an Stelle Choteks trat Fürst Hatzfeld, welcher übrigens schon nach einem halben Jahre wieder durch den Staatsrat Grafen Heinrich Blümegen abgelöst wurde —[2] verzögerte einigermaßen den Zusammentritt der (Urbarial-) Kommission, welche über die Modalitäten der Regulierung beraten sollte.

Die Verhandlungen[3] über diese bieten genau dasselbe Bild, wie früher die schlesischen. In der Kommission standen zwei verschiedene Weltanschauungen einander gegenüber: die eine, welche durch die Majorität der Kommissionsmitglieder repräsentiert wurde, bestimmt durch juristische Anschauungen und durch die Rücksichtnahme auf „wohlerworbene Rechte"; die andere naturrechtliche, socialpolitisch-revolutionäre vertreten durch Blanc. Blancs Ansichten sind uns bekannt, und auch die der Majorität weichen in nichts von jenen ab, die wir bei der Darstellung der schlesischen Urbarialverhandlungen kennen gelernt haben.

Nach endlosen Beratungen, Gutachten und Überprüfungen wurden die s. Z. für Schlesien festgesetzten Regulierungsmodalitäten auch für Böhmen angenommen und in diesem Sinne eine Instruktion für die Urbarialkommission, an deren Spitze der Hofkammerpräsident Graf Khevenhüller gestellt wurde, ausgearbeitet (6. Oktober 1771)[4]. Es sollten also die Obrigkeiten Verzeichnisse der Urbarialschuldigkeiten abfassen und diese dann von der Kommission überprüft und bestätigt werden, soweit sie sich als zu Recht bestehend und zugleich als erträglich erweisen würden.

Die Urbarienanfertigung sollte in den drei zumeist be-

[1] II 195.
[2] II 196; Arneth, Maria Theresia IX 44 und Hock a. a. O. S. 26.
[3] II 196—205.
[4] II 204 f.

drückten Kreisen von Klattau, Prachin und Kaurzim beginnen, und die dort gelegenen Dominien ihre Urbarialanzeigen längstens in drei, jene der übrigen Kreise aber in höchstens neun Monaten einsenden.

Wenn man sich in den Wiener Regierungskreisen und namentlich am Hofe der Hoffnung hingegeben hatte, daß die Regulierung so glatt vor sich gehen würde, wie in Schlesien, so wurden diese Hoffnungen bald enttäuscht. Die Stände waren während der Vorverhandlungen nicht zu Rate gezogen worden, obschon allerdings ihr Interesse durch die Kanzlei und einen Teil des Staatsrates, sowie dadurch, daß der Urbarialkommission auch ein Vertreter der Ritterschaft zugezogen werden sollte, mehr als genügend gewahrt war. Aber sie widerstrebten grundsätzlich jedem staatlichen Eingreifen in die Unterthansverhältnisse, und da nun ein solches doch beschlossen war, so suchten sie seine wirkliche Durchführung durch passiven Widerstand zu vereiteln. Dem Befehle, Urbarialanzeigen zu überreichen, wurde nicht nur innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht nachgekommen, sondern überhaupt einfach der Gehorsam verweigert. Unter allen böhmischen Grundherrn fand sich nur ein einziger, Graf Franz Norbert Trautmannsdorf, der — im Einverständnisse mit seinen Unterthanen — Urbarienentwürfe vorlegte, jedoch auch erst zu Ende der Jahre 1772 und 1773. Die Kaiserin bestätigte dieselben „mit großem Wohlgefallen" und drückte dem Grafen ihre Anerkennung aus: „das publicum und ich ihm allezeit die Ehre lasse, daß er der erste so wohl und christlich gedacht."[1]. Ein zweiter aber, der diesem Beispiele gefolgt wäre, fand sich nicht. Die Hofkanzlei und das böhmische Gubernium, an dessen Spitze seit dem Abgange Philipp Kollowrats (15. Juni 1771) der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg stand, dachten nicht im entferntesten daran, Gehorsam

[1] II 205—206. In Mähren machte um dieselbe Zeit der Prälat Gregor Lambeck von Kloster-Bruck bei Znaim im Einvernehmen mit seinem Kapitel mit der Verbesserung der Lage seiner Unterthanen den Anfang — aber auch hier fand das Beispiel keine Nachahmung (s. Arneth, Maria Theresia X 349).

zu erzwingen, sondern verhielten sich auch ihrerseits vollkommen passiv. Bezeichnend hiefür ist, daß als die Kaiserin am 22. März 1772 Auskunft über den Stand der böhmischen Urbarialangelegenheit verlangte, der Oberstburggraf dieselbe am 3. Dezember 1772 und auch erst über neuerliches Betreiben der Kaiserin erteilte[1]!

Die Stände erreichten auch ihren Zweck, Zeit zu gewinnen und die wirkliche Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten zu verschleppen. Josef, der für rasches und energisches Einschreiten war, hielt sich verstimmt im Hintergrunde. Die Intriguen, Kämpfe und Diskussionen, ob und wie die Regulierungen durchzuführen seien, konnten sich wieder ungehindert entfalten[2], und es gelang auch wirklich, die Kaiserin wieder schwankend zu machen. An einem nur hielt sie fest: daß die böhmischen Robotverhältnisse einer Neuordnung bedürften. Die „quaestio an?" sollte nicht weiter erörtert werden. Dagegen setzte sie im Dezember 1772 eine Kommission zur Ueberprüfung der „Frage quo modo?" ein[3].

Es begannen nun wieder endlose Beratungen — erst in der Kommission, welche in der zweiten Dezemberhälfte zusammentrat, und dann im Staatsrate — denen Gutachten einzelner Räte und neuerliche Erörterungen derselben im Schoße der Hofkanzlei folgten[4].

Daß die unterthänigen Schuldigkeiten, in erster Linie die

[1] II 206.

[2] „.. In internis", schrieb Josef (am 22. Juni 1772) an Leopold, „cela va toujours de même. L'on dit, qu'on veut faire des changements, et l'on n'en fait point; ainsi tout le monde intrigue et personne ne travaille, le cœur saigne, quand on le voit"; und bald darauf (9. Juli): „In internis il n'y a rien encore de reglé. La pauvre Bohéme gémit et l'on ne l'aide que d'écritures; pour vouloir trop faire l'on ne fait rien. L'on fait actuellement venir ici le Grand Bourgrave avec une députation des Etats, sed ad quid?" Auch in den nächsten Monaten wird es nicht anders. „In internis", heißt es in einem Brief Josefs an Leopold vom 2. November 1772, „rien de nouveau; notre malheureuse situation continue, l'on ne sort pas de cette léthargie tuante et Dieu sait ce qui arrivera .." (Arneth, Maria Theresia und Joseph II. Ihre Korrespondenz u. s. w. I 370, 373, 385).

[3] II 207.

[4] II 207—219.

Frondienste, nach der Erträglichkeit zu regulieren seien, und zwar jedenfalls ohne Steigerung gegen früher, wurde allgemein fest gehalten. Allein damit war nicht viel gewonnen. Die Bestimmung der künftigen Verbindlichkeiten der Unterthanen sollte nicht mehr dem Ermessen der Urbarialkommission überlassen bleiben, sondern dieser eine feste Direktive erteilt werden. Wie aber diese bestimmen? Darin lag die Schwierigkeit.

Den Standpunkt Blancs, die Unterthanen lieber zu viel als zu wenig zu entlasten, teilten nur die wenigsten in Betracht kommenden Kommissäre und Räte. Für die meisten stand es vielmehr fest, daß die Erleichterung nicht weiter gehen dürfe, als daß den Unterthanen die Entrichtung der Kontribution und der anderen Landesabgaben möglich werde und bleibe. Mehr hätte keinen Sinn und würde nur unnützer Weise die Herrschaften, sowie den Nationalwohlstand schädigen, die Trägheit der Unterthanen fördern, zur Abschaffung des Zugviehes führen — was sich namentlich im Kriege bei Transporten bemerklich machen und überhaupt die Wehrhaftigkeit des Staates schwächen würde — und die „Vagabonden und Emigrationes" vermehren.

In betreff der Frage, welche Instruktion der Regulierungskommission mitzugeben wäre, standen drei Parteien einander gegenüber.

Die eine, welche Kreßel folgte, verwarf überhaupt jedes allgemeine und für das ganze Land gleiche Regulierungsprincip, da die Verhältnisse von Herrschaft zu Herrschaft verschieden geartet seien. Eine Gleichbehandlung derselben würde also in sich ungerecht sein, den einen oder den anderen Teil schädigen und keinesfalls den gewünschten Zweck erreichen, Ruhe zu schaffen.

Eine andere, deren Wortführer Blanc war, wollte die Frondienste unter Festhaltung eines unüberschreitbaren Maximums von drei Zugtagen in der Woche nach der Größe der Ansässigkeit bestimmt wissen.

Eine dritte Partei endlich, durch Borié repräsentiert, erklärte: die Obrigkeiten hätten ein Recht auf das gesamte bei der Steuerrektifikation festgestellte Einkommen der angesessenen Wirte nach Ab-

zug der darauf haftenden Kontribution, also bei der Ganzansässigkeit von 142 Gulden (s. S. 149) auf den Betrag von 82 Gulden. Diesen hätten die Unterthanen in Diensten, deren Geldwert gesetzlich zu bestimmen wäre, und in Geld- oder anderen Abgaben abzuleisten. Der Ansässigkeitsbetrag, hieß es zur Begründung dieses Antrages, stellt nämlich Reineinkommen dar, weil bei seiner Berechnung die Gestehungskosten (Saat- und Brotkorn) bereits abgeschlagen worden sind. Dieses Reineinkommen aber gebührt begrifflich von Rechtswegen in seiner Gänze den Grundobrigkeiten. Denn diese sind die ursprünglich alleinigen Eigentümer von Grund und Boden, und sie haben die Unterthanen gestiftet. Thatsächlich nur wird das Recht der Herrschaft durch die konkurrierenden Steueranforderungen des Staates eingeschränkt. Sind nun die Frondienste und die anderen unterthänigen Verbindlichkeiten ein Äquivalent für die überlassene Nutzung herrschaftlicher Gründe und ruhen sie auf diesen als Reallast, so stellen sich andererseits die Schuldigkeiten der unangesessenen Unterthanen als Personalschuldigkeit dar, als ein Entgelt nämlich für den obrigkeitlichen Schutz.

Die Borié'sche Theorie wurde namentlich von Blanc, dem sich auch Gebler und Fürst Kaunitz anschlossen, in lebhaftester Weise bekämpft. Borié gehe, erklärten sie, von unbewiesenen Behauptungen aus. Es sei fraglich, ob der rektifizierte Ansässigkeitsbetrag nur Reineinkommen darstelle. Aber jedenfalls käme die Abarbeitung desselben einer Belastung des Bauers bis zur äußersten Grenze gleich, während er doch kein „Sklave im römischen oder türkischen Verstande" sei, der für seinen Herrn Tag und Nacht arbeiten müsse. Überhaupt seien die politischen Einwürfe und Befürchtungen vor einer zu großen Entlastung der Unterthanen unbegründet. Was diese mit ihrer freien Zeit anfingen, wäre ihre Sache. „Die gewonnene mehrere Zeit (werde ihnen) noch zu kurz werden", wenn sie besseren Unterricht erhalten und Landwirtschaft und Industrie sich heben würden.

So wogten die Meinungen hin und her, ohne daß man hätte zu festen Entschließungen gelangen können.

Ob man daher nicht, bis solche gefaßt wären, schrieb die Kaiserin an den Obersten Kanzler Blümegen, inzwischen provisorische Maßregeln ergreifen könne; z. B. die Erlassung einer authentischen Interpretation oder Ergänzung des Robotpatentes von 1738[1]?

Dieser Gedanke wurde jedoch gleich wieder aufgegeben — besonders mit Rücksicht auf die Sicherheit des Realkredits. Die Kunde von der bevorstehenden Urbarialregulierung habe, so wurde hervorgehoben, eine tiefgehende Beunruhigung der Gutsbesitzer erzeugt und eine vollständige Stockung des Realverkehrs herbeigeführt. Niemand wage es, ein Gut zu kaufen oder auch nur zu belehnen, denn man wisse nicht, welchen eigentlichen Gegenwert, resp. welche Sicherheit man erhalte. Ein Provisorium könne diese ungesunden Verhältnisse nur steigern, keineswegs aber beseitigen. „Denn wenn man ein Provisorium macht, so ist es gewiß, daß noch etwas nachfolgen müsse, welches die Sache finaliter entscheidet“[2].

Endlich kam es zur Annahme einer von Blanc, der inzwischen als Hofrat in die Hofkanzlei berufen worden war, ausgearbeiteten Urbarialinstruktion, für welche sich Hatzfeld einsetzte (27. September 1773)[3].

Über diesen sollten jedoch erst die Stände einvernommen werden[4]. Jure regio die Reform durchzuführen, nach dem Muster von Schlesien, daran konnte — wie sich klar erwiesen hatte — bei dem mächtigen Einflusse der böhmischen Stände nicht gedacht werden. Es galt also diese zu gewinnen. Hatzfeld selbst reiste, um die Sache zu betreiben nach Prag, und die Kaiserin ließ dem Obersten Burggrafen mitteilen, sie hoffe, er werde seinen ganzen Einfluß aufbieten, um „unnötige Einstreuungen der Herren Ständen“ zu beseitigen. Sonst würde sie aus landesfürstlicher

[1] II 213 f.
[2] II 214, 207.
[3] II 217 ff.
[4] II 210.

Machtvollkommenheit über den Kopf der Stände hinweg vorzugehen genötigt sein“ [1].

Diese Drohung verfing jedoch bei den böhmischen Ständen ebensowenig, wie der Appell an ihre Einsicht und ihr Billigkeitsgefühl. Das bisherige Schwanken der Kaiserin und die schwächliche Haltung der Regierung war auch keineswegs geeignet, sie in ihrer Haltung zu erschüttern und die Hoffnung auf eine vollständige Vereitelung der Reformpläne ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Sie erhoben daher energische Vorstellungen gegen die beabsichtigten Reformen [2]. Eine Durchführung dieser auf Kosten der Obrigkeiten, erklärten sie, hat gar keinen Sinn und ist vollständig unzweckmäßig, ganz abgesehen davon, daß eine Schmälerung der herrschaftlichen Rechte ein gewaltthätiger Eingriff in die Heiligkeit des Privateigentums wäre, und der Bauer ja von Natur aus zur Robot geschaffen und bestimmt sei.

Der Zweck der Regulierung soll die Hebung des Wohlstandes der Unterthanen und ihrer Steuerkraft sein. Tragen aber wirklich die Frondienste die Schuld an dem Niedergange derselben? Gewiß nicht! Dieser ward und wird vielmehr herbeigeführt und gefördert durch das allgemeine Darniederliegen der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch Kriege, Krankheiten, Mißjahre, Viehsterben und allzuhohe Salzpreise, durch wucherische Ausbeutung, Verschwendung und Trägheit der Unterthanen, durch ihre Prozeßsucht und den Mangel an Gehorsam gegen die Obrigkeiten, die man noch dazu systematisch der Mittel beraube, „sie in Schranken zu halten und ihre verkehrten Sitten zu bessern“. Vornehmlich aber werde der unterthänige Wohlstand durch die fortwährende Steigerung der staatlichen Lasten zu Grunde gerichtet. Zur Zeit verschlängen dieselben bereits 129½ Gulden von der Ansässigkeit.

Statt nun da, wo Reformen notwendig sind anzusetzen, soll alles durch Verminderung der unterthänigen Dienste ausgeglichen

[1] II 218 f.

[2] II 219—220. (Ständische Vorstellung vom 27. Oktober 1773.)

werden. Man meint so, die Betriebsauslagen des Bauers verringern zu können. Allein dies ist ebenso unrichtig, wie daß die Frondienste überhaupt den bäuerlichen Betrieb verteuern. Nach wie vor der Regulierung müßte der Bauer zur Bestreitung seiner eigenen Ackerpflege, sowie der — wenn auch herabgeminderten — obrigkeitlichen Fuhren seinen Gesinde- und Viehstand auf der gleichen Höhe erhalten. So wird er also nur freie Zeit gewinnen, die für ihn gar keinen Wert hat, deren Verwertung durch die Obrigkeiten jedoch diese erhält. Müßten die Herrschaften Eigengesinde halten und Hofzüge anschaffen, so würden die Mehrauslagen sie einfach zu Grunde richten. Nicht nur sie selbst aber würden darunter leiden, sondern auch ihre Gläubiger. Der Real- und Landeskredit würde erschüttert, es würde eine allgemeine Entwertung der Güter eintreten und damit nicht etwa bloß eine Verschiebung des Nationalwohlstandes zu Gunsten der unterthänigen Bevölkerung, sondern eine Verminderung desselben schlechtweg. „Welch eine schreckliche Aussicht von Trauerfolgen, die nichts anderes, denn eine fast allgemeine Verzweiflung als eine Notfolge besorgen läßt!"

Die Stände verbaten sich also grundsätzlich jede Einmischung des Staates in die Robotverhältnisse.

Als sie aber merkten, daß die Regulierung nicht aufzuhalten sei, suchten sie wenigstens, dieselbe in ihrem Interesse zu gestalten und legten zu diesem Zwecke der Regierung Vergleichsvorschläge vor[1]. Dieselben liefen darauf hinaus, daß sich Obrigkeiten und Unterthanen gütlich und ohne „Zwang oder ungleiche Handlung" vergleichen und einverständlich Urbarien anlegen sollten, die dann durch die Urbarialkommission zu bestätigen wären. Käme aber ein Vergleich nicht zu stande, so solle das Kreisamt selbst das Urbar entwerfen, und zwar unter Rücksichtnahme auf die nachbarlichen und sonstigen konkreten Verhältnisse.

Das klang ganz billig, und ebenso einleuchtend war es, daß auf diese Weise viel Zeit und Geld gespart würde.

---

[1] Vom 27. Dezember 1773; II 222—226.

Anders stand es freilich mit dem weiteren ständischen Begehren, daß die so zu stande gekommenen Urbarien nicht nach Maßgabe ihrer Fertigstellung, sondern im ganzen Lande alle auf einmal, und zwar nach vollzogener Wintersaat kundzumachen wären. Es sollte auf diese Weise den Herrschaften vollständige Freiheit in ihren Vergleichsvorschlägen gewahrt und verhindert werden, daß die billigen Obrigkeiten auf die härter denkenden einen Druck ausübten.

Auch die Schranken, innerhalb deren sich die Vergleiche sollten bewegen dürfen, waren sehr weit gezogen — für bespannte Bauern bis zu je sechs Zug- und Fußtagen in der Woche, und überdies 72 Fußtagen in der Erntezeit; für behauste und befeldete Fußfröner bis zu $2^1/_2$ Tagen wöchentlich und 13 außerordentlichen Frontagen, wozu noch bei beiden Klassen Geldzinse bis zu 8, resp. bis zu $1^2/_5$ Gulden jährlich kommen sollten! Die Fronen der Inleute oder unbefeldeten Häusler sollten überdies ausschließlich in der Ernte- und Heuzeit geleistet werden. Damit aber nicht genug, so sollten auch die uneingekauften Bauern bis zu ihrer Einkaufung je einen Zug- und Fußtag wöchentlich mehr leisten.

So unwahrscheinlich es war, daß diese ständischerseits vorgeschlagenene „Regulierung" zu irgend einer Verminderung der unterthänigen Dienste führen würde, so sollte doch durch die Einführung von Zwangslohntagen jede Möglichkeit hiezu beseitigt werden. Die Gutsherrn, verlangten nämlich, die Stände, sollen berechtigt sein, soweit sie durch die Regulierung einen Verlust an Frondiensten erleiden, die Abarbeitung des Ausfalls gegen fixe Preise zu verlangen[1]. Darüber hinaus erst solle volle Vertragsfreiheit bestehen. Andernfalls würde einerseits unterthänige Stützigkeit, andererseits „eine übermäßige Gewinnsucht, dem Meistbietenden allein zu arbeiten", zu den bedeutendsten Störungen des gutsherrlichen Betriebs führen.

[1] Also nicht „so viele andere Arbeitstage .. als sie (die Obrigkeiten) wollten", wie Hock (Der österreichische Staatsrath S. 71) und ihm folgend Arneth (Maria Theresia IX 352) erzählen.

Um endlich ganz sicher zu sein, daß diese Regulierungsvorschläge auch im Geiste ihrer Urheber ausgeführt würden, und daß diese „die Consolation eines höchsten Zutrauens zur Belohnung ihres großen Verlustes genießeten", sollte der Urbarialkommission je ein Deputierter von jedem Stande zugezogen werden.

Die Annahme der ständischen Anträge, das lag auf der Hand, kam einer Kodifizierung aller den Unterthanen widerrechtlich und gewaltsam seitens der Gutsherrn aufgebürdeten Fronlasten gleich — wie eine solche ja auch bei allen früheren Gelegenheiten einer staatlichen Einmischung seit 1680 gelungen war. Kanzlei und Staatsrat waren daher in der Verwerfung der Ständevorschläge einig. Der Kaiser aber entschied sich für die Zulassung freier Vereinbarungen zwischen Gutsherr und Bauer — offenbar bestochen durch die Erwägung, daß jede Partei am ehesten berufen und in der Lage sei, ihr wirtschaftliches Interesse wahrzunehmen. Überdies laufe man ja dabei gar keine Gefahr. Denn mißlängen die Vergleichsversuche, so bleibe noch immer die Regulierung im Wege eines Gesetzes möglich.

Damit waren jedoch noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt und nur für die Art, wie die Bemessung der Unterthansschuldigkeiten ins Leben gerufen werden sollte, eine Entscheidung getroffen. Offenbar aber war dies die viel weniger wichtige Frage gegenüber der anderen, welches Ausmaß der Unterthansschuldigkeiten zugelassen werden solle. Das hatten auch die Stände erkannt und mit Recht den Hauptnachdruck darauf gelegt. Zu dieser materiell wichtigen Frage mußte nun irgendwie Stellung genommen werden.

Es geschah auch, aber in der denkbar unglücklichsten Weise[1].

Es wurde nämlich ein „Unterricht" ausgearbeitet und in diesem die Schuldigkeiten der einzelnen Unterthanenklassen nach der Höhe ihrer Kontributionsleistung festgesetzt. In der Natur

[1] II 227—228; vgl. auch die Darstellung bei Hock a. a. O. S. 73 f. und Arneth, Maria Theresia IX 352—356.

der Sache hätte es nun gelegen, entweder die Publikation dieses „Unterrichts" zu verschieben, bis sich Vergleichsversuche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen als vergeblich erwiesen hätten, oder aber die festgesetzten Schuldigkeitsgrenzen als unüberschreitbar zu erklären. So meinten es auch die Kaiserin und mit ihr Gebler und Hatzfeld. Allein Josef, dem die Kaiserin die Alleinentscheidung überlassen hatte, wollte hierauf nicht eingehen. Und so wurde denn der „Unterricht" mit vom 7. April 1774 datierter Verordnung kundgemacht, ohne den Beisatz, daß die Obrigkeiten sich an denselben halten sollten, aber unter Festsetzung eines Präklusivtermins von sechs Monaten, innerhalb dessen freiwillige Vereinbarungen mit den Unterthanen zu stande gebracht werden müßten. Sonst würde die Ausmessung der unterthänigen Schuldigkeiten nach Maßgabe des „Unterrichtes" durch die Urbarialkommission erfolgen[1].

Die Stände hatten diesmal die Logik auf ihrer Seite, wenn sie erst die Kundmachung des „Unterrichtes" zu hintertreiben suchten und, als dies nicht gelang, das ausdrückliche Zugeständnis verlangten, daß die Vergleiche auch dann gelten sollten, wenn dieselben über die normalen Schuldigkeitsgrenzen oder den bisherigen Brauch hinausgingen. Denn sonst hätte ja, meinten sie mit Recht, die ganze Aktion gar keine ernsthafte Bedeutung, und stünde es im alleinigen Belieben der Unterthanen, durch Zurückweisung der obrigkeitlichen Vergleichsanerbietungen die allgemeine Anwendung des „Unterrichtes" zu erzwingen.

In der That machte die Regierung das verlangte Zugeständnis[2].

Nun kamen aber die Stände auch mit ihrer alten Forderung nach Zwangslohntagen — und auch die wurde ihnen im Princip bewilligt[3].

So hatten sie denn, obschon die Regierung auf das wiederholte weitere Begehren, die Publikation aller Urbarien solle im

[1] II 228.
[2] II 231 ff.
[3] II 232, 233 f.

ganzen Lande gleichzeitig erfolgen, auch diesmal nicht eingehen wollte[1], auf der ganzen Linie gesiegt und im wesentlichen alle ihre Forderungen durchgesetzt.

Damit war aber der Widerspruch, der zwischen der Anordnung freier Vergleiche und gleichzeitiger Bekanntmachung eines für den Fall ihres Mißlingens bestimmten Zwangsgesetzes lag, nur für einen Teil der Interessenten beseitigt. Für den anderen — die Unterthanen — jedoch war er durch die Konzessionen an die Obrigkeiten noch gesteigert worden. Das leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, daß nach dem „Unterricht" jede Erhöhung der unterthänigen Schuldigkeiten gegen früher verpönt war, und daß die Normalausmaße der letzteren, bei aller Konnivenz gegen die Gutsherrn, doch noch immer weit hinter den ständischen Vorschlägen zurückblieben, deren thatsächliche Durchsetzung nun aber doch versucht werden sollte[2]. Für jeden Klarblickenden konnte es daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Bauern unter diesen Verhältnissen jeden von Seite ihrer Obrigkeiten kommenden Vergleichsvorschlag zurückweisen würden. Zu stark lebte in den geknechteten und ausgebeuteten Menschen Haß und Mißtrauen. Das Schwanken der Regierung hatte beide nur genährt. Die Kunde von den Untersuchungen auf Dobrzisch und den Strafen, welche dort gegen den Fürsten Mansfeld und dessen Beamte verhängt worden waren, hatte im ganzen Lande Widerhall gefunden und im Volke ungemessene Hoffnungen wachgerufen[3]. Für die Unterthanen stand es unerschütterlich fest, daß die Kaiserin ihnen helfen wolle, aber von den Ständen daran gehindert werde, welche die „echten Patente" unterschlügen[4]. Das ungeschickte und übereifrige Benehmen einzelner Kreisbehörden förderten das Mißtrauen der unterthänigen Bevölkerung noch mehr[5]. Alle Elemente zu Unruhen und weitgreifenden Empörungen waren

[1] II 232.
[2] II 228 ff. Vgl. hiezu die Tabellen II 224, 225.
[3] II 231.
[4] II 242, 250.
[5] II 235 f.

so gegeben. Die Stände erkannten dies auch ganz wohl. Aber im einseitigsten Klasseninteresse befangen, riefen sie nur, statt billige Konzessionen zu machen, nach weiterer gewaltsamer Niederhaltung der Bauern. Sonst müsse es „vielleicht zum Umsturz aller Obrigkeiten, wie auch zum Nachteil der Monarchie selbst führen"[1].

So verstrich die zur Abschließung freiwilliger Verträge anberaumte Frist. Sie wurde verlängert — aber ohne Erfolg. Auf keiner einzigen Privatherrschaft war ein Vergleich zu stande gekommen. Nicht viel besser ging es auf den Kameralherrschaften, wo der Gubernialrat von Hoyer die Urbarien einrichten sollte[2].

Statt nunmehr, wie vorher in Aussicht genommen gewesen war, an die zwangsweise Durchführung des „Unterrichts" zu gehen, ließ sich die Kaiserin herbei, denselben gänzlich fallen zu lassen und die ganze Urbarialangelegenheit neuerlicher Erörterung zu unterziehen[3]. Es sollte nunmehr wieder auf das unverfälschte Borié'sche System zurückgegriffen werden und wieder begannen die erbitterten Kämpfe zwischen den einzelnen Parteien. Es kam auch ein Entwurf zu stande, den die Kaiserin genehmigte (18. Februar 1775), und der am 28. Februar kundgemacht wurde[4]. Man hoffte nun, mit der Urbarialregulierung, deren eigentliche Leitung Hoyer haben sollte, in ca. 2 Jahren fertig werden zu können. Diesmal wurde übrigens auch, im Sinne der Stände, an der gleichzeitigen Publikation aller Urbarien im ganzen Lande festgehalten! Man beugte sich endlich dem ständischen Argumente, daß dadurch Unruhen und „ordnungswidrige Exemplifikationen" vermieden werden würden[5].

Das Patent, mit welchem die Absicht einer Neuordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen im Gesetzeswege angekündigt wurde, kam jedoch zu spät. Die böhmischen Bauern hatten

[1] II 231.
[2] II 236, 237.
[3] II 237.
[4] II 241.
[5] II 238—240.

mittlerweile die Geduld verloren und waren zu offener Empörung und Gewaltthätigkeiten übergegangen[1].

Auf der Herrschaft Unter-Wekelsdorf, im Königgrätzer Kreise, hatten im Monate Januar die Unruhen begonnen. Bald hatten sie sich auf den ganzen Kreis ausgedehnt und ergriffen in rascher Reihenfolge auch den Bidschower, Bunzlauer, Kaurzimer, Czaslauer und Chrudimer Kreis. Die Abschließung der aufrührerischen Gebiete von den ruhig gebliebenen und von Mähren durch Militärkordons und die Verkündigung des Standrechtes konnten die Ausbreitung des Aufstandes und sein Hinübergreifen auch in die Nachbarprovinz zunächst nicht aufhalten. Die Bauern rotteten sich überall zusammen, verweigerten die Bestellung der Sommersaat, verließen Haus und Hof und durchzogen haufenweise das Land. Wer sich ihnen nicht freiwillig anschloß, wurde dazu gezwungen. Wo sie vorüberkamen, mußte jedes Haus einen oder zwei Mann zu ihrer Verstärkung stellen. Die Schlösser, Pfarrhöfe und Kirchen wurden geplündert, und namentlich in den letzteren in „fast unerhörter Weise" verfahren. Die Wirtschaftsbeamten, deren die wütenden Rotten habhaft werden konnten, wurden mißhandelt und gezwungen, ihnen bis zum Einlangen der allerhöchsten Entscheidung, die Erlassung der Frondienste zuzusagen. Es sei nämlich, behaupteten sie, schon vor mehreren Jahren ein Patent ergangen, das den Unterthanen vollständige Robotfreiheit zusicherte, nur hätten die Herrn dasselbe unterschlagen. Immer stärker wuchsen die Haufen an. Sie widersetzten sich den wider sie ausgesandten Truppen mit Waffengewalt. Sogar an befestigte Plätze wagten sie sich und zogen von allen Seiten gegen Prag.

An der Spitze der Aufrührer stand ein Dorfrichter, Namens Nywelt. Derselbe legte sich den Titel eines „Bauerngouverneurs"

[1] II 240 f., 243—249, 252—257; vgl. auch Svátek a. a. O. S. 188 bis 205 (Bauernrebellionen in Böhmen) und Arneth, Maria Theresia IX 358 ff. und 593 ff., Anm. 558—565; ferner Arneth, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde II 223, Pelzel a. a. O. S. 717—717 und Hutter, Th., Die Bauernrevolutionen in Böhmen (in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F. Jahrg. III 1893).

bei, bildete mit noch fünf anderen Richtern eine förmliche Behörde, welche „Kanzlei hielt", Patente verfaßte und Verordnungen an die Rotten ergehen ließ. Auch ein gewisser Chwoika machte sich unter den Bauernführern besonders bemerklich.

Die Wiener Regierungskreise und namentlich die Kaiserin, waren durch diese Ereignisse auf das äußerste beunruhigt. Es machten sich unter dem Bauernvolke Hoffnungen auf Hilfe von außen bemerkbar: genährt durch die Erinnerung an die Aufhetzungspatente, die Karl VII. während des Erbfolgekrieges (1740) im Lande hatte vorbereiten lassen, und die nun hier und da wieder hervorgesucht wurden. Die Unruhen waren zuerst gerade in einem Kreise zum Ausbruch gekommen, der an preußisches Gebiet grenzte — Grund genug anzunehmen, preußische Agenten hätten ihn angefacht und suchten die Unterthanen zur Auswanderung nach Schlesien zu bewegen. Dazu kam, daß die Ausschreitungen in vielen Kirchen[1] — die Vermutung nahe legten, es handle sich auch um einen Abfall vom katholischen Glauben und um eine im hussitischen Sinne unternommene Bewegung. Aus Böhmen wurde wenigstens in diesem Sinne nach Wien berichtet, und zwar offenbar im Interesse der Grundherrn, in übertriebener Weise. Man kannte den strenggläubigen Sinn der Monarchin. Man wußte, wie schmerzlich ihr gerade eine religiös-ketzerische Richtung des Aufstandes fallen mußte. Die Hoffnung, sie so zu unnachsichtlichen Repressivmaßregeln gegen diesen zu veranlassen, erschien daher nicht ungerechtfertigt.

Diese Hoffnung hat sich freilich nicht erfüllt. Josef befahl ausdrücklich, in den schwebenden Kriminaluntersuchungen der Berührung von Glaubensfragen mit größter Behutsamkeit aus dem Wege zu gehen und jedenfalls „das Bekenntnis zu einer

[1] II 248: „... durch Zerhauung aller Bildnissen der Heiligen, ja selbst des Crucifix, Kelche, Monstranzen 2c." — „.. Et comme les hussites et autres sectaires, éparpillés et cachés jusqu'ici dans le Royaume, se sont encore jettés dans les bandes des mutins, ils ont déjà ravagé quelques églises, brisé les autels et images des Saints, enlevé les vases sacrés et jeté par terre les hosties." (Arneth, Maria Theresia IX 594 f., Anm. 561.)

anderen Religion" nicht schon an sich als straffällig zu behandeln. Andererseits wurden jedoch alle Mittel aufgeboten, um der Unruhen Herr zu werden und die Bestellung der Sommersaat im ganzen Lande zu sichern. Man bot zu diesem Zwecke die gesamten in Böhmen befindlichen Truppen, etwa 40000 Mann, auf und verstärkte diese Streitmacht noch durch weitere vier Kavallerieregimenter. Gegen Preußen und Sachsen wurden, um Auswanderungen zu verhüten, die Grenzen militärisch abgesperrt. So gelang es denn sehr bald, die schlecht oder gar nicht bewaffneten, ungeordneten Bauernhaufen zu zersprengen und den Aufstand niederzuwerfen. Bereits anfangs April wurde für alle jene, die sich in ihre Dörfer begeben und daselbst ruhig verhalten würden, eine allgemeine Amnestie verkündet.

Wie viele Bauern während dieser Kämpfe umgekommen sind, ist nicht festzustellen. Ihre Zahl kann aber keine unbedeutende gewesen sein. Die Zahl der Bestrafungen — bis Mitte April (1775) waren 7 Aufrührer gehängt, 6 mit Spinnhausstrafen, 107 mit Karbatschstreichen bestraft und 300 unter Verwarnung entlassen worden, während 567 noch ihrer Aburteilung entgegensahen — giebt eine nur sehr ungenügende Vorstellung von der Intensität und der örtlichen Ausbreitung der Bauernrevolten. Die verhältnismäßig sehr geringe Strenge der staatlichen Repression erklärt sich jedoch leicht aus denselben Ursachen, welche eine rascheste Niederwerfung des Aufstandes so notwendig und wünschenswert hatte erscheinen lassen: aus der Furcht vor einem Anwachsen ketzerischer Bewegungen und vor Auswanderungen in größerem Maßstabe aus dem teilweise entvölkerten Lande. Der König von Preußen, erzählten sich nämlich die Unterthanen in vielen Dörfern, wolle die ketzerischen Auswanderer schützen, und es seien in Schlesien die Häuser schon fertig, in denen sie Aufnahme finden würden.

Durch die eben geschilderten Ereignisse war die Ausführung des im Februar beschlossenen und angekündigten Urbarialsystems ins Stocken gerathen. Nun war zwar die Ruhe wieder hergestellt, aber auf wie lange! Nur zu deutlich hatte es sich gezeigt,

wie viel Brennstoff sich in der Landbevölkerung aufgehäuft hatte, und es war klar, daß derselbe bei nächster Gelegenheit wieder hell aufflammen könne. Durfte unter solchen Umständen zwei Jahre gewartet werden — so lange sollte es ja nach Hoyers Ansicht mindestens noch dauern, bis die Regulierung würde ins Leben treten können — ohne den unterthänigen Beschwerden abzuhelfen? Mußte da nicht vielmehr augenblicklich eingegriffen werden?

Blanc hielt den Zeitpunkt für geeignet, um neuerlich mit seinen Vorschlägen hervorzutreten (Juni 1775)[1].

Die den Unterthanen versprochenen Erleichterungen, führte er aus, müssen ihnen auch gewährt werden. Das geschieht aber durch das beschlossene Urbarialsystem nicht. Hat schon der „Unterricht" die Herrschaften zu sehr begünstigt, so ist dies jetzt in noch höherem Grade der Fall. Merkt auch vielleicht der Bauer selbst seinen Schaden nicht, so hat doch der Staat — um des eigenen wohlverstandenen Vorteils willen — sein Interesse zu wahren. Dies geschehe am besten durch seinen (Blancs) „simplizierten Urbarialplan".

So wohl Maria Theresia das alles einsah, so konnte sie sich doch zu keinem entscheidenden Schritte aufraffen und ordnete neuerliche Beratungen an[2]. Sie war alt und ruhebedürftig und hielt sich selbst den Verhältnissen nicht mehr gewachsen.

[1] II 250.

[2] Les arrangements urbariales nagent toujours encore dans l'incertitude au grande préjudice des sujets et des seigneurs, et les petites effervescences qu'on aperçoit encore par-ci par-là ne sont que des suites naturelles d'incertitudes du gouvernement, qui depuis cinq ans leurre le sujet de soulagements, sans jamais les lui faire éprouver, et qui menace le seigneur de diminutions sans les lui oser faire ressentir. L'impatience gagne les uns, l'intrigue les autres, ceux là pressent, ceux-ci empêchent, et voilà comment les choses sont ballotées. On rend l'Impératrice confuse, on gronde avec des expressions réellement indécentes; au moment qu'une chose est décidée et même publiée, on la revoque, on la change; enfin c'est une chose abominable, et comme je parle le ton de tenir ferme, que je m'oppose d'intrigues, l'on me déchire impitoyablement... Je le sais, mais je m'en moque et vais mon train .." Brief Josef II. an Leopold vom 20. Juli 1775 (Arneth, Maria Theresia und Joseph II. II 71).

Ja sie trug sich mit Rücktrittsgedanken. „Ich bin so abgespannt, so niedergeschlagen", schrieb sie um jene Zeit, „daß ich mehr Übles als Gutes vollbringe"[1]. Josef drängte vorwärts, die Kaiserin aber zögerte und hielt zurück. Der hastige Reformeifer ihres kaiserlichen Sohnes stieß bei ihr nicht nur auf den Widerstand eines vorsichtigen, bedächtigen Charakters, sowie der natürlichen Schwerfälligkeit des Alters; er widerstrebte auch ihrer ganzen Weltanschauung und tiefeingewurzelten Vorurteilen[2]. „Der Kaiser", schreibt sie, „den das Streben nach Popularität allzuweit treibt, hat ohne zwar diesen Leuten auf seinen verschiedenen Reisen förmliche Versprechungen zu machen, doch allzuviel über ihre Freiheit in Religionssachen sowohl als ihren Grundherrn gegenüber gesagt . . Dies hat seit 1770 . . eine Verwirrung hervorgerufen, von welcher man jetzt die Folgen sieht, die man schon damals und seither voraussagte; aber das wurde immer als Bagatelle, Feigheit und dergleichen behandelt"[3].

Während man aber in Wien die Urbarialfragen von neuem erörterte,[4] und inzwischen die Fortführung der Regulierung durch Hoyer sistiert wurden[5], begann es in Böhmen und Mähren wieder unter dem Landvolke zu gähren[6]. Die Aufregung wurde durch

---

[1] Arneth, Maria Theresia IX 361.

[2] Am schärfsten hat wohl dies Maria Theresia selbst in ihrem bekannten und oft citierten Briefe (vom Dezember 1775) an Josef ausgedrückt, in welchem sie dessen Reformprojekte zurückweist: „Unter vielen General-Sätzen", heißt es da, „die alle mir gar zu reell sind, sind doch die drei wichtigsten freies Religions-Exercitium, welches keinem katholischen Fürsten erlaubt ist, ohne schwerer Verantwortung einzuführen, die Zernichtung der jetzigen Großen, unter dem spezioſen Vorwand, den mehreren Theil zu conserviren, wovon weder die Noth, noch weniger die Billigkeit einsehe, die so oft repetirende Freiheit in Allem, so mich mehr besorgen als hoffen macht. Ich bin zu alt, mich zu solchen Principiis jemals zu fügen; wünsche aber und bitte Gott, daß mein Nachfolger selbe niemals nur probire. Weder er, noch weniger seine Nachfolger würden glücklicher." (Arneth, Maria Theresia und Josef II., II 94 f.)

[3] Arneth, Maria Theresia IX 361.

[4] II 251 f.

[5] II 252.

[6] II 252, 257; vgl. auch Hock a. a. O. S. 75.

die damals auf der Kammeralherrschaft Schurz erfolgende versuchsweise Parzellierung der Dominikalgründe und allgemeine Fronablösung noch mehr genährt. Das Gleiche werde und müsse auf allen Herrschaften geschehen, verbreitete sich unter der Landbevölkerung. Der Kaiser habe es so angeordnet. Andere unsinnige Gerüchte kursierten und fanden bereitwilligen Glauben: die Unterthanen seien nicht mehr ihren Obrigkeiten unterthan, sondern Soldaten des Kaisers; dieser habe die Plünderung der Schlösser bewilligt[1]; wer sich nicht bis Ende Juli um eine Fronerleichterung bewerbe, werde nicht mehr gehört werden. Abergläubische Vorstellungen gesellten sich hinzu. Auf vielen Herrschaften kommt es wieder zu blutigen Auftritten und zu Zusammenstößen der Bauern mit dem Militär. An manchen Orten ruht alle Arbeit. An anderen bringen zwar die Bauern ihre eigene Fechsung ein, verkaufen sie und vertrinken im Jubelrausch über die bevorstehende Freiheit den Erlös, verweigern aber den Gutsherrn hartnäckig jede Arbeit selbst gegen Bezahlung. Die Dorfrichter wagen es nicht, aus Furcht vor den Bauern, dieselben zur Prästierung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten. Dies muß, soll nicht die herrschaftliche Ernte auf dem Felde verfaulen, mit Militärgewalt geschehen. Und da das doch nicht überall möglich ist, so bleibt nichts übrig, als die Militärbehörden anzuweisen, auf Requisition der Dominien und Wirtschaftsämter nach Möglichkeit gegen Bezahlung die Mannschaften zu den Erntearbeiten abzugeben.

Während sich so in Böhmen und Mähren die Bande der Ordnung lösen, die Kreisbehörden den Kopf verloren haben, im Gubernium Uneinigkeit herrscht, dauern in Wien die Beratungen über das, was zu geschehen habe, mit unverminderter Heftigkeit fort. Scheint es einmal, daß die eine Partei gesiegt habe, so

[1] Nach einer unverbürgten Anekdote soll Josef, der schlecht böhmisch sprach, einer Bauerndeputation, die bei ihm Beschwerden vorbrachte, geantwortet haben: Idëte na pány (Gehet auf die Herren los) statt Idëte k pánům (Wendet euch an die Herren); Svátek a. a. O. S. 190 Anm. Vgl. hiezu den oben S. 220 citierten Brief der Kaiserin.

triumphiert bald die andere. Was heute beschlossen ist, wird morgen widerrufen. Kaiser Josef vergeht vor Ungeduld. Von allen Seiten wird die Kaiserin gedrängt, doch endlich einmal eine Entscheidung zu treffen, damit der Zustand schädlichster Ungewißheit aufhöre[1]. So wird denn zuletzt unter dem Drucke der Verhältnisse die Absicht einer Urbarialregulierung nach schlesischem Muster fallen gelassen und beschlossen, ein neues von Blanc ausgearbeitetes Robotpatent zu erlassen, auf Grund dessen dann Robotverzeichnisse angefertigt werden sollen (13. August 1775)[2].

Das Robotpatent vom 13. August 1775[3] wurde in feierlichster Weise durch eigens dazu ernannte Hofkommissäre erst in Böhmen und dann unter dem 7. September, mit geringen durch die Verschiedenartigkeit der Kontributionssätze bedingten Änderungen, auch in Mähren kundgemacht[4].

Durch das neue Robotpatent wurde das alte von 1738 nicht vollständig beseitigt. Dieses sollte vielmehr in betreff aller Gegenstände weiter in Geltung bleiben, die im neuen Gesetze keine Neuordnung oder ausdrückliche Erwähnung erfahren hatten (VIII 4, 5)[5].

---

[1] II 256. — „De nos affaires internes", schreibt Josef am 9. Aug. 1775 an seinen Bruder Leopold, „je ne vous dirai autre chose, si non qu'il est incroyable et inexprimable les choses qui s'y passent..... Croiriez vous qu'il est possible que l'Impératrice décide quelque chose dans ces maudites affaires urbariales? Plus de dix fois elle s'est fait l'effort d'ordonner de résoudre les choses; jamais il a duré assez de temps pour que les ordres et patentes eussent pu être minutés ou imprimés. Toujours d'autres personnes survenues les ont fait varier ou arrêter et même révoquer, ainsi nous voilà au point ou nous étions". (Arneth, Maria Theresia und Joseph II. II 133). Vgl. ferner auch Hock a. a. O. S. 75 ff.

[2] II 257.

[3] Durch ein unliebsames Versehen wurde im II. Bande (S. 257) in der Überschrift, nicht auch im Texte das Robotpatent als vom 11. August datiert bezeichnet und ist dieser Druckfehler auch in das Inhaltsverzeichnis übergegangen.

[4] II 267—270.

[5] Die lateinischen Ziffern bezeichnen die Artikel, die arabischen die

Das Robotpatent von 1775 zerfällt seiner inneren Struktur nach in zwei Teile, von denen der eine Bestimmungen über das künftige Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten enthält, der andere aber die Art, in der dieselben abgeleistet werden sollen, reglementiert.

Was nun das Maß der Schuldigkeiten anbelangt, so ist zunächst zwischen Rustikalisten und Dominikalisten zu unterscheiden.

Die letzteren sollen ausschließlich, und zwar je nachdem sie angesetzt sind oder ihre Gründe erbeigentümlich eingekauft haben, nach ihren Pacht- oder Kaufverträgen behandelt werden (VI 1—3, 5). Doch soll es ihnen letzterenfalls, wenn ihre Schuldigkeiten ihnen zu hoch scheinen, freistehen, innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des Robotpatents, ihre Stellen der Obrigkeit zurückzugeben, und diese verpflichtet sein, ihnen den gezahlten Kaufschilling in vier Jahresraten zurückzuerstatten (VI 6) — umgekehrt also als in Schlesien, wo den Obrigkeiten allein das Recht eingeräumt war, kaufweise ausgethanes Vorwerksland innerhalb Jahresfrist zurückzufordern. Dagegen sind die böhmisch-mährischen Herrschaften anders als die schlesischen bei der Wiederbegebung der von ihnen zurückgekauften Dominikalgründe, sowie auch der zu Zeitpacht ausgethanen Stellen nach Ablauf der Pachtzeit, in der Festsetzung der Schuldigkeiten in keiner Weise beschränkt. — Ebenso wie die Dominikalisten sind auch die auf Gemeinde-, Pfarr-, Kirchengründen angesiedelten Unterthanen in betreff ihrer Verhältnisse zu den Eigentümern, resp. Obereigentümern zu behandeln (VI 4).

In Bezug auf die Rustikalisten ist vor allem festzuhalten, daß eine Steigerung ihrer Schuldigkeiten gegen früher keinesfalls stattfinden darf, und daß namentlich jede Erhöhung der ihnen obliegenden Dienste in Dauer oder Art der Ableistung verboten ist (I 11, 13 Abs. II, 17).

---

§§ des Robotpatents, während die Einleitungen zu den einzelnen Artikeln mit pr. citiert werden.

Die zu Recht bestehenden Geld- oder Naturalzinse werden aufrecht erhalten (I 17). Dagegen soll, wo die patentmäßigen Frondienste eintreten, und die Unterthanen bisher, gegen Lohn oder unentgeltlich, der Obrigkeit zu spinnen verbunden waren, in Zukunft, unbeschadet geringeren Brauches, ein Fußfröner höchstens ein, ein Zugfröner höchstens zwei Stück Garn zu spinnen haben (I 14).

Der Hauptnachdruck ist jedoch auf die Bemessung der Frondienste gelegt.

Von solchen vollständig frei werden erklärt: alle kranken oder 60 Jahre alten Inleute; ferner ohne Rücksicht auf das Alter: Invalide und verabschiedete Soldaten, sofern sie unbehaust sind; alterlebte oder sonst ohne ihr Verschulden, ausgetretene Wirte und Wirtinnen; endlich ledige oder verheiratete Kinder, die bei ihren Eltern oder Schwiegereltern dienen (IV 9).

Für die Fronpflichtigen stellt das Patent folgende Höchstgrenzen der Robot fest:

Spannpflichtig sind nur jene, welche es bisher waren und in den Normaljahren 1773 (in Böhmen) oder 1775 (in Mähren) über 9 Gulden 30 Kr. (resp. 8 Gulden 45 Kr.) an Kontribution und zwar nur an dieser allein (I 3) bezahlt haben. Alle übrigen Unterthanen sind nur handdienstpflichtig (I 7, 5).

Was nun die Frondienste der beiden Kategorien betrifft, so haben zu leisten.

a. Inleute, ohne Unterschied des Geschlechts, 13 Tage jährlich mit einer Person (I 6 Abs. I). Als Inleute der Obrigkeit gegenüber sind auch jene Häusler anzusehen, deren Häuser sich auf Gemeinde-, Bauern-, Kirchen- oder Pfarrgründen befinden.

b. Behauste Fußfröner in sechs Klassen 26 Tage jährlich, resp. 1, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3 Tage in der Woche mit einer Person, je nachdem sie in den Normaljahren eine Kontribution von nicht über 57 Kr., resp. 2 Gulden 51 Kreuzer, 4 Gulden 45 Kreuzer, 7 Gulden $7^1/_2$ Kreuzer, 9 Gulden 30 Kreuzer oder eine solche von mehr als 9 Gulden 30 Kreuzer entrichtet haben (I 6).

c. Zugfröner, gleichgültig ob dieselben in der Vergangenheit auch handdienstpflichtig waren oder nicht, wenn sie im Normaljahre kontributiert haben:

nicht über 14 fl. 15 Kr.	3 einspännige Zugtage,
über 14 fl. 15 Kr. bis 28 fl. 30 Kr.	3 zweispännige Zugtage,
über 28 fl. 30 Kr. bis 42 fl. 45 Kr.	3 dreispännige Zugtage,
über 42 fl. 45 Kr.	3 vierspännige Zugtage,

und zwar, vorbehaltlich eines anderweitigen freien Übereinkommens, mit der bisherigen Viehgattung. Soweit den Bauern bisher ein Wahlrecht in betreff der letzteren zustand, bleibt dasselbe aufrecht (I 8, 9). Nur wenn sie patentmäßig einspännig zu erscheinen haben, in der Vergangenheit aber zwischen einer Bespannung von einem Pferde oder zwei Rindern zu wählen hatten, hat es dabei zu verbleiben (I 10).

Die „außerordentlichen" Frondienste, und damit natürlich auch die etwa hiebei üblich gewesenen „Ergötzlichkeiten", werden für alle mit Ausnahme der zwei- und mehrspännigen Bauern vollständig beseitigt. Diese aber sollen vom Johannes- bis zum Wenzelstage jede Woche 1, resp. 2 oder 3 Fußtage mit einer Person leisten und hiefür spätestens am Ende der Woche $1^1/_2$ Pfund Brot für den Tag erhalten (I 8 Abs. III—V, 15; V 11).

Die eben dargestellten Bestimmungen über die Bemessung der Frondienste haben jedoch keinen zwingenden Charakter, sondern sind bloß dispositiver Natur, d. h. es wird einerseits den Unterthanen freigestellt, sich für die Beibehaltung der alten Schuldigkeiten zu erklären, wenn diese „wirklich geringer sind, oder ihnen leichter scheinen"; dann bleiben ihnen auch die alten Berechtigungen auf „Ergötzlichkeit" u. s. w. der Obrigkeit gegenüber gewahrt (II pr.). Andererseits aber werden auch (schriftliche) vertragsmäßige Neuausmessungen der Frondienste in Abweichung von dem Patente und der alten Übung zugelassen (II 6).

In betreff der den Unterthanen gebotenen Möglichkeit nun, in betreff ihrer Frondienste eine Wahl zu treffen, enthielt das Gesetz nachfolgende Übergangsbestimmungen:

Gewählt werden können nur die alten oder die neuen Dienste in ihrer Gänze (II 6), und zwar die ersteren nur in dem Maße, als sie rechtlich festgesetzt oder in unbestrittener Übung sind. Sind sie hingegen streitig, so hat die bindende Wahl erst nach erfolgter Entscheidung des Prozesses zu erfolgen, während bis dahin provisorisch zwischen den „wirklich üblichen" und den patentmäßigen Fronen zu wählen ist (II 7). Wo bisher Zugeldsetzung der Dienste auf Zeit, d. h. beiderseits aufkündlich stattgefunden hat, sind die Unterthanen nur berechtigt, die alten Naturalfronen, nicht aber auch das Frongeld zu wählen — unbeschadet natürlich künftiger Vereinbarungen über eine neuerliche Ablösung. War dagegen diese eine „standhafte", d. h. für immer erfolgt, so muß die Wahl zwischen dem Robotzins und den patentmäßigen Diensten stattfinden (II 4, 5).

Wo Kollektiv- oder Reihendienste bestehen, bindet die Wahlerklärung der Mehrheit unter den kollektiv oder reihenweise Verpflichteten auch die Minderheit (II 2, 5). Ebenso bei Inleuten, wenn dieselben bisher zu gleichen Fronen verpflichtet waren (II 3). Sonst aber hat jeder behauste Unterthan für sich allein zu wählen (II 1).

Es ist klar, daß wenn die Möglichkeit zu wählen, einen Sinn haben sollte, den Unterthanen auch die andere geboten sein mußte, einen praktischen Vergleich zwischen den alten und den gesetzlichen Roboten anzustellen, und wenn derselbe zu Ungunsten der letzteren ausfiel, zu den alten Diensten zurückzukehren. Andererseits mußte, sollten stabile Verhältnisse geschaffen werden, sowohl für den Fall vorgesorgt werden, daß die Unterthanen jede Erklärung verweigern würden, als auch ein Präklusivtermin zur Anbringung von Klagen aus den bisherigen Robotschuldigkeiten festgesetzt werden. Demgemäß wurde bestimmt, daß derartige Klagen nur innerhalb eines Jahres, d. h. bis zum 13. August (in Mähren: 7. September) 1776 sollten angebracht werden können (II 8). Ebenso sollen die Unterthanen ihre probeweisen Wahlerklärungen bis zum 16. Oktober (in Mähren: 1. Dezember) 1775 abgeben und an diese bis zum 13. August (in

Mähren: 7. September) 1776 gebunden sein. Verweigerung der Erklärung hat als Wahl der alten Fronen zu gelten. Die zweite (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung innerhalb der festgesetzten Zeit ist dann einmal für allemal entscheidend (II 9 bis 13; VII 2).

Neben den eigentlichen Robotschuldigkeiten sanktionierte das Patent auch innerhalb gewisser Grenzen das System der Zwangslohntage.

Wenn nämlich ein Fußfröner die gesetzlichen Dienste gewählt hat und infolge dessen weniger als drei Tage in der Woche zu prästieren hat, so soll er auf obrigkeitliches Begehren verbunden sein, den Ausfall gegen früher, aber nur soweit derselbe mit den gesetzlichen Diensten zusammen 3 Tage wöchentlich nicht übersteigt, gegen Lohn abzuarbeiten. Die Herrschaft wieder ist schuldig, ihm spätestens am Ende der Woche den Lohn bar auszuzahlen. Der unterthänigen Lohnforderung darf sie übrigens kompensationsweise Gegenforderungen entgegenhalten, jedoch nur soweit diese nicht über ein Jahr alt sind und höchstens bis zur Hälfte des Betrages jener ersteren. Der Lohn für diese Zwangslohntage wurde für die Monate März bis einschließlich Juni mit 10, für die Monate Juli, August und September mit 15, für den Rest des Jahres mit 7 Kreuzern festgesetzt (II 16). — Zum Dreschen ums Dreschermaß kann kein Unterthan verhalten werden. Andererseits darf die Obrigkeit die schuldige Robot auch beim Drusch verwenden (V 12).

Wie immer nun die Unterthanen sich entscheiden mochten — für die alten, für die gesetzlich bemessenen oder für auf eine dritte Art verglichene Dienste, in jedem Falle war es notwendig, diese urkundlich in unbestreitbarer Weise festzulegen, und zwar falls die unterthänige Entscheidung zu Gunsten der gesetzlichen Bemessung ausfallen würde, unter Zugrundelegung der Kontributionsleistung in den Normaljahren. Das Patent stellte deshalb in Aussicht, daß nach Ablauf der Wahlfristen durch die staatlichen Behörden schriftliche Robotverzeichnisse abgefaßt werden würden (VII 1—6), an die sich künftighin Obrigkeiten sowohl, als auch

Unterthanen unweigerlich zu halten haben würden — falls sie es nicht vorzögen, auch in Zukunft anderweitige Verträge für Zeit oder für immer abzuschließen.

Indem jedoch derart auch für die Zukunft die Vertragsfreiheit beider Interessenten anerkannt wird, werden gleichzeitig eine Reihe von Bestimmungen getroffen, durch welche die Unterthanen vor Übervorteilungen seitens der Grundherrn und vor eigenem Leichtsinn und eigener Einsichtslosigkeit geschützt werden. Derartige Verträge — sie sind stets schriftlich und in doppelter Ausfertigung abzufassen und genießen Stempelfreiheit — bedürfen, wenn sie auf länger als drei Jahr oder gar für immer geschlossen werden, der Bestätigung durch die Landesstelle. Diese aber hat ihre Einwilligung zu verweigern, wenn sich zeigt, daß das Abkommen „im Ganzen betrachtet" dem Unterthan höhere als die gesetzlichen Normalschuldigkeiten aufbürdet[1]. — Lautet hingegen der Vertrag auf nicht mehr als drei Jahre, so bindet er nur den kontrahierenden Unterthan selbst, nicht auch dessen Rechtsnachfolger. Dieser soll daher jederzeit ohne weiteres sich wieder an das Robotverzeichnis halten können (VII 7).

Der zweite Teil des Robotpatents regelt die Art der Abforderung und Leistung der unterthänigen Frondienste; im allgemeinen in derselben Weise, wie das schlesische Hauptpatent.

Die Verbote der Sonn- und Feiertagsrobot (III 12) und der Verwandlung ganztägiger Dienste in halbtägige (III 5); die Untersagung der gleichzeitigen Anhaltung zu Zug- und Handfronen, wenn der Unterthan zu beiden verpflichtet ist (IV 3), der Abteilung von mehrspännigen Zügen oder der Abforderung geringerspänniger durch längere Zeit (IV 5), der Verwandlung von Hand- in Zugdienste (IV 4), sowie von ungemessenen Fronen in Maßarbeit (IV 8) finden sich auch im böhmisch-mährischen Robotpatente in gleicher Weise, wie im schlesischen. Ebenso stimmen die Vorschriften über die Verpflichtung der Obrigkeit zur Aus-

[1] Neuerlich eingeschärft mit Hofdekret vom 2. November 1771 (für Böhmen) II 277.

stellung von Handbücheln und über die Eintragungen in diese (VIII 3); ferner über die Einrechnung der in die Woche fallenden Feiertage in die Robot (III 12), die Normaldauer eines Arbeitstages (III 3) und die Ansagung der Frone (III 9); über die Verwandlung von Zug- in Handdienste und etwaige Zusammenspannung (IV 4, 6) und über die weiten Fuhren und Botengänge (V 1—6) überein.

In einigen Beziehungen freilich finden sich auch Abweichungen, und zwar bald im Interesse der Unterthanen, bald zu Gunsten der Obrigkeiten.

So bestimmt das böhmisch-mährische Robotpatent, daß von den Frönern, deren Jahresschuldigkeit 26 Tage nicht übersteigt, wider ihren Willen nicht mehr als ein Frontag in der Woche soll abgefordert werden können (IV 1). Die nach Wochen eingeteilten Fronen aber dürfen nicht von einer zur anderen Woche aufbehalten werden (IV 2). — Die Bauern, welche in der Vergangenheit zweispännig gefront haben, nach dem Gesetze aber nur einspännig erscheinen sollen, können auch die zweispännige Robot durch $1^1/_2$ Tage wählen (III 13). — In der Saat-, Ernte- und Heuzeit braucht der Unterthan, wenn er nicht will, keine weite Fuhr zu verrichten. Niemals kann er zu einer solchen außerhalb der Provinz verhalten werden, und alle von ihm abgeforderten Fuhren dürfen im Laufe eines Jahres 40 Meilen an Hin- und Rückweg nicht übersteigen (V 7—8). — Zwar kann die Robot auch auf ein anderes derselben Herrschaft gehöriges Gut angelegt werden; allein die tägliche Arbeitsdauer darf infolge dessen niemals überschritten werden. Ist der dem Unterthan auf einer anderen *oder auch auf derselben Herrschaft* angewiesene Arbeitsort mehr als das für weite Fuhren und Botengänge festgesetzte Mittelmaß entfernt, so haben die Bestimmungen über die ersteren (V 1—6) zur Anwendung zu kommen (V 9, 10). — Die Bestimmung des schlesischen Hauptpatents, daß wenn die Robot an dem Tage, an dem sie zu leisten ist, erst früh morgens angesagt wird, der Unterthan nicht von seiner etwa schon begonnenen eigenen Arbeit abberufen werden solle, findet sich im böhmischen Patent nicht

(III 9). — Ferner soll nach diesem jeder ohne triftige Entschuldigung versäumte Frontag doppelt nachgeleistet werden (III 8). Die patentmäßig auf einige Handfrönerklassen neben ganzen ausfallenden halben Tage, können von der Obrigkeit derart in ganze verwandelt werden, daß der halbe Tag aus einer auf die nächste Woche verschoben wird (III 6). — Die früher vier- resp. dreispännig verrichteten Dienste sind in Zukunft auch von den gesetzlich geringerspännigen Bauern zu leisten, jedoch unter entsprechender Herabminderung von Feldarbeit oder Ladung (IV 7).

Durch das neue Robotpatent war der gordische Knoten, mit dessen Lösung die Regierung sich so lange Jahre vergeblich abgemüht hatte, schließlich doch nur durchhauen worden. Aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit war das Gesetz erlassen worden — gerade so wie alle anderen Robotpatente seit 1680. Die mährischen Stände waren bei der Abfassung desselben ebensowenig gehört worden, wie während der langjährigen Verhandlungen über die Urbarialfragen überhaupt. Die böhmischen Stände hatten allerdings genugsam Gelegenheit gehabt, ihre Stimme und und ihren Einfluß zu Geltung zu bringen. Sie hatten das ja auch reichlichst gethan. Über Inhalt und Fassung des Patents vom 13. August 1775 selbst waren jedoch auch sie nicht zu Rate gezogen worden. Mit einem Schlage war ihnen so die Frucht jahrelanger Kämpfe und Bemühungen verloren gegangen. Nicht daß der Gesetzgeber ihr Interesse vernachlässigt hätte! Im Gegenteil! Allein wie ganz anders hatten sie sich trotz alledem eine Regulierung der Unterthansschuldigkeiten gedacht! Man vergleiche nur — um von allem anderen abzusehen — die Höchstausmaße der Frondienste nach dem ständischen Regulierungsvorschlage von 1773 und jene, welche das Robotpatent festsetzte! Man bedenke, daß dieses — und auch nur bedingt — die Spannpflicht erst bei einem bedeutend höheren Kontributionssatze beginnen ließ, als die Stände es gewollt hatten und überdies die ordentlichen Handdienste bespannter Wirte vollständig beseitigte! Welcher Unterschied schließlich zwischen der ständischerseits vor-

geschlagenen Regelung der Zwangslohntage und den gesetzlichen Vorschriften hierüber!

Daß die Einführung der patentmäßigen Schuldigkeiten an Stelle der alten, wo diese nicht schon geringer waren, bedeutende Verluste für die Obrigkeiten mit sich bringen und deren gutsherrlichen Betrieb gegen früher sehr verteuern mußten, war durchaus klar. Sollte dieser in der alten Weise fortgeführt werden, so mußten die Herrschaften, auch wenn man die Wahrscheinlichkeit einer qualitativ besseren Fronarbeit in Anschlag brachte, jedenfalls auch eigene Hofzüge in größerer Anzahl aufstellen und ihr Gesinde vermehren, oder Lohnarbeit in Anspruch nehmen. Hatten ja nicht nur die Zugdienste eine ziemlich starke Verminderung erfahren, sondern waren auch die sehr ins Gewicht fallenden ordentlichen Handdienste der Zugfröner und die außerordentlichen Fronen überhaupt zum größten Teile in Wegfall gekommen. Es war also zweifellos zu erwarten, daß die ständische Partei gegen das Patent Stellung nehmen und dessen Zurücknahme oder wenigstens wesentliche Abänderungen herbeizuführen suchen würde. So kam es auch.

Unterstützt wurden diese Vorstöße durch die vielen formalen und materiellen Schwächen, an denen das Robotpatent litt und — in der Eile unter dem schweren Drucke augenblicklicher Notlage zu stande gekommen — leiden mußte. So manches, was wichtig war, hatte der Gesetzgeber übersehen oder nur undeutlich zum Ausdruck gebracht[1]. Anderes hatte künftiger Regelung vorbehalten werden müssen. Den Wert des neuen Gesetzes konnte es auch nicht erhöhen, daß neben ihm das alte in mehreren Beziehungen noch weiterbestehen sollte. Am wichtigsten aber war, daß an die Abfassung von Robotverzeichnissen, d. h. an die wirkliche und endgültige Festlegung der gewährten Roboterleichte-

[1] Wenn auch mit weniger Recht als für das schlesische konnte Josef II. doch auch von dem böhmischen Robotpatente sagen: „.. la patente urbariale ne fera pas tout l'effet auquel on s'était attendu, car on l'a embarbouillée d'une façon incroyable et presque inintelligible." (Arneth, Maria Theresia und Josef II. II 87.)

rungen frühestens erst nach einem Jahre gegangen werden sollte. Dieser Zeitraum war groß genug, um jeglicher Intrigue gegen die Durchführung der Robotverzeichnisse freien Spielraum zu gewähren und die Hoffnung auf vollständige oder wenigstens teilweise Vereitelung derselben zu erwecken und zu nähren.

Die Unklarheiten des Patents führten natürlich zu vielfachen Auslegungsstreitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, sowie zwischen den Parteien einerseits und den Behörden andererseits. Diese überhäuften die Hofstelle mit allen möglichen Anfragen oder, was noch schlimmer war, entschieden willkürlich, indem sie die Bestimmungen des Gesetzes bald ausdehnend, bald einschränkend auslegten, bis endlich jede Art von Auslegung ausdrücklich und streng verboten wurde[1]. Vielfach waren sie auch in der Anwendung des Gesetzes nachlässig oder ergriffen geradezu für die Herrschaften Partei[2].

Übrigens fehlte es auch zwischen den staatlichen Behörden selbst nicht an Reibungen. Die Kaiserin hatte im März 1776 zwei Generale — den Grafen Olivier Wallis für Böhmen und den Chevalier d'Alton für Mähren — zu Hofkommissären mit dem Auftrage ernannt, für die Herstellung und Sicherung der Ordnung im Lande zu sorgen. Denn noch glimmte das Feuer der Empörung überall unter der Asche, und jeden Augenblick konnte es wieder hervorbrechen[3].

Diese Hofkommissäre wurden von den ordentlichen Behörden sehr scheel angesehen. Vor allem, weil sie ihrem Wesen nach notwendig den Wirkungskreis der letzteren einengten und umgekehrt den eigenen zu erweitern strebten. Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Landesstellen und Hofkommissionen wollten daher kein Ende nehmen. Dann aber befanden sich diese den Unterthansverhältnissen gegenüber auf einem ganz anderen Standpunkte als jene. Die Landesstellen und die ordentlichen Verwaltungsbehörden überhaupt, von den Kreisämtern angefangen

[1] II 277 (Hofd. vom 13. Juli 1776).
[2] II 276—278.
[3] II 274 f.

bis zur Hofkanzlei hinauf, sahen meist in den Klagen der Unterthanen bloße „Behelligungen". Diese, meinten sie nun, würden durch die Einmischung der Hofkommissionen erst recht hervorgerufen und lebendig erhalten. Ja sie gingen sogar so weit, die letzteren geradezu zu beschuldigen, daß sie das Vertrauen der Unterthanen in die Wirtschafts- und Kreisämter erschütterten, den Gehorsam gegen die Obrigkeiten untergrüben, zur Lockerung des Unterthänigkeitsbandes beitrügen und die ohnehin so schwierige Lage der Obrigkeiten noch mehr erschwerten[1]. Wallis und d'Alton hingegen glaubten ihrer Pflicht und dem kaiserlichen Auftrage nur dadurch gerecht zu werden, daß sie auf den einzelnen Dominien herumreisten, die Durchführung des Patents überwachten, Untersuchungen pflogen, die unterthänigen Beschwerden erhoben und für deren Abstellung Sorge zu tragen suchten.

Daß sie von den Unterthanen mit Klagen überschüttet wurden, war nur zu begreiflich. Einerseits sollten ja solche, wenn sie sich auf Ereignisse vor der Erlassung des Robotpatents bezogen, in Böhmen nur bis zum 13. August, in Mähren nur bis zum 7. September 1776 zugelassen werden (s. S. 226). Die Unterthanen mußten sich also mit deren Anbringung beeilen. Andererseits aber stellte sich durch die Kommissionsenqueten heraus, daß alle so oft und so nachdrücklich verbotenen Mißbräuche und Unterthansbedrückungen, Dank der behördlichen Konnivenz gegen die Herrschaften, überall ruhig fortwucherten. Ja sie hatten im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht nur keinen wesentlichen Rückgang erfahren, sondern hatten sich noch weiter entwickelt und ausgebildet[2]. Das Verhalten der Obrigkeiten endlich gegen das neue Robotpatent und die Art und Weise, wie sich dieselben der wirklichen Durchführung der beabsichtigten Reform entgegenstemmten, hatten eine Reihe neuer und sehr schwerwiegender Klagen der unterthänigen Bevölkerung gezeitigt und in derselben eine außerordentliche Erregung hervorgerufen.

[1] II 275, 290.
[2] II 289 f., 299—300.

Der Versuch, eine tief eingreifende gesetzliche Änderung des eben erlassenen Robotgesetzes zu Gunsten der Obrigkeiten herbeizuführen, war gescheitert. Von den Landesstellen war der Ansturm ausgegangen. Allerdings hatten sie, so schwarz sie auch die Folgen des Robotpatents für die Herrschaften, den Staat und die Unterthanen selbst malten, nicht gewagt, dessen Wiederaufhebung geradezu und ausdrücklich zu beantragen. Allein auf nichts anderes lief es thatsächlich — zum Teil wenigstens — hinaus, wenn der oberste Burggraf Fürstenberg erklärte: da eine Behebung der von ihm namhaft gemachten Anstände durch das Robotpatent selbst unmöglich sei, so müsse man bei Zeiten an andere Mittel denken[1]. Es war auch wirklich zur Prüfung seiner Vorschläge eine Kommission eingesetzt worden. Blanc hatte in derselben sein Werk mit ebenso viel Geschick als erbitterter Gereiztheit verteidigt. Treffend hatte er auf die Gefahren der Abänderungsbestrebungen hingewiesen. Daß deren Erfolg zu augenblicklichen Unruhen führen würde, sei noch das kleinere Übel. Wie würde man aber noch in Zukunft von den so oft getäuschten Unterthanen Vertrauen in die Versprechungen des Staates und „höchste Patenten" verlangen können? Alle Bedenken des Oberstburggrafen seien zu vag und könnten einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten. Was insbesondere die Behauptung betreffe, daß das Patent selbst auf die Unterthanen aufreizend wirke, so genüge es nicht, sie bloß aufzustellen, eine Begründung aber zu unterlassen, weil eine Abänderung ja doch „unthunlich" wäre. „Nicht allein nicht unthunlich, sondern höchst notwendig" wäre sie, hätte der Oberstburggraf recht. Allerdings, hatte Blanc höhnisch geschlossen, könne man ganz ruhig sein. Denn wenn die bisher verschwiegenen, angeblich aufreizenden Stellen des Robotpatents ebenso gefährlich seien, wie die bereits bezeichneten Anstände, so seien Bauernunruhen nicht zu fürchten. Um so weniger, als diese Anstände lediglich im, freilich mißverstandenen, Interesse der Herrschaften und nicht auch in jenem der Unterthanen

[1] II 272—273.

erhoben worden seien[1]. Maria Theresia hatte sich dem in der Kommission alleinstehenden Blanc angeschlossen. „Mein fester Willen ist", entschied sie, „bei dem kundgemachten Robothregulativo zu bestehen, mithin wegen geringerer Schwierigkeiten, die bei derlei Generalvorschriften nicht wohl vermieden werden können, einige Abänderung in der Cynosura (Vorschrift) selbst nicht vornehmen zu lassen"[2].

Zweierlei nur hatte die Kaiserin zugestanden: daß die Obrigkeiten bis zum 16. Oktober 1777 ihr Recht auf die Zugdienste solcher Wirte sollten erweisen dürfen, welche zwar vor zwanzig Jahren spannpflichtig gewesen waren; seither aber und auch im Jahre 1773 aus obrigkeitlicher Konnivenz nur zu Fuße gefront hatten und also nach dem Patent, trotzdem sie mehr als 9 Gulden 30 Kr. steuerten, nur zu Handdiensten verpflichtet bleiben sollten. — Ferner wurde, um Störungen im gutsherrlichen Betriebe gerade während der Erntezeit zu verhüten, der Termin zur zweiten Wahl in betreff der Frondienste allgemein auf den 16. Oktober 1766 verschoben[2]. 1776

Die Bedeutung dieser Hinausschiebung reichte weit über den augenblicklichen und verhältnismäßig doch nur recht geringen Vorteil einer Sicherung der herrschaftlichen Erntearbeiten hinaus. Was bedeutend mehr ins Gewicht fiel, war die Verlängerung des provisorischen Zustandes und die Verzögerung der Anfertigung von Robotverzeichnissen. Es war den Obrigkeiten mehr Zeit gegönnt, zur Wahrung ihrer Interessen ihr wirtschaftliches Übergewicht über die Unterthanen auszunützen. Was nämlich die ständische Partei vergeblich auf dem Gesetzgebungswege angestrebt hatte, suchte nunmehr jede einzelne Obrigkeit für sich zu erreichen: nämlich über das Robotpatent mit möglichst geringen Verlusten hinwegzukommen, oder sich für solche, wenn sie nicht zu vermeiden waren, auf anderem Wege Ersatz zu verschaffen. Die Herrschaften arbeiteten hiebei mit allen Mitteln und nützten

[1] II 273.
[2] II 274.

in gleicher Weise die Dummheit, wie die wirtschaftliche Abhängigkeit der unterthänigen Bevölkerung aus.

Diese hatten in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit sich bei der ersten Wahl für die patentmäßigen Fronschuldigkeiten ausgesprochen. Ein verhältnismäßig nur geringer Teil war bei den alten Diensten verblieben[1]. Aber weder das eine noch das andere bedeutete immer einen Vorteil gegen früher. In vielen Fällen war es durchaus klar, daß die alten Schuldigkeiten geringer seien, als die patentmäßigen, und umgekehrt. Wenn trotzdem die Unterthanen häufig entgegen ihrem offenbaren Interesse wählten, so geschah dies aus mehrfachen Gründen. Vielfach war in ihnen die Hoffnung lebendig, es werde zu einer neuen, bei weitem günstigeren Regulierung kommen. Zugleich mit dieser Hoffnung aber hatte sich das Gerücht verbreitet und Boden gefaßt: die Wahl oder auch umgekehrt die Nichtwahl der gesetzlichen Schuldigkeiten schließe von der Berücksichtigung durch das künftige günstigere Gesetz aus. Diese Stimmung nun wurde durch die Herrschaften zu ihrem Vorteile klug ausgenützt. Daneben aber wendeten dieselben brutale Gewalt und alle möglichen Verdrehungen und falschen Auslegungen des Patents an, um die Unterthanen an der freien Ausübung ihres Wahlrechtes zu hindern. Bald drohten sie mit der Entziehung der Unterstützung in Notfällen, bald versprachen sie alle möglichen Vorteile für den Fall, daß die Mehrdienste gewählt würden[2]. Wo aber alles das nichts nützte, wurde zu dem Auskunftsmittel gegriffen, die Unterthanen durch Entziehung der Wald- und Weidenutzung zur „freiwilligen" Zugestehung von Mehrdiensten zu vermögen.

In den meisten Fällen besaßen nämlich die Unterthanen

[1] II 271 f.

[2] II 272, 393, 394. Vgl. auch den Brief der Kaiserin an die Erzherzogin Marie Christine vom 15. Februar 1776: „..les affaires .. de Bohême m'occupent de nouveau grandement et désagréablement, non pas qu'il y a des émeutes, mais pour les prévenir. Il est incroyable tout ce que les seigneurs et les Beamte font, quelle malice noire." (Arneth, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. II 400.)

keine eigenen Waldungen, sondern genossen, gegen ein Entgelt oder ohne ein solches, auf Widerruf oder ein für allemal, die Befugnis zum Holzklauben, sowie zum Laubbrechen und Sammeln von Waldstreu in den herrschaftlichen Forsten. In gleicher Weise pflegten sie ihr Vieh auf die herrschaftliche Hutweide, wie umgekehrt die Obrigkeit das ihrige auf die unterthänigen Brachen zu treiben. Das sollte nun anders werden. Die unterthänigen Anerbietungen, einen Geld- oder Getreidezins für die Weiterbelassung der Wald- und Weidenutzung zu entrichten, oder denselben, wo er schon bestand, zu erhöhen, wurden kurzweg zurückgewiesen. Nur ein Äquivalent für die genannten Befugnisse will die Herrschaft fortan gelten lassen: Mehrarbeit. Die Unterthanen und namentlich die Bauern, denn auf diese war es natürlich in erster Linie abgesehen, sollen sich über die zu Recht bestehenden Dienstschuldigkeiten hinaus verpflichten. Weigern sie sich dessen und treiben ihr Vieh trotzdem auf die herrschaftliche Weide, so wird ihnen dasselbe gepfändet. Befriedigen sie ihren Holzbedarf durch Kauf außerhalb der Herrschaft, so wird ihnen nicht nur das erstandene Holz abgenommen, sondern sie selbst werden noch mit Geld- und Leibesstrafen belegt[1]. Daß die von seiten der Obrigkeiten verlangten Mehrdienste durchaus nicht unbedeutend waren, erhellt aus einigen Beispielen. Auf der uns wohlbekannten Herrschaft Dobrzisch soll jeder Bauer neben dem früheren Getreidezins von 2—4 Viertel Strich jährlich noch über die patentmäßige Schuldigkeit hinaus 16 Zugtage leisten; auf einer anderen Herrschaft je 52 Handdienste und zur Saatzeit je 2 Tage wöchentlich mit dem Zuge; eine dritte Obrigkeit endlich verlangt zu den gesetzlichen Gesamtdiensten von 5044 Zug- und 1857 Handtagen noch weitere 644 Zug- und 3869 Handtage: eine Erhöhung also der patentmäßigen Spanndienste um ca. 12 % und der Handdienste um mehr als 200 %![2]

Um dieses Vorgehen zu rechtfertigen, beriefen sich die Herr-

[1] II 285, 293.
[2] II 285.

schaften auf die Bestimmung des Robotpatents, daß mit der Wahl der gesetzlichen Frondienste auch die früher bestandenen „Ergötzlichkeiten" von selbst in Wegfall kommen sollten (II. pr.). Nichts anderes aber als eine „Ergötzlichkeit" sei die Wald- und Weidenutzung. Nur deshalb wäre sie den Unterthanen von seiten der Obrigkeiten eingeräumt worden, weil jene sich anheischig gemacht hätten, mehr als die ursprünglich schuldigen Fronen zu prästieren. Wählten sie nun die gesetzlich noch geringer bemessenen, so verzichteten sie damit natürlich auch auf die ihnen als Äquivalent zugestandenen Berechtigungen, und es stünde dann den Obrigkeiten frei, über dieselben so zu verfügen wie es ihnen beliebe[1].

Diese Auffassung zulassen, hieß die Absicht des Gesetzes direkt oder indirekt vereiteln. Entweder die Unterthanen konnten dann überhaupt die leichteren Schuldigkeiten nicht mehr wählen, oder der Erfolg dieser Wahl wurde durch die „freiwillig" übernommene Mehrarbeit ganz oder teilweise wieder aufgehoben. Denn daß der Bauer, der kleinen Leute gar nicht zu gedenken, ohne Wald- und Weidenutzung nicht bestehen könne, war offenbar. Von einer Überwinterung des Viehes, auch wenn er ausreichendes Wiesland besaß, konnte dann keine Rede sein, weil ihm, wenn er sein Vieh sommersüber die Wiesen abweiden ließ, der nötige Heuvorrat für die Winterszeit mangeln mußte. Er war also von der Herrschaft vollkommen abhängig und ihr auf Gnade und Ungnade preisgegeben.

Daß daher der Staat hier gesetzlich regelnd eingreifen müsse, war klar und unbestritten. Über die Art jedoch, wie dies zu geschehen habe, herrschte keine Einigkeit.

Das Einfachste und dem Geiste des Reformpatents allein Entsprechende wäre gewesen, die Unterthanen ohne Rücksicht auf die Fronherabsetzungen bei ihren bisher — entgeltlich oder unentgeltlich — genossenen Wald- und Weidenutzungen zu belassen. Blanc und der böhmische Hofkommissär Wallis beantragten

[1] II 286, 294.

dies auch und wiesen auf das Widersinnige und augenscheinlich Unhistorische in den Argumenten hin, die die Obrigkeiten für ihr Vorgehen ins Feld führten[1]. Allein diese Anträge begegneten im Schoße der Hofkanzlei lebhaftem Widerspruche[2]. Unmutig und verzweifelnd, sein Werk einem gedeihlichen Ende zuzuführen, bat Blanc um seine Enthebung vom Amte eines Referenten über die böhmisch-mährischen Urbarialangelegenheiten — und erhielt sie. Die Kaiserin entließ ihn ungern, aber sie that auch nichts, um ihn zu halten. Ebenso wenig der Kaiser, obwohl dieser ihn wohl mit großem Bedauern scheiden sah. Die Hofkanzlei dagegen und die leitenden Staatsmänner überhaupt waren froh, ihn loszuwerden. Seine Reformideen waren ihnen doch sehr unbequem geworden, und sein „Eifer für die Entschädigung des Unterthans" schien ihnen „zu weit getrieben"[3].

Die Frage der unterthänigen Wald- und Weidenutzung aber wurde (1776) in folgender Weise geordnet:

a. Da, wo die fraglichen Nutzungsbefugnisse vor der Erlassung des Robotpatents den Unterthanen garnicht oder nur in prekarischer Weise, also auf Widerruf, eingeräumt waren, soll es dabei sein Verbleiben haben, d. h. auch künftig alles freier Vereinbarung zwischen beiden Interessenten überlassen sein.

b. Wo die Unterthanen Weide und Wald unentgeltlich aber unwiderruflich genossen hatten, soll ihnen die Befugnis hiezu fortan nur dann unentgeltlich verbleiben, wenn sie sich für die alten Schuldigkeiten entschieden hatten.

c. In allen anderen Fällen hingegen soll künftighin ein jeder Hauswirt oder Inmann für das Holzklaubungsrecht jährlich 40 Kreuzer und ebensoviel für das Laubrechen bezahlen; für die Gestattung der obrigkeitlichen Hutweide aber 30 Kreuzer von jedem Stück erwachsenen Zug- oder Nutzvieh; 20 Kreuzer von einem Stück Jungvieh und von einem erwachsenen Schwein oder

[1] II 294 f., 286 f.
[2] II 287 f., 293 f.
[3] II 294 ff.

Schaf; 10 Kreuzer endlich für ein nicht ausgewachsenes Schaf oder Schwein.

Zugleich aber wurde jedem Unterthan die Wahl freigestellt, diese Zinse derart abzudienen, daß für je 10 Kreuzer ein Arbeitstag mit einer Person geleistet werden sollte, und zwar „zu was immer für einer Zeit die Grundobrigkeit es begehret“ [1].

So war es denn den Obrigkeiten gelungen, auf einem Umwege sich für die Verluste, welche die gesetzliche Regelung der Fronen ihnen gebracht hatten, eine Entschädigung zu verschaffen: unmittelbar zwar nur in Geld, mittelbar aber in unterthäniger Arbeit. Alle Unterthansklassen, welche die neuen Schuldigkeiten gewählt hatten, sollten fortan für die Gewährung der Holzklaubung, des Laubrechens und der Hutweide zinsen oder arbeiten, und es war nicht einmal für alle das Maß des Entgeltes resp. der Mehrarbeit gesetzlich festgelegt, sondern teilweise (ad a) den Herrschaften die Vertragsfreiheit gewahrt d. h. ihrer Willkür freier Spielraum gelassen worden.

Wie groß der Vorteil, den das eben dargestellte Gesetz einem großen Teile der Herrschaften, wenn auch nicht allen, brachte, ist leicht einzusehen. Rechnet man z. B. auf einen zweispännigen Bauer auch nur 3 Stück Horn- (Zug- und Nutz-)vieh, 1 Kalb, 2 große und 2 unausgewachsene Schweine, so hatte derselbe an Weidezins allein 2 Gulden 50 Kreuzer zu entrichten oder für denselben 17 Tage im Jahre abzuarbeiten; für die Holzklaubung und das Laubrechen aber noch weiter 1 Gulden und 20 Kreuzer oder 8 Tage; zusammen also 4 Gulden 10 Kreuzer oder 25 Tage.

Neben diesen Zugeständnissen erlangten die Obrigkeiten auch noch einige andere in betreff der Frondienste von Häuslern überhaupt [2] und — jedoch nur vorübergehend — von Auenhäuslern insbesondere, d. h. von solchen, welche auf den Dorfauen angesetzt waren und nunmehr bis auf Gegenbeweis als dominikal behandelt werden sollten [3]. Der Versuch einer Wiederaufrollung

[1] II 287—288 (Hofd. vom 28. Juni 1776); 293 f.
[2] II 278—280.
[3] II 281 f.

der ganzen Regulierungsfrage[1] aber scheiterte. Auch alle auf die Verschleppung der Robotverzeichnung gerichteten Bestrebungen[2] blieben erfolglos. Die Anfertigung der Robotverzeichnisse wurde vielmehr seit dem Frühjahr 1777 sowohl in Böhmen als auch in Mähren durch die Hofkommissäre Wallis und d'Alton durchgeführt und die ganze Operation im März 1778 vollendet[3].

[1] II 292 f., 296—299, 300 f.
[2] II 292 unten, 293.
[3] II 302—303.

Drittes Kapitel.

§ 1. Maßregeln gegen Legungen.

Im Anschlusse an die Versuche, die unterthänigen Dienste nach Maß und Art zu regeln und teilweise parallel mit diesen Versuchen läuft eine andere Bewegung. Ihr Ziel ist zunächst die Erhaltung des Bauernlandes in den Händen des Bauernstandes.

Wir haben gesehen, wie der Staat dazu gekommen ist, sich diese Aufgabe zu stellen.

Fiskalische Rücksichten waren es, die Sorge um die ordentliche Kontribution, die ihn hiezu veranlaßt hatten. Das Bauernland ist der ordentlichen Kontribution unterworfen — das Herrenland ist (wenn auch nicht grundsätzlich, so doch thatsächlich) steuerfrei. Vermehrt sich dieses auf Kosten des ersteren und läßt man es zu, daß auch die gelegten Rustikalgründe von Rechts wegen der Steuerfreiheit des Dominikalbesitzes teilhaft werden, so bedeutet das bei gleichbleibendem Verteilungsschlüssel einen effektiven Rückgang der ordentlichen Kontribution, weil die Zahl der Steuerobjekte sich gemindert hat. Um den Ausfall zu kompensieren, bleibt dann nur zweierlei übrig: entweder eine stärkere Heranziehung der Dominien zur Kontributionsleistung — das geben die Stände nicht zu; oder eine Mehrbelastung der ordentlichen Kontribuenten, welche aber in gleichem Verhältnisse die Sicherheit des Steuereinganges beeinträchtigen muß —

das kann der Landesfürst nicht zugeben. Deshalb einigen sich Fürst und Stände dahin, daß Rustikalgründe der Eigenschaft als solche nicht sollen entkleidet werden können. Wer immer sie besitzt, soll ohne Rücksicht auf seine Standeseigenschaft für die auf ihnen ruhende ordentliche Kontribution und in späterer Folge auch für die anderen Lasten aufzukommen haben. An eine Beschränkung der obrigkeitlichen Einziehungsbefugnis an sich wird hingegen vorläufig auch nicht gedacht. Ja die letztere erscheint vielmehr auf diese Weise und auch später noch ausdrücklich sanktioniert[1].

Natürlich halten sich die Obrigkeiten nicht an die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn sie unterthänige Stellen ganz oder teilweise legen, so überwälzen sie die Lasten von diesen auf die nicht gelegten Gründe. Ihre Stellung als Verwaltungsorganismen zwischen Staat und unterthäniger Bevölkerung macht ihnen dies leicht möglich. Thatsächlich wird also das, was man hatte hintanhalten wollen, auf diese Weise doch herbeigeführt, und alle Verbote und Maßregeln dagegen bleiben vollständig wirkungslos. Aber selbst wenn sie von Erfolg begleitet gewesen wären und die Selbsttragung der landesfürstlichen Lasten von eingezogenen bäuerlichen Gründen durch die Obrigkeiten hätte durchgesetzt werden können, so wären hiedurch die obrigkeitlichen Angriffe auf den Wohlstand und damit auf die Steuerkraft der Unterthanen doch nur nach einer einzigen Richtung hin vereitelt worden. Derartige Angriffe fanden jedoch auch von anderer Seite aus statt. Jede Legung bedeutete nicht nur eine Vermehrung des obrigkeitlichen Arbeitsbedarfs, sondern auch eine Verminderung der vorhandenen unterthänigen Arbeitskräfte. Den Abgang durch Aufstellung eigener Hofzüge und durch Erhöhung des Eigengesindestandes zu decken, dazu wollen sich die Obrigkeiten nicht verstehen. Sie ziehen die Dienststeigerung der verbleibenden Wirte vor. Freilich wird auch dies untersagt, aber auch diesmal wird des Verbotes nicht geachtet.

[1] II 45, 46, 47, 48, 93.

Der Staat gelangt so erfahrungsmäßig zur Erkenntnis, daß es nicht zureiche, dem Bauernland seine Eigenschaft als solches zu wahren, im übrigen aber sich nicht zu kümmern, in wessen Händen es sich befinde, sondern daß für die Zukunft (Steuer- und) Fronüberbürdungen nur dadurch wirksamer als früher verhütet werden könnten, daß man wenigstens eine Quelle derselben verstopfe und überhaupt die weitere Vermehrung des Dominikalbesitzes auf Kosten und zum Schaden des Bauernlandes untersage. Besitzer des Bauernlandes sollen auch nur Bauern sein.

So war es gekommen, daß in Böhmen nicht nur willkürliche Vertauschungen, sondern auch die gänzliche oder teilweise Einziehung von Rustikalgründen zwar nicht allgemein verboten, aber doch wenigstens eingeschränkt wurde (1751). Sie soll fortan nur mit Bewilligung des Kreisamtes stattfinden dürfen, und dieses hat in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob die Einziehung zugelassen werden solle. Daß eine Stelle wüst liegt, ist in Hinkunft kein Grund mehr für deren dauernde Zuschlagung zum Vorwerksland. Die Obrigkeit wird vielmehr verpflichtet, wüste Stellen wieder zu besetzen. Nur solange dies nicht geschehen kann, darf sie den öden Grund nutzen — zur Entschädigung dafür, daß sie für die Kontribution von den Ödungen innerhalb ihres Gutsbezirkes haftbar gemacht wird.

Seit dem Jahre 1751 steht also in Böhmen der Grundsatz fest: das noch in bäuerlichen (oder richtiger ausgedrückt: noch nicht in obrigkeitlichen) Händen befindliche Bauernland darf fürderhin dem Bauernstande nicht entfremdet werden. Die Regel: das Bauernland dem Bauernstand, soll aber nur für die Zukunft Geltung haben und die noch vorhandenen Stellen schützen, sowie die Zahl der noch bestehenden bäuerlichen Wirte unvermindert erhalten, nicht aber in betreff der vor 1751 erfolgten Legungen wirksam werden. Mit anderen Worten: an eine Wiederbesetzung von Stellen, welche die Grundobrigkeiten vor Erlassung des Verbotes zu ihrem Besitze geschlagen haben,

wird nicht gedacht, oder doch wenigstens nichts darüber verfügt[1].

Während der seit dem Ende der sechziger Jahre andauernden Verhandlungen über die Regulierung der unterthänigen Dienste kam auch die Frage der Einziehbarkeit von Rustikalgründen und der Rückgängigmachung bereits erfolgter Legungen neuerlich zur Erörterung[2].

Über die Schädlichkeit der Einziehungen herrschte keine Meinungsverschiedenheit. Es wurde daher nicht nur das im Jahre 1751 für Böhmen erlassene und seither in Wirklichkeit unbeachtet gebliebene Einziehungsverbot in dieser Provinz wiederholt eingeschärft, sondern dasselbe auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnt[3]. Heftige Kämpfe dagegen entspannen sich über die zweite Frage: ob und inwieweit die Obrigkeiten zur Rückstellung und Wiederbesetzung von Stellen verhalten werden sollten, die seit längerer Zeit zum Vorwerksland geschlagen waren.

Für die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer dahin abzielenden gesetzlichen Anordnung wurden nicht nur allgemeine und populationistische Gründe ins Treffen geführt, sondern namentlich auch geltend gemacht, wie sehr sich dadurch die so großen Schwierigkeiten der Robotregulierungen vereinfachen würden. Die Wiederausthuung der sehr zahlreichen zum Hofland geschlagenen Bauerngründe werde zur Verkleinerung des gutsherrlichen Betriebes und damit auch von selbst zu einer Verminderung seines Arbeitsbedarfs besonders an Spanndiensten führen. Mit dem Anlaß zu Robotbedrückungen würden auch diese selbst verschwinden und ebenso naturgemäß eine Erleichterung aller dienstpflichtigen Wirte eintreten.

[1] Vgl. oben S. 156 f. und II 18.

[2] Vgl. II 87—88, 93, 95, 104, 109, 110, 113—114, 116, 120, 166, 169, 323—331.

[3] II 170 (Resol. vom 22. Dezember 1769), 324 (Hofd. vom 8. Sept. 1770), 95—96 (Patent vom 22. Oktober 1768) und 143 (Hauptpatent vom 6. Juli 1771 XX 1); vgl. auch Mayern a. a. O. S. 143.

Wieder war es Blanc, der in der schlesischen Urbarialkommission diesen Standpunkt mit großer Wärme und Lebhaftigkeit vertrat. Um seinen Gründen ein desto größeres Gewicht zu verleihen, wies er auch auf die in Preußisch-Schlesien durch König Friedrich II anbefohlene Wiederbesetzung der zum Dominikalland geschlagenen bäuerlichen Stellen hin[1]. Auch von anderer Seite fand die von Blanc empfohlene Maßregel lebhafte Befürwortung — für Böhmen hauptsächlich durch die Hauptrektifikationskommission[2] —, und die Kaiserin selbst schloß sich ebenfalls rückhaltlos dieser Auffassung an.

Bereits im September 1769 befahl Maria Theresia, die Beamten der böhmischen Kameralherrschaften zur Rückerstattung aller seit dem Jahre 1738 zum Vorwerksland gelangten unterthänigen Gründe anzuweisen, und zwar sollte kein Unterschied gemacht werden, auf welche Art die Legung erfolgt war. Als Termin zur Durchführung dieses Befehls wurde ein Jahr festgesetzt[3].

Diese Anweisung trug nicht den Charakter eines allgemein verbindlichen Gesetzes, sondern war bloß eine privatobrigkeitliche Verfügung. Denn nichts anderes als eine Privatobrigkeit war nach der Landesverfassung die Krone auf ihren Domänen.

Bald aber ging die Kaiserin weiter und dehnte ihren Befehl auf alle böhmischen Privatdominien aus. Auch auf diesen sollten die seit 1751 widerrechtlich, d. h. ohne vorherige Anzeige an das Kreisamt und Entschädigung der Unterthanen „in quanto et quali" erfolgten Legungen rückgängig gemacht werden[4]. Da aber nicht zugleich auch eine Frist bestimmt wurde, innerhalb

---

[1] II 104, 116; übrigens hatte Blanc Unrecht, wenn er meinte, daß in Preußisch-Schlesien alle seit 1633 eingezogenen Bauerngründe wieder zur Besetzung gekommen wären. Es wurde dort lediglich „der Zustand des Jahres 1756, in Bezug auf den Besitzstand der Bauern, durch die Gesetze, die dann auch ins Allgemeine Landrecht übergingen, festgehalten"; vgl. Knapp, Bauernbefreiung I 55 und II 63—75.

[2] II 325 f.

[3] II 165—166, 324.

[4] II 170, 324.

deren die Wiederbesetzung geschehen sollte, so war der ganzen Aktion die Spitze abgebrochen. Das sah die Monarchin auch sehr wohl ein und befahl daher, ihr Vorschläge über die Festsetzung eines Rückstellungstermins zu erstatten.

Das war nun aber durchaus nicht nach dem Sinne der böhmischen Stände. Sie protestierten sehr energisch gegen jede Einmischung des Staates in diese Angelegenheit und erklärten: die seit 1736—1750 vorgekommenen Einziehungen seien dem Werte nach oder in natura wieder gutgemacht worden, seither aber nur in erlaubter Weise vorgekommen, d. h. nur in betreff wüster, von ihren Wirten verlassener Gründe[1]. Das böhmische Gubernium und die Hofkanzlei, wie immer auf Seite der Stände, bestätigten dies[2].

Eine merkwürdige Illustration hiezu und zum ständischen Proteste bildete allerdings der Ausweis der böhmischen Rektifikationskommission, daß sich in runder Zahl 1975 rustikale, also etwa 4 3/4 % aller im Lande wirklich vorhandenen Ansässigkeiten, in herrschaftlichen Händen befänden[3]. Wie immer es daher um die Richtigkeit der von den Ständen, dem Gubernium und der Kanzlei behaupteten Thatsachen stand: soviel konnte nicht geleugnet werden, daß die fraglichen 1975 Rustikalansässigkeiten nach dem seit 1751 in Geltung stehenden Rechte wieder besetzt werden mußten. Eine dahin abzielende staatliche Anordnung hätte gar keine Neuerung gegen den vorhandenen Rechtszustand bedeutet, sondern diesen nur zu thatsächlicher Geltung gebracht. Ebenso hinfällig war die Berufung der ständischen Partei darauf, daß weder der Bauern- noch der Bevölkerungsstand durch die Legungen bäuerlicher Wirte Schaden litten, da an Stelle der letzteren Dominikalisten angesetzt würden. Denn der Unterschied zwischen solchen, die in der Regel weder spannfähig noch spannpflichtig waren, und spannpflichtigen Rustikalwirten war einleuchtend, und die Folgen dieser Entwicklung gerade für die

[1] II 324—325.
[2] II 326, 329 f.
[3] II 325—326.

Ausgestaltung der bäuerlichen Fronverhältnisse lagen klar zu Tage. Ganz abgesehen davon, daß es auch dem Einzelwirt nicht gleichgültig sein konnte, ob er auf seiner Stelle belassen oder auf Vorwerksland versetzt wurde. Denn sein Verhältnis zu diesem war in der Regel Zeitpacht. Seine Schuldigkeiten wurden daher vertragsmäßig festgesetzt und ruhten nicht, wie beim Rustikalgrund, rechtlich unveränderbar auf der Stelle. Sie konnten daher auch nach Ablauf der Pachtzeit zu Recht gesteigert werden.

So sehr also alles für die Durchführung der Wiederbesetzungen sprach, so zweifellos war es andererseits, daß die Herrschaften sich zu einer freiwilligen Herausgabe der eingezogenen Gründe nicht verstehen würden. Alle Erfahrungen der Vergangenheit sprachen dagegen und nicht weniger das Verhalten der Stände in der jüngsten Zeit. Man mußte sich also, wollte man nicht dabei stehen bleiben, den Besitzstand von Bauernland bloß für die Zukunft zu schützen, zu Zwangsmaßregeln entschließen.

Es werden nun sehr radikale Vorschläge laut: Festsetzung eines bestimmten, nicht allzu weit bemessenen Rückstellungs- und Wiederbesetzungstermins; Verpflichtung der Obrigkeiten, die nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf ihre Kosten herzustellen und auch den Beilaß für die neuen Wirte zu beschaffen; im Umgehorsamsfalle Verhängung von sehr harten Geldstrafen gegen die Obrigkeiten und Wiederaufrichtung der Stellen auf ihre Kosten durch das Kreisamt. Als Normaljahr wollten die einen für Schlesien 1633, für Böhmen 1654, andere die Zeit der Katasterrektifikation oder gar nur das Jahr 1751 bestimmt wissen[1].

Bei der Hofkanzlei und den Vertretern der gutsherrlichen Interessen fanden diese Anträge heftigsten Widerspruch.

Vor allem hieß es zur Bekämpfung eines Normaljahres vor 1751: die Legungen seien bis dahin verfassungsmäßig erlaubt

[1] II 109, 116, 326.

und als ein selbstverständlicher Ausfluß des obrigkeitlichen Eigentumsrechts an den (uneingekauften) Rustikalgründen ausdrücklich anerkannt gewesen.

Nicht alle, die dieser Anschauung huldigten, darf man von vornherein als parteilich oder zu Gunsten der Herrschaften voreingenommen betrachten. Es äußerte sich nur wieder einmal der unüberbrückbare Gegensatz zwischen jenen zwei Weltanschauungen, deren eine durch die Ehrfurcht vor dem zu Recht Bestehenden sich charakterisiert, während sich die andere darüber hinwegsetzt. Wenn die Anhänger der letzteren sociale und wirtschaftliche Reformen für notwendig halten und sie daher verlangen, so wollen sie auch nur diese Notwendigkeit und deren Maß als einzigen Maßstab für Umfang und Intensität des staatlichen Eingreifens in den vorhandenen Rechtszustand gelten lassen. Die Vertreter der ersteren hingegen vermögen sich über diesen nicht zu erheben und lassen sich fortwährend durch den Hinweis auf „wohlerworbene" Rechte lähmen. Nicht immer sind sie dabei im Unrechte. Denn es muß, wenn wir unseren besonderen Fall im Auge behalten, anerkannt werden, daß die Festsetzung eines zu weit zurückliegenden Normaljahres nach vielen Richtungen hin verfehlt gewesen wäre. Zunächst deshalb, weil der Staat des 18. Jahrhunderts einfach nicht die Macht hatte, derartige Pläne auch zur That werden zu lassen. Dann aber hätte das auch vielfach zu großer Unbilligkeit geführt. Die ehemals eingezogenen Bauernstellen, ob sie nun zur Zeit ihrer Einziehung wüst gelegen sein mochten oder nicht, waren längst herrschaftlichen Ackerwerken, häufig auch stückweise anderen bäuerlichen Gründen zugeschlagen. Wie nun diesen durch die Zeit sanktionierten und wirtschaftlich befestigten Zusammenhang auf einmal wieder aufheben?

Aber auch gegen die zwangsweise Anordnung der Wiederbesetzung unter Festhaltung eines wenig weit zurückliegenden Normaljahres erhob die Hofkanzlei Einspruch. Die Obrigkeiten, hieß es, verfügten nicht über die genügenden Barmittel, um sofort an die Wiederaufrichtung der gelegten Stellen schreiten zu können. Jeder Hof erfordere einen Kostenaufwand von 300—500

Gulden. Die böhmischen Obrigkeiten allein hätten demnach, wenn sie 4000 neue Wirte ansetzen sollten, gegen 2 Millionen Gulden aufzubringen, und dazu würden sie auch den Verlust der Nutzungen von den bisher besessenen Gründen erleiden. Alles das müsse ihren Wohlstand untergraben und namentlich die kleineren Gutsbesitzer ihrem Untergange entgegentreiben.

Was an Billigkeit in diesen Argumenten steckte, richtete sich offenbar nicht so sehr gegen die grundsätzliche Zulässigkeit einer zwangsweisen Verhaltung der Obrigkeiten zur Herausgabe gelegter Stellen, als gegen die überstürzte Ausführung einer solchen Maßregel. Diese aber derart durchführen zu wollen, daß man, wie die Hofkanzlei es vorschlug, die Wiederbesetzung mit dem Hinweise darauf, wie „erwünscht sie an allerhöchster Stelle wäre", den Obrigkeiten anempfahl, war ein Schlag ins Wasser[1]. Das brauchte nicht erst bewiesen zu werden.

Was also richtigerweise geschehen sollte, konnte nicht zweifelhaft sein. Jedoch nicht durch logische Erwägungen und durch den Appell an Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl werden große Interessenkämpfe entschieden, sondern durch Machtverhältnisse. Diese lagen in Böhmen zu Gunsten der Stände, deshalb triumphierten hier die Vertreter der gutsherrlichen Interessen. In Schlesien aber, wo ständischer Einfluß der Centralgewalt gegenüber kaum in Betracht kam, siegte im Widerstreit der Meinungen wenigstens zum Teil die Reformpartei.

Die schlesische Urbarialkommission wurde angewiesen, die seit 1733 unrechtmäßig zum Vorwerkslande geschlagenen Bauernstellen in den Urbarien mit dem Beisatze zu verzeichnen, daß sie zu ersetzen seien[2]. Von diesen Höfen aber sollte jedes Jahr „unfehlbar" einer wieder ausgethan werden und die Obrigkeit gehalten sein, sich hierüber am Schlusse des Jahres bei der Kreisbehörde auszuweisen[3].

So das Gesetz. Ob und inwieweit dasselbe zu praktischer

[1] II 113 unten, 114, 330.
[2] II 114 oben, 120.
[3] II 148 (Hauptpatent vom 6. Juli 1771 XX 2); vgl. auch 120 unten.

Durchführung gelangt ist, und in welchem Umfange Wiederbesetzungen vorgenommen wurden, kann nicht übersehen werden.

Eine ähnliche Anordnung wie in der Nachbarprovinz erging auch an die in Böhmen aufgestellte Urbarialkommission[1]. Zu einem praktischen Ergebnisse hat dies jedoch nicht geführt, weil bekanntlich die böhmische Urbarialkommission selbst niemals in die Lage gekommen ist, wirklich thätig zu werden und sowohl in Böhmen, als auch in Mähren die Absicht, Urbarien nach schlesischem Muster zu errichten, wieder fallen gelassen werden mußte. Hier und in Mähren ist es also nicht weiter als zu der nochmaligen gesetzlichen Festlegung und Verallgemeinerung des bereits seit 1751 vorhandenen Rechtszustandes gekommen. Mehr als die seither vorgekommenen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wieder aufzuheben, hat der Staat ernsthaft weder versucht noch, wie die Verhältnisse lagen, versuchen können. Und auch diese sehr eingeschränkten Maßnahmen entbehrten thatsächlich der Sanktion, weil ein fester Rückstellungs- und Wiederbesetzungstermin nicht bestimmt, sondern bloß den Kreisämtern aufgetragen wurde, dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen Anordnungen auch beobachtet würden.

Das Problem der Wiederherstellung des Bauernlandes in dem Umfange, den es zu Ende des dreißigjährigen Krieges gehabt hat, ist also in den böhmischen Ländern wohl aufgeworfen, aber unter Maria Theresia nicht in bejahendem Sinne gelöst und auch später unter Josef II. nicht wieder aufgenommen worden. Dieser begnügte sich damit, wiederholt die bestehenden Vorschriften einzuschärfen und neuerlich die Wiederbesetzung der seit der Rektifikation eingezogenen Bauerngründe anzuempfehlen[2].

Es erklärt sich dies aus einem sehr einfachen Grunde.

Die Maßregeln gegen das Bauernlegen und für die Wiederbesetzungen bilden einen zwar sehr wichtigen aber doch nur sekun-

[1] II 330—331.

[2] Hofd. vom 25. Mai 1789 (Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josefs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze XVII 40—41 und 222.

bären Punkt des staatlichen Bauernschutzprogramms. Sie werden immer nur mit der Frage einer Regulierung der unterthänigen Dienste erörtert. Die Legungsverbote sind hiebei als Präventivmaßregeln gedacht. Sie sollen ein weiteres Anwachsen der bäuerlichen Dienste verhindern. Die Wiederbesetzungsbefehle, als Repressivmaßnahmen, sollen die Herabsetzung der Frondienste im Gefolge haben. Nicht die Rückstellung von bäuerlichen Stellen, die dem Bauernlande entfremdet wurden, an Bauernwirte ist es demnach, was dem Staat als eigentlicher Zweck seines Eingreifens vorschwebt, sondern deren Reflexwirkung: die Minderung der Frondienste. Als er sich daher entschlossen hat, eine solche unmittelbar herbeizuführen und in dieser Richtung gesetzliche Schritte zu thun, schwindet für ihn die augenblickliche Notwendigkeit, sich noch weiter mit dem repressiven „Bauernschutz" im engeren Sinne[1] zu beschäftigen. Aber auch das Interesse: denn die populationistischen Rücksichten scheinen durch die Ansetzung von Dominikalisten in ausreichender Weise wahrgenommen. Ja politische Klugheit verbietet es sogar, den Widerstand der Güterbesitzer gegen die in Angriff genommenen Robotregulierungen, sowie gegen die noch weiters geplanten Reformen auf dem Gebiete der Beziehungen zwischen Bauer und Gutsherr dadurch zu verschärfen, daß man den letztern zur Herausgabe der gelegten Gründe zwingt. Was aber die Domänen betrifft, so wird die ganze Angelegenheit auf diesen in anderer Weise gelöst: nämlich durch die Einführung des sogenannten Raabschen Systems, dessen Wesen in der Parzellierung und Vererbpachtung der Dominikalgründe an Unterthanen bestand.

Fassen wir nunmehr die Gesamtwirkung des „Bauernschutzes" im engeren Sinne zusammen, so gelangen wir zu folgendem Resultate:

In repressiver Weise wird der Schutz des Bauernlandes unter Zugrundelegung der Normaljahre 1733 für Schlesien, 1751 für Böhmen und 1776[2] für Mähren gesetzlich ausgesprochen.

[1] S. oben S. 125 und Anm. 1 daselbst.

[2] Lukesche a. a. O. (I. Aufl.) I 240.

Wichtiger aber ist das seit dem Jahre 1769 in allen drei Ländern feststehende Verbot einer weiteren Ausbreitung des gutsherrlichen auf Kosten des Bauernlandes. Steuerbare Gründe, die ohne daß eine vollkommene Entschädigung des Rustikalbesitzes stattgefunden hat, in obrigkeitliche Hände gelangen, z. B. durch Heimfall oder Liegenlassen seitens der Wirte, müssen wieder besetzt werden. Auch Vertauschungen von Rustikalgründen gegen dominikale sind nur mit kreisbehördlicher Bewilligung und gegen Schadloshaltung des betreffenden Wirtes oder des Bauernlandes überhaupt durch gleich viele und gleich gute Herrschaftsgründe, erlaubt[1].

Dabei ist es auch bis zum Ende des Jahres 1846 geblieben[2]. Erst damals wurde der Schutz des Bauernlandes zwar nicht überhaupt fallen gelassen, aber doch für einen bestimmten Fall durchbrochen[3].

§ 2. Maßregeln zur Besserung der unterthänigen Besitzrechte.

Neben den Bemühungen, eine weitere Schmälerung des Bauernlandes zu Gunsten des gutsherrlichen für die Zukunft in wirksamer Weise zu verhindern und dieselbe, soweit sie bereits eingetreten war, wenigstens zum Teil wieder ungeschehen zu machen, beginnt um dieselbe Zeit den Staat noch eine zweite Aufgabe zu beschäftigen: die Sicherung und Besserung der unterthänigen Besitzrechte. Zu dem Ziele: das Bauernland dem

[1] Vgl. auch das Hofd. vom 25. Mai 1789 im Handbuch aller Verordnungen und Gesetze Josefs II XVII 40—41. „Dem Geiste dieser Gesetze und Anordnungen gemäß, kann also den Obrigkeiten der Ankauf unterthäniger Gründe auf keine Weise gestattet werden.."

[2] Vgl. II 419, 447 unten, 493 Abs. 11. Vgl. Roth-Blasek, Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Gesetze und Verordnungen IX 540—542.

[3] II 493—494 (Gesetz vom 18. Dezember 1846); vgl. Brauner, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann (Prag 1848) S. 70 und P. P., Wesentliche Erklärungen über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Gründen, S. 17—19.

Bauernstand gesellt sich das zweite: das Bauerngut dem Bauernsohn. Mit anderen Worten: es sollen die „uneingekauften" Gründe in „eingekaufte" verwandelt und aus den „Wirten bis weiter" „Eigentümer" gemacht werden. Unter Josef II und im Anschlusse an die von ihm verfügte „Leibeigenschaftsaufhebung" wird der Staat auch daran gehen, das unterthänige Erbeigentum von den mannigfachen Beschränkungen, die es zu Gunsten der Obrigkeiten belasten, zu befreien.

Das Nächstliegende, an dessen Verwirklichung also auch zuerst geschritten wird, ist die Verwandlung der uneingekauften Rustikalgründe in zu Erbeigentum besessene.

Etwas durchaus neues lag in diesem Gedanken nicht. Er knüpfte vielmehr an bereits bestehendes an. Nur sollte dieses verallgemeinert und weiter ausgebaut werden.

Bekanntlich hatte es in den böhmischen Ländern immer neben der allerdings weit überwiegenden Masse der uneingekauften auch eingekaufte Rustikalisten gegeben. Der Übergang aus jener in diese Klasse war auch niemals verschlossen gewesen. Die uneingekauften Wirte hatten sich stets in freier Vereinbarung mit den Dominien zu ihren Stellen einkaufen können. Derartige Einkaufungen waren auch immer vorgekommen, aber freilich nicht allzu häufig. Und zwar hauptsächlich deshalb, weil, wie wir wissen, wirtschaftliche Vorteile des Erbeigentums für den unterthänigen Wirt kaum vorhanden waren, während die Nachteile desselben klar zu Tage lagen. Es hatte sich deshalb auch die merkwürdige Erscheinung gezeitigt, daß die Obrigkeiten, wenigstens zum Teil, es waren, die die Verallgemeinerung der Einkaufungen wünschten und auch häufig anstrebten, während die Unterthanen — was übrigens auch anderwärts vorkam[1] — sich dagegen sträubten. Der Staat aber hatte sich in diese Angelegenheit überhaupt nicht eingemischt, sondern sich vollständig neutral verhalten. Wie einerseits für die Unterthanen keine rechtliche Nötigung bestand, den Erbeinkauf vorzunehmen, so brauchte auf

[1] Vgl. über Preußen: Knapp, Bauernbefreiung I 87 f., 107, 121.

der andern Seite die Obrigkeit denselben auch nicht zu gestatten, wenn er ihr aus irgend einem Grunde nicht genehm war[1].

Nun soll es auf einmal anders werden, und es wird an die Festigung und Besserung der unterthänigen Besitzrechte geschritten. Es bildet dies mit einen Punkt des Wohlfahrtsprogramms im aufgeklärt absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts. Die Anschauung gelangt zum Durchbruch, daß das Staatswohl hauptsächlich von der Freiheit und dem Eigentume des Landvolkes abhänge. Es soll hiedurch der Zuwachs der Bevölkerung gefördert, zugleich aber auch deren Wohlstand gemehrt werden. Denn nicht die Sucht nach einer ziffermäßigen Steigerung der Zahl seiner Bewohner allein ist es, die den Staat beherrscht, sondern es sollen den letztern auch die Mittel, zu leben geboten werden oder doch wenigstens gesichert bleiben. Und eine nachhaltige Abwehr der obrigkeitlichen Bedrückungen gegen die unterthänigen Wirte hält man für unmöglich, solange nicht diese ihre Gründe erbeigentümlich besitzen. Mit großer Schärfe ist dieser Gedanke im schlesischen Hauptrobotpatente zum Ausdrucke gebracht. Es soll, heißt es dort, „der Unterthan durch den Einkauf eines beständigen und sicheren Lebensunterhalts für sich und seine Familie, (die Obrigkeit) aber eines ruhigen und guten Wirtes und der Wohlhabenheit ihrer Unterthanen gewisser versichert werden“[2].

Diese Wandlung im Verhalten des Staates der Erbeinkaufsfrage gegenüber trat im Jahre 1769 ein. Die äußere Veranlassung hiezu bildete ein Bericht der Staatswirtschaftsdeputation aus derselben Zeit über das häufige Vorkommen willkürlicher Versetzungen uneingekaufter Wirte und die allgemein schädlichen Folgen derartiger Ausflüsse einer falschen obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik[3]. Dadurch — führte der Bericht aus —, daß fleißige Wirte, die ihre Stellen in Aufnahme gebracht hatten, auf andere verwahrloste oder öde Gründe versetzt, oder daß ihnen

[1] Vgl. oben S. 67—69.

[2] Hauptpatent vom 6. Juli 1771, XX 3.

[3] II 308; vgl. auch oben S. 57.

einzelne gutbewirtschaftete Ackerstücke abgenommen und andere durch liederliche Wirtschaft herabgekommene zugewiesen würden, könne das angestrebte Ziel: eine gute und gleichmäßige Bewirtschaftung aller Gründe herbeizuführen, unmöglich erreicht werden. Es würde vielmehr auf diese Weise alle Thätigkeit und Betriebsamkeit ertötet und die Trägheit und Liederlichkeit förmlich systematisch großgezogen.

Wie aber dem entgegentreten, solange die Obrigkeiten zu Recht und verfassungsmäßig als Alleineigentümer der uneingekauften Rustikalgründe gelten und infolgedessen über deren Besetzung nach Belieben verfügen dürfen?

Die Antwort hierauf scheint sehr nahe zu liegen. Das Beste und offenbar auch allein wirksam wäre zweifellos, wenn die angesessenen Rustikalisten insgesamt zu Erbeigentümern ihrer Stellen gemacht würden.

Eben darin jedoch, auf welche Art dies herbeizuführen sei, besteht die Schwierigkeit.

Zunächst werden die Stände aller drei Provinzen hierüber einvernommen [1].

Die ständischen Vertretungen erklärten insgesamt die Einkaufungen für sehr wünschenswert, betonten aber zugleich, daß es nur die Schuld der Unterthanen sei, wenn die Einkaufsfrage nicht schon längst einer gedeihlichen Lösung zugeführt sei — wenigstens in Bezug auf den größten Teil der uneingekauften Rustikalisten. Denn in vielen Fällen müsse auch anerkannt werden, daß sie zu unvermögend seien, um einen Einkaufsschilling aufzubringen. Während aber der schlesische öffentliche Konvent für die Erlassung eines gegen die Unterthanen gerichteten Zwangseinkaufsgesetzes eintrat, rieten die Stände der beiden Nachbarprovinzen, alles beim alten zu lassen. Es sei ausreichend, meinten

[1] Gutachten des böhmischen Landesausschusses und Guberniums: II 308—310 und 312; des mährischen Ständeausschusses und Guberniums: II 310—311 und 312; des schlesischen Conventus publicus und kgl. Amtes: II 311—312.

sie, Obrigkeiten sowohl, wie auch Unterthanen die Durchführung der Einkaufungen anzuempfehlen.

Die Sache steht also folgendermaßen:

Die böhmisch-mährischen Stände wünschen zwar im großen und ganzen die Einkaufungen ebenso sehr wie ihre schlesischen Standesgenossen. Allein es ist ihnen vorläufig am liebsten, wenn am Bestehenden nicht gerührt wird und keine einschneidende Änderungen gegen früher vor sich gehen. Sie möchten es überhaupt vermieden sehen, daß Reformfragen aufgeworfen und erörtert werden. Man weiß nicht, wozu das führen kann, seitdem ein neuer Geist in der Verwaltung aufzukommen und der Staat sich in alles einzumischen beginnt. Quieta non movere. Denn es möchte dabei doch immer zu Einschränkungen der obrigkeitlichen Gerechtsame kommen. Bald freilich werden die Stände Böhmens und Mährens ihren Sinn ändern und die gleiche Haltung einnehmen, wie jene von Schlesien. Sie werden wie diese nach zwangsweiser Verhaltung der Unterthanen zum Erbeinkauf rufen und ebenfalls verlangen, daß den letzteren für den Fall des Ungehorsams Verlust des Einstandsrechtes, Abstiftung, Auflegung von Mehrdiensten über die rechtliche Schuldigkeit hinaus angedroht werde[1]. Und die Gründe hiezu werden dieselben sein, wie im Jahre 1769 in Schlesien: nämlich ein rascherer Fluß der Reformbewegung.

In Schlesien war die letztere bekanntlich um diese Zeit schon in vollem Gange. Die Urbarialregulierung hatte bereits ihren ursprünglichen Charakter als bloße Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Unterthansschuldigkeiten verloren. In ihrem Gefolge waren eine Reihe energischer Maßregeln zum Schutze der Unterthanen gegen obrigkeitliche Bedrückungen ergriffen worden. Insbesondere war die obrigkeitliche Baulast in betreff der uneingekauften Gründe und die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie des Beilasses auf den letzteren feierlichst anerkannt und eingeschärft worden. Zugleich hatte man

[1] Vgl. II 312, 316, 224.

gesetzliche Anordnungen getroffen, die weitere Bauernlegungen für die Zukunft als ausgeschlossen erscheinen ließen. Praktischen Nutzen gewährte unter diesen Umständen ihr Eigentum an den uneingekauften Rustikalstellen den Herrschaften thatsächlich nicht mehr. Die Wirte abstiften hat fortan keinen Sinn: denn ihre Gründe dürfen nicht zum Dominikalbesitz geschlagen, sondern müssen wieder an unterthänige Wirte begeben werden. Aus bloßem Mutwillen aber und um tyrannischen Gelüsten zu genügen, stiftet keine Obrigkeit Unterthanen ab. Das war auch in früheren Zeiten eine nur seltene Ausnahme. Schon deshalb nicht, weil häusliche, geschickte und fleißige Unterthanen nicht gleich wieder zu haben sind und nicht „wie die Schwämme über Nacht wachsen"[1]. Die Drohung mit der Abstiftung, um eine Steigerung der Dienste oder Frongelder zu erzielen, kann auch nicht mehr verfangen, seitdem die unterthänigen Schuldigkeiten urbarmäßig festgelegt sind und die Kreisbehörden mit stetig steigender Energie die Einhaltung der Gesetze überwachen. — Blieb also nur die Baulast und die Pflicht zur Beihilfe in Notfällen, dann die Furcht: es könnte der Staat auf der einmal beschrittenen Bahn der Reformen weitergehen und die Herrschaften in der Verfügung über die uneingekauften Rustikalgründe noch mehr einschränken, vielleicht gar den Versuch machen, den Unterthanen das Erbeigentum unentgeltlich zuzusprechen. War ja sogar im Schoße der Urbarialkommission bereits das obrigkeitliche Recht zur Wiedereinziehung ausgethaner Dominikalgründe in Frage gestellt[2] und kurz darauf dasselbe auch thatsächlich eingeschränkt worden[3].

Wenn es daher sehr begreiflich erscheint, daß alle diese Umstände die Herrschaften zwar nicht allgemein zur unentgeltlichen Überlassung des Eigentums bewegen, ihnen aber die Einkaufungen auch dann noch als höchst wünschenswert erscheinen ließen, wenn dieselben zu den „leichtesten Bedingnissen und leidentlichsten

[1] II 402 oben.
[2] II 125.
[3] Vgl. Hauptpatent XVIII 7 (s. oben S. 176—177).

Zahlungsfristen" erfolgen sollten, so mußten umgekehrt die Unterthanen hiedurch in ihrer Abneigung gegen die Erwerbung des Erbeigentums erst recht bestärkt werden. Der Begriff Eigentum war ihnen ein leeres Wort und unter dem jahrhundertelangen Druck alles Verständnis hiefür abhanden gekommen. Man hatte sie gewöhnt, in den Tag hinein zu leben. Wie sollten sie auf einmal Voraussicht und Verständnis für die Zukunft bekunden. Gewiß wäre es jedem Wirt sehr angenehm gewesen, wenn er auch gesetzlich, wie meist thatsächlich, vor Entziehung seiner Stelle und des Überganges derselben nach seinem Ableben an seine Kinder sicher gewesen wäre. Das sind aber Dinge, die in der Ferne liegen, während die Selbstübernahme der Bau- und Gebäudeerhaltungslast, sowie die Sorge um den Beilaß, der Verzicht auf die obrigkeitliche Beihilfe in Notfällen und die Verbindlichkeit zur Zahlung der wirtschaftsämtlichen Taxen bei Besitzübergängen augenblicklich eintreten und schwer zu tragen sind. Am liebsten wäre es ihm, wenn diese Lasten der Obrigkeit verblieben und er eine lebenslängliche und vererbliche Nutznießung an seinem Grunde zugesichert erhielte. Auch macht sich die Hoffnung auf ein unmittelbares Eingreifen des Staates in diesem Sinne ebenfalls hemmend geltend, seitdem ein solches bei der Regulierung der Frondienste stattgefunden hatte oder im Gange ist[1].

Und der Staat?

Daß derselbe an die Erlassung eines Zwangseinkaufungsgesetzes nicht denken konnte, ist leicht einzusehen.

Ein solches hätte sich nämlich nicht bloß — wie die (schlesischen) Stände wünschten — gegen die Unterthanen allein kehren dürfen, sondern hätte ebenso wohl auch gegen die Dominien gerichtet sein müssen. Mit anderen Worten: es hätte der Befehl an die Unterthanen, sich einzukaufen, durch die Festsetzung unüberschreitbarer Einkaufstaxen ergänzt werden müssen, gegen deren Zahlung ihnen das Erbeigentum an ihren Stellen ohne weiteres

[1] Vgl. II 316 und 379 unten.

und von Rechts wegen zugefallen wäre. Denn die Vertragsfreiheit der einen gesetzlich aufheben und sie den anderen lassen widersprach allen natürlichen Rechtsgrundsätzen. Es wäre aber, was viel mehr ins Gewicht fiel, dadurch auch das, was der Staat bezweckte, in sein gerades Gegenteil verkehrt und diejenigen, zu deren Gunsten er einschreiten wollte, jenen auf Gnade und Ungnade preisgegeben worden, gegen welche im Grunde die Maßregel gerichtet sein sollte. Ein auch gegen die Herrschaften gerichtetes Einkaufsgesetz hätte wieder erstens seine Wirkung in jenen — nur allzu häufigen — Fällen versagt, in denen die Unterthanen außer stande waren, ein auch noch so gering bemessenes Einkaufsgeld zu erschwingen. Übrigens hätten sich die uneingekauften Rustikalwirte, selbst wenn von Gesetzes wegen von der Entrichtung eines solchen vollständig abgesehen worden wäre, meist noch immer dafür bedankt. Dann aber darf nicht übersehen werden, daß der Staat in der theresianischen Zeit gar nicht über die genügenden Machtmittel verfügte, um gegen den Willen der herrschenden grundbesitzlichen Klassen eine so revolutionäre Maßregel durchzuführen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche dem konservativen Sinne der Kaiserin auf das äußerste widerstrebt hätte. Billigkeit und politische Erwägungen sprachen also gleichermaßen gegen die Erzwingung der Erbeinkaufungen durch den Staat.

Die Kaiserin entschied sich daher auch für den von den böhmischen Ständen empfohlenen Weg und erließ unter dem 25. Januar 1770 nachfolgendes Patent für Böhmen und Mähren[1]:

Jedem angesessenen Rustikalisten — ohne Unterschied also, ob Bauer, Gärtler oder Häusler — soll es künftighin freistehen, bei seiner Obrigkeit die Einkaufung „geziemend" zu verlangen und sich des Eigentums an derselben für sich und seine Nachkommenschaft derart zu versichern, daß eine unverschuldete oder nicht sonst rechtlich zulässige Entziehung des Grundes nicht solle stattfinden können.

[1] II 313—314.

Den Obrigkeiten auf der anderen Seite wird empfohlen, den sich meldenden Käufern alle nur thunlichen Erleichterungen zu gewähren und insbesondere bei der Feststellung des Kaufschillings und der Gewährung von „leidentlichsten Zahlungsfristen und Währungen" entgegenzukommen.

Von einer gesetzlichen Feststellung des Einkaufsschillings oder einer obrigkeitlichen Verbindlichkeit auf die unterthänigen Einkaufsangebote einzugehen, war also keine Rede, sondern es blieb in dieser Beziehung alles der freien Vereinbarung der Interessenten überlassen. Wohl aber erhielten die Kreisbehörden den Befehl, Dominien- und Wirtschaftsbeamte, wie auch die Unterthanen auf die beiderseits großen Vorteile des Erbeigentums aufmerksam zu machen, ihre Vorurteile dagegen zu zerstreuen und überhaupt auf alle Weise den Einkauf zu fördern. Als Mittel hiezu waren auch die halbjährig von den Obrigkeiten an die Kreisämter zu erstattenden Einkaufsausweise gedacht. Diese sollten nämlich durch die Landesstellen in Druck gelegt und „dem Publico zu seiner Richtschnur respektive Aneiferung" öffentlich bekannt gemacht werden.

Die gleichen Anordnungen ergingen auch für Schlesien[1], wobei zugleich in dieser Provinz, wo die Centralgewalt vom ständischen Einflusse weniger beengt war, Vorschriften über die Einrichtung von Rustikalgrundbüchern, über die behördliche Bestätigung aller bereits vorhandenen Kaufbriefe, sowie über die Ausfertigung von solchen bei jeder vorkommenden Grundeinkaufung getroffen wurden[2]. Dagegen wurde hier auch den ständischen Wünschen wenigstens einigermaßen durch die Anordnung Rechnung getragen, daß jene Rustikalisten, welche sich gegen den Erbeinkauf sträuben würden, anderweitigen Kauflustigen aus demselben Dorfe oder Gute zu weichen haben sollten, unbeschadet jedoch ihres Vorkaufsrechtes[3].

[1] II 314 und 143 (Hauptpatent XX 4—5).

[2] II 142 (Hauptpatent XIX 1—4) und 147 (Instruktion zur Durchführung des Hauptpatents).

[3] II 143 (Hauptpatent XX 6) und oben S. 69.

Der Erfolg des Einkaufsgesetzes war, wie nicht anders zu erwarten gewesen, ein nur sehr geringer.

In Mähren wurden im ersten Jahre 433 Stellen eingekauft, während aus späterer Zeit keine Ausweise vorliegen[1].

In Schlesien hatten nach fast fünf Jahren erst 239 Bauern, Gärtner und Häusler das Erbeigentum an ihren Stellen erworben. Meist waren es Deutsche — „denn die Faulheit bei dem polnischen Volk", klagte der öffentliche Konvent, „ist das einzige Hindernis"[2].

Aus Böhmen liegen zwar gar keine ziffernmäßigen Ausweise vor. Es steht aber fest, daß auch hier die Unterthanen sich ebenso wenig zum Erbeinkauf drängten, wie in den beiden anderen Provinzen[3].

Zu einem nicht geringen Teile traf die Schuld daran auch die Obrigkeiten selbst, namentlich in Böhmen und Mähren. Manche derselben machten direkt[4] oder indirekt Schwierigkeiten. Hauptsächlich dadurch, daß sie sich — genau so wie in früherer Zeit — vielfache Heimfälligkeiten ausbedangen und die Einkaufsschillinge um so höher stellten, auf je mehr Leiber die Erbfolge nach dem sich einkaufenden Wirt ausgedehnt werden sollte[5]. Dadurch minderte sich natürlich auf Seite des letzteren entweder die Leichtigkeit, das Erbeigentum zu erwerben, oder dessen Wert. Andere Herrschaften wieder benützten das Patent von 1770 als Vorwand, dadurch unerlaubten Vorteil zu ziehen, daß sie auch die bereits vorhandenen Erbeigenthümer zu neuem Einkauf zwangen[6] — das beste Mittel, um die ohnehin schon genug mißtrauischen Bauern nur noch fester zu überzeugen, es handle sich bei dem Einkaufsgesetz um nichts weiter, als um eine neue Art, sie auszubeuten. Was neben allen diesen sehr wirksamen

---

[1] II 314.
[2] II 315, 316.
[3] II 378, 379, 401.
[4] II 300, 314—315.
[5] Vgl. II 314, 322 (sub 1).
[6] II 402.

Ursachen die unterthänige Einkaufsunlust noch weiter in außerordentlichem Maße steigert, ist, daß seit 1775 auf den Domänen mit der Einführung des Raabschen Systems und in deren Gefolge mit der unentgeltlichen Überlassung des Erbeigentums an die unterthänigen Wirte begonnen worden ist[1].

Nach der bisherigen Darstellung wird es durchaus klar sein, daß, wenn in den nächsten Jahren Wünsche nach einer Weiterbildung des Einkaufsgesetzes laut werden, dies nicht auf Seite der Unterthanen, sondern nur der Stände geschieht, und daß der Staat sich dagegen vollkommen ablehnend verhält[2].

Nicht daß derselbe von dem Grundsatz abgekommen wäre, daß Freiheit und Eigentum des Landvolkes die Grundlagen des Staatswohles bildeten. Im Gegenteil! Seitdem Josef II zur Alleinregierung gelangt ist, bildet dieses liberale Programm erst recht den Angelpunkt aller inneren Politik. Und als daher der Kaiser im Jahre 1781 daran geht, die „Leibeigenschaft" aufzuheben, giebt er auch feierlich seine Absicht kund, Maßregeln zu dem Zwecke zu ergreifen, daß „zu gleicher Zeit allgemein dem Unterthan in den böhmischen Ländern das Erbeigentum seiner Gründe eingeräumt werde"[3]. Aber er hatte auch erkannt, daß und weshalb, wie die Dinge nun einmal lagen, die Nachteile des Eigentums dem unterthänigen Wirt größer erscheinen mußten, als dessen Vorteile, und daß es nicht minder gelte, dem letzteren den Weg zum Erbeinkauf zu weisen, wie ihn hiebei vor obrigkeitlichem Zwang und Vergewaltigung zu schützen. Als sich daher zeigt, daß die (böhmisch-mährischen) Stände[4] nicht im entferntesten daran denken, Opfer zu bringen, um die Absicht des Kaisers verwirklichen zu helfen, sondern daß sie bloß wieder die Zeit für gekommen erachten, um die zwangsweise Anhaltung der Unterthanen zum Einkaufe zu begehren und hiebei möglichst viel für

[1] Vgl. II 292, 338 ff. und weiter unten § 4 S. 290 ff.
[2] II 316—318; vgl. auch 224.
[3] II 372 (Handbillet vom 23. April 1781).
[4] Der schlesische Conventus publicus wurde nicht einvernommen.

sich herauszuschlagen[1], da giebt Josef zwar seinen Plan nicht endgültig auf, aber er vertagt dessen Ausführung. Er begnügt sich vorläufig damit, im Patente vom 1. November 1781 das bestehende Gesetz wiederholt kundzumachen. Zugleich aber fügt er das ausdrückliche Verbot hinzu, die Unterthanen wider ihren Willen zum Einkauf zu verhalten. Kreisämter und Landesstellen sollen „die genaueste Obsicht halten", daß dieses Verbot nicht übertreten werde[2].

Das war nicht nach dem Sinne der Grundobrigkeiten, und die ihren Wünschen geneigten Gubernien suchten daher im Laufe der nächsten Jahre, indem sie die geringen Fortschritte der Einkaufungen hauptsächlich als durch die Unterthanen verschuldet darstellten, doch wieder wenigstens mittelbare Zwangsanordnungen gegen die letzteren zu veranlassen[3]. Josef kam infolgedessen auf seinen Plan, das unterthänige Eigentum mit einem Schlage herbeizuführen, ohne dabei den Interessen der Unterthanen nahezutreten, noch einmal zurück. Die Hofkanzlei, befahl er, solle ihm ein Gutachten darüber erstatten, wie obrigkeitliche Ausschreitungen bei der Abforderung der Kaufschillinge verhindert und die letzteren in einem gerechten Verhältnisse zu den Vorteilen, die der unterthänige Wirt durch den Erbeinkauf erlange, festgesetzt werden könnten[4].

Im Schoße der Hofkanzlei war jedoch eine Einigung über die hiezu erforderlichen Maßregeln nicht zu erzielen. Eine Partei trat dafür ein, daß den noch nicht eingekauften Wirten das Eigentum an ihren Gründen durch einen gesetzgeberischen Akt unentgeltlich zugesprochen werde — das beste und sicherste Mittel allerdings, um unbilligen Forderungen der Gutsherren gründlich und einmal für allemal ein Ende zu machen, aber

[1] II 376, 378, 379—380; vgl. ferner II 383, 384—385, 387 die Gutachten des mährischen Gubernialrates Freiherrn von Tauber und des Hofkanzleireferenten von Margelik.

[2] II 292 (Patent vom 1. November 1781: Einleitung und „Drittens").

[3] II 398 unten bis 399.

[4] II 399 unten bis 400 (Resolution vom 17. November 1784).

ebenso gewiß auch ein revolutionärer Eingriff in das obrigkeitliche Privateigentum. Gegen einen solchen sprach sich die zweite Partei ganz entschieden aus. Sie hielt vielmehr an dem Grundsatze fest, daß den Obrigkeiten eine Entschädigung gebühre. Diese solle gesetzlich und zwar in einem gewissen, allgemein gleichen Verhältnisse zur Jahreskontribution bestimmt werden und es den Unterthanen überlassen werden, sie in einzelnen Jahresraten ganz nach ihrem Gutdünken bar auszuzahlen oder abzuarbeiten[1].

Der Kaiser konnte sich zu keinem der beiden in Vorschlag gebrachten Wege entscheiden. Er appellierte daher an die Opferwilligkeit der Stände und legte ihnen nahe, wie sehr es dem allgemeinen und dem eigenen Interesse der Gutsherrschaften entspräche, wenn diese ihren Unterthanen aus freien Stücken das Erbeigentum unentgeltlich einräumen würden[2].

Die Stände wollten das jedoch durchaus nicht einsehen. Sie protestierten im Gegenteile sehr energisch gegen die ihnen gemachte Zumutung als verfassungswidrig und geeignet, den Mutwillen der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten in „offenbare Verachtung" ausarten zu lassen[3].

So blieb denn alles beim alten — und zwar endgültig. Denn auch in der Folge und bis zur Durchführung der Grundentlastung infolge der Ereignisse des Jahres 1848 ist man über den Grundsatz: daß die Durchführung des Erbeinkaufs ausschließlich im Wege freiwilliger Vereinbarungen zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen stattzufinden habe, nicht hinausgekommen.

Damit, daß der Staat seine Absicht, alle uneingekauften Rustikalwirte mit einem Schlage zu erbeigentümlichen Besitzern ihrer Stellen zu machen, hat fallen lassen, ist jedoch nicht auch

[1] II 400—402.

[2] II 403 (Hofd. vom 7. Januar 1785).

[3] II 404; vgl. auch: Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen u. s. w. Ein Wort zu seiner Zeit. 1788.

schon ausgesprochen, daß er fortan der Erbeinkaufsfrage gegenüber vollständige Passivität bewahren und sich einzig und allein damit begnügen wird, den freiwilligen Charakter der einzelnen künftighin stattfindenden Einkaufungen zu sichern. Nach wie vor erscheint ihm vielmehr ein rascher Fortgang der letzteren als sehr erwünschlich und notwendig, und er wird daher denselben auch in der Folge auf alle Weise zu fördern suchen. Hiebei kann es sich aber fortan nur um zweierlei handeln. Es wird auf der einen Seite darauf ankommen, den Einkaufseifer der Unterthanen zu stärken, und auf der anderen, die Obrigkeiten zu größerem Entgegenkommen und zur Nachgiebigkeit bei der Abschließung der Einkaufsverträge zu bestimmen. Das erste Ziel wird offenbar am besten dadurch erreicht werden, daß der Umfang des Erbeigentums erweitert und sein Inhalt vertieft wird; das zweite aber durch den Ausschluß absoluter obrigkeitlicher Willkür in der Besetzung uneingekaufter Gründe. Denn wie Maßnahmen der ersten Kategorie den Wert des Erbeigentums für die Unterthanen steigern werden, so müssen umgekehrt gesetzliche Anordnungen der zweiten Art den Wert ihres Rechtes für die Obrigkeiten vermindern, wozu noch als wohlthätige Reflexwirkung eine festere Verbindung auch der uneingekauften Wirte mit ihren Stellen käme.

Nach beiden Richtungen hin ist Josef II — teilweise in Anknüpfung an Anregungen aus theresianischer Zeit — in sehr nachhaltiger Weise thätig geworden.

Betrachten wir zuerst jene Maßregeln, welche eine Erweiterung und Vertiefung des unterthänigen Erbeigentumsrechtes bezwecken.

Vor allem wurde zugleich mit der „Leibeigenschafts"aufhebung in betreff eingekaufter Unterthanen die gesetzliche Einschuldungsbeschränkung beseitigt. Dieselben sollten also künftighin ihren Kredit an sich in beliebiger Höhe in Anspruch nehmen dürfen, ohne erst von einem obrigkeitlichen Konsense abhängig zu sein. Auch sollte eine grundbücherliche Vormerkung der Schulden nur auf Verlangen der Gläubiger stattfinden, dagegen aber die Ein-

schuldung über zwei Drittel des Grundwertes hinaus der Herrschaft das Recht geben, den überlasteten Wirt abzustiften[1]. Durch dasselbe Gesetz erhielt der Erbeigentümer die Befugnis, seine Stelle — natürlich ohne Nachteil für die obrigkeitlichen Gerechtsame — nach Gutdünken zu nutzen, zu belasten und zu veräußern, sowie über dieselbe auf den Todesfall letztwillig zu verfügen. Alles das mit der Einschränkung jedoch, daß „Hausgründe", d. h. die zu einer Stelle gestifteten und ihr zugeschriebenen Gründe von derselben nicht sollen getrennt werden dürfen[2].

Es folgten Verfügungen über die obrigkeitlichen Abfahrtsgelder. Das Recht zum Bezuge von solchen war im Anfange der siebziger Jahre für den Fall, als die Herrschaften die rechtmäßige Begründung desselben erweisen könnten, gesetzlich anerkannt worden[3]. Nunmehr wurde es für den Umfang der deutsch-böhmischen Provinzen gänzlich aufgehoben — und zwar ohne Entschädigung. In Zukunft sollte eine Obrigkeit nur dann ein Abfahrtsgeld in der Höhe von 5 % beziehen dürfen, wenn ein unterthäniges Vermögen in ein anderes als die eben genannten Länder abziehen würde[4].

Ebenso wurde die schon in theresianischer Zeit getroffene Anordnung, daß Laudemien (Veränderungsgebühren) von unbeweglicher unterthäniger Habe nur dann bezogen werden dürften, wenn das herrschaftliche Recht hiezu sich aus den Eigentumsbriefen der in Frage kommenden Unterthanen ergäbe[5], wiederholt[6] und an derselben auch in den beiden anderen Provinzen auch in der nachjosefinischen Zeit festgehalten[7].

---

[1] II 392 (Patent vom 1. November 1781: „Zweitens" und „Drittens").

[2] II 392 (Patent vom 1. November 1781: „Erstens").

[3] II 394—395 (Hofd. vom 9. September 1769 und 27. Dezember 1770 für Böhmen, vom 19. Febr. 1770 für Mähren und vom 24. Febr. 1770 für Schlesien.

[4] II 396 (Patent vom 14. März 1785).

[5] II 145 (Schles. Hauptpatent XXIII 6).

[6] II 410 (Hofd. vom 20. Oktober 1783); vgl. die Verhandlungen hierüber II 405—410).

[7] „Laudemien", heißt es im Hofd. vom 29. November 1794, „welche

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Festigung des unterthänigen Eigentums geschieht durch die Ordnung des unterthänigen Erbrechts.

Schon im Jahre 1770 war im Anschlusse an das damals erlassene Gesetz über die Einkaufungen auch ein Erbfolgegesetz in betreff unterthäniger Verlassenschaften erflossen[1]. Dasselbe, ursprünglich für Böhmen allein bestimmt, wurde im Jahre 1783 auch auf die beiden Nachbarprovinzen ausgedehnt[2] und lautet wie folgt[3]:

In betreff fahrender unterthäniger Habe besteht die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge bis einschließlich zum 10. Grade. — Ebenso bei uneingekauften Stellen.

Sind mehrere gleich nahe Verwandte des Erblassers vorhanden, und erscheint eine Teilung der Stelle unthunlich, so ist die Obrigkeit berechtigt, einen der Berufenen als Übernehmer des Grundes zu bestimmen, welcher dann den Miterben ihre Erbanteile in „leidentlichen Fristengeldern" auszubezahlen hat[4].

Grundobrigkeiten bei Straf- oder sonstigen Veränderungsfällen von den Gütern ihrer Unterthanen beziehen, sind in den Grundgesetzen der böhmischen Provinzen eigentlich gar nicht gegründet, und da, wo diese Abgaben wirklich bestehen oder gefordert werden wollen, können und müssen sie bei entstehenden Streitigkeiten wie jede andere aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringende Forderung angesehen und behandelt werden. Hieraus folgt, daß der Bezug der Laudemien in den böhmischen Provinzen nur da für rechtmäßig erkannt und zugelassen werden könne, wo die Obrigkeit das Recht der Abnahme entweder aus Urbarien, Verträgen, Kaufbriefen oder anderen geltenden Urkunden, worin diese Schuldigkeit mit beiderseitiger Einwilligung ausdrücklich bedungen wird, zu erweisen imstande ist." Vgl. die hierauf bezüglichen Akten sub IV K 3 2515; ferner Lukſche a. a. O. I 371 ff. und II 394, sowie Engelmayer a. a. O. I 131.

[1] Hofd. vom 20. Dezember 1770; vgl. die Verhandlungen hierüber: II 318—323.

[2] II 405—410 (Hofd. vom 20. Oktober 1783).

[3] II 322—323.

[4] Die weitere Bestimmung, daß die Obrigkeit, wenn der zur Nachfolge Berufene nicht ihr Unterthan ist und sich in ihre Unterthänigkeit entweder nicht begeben kann oder will, dem nächsten Anverwandten, dem dieses Hindernis nicht im Wege steht, das Gut zu übergeben, oder beim Abgange eines solchen Verwandten den Geldwert des Gutes hinauszuzahlen berechtigt sein

Durch das Gesetz vom 3. April 1787 wurde jedoch dieses den Obrigkeiten zustehende Wahlrecht für den Fall, daß mehrere Kinder des Erblassers berufen wären, bedeutend eingeschränkt. Es soll nämlich dann die Stelle von Gesetzes wegen dem ältesten Sohne zufallen und die Obrigkeit nur befugt sein, gegen denselben Einwendungen zu erheben, über deren Stichhaltigkeit das Kreisamt zu entscheiden hat[1].

Durch diese, sowie durch die Successionsordnung von 1770 resp. 1783 waren nicht nur die zu Recht bestehenden Einschränkungen der unterthänigen Erbfolge auf gewisse Leiber unberührt geblieben, sondern die vertragsmäßigen Neubegründungen derartiger Einschränkungen auch für die Zukunft als zulässig anerkannt worden. Auch dies wird jedoch im Jahre 1789 anders. Zwar werden die vor dem 7. September 1789 zu Recht entstandenen Einschränkungen der unterthänigen Erbfolge in unbewegliche Güter und damit der Heimfall der letzteren an die Obrigkeiten anerkannt. Die Ausbedingung von Heimfallsrechten für die Zukunft wird jedoch unbedingt verboten. Heimgefallene Rustikalgründe — die ja die Herrschaften wieder zu besetzen gehalten sind — können also fortan nicht mehr mit einem, wie immer gearteten, Heimfallsrechte belastet ausgethan werden, sondern fallen bei erblosem Absterben ihrer Besitzer ebenso wie anderes erblose Gut dem Fiskus anheim[2].

Zu alldem trat im Interesse der Unterthanen die gesetzliche Festlegung und Ausbildung des Verfahrens bei Abstiftungen.

---

solle, wurde durch die „Leibeigenschafts"aufhebung unpraktisch; vgl. P. P., Wesentliche Erklärungen über den Unterschied u. s. w. S. 9—10.

[1] II 322—323 und P. P., Wesentliche Erklärungen u. s. w. S. 11—12; vgl. die Verhandlungen über die Entstehung dieses Gesetzes sub 102 ex Aprili 1787, IV, K 6, 2542.

[2] II 418—419 (Hofd. vom 7. September 1789 und 24. Juni 1790); vgl. die Verhandlungen hierüber II 411—418. In der nachjosefinischen Zeit ist übrigens das Recht des Staates auf erblose unterthänige Güter wieder aufgehoben und neuerlich den Obrigkeiten eingeräumt worden (Hofd. vom 26. Juni 1792); vgl. Lukſche a. a. O. I 410 f. und Engelmayer a. a. O. II 230 ff.

Wir haben hier selbstverständlich nicht die Abstiftungen infolge Konkurses über das Vermögen eines Unterthans im Auge. Denn obschon natürlich auch diese den Verlust der Stelle nach sich ziehen, so erscheint doch derselbe nur als Folge eines Angriffes der Gläubiger auf einen zahlungsunfähigen Schuldner und nicht als Ausfluß obrigkeitlicher Gewalt. Was aber die Abstiftung im engeren Sinne des Wortes betrifft, d. h. die Absetzung eines unterthänigen Wirtes durch die Gutsherrschaft als solche, so war dieselbe bekanntlich immer, wie allen anderen Unterthanen, so auch Erbeigentümern gegenüber zulässig gewesen, nur daß diese den Schätzwert der Stelle ausbezahlt erhalten mußten, uneingekaufte Wirte aber selbstverständlich nicht. Gesetzliche Vorschriften über das hiebei einzuhaltende Verfahren bestanden nicht. Erst infolge der Ergebnisse der kreisämtlichen Untersuchungen auf der Fürst Mansfeldischen Herrschaft Dobrzisch wurde in dieser Richtung Änderung geschaffen. Fortan sollte nämlich eine Abstiftung nur aus „erheblichen" Ursachen stattfinden dürfen. Eine Umschreibung dieser Ursachen fand jedoch nicht statt. Immerhin aber war doch der obrigkeitlichen Willkür eine gewisse Schranke dadurch gezogen, daß der betroffene Wirt beim Kreisamte Beschwerde führen und so eine behördliche Entscheidung über die „Erheblichkeit" der Ursachen der gegen ihn verhängten Maßregel hervorrufen konnte[1].

In der josefinischen Zeit griff der Gesetzgeber auch auf diesem Gebiete in entscheidender Weise ein. Allerdings wurden auch jetzt noch die einzelnen Absetzungsgründe nicht in erschöpfender Weise bestimmt. Die Gesetze nennen vielmehr nur einzelne ausdrücklich: so Ungehorsam[2], Überschuldung über zwei Drittel des Grundwertes[3] (in Schlesien auch liederliche Wirtschaft)[4 5]. Im

[1] Hofd. v. 12. Mai 1770, vgl. Mayern a. a. O. S. 128 ff.; ferner Raffius, Über die Abstiftung der Unterthanen im Königreiche Böhmen, Wien 1798.

[2] Strafpatent vom 1. September 1781 § 1—3 und 8; Roth-Blasek a. a. O. XI 291, 293.

[3] II 392 (Patent vom 1. November 1781: „Zweitens").

[4] Schles. Hauptpatent X 3.

[5] Gegen Schmuggler, die an der Grenze wohnen, soll nach dem Hofd.

übrigen wird nur gesagt, daß eine Abstiftung nur in den „allerwichtigsten" Fällen solle Platz greifen dürfen[1]. Während aber früher die Kreisbehörden zu einer Prüfung und Beurteilung der Gründe, die zu einer solchen Maßregel geführt hatten, nur dann gelangten, wenn die Unterthanen Beschwerde führten, soll fortan die Obrigkeit, wenn sie einen unterthänigen Wirt abstiften will, die kreisämtliche Genehmigung einholen müssen. Diese aber soll nur in den äußersten Fällen erteilt werden[2]. Kommt es zu einem obrigkeitlichen Antrage auf Abstiftung, so hat demselben eine Abschätzung der Stelle durch Schätzmänner unter Beiziehung des Wirtes selbst sowie von zwei auswärtigen Beamten und ebenso die Feststellung der Schulden voranzugehen, worauf nach erfolgter kreisämtlicher Bewilligung die Feilbietung der Stelle stattfindet[3]. In jedem Falle aber ist die Abstiftung nur als eine persönliche Bestrafung des Grundbesitzers anzusehen, und kann nicht auch auf dessen Kinder ausgedehnt werden. Diese folgen also nach der gesetzlichen Erbfolge in die Stelle nach, wie wenn dieselbe durch den Tod erledigt wäre[4].

Neben diesen Maßregeln, welche das Besitzrecht des eingekauften Rustikalwirtes zu einem wirklichen Eigentumsrechte erweiterten, auf dem nur gewisse Reallasten — Frondienste und Zinsungen — ruhen, wurden, wie bereits erwähnt, auch Maßnahmen zu Gunsten der uneingekauften Unterthanen ergriffen.

Sie waren dreifacher Art.

Mit Hofdekret vom 7. Januar 1785 wurde für alle drei Länder die Pflicht der Obrigkeiten zur Tragung der Bau- und

vom 19. Febr. und Circulare vom 11. März 1787 auch die Abstiftung von Haus und Hof platzgreifen. Roth-Blasek a. a. O. I 66 und Lukesche a. a. O. I 98—99.

[1] Instruktion für die Kreisämter vom 1. September 1781; Roth-Blasek a. a. O. XI 250.

[2] Strafpatent vom 1. September 1781 § 9—10 und die citierte Kreisamtsinstruktion; Roth-Blasek a. a. O. XI 294—295 und 250.

[3] Hofd. vom 18. April 1785; vgl. II 393 und Roth-Blasek a. a. O. I 65.

[4] Patent vom 11. Mai 1789; Roth-Blasek a. a. O. I 67—68; vgl. ferner II 448 unten, 449.

Erhaltungslast in betreff der Wohn- und Wirtschaftsgebäude unterthäniger Wirte, sowie zur Unterstützung der letzteren bei Mißwachs und in anderen Notfällen nochmals ausdrücklich festgestellt und den Kreisämtern eingeschärft, darauf zu sehen, daß die Obrigkeiten derselben auch nachkämen[1].

Dasselbe Gesetz verbot die Abstiftung uneingekaufter Rustikalwirte aus anderen Gründen als bei erbeigentümlichen Besitzern ihrer Stellen. Namentlich sollte die Verweigerung des Einkaufs selbst dann nicht zur Abstiftung führen, wenn ein anderer Kauflustiger sich zur Stelle meldete[1].

Das so geschaffene lebenslängliche Nutzungsrecht der uneingekauften Rustikalisten wurde schließlich auch zu einem ab intestato vererblichen gemacht. Die Hofverordnung vom 11. Mai 1789 spricht nämlich von einer gesetzlichen Vererbung sowohl ein- wie uneingekaufter Stellen[2].

Diese Lösung der Einkaufsfrage wäre wohl den bäuerlichen Besitzern die am meisten erwünschte gewesen. Denn sie gab ihnen eine lebenslängliche und vererbliche, nur in gesetzlich bestimmten Fällen entziehbare Nutzung ihrer Gründe, ohne die Lasten des Erbeigentums. Die Freiheit von den letzteren aber wog bei weitem den Mangel der Einschuldungsfähigkeit, sowie der Verfügung über die Stelle auf.

Bei dieser gesetzlichen Regelung ist es jedoch nicht geblieben. Die Vererblichkeit der uneingekauften Stelle ist vielmehr, wie später gezeigt werden wird, in der nachjosefinischen Zeit wieder beseitigt worden.

§ 3. Die „Leibeigenschafts"aufhebung.

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein hat sich der Staat um das ganze Gebiet der persönlichen Rechtsverhältnisse der unterthänigen Bevölkerung garnicht gekümmert.

[1] II 403 (Hofd. vom 7. Januar 1785); vgl. auch Roth-Blasek a. a. O. I 64 f.

[2] Vgl. II 411 und Roth-Blasek a. a. O. I 68.

Er hat wohl den Unterthanen ihr Beschwerderecht gegen obrigkeitliche Bedrückungen gewahrt — das ist aber auch alles.

Dann jedoch beginnen Versuche, einzelne Auswüchse, die sich im Laufe der Zeit an dem Baume der Erbunterthänigkeit herausgebildet haben, zu beschneiden.

Die Veranlassung hiezu bilden, wie zu dem Eingreifen in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, zuerst fiskalische Rücksichten.

Naturgemäß muß nämlich die Aufmerksamkeit der Verwaltung vor allem durch das sehr entwickelte System von Taxen angezogen werden, welche die Obrigkeiten aus dem Titel der Erbunterthänigkeit entweder zu unmittelbarer Mehrung ihres Renteinkommens selbst beziehen oder ihren Wirtschaftsbeamten als Teil ihrer Besoldung zugewiesen haben. Wie schädlich besonders dieser letztere Umstand gewirkt, und wie viele Erpressungen und Ausbeutungen der Unterthanen er veranlaßt hat, haben wir gesehen. Er führt daher auch in erster Linie zu staatlichen Eingriffen. Denn die übermäßigen Steigerungen der wirtschaftsämtlichen Bezüge auf Kosten des „armen" Unterthans sind nicht bloß an und für sich ein Unrecht gegen diesen, sondern sie schwächen auch — was den Staat hauptsächlich interessiert — seine Steuerkraft. Auch berauben sie ihn des Bargeldes, welches er sich nur schwer schaffen kann, aber zur Bezahlung seiner Kontribution bedarf. Das muß also verhütet werden.

Zu diesen Erwägungen gesellen sich auch noch andere, nicht minder wichtige: Gegen eine zu hohe Bemessung der Heiratskonsenstaxe macht man geltend, daß sie schon an und für sich armen Leuten das Heiraten erschwere und daher populationistische Interessen verletzte. Für die Ausschließung obrigkeitlicher Willkür bei der Abforderung von Gebühren für die Erteilung des Handwerks- (und Meisterwerdungs-)Konsenses sprechen Rücksichten auf das „Commerciale", die Entwicklung von Handel und Industrie. Seitdem auch Erwägungen des Naturrechts auf die Entschließungen der Krone maßgebenden Einfluß gewonnen haben und die Herstellung der „Erträglichkeit" der unterthänigen Lasten ein Programmpunkt

der staatlichen Reformthätigkeit geworden ist, scheint die Zurückdrängung der obrigkeitlichen Übergriffe bei der Abforderung der Gesindestellungstaxen und deren rechtswidrige Ausdehnung etwas Selbstverständliches.

Es werden daher auch alle auf die eben berührten Verhältnisse Bezug habenden Taxen sowie die anderen wirtschaftsämtlichen Accidenzien (Besoldungsbeiträge) in der Zeit von 1756 an bis 1779 geregelt. Sie werden entweder gesetzlich mit geringen, leicht erschwinglichen Beträgen bestimmt oder auch einzelne ganz verboten[1].

Auch an die Regelung der Hofdienste wird gedacht. Ebenso an Anordnungen in betreff der Loslassungstaxen und zwar in dem Sinne, daß die Obrigkeiten *schuldig* sein sollen, einen Freiheitswerber, der das gesetzlich bestimmte Losgeld entrichten will, aus der Erbunterthänigkeit zu entlassen. Allein diese Anregungen scheitern in Böhmen und Mähren an dem Widerstande der Ständevertretungen und der mit diesen verbundenen Behörden vollständig[2][3]. Nur in Schlesien führen sie teilweise zu einem positiven

---

[1] Durch das Hofd. vom 23. Feber 1756 wurde die Heiratskonsenstaxe auf 30 Kreuzer bestimmt; vgl. *Mayern* a. a. O. S. 182. Ebenso durch die weiteren gleich zu nennenden Gesetze von 1771 und 1779.

Durch das Hofd. vom 19. Dezember 1766 für Böhmen und Mähren wurde die Handwerkskonsenstaxe, wo sie nicht schon ohnehin geringer war, allgemein auf höchstens einen Gulden herabgesetzt; vgl. II 360—363.

Das Hofd. vom 12. Mai 1770 (kundgemacht in Böhmen mit Patent vom 24. Mai 1771) und das Accidenzienpatent für Böhmen und Mähren vom 5. Mai 1779, sowie das schlesische Hauptpatent (XXII 2) setzten allgemein den Betrag, der für die Erlaubnis, innerhalb oder außerhalb der Herrschaft zu dienen, zu zahlen war, für einen Knecht auf 6 resp. 12, für eine Magd aber auf 3 resp. 6 Kreuzer fest; vgl. II 186, 187, 363—364 und *Mayern* a. a. O. S. 182; ferner II 369, 144—145, 365 oben.

Die Abforderung des „Dienstgroschens" von den bei ihren Eltern dienenden ledigen oder verheirateten Kindern wurde durch das Hofd. für Böhmen vom 21. Januar 1775 verboten: II 186, 369; vgl. auch das schles. Hauptpatent (XXII 3): II 145.

[2] Vgl. die Verhandlungen hierüber 296—297, 365—371.

[3] Die Taxe für die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit wurde durch das Patent vom 24. Mai 1771 in Böhmen auf 6 Gulden herabgesetzt.

Ergebnisse, weil dort noch immer die Erinnerung an die den Unterthanen sehr günstigen Bestimmungen der Unterthanenordnung vom 1. Oktober 1652 nicht ganz erloschen war[1]. Dieser letzteren gegenüber freilich, das beachte man wohl, enthalten die neuen, im Vergleiche mit den böhmisch-mährischen sehr günstigen Bestimmungen nur die gesetzliche Festlegung jener absteigenden Bewegung, welche sich seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in der persönlichen Rechtslage der bäuerlichen Bevölkerung vollzogen hat[2].

Fragen wir uns nun, welche Veränderungen das Institut der Erbunterthänigkeit in der theresianischen Zeit zu Gunsten jener Bevölkerungsschichten erfahren hat, die durch dasselbe gebunden war, so lautet die Antwort: gar keine.

Im Wesen ist alles beim alten geblieben. Ja es hat vielfach neue und ausdrückliche Anerkennung gefunden. Die eben angedeutete Festsetzung der obrigkeitlichen und wirtschaftsämtlichen Bezüge aus dem Titel der Unterthänigkeit ist keineswegs als Angriff auf die letztere gedacht und berührt sie innerlich auch weiter nicht. Dadurch, daß nun feststand, wie viel für die wirtschaftsämtliche Bescheinigung des obrigkeitlichen Konsenses zu einer unterthänigen Heirat oder zu Ergreifung eines Handwerks, sowie für die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit zu zahlen war,

[1] Herabsetzung der Hofdienstjahre auf drei und Verbot ihrer Einführung oder Steigerung, wo sie noch gar nicht, oder nur in geringerer Dauer bestanden; Bestimmung des Ablösungsgeldes mit 2 Gulden pro Jahr für den Fall der Verheiratung vor der Abdienung; Vorschriften über Lohn und Unterhalt der Dienstlinge (Hauptpatent [XXII 6—14]: II 144—145). Anordnung, daß wenn ein Unterthan „zur Besserung seiner Glücksumstände" sich loskaufen wollte, die Obrigkeit dem nicht im Wege stehen solle, widrigens das kgl. Amt über die Klage des Freiheitswerbers „das weitere nach Billigkeit veranlassen soll". — Das Gleiche soll geschehen, wenn die Obrigkeit einem Unterthan keine Stelle geben kann oder will, für seine Entlassung auf eine fremde Herrschaft aber ein unbillig hohes Losgeld begehrt. Letzteres soll überhaupt nie mehr als 6 Gulden betragen und gar nicht verlangt werden dürfen, wenn eine fremde Obrigkeit unbemittelte Waisen, für welche die eigene nicht sorgen will, zu übernehmen sich bereit erklärt. (Hauptpatent [XXIV 1—3]: II 145—146).

[2] Siehe oben S. 27 und Anmerkung 2 daselbst.

wurde an dem Rechte der Herrschaft, ihre Zustimmung zu geben, oder sie ganz nach ihrem Alleinermessen zu verweigern, nichts geändert.

Wir sehen also hier nur wieder ein Stück socialpolitischer Flickarbeit vor uns, deren Ziel nicht etwa die Beseitigung eines als unleidlich erkannten Zustandes, sondern umgekehrt dessen Erhaltung ist. Und nur zu diesem Zwecke werden seine ärgsten Auswüchse hinweggeräumt und den Berechtigten nicht etwa ihr Recht genommen oder auch nur zum Teile verkümmert, sondern nur gewisse Schranken gesetzt, innerhalb deren es fortan geübt werden soll.

Darüber hinaus ist es in der theresianischen Regierungsepoche nicht gekommen. Allerdings fehlte es auch damals schon nicht an Vertretern der Anschauung, daß, wie das Eigentum, so auch die Freiheit des Landvolkes eine unabweisliche Forderung des Staatswohles sei. Es taucht auch schon ziemlich früh bei einigen Ratgebern der Kaiserin gelegentlich der Gedanke auf, die „Leibeigenschaft", wie man die Erbunterthänigkeit allgemein zu bezeichnen anfängt, zu beseitigen[1]. Im Mai 1771 verlangt sogar Maria Theresia selbst von der Hofkanzlei ein Gutachten darüber, ob dies „dem Staate verträglich und thunlich" wäre[2]? Unter dem geistigen Einflusse Blancs, welcher die dauernde Herstellung der Ruhe in den böhmischen Landen ohne Aufhebung der „Leibeigenschaft, dieses häßlichen Bandes der Menschheit" für unmöglich erklärt[3], spricht die Kaiserin auch sonst noch hie und da von ihrer Absicht, „de lever die Leibeigenschaft et les corvées"[4]. Aber von den Worten bis zur That ist ein weiter Weg. Wohl fehlt es der kaiserlichen Frau nicht an gutem Willen und an der Überzeugung von der Notwendigkeit einer staatlichen Reform der Erbunterthänigkeit. Den besten Beweis dafür bietet ja die Thatsache, daß sie seit dem Jahre 1775 auf den Kameral-

[1] Vgl. II 286, 295 und auch 319.
[2] II 337.
[3] II 294.
[4] II 296, Anmerkung; vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX 349.

herrschaften, sowie auf den ehemaligen Jesuiten- und den städtischen Gütern in Böhmen und Mähren allmählich das Raabsche System einführen und in dessen Gefolge die „Leibeigenschaft" wirklich aufheben läßt[1]. Aber was sie thut, geschieht in ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit. Zu allgemein verbindlichen Anordnungen kann sie sich nicht aufraffen. Zu mächtig hindernd steht ständischer Einfluß im Wege, und die Kaiserin ist zu alt, um daran zu denken, ihn mit Gewalt zu brechen. Sie begnügt sich also damit, mit dem guten Beispiele auf den Domänen voranzugehen, und es finden sich in der That einige Privatdominien, die ihr folgen[2].

Als Josef II zur Alleinherrschaft gelangt, steht das Institut der Erbunterthänigkeit rechtlich noch ungebrochen da.

Moralisch freilich ist es tief erschüttert.

Die Reformen der letzten zehn Jahre hatten die unterthänige Bevölkerung durchaus nicht zufriedengestellt. Nicht daß sie nicht einen bedeutenden Fortschritt gegen früher enthalten hätten, sondern gerade *weil* sie Erleichterung von dem jahrhundertelangen Druck gebracht hatten. Die Last, welche blieb, wurde nun um so schwerer empfunden. Man hatte „den Bauer über sein Elend erwecket . . ., die Bande, die ihn hielten, verdächtig und häßlich gemachet". Nun möchte er von ihnen ganz befreit sein. Die Hoffnung, daß es dazu kommen werde, scheint ihm durchaus nicht unbegründet. Werden nicht im ganzen Lande, auf allen Kameralherrschaften und den andern unter Staatsaufsicht oder Staatsverwaltung stehenden Gütern die Unterthanen frei? Und wird ihnen nicht überall das Erbeigentum an ihren Gründen unentgeltlich eingeräumt? Freilich wird durch Patente im Lande bekannt gemacht, daß, was dort geschieht, von der Kaiserin als „Grundfrau" und nicht als Landesfürstin angeordnet sei[3]. Aber wie vermöchte der Bauer die bald privatobrigkeitliche, bald staatsrechtliche Bedeutung der einzelnen, von der Monarchin ausgehenden

[1] II 338 ff. und weiter unten S. 302 ff.
[2] II 351 ff.
[3] II 253, 343.

Akte zu unterscheiden? Näher liegt die Annahme: sie habe, was auf den Domänen geschieht, für das ganze Land befohlen, und die Obrigkeiten verweigerten ihr den Gehorsam. Das wird bald zur Überzeugung werden und von da bis zum Gedanken, sich selbst Recht zu schaffen, ist kein weiter Sprung. Die Ereignisse des Jahres 1775 haben es gezeigt. Und daß die Unterthanen durch ihren Aufstand auch wirklich etwas erreicht haben, wird sie natürlich in ihren Erwägungen und Hoffnungen nur bestärken[1].

Die Erregung der Gemüter, die allmählich immer tiefer geht, wird durch das Verhalten der Obrigkeiten nur noch mehr gesteigert. Ist es das Gefühl der Rache, das die letzteren, seitdem es mit der Durchführung der Agrarreformen Ernst geworden ist, vielfach ihre Gerechtsame in chikanöser Weise ausüben läßt? Oder kommt, ihnen selbst vielleicht unbewußt, so der Wunsch zum Ausdruck, nicht nur die Unterthanen, sondern auch sich selbst durch die That zu überzeugen, sie seien noch die Herren? Genug, sie suchen nicht nur auf alle Weise das Gesetz zu umgehen, es mehren sich auch die Klagen über die Verweigerung der Entlassung aus der Erbunterthänigkeit oder Bemessung allzu hoher Entlassungsgelder[2].

Der Staat mußte bei dieser Sachlage rasche und energische Entschlüsse fassen. Es galt, entweder den unterthänigen Hoffnungen einmal für allemal in entschiedener Weise entgegenzutreten und der Erklärung ihrer Unerfüllbarkeit auch den gehörigen Nachdruck zu geben, oder aber die Reformen aus eigenem Willen und in dem Maße, als es die Verhältnisse geboten, durchzuführen. Jedenfalls durfte man es nicht wieder soweit kommen lassen, daß sie durch gewaltsame Erhebungen der Unterthanen abgezwungen schienen.

Bevor wir jedoch daran gehen, die Stellung des Staates näher zu beleuchten, ist es notwendig, auf die Interessen der

---

[1] Vgl. hiezu II 253, 291, 294—295; vgl. auch II 375 und 381.
[2] Vgl. II 291, 370.

Gutsherrschaften auf der einen und der Unterthanen auf der anderen Seite einen Blick zu werfen.

Was hatten die Unterthanen bei einer Reform der Erbunterthänigkeit zu gewinnen?

Diese drückte, ganz abgesehen von dem im Volke wieder erwachten Wunsche nach einem größeren Maße von Freiheit, auch materiell sehr bedeutend — namentlich auf die kleinen, ganz oder zum Teile auf ihren Arbeitsverdienst angewiesenen Leute. Die unterthänigen Handwerker müssen für die Herrschaft billiger arbeiten als die freien. Das unterthänige Gesinde auf den Vorwerken erhält weit geringeren Lohn und schlechtere Nahrung, „als selbst jeder Bauer seinen Dienstbothen . . abreichet“ [1]. Wer sich, weil ihm die Herrschaft keine Beschäftigung geben kann, sonst innerhalb des Gutsbezirkes verdingen oder außerhalb desselben Arbeit suchen will, bedarf hiezu einer besonderen Erlaubnis, die ihm verweigert werden kann, und für die er zahlen muß, wenn sie erteilt wird. Freilich ist die Gebühr nicht groß. Wenn es sich aber um die Entlassung in eine fremde Unterthänigkeit handelt, wovon vielleicht der Lebensunterhalt und jedenfalls eine Besserung in den Verhältnissen des in Frage kommenden Unterthans abhängt, so beträgt die Taxe 6 Gulden. Auch schützen die gesetzlichen Taxbestimmungen, solange Grad und Umfang der unterthänigen Bewegungsfreiheit durchaus vom herrschaftlichen Belieben bestimmt bleiben, vor Mehrerpressungen doch nicht. Darunter leidet auch der Bauer. Aber nicht nur darunter allein. Ihn drückt auch die gesetzliche Einschuldungsbeschränkung bis auf drei Schock böhmischer Groschen oder sieben Gulden [2]. Will er darüber hinaus seinen Kredit in Anspruch nehmen, so bedarf er hiezu, auch wenn er eingekauft ist, der obrigkeitlichen Einwilligung. Das wird vielfach auch ein Hindernis des Erbeinkaufs und fällt sicherlich bei der Überlegung, wie die damit verbundenen Bau- und anderen Lasten zu tragen sein würden, schwer ins Gewicht.

[1] II 286; vgl. auch II 145 (Schles. Hauptpatent XXII 4).
[2] Vgl. Mayern a. a. O. S. 124.

Daß es also an Ursachen nicht fehlte, welche den Unterthanen eine Reform der Erbunterthänigkeit auch materiell sehr wünschenswert erscheinen lassen konnten, und daß sie hiebei nur zu gewinnen hatten, ist nach dem Gesagten klar.

Was hatten auf der anderen Seite die Gutsherrschaften bei einer solchen Reform zu verlieren?

Alles das, was die Unterthanen gewinnen würden und noch mehr.

Vor allem die Möglichkeit, alle im Gutsbezirke wohnenden unterthänigen Arbeitskräfte, soweit dieselben nicht schon ohnehin durch den Besitz einer robotpflichtigen Ansässigkeit gebunden sind, nach Belieben für den gutsherrlichen Betrieb zur Verfügung zu behalten und sie nach Bedarf in Anspruch nehmen zu können. Wenn es dem unangesessenen Unterthan möglich wird, unabhängig vom Gutdünken seiner Erbobrigkeit, Arbeit zu suchen, wo er will, so wird er dorthin ziehen, wo er am besten bezahlt wird und auf den obrigkeitlichen Vorwerken nur unter gleich günstigen Bedingungen, wie anderwärts einstehen. Das muß den gutsherrlichen Betrieb verteuern. Diese Wirkung würde sich selbstverständlich dadurch bedeutend verschärfen, daß dem Unterthan überhaupt der Abzug von einem Gutsbezirke in einen anderen, d. h. der Wechsel der Unterthänigkeit nicht mehr nach obrigkeitlicher Willkür verweigert werden dürfte. Ein derartiger Wechsel kommt allerdings bei der damals geringen Beweglichkeit der Menschen für die angesessenen Klassen aller Art kaum in Betracht, trotzdem seit der Einführung des Raabschen Systems auf den Kameralherrschaften nach Ansiedlern für die zerstückten Dominikalgründe gesucht wird[1]. Der Abzug eines Inmannes allein aber bedeutete schon einen positiven Verlust von dreizehn Frontagen im Jahre. Eine weitere Erhöhung der gutsherrlichen Betriebskosten würde auch die Abschaffung der Hofdienste mit sich bringen. Denn das hieße, den Obrigkeiten Arbeitskräfte entziehen, die sie bisher kaum entlohnt und nur schlecht ernährt haben.

[1] 122 ex Decembri 1777, IV. K. 2, 2485.

Das Wegfallen des obrigkeitlichen Konsenses endlich zur Wahl eines anderen als des landwirtschaftlichen Berufes müßte überhaupt das Angebot an landwirtschaftlichen Arbeitskräften vermindern und daher ebenfalls die Lohnhöhe in einer den gutsherrlichen Interessen entgegengesetzten Richtung beeinflussen. Wenig ins Gewicht fiele dagegen die Aufhebung des herrschaftlichen Heiratskonsenses, wenn einmal jene der Hofdienste vorausgegangen ist, weil bekanntlich zu den letzteren nur verheiratete Leute herangezogen zu werden pflegten.

Den eben angedeuteten Nachteilen gegenüber kann der Entgang der obrigkeitlichen Renteinnahmen und der wirtschaftsämtlichen Bezüge aus dem Titel der Erbunterthänigkeit kaum ernsthaft in Rechnung kommen, selbst wenn man deren wirklichen Betrag auf das zehnfache des — jedenfalls falsch — fassionierten veranschlagen wollte. Der letztere war nämlich in runder Summe 29500 Gulden für Böhmen und 6450 Gulden für Mähren, wovon aber die Steuer pr. 8555 Gulden 29 Kreuzer resp. 1871 Gulden 3 Kreuzer in Abzug zu bringen waren[1]. Immerhin repräsentierte jedoch auch der Ausfall dieser Summe einen nicht unbeträchtlichen Schaden.

Zu den materiellen Verlusten, die eine Abänderung der bestehenden Unterthänigkeitsverfassung für die Gutsherrschaft im Gefolge haben mußte, gesellten sich auch moralische: das Aufhören einer Reihe von Herrschaftsbefugnissen an sich und ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Inhalt. Und es wäre sicherlich sehr falsch, wollte man bei einer Würdigung der gleich zu schildernden Haltung der Stände gegenüber der „Leibeigenschafts"-aufhebung diesen Umstand vernachlässigen, oder ihm auch nur eine zu untergeordnete Bedeutung beimessen. Denn es ist durch-

[1] Vgl. II 389 Anmerkung. Auf der böhmischen Kameralherrschaft Podiebrad, einer der größten des Landes, da sie ein durchschnittliches Reinerträgnis von jährlich 45112 Gulden hatte, betrugen die Jahreseinnahmen „von freyer und nachbarlicher Loslassung" im Durchschnitt 91 Gulden 50 Kreuzer; s. Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter, Wien 1777, S. 11 unten.

aus unrichtig zu glauben, daß der Widerstand herrschender Klassen gegen Umwälzungen, welche zu einer gesellschaftlichen und rechtlichen Hebung bisher unterdrückter Volksschichten führen sollen, ausschließlich oder auch nur immer vorwiegend auf der Furcht vor materieller Schädigung beruhe. Eine solche ist mitunter gar nicht zu erwarten. Es wirken eben stets neben der Abneigung gegen wirtschaftliche Nachteile sociale Vorurteile. Wer Herr ist, will es bleiben und nach außen hin auch so erscheinen. Und deshalb hat keine herrschende Klasse jemals, solange sie sociale Vorrechte nur irgendwie mit Aussicht auf Erfolg behaupten zu können vermeinte, auf dieselben verzichtet oder in ihre Minderung gewilligt. Auch der stolze Adel in den böhmischen Ländern hat von dieser Regel keine Ausnahme gemacht.

Die grundsätzliche Stellung des Staates diesem Interessengegensatze zwischen Unterthanen und Gutsherrn gegenüber kann schon seit der Mitte der siebziger Jahre nicht zweifelhaft sein. Freiheit und Eigentum des Landvolkes ist seither die Losung. Während aber früher eine alte, bedächtige, durch Vorurteile der Jugend gehemmte und durch schmerzliche Erfahrungen eines langen Lebens gebeugte Frau am Staatsruder gestanden hatte, ruht dasselbe jetzt wieder in der Hand eines kräftigen, thatendurstigen Mannes, der mehr vielleicht als je ein anderer Fürst sich von den Ideen des aufgeklärten Absolutismus hatte erfüllen lassen, und der vor keinem Hindernisse zurückschrecken wird, um sie in Wirklichkeit umzusetzen. „Vernunft und Menschenliebe" scheinen ihm gleichmäßig für die Notwendigkeit der Reform das Wort zu führen, und er erwartet von der letzteren, daß sie „auf die Verbesserung der Kultur und Industrie den nützlichen Einfluß nehmen und .. der Arbeitsamkeit .. des Unterthans einen neuen Trieb geben" werde. Im übrigen aber will er „jeden Güterbesitzer bei seinen bisherigen Einkünften, soweit als es nur die allgemeine Wohlfahrt des Staates zuläßt", erhalten und schützen[1].

Dies kündigte Josef II zugleich mit der Absicht einer „all-

[1] II 372.

gemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft in den böhmischen Landen" und der Einführung „einer gemäßigten, nach dem Beispiel der österreichischen Lande eingerichteten Unterthänigkeit" unter dem 23. April 1781 der Hofkanzlei an und befahl ihr, hierüber die Stände von Böhmen und Mähren einzuvernehmen[1].

Die Stände wagten nicht geradezu zu widersprechen, da der Kaiser ihnen hatte mitteilen lassen, er sei „fest entschlossen, nichts unversucht zu lassen, um das so nutzbare Werk je ehender (eher) desto besser zu bewerkstelligen". Sie erklärten sich daher in einer vorläufigen Äußerung mit dem Ausdrucke unterthänigsten Dankes für die „gnädigste Gesinnung", die „mit der Aufnahme des Vaterlandes in der genauesten Übereinstimmung" stehe, mit der beabsichtigten Reform vollkommen einverstanden. Zugleich versprachen sie, baldigst Vorschläge über die Modalitäten ihrer Durchführung zu erstatten[2]. Daß sie aber in der Sache selbst nicht allzu willfährig sein würden, konnte schon aus der Fassung der vorläufigen Äußerungen, sowie aus dem Umstande entnommen werden, daß die Böhmen den Wunsch aussprachen: es möchte vorläufig den Unterthanen durch ein Patent bekannt gemacht werden, daß sie sich bei den schwersten Strafen vollkommen ruhig zu verhalten hätten. Dies, um zu verhüten, daß sie sich allzu weitgehenden Hoffnungen und Mißdeutungen hingäben, wenn sie von der allerhöchsten Absicht Kenntnis erhielten[3].

Als dann die zugesagten Vorschläge[4] einliefen, zeigte sich, daß die Stände nicht nur nicht gesonnen waren, irgendwelche Opfer zu bringen, sondern daß sie vielmehr darauf ausgingen, gegen einige nichtssagende Zugeständnisse in der Form, eine thatsächliche Festigung der Erbunterthänigkeit herbeizuführen. Ja die mährischen Stände verlangten sogar die Einräumung einiger sehr wichtiger *neuer* Rechte auf Kosten der Unterthanen.

Die böhmischen Stände machten sich den Umstand, daß der

[1] II 371—73. Die schlesischen Stände wurden nicht gehört.
[2] II 373—374 und 378 unten, 379.
[3] II 374 oben.
[4] II 375—378 und 379—382.

Kaiser von „Leibeigenschaft" und „Leibeigenen" sprach, zu nutze und erklärten großmütig, sie wollten an Stelle dieser „schreckhaft sein sollenden" Bezeichnungen andere, nämlich „Erbunterthänigkeit" und „Erbunterthan" treten lassen. Auch sollten die „Losbriefe" künftig „Abschiede" heißen und den Unterthanen allgemein die Zeugnisfähigkeit vor Gericht eingeräumt werden. Außerdem wollten sie den Heiratskonsens, jedoch nur in betreff angesessener Ehewerber aufgeben und auf den Bezug von Losgeldern, nicht aber auch der wirtschaftsämtlichen Abschiedstaxen, verzichten. Die Entlassung selbst sollte künftig unangesessenen Unterthanen überhaupt nicht und angesessenen nur dann verweigert werden dürfen, wenn sie nicht einen tüchtigen Ersatzmann auf ihre Stelle brächten. Auch eine teilweise Aufhebung der Einschuldungsbeschränkung wollten sie bei eingekauften Wirten zugestehen. Im übrigen aber sollte alles beim alten bleiben und nicht nur den Unterthanen neuerlich ihre Pflicht zur Leistung der Frondienste, Zinsungen und sonstigen Schuldigkeiten eingeschärft, sondern auch alle anderen obrigkeitlichen Rechte und Vorrechte ausdrücklich anerkannt werden.

Das Gleiche begehrten die mährischen Stände, die sich überdies im allgemeinen viel weniger entgegenkommend zeigten, als ihre böhmischen Genossen und die wirkliche Durchführung der „Leibeigenschafts"aufhebung davon abhängig machen wollten, daß vorher alle angesessenen Unterthanen sich eingekauft hätten!

Auch in der Frage der Entschädigung der Obrigkeiten für den Wegfall der Nutzungen aus dem Titel der Erbunterthänigkeit nahmen die Mährer den Regierungsvorschlägen gegenüber eine durchaus ablehnende Haltung ein. Während die böhmischen Stände auf jede Entschädigung verzichten zu wollen erklärten, „da die anhoffende allerhöchste Gnade für sie die vollkommenste Entschädigung sei", wiesen die mährischen die ihnen vom Kaiser angebotene Abschreibung der bisher gezahlten Steuer von den fraglichen Einkünften als ungenügend zurück. Die Abschreibung betrage nur 26% der letzteren, meinten sie und sei nur selbstverständlich. Denn eine Steuer ohne Steuerobjekt sei undenkbar.

Es bliebe aber dann noch immer ein reiner Entgang von 74% der Einkünfte aus dem Lösegeldregale, auf welche die Obrigkeiten nicht so ohne weiteres verzichten könnten. Dafür müßten denselben die in Österreich üblichen Pfundgelder (bei Abänderungen unterthäniger Wirte) und Sterberechtsgelder (5% vom Nachlaß verstorbener Unterthanen)[1] neu eingeräumt, ferner auf allen Dominien, also auch dort, wo sie bisher nicht zu Recht bestanden hatten, Abfahrtsgelder (10% von dem auf eine andere Herrschaft im Kronlande oder in ein fremdes Kronland abziehenden reinen Vermögen) zugestanden werden. Sie wollten also nicht bloß eine Bestätigung ihrer bisherigen Rechte, sondern die Einführung und Ausdehnung neuer, welche bisher nach der Landesverfassung unbekannt gewesen und nur auf einzelnen Herrschaften im Laufe des 18. Jahrhunderts durch besondere Verträge mit den Unterthanen begründet worden waren.

So hatte sich Josef II seine Reform nicht gedacht. Die „Mäßigung der Leibeigenschaft in den böhmischen Ländern nach dem Muster der Unterthänigkeit in den österreichischen" durfte nicht darin bestehen, daß die erstere innerlich konserviert und nur durch neue, in den Erzherzogtümern übliche und auf ganz anderen Grundlagen erwachsene Lasten verstärkt werde. Von einem auch nur teilweisen Eingehen auf die ständischen Vorschläge konnte offenbar keine Rede sein, sollte nicht gerade das Gegenteil von

[1] Über den Begriff der im Erzherzogtume unter der Enns zu Recht bestandenen Pfundgelder (Laudemien, Lehnware) und Sterbetaxen (Sterbelehen, Erbpfundgelder, Mortuarien) vgl. den Tractatus de juribus incorporalibus Tit. IV.

Barth-Barthenheim (Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich u. d. E., Wien 1838, S. 529 ff. und 785 ff.) definiert dieselben folgendermaßen: „Das Laudemium ist eine Abgabe, welche einer Grundherrschaft bei einer sich ereignenden Veränderung von dem ohne Abzug der Schulden berechneten Werte einer unbeweglichen unterthänigen Realität von dem neuen Antreter derselben entrichtet werden muß" (S. 530). — „Die Sterbetaxe ist eine Abgabe, welche eine Abhandlungsinstanz von dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen eines ihr unterstehenden Erblassers von dem Universalerben nach Abzug aller Schulden abzunehmen berechtiget ist" (S. 785).

dem erreicht werden, was angestrebt wurde. Auch ließ sich der Kaiser in keine weiteren Unterhandlungen mit den Ständen und ebensowenig auf die vermittelnden Vorschläge der Hofkanzlei[1] ein, sondern entschied aus eigener Machtvollkommenheit am 1. November 1781 wie folgt[2]:

In den böhmischen Ländern wird die „Leibeigenschaft" aufgehoben und an deren Stelle eine „gemäßigte Unterthänigkeit" nach dem Muster der österreichischen Erbländer eingeführt.

Es bleiben daher zwar auch in Zukunft die Unterthanen ihren Obrigkeiten zu Gehorsam verpflichtet, doch dürfen sie fortan

sich gegen bloße Anzeige bei der Obrigkeit, worüber ihnen die Bescheinigung (Meldzettel) unentgeltlich auszufolgen ist, verehelichen;

sich Handwerken, Künsten und Wissenschaften widmen, ohne hiezu eines obrigkeitlichen Konsenses zu bedürfen;

ebenso ihrem Nahrungsverdienste nachgehen, wo sie ihn finden, und unter Beobachtung der Vorschriften über das Werbbezirkssystem aus dem Gutsbezirk auch gänzlich wegziehen und sich anderswo häuslich niederlassen. Doch bedürfen sie hiezu eines obrigkeitlichen Entlaßscheines, der ihnen ebenfalls unentgeltlich ausgefolgt werden muß. Im übrigen sollte also zwischen der Entlassung von einer Herrschaft zur andern und in völlige Freiheit kein Unterschied gemacht werden[3].

Die Zwangsgesindedienste werden aufgehoben, nur sollen auch in Zukunft beider Eltern verwaiste Kinder (von ihrem 14. Lebensjahre an) auf jenen Herrschaften, wo dies bisher herkömmlich gewesen, (gegen den gewöhnlichen Lohn) schuldig sein, höchstens drei Jahre auf dem Hofe abzudienen.

Das ist der Inhalt des „Leibeigenschafts"aufhebungspatentes vom 1. November 1781[4].

---

[1] II 385—387.

[2] II 387—389.

[3] Dieser letztere Grundsatz wurde auch durch das Hofd. vom 6. September 1784 besonders eingeschärft; Roth-Blasek a. a. O. VI 592 unten.

[4] II 390—391; vgl. hiezu auch Beidtel, Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter

Ergänzt wurde dasselbe — wie bereits an anderer Stelle erzählt wurde — durch die Beseitigung der gesetzlichen Einschuldungsbeschränkung für eingekaufte Wirte, sowie durch die Beseitigung der obrigkeitlichen Abfahrtsgelder innerhalb der deutsch-böhmisch-galizischen Provinzen.

Den Obrigkeiten wurde keine Entschädigung zugesprochen, sondern lediglich die Abschreibung ihrer bisherigen Steuer von den — auf nur wenigen Herrschaften wirklich — fatierten Unterthänigkeitsnutzungen angeordnet. Wer also nichts fatiert hatte, mußte nach wie vor seine Steuer entrichten[1].

Durch die „Leibeigenschafts"aufhebung wurde — das ist wohl zu beachten — nur eine Reihe von obrigkeitlichen Befugnissen vorwiegend privatrechtlicher Natur beseitigt, an der Stellung der Gutsherrschaften als Justiz- und Verwaltungsorgane jedoch principiell nicht weiter gerüttelt. Thatsächlich geschah dies allerdings im Laufe der nächsten Jahre doch, namentlich durch die Bestimmung, daß der Gutsherr nur mehr dann zur persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sein solle, wenn er hiezu vom Appellationsgerichte für fähig erklärt worden war. Sonst mußte er auf seine Kosten einen Justiziär (Gerichtsverwalter) aufstellen, der dem Appellationsgerichte verantwortlich war und unter Umständen auf dessen Andringen entfernt werden mußte[2]. Immerhin aber bleibt den Obrigkeiten auch nach wie vor innerhalb gewisser Grenzen eine Strafgewalt gegen ihre Unterthanen, deren Umfang durch ein Patent vom 1. September 1781 näher umschrieben wurde[3].

---

der Regierung Kaiser Josefs II (im IX. Bde. der Sitzungsberichte der k. k. Akademie der Wissenschaften S. 925).

[1] II 389 Anmerkung 2.

[2] Vgl. Beidtel a. a. O. S. 930 und d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 499.

[3] II 393; Roth-Blasek a. a. O. XI 290—297. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden: Die Unterthanen sind den Verfügungen der Obrigkeiten und der Wirtschaftsbeamten Gehorsam schuldig, können sich aber beim Kreisamte beschweren. Eigenmächtige Verweigerung

Auch braucht es kaum erwähnt zu werden, daß an dem herrschaftlichen Rechte auf die zu Recht bestehenden unterthänigen Schuldigkeiten — Frondienste und Zinsungen — nichts geändert wurde. Zum Schutze der Unterthanen gegen obrigkeitliche und wirtschaftsämtliche Bedrückungen wurden jedoch die bestehenden Strafbestimmungen wiederholt und verschärft[1]. Zugleich erfolgte, ebenfalls durch ein Patent vom 1. September 1781, eine — schon seit der Mitte der siebziger Jahre angebahnte[2] — Neuordnung des Verfahrens in Streitfällen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen[3]. Hiedurch war, obschon auch das neue Gesetz in seinen

---

des Gehorsams ist daher strafbar. Die Festsetzung der Strafe ist — falls nicht schon eine Bestrafung durch staatliche Behörden vorangegangen ist — der Obrigkeit überlassen. Die Strafen können bestehen: in Arrest und (öffentlicher) Strafarbeit, bei denen auch eine Verschärfung zulässig ist, sowie in Abstiftung von Haus und Hof. Geldzahlungen dürfen den Unterthanen, den Fall des Schadensersatzes ausgenommen, niemals auferlegt werden. Soll die Abstiftung oder Arrest resp. Strafarbeit in der Dauer von über acht Tagen verhängt werden, so ist unter Vorlegung der Strafprotokolle die kreisämtliche Genehmigung einzuholen. Der Unterthan kann auch gegen jede andere wider ihn verhängte Strafe — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — Berufung ans Kreisamt einlegen. Stellt sich heraus, daß ihm Unrecht geschehen, so ist ihm nicht nur „vollständige Entschädigung und Genugthuung" durch die Obrigkeit und das Wirtschaftsamt zu gewähren, sondern die letzteren sind auch ihrerseits zu bestrafen.

[1] II 393; vgl. die Kreisamtsinstruktion und das Reskript an die Landesstellen vom 1. September 1781. Danach werden Wirtschaftsbeamte für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unterthänigen Schutzgesetze mit Geldstrafen von 10—50 Gulden, Arrest und schließlich Unfähigkeitserklärung zu wirtschaftsämtlichen Funktionen; Obrigkeiten aber mit Geldstrafen von 25—200 Dukaten zu Gunsten des geschädigten Unterthans, in Fällen besonderer Grausamkeit mit arbiträrer Strafe durch die Hofstelle bedroht.

[2] Vgl. II 393 Anmerkung 1.

[3] Roth-Blasek a. a. O. XI 271—290. Das Patent regelt das Verfahren wie folgt: Der alte Instanzenweg wurde beibehalten. In allen Fällen, in denen sich also ein einzelner Unterthan, resp. eine Mehrheit von solchen oder eine unterthänige Gemeinde beschwert erachten, haben sie sich persönlich, oder in den beiden letzteren Fällen durch je einen oder zwei schriftlich bevollmächtigte Deputierte, und zwar in der Regel an dem wöchentlichen Amtstage, bei der Obrigkeit zu melden. Erst wenn diese innerhalb dreißig Tagen die Beschwerde gar nicht oder in nur unbefriedigender Weise erledigt

Grundzügen von dem alten nicht abwich, für eine nachhaltige und raſchere Vertretung der unterthänigen Intereſſen den Gutsherrſchaften gegenüber geſorgt[1].

Die Kundmachung des Patentes vom 1. November 1781 wurde allerorten von den Unterthanen freudig begrüßt. Auf einigen Dominien führte dieſelbe allerdings auch zu augenblicklichen Unzukömmlichkeiten, weil das Geſinde auf den herrſchaftlichen Vorwerken ohne Kündigung den Dienſt verließ und einfach abzog[2].

Das böhmiſche Gubernium ſuchte dieſe, übrigens nur vereinzelten Vorfälle gegen das neue Geſetz auszubeuten und klagte in einem ſehr übertriebenen Berichte: die meiſten herrſchaftlichen Meierhöfe ſeien von allem Geſinde verlaſſen, das Vieh habe keine

---

hat, kann beim Kreisamte geklagt werden. Handelt es ſich um Angelegenheiten, die dem Unterthänigkeitsverbande entſpringen und nicht zugleich die Erörterung einer Rechtsfrage mit ſich bringen — z. B. ob die von der Herrſchaft beanſpruchte Schuldigkeit überhaupt zu Recht beſteht — ſo entſcheidet das Kreisamt, gegen deſſen Erkenntnis der Rechtszug an die Landesſtelle und in weiterer Folge an die Hofkanzlei geht. Stehen dagegen andere Verhältniſſe in Frage, „welche nicht unter der Eigenſchaft als Herr und Unterthan entſtehen", wie Darlehens-, Kauf- und ähnliche Geſchäfte, oder kommt es auf eine Entſcheidung über den Rechtsbeſtand einer obrigkeitlichen Forderung aus dem Unterthänigkeitsverbande an, ſo hat das Kreisamt die unterthänige Klage dem Fiskus zu übermitteln. Dieſer hat hierauf dieſelbe auf dem gewöhnlichen ordentlichen Rechtswege unentgeltlich zu vertreten.

In allen Fällen hat das Kreisamt eine „gute Vermittlung" zwiſchen den Parteien zu verſuchen. Bis zur endgültigen Entſcheidung des Streites ſoll es ferner, wenn es dies für nötig erachtet, mit Rückſicht auf den Beſitzſtand vor der Anmeldung der unterthänigen Beſchwerde, proviſoriſche Verfügungen treffen, „damit keinem Teile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe".

Weichen die Unterthanen von dem vorgeſchriebenen Inſtanzenwege ab, ſo ſind ſie abzuweiſen „und nach Umſtänden auch zu beſtrafen". Jedenfalls aber dürfen Winkelſchreibereien nicht geduldet werden.

[1] II 393; vgl. auch die Kreisamtsinſtruktion vom 28. Oktober 1782 und die Inſtruktion für die Unterthansadvokaten vom 1. September 1781 im „Handbuch der Verordnungen und Geſetze Joſefs II." I 38—42 und 31–38.

[2] II 396—397.

Pflege und Wartung, und „zur Rettung und Steuerung dieses Unheils sei fast keine Hülfe vorhanden“ [1].

Der Kaiser ließ sich aber nicht irre machen, denn diese Hülfe lag sehr nahe. Es brauchte nur, wie es auch in Schlesien geschah, das bisher unterthänige Hofgesinde nach der bestehenden Gesindeordnung behandelt zu werden, wonach die Dienstboten schuldig waren, gegen in der Gegend übliche Entlohnung und Verköstigung die Dienstzeit auszuhalten und gehörig zu kündigen. Dies wurde nun auch allgemein angeordnet [2].

Im folgenden Jahre wurde dann für alle drei Provinzen eine neue, den geänderten Verhältnissen angepaßte Gesindeordnung für das Landvolk erlassen [3]. Von einer Darstellung ihrer Bestimmungen muß jedoch hier abgesehen werden, da sie es nicht mehr mit „Erbunterthanen“, sondern mit freien Leuten zu thun hat, also außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe liegt.

§ 4. Das Raabsche System.

Zu den Ideen, welche das 18. Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte, am meisten beherrscht haben, gehört die Anschauung, daß eine große Einwohnerzahl etwas für jeden Staat durchaus notwendiges sei und mit allen Mitteln angestrebt werden müsse. Dieser Satz wurde als so selbstverständlich angesehen, daß er schließlich einen axiomatischen Charakter annahm und Theorie und Praxis gleichermaßen in Bann hielt. Dies gilt, wie für alle anderen Staaten, so auch für Österreich. Justi und Sonnenfels [4], die hier einflußreich gewirkt haben und als

[1] II 396.

[2] II 398.

[3] II 398 unten und Anmerkung 4.

[4] Vgl. die Darstellung der volkswirtschaftlichen Ideen Justis, Sonnenfels' und Josefs II in Roschers Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland S. 451 ff., 534 ff. u. 629 ff.; ferner über Bevölkerungslehre und Politik: Mohl, Geschichte u. Litteratur der Staatswissenschaften S. 462 ff. und Elster im Handwörterbuch d. Staatsw. II 470 ff. Was insbesondere Sonnenfels betrifft, dessen Einfluß auf Josef II bekanntlich sehr groß gewesen ist, so lehrt derselbe wie folgt:

Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält . . alle untergeordneten

Lehrer der Staatswissenschaften für das Österreich des 18. Jahrhunderts allein in Betracht kommen, faßten das Um und Auf aller Staatsweisheit und Thätigkeit in dem Rufe nach Mehrung der Bevölkerung zusammen. Und dieser „große Endzweck der Bevölkerung und der hieraus allein zu hoffenden öffentlichen Wohlfahrt“ [1] beschäftigte auch die Staatsmänner, sowie die unter ihrer Leitung, oft sie geistig beherrschend, arbeitenden Beamten. Man kann also wohl sagen, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unmittelbar oder mittelbar alle Verwaltungsthätigkeit des Staates vorwiegend auf bevölkerungspolitische Motive zurückgeführt werden kann.

Die Erkenntnis von dem notwendigen inneren Zusammenhange zwischen der Bevölkerungszahl und der Menge der zu ihrem Unterhalte bestimmten Mittel ist dabei vielfach sehr zurück-

---

einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt die allgemeine Wohlfahrt fördern . . . Ich nehme demnach die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft und der darunter begriffenen Teile an; und der Prüfsatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? Ist sie der Bevölkerung nachteilig? . . . Die Regierung (soll daher) die Bevölkerung auf das höchste zu treiben bemüht seyn. . . (Denn) je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maaß des Widerstandes, worauf die äußere Sicherheit beruht; folglich der Hauptgrundsatz der Politik. Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Polizey. . . Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußeren Vertauschung; folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft. . Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden, insbesondere ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft. (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz I 26—31. — Ich citiere nach der VII. Auflage von 1804—1805).

[1] II 125 (aus einem Gutachten Blancs); vgl. auch Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter, mit allerhöchster k. k. Bestätigung herausgegeben, Wien 1777, S. 11 f. „Alles kurz zusammengezogen besteht darinn: der wahre Reichthum eines Staats hängt von der Menge des Volks . . ab.“

gedrängt worden. Ganz ist sie jedoch niemals abhanden gekommen. Man litt zwar sehr stark unter der Auffassung, daß die Zunahme der Menschen in einem Staate an sich schon ebensowohl die Bürgschaft für das bessere Fortkommen eines jeden Einzelnen, wie für die Steigerung des allgemeinen Wohlstandes trage. Andererseits aber blieb, namentlich in den Praktikern durch Erfahrung gefestigt, die Überzeugung lebendig, daß es sicherer sei, den Zuwachs der Bevölkerung durch Schaffung der Voraussetzungen für ihr wirtschaftliches Gedeihen zu fördern, als umgekehrt[1]. In jedem Falle aber steht beides in inniger Wechselwirkung. Es werden Wohlfahrtsmaßregeln ergriffen, um den Bevölkerungszuwachs zu fördern. Von dem letzteren erwartet man wieder, er werde selbstthätig die Sicherheit des Staates nach außen festigen, ihn finanziell durch erhöhte Steuereinnahmen stärken, Ackerbau und Industrie zur Blüte bringen, die Geldcirkulation steigern und so dem gemeinen Wesen und jedem Mitglied des Staates besonders den größten Nutzen bringen.

Zur Verwirklichung seines Wohlfahrtsprogramms kann der Staat Zweifaches thun. Erstens Zustände und Verhältnisse beseitigen, die sich einer freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte seiner Bewohner entgegenstellen; dann aber auch positive Anstalten treffen, um den freigewordenen Kräften neue Gebiete zu ihrer Bethätigung zu erschließen. Hier liegt auch der Berührungspunkt zwischen den populationistischen Theorieen des 18. Jahrhunderts und den großen Agrarreformen, die sich in demselben vollzogen haben.

In der That bewegen sich die Agrarreformen des 18. Jahrhunderts nach den beiden eben charakterisierten Richtungen. Erst greift der Staat in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer zu dem Zwecke ein, um diesen von jenem unabhängiger zu machen: sowohl was ihre persönliche Rechtsstellung zu einander und den gutsherrlichen Anspruch auf die unterthänige Arbeits-

[1] Vgl. besonders Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 11: „... die Menge des Volks .. (hängt) von dem Unterhalt ab."

kraft betrifft, als auch in Hinsicht auf das Verhältnis des Bauers zu seiner Stelle. Es vollzieht sich die Herabsetzung der Frondienste auf ein erträgliches Maß. Es wird auch anderweitigen Ausbeutungen der unterthänigen Bevölkerung durch die Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamte entgegengetreten. An die Stelle strenger Schollenpflichtigkeit tritt eine gemäßigte Unterthänigkeit. Das Interesse des Unterthans an seiner Wirtschaft wird dadurch zu steigern gesucht, daß man die Festigung und Stärkung seines Besitzrechtes anstrebt und ihm eine lebenslängliche und vererbliche Nutzung an seiner Stelle verschaffen will. Dann aber führt das folgerichtige Hinwirken auf all. diese Ziele zu einem Versuche, das Frondienstsystem überhaupt zu beseitigen und gänzlich mit dem kapitalistischen Großbetriebe zu brechen. An die Stelle des gutsherrlichen Großbetriebes soll allgemein bäuerliche Kleinkultur treten.

Vor allem erscheinen die Frondienste als eines der hauptsächlichsten Hindernisse „gegen die vollkommene Kultur des Bodens und den Flor der Landwirtschaft", auf denen doch in erster Linie der Wohlstand eines Landes und die Macht und Glückseligkeit eines Staates beruhen[1 2]. Ihre Beseitigung wird daher nicht nur durch Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, sondern auch durch das Interesse der zunächst Beteiligten, nämlich des Gutsherrn und des Bauers, gefordert.

[1] Justi, Abhandlungen von der Vollkommenheit der Landwirtschaft u. s. w. S. 24 und 1.

[2] Vgl. über die Schädlichkeit der Frondienste und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung: II 81, 191—192; ferner Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 7 ff.; Wiegand (welcher offiziös gegen das Fronsystem schrieb: II 192), Oekonomische Betrachtungen von der Roboth oder den Frondiensten, Wien 1776; Sonnenfels a. a. O. II 114 ff.; Brauner, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann, Prag 1848, S. 31 ff.; Hüllmann, Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen ... und die Verwandlung derselben in Gelddienste, Berlin und Stettin 1803, S. 141 ff.; s. auch Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland S. 469 f. und Sack, Nothwendiger Anhang zu den freymüthigen Gedanken über die Verwandlung der obrigkeitlichen Gründe in Bauerngüter und das sogenannte Robotabolitionssystem, Wien 1782.

Die Naturalfronen schädigen nämlich, führen deren Gegner aus, den unterthänigen Wirt und besitzen doch andererseits einen nur geringen Wert für den Gutsherrn. In jedem Falle kosten sie dem Pflichtigen mehr, als sie dem Berechtigten eintragen. Jenen setzen sie außer stande, seine Zeit und Kraft ungeteilt der eigenen Wirtschaft zu widmen. Häufig muß er die zur Besorgung seiner Feldarbeit günstigen Witterungsverhältnisse ganz oder zum Teil ungenützt vorübergehen lassen. Denn gerade um dieselbe Zeit pflegt ja die Obrigkeit seine Dienste für ihren gutsherrlichen Betrieb in Anspruch zu nehmen. Die unvermeidliche Folge ist also die schlechte Bestellung der unterthänigen Felder und daher auch ein nur geringer Ertrag von denselben. Dazu kommt aber noch, daß der Bauer, bloß um seiner Fronpflicht willen, mehr Gesinde, und da er nicht genug Futter besitzt, auf Kosten seines Nutzviehstandes, mehr Zugvieh halten muß, als er eigentlich braucht und zu erhalten vermag. Er wirtschaftet also überhaupt zu teuer und kann schon bloß darum allein niemals zu rechtem Wohlstande gelangen. Aber auch die Hoffelder erfahren unter der Herrschaft des Fronsystems keine bessere Bestellung, als die unterthänigen, aus dem einfachen Grunde, weil ein Zwangsarbeiter nie so viel und so Gutes leistet, als ein freier. Die Fröner leben der festen Überzeugung, daß ihre Dienste nicht etwa ein Äquivalent für eine herrschaftliche Gegenleistung seien, sondern daß sie dieselben unentgeltlich zu prästieren hätten. Von Treue gegen die Obrigkeit ist daher keine Rede. Die Roboter erscheinen stets nur mit Widerwillen zu den Hofarbeiten, mit dem schlechtesten Ackergerät und Gespann, und wenn sie nur eines haben, Mensch und Vieh oft übermüdet von vorausgegangener Arbeit auf den eigenen bäuerlichen Gründen. Mit dem An- und Abzuge geht ebenfalls viel Zeit verloren. Zu allem muß der Fröner gezwungen, fortwährend muß er überwacht werden. Denn kaum aus den Augen gelassen, arbeitet er so wenig und so schlecht, als er nur irgendwie vermag. Abgesehen von dem geringen Ertrage der Hoffelder infolge ihrer schlechten Bestellung, wird derselbe auch noch durch die großen Auslagen für die Wirt-

schaftsbeamten gemindert, die zudem den Gutsherren auf Schritt und Tritt bestehlen.

Was soll aber an die Stelle der Naturaldienste treten? Denn es ist klar, daß das Recht auf dieselben den Gutsherren nicht ohne weiteres abgesprochen werden kann.

Die Antwort ist gleich bei der Hand: Frongelder oder Getreidezinsungen: Ablösung der Naturaldienste also durch eine jährliche Leistung der fronpflichtigen Unterthanen in Geld oder Getreide. Durch eine derartige Belastung erledigt sich offenbar auch der Hinweis der Verteidiger des Fronsystems auf dessen erziehliche Wirkungen bei dem „trägen" Bauernvolke. Denn vorausgesetzt, daß vollständige Dienst- und Abgabenfreiheit gegenüber dem Gutsherrn die Unterthanen wirklich zu keiner größeren Thätigkeit anspornen würde, als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse unumgänglich notwendig ist, so muß doch der Zwang zur Zahlung einer jährlichen Ablösung anstatt und im Werte der Naturalarbeit ebenso erziehlich wirken, wie diese selbst. Ganz abgesehen davon, daß es durchaus nicht ausgemacht ist, daß „die schädlichen Neigungen und das Genie eines Volkes entweder gar nicht, oder nur mit entsetzlichen Schwierigkeiten gebessert werden können" [1].

Würde sich aber diese volkswirtschaftliche Reform, trotz der Festsetzung von Ablösungen, nicht doch ausschließlich auf Kosten der Gutsherren vollziehen? Was soll denn bei dem neuen System aus dem gutsherrlichen Betriebe werden? Soll der Gutsherr nun ausschließlich mit freiem Eigengesinde und mit eigenen Zügen wirtschaften? Wird nicht die Anschaffung und Erhaltung dieser und der Ackergeräte außerordentlich große Kapitalsinvestitionen notwendig machen? Werden sich nicht schon augenblicklich, da die Arbeitslöhne höher sind, als die Bewertung der Frondienste sein kann, die Betriebsauslagen bedeutend erhöhen und weit größere Summen verschlingen, als die Einnahme aus den Frongeldern oder Getreidezinsungen betragen? Und wird dieses Miß-

[1] II 81; vgl. auch Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 53.

verhältnis, wenn die Ablösungszinse einmal für allemal in festen Beträgen bestimmt werden — und nur dieses hat einen Sinn — nicht noch stetig dadurch wachsen, daß der Rentenbezug immer gleich bliebe, während die Preise aller anderen Dinge und auch die Arbeitslöhne steigen würden? Das wird sich vielleicht weniger bemerklich machen, wenn die Ablösungsrente nicht in Geld, sondern in Getreide bestimmt würde. Allein auch das letztere kann keinen vollkommenen Ersatz für Arbeit bieten, da sein Verhältnis zu der Höhe des Arbeitslohnes nicht bleibend dasselbe ist.

Diese Erwägungen sind nicht abzuweisen. Sie treffen mit der seit dem siebenjährigen Kriege immer mehr um sich greifenden Theorie von der grundsätzlich größeren Nützlichkeit der Kleinkultur im Vergleiche mit landwirtschaftlichem Großbetriebe zusammen. Es liegt auf der Hand, wie sehr diese, ebenfalls bevölkerungspolitischen Erwägungen entsprungene Theorie[1], die sich übrigens auch gegen allzu große Bauerngüter wendete und deren Teilung befürwortete, durch die Überzeugung von der Gemeinschädlichkeit der Naturaldienste verstärkt werden mußte. Wenn der schon an sich für das gemeine Wesen nachteilige und für die Gutsherrschaften wenig einträgliche landwirtschaftliche Großbetrieb auch noch zu seiner Fortexistenz der Zwangsarbeit bedarf, dann verlangt die Staatsraison um so mehr, daß mit ihm gründlich aufgeräumt werde.

So gelangt die Reformpartei neben der alten Losung: Abschaffung der Frondienste, zu einer neuen: Beseitigung des gutsherrlichen Großbetriebs im Wege einer Zerschlagung des Herrenlandes in Bauerngüter.

Schon im Beginne der sechziger Jahre taucht dieser Gedanke in Wiener Regierungskreisen auf, bezeichnenderweise zuerst in einem Vortrage des Hofkriegsrates über die künftige Gestaltung

[1] Roscher, System der Volkswirtschaft (VI. Auflage) II 178 ff.; vgl. auch Sonnenfels a. a. O. II 108 ff.; Justi, Abhandlungen über die Vollkommenheit der Landwirtschaft u. s. w. S. 19 f.; Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 12.

des Rekrutierungswesens[1]. Dann kehrt er einige Jahre später wieder, und es wird angelegentlich der Vorschlag erwogen, das Herrenland zu zerstücken und mit Bauernwirten zu besiedeln, die Frondienste aber durch Frongelder oder einen Getreidezehnten zu ersetzen. Dies soll nicht nur auf den Kameralherrschaften geschehen, auf denen ja die Kaiserin thun kann, was sie will, sondern durch ein allgemein bindendes Gesetz anbefohlen werden[2]. Im Zusammenhange damit steht es auch, wenn eine gesetzliche Bemessung der Frongelder besprochen wird[3]. Doch führen alle diese Anregungen vorläufig zu keinem anderen Ergebnisse, als daß die Kaiserin im November 1770 anbefiehlt, es solle mit der probeweisen Einführung des neuen Wirtschaftssystems auf zwei Meierhöfen der böhmischen Kameralherrschaft Pardubitz vorgegangen werden[4].

In den nächsten Jahren ruht die ganze Angelegenheit. Dies erklärt sich zunächst daraus, daß alle Kraft und Aufmerksamkeit des Staates durch die Robotregulierungen in Anspruch genommen war. Dazu kommt aber, daß es den neuen Theorieen nicht an Gegnern fehlt, welche dieselben auf das entschiedenste bekämpfen. Sie berufen sich hiebei nicht nur auf die Notwendigkeit, die gutsherrlichen Interessen zu wahren und schädigende Eingriffe in das obrigkeitliche Privateigentum zu vermeiden. Sie leugnen auch, daß die Einführung des Fronablösungssystems dem Staate Nutzen bringen werde. Ja sie behaupten sogar, daß dieselbe für die allgemeine Wohlfahrt geradezu abträgliche Folgen haben müßte[5].

Vor allem ist es unrichtig, meinen sie, daß die Besiedelung des Herrenlandes eine Zunahme der Bevölkerung mit sich bringen würde. Es wird vielmehr bloß die Zahl der bäuerlichen Familien wachsen, jene der Häusler- und Gesindefamilien aber abnehmen, da man den Kreisen dieser beiden Klassen die neuen Ansiedler

[1] II 332.
[2] II 333—337.
[3] II 169, 192, 337.
[4] II 336 unten.
[5] II 332—333, 334—336, 339, 342—344.

entnehmen müßte. Die Vermehrung auf der einen wird also durch eine gleich starke Verminderung auf der anderen Seite aufgewogen werden. Ebenso ist es eitel, auf eine Steigerung der Kontributionseingänge zu hoffen. Jedenfalls kann dieselbe nicht beträchtlich sein. Soweit nämlich die obrigkeitlichen Gründe ehemaligem Bauernlande entstammen, steuern sie bereits in der gleichen Weise wie dieses. Aber auch der Rest ist nicht steuerfrei, sondern mit der außerordentlichen Kontribution belegt. Es würde sich demnach nur um die Differenz zwischen der letzteren und der ordentlichen Kontribution handeln. Endlich würde, wenn es nur mehr kleine bäuerliche Wirte gäbe, die Klasse der Handwerker, welche nur von den Obrigkeiten lebten, schweren Nachteil erleiden.

So wenig stichhaltig diese Bedenken waren, so ernsthaft waren zwei andere. Ist es denn wahr, fragten die Verteidiger der bestehenden Agrarverfassung, daß die angestrebte Hebung der Landwirtschaft in der Kleinkultur leichter zu erreichen ist, als beim gutsherrlichen Betriebe? Liegt die Sache nicht vielmehr umgekehrt? Denn da der Gutsherr kapitalreicher und auch sonst wirtschaftlich kräftiger ist, als der Bauer, so ist er zu besserer Pflege des Feldbaues und zu den hiefür notwendigen Investitionen nicht nur mehr geneigt, sondern auch allein imstande. Ist es nicht ferner im öffentlichen Interesse gelegen, daß stets bedeutende Getreidevorräte angesammelt werden? Ist denn der Bauer hiezu in der Lage, da er doch alles, was er erzeugt, auch selbst verzehrt und bei jedem Mißwachs und in jedem Notfall auf obrigkeitliche Unterstützung angewiesen ist. Hier kam es also auf Principienfragen heraus. Wenn die Freunde des Bestehenden sie in ihrem Sinne beantworteten, so thaten natürlich die Anhänger der Reformideen das Gegenteil. Was besonders die Ansammlung von Getreidevorräten anbelange, so werde hiefür, entgegneten sie, am besten die Freiheit des Getreidehandels sorgen[1]; dafür aber, daß

[1] „Die nützlichste Aufbewahrung (von Getreidevorräten)" schrieb der Hofrat Franz Anton von Raab im September 1775, „befinde sich in Händen der aus dem Getreidehandel sich ein beständiges Gewerbe machenden Men-

der Bauer mehr als seinen unmittelbaren persönlichen Bedarf erzeuge, nicht nur seine anderen als Nahrungsbedürfnisse, sondern auch seine landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten. In seiner künftigen Unabhängigkeit vom Gutsherrn endlich werde er einen mehr als genügenden Ersatz für den Entgang der Beihilfe in Notfällen finden; um so mehr, als dieselbe erfahrungsgemäß immer nur in sehr geringem Umfange gewährt zu werden pflegte.

Bei der Bekämpfung der Fronablösungen und der Aufteilung des Herrenlandes an Bauernwirte handelte es sich jedoch in Wirklichkeit gar nicht darum, ob diese Maßregeln dem gemeinen Wesen nützen oder schaden würden. Das stand fest. Der eigentliche Streitpunkt war vielmehr der, ob die neue Agrarverfassung die privatobrigkeitlichen Vermögensinteressen benachteiligen werde oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus allein beurteilen die Dominien die ganze Frage. Und es ist nur natürlich, wenn sie dabei ihr Privatinteresse mit dem des Staates identifizieren. Im wirtschaftlichen Interessenkampfe hat das noch jede Klasse gethan.

Darauf ist es zurückzuführen, wenn sie energisch betonen, daß mit dem gutsherrlichen Betriebe zwei wichtige Zweige des Nationalreichtums, nämlich die Mastviehzucht und die Schafzucht, also die Wollerzeugung, fallen müßten.

Von nicht geringer Tragweite war ferner die Furcht vor einer Erhöhung der auf den Dominikalgründen haftenden außerordentlichen Kontribution. Denn da zum Zwecke der Besiedelung des Herrenlandes eine Neuausmessung desselben erforderlich war, so zweifelte niemand, daß eine solche einen viel größeren Flächeninhalt ergeben würde, als thatsächlich der Besteuerung unterzogen war. Doch konnte diesem Bedenken durch die Zusicherung, daß eine Steuererhöhung unterbleiben werde, begegnet werden.

Durch die Aufhebung des gutsherrlichen Eigenbetriebs wird

schen, die immer auf die Schritte des Überflusses und Abganges in allen Theilen der Monarchie aufmerksam ihr Kapital dort und da hin und her circulieren lassen" (II 340).

auch, behaupteten die Vertreter der herrschaftlichen Interessen weiters, eine Ertragsminderung bei der Brauhausgerechtigkeit eintreten, weil die Gerste beim Eigenbau jedenfalls billiger zu stehen kommt, als wenn sie zum laufenden Marktpreise von den Unterthanen erkauft werden muß. Demgegenüber konnte aber auf die voraussichtliche Steigerung des Bierkonsums infolge der Zunahme der Bevölkerung und ihres wachsenden Wohlstandes hingewiesen werden.

Der springende Punkt aber ist die Entschädigungsfrage. Welchen Ersatz sollen die Gutsherrn für die Frondienste ihrer Unterthanen, erhalten und wie sollen ihre Bezugsrechte für die Überlassung ihrer bisher in eigener Regie bewirtschafteten Ländereien an bäuerliche Wirte bemessen werden? Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, die aber auf einmal entschieden werden müssen, weil — und das beachte man wohl — bis zur josefinischen Urbarialregulierung das Problem der Fronablösungen nur im Zusammenhange mit der Aufteilung der Dominikalgründe behandelt wird.

Die Schwierigkeiten, welche die Verwandlung der Naturaldienste in eine feste (Geld- oder Getreide-) Rente an sich bot, sind bereits hervorgehoben worden. Sie entfallen allerdings größtenteils, wenn zugleich auch der gutsherrliche Großbetrieb aufgegeben wird. Denn dann werden weder sofortige Betriebsinvestitionen notwendig, noch auch eine augenblickliche oder spätere Erhöhung der Betriebsauslagen durch Steigen der Arbeitslöhne zu befürchten sein. Daß infolge einer derartigen Steigerung die im Verhältnisse zu dem Werte der Naturaldienste im Augenblick ihrer Ablösung bestimmten Ablösungsbeträge künftig einmal als zu niedrig gegriffen erscheinen könnten, darf nicht in Betracht kommen, denn die Gefahr einer Verminderung des Tauschwertes seines Vermögens läuft schließlich jeder Besitzer. Auch dem Einwurfe der mangelnden Sicherheit für den richtigen Eingang des Fronäquivalents konnte entgegengehalten werden, daß ja die Bauerngründe eine genügende Unterlage gewährten, und daß die Unsicherheit jedenfalls nicht größer sein würde, als unter dem

herrschenden System. Denn sobald die Nichtzahlung der Ablösungsrente auf Elementarereignissen, wie Mißwachs, Wassersgefahr und ähnlichem beruhe, so sei der Mensch denselben gegenüber auch jetzt nicht mehr als machtlos. In Zukunft aber werde die Obrigkeit wenigstens die Aussicht haben, sich nach einigen guten Jahren ihres Schadens an den Bauern wieder zu erholen.

Wie aber soll die Rente von dem an neue Ansiedler zu begebenden Gutslande bemessen werden? Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch die einer anderen ab: zu welchem Rechte nämlich die Dominikalgründe ausgethan werden sollen?

Die Regierung wünscht Freiheit und Eigentum der bäuerlichen Bevölkerung. Die ihren Wünschen entsprechende Form einer Besiedlung des Herrenlandes wäre also Erbpacht. Genügt es nun, den Kanon des Erbpächters — unter Berücksichtigung natürlich der Ablösungsrente aus den Frondiensten — im Verhältnisse zu dem Ertrage der betreffenden Gründe im Augenblicke ihrer Vererbpachtung festzusetzen? Wird nicht so der Gewinn aus dem Wachsen der Grundrente auf Kosten der Gutsherrn den Erbpächtern in den Schoß fallen? Und verzichten die ersteren nicht zugleich auch auf die Vorteile aus einer künftig besseren Selbstbewirtschaftung ihrer Ländereien? Sprechen nicht alle diese Umstände gegen die Vererbpachtung der Dominikalgründe und für deren Begebung zu Zeitpacht? Giebt man aber diesen Schluß als richtig zu, so kann man auch nicht leugnen, daß wenn der Gutsherr seine Gründe an kleine Pächter austhut, er auch deren Wiederübernahme zur Selbstbewirtschaftung ins Auge zu fassen gezwungen ist. Hier berührt sich also das Problem der Aufteilung der Gutsländereien wieder mit jenem der Fronablösungen. Denn für den Fall des Rückgreifens auf den gutsherrlichen Betrieb sind alle Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich demselben infolge der inzwischen erfolgten Fronablösungen entgegenstellen würden. Bliebe also nur als Korrelat der Vererbpachtung der Dominikalgründe eine Fronablösung auf Zeit oder wenigstens der Vorbehalt der Möglichkeit, den Fronzins von Zeit zu Zeit zu steigern. Doch bedurfte es, um den letzteren

Ausweg gangbar zu machen, erst einer Beseitigung jener Gesetzesbestimmungen, welche die Steigerung der Frongelder bei einer dauernd erfolgten Fronablösung verboten, während doch die Ablösung auf Zeit weder den Absichten der Regierung, noch auch den Interessen der Fröner entsprach.

So verhält sich die Sache vom Standpunkte der gutsherrlichen Interessen aus gesehen. Unter diesen Verhältnissen oder überhaupt die Dominien zur Zerstückung ihres Hoffeldes in Verbindung mit einer Ablösung der Frondienste ihrer Unterthanen durch ein Zwangsgesetz verhalten zu wollen, bedeutete offenbar einen gewaltigen Eingriff in das Privateigentum, eine Revolution von der größten Tragweite. Das Gleiche gilt auch von einer allgemein verbindlichen Anordnung der Fronablösung allein, wenn diese — und anders konnte es ja nicht sein, sollte die Maßregel einen Sinn haben — durch eine gesetzliche Bemessung der Ablösungsrente ergänzt wurde.

Vor so tiefeingreifenden Umwälzungen aber scheuten die Kaiserin und ihre Ratgeber zurück[1]. Als daher im Jahre 1775 neuerlich an eine Verwirklichung der Reformideen herangetreten wird, geschieht es mit der bewußten Absicht, das neue Wirtschaftssystem nur auf denjenigen Herrschaften und Gütern einzuführen, auf denen der Staat freie Hand hat. Von einem Zwange gegen die Privatdominien ist keine Rede mehr, sondern es wird dem Ermessen derselben überlassen, ob sie das Beispiel des Staates befolgen wollen oder nicht[2].

Der Hofrat der Kommerzkommission, Franz Anton von Raab[3] war es, der im Jahre 1775 mit einem vollständig ausgearbeiteten System einer Umwandlung der bestehenden Agrar-

[1] Vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX 380.

[2] II 340, 341 (Handbillet vom 29. März 1776), 343, 345 unten bis 346.

[3] Eine kurze Biographie Raabs findet sich in Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich XXIV 155 f. Danach war Raab im Jahre 1722 in Klagenfurt geboren und widmete sich nach Absolvierung seiner Studien erst der Advokatur, um jedoch später in den Staatsdienst überzutreten. In diesem wurde er anfangs als Intendanturrat in

verfassung hervortrat. Das Wesen derselben bestand, um seine eigenen Worte anzuführen, in folgendem: „die Grundherrschaft läßt ihren Unterthanen die Leibeigenschaft und die Frondienste nach, sie vertheilet unter sie die Mayerhöfgründe, sie übergiebt ihnen käuflich die Mayerschaftsgebäude (verkauft ihnen versteigerungsweise ihr Vieh): mit einem Worte: sie verwandelt ihre bisher auf eigene Rechnung getriebene Wirtschaft in kleine Bauernwirtschaften unter der Hauptbedingniß einer vollkommenen Entschädigung für alle vorhin genossenen (reinen) Einkünfte", deren durchschnittlicher Betrag auf Grund einer Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben innerhalb der letzten zehn Jahre festgestellt werden soll[1]. — Alles das natürlich im Wege freier Verträge mit den Unterthanen.

Worauf es hiebei zunächst ankam, war, ein richtiges Verhältnis in der Umlegung des Ersatzes für die bisherigen herrschaftlichen Einkünfte auf die Unterthanen ausfindig zu machen. Nach Raabs Vorschlägen sollte ein Teil desselben durch die Fronablösung in Form des Zinseinkaufes hereingebracht werden; ein anderer durch die vertragsmäßigen Zinsungen der bereits vorhandenen eingekauften Besitzer von Vorwerksland; der Rest endlich durch die Zinsungen von den bisher durch die Herrschaft selbst bewirtschafteten oder nur zu Zeitpacht ausgethanen Dominikalgründen, die nunmehr vererbpachtet werden sollten.

Zur Fronablösung sollen alle fronpflichtigen Unterthanen ohne Ausnahme herangezogen werden, die Inleute demnach ebenso gut, wie die angesessenen Rustikalisten. Und zwar die ersteren mit einem festen Betrage — 1½ Gulden — für ihre schutzobrigkeitlichen 13 Robottage; die letzteren mit einem festen Be-

Triest verwendet, dann aber als Hofrat der Kommerzkommission nach Wien berufen.

[1] Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 13 unten bis 14; vgl. auch 338—340 und besonders II 346—349; ferner Nachricht von Einführung des neuen Robotabolitionssystems im Markgraftum Mähren, Brünn 1778 S. 24.

trage von ihren Häusern — 3 oder 6 Gulden, je nachdem es sich um einen handdienst- oder spannpflichtigen Wirt handelt — und je 18—21 Kreuzern vom Metzen ihrer Gründe nach vier Bonitätsklassen. Für Sicherung des richtigen Eingangs dieser Beträge soll die Gemeinbürgschaft, d. h. die Solidarhaftung aller fronpflichtigen Unterthanen eingeführt werden.

Die künftig anzusetzenden neuen Wirte sollen von ihren Gründen ebenfalls nach vier Bonitätsklassen einen Betrag per Metzen Aussaat prästieren, dessen Höhe sich nach den Ortsverhältnissen richtet. Hiebei wird festgehalten, daß die (ordentliche und außerordentliche) Kontribution von dem aufgeteilten Herrenland, sowie alle anderen auf demselben ruhenden landesfürstlichen Anlagen nach wie vor von der Obrigkeit zu tragen sind.

Die Zinsungen sind stets *völl*, also ohne daß bei Wetterschäden ein Nachlaß gewährt zu werden braucht, zu entrichten: in den ersten zehn Jahren in Geld, nachher in Getreide — vorbehaltlich jedoch der Vereinbarung weiterer Geldleistungen für einen Zeitraum von je zehn Jahren. Die Getreideschüttung hat in denjenigen Gattungen zu erfolgen, welche die zinspflichtigen Wirte jeweils anbauen. Der Metzen Weizen, Korn, Gerste oder Hafer ist hiebei mit dem unveränderlichen Werte von 2, $1^1/_2$, 1 oder $^3/_4$ Gulden in Anschlag zu bringen.

Gegen Übernahme dieser Leistungen wird die „Leibeigenschaft" aufgehoben und werden den (neuen und alten) unterthänigen Wirten ihre (Rustikal- und Dominikal-) Gründe *unentgeltlich* in Erbpacht[1] überlassen. Sie können infolgedessen dieselben nach Gutdünken nutzen, belasten, mit Zustimmung der Obrigkeit teilen, an einen dieser genehmen Ersatzmann veräußern und über sie letztwillige Verfügungen treffen. Die Übernehmer der obrigkeitlichen Meierschaftsgebäude haben zwar alle auf denselben haftenden Lasten zu tragen, dafür aber fließt nicht nur aller Nutzen aus

[1] Diese Bezeichnung wurde im Jahre 1788 durch „Erbnutznießung" und der Ausdruck „Erbpächter" durch „Erbnutznießer" ersetzt II 347 Anmerkung 1).

denselben ihnen allein zu, sondern die Herrschaft ist auch verpflichtet, ihnen die Hälfte von zukommenden Schäden zu ersetzen.

Der Obrigkeit verbleibt an den unterthänigen alten oder neugestifteten Stellen das Obereigentum und als Ausfluß desselben das Recht, die Wirte wegen liederlicher Wirtschaft, zwei Drittel des Grundwertes übersteigender Verschuldung und (nicht unverschuldeter) Nichtleistung der Abgaben abzustiften. Ferner der Anspruch auf die Zahlung eines $2^1/_2$—5 %igen Laudemiums von der Grundschatzung bei Veränderungen der Wirte in direkter oder in der Seitenlinie.

Für den Fall, als die Herrschaft Arbeitskräfte notwendig haben sollte, wird das System der Zwangslohntage beibehalten, d. h. die Unterthanen bleiben, gegen Barzahlung oder Abschreibung von ihren Schuldigkeiten, zur reihenweisen Stellung der erforderlichen Arbeit verbunden. Die Löhne sind unter Berücksichtigung der zu leistenden Arbeit, sowie der Jahreszeit, in der sie gefordert wird, gesetzlich ausgemessen[1].

Als besondere Vorteile seines „Robotabolitionssystems" für die Gutsherren betonte Raab besonders: die Sicherung ihrer bisherigen Einkünfte für alle Zeiten, die Vermehrung derselben durch Laudemialgefälle, sowie durch die voraussichtliche Zunahme des Bier-, Branntwein- und Holzkonsums — denn die Wälder sollten der Herrschaft verbleiben —, ferner daß der Verkauf der Meierschaftsgebäude und des Viehstandes ein bedeutendes Kapital ergeben müsse. Ganz im Geiste des 18. Jahrhunderts ist es schließlich, wenn er auf den „Gewinn" hinweist, „welchen jedes patriotische Herz in dem Vergnügen und in dem seligen Selbstgefühle durch die Überzeugung erhält, daß so viele Nebenmenschen

[1] Für den Tagelöhner in den Monaten Mai bis Ende Oktober: 12 Kreuzer, in den Monaten November bis Ende April: 10 Kreuzer täglich; bei Botengängen 7 Kreuzer für jede Meile Weges und überdies für jeden Tag Wartezeit: 12 Kreuzer; für die Schlagung einer Klafter weichen oder harten Holzes 15 resp. 18 Kreuzer und für die Zufuhr 30 Kreuzer für jeden halben Tag; für jede andere Fuhre 1 Gulden täglich; bei Salzfuhren: von jedem Fäßchen oder Centner Salz 3 Kreuzer per Meile (II 347).

ruhig, zufrieden, glücklicher oder doch weniger unglücklich geworden sind“ [1]. Daß aber auch die Unterthanen besser als in der Vergangenheit bestehen würden, duldete nach Raabs Berechnung keinen Zweifel. Nicht nur, daß sie frei, ihrer Stellen für sich und ihre Kinder sicher, Herren ihrer Zeit, dieselbe zu besserer Bewirtschaftung ihrer Gründe, zur Hausindustrie, namentlich Spinnen und zu sonstigem Nebenverdienste verwenden könnten; sondern auch wegen ihrer geringeren Wirtschaftsauslagen, des Wegfalles wirtschaftsämtlicher Erpressungen und einer gerechten Umlegung der Kontribution, welche in ihrem Betrage bis zur Vornahme einer neuen Steuerrektifikation nicht gesteigert werden sollte, infolge genauer Bemessung aller obrigkeitlichen und unterthänigen Gründe. Dieser letztere Vorteil besonders würde die Last der Bemessungskosten, welche von den Unterthanen nach und nach in zehn Jahren ersetzt werden müßten, weitaus übersteigen.

Mit großem Eifer nahm sich Maria Theresia der Raabschen Pläne an, trotzdem dieselben nicht nur bei den in ihrer Existenz bedrohten Wirtschaftsbeamten der Domänen, sondern auch bei der Hofkammer und namentlich bei den Gubernien auf heftigen Widerstand stießen [2]. Ohne sich erst wieder auf langwierige Beratungen der Hofbehörden einzulassen, ja ohne sogar neuerlich ein Gutachten derselben abzufordern, beschloß die Monarchin im Juni 1775, die ehemaligen Jesuitenherrschaften [3] Schurz und Schatzlar unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch Raab verwalten

[1] Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 32.

[2] II 344, 350; vgl. auch Arneth, Maria Theresia IX 377.

[3] Vgl. über die Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich und die Einziehung des Ordensvermögens (durch kais. Patent vom 9. Oktober 1773) Arneth, Maria Theresia IX 90 ff. Die Zahl der eingezogenen landtäflichen Güter betrug in Böhmen 22, in Mähren 18, in Schlesien 3. Das ganze Vermögen des Jesuitenordens wurde in einen Studienfonds verwandelt und Studienzwecken gewidmet. Die Güter des Studienfonds sowie des 1778 gebildeten und 1782 durch Einziehung von Klostergütern vermehrten Religionsfonds, der Kultuszwecken zu dienen bestimmt ist, hießen fortan eigentlich Staatsgüter. Demian a. a. O. I 309 ff.; d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 617.

und auf denselben dessen System versuchsweise einführen zu lassen[1]. Man wird diese energische Raschheit vollkommen begreiflich finden, wenn man sich erinnert, daß im Frühling des Jahres 1775 die immer von neuem begonnenen und immer wieder vergeblich gebliebenen Versuche einer Robotregulierung in Böhmen in eine Katastrophe ausarten zu wollen schienen.

Frisch und mutig ging Raab ans Werk. Kaum ein Vierteljahr später schon konnte er seine Vorschläge über die Einführung der neuen Wirtschaftsverfassung auf Schurz und Schatzlar der Kaiserin unterbreiten. Sie erhielten deren Billigung. Die unmittelbare Folge davon war der Befehl, die für diese zwei Güter getroffenen Vorkehrungen auch noch auf zwei andere auszudehnen. Im Juli 1776 wurde dann Raab zum Oberdirektor aller böhmischen Domänen und ehemaligen Jesuitengüter ernannt. Er sollte fortan in der allgemeinen Einführung seines Systems auf denselben vollkommen „ungesperrte Hände" haben[2]. Mit dem 1. Januar 1777 sollte die neue Wirtschaftsverfassung provisorisch in Wirksamkeit treten und vorläufig die Umlegung der unterthänigen Schuldigkeiten nach dem früher angenommenen Umfange der Stellen stattfinden. Die Herstellung eines richtigen Verhältnisses aber war der Zeit nach erfolgter geometrischer Ausmessung aller Gründe vorbehalten[3].

Im nächsten Jahre (1778) befahl die Kaiserin, das Raabsche System, dessen „Nutzbarkeit nirgends so sehr als bei Kommunitäten ins Auge leuchte", auch auf den Gütern aller königlichen und Leibgedingstädte[4] einzuführen[5]. Zugleich wurde die Aus-

[1] II 338.

[2] II 341.

[3] II 342.

[4] Es gab in Böhmen außer den 7 privilegierten (die drei Prager Städte, Budweis, Eger, Elbogen und Pilsen) noch 30 königliche Frei-, 19 königliche Berg- und 9 königliche Leibgedingstädte. Die königlichen Frei- und Leibgedingstädte (letztere so genannt, weil sie „zum Witwenunterhalt einer Regentin gehören") unterstanden in ihrer Vermögensverwaltung dem Landes-

(Note 5 befindet sich auf Seite 308.)

dehnung der für Böhmen getroffenen Maßnahmen auch auf Mähren angeordnet[1]. Damit war also die Ersetzung der alten durch die neue Wirtschaftsverfassung auf allen dem Staate gehörigen oder unter seiner Verwaltung und Aufsicht stehenden Gutskomplexe in den böhmischen Ländern angebahnt, und zwar im wesentlichen überall in gleicher Art[2].

Daß die Kaiserin ebenso wenig wie ihr Sohn und Nachfolger an die gesetzliche Einführung des Raabschen „Fronablösungssystems" auf den Privatdominien gedacht hat, ist bereits einmal hervorgehoben worden. Fügen wir nunmehr hinzu, daß sich zu den allgemeinen Erwägungen, die gegen ein derartiges Zwangsgesetz sprachen, auch der Umstand gesellte, daß es damals sicherlich an einer so großen Zahl vermöglicher Ansiedler fehlte, als zur Besetzung der ungeheuer ausgedehnten Dominikalgründe[3] notwendig war. Eine Besiedlung der letzteren konnte also in jedem Falle nur sehr allmählich stattfinden — wie manche Sanguiniker

---

unterkämmereramte, die Bergstädte aber dem Münz- und Bergamte (Demian a. a. O. I 282 ff. und 294).

In Mähren gab es 7 königliche, in Schlesien 4 landesfürstliche Städte (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Ungarisch-Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt; resp. Troppau, Teschen, Jägerndorf und Bielitz), die ebenfalls jährlich über ihre Vermögensverwaltung dem Landesunterkämmerer Rechnung zu legen hatten (Lukſche a. a. O. I 253 f.).

[5] II 344—345 (Handbillet vom 1. April und Resolution vom 5. Mai 1778.

[1] II 345—346.

[2] Vgl. II 349 und Nachricht von Einführung des neuen Robotabolitionssystems u. s. w. S. 7 ff. Der wichtigste Unterschied zwischen dem „böhmischen" und „mährischen" Fuß bestand darin, daß nach dem letzteren die Canones immer zu einer Hälfte in Geld, zur anderen aber in Getreide entrichtet werden sollte, welch letzteres in dem unveränderlichen Preise von 1½, 1, ¾ und ½ Gulden pro Metzen Weizen, Korn, Gerste oder Hafer in Anschlag gebracht war.

[3] In Böhmen betrug der allen Obrigkeiten (also sowohl Staats- als Privatherrschaften) gehörige nutzbare Flächeninhalt nach der rektifizierten Berechnung von 1793 rund 3218500 Joch à 1600 Wiener Quadratklafter (gegenüber 4551110 Joch Rustikalgründen); in Mähren betrug nach der Ausmessung von 1787 die gesamte nutzbare Fläche rund 3484000 Joch (Demian a. a. O. I 12—13 und 75—76 und II 9).

hofften in 15 bis 20 Jahren[1]. Was die Regierung also thun konnte, war, den Privatherrschaften mit gutem Beispiel voranzugehen. Der gute Erfolg auf den Staatsgütern sollte selbst für sich sprechen. Um aber die Kenntnis der neuen Wirtschaftsverfassung weiteren Kreisen zugänglich zu machen, wurde im Jahre 1778 auf kaiserlichen Befehl ein von Raab verfaßter „Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter" in Druck gelegt und veröffentlicht[2].

Die Ablösung der Frondienste im Verein mit der Zerschlagung und Besiedlung der gutsherrlichen Felder rief bei den Domänenbauern die größte Zufriedenheit hervor. Schon im Laufe der ersten zwei Jahre hatten sich, wie Raab in seinem „Unterrichte" mitteilt, über 5800 neue Wirte, meist frühere Häusler oder Söhne von Bauern, gemeldet. Ein Teil derselben war auch sofort angesetzt, für die Ansetzung der übrigen aber die nötige Vorkehrung getroffen worden[3]. Was hier vor sich ging, mußte naturgemäß auch die Aufmerksamkeit der Privatunterthanen rege machen und in ihnen den Wunsch wecken, in gleicher Weise behandelt zu werden, wie ihre Standesgenossen auf den Staatsherrschaften. So kam es auf manchen Dominien zu Reibungen zwischen Gutsherrn und Unterthanen, sowie zu Robotverweigerungen seitens der letzteren. „Die Freiheit von Leibeigenschaft und Frondiensten schien die allgemeine Losung zu werden[4]." Dies veranlaßte denn eine Reihe von Gutsherren, sowie geistlichen Kommunitäten in Böhmen und Mähren, dem Beispiele der Monarchin nachzueifern, wobei sie von Seite der Regierung alle mögliche Förderung und — nicht immer zur Zufriedenheit der Unterthanen — weitgehende Berücksichtigung ihrer Interessen erfuhren[5]. Während sie es aber in Böhmen vorzogen, die Do-

[1] II 346 oben.

[2] II 343; im „Unterrichte" waren die Ausweise über die Einführung des Raabschen System auf der Kameralherrschaft Pardubitz enthalten.

[3] Siehe die nähere Darstellung im Unterricht über die Verwandlung u. s. w. S. 46—48.

[4] II 351.

[5] II 351—358.

minikalgründe bloß zu Zeitpacht auszuthun[1] — ein Vorgang der in der josefinischen Zeit unter dem Amtsnachfolger Raabs, dem Hofrate von Hoyer, auch auf den Staatsherrschaften Platz griff[2], — fand in Mähren das Raabsche Vererbpachtungssystem Eingang[3] und behauptete sich daselbst sowohl auf den Staats-, wie auf den Privatgütern auch in der nachtheresianischen Periode und nach Raabs Tode[4]. Zur Förderung desselben wurde auch in Brünn eine eigene Hofkommission errichtet[5].

Auch unter Josef II wurde sehr energisch an der Weiterführung der Fronablösung gearbeitet — dabei aber mehr auf die Ablösung der Frondienste an sich als darauf gesehen, daß zugleich auch das Herrenland zerstückt und vererbpachtet werde. Im übrigen fand sich der Kaiser bemüßigt, die in der theresianischen Zeit den Städten und geistlichen Kommunitäten zur Einführung der neuen Wirtschaftsverfassung gewährten Staatsvorschüsse für die Zukunft einzustellen[6]. Er sollte sich freilich in seiner Hoffnung, daß die Verbreitung der Fronablösung und Meierhofszerstückung ungehinderten Fortgang finden würde, da die erzielten günstigen Resultate „die .. wahren Reize (hiezu) .. abgeben müßten und würden", sehr bald getäuscht sehen. Die Städte und die hochmütigen Magistratualen, die an der Spitze derselben standen, dachten nicht im entferntesten daran, neue Fronablösungsverträge abzuschließen. Am liebsten hätten sie auch die bereits vorhandenen rückgängig gemacht. Sie versuchten es auch, wurden jedoch daran durch die Regierung mit dem Bedeuten

---

[1] II 350 oben.

[2] II 427—428.

[3] II 351—359 und Nachricht von Einführung des Robotabolitionssystems u. s. w. In dieser — ebenfalls offiziellen — Schrift wurde die Einführung des Raabschen Systems auf den Privatherrschaften Wisowitz und Ziadlowitz, sowie auf den geistlichen Stiftsgütern Schwarzkirchen und Tomaschow geschildert.

[4] II 427—428.

[5] II 356.

[6] II 350 (Hofd. vom 24. März 1781); vgl. auch Sack, Nothwendiger Anhang zu den freymüthigen Gedanken u. s. w. 1782.

verhindert, daß bereits erworbene Rechte vorlägen und nicht angetastet werden dürften[1].

Daß Josef II auf die Fortführung der vertragsmäßigen Fronablösungen ein geringeres Gewicht zu legen schien, hatte seinen guten Grund. Nicht darin nämlich ruhte der Schwerpunkt seiner Reformpläne zu Gunsten der Unterthanen, sondern — wie wir gleich sehen werden — in einer Regulierung aller unterthänigen Schuldigkeiten, die zugleich auch eine Ablösung der Frondienste von Gesetzeswegen mit sich bringen sollte.

Bevor jedoch an die Darstellung seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete geschritten wird, seien jene Maßnahmen erwähnt, durch die er das Raabsche System dort, wo es bereits eingeführt war, oder noch eingeführt werden sollte, ergänzt hat. Erstens sollten auf allen Kameralherrschaften, wo ohnehin das gutsherrliche Renteinkommen gedeckt wäre, die Laudemialgefälle abgeschafft werden[2]. Zweitens wurde es den Unterthanen freigestellt, den schuldigen Kanon nach ihrem Gutdünken in Getreide, oder — nach dem unveränderlich festgesetzten Werte des letzeren — in Geld zu bezahlen[3]. Mit dieser letzteren Anordnung wurde einem alten und oft ausgesprochenen Wunsche der unterthänigen Erbpächter Rechnung getragen. Denn dieselben waren bekanntlich in Mähren nur verpflichtet gewesen, ihren Kanon zur Hälfte in Getreide zu prästieren[4]. In Böhmen aber sollte dies nach Ablauf der ersten zehn Vertragsjahre sogar zur Gänze geschehen — eine Thatsache, die ihnen mit Recht lästig fiel, weil sie sich natürlich bei dem Wechsel der Getreidepreise keinen festen Etat machen konnten.

Diese beiden, den Unterthanen sehr günstigen Maßregeln, die zur Zeit, als man sie traf, in keiner Weise die obrigkeitlichen Interessen schädigen zu können schienen, stellten sich allerdings später als den letzteren sehr nachteilig heraus. Zur Zeit der großen Finanzmisère, die dem Staatsbankerott von 1811

[1] II 350—351.
[2] II 428—429 (Resolution vom 28. Juni 1784).
[3] II 428—429 (Resol. vom 30. Juni 1784).
[4] Vgl. II 349.

vorausging und folgte, zogen es die Unterthanen natürlich vor, ihren Kanon in entwerteten Bankozetteln, die ihnen von den Kameral- und sonstigen Fonds zum vollen Nominalwerte abgenommen werden mußten, zu zahlen, statt in Getreide. Denn dieses letztere konnten sie ja im fünffachen Werte nach dem Kurs verkaufen, „auf welchen" (sie) — wie es in einem Berichte des böhmischen Guberniums heißt — „dermal schon sehr geläufig hinzuweisen verstehen". Die Folge war ein außerordentlicher Rückgang der Fonds- und Kameraleinkünfte, die nicht einmal mehr zur Deckung der auf ihnen haftenden Stiftungs-, Besoldungs- und sonstigen Verbindlichkeiten hinreichten. Dies führte zu einem Versuche der Regierung, die Anordnungen vom 28. und 30. Juni 1784 thatsächlich wieder rückgängig zu machen (Resol. vom 17. April 1812). Doch ist man später davon, über die Beschwerden der Unterthanen, in allen den Fällen wieder zurückgekommen, in denen Verträge aus der Zeit nach dem Jahre 1784 vorlagen, durch welche den Erbpächtern das Laudemium ganz oder zum Teile nachgesehen und die Leistung des Kanons nach ihrem Belieben in Geld oder Getreide zugestanden worden war (Resol. vom 14. Feber 1820)[1].

Im vorstehenden sind die principiellen Gesichtspunkte skizziert worden, von denen sich der Staat in der theresianisch-josefinischen Epoche bei seinen Bestrebungen, zugleich mit der Ablösung der Frondienste auch den gutsherrlichen Betrieb selbst zu beseitigen, hat leiten lassen. Eine pragmatische Darstellung der Geschichte der zu diesem Zwecke unternommenen Zerschlagung von Herrenland — die man als innere Kolonisation in größtem Maßstabe aufzufassen[2] hat und die bei weitem ähnliche Versuche in anderen

[1] Vgl. die Akten hierüber sub 18 ex Martio 1810 und 191 ex Maio 1810 IV K 3, 2492; 101 ex Maio 1811, 517 ex Julio 1812, 216 ex Augusto 1812, 53 ex Martio 1813, 128 ex Februario 1814, 100 ex Aprili 1815, IV K 3, 2493; endlich ad 23 ex Majo 1817, IV K 3, 2420; vgl. auch Lukſche a. a. O. S. 169—170; ferner Leiner, Darstellung aller Robotgesetze für Böhmen und Mähren, Prag 1846, S. 89 ff. und 95 ff.

[2] Und zwar nicht nur in den deutsch-böhmischen Provinzen, sondern auch in den Ländern der ungarischen Krone. So z. B. wurden durch ein

Ländern, namentlich in Preußen, übertrifft — kann an dieser Stelle nicht in meiner Absicht liegen. Denn nicht die innere Kolonisation ist es, worauf es uns hier ankommt, sondern die Stellung derselben und des Raabschen Systems überhaupt in dem Ganzen jener staatlichen Maßregeln und Eingriffe in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer, die zur Befreiung des letzteren und zur Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geführt haben. Auf diese Entwicklung nun ist das Raabsche System allerdings von größtem und tiefgehendstem Einflusse gewesen, und zwar nach mehrfachen Richtungen hin. Die Zerstückung herrschaftlicher Meierhöfe im Verein mit der Ablösung der Dienste von den dazu gehörigen Unterthanen schuf nicht nur eine große Anzahl erbeigentümlicher Besitzer von Bauernstellen, sondern beschleunigte auch in außerordentlicher Weise jene Reform der Erbunterthänigkeit, die man als „Leibeigenschaftsaufhebung" zu bezeichnen pflegt, und die ich bereits an anderer Stelle geschildert habe. Denn es ist klar, daß die Einführung einer gemäßigten Unterthänigkeit an Stelle der alten strengen Schollenpflichtigkeit auf so vielen Staats- und Privatherrschaften nicht ohne zersetzenden Einfluß auf dieses Verhältnis auf den übrigen Dominien bleiben konnte, deren Besitzer sich gegen die neue Wirtschaftsverfassung ablehnend verhielten. Wohl waren auch in der Vergangenheit Freilassungen von Unterthanen vorgekommen, aber nur in vereinzelten Fällen. Jetzt aber vollzog sich eine Änderung des persönlichen Rechtszustandes großer Massen und auf einmal. Es standen infolgedessen in fast gleicher Stärke zwei verschiedene Unterthänigkeitssysteme einander gegenüber. Lange nebeneinander bestehen konnten sie nicht, und wohin sich die Entwicklung in der von reformatorischen Ideen erfüllten Zeit neigen mußten, war nicht zweifelhaft. Von noch größerer Tragweite jedoch war der Einfluß der dem Raabschen System zu

---

Hofd. vom 28. April 1781 im Temesvarer Banat allein für 4264568 Gulden landesherrliche Güter feilgeboten (Grellmann, Statistische Aufklärungen über wichtige Gegenstände der österreichischen Monarchie, Göttingen 1795—1802 II 128).

Grunde liegenden Ideen auf die josefinische Urbarialregulierung, d. h. auf die gesetzliche Neuordnung der unterthänigen Dienst- und Abgabenverhältnisse. Ja, man kann sagen, daß diese letztere als die folgerichtige Entwicklung jener ersteren zu betrachten ist. Doch davon soll im folgenden gehandelt werden.

§ 5. Die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung[1].

Die von Josef II im ganzen Reiche auf einmal unternommene Neuordnung der unterthänigen Schuldigkeiten gegenüber den Gutsherrschaften hängt so innig mit der von ihm gleichzeitig in Angriff genommenen und durchgeführten Grundsteuerregulierung zusammen, daß sie ohne die Kenntnis der Grundsätze, auf welchen die letztere sich aufbaute, nicht verstanden werden kann. Es ist daher notwendig, vorher diese kurz zu skizzieren.

Josefs II volkswirtschaftliche Anschauungen deckten sich bekanntlich im großen und ganzen mit denen von Sonnenfels, welcher seit dem Jahre 1763 die Kanzel der Finanz- und Polizeiwissenschaften an der Wiener Universität innehatte und auf deutschem Boden der bedeutendste Vertreter der Populationistenschule, jener „verbesserten Auflage des Merkantilsystems" (Roscher) gewesen ist, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts alles staatswirtschaftliche Denken gefangen hielt. Zu dem geistigen Einflusse

[1] Vgl. außer der S. 113 Anmerkung 1 angeführten Litteratur auch: Falk, Die Grundsteuerverfassung in Böhmen von der alten bis auf die gegenwärtige Zeit, Prag 1847; Hock(-Biedermann), Der österreichische Staatsrat; Wolf, Adam, Geschichtliche Bilder aus Österreich, Wien 1880 (II 244—311: Graf Karl von Zinzendorf); Steuerregulierungsgeschäft oder Instruktion für die bey dem Steuerwesen angestellte Beamte, enthaltend alle in Sachen von Anfang erflossene Generalverordnungen, Wien 1790; Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialregulierung, Wien 1790. (Diese vortreffliche Abhandlung, von dem Mitgliede der Regulirungskommission, Hofrat Siegmund von Zanetti herrührend, wurde später nochmals im III. Bande [S. 459—536] der von H. M. G. Grellmann herausgegebenen „Statistischen Aufklärungen über wichtige Teile und Gegenstände der österreichischen Monarchie" [3 Bde., Göttingen 1795—1802] mit Anmerkungen des Herausgebers versehen, abgedruckt.)

des Wiener Lehrers, den der Kaiser sehr schätzte, gesellte sich später derjenige der physiokratischen Doktrinen. So kam es, daß während Josef II einerseits merkantilistische Maßregeln ergriff, er sich andererseits für den Plan eines impôt unique, der bloßen Besteuerung von Grund und Boden unter Heranziehung des Zinsertrages von Gebäuden begeisterte.

Anläßlich der Verhandlungen über die Ordnung des galizischen Steuer- und Urbarialwesens erklärte er es — im Juni 1783 schon — für „einzig echt und angemessen . . ., daß der Grund allein die Bedürfnisse des Staates ertrage". Denn, fügte er begründend hinzu, „der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher alles kommt und wohin alles zurückfließt, und dessen Existenz trotz aller Zeitläuften beständig verbleibet." Steht dies fest, so kann es auch, wenn man an die Lösung der Frage herantritt, wie diese einzige Grundsteuer umzulegen sei, keinem Zweifel unterliegen, daß „nach der natürlichen Billigkeit" zwischen den verschiedenen Ständen, denen die Grundbesitzer angehören, kein Unterschied gemacht werden dürfe. Es soll vielmehr „zwischen Dominikal- und Rustikal-, dann Kameral- und geistlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit sein" [1]. Hatte Maria Theresia das Princip der Allgemeinheit der Grundsteuerpflicht verfassungsmäßig festgelegt, so sollte nunmehr dasselbe in betreff des Postulates ihrer Gleichheit geschehen.

Wenn die Lehren der französischen Ökonomisten auf die Pläne über die Art und Weise, wie sich der Kaiser eine Reform des in den verschiedenen Provinzen des österreichischen Länderkomplexes bestehenden Realsteuersystems dachte, von entscheidender Einwirkung gewesen sind, so hatte sich doch die Notwendigkeit einer solchen Reform selbst bereits längst und in lebhaftester Weise fühlbar gemacht. Wohl hatte die theresianische Rektifika-

[1] II 432 ff.; vgl. auch: Josephs des Zweyten Handbillet an den ungrischen Reichscanzler Graffen von Palffy in betreff seines neuen Steuerplans für das Königreich Ungarn (in Grellmanns Statistischen Aufklärungen u. s. w. II 126—148).

tion einen bedeutenden Fortschritt gegen den früheren Zustand gebracht, allein es waren der Mängel genug übrig geblieben, die jedes Jahr schwerer empfunden wurden und dringend Abhilfe heischten. Vor allem gilt dies von den gesetzlichen Steuerprivilegien der Dominien im Vergleiche mit dem Rustikallande, die nicht nur in einem geringeren Steuerperzent, sondern auch darin zum Ausdruck gekommen waren, daß die Kulturkosten bei Herrschaftsgründen höher veranschlagt worden waren, als bei unterthänigen. Hiezu gesellte sich aber auch noch die höchst kostspielige und für die Unterthanen drückende Art der Kontributionseinhebung, welche, wie wir gesehen haben, obrigkeitlichen und wirtschaftsämtlichen Mißbräuchen Thür und Thor öffnete, und schließlich eine sehr ungerechte und ungleichmäßige Verteilung der Kontributionslast auf die einzelnen Länder und innerhalb dieser auf die einzelnen Steuerträger. Was den letzteren Übelstand insbesondere anbetrifft, so erklärt er sich (für die böhmischen Länder) leicht dadurch, daß die Kontributionsumlegung nicht auf Grund von Vermessungen erfolgt war, sondern auf Fassionen beruhte. Da diese jedoch nur bei den Unterthanen, und auch bei diesen nur sehr flüchtig, nachkontrolliert worden waren, so waren, wie sich später anläßlich der josefinischen Regulierungs- und Vermessungsarbeiten herausstellte — und zwar meist von Seite der Herrschaften —, in Böhmen nicht weniger als 36 und in Mähren gar 38 % aller produktiven Gründe verschwiegen und der Besteuerung entzogen worden[1].

Allen diesen Mängeln mußte abgeholfen werden. Die Grundsätze, die hiebei zur Anwendung gelangen sollten, wurden mit

[1] In Böhmen 2715568 (von 7769610) in Mähren 1319680 (von 3483348) zusammen also 4037248 niederösterr. Joch. Ähnlich verhielt es sich in Schlesien, woher mir aber keine genauen Ziffern zu Gebote stehen. Vgl. hierüber besonders: Grellmann, Statistische Aufklärungen u. s. w. III 479 ff.; ferner d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 590 und 656; Gindely, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung u. s. w. S. 20; Müller a. a. O. S. 158.

Patent vom 20. April 1785 verlautbart[1] und auch sofort mit größtem Eifer an ihre Verwirklichung geschritten.

Die Erhebungen, deren Details uns hier nicht interessieren, waren zunächst dahin gerichtet, das Flächenmaß aller fruchtbringenden Gründe durch Vermessung zu ermitteln. Die Nutzungen jeder Art von denselben[2] sollten durch kontrollierte Fassionen bestimmt und das so festgestellte Erträgnis, nach zehnjährigen Durchschnittsmarktpreisen zu Geld geschlagen, der Steueranlage unterzogen werden. Ursprünglich war beabsichtigt, nur den Reinertrag zu besteuern. Bald ließ man jedoch diese Absicht fallen. Die Schwierigkeiten einer Erhebung der thatsächlichen Kulturkosten schienen zu groß. Auch fürchtete man, daß eine Abrechnung des Brot- und Saatkorns zur Steuerfreiheit eines großen Teils des Grundes und Bodens von schlechter Qualität und zur Überwälzung der Grundsteuer auf die guten und mittleren Grundstücke allein führen würde[3]. Zu alldem kam die Ungeduld des Kaisers, der sein Werk möglichst rasch vollendet und in Sicherheit gebracht sehen wollte. So begnügte man sich denn mit der bloßen Erhebung des Naturalbruttoertrages und suchte eine Ausgleichung der Kulturkosten bei den verschiedenen Benützungsarten von Grund und Boden durch eine verhältnismäßige Abstufung des Steuerbelegungsperzentes zu erreichen[4].

---

[1] Eine genaue systematische Darstellung der Grundsätze der josefinischen Steuerregulierung findet sich bei Linden a. a. O. I 59—71.

[2] Als Objekte der Grundsteuer wurden angesehen: die Nutzungen von Äckern, Trisch- und Rottfeldern (d. h. solchen, die nur alle 3 oder 4 Jahre bebaut, sonst aber meist als Hutweiden benützt wurden), Teichen, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Alpen, Gestrüppen, Waldungen, Weingärten; ferner die Fischnutzungen von Seen und Flüssen und die Zinsnutzungen von Häusern. Die herrschaftlichen Urbarial- und Zehentbezüge dagegen wurden in die Steueranlage nicht einbezogen.

[3] Vgl. Grellmann, Statistische Aufklärungen III 526.

[4] Vom Hundert des Bruttogrundertrages waren in den deutsch-österreichischen Provinzen im Durchschnitt 12 Gulden 13⅓ Kreuzer, also 12²/₉% zu entrichten, und zwar: von allen kulturfähigen Äckern und den als solche benützbaren Teichen, dann von Seen und Flüssen 10⅝; von Wiesen und

Von Steuerprivilegien mit Rücksicht auf den persönlichen Stand der Besitzer sollte fortan keine Rede mehr sein. Die Dominien verloren also nicht nur den Vorteil, den sie früher aus der im Vergleiche mit dem Rustikalbesitze höheren Veranschlagung ihrer Kulturkosten gezogen hatten, sondern es kam auch mit dem Verschwinden des Unterschiedes zwischen Ordinär- und Extraordinärkontribution die ungleiche perzentuale Steueranlage vollständig in Wegfall.

Erfuhren die Herrschaften so auf der einen Seite eine vermögensrechtliche Schädigung, so wurde andererseits auch ihre öffentlich-rechtliche, behördliche Stellung gegenüber den Unterthanen bedeutend geschmälert: sie sollten nämlich in Zukunft mit der Verwaltung der unterthänigen Grundsteuer nichts mehr zu thun haben. Das Steuersubrepartitions-, Sublevierungs- und Einhebungsrecht wurde ihnen entzogen. Eine Subrepartition war ja weiterhin unnötig, weil die einmal für allemal bestimmte Grundsteuer mit einem festen Betrage auf dem Grund und Boden haften sollte. Die Einhebung wieder hatte fortan durch die von den Gemeinden selbst zu wählenden Richter zu geschehen. Diese sollten die Steuergelder an die staatlich bestellten und den Kreisämtern untergeordneten Bezirkssteuereinnehmer abführen. Das Princip der Gemeinbürgschaft der unterthänigen Kontribuenten endlich, welches bisher thatsächlich freilich in nur sehr abgeschwächter Weise eben in dem obrigkeitlichen Subrepartitions- und Sublevierungsrechte seinen verwaltungsmäßigen Ausdruck gefunden hatte, wurde zwar nicht aufgehoben, sondern sogar — allerdings mit der Beschränkung auf die einzelne Gemeinde — ausdrücklich festgelegt. Es sollte also künftighin jede Gemeinde für die vollständige Entrichtung ihrer (in Monatsraten abzuführenden) Steuersumme haften. Allein der Abgang an der letzteren sollte nicht mehr durch die Obrigkeit, sondern durch den landesfürstlichen Steuereinnehmer auf alle zahlungsfähigen Steuerträger,

den denselben gleichgestellten Gärten $17^{11}/_{12}$, von Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen endlich $21^{1}/_{4}$ %. (Galizien war in der Steueranlage um $^{1}/_{3}$ geringer gehalten. Das Durchschnittsperzent betrug dort also nur $8^{7}/_{25}$.)

mit Vorbehalt der späteren Wiedereinbringung von den Rückständlern, repartiert werden.

Die Regulierungsarbeiten wurden mit so großer Beschleunigung betrieben, daß die gesamten Vermessungs- und Schätzungsarbeiten in vier Jahren vollendet waren und als Termin, an dem das neue Grundsteuersystem in Geltung treten sollte, der 1. November 1789 festgesetzt werden konnte.

Fragen wir uns nun, wem die vorstehend skizzierte Grundsteuerregulierung nützte, so ist die Antwort sehr leicht. Da die unterthänige Bevölkerung allein es ist, welche unter der alten Kontributionsverfassung zu leiden hat, so wird auch sie allein aus einer Verbesserung derselben Nutzen ziehen. Direkt und indirekt: durch die größere Rechtssicherheit, deren sie sich nunmehr zu erfreuen haben wird, und durch ihre geringere Abhängigkeit von den Obrigkeiten und deren Wirtschaftsbeamten. Dadurch, daß sie fortan durch Beseitigung des alten Steuerumlegungs- und Einhebungsmodus davor geschützt wird, eine thatsächlich höhere Kontributionslast zu tragen, als es das Gesetz verlangt, und dadurch, daß die gerechtere und stärkere Heranziehung der Herrschaften zur Grundsteuerleistung eine neue Erhöhung der Rustikalsteuer, welche sonst infolge der gesteigerten Staatsbedürfnisse unausweichlich gewesen wäre, vermieden wird. Die Grundobrigkeiten wiederum erleiden zwiefachen Schaden: vermögensrechtlich durch die Gleichstellung der Dominikal- mit der Rustikalsteuer; moralisch und öffentlich-rechtlich durch die Beseitigung eines höchst wichtigen und bedeutsamen ständischen Vorrechts, sowie durch Schwächung ihres Herrschaftsverhältnisses über die Unterthanen. Festgehalten muß jedoch werden, daß eine Steuerentlastung der Unterthanen nicht stattgefunden hat. Die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile des neuen Systems für die letzteren waren gewiß nicht zu unterschätzen. Sie bedeuteten auch sicherlich eine mittelbare wirtschaftliche Stärkung der unterthänigen Bevölkerung. Unmittelbar aber erfuhr diese durch die Grundsteuerregulierung eine solche nicht. Sie war auch gar nicht be-

absichtigt[1]. Denn sicherlich war es nicht die Rücksicht auf die Unterthanen, oder wenigstens nicht die Rücksicht allein, die Josefs Grundsteuerreformpläne ins Leben rief. Allgemeinere und weitere Gesichtspunkte leiteten den Kaiser hiebei. Die Grundsteuerregulierung war ein Teil seines von naturrechtlichen, populationistischen und physiokratischen Lehren bestimmten Regierungsprogramms und zugleich mit ein Ausdruck seiner schon unter Maria Theresia kräftigen und jetzt mit unendlich vermehrtem Eifer verfolgten Centralisationsbestrebungen[2]. Wie alle josefinischen Regierungsmaßnahmen die Herstellung einer organisch-lebendigen und lebenskräftigen Einheit aus den in Kultur, Sitte, Verfassung und Gesetzgebung so verschiedenen, von ihm beherrschten Ländern zum Ziele hatten, so sollte auch die geplante Grundsteuerregulierung dasselbe mit erreichen helfen. Denn anders als die theresianische Rektifikation, bei welcher die verfassungsmäßigen Verschiedenheiten der einzelnen Provinzen vollauf berücksichtigt und ihre Eigentümlichkeiten geschont worden waren, sollte die von Josef geplante Reform an Stelle der provinziell verschiedenen Systeme der Grundbesteuerung ein überall gleiches schaffen.

Pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi! In einem höheren Sinne als man diesen Quesnayschen Satz bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein und zum guten Teil noch bei der Schaffung der unterthänigen Schutzgesetze im letzten Regierungsjahrzehnt Maria Theresias aufgefaßt hatte, begriff ihn Josef II. Ihn bewegte nicht bloß fiskalisches Interesse. Er sah in den Bauern nicht bloß die „k. k. Kontribuenten". Er ließ sich vielmehr in all seinem Thun und Lassen durch den Gedanken an die Wohlfahrt des gemeinen Wesens bestimmen, welches er nicht mit sich und seiner persönlichen oder Hausmacht identifizierte, sondern als dessen ersten Diener er sich betrachtete. Der Bauernstand, „die zahl-

[1] Vgl. II 435.

[2] Vgl. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs u. s. w. IV 483 ff.; d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 436 ff. und die dort citierte Litteratur.

reichste Klasse der Staatsbürger, und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht", sollte nicht bloß soweit geschützt werden, daß er stets imstande bleibe, seinen landesfürstlichen Schuldigkeiten zu genügen und seine Obliegenheiten gegen die Obrigkeit in einer deren Interesse und Wirtschaftsbetrieb entsprechenden Weise zu erfüllen. Der Bauer durfte nicht bloß ein auf seinen Unterhalt beschränktes Arbeitstier bleiben, sondern es sollte ihm der Weg zu freier Bethätigung seiner Kräfte und zum Wohlstand geöffnet werden. Bei der konservativen Tendenz der theresianischen Robotgesetze waren nur die ärgsten Mißbräuche der Gutsherrschaften abgestellt worden. Das böhmisch-mährische Robotpatent von 1775 und das schlesische Hauptpatent von 1771 hatten allerdings den Unterthanen eine Erleichterung ihrer Robotpflicht gebracht. Diese lastete auf ihnen jedoch noch immer schwer genug. Zur Bürde der Frondienste aber gesellte sich ja auch jene der sonstigen unterthänigen Schuldigkeiten: der Getreide- und Geldzinsungen, sowie anderer Naturalgiebigkeiten aller Art[1]. Diese hatte die theresianische Gesetzgebung vollkommen unberührt gelassen. Die Reformpatente von 1771 und 1775 hatten sie sogar in dem Maße, als sie zu Recht bestünden, ihrem vollen Umfange nach anerkannt. Wohl waren wiederholte Anregungen und Versuche erfolgt, auch diese übrigens, wie oft betont, im Verhältnisse zu den Frondiensten weniger ins Gewicht fallende Kategorie der unterthänigen Verbindlichkeiten gesetzlich zu regulieren und auf ein unüberschreitbares, in Geld zu entrichtendes Maximum herabzusetzen. Allein alle diese Versuche waren auf so große Schwierigkeiten gestoßen, daß sie schließlich hatten gänzlich aufgegeben werden müssen[2]. Nur auf jenen Gütern, auf denen das Raabsche System einge-

[1] Vgl. die Nachweisung der vor dem Jahre 1848 in Böhmen bestandenen Naturalleistungen, sowie die Benennung der verschiedenen vor dem Jahre 1848 in Mähren üblich gewesenen Geldgiebigkeiten in: Die Grundentlastung in Österreich nach amtlichen Quellen dargestellt. Erster Teil. Wien, 1875. S. 68—73.

[2] II 202 f., 215 f., 224 f., 230, 239, 266, 297—298.

führt worden war, hatte vielfach, wie die Ablösung der Dienste, so auch jene der übrigen unterthänigen Prästationen stattgefunden[1]. Was aber Maria Theresia nicht hatte erreichen können und schließlich sich auch gescheut hatte, energisch anzugreifen, das wollte nun ihr Sohn einem glücklichen Ende zuführen. Denn es stand bei ihm fest, daß die bäuerliche Bevölkerung einer unmittelbaren Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage bedürfe, und es war sein unerschütterlicher Wille, ihr dieselbe trotz aller entgegenstehenden Hindernisse zu verschaffen.

Hiezu bedurfte es offenbar zweierlei Maßregeln: einer bedeutenden Herabminderung der Anforderungen an die unterthänige Arbeitskraft und deren Ertrag, sowie einer Ablösung der Frondienste. Wie die letztere die notwendige Voraussetzung für eine freie, ungestörte Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften war, so sollte durch die erstere für die Zukunft verhindert werden, daß aller Reinertrag der unterthänigen Arbeit durch den Staat und die Herrschaften aufgezehrt würde. Da nun, wie bereits erwähnt, eine Entlastung der bäuerlichen Bevölkerung auf Kosten des Staates unmöglich war und auch gar nicht in Erwägung gezogen wurde, so blieb natürlich nichts anderes übrig, als dieselbe auf Kosten der Grundobrigkeiten vorzunehmen. Wie die Ablösung der Frondienste, so mußte auch deren Herabsetzung ausschließlich die Gutsherrschaften treffen. Josef II war sich darüber auch vollkommen klar und scheute vor dieser Folgerung durchaus nicht zurück. Mit Patent vom 10. Feber 1789 und einer Reihe weiterer zur Erläuterung desselben dienender Verordnungen[2] wurden folgende Urbarialregulierungsgrundsätze verlautbart:

Den Unterthanen, soweit dieselben für regulierbar erklärt werden, sollen von dem zum Zweck der Steuerregulierung ausgemittelten Bruttogrundertrage jedenfalls *mindestens* 70 % zur eigenen und zur Erhaltung ihrer Familien, sowie zur Bestreitung der Kulturkosten, der Gemeindeabgaben und der Aus-

[1] Vgl. II 347 f., 352 f.
[2] II 442 ff.

lagen für Seelsorge und Schule frei bleiben. Sämtliche landesfürstliche und obrigkeitliche Forderungen dürfen daher 30 % des Bruttogrundertrages nicht übersteigen. Soweit dies der Fall ist, sind sie auf den gesetzlichen Höchstbetrag herabzusetzen. Da nun die Rustikalgrundsteuer mit $12^2/_9$ % fixiert worden war, so ergiebt sich einerseits, daß fortan alle, wie immer benannten Urbarialschuldigkeiten (Spann- und Fußdienste, Geld- und Getreidezinse, sonstige Naturalgiebigkeiten, die üblichen und gesetzlich anerkannten Taxen, Sterb- und Veränderungsgefälle) im Durchschnitt höchstens $17^7/_9$ % des Bruttogrundertrages ausmachen durften; und andererseits, daß eine Erhöhung derselben, falls sie geringerwertig waren, nicht zugelassen wurde. Auch hier war in der gleichen Weise, wie bei der Bestimmung der Grundsteuer, der Ungleichheit in den Kulturkosten bei den verschiedenen Grundsteuergattungen durch eine verhältnismäßige Abstufung des Belegungsperzentes Rechnung getragen[1].

Zur Durchführung des eben angeführten Princips bedurfte es natürlich einer Zurückführung der unterthänigen Schuldigkeiten auf Geld. Diese sollte aber nicht bloß behufs Ermöglichung einer Berechnung der gesetzlichen Urbarialperzente vorvorgenommen werden. Das Gesetz sprach vielmehr für gewisse Kategorieen von Unterthanen die Zwangsablösung aller ihrer Urbarialschuldigkeiten aus. Künftighin sollte bloß das Geld der „einzige und unveränderliche Maßstab" zur Bestimmung der letzteren sein. Die Grundobrigkeiten sollen in der Regel nur mehr Geld von ihren Unterthanen fordern können, diese wieder nur verpflichtet sein, Geld zu prästieren. Allerdings blieb es den Interessenten gestattet, auch künftighin im Wege freier Vereinbarungen die Urbarialschuldigkeit in „Naturalgiebigkeiten oder Fronen oder Lohnarbeiten" umzugestalten. Der Staat wollte jedoch auf den Abschluß derartiger Verträge keinen materiellen Einfluß nehmen und begnügte sich, im Interesse der Unterthanen

[1] Dasselbe wurde von Äckern und Weingärten, sowie von Seen und Flüssen auf $15^5/_{12}$, von Wiesen, Gütern und Teichen auf $26^2/_{45}$, von Hutweiden und Waldungen auf $30^5/_6$ vom Hundert bestimmt.

sowie der Stabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, mit der Anordnung, daß derartige Verträge auf mindestens drei Jahre zu schließen seien und kreisämtlicher Bestätigung bedürfen sollen. Für den Fall, daß die Unterthanen sowohl die Geldentrichtung verweigern, als auch sich zu keinem Einverständnis über ein Surrogat für dieselbe bequemen würden, sollten jedoch die Herrschaften berechtigt sein, die Prästation von Naturalien an Stelle der Geldschuldigkeit oder deren Abarbeitung zu begehren, ohne daß aber zur zwangsweisen Durchsetzung dieser wie der Urbarialansprüche überhaupt eine andere als politische Exekution gewährt wurde.

Welche Unterthanenklassen sind nun regulierbar?

Regulierbar sind nur bäuerliche Rustikalisten, d. h. jene Besitzer von Rustikalgründen, welche vom Gesetze als Bauern erklärt werden. Ob ein Grund als rustikal oder als dominikal anzusehen sei, ist im Zweifel nach dem Besitzstande zu entscheiden, ohne daß jedoch dadurch der Beweis eines entgegengesetzten Bestandes in den für die einzelnen Länder gesetzlich bestimmten Normaljahren ausgeschlossen würde. Ob der regulierbare Rustikalist eingekauft ist oder nicht, ist an sich vollkommen gleichgültig. Doch soll andererseits durch die Regulierung keine zwangsweise Verwandlung der uneingekauften in zu Erbeigentum besessene Stellen herbeigeführt werden. Es bleiben daher nicht nur die bereits abgeschlossenen, aber noch gar nicht oder nur teilweise zur Erfüllung gelangten Einkaufsverträge in Kraft, sondern es können und sollen solche auch in Zukunft geschlossen werden.

Welche Unterthanenklassen sind nicht regulierbar?

Nicht regulierbar sind zunächst ausnahmslos alle Dominikalisten, d. h. Besitzer von Vorwerksland. Ihr Rechtsverhältnis zu den Grundobrigkeiten, sowie Art und Maß ihrer Prästationen an die letzteren bleiben nach wie vor ausschließlich vertragsmäßiger Festsetzung überlassen.

Nicht regulierbar sind ferner in der Regel alle Rustikalisten, die keine Bauern sind, also Häusler oder Inleute.

Wer aber ist Bauer?

Der Begriff ist bekanntlich außerordentlich schwankend und schwer zu fassen. Er wird für verschiedene Zeiten und an verschiedenen Orten und überdies je nachdem man ihn vom landwirtschaftlichen, geschichtlichen, socialen oder verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, verschieden umschrieben werden müssen, so daß man eigentlich nur sagen kann: Bauer ist, wer beruflich dauernd in der Landwirtschaft beschäftigt ist und nach dem jeweiligen Ortsgebrauch oder in der Gesetzgebung als Bauer bezeichnet zu werden pflegt. Die josefinische Regulierungsgesetzgebung löste die Frage, welche Rustikalisten als Bauern anzusehen seien, in sehr einfacher Weise durch die Bestimmung: Bauer ist, wer von seinen Rustikalgründen jährlich über zwei Gulden an Grundsteuer zu entrichten hat[1] — ohne also für die Bauernqualität Spannfähigkeit zu fordern[2]. Als Häusler dagegen sind jene Unterthanen zu behandeln, die zwar auf einem Rustikalgrunde ein Haus besitzen, im übrigen aber gar nicht oder so gering befeldert sind, daß sie sich und ihre Familie ganz oder zum größten Teile nur durch den Ertrag ihrer Arbeit erhalten können[3].

Die Schuldigkeiten der gänzlich unbefelderten Häusler und Inleute wurden, als Äquivalent für den obrigkeitlichen Schutz, in Art und Maß ungeändert belassen. Besaßen sie aber steuerbare Gründe, so sollten sie in Ansehung derselben gleich den bäuerlichen Rustikalisten behandelt und ihnen die so als Äqui-

---

[1] II 448 (Cirkularverordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 11. resp. 19. Mai 1789 § 6).

[2] Da 2 Gulden Grundsteuer $12^2/_9$ % des Bruttogrundertrages repräsentierten, so betrug dieser in seiner Gänze $16^4/_{11}$ Gulden. Daß bei einem so geringen Besitzstande die Haltung von Zugvieh weder nötig noch möglich war, liegt auf der Hand.

[3] Es ist klar, daß dies auch für jene den Bauern zugerechneten Rustikalisten galt, welche zwar über 2 Gulden steuerten, aber so gering befeldert waren, daß sie von ihrem landwirtschaftlichen Eigenbetriebe allein nicht leben konnten. Daß trotzdem die Häuslerklasse soweit nach unten geschoben wurde, erklärt sich aber leicht aus der Absicht des Gesetzgebers, möglichst vielen Rustikalisten die Regulierbarkeit zu verleihen.

valent für die Grundnutzung berechnete Schuldigkeit von derjenigen für die Gewährung des obrigkeitlichen Schutzes abgezogen werden.

Anders als bei der Grundsteuer findet für die Urbarialschuldigkeiten keine Solidarhaftung aller Gemeindemitglieder statt, sondern jeder Unterthan hat nur für sich allein aufzukommen. Die Entrichtung der Urbarialperzente hat in vierteljährlichen Fristen im nachhinein zu geschehen. Jede Vorausforderung ist streng verboten.

Das neue Urbarialsystem sollte ebenfalls, zugleich mit der Steuerreform, am 1. November 1789 in Kraft treten. Um jedoch den Gutsherrschaften den Übergang in die neue Wirtschaftsverfassung zu erleichtern, wurden die Unterthanen verpflichtet, noch durch ein ganzes Wirtschaftsjahr, also bis Ende Oktober 1790, auf Abrechnung ihrer Barschuldigkeiten, über Verlangen der Obrigkeiten für diese um gesetzlich bestimmten Lohn[1] zu arbeiten. Diese Verbindlichkeit sollte jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen Platz greifen: Die Obrigkeit hat nachzuweisen, daß ihr unterthänige Arbeitshülfe zum Ackerbau und zur Wiesenbenützung — andere landwirtschaftliche Arbeiten waren von der Begünstigung ausgeschlossen — unentbehrlich sei. Auf Grund dieser Nachweise haben dann die Regulierungsbehörden Zahl und Gattung der Zwangslohntage festzusetzen — mit der Beschränkung jedoch, daß die letzteren weder die bisherige Robotpflicht, noch den Wertbetrag der regulierten Urbarialschuldigkeiten übersteigen dürfen. Im übrigen sind die bewilligten Zwangslohntage nicht den einzelnen Wirten, sondern den Gemeinden als solchen aufzulegen und vom Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf den eigenen Arbeitsbedarf der Bauern auf diese zu repartieren. Vom 1. November 1790 an sollte sodann das neue Urbarialsystem uneingeschränkt und allgemein zur Anwendung kommen[2].

[1] Derselbe betrug für einen Hand- oder Zugtag mit einem Pferde in den Monaten Oktober bis Februar: 7; in den Monaten März bis Juni: 10; vom Juli bis September endlich: 15 Kreuzer. Ein mehrspänniger Zugtag war zu dem entsprechend mehrfachen Wertbetrage des einspännigen, die Zugarbeit mit Ochsenbespannung um ein Viertel geringer veranschlagt, als jene mit Pferden.

[2] Gindely (Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung u. s. w. S. 21)

Untersuchen wir nunmehr, welchen Einfluß das josefinische Urbarialsystem auf die ländliche Arbeitsverfassung und den gutsherrlichen Betrieb in den böhmischen Ländern haben mußte, so sehen wir klar, daß es im Zusammenhange mit den anderen seit dem Jahre 1781 ins Leben gerufenen Reformen in betreff der bäuerlichen Besitzrechte, sowie der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen ihren Grundobrigkeiten gegenüber, die Verhältnisse zwischen diesen und jenen vollkommen veränderte und sie auf eine völlig neue Basis zu stellen unternahm. Nicht mehr das allein, was an der bestehenden ländlichen Arbeitsverfassung sich als unleidlicher Auswuchs erwiesen hatte, sollte beseitigt werden, sondern diese Verfassung selbst.

Worin tritt dies nun zu Tage?

Nicht etwa darin, daß der Gesetzgeber einerseits die absolute Unstatthaftigkeit einer Erhöhung der zu Recht bestehenden unterthänigen Dienste und anderweitigen Prästationen festhält, zugleich aber deren Herabsetzung für den Fall dekretiert, als sie ein gewisses Höchstausmaß übersteigen. Freilich war der Vorteil, der hiedurch den regulierten Unterthanen erwachsen wäre und der unmittelbare und mittelbare Verlust, den diese Anordnung den Gutsherrschaften bringen mußte, nicht gering anzuschlagen. Wohl kein Dominium hätte weniger als 1/4, manche sogar 2/3 ihrer alten, nach den augenblicklichen Löhnen und Marktpreisen in Geld bewerteten Urbarialeinkünfte eingebüßt. Allein nicht das charakterisiert die Urbarialregulierung Josefs II. Zwangsgesetzliche Eingriffe in betreff des Ausmaßes der herrschaftlichen Ansprüche gegen ihre Unterthanen hatten auch früher stattgefunden

---

hat diese mit Patent vom 19. Mai 1789 getroffenen Vorschriften mißverstanden und ihren transitorischen Charakter, sowie die ziemlich eingeschränkte Anwendbarkeit der Zwangslohntage übersehen. Die Ablösung der Dienste, sowie aller anderen nicht schon früher in Geld entrichteten unterthänigen Giebigkeiten trat grundsätzlich am 1. November 1789 und von Gesetzes wegen in Wirksamkeit. Dem Bauer war demnach nicht bloß „die Möglichkeit geboten, sie binnen Jahresfrist und gegen den Willen seines Grundherrn durchzusetzen", sondern es war an ihm, ob und unter welchen Bedingungen er sich in Zukunft mit der Herrschaft auf eine Verwandlung der Geldschuldigkeit in Naturalprästationen einigen wollte oder nicht.

— sowohl durch die schlesische Urbarialregulierung, als auch durch das böhmisch-mährische Robotpatent von 1775. Daß sie weniger tief gegangen waren, bedeutete offenbar an sich keinen begrifflichen Unterschied zwischen den Maßnahmen der theresianischen Epoche und dem Patent vom 10. Feber 1789. Diesem und jenem lag vielmehr das gleiche Princip zu Grunde. Nur der Grad von Energie und Intensität, mit der es zur Anwendung kam, war ein anderer geworden. Mit anderen Worten: der Unterschied zwischen den theresianischen und josefinischen Gesetzen, soweit dieselben lediglich eine Minderung der auf den Unterthanen lastenden Fronbürde im Auge hatten, ist begrifflich kein qualitativer, sondern ein quantitativer. Was also das Urbarialsystem Josefs II von den Robotpatenten Maria Theresias grundsätzlich unterscheidet, ist ihre abweichende Stellung zur Frage der Ablösung der Urbarialschuldigkeiten.

Die Kaiserin hatte sich niemals entschließen können, die Zwangsablösung der Frondienste zu verfügen. So erwünschlich ihr auch die Beseitigung der letzteren erschienen war, und so energisch sie die Einführung des Raabschen Systems auf den Domänen und Staatsgütern betrieben hatte: zu einem Machtworte auch den Privatdominien gegenüber hatte sie sich nicht aufzuraffen vermocht. Sie hatte sich daher damit begnügt, mit gutem Beispiele voranzugehen, in der Hoffnung, daß dasselbe Nachahmung finden werde. Dies ist ja auch, wie wir gesehen haben, in einzelnen Fällen geschehen. Aber es konnte trotzdem keinem Zweifel unterliegen, daß die Ablösung der unterthänigen Schuldigkeiten im Wege freier Vereinbarungen zwischen den Interessenten, wenigstens für absehbare Zeit, nur eine seltene Ausnahme bleiben, und daß die weitaus überwiegende Zahl der Herrschaften es vorziehen würde, beim Naturaldienstsystem zu verharren. Fest von der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit desselben überzeugt, wie Kaiser Josef war, schien ihm daher kein anderer Ausweg vorhanden, als es durch ein staatliches Zwangsgesetz abzuschaffen. Und das that er auch.

Diese Maßregel, von der sich Josef das Aufblühen der

unterthänigen Landwirtschaft und „Bewerbsamkeit", sowie eine bedeutende Mehrung des Nationalwohlstandes versprach, traf kombiniert mit der gleichzeitigen Beschränkung der herrschaftlichen Urbarialforderung auf 17⁷/₉ % des Bruttoertrages von den Rustikalgründen den gutsherrlichen Betrieb sehr hart. Halten wir zunächst fest, daß die Verminderung der Urbarialschuldigkeiten ohne jede Entschädigung erfolgen sollte. Weder die Unterthanen wurden zur Zahlung einer solchen verpflichtet, noch gewährte sie der Staat — wenn man nicht die Steuerfreiheit der herrschaftlichen Urbarialeinkünfte unter den Begriff einer Entschädigung bringen will. Ferner verloren die Obrigkeiten durch die Regulierung das Recht auf die Naturalleistung sämtlicher Spanndienste, sowie des größten Teils der Handdienste. Denn alle nur irgendwie wirtschaftlich selbständigen Rustikalwirte, bis zu einer jährlichen Grundsteuerleistung von 2 Gulden herab — was auf den theresianischen Kontributionsfuß umgerechnet einem Betrage von 7 Gulden 36 Kreuzer (in Böhmen) resp. von 5 Gulden 27⅓ Kreuzer (in Mähren) und 5 Gulden 48 Kreuzer (in Schlesien) gleichkam[1] — waren als regulierbar erklärt worden und daher für die Zukunft gesetzlich nur zu Geldprästationen verbunden. Es entfielen also auch die Naturaldienste der nach dem Robotpatente von 1775 zu 2½ resp. 3 wöchentlichen Arbeitstagen verbundenen Fußfröner. Obschon daher die nicht bäuerlichen Rustikalisten — befelderte und unbefelderte Häusler und Inleute — bei ihren „vorschriftsmäßigen", d. h. aus Urbarien und Robotverzeichnissen ersichtlichen Schuldigkeiten und somit auch bei der Naturalarbeit festgehalten wurden, so liegt es doch auf der Hand, daß mit dieser allein sich der gutsherrliche Betrieb in der bestehenden Weise nicht fortsetzen ließ. Daran änderte auch der Umstand nichts, daß die Domini-

[1] Die im Texte angeführten Beträge erhält man, wenn man der Berechnung die Thatsache zu Grunde legt, daß die 12²/₉ %ige, nach dem josefinischen Steuersystem entfallende Bruttoertragsgrundsteuer der früheren Rustikalkontribution vom Reinertrage gleich war und die letztere in Böhmen 42½, in Mähren 33⅓, in Schlesien aber ca. 35½ % betrug.

kalisten ebenfalls gänzlich von der Regulierung ausgeschlossen waren. Denn diese Kategorie von Unterthanen bestand, wo nicht das Raabsche System eingeführt war, wie schon betont, aus lauter kleinen, meist zinspflichtigen und zu wenigen Handdiensten verpflichteten Leuten. Soweit sie eingekauft und nicht als bloße Zeitpächter angesetzt waren, konnte die Obrigkeit daran, trotzdem die höhere Grundsteuer fortan *sie* treffen mußte, nichts ändern. In jedem Falle aber vermochten sie ihr ebenso wenig, wie die Rustikalhäusler und Inleute die bäuerlichen Spanndienste zu ersetzen. Und doch konnten die Dominien nicht ernsthaft daran denken, ihren gutsherrlichen Betrieb aufzugeben oder auch nur in nennenswertem Maße einzuschränken, sondern waren gezwungen, bei demselben zu verharren. Dies ergiebt sich aus folgender Erwägung.

Den gutsherrlichen Betrieb aufgeben, hieß soviel, als das Hofland zu Zeit- oder Erbpacht austhun, also das Raab-Hoyersche Robotabolitionssystem zu ausnahmsloser Anwendung bringen. Dieser Übergang zum (Zeit- oder Erb-) Pachtsystem war aber — mochte man grundsätzlich zur Frage über das Verhältnis von landwirtschaftlichem Groß- und Kleinbetrieb zu einander, sowie über die volkswirtschaftlichen Vorzüge und Nachteile der einen oder anderen Betriebsform welche Stellung immer einnehmen — praktisch einfach undurchführbar. Um dies einzusehen, braucht man nur zu bedenken, daß die Gesamtfläche des fruchtbringenden Dominikalbesitzes in Böhmen, Mähren und Schlesien nach den Ergebnissen der josefinischen Regulierungsvermessungen fast $4^3/_4$ Millionen Joch betrug[1]. Rechnet man hievon etwa 55 % Waldungen, die sich zur Bewirtschaftung im kleinen nicht eignen, sowie 3—4 % Teiche ab[2], und nimmt man ferner an,

[1] In Böhmen 3218474, in Mähren 1141818, in Schlesien 363599 Joch; vgl. Müller a. a. O. S. 148 und d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 656.

[2] In Böhmen betrug die Fläche der herrschaftlichen Waldungen 1772757 und jene der Teiche 124313 Joch: vgl. Müller a. a. O. S. 148. Ähnlich war es in den beiden anderen Provinzen.

daß damals bereits weitere 10—12% sich in unterthänigen Händen eingekauft oder pachtweise befanden, so erübrigt noch immer ein Grundkomplex von über 1 400 000 Joch an Äckern und Trischfeldern, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Gestrüppen, der in bäuerliche Stellen größeren oder mittleren Umfanges zu zerschlagen gewesen wäre. Die Voraussetzungen hiefür waren jedoch nicht vorhanden. Auf ganz kleinen Dominien war allerdings eine Zuschlagung der Hoffelder zu den vorhandenen bäuerlichen Gründen immerhin denkbar. Auf den „Herrschaften" und großen Gütern aber, wo das Rustikalland vom obrigkeitlichen in ausgedehntestem Maße aufgesogen worden war, lag die Sache nicht so einfach. Hier bestand die erste Vorausbedingung einer Zerstückung des Herrenlandes in einer genügenden Anzahl von Wirten für die zu schaffenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. Diese Wirte mußten aber auch ökonomisch hinreichend kräftig sein, um den Dominien eine Gewähr für ihr eigenes Gedeihen und für die Einhaltung ihrer übernommenen Verpflichtungen zu bieten. An diesen Voraussetzungen fehlte es. Aus diesem Grunde war natürlich auch an eine Ansetzung von lauter Häuslern nicht zu denken — ganz abgesehen davon, daß die Schaffung einer so ungeheuren Anzahl unselbständiger Existenzen die größten volkswirtschaftlichen Übelstände nach sich ziehen und das staatliche Interesse auf das empfindlichste schädigen mußte. Sehen wir aber von diesen Schwierigkeiten ab, und nehmen wir auch an, daß die Grundobrigkeiten zur Herstellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und sogar zur Beschaffung der Hofwehr für die neu anzusetzenden Wirte ebenso gewillt und imstande gewesen wären, als sie es thatsächlich nicht waren, so liegt es doch auf der Hand, daß eine so durchgreifende Änderung der bisherigen Wirtschaftsweise sich nicht von heute auf morgen vollziehen lassen konnte, sondern zu ihrer, wenn auch nur teilweisen Verwirklichung langer Zeit bedurfte. Davon, daß den Herrschaften, wie Kaiser Josef erklärte[1], die Wahl zwischen Auflassung resp. Einschränkung ihres gutsherrlichen Betriebes und

[1] II 441.

Fortführung desselben freistand, war also wenigstens augenblicklich gar keine Rede. Sie konnten vielmehr nur eins thun: beim landwirtschaftlichen Großbetriebe verbleiben. Das thaten sie auch, und sie mochten es gar nicht anders.

Wie aber beim Wegfall der unterthänigen Zwangsdienste den gutsherrlichen Arbeitsbedarf decken?

Dies konnte durch Anschaffung eigener Hofzüge und Haltung von Eigengesinde geschehen — ein Weg, der jedoch nur bei sehr bedeutenden Kapitalsinvestitionen gangbar war. Die kleinen Güterbesitzer waren also überhaupt nicht, oder doch nur schwer in der Lage, ihn einzuschlagen, und auch den großen Dominien war er höchst unbequem. Da die Herrschaften, wenn sie ihn wählten, jedenfalls während der Erntezeit auf Lohnarbeit angewiesen bleiben mußten, so schien es viel praktischer, sich mit den regulierten Bauern auf Weiterleistung ihrer alten Frondienste, resp. auf Abarbeitung ihrer gesetzlichen Urbarialgeldschuldigkeit vertragsmäßig zu einigen. Derartige Verträge waren ja auch, wie wir wissen, vom Gesetzgeber ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Was nun zunächst die Weiterleistung der alten Frondienste betrifft, so war nur sehr geringe Aussicht vorhanden, daß die Bauern sich zu derselben freiwillig — gezwungen konnten sie ja selbstverständlich nicht werden — verstehen würden. Nichts ist auch begreiflicher. Vor allem hatte, gefördert durch die Einführung des Raabschen Dienstablösungssystems auf so vielen Domänen und Staatsgütern, der Haß gegen die Robot und der Drang, von ihr frei zu werden, in der bäuerlichen Bevölkerung immer stärkere Wurzeln geschlagen[1]. Es war daher zu erwarten, daß jeder Wirt alles aufbieten würde, um seine Schuldigkeiten an die Obrigkeit in Geld prästieren zu können. Denn that er es nicht, so bedeutete dies in seinen Augen nicht nur ein soziales Zurücktreten hinter jene Standesgenossen, die sich von der Robot ledig gemacht hätten: es lebte auch noch unausrottbar die Furcht in ihm, und jahrhundertelange bittere Er-

[1] Vgl. hiezu besonders II 457 unten f. und 463 ff., 473.

fahrung ließ sie nur zu natürlich erscheinen, es könnten früher oder später die Übergriffe und die willkürliche Steigerung der Frondienste durch die Herrschaften von neuem beginnen. Es mußte also dem Bauer sicherer erscheinen, die Fronlast gänzlich abzuschütteln, da der Staat ihm die Handhabe hiezu bot. Zu diesen moralischen gesellten sich aber auch materielle Gründe. Da die Herrschaft auf seine Arbeitskraft angewiesen war, so hatte es der Bauer gar nicht nötig, sich zu den alten Fronen zu bequemen. Auch dort nicht, wo ihm die Arbeits- oder Verdienstgelegenheit anders als auf den herrschaftlichen Vorwerken selten war und daher die Beschaffung des an die Obrigkeit abzuführenden Geldzinses schwer fallen mußte. Da würde er ganz einfach den letzteren gegen vertragsmäßig von Fall zu Fall oder auch für länger bemessene Zeiträume festgesetzten Lohn abarbeiten. Dies war für ihn naturgemäß auch auf jenen Dominien das vorteilhafteste, wo die alten Naturaldienste geringwertiger waren, als die normalen $17^{7}/_{9}$ % des Bruttogrundertrages. Denn die Urbarialgeldschuldigkeit wurde ihm ja auch in diesem Falle nicht über den thatsächlichen Wert der Naturaldienste hinaus bemessen. Einmal aber festgestellt blieb diese Leistung stets gleich und unabänderlich, während die Löhne bei der bedeutenden Nachfrage nach Arbeitskräften steigen mußten. Wie immer aber die Herrschaften in Zukunft ihren Arbeitsbedarf decken mochten, soviel stand fest, daß es in jedem Falle ohne eine bedeutende Erhöhung der Kosten ihres gutsherrlichen Betriebes nicht abgehen konnte und daß dies, wenn nicht eine Verbesserung der Kultur den Schaden wieder wettmachte, in einer Schmälerung der herrschaftlichen Einkünfte zum Ausdruck kommen mußte.

Während so die Dominien bei der Reform nichts zu gewinnen und nur zu verlieren hatten, konnte umgekehrt der Bauer nur gewinnen und nichts verlieren. Seine Lage konnte durch das neue Abgabensystem keine Verschlechterung erfahren. Wo seine Schuldigkeiten ohnehin geringer waren, als das gesetzliche Höchstausmaß, durften sie nicht erhöht werden. Überstiegen sie dasselbe aber, so mußte ihre Herabsetzung erfolgen, ohne daß

die Grundobrigkeiten hiefür entschädigt zu werden brauchten. Ebenso war die Geldbewertung der Naturalprästationen eine den Pflichtigen durchwegs günstige. Der Bauer war demnach in der Erwägung, ob er die gesetzliche Geldschuldigkeit wählen solle, oder ob es für ihn vorteilhafter sei, dieselbe gegen den jeweils üblichen Lohn abzuarbeiten oder bei den alten Diensten zu verbleiben, in keiner Weise beengt. Entschied er sich für eine der beiden letztgenannten Alternativen, so brauchte er sich auch nicht für mehr als drei Jahre zu binden. Nach Ablauf dieser, oder der sonst vertragsmäßig festgesetzten Zeit stand es ihm dann wieder vollkommen frei, den Vertrag unter den früheren oder unter abgeänderten Bedingungen zu erneuern. Er mochte aber auch, wenn er dabei besser bestehen zu können glaubte, erklären: er wolle nunmehr zur Entrichtung seiner Urbarialschuldigkeiten in Geld zurückkehren oder übergehen. Und nicht nur der Zwangsdienste machte ihn das neue Urbarialsystem ledig. Es beseitigte auch die zahllosen althergebrachten, unbequemen und chikanösen Naturalzinsungen und Giebigkeiten mit einem Schlage und vereinfachte außerordentlich die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer. Hält man diese Neuordnung des unterthänigen Schuldigkeitenwesens mit den tiefeingreifenden Veränderungen, welche inzwischen die persönlichen Rechtsverhältnisse, sowie die Besitzrechte der ländlichen Bevölkerung erfahren hatten und mit den vielfachen Beschränkungen der justiz- und verwaltungsrechtlichen Stellung der Obrigkeiten zusammen, so sieht man erst deutlich, in einem wie hohen Grade die josefinische Reformthätigkeit den Bauer zum Herrn seines Geschickes machte. Thatsächlich wurde durch sie die alte ländliche Verfassung in ihren wichtigsten Beziehungen entweder beseitigt oder doch auf das tiefste erschüttert. Fügen wir noch hinzu, daß sie die unterthänige Bewegungsfreiheit auch dadurch förderte, daß der obrigkeitliche Getränke- und Mühlzwang aufgehoben und die Verbindlichkeit der Unterthanen, für ihre Herrschaften billiger zu arbeiten oder ihnen ihre Erzeugnisse um billigere als die marktgängigen Preise zu liefern, selbst für den Fall verboten wurde, als diese Verpflichtung zu Recht

bestand[1]. Die besondere Sorgfalt Josefs II für die Unterthanen kommt schließlich auch in der besonderen Begünstigung solcher Unterthansforderungen an die Herrschaften, die aus dem Unterthänigkeitsnexus selbst herrührten, zum Ausdruck. Derartige Forderungen sollten nämlich nicht nur ein gesetzliches Vorpfandrecht genießen, sondern auch von Rechts wegen ein Achtel des Gutswertes ausschließlich zu ihrer Sicherstellung dienen (Oktavahaftung)[2].

Die Initiative zu der vorstehends geschilderten großartigen Steuer- und Urbarialregulierung, die, wie bereits hervorgehoben wurde, sich nicht nur auf die böhmischen Länder allein, sondern auch auf die drei österreichischen Provinzen, ferner auf Galizien, Görz und Gradiska, und auf die ungarischen Länder bezog, war von Kaiser Josef selbst ausgegangen. Ebenso kann man alle wesentlichen, ihre Durchführung betreffenden Anordnungen als dessen eigenstes Werk bezeichnen. Die Stände wurden nirgends gehört[3], der Staatsrat kaum befragt und auch die Hofkanzlei, sowie die Gubernien, soviel es nur anging, „von der Hand gehalten". Die Mitwirkung der Hofstelle an dem Regulierungswerke wurde fast ausschließlich auf die Ausarbeitung der Patente im Sinne der kaiserlichen Entschließungen beschränkt. Nicht „deliberiert" sollte werden, sondern die Behörden sollten nur die feststehenden allerhöchsten Befehle ausführen[4]. Josef versah sich eben von keiner Seite aufrichtig-uneigennütziger Förderung seiner Bestrebungen, die gutsherrlich-bäuerlichen Ver-

[1] II 421.

[2] II 419—420.

[3] Den böhmischen Ständen wurde allerdings im März 1784 ein Gutachten über die Art, wie das neue Steuersystem einzuleiten wäre, abgefordert, zugleich aber bedeutet, daß sie die Frage, ob eine Steurreform überhaupt notwendig und rätlich sei, nicht zu berühren hätten. Als dann die ständischen Vorschläge im Mai desselben Jahres wirklich einlangten, kümmerte sich der Kaiser um dieselben gar nicht, sondern ließ sie einfach zu den Akten legen; vgl. Toman a. a. O. S. 159 f.; vgl. auch II 435.

[4] II 435 ff.

hältnisse von Grund aus umzugestalten und die bevorrechtete Stellung des Adels zu untergraben, sondern war überzeugt, daß Stände und Hofstellen denselben nur entgegenarbeiteten und ihre Verwirklichung nach Möglichkeit zu hemmen und zu verschleppen suchen würden. Und nicht mit Unrecht! Als er im Jahre 1783 der Hofkanzlei seine „einzig echten und angemessenen" Grundsätze über das Steuerwesen zur Begutachtung vorlegte und ihr zugleich seine Absicht kundgab, mit der Steuerregulierung auch eine Neuordnung des Urbarialwesens zu verbinden, nahm diese höchste politische Behörde sofort in der feierlichsten Weise gegen die Pläne des Monarchen Stellung. Sie könne unmöglich glauben, erklärte sie, daß der Souverän wirklich an die Einführung eines impôt unique oder gar an eine „willkürliche Schmälerung" der obrigkeitlichen Gerechtsame und „gewaltsame Umgestaltung aller Privatverhältnisse zwischen Grundobrigkeiten und Grundunterthanen" denke. Auch der Staatsrat widerriet physiokratische Experimente. Josef erklärte daher Staatsrat und Hofkanzlei für unfähig, „durch die dunklen Vorurteile und Begriffe des Eigennutzes das Licht des wahren Nutzens für den Staat zu sehen" und nahm die Sache selbst in die Hand[1]. Mit größter Hast betrieb er die Regulierungsarbeiten und wies alle Versuche, dieselben zu verzögern, energisch zurück[2]. Nur so ward es möglich, das großartige Werk in einem verhältnismäßig so kurzen Zeitraume zu bewältigen.

Wenn aber auch nicht gefragt, so unterließ es die Kanzlei doch nicht, wiederholt dem Kaiser lebhafte und dringende Vorstellungen zu machen[3]. Auch die öffentliche Meinung nahm zu den Reformfragen Stellung und bekämpfte oder verfocht die Art, wie dieselben von der Regierung gelöst worden waren, in oft leidenschaftlicher Weise. Namentlich die Stände beeilten

[1] II 434 ff.; Hock(-Biedermann) a. a. O. S. 600.

[2] Vgl. II 437 ff.

[3] II 439—444; vgl. auch Wolf a. a. O. S. 280 und Groß-Hofinger, A. J., Historische Darstellung der Alleinregierung Josephs des Zweiten u. s. w., Stuttgart und Leipzig 1837, S. 185 ff.

sich, da sie nicht anders zu Worte kommen konnten, ihre Gerechtsame durch ihnen dienstbare Schriftsteller verteidigen zu lassen[1]. Die Vorstellungen und Angriffe richteten sich einerseits gegen die Principien der Grundsteuerregulierung und deren technische Durchführung, andererseits gegen das Urbarialregulierungswerk. Sehr interessant ist es, daß die Aufrechterhaltung der ständischen Steuerprivilegien keinen Verteidiger fand, und daß gegen deren Aufhebung kein Tadel laut wurde.

In der That hatte die Steuerregulierung sehr große Gebrechen aufzuweisen. Verfehlt war natürlich der Grundgedanke

[1] Vgl. (Zanetti) Nachricht von der wahren Beschaffenheit u. s. w. a. a. O.; Politisches Manch-Hermäon von den Reformen Kaiser Josephs vorzüglich in Ungarn (in Grellmanns Statistischen Aufklärungen I 229 bis 468; besonders hervorzuheben sind S. 293 ff.: Ausmessungsgeschäft, Steuerrektifikation, Physiokratisches System); Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen und über die Gerechtigkeit der hieraus entstandenen Fron- oder Robotschuldigkeit. Ein Wort zu seiner Zeit. Gedruckt in Deutschland 1788; Heßl, J. B., Freimüthige Gedanken über das neue Grundsteuer-Rektifikationsgeschäft nach den zwei Hauptgesetzen vom 20. April 1785 und 10ten Hornung 1789. Wien 1789; derselbe, Die Gebrechen der neuen Steuer-Rektifikation aus Originaldaten bewiesen, zur Rechtfertigung der freimüthigen Gedanken u. s. w. Wien 1790; Moser, K. Frhr. v., Betrachtungen über alle Theile der neuen landesfürstlichen und obrigkeitlichen Steuerregulierung, Wien 1789 („.. ursprünglich zu Abgebung eines gegründeten Voti bei den Ni. Oest. Herren Ständen und allenfalls zum Stoff eines ständischen Vertrags bestimmt" und nur deshalb publicirt, weil die Stände nicht einvernommen wurden, S. 4); Der Steirischen Stände Vorstellung über das neue Grundsteuer- und Urbarial-Sistem (im Journal von und für Deutschland, herausg. von Siegm. Frh. v. Bibra. VI. Jahrg. VIII. Stück, 1789); Torre, J. R. della, Nachtrag zu des Herrn Heßl freimüthigen Gedanken u. s. w., Wien 1789; Prüfung der freimüthigen Gedanken des Herrn Heßl u. s. w., Wien 1789; Gegründeter Beweis, daß die neue Grundsteuer 1. den Unterthanen sehr nachtheilig, 2. den Grundobrigkeiten wenig, jedoch in Mähren mehr als in anderen Ländern schädlich, 3. dem Staate aber höchst schädlich ist, Brünn 1789; Sack, J. W., Patriotische Gedanken über die neuen Grund- und Urbarialsteuern nebst einem Vorschlag u. s. w., Wien 1790.

Ein Teil der eben angeführten (Partei- und, wie wir heute sagen würden, offiziösen) Schriften ist im ersten Stück des XCIII. Bandes der Allgemeinen deutschen Bibliothek, S. 255—263 besprochen (Berlin und Stettin 1790).

einer Alleinbesteuerung von Grund und Boden unter Freilassung der Nebenfrüchte und aller Industrialnutzungen. Ebenso war nicht zu leugnen, daß die Belegung des Brutto- statt des Reinertrages und somit die Nichtberücksichtigung der nach Boden, Klima, Kultur und anderen Verhältnissen verschiedenen Produktionskosten viele Härten mit sich brachte, die durch die verhältnismäßige Abstufung des Steuerbelegungsperzents nach den verschiedenen Kulturarten nur unvollkommen ausgeglichen wurden. Es war ferner klar, daß die Vermessungen bei der großen Eile, mit der sie, und noch dazu durch zu diesem Zwecke rasch abgerichtete Bauern, vorgenommen worden waren, unmöglich ganz richtig sein konnten, obwohl die Klagen hierüber in den Provinzen westlich der Leitha jedenfalls viel weniger begründet waren, als in den Ländern der ungarischen Krone. Auch das mußte zugegeben werden, daß die Fassionen vielfach falsch und die Kontrolle derselben flüchtig und ungenau waren, sowie daß die letztere oft genug bloß dazu gedient hatte, nur noch mehr Verwirrung zu stiften. Endlich hatte die Art, wie die Abschätzung der Rohprodukte erfolgt war, sicherlich zu einer Menge von Ungleichheiten in der Belastung der Steuerträger Anlaß geboten. Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das josefinische Grundsteuersystem bei allen seinen principiellen Mängeln und seiner technisch unvollkommenen Ausführung der theresianischen Kontributionsverfassung weitaus überlegen war und einen ungeheuren Fortschritt gegen früher bedeutete. Daß es verbesserungsbedürftig sei, war klar und wurde auch von seinem Urheber nicht geleugnet. Daß es aber so, wie es war, einer Verbesserung unfähig sei, wie Heßl, einer der heftigsten Gegner der Grundsteuer- und Urbarialreform, behauptete, und daß man die ganze Arbeit von neuem anfangen müsse[1], war eine Übertreibung und hat sich auch in der Folge als solche erwiesen.

Eine noch viel heftigere und erbittertere Anfeindung als die Steuerregulierung erfuhr es, daß Josef „alle Berge auf einmal

[1] Heßl, Freimüthige Gedanken u. s. w. S. 30.

abebnen" wollte und zugleich mit der Beseitigung der ständischen Steuerprivilegien und der gerechteren Heranziehung der Dominien zur Mittragung der öffentlichen Lasten an die Regulierung des bäuerlichen Schuldigkeitenwesens geschritten war.

Ist diese Maßregel notwendig? Ist sie gerecht? Ist sie politisch klug? fragten ihre Gegner und verneinten natürlich alle drei Fragen in entschiedenster Weise.

Wollte man auch zugestehen, erklärten sie, daß eine Einschränkung und regelmäßigere Einteilung der Robot nützlich und von volkswirtschaftlich heilsamer Wirkung sein könnte, so ist doch andererseits die Dekretierung einer allgemeine Verwandlung der bäuerlichen Dienste in Geldzinsungen an sich durchaus verfehlt. Wohl gemerkt, schon die Ablösung an sich. Die Gutsherren wird sie zu Grunde richten, den Bauern keinen erheblichen Nutzen bringen, den Nationalwohlstand schwer schädigen, weil „Bewerbsamkeit des Bauers nicht im nämlichen Verhältnis wie der Verlust des Gutsherrn" zunehmen wird und kann. Dieser Verlust aber wird ins Maßlose dadurch gesteigert, daß die Ablösung der Naturalprästationen mit deren Herabsetzung verbunden wird und diese ohne jede Entschädigung erfolgen soll. „Keine dringende Not fordert eine so tiefgehende Erschütterung des ganzen Staatskörpers." Es ist nicht einmal wahr, daß den Bauern durch Aufopferung der Gutsherren wirklich geholfen wäre und sie dadurch glücklicher würden[1]. Sieht man aber auch von der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit der Urbarialregulierung ab, so drängen sich noch wichtigere Bedenken auf. Bedeutet die den Grundobrigkeiten aufgedrungene Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten nicht einen Eingriff in „wohlerworbene" Rechte? Heißt das nicht „durch einen Federstrich das von dem Souverän so heilig zu schützende Eigentumsrecht großenteils über den Haufen werfen"? Wird nicht infolgedessen eine tiefgehende Erschütterung der Rechtsordnung und des Rechtsbewußtseins im Volke eintreten?[2] Hat nicht der Adel ebenso, wie der Bauer einen Anspruch darauf, durch

[1] II 439, 440; Heßl, Freimüthige Gedanken u. s. w. S. 78, 86.
[2] II 434, 439, 440.

das Gesetz in seinem Eigentumsrechte geschützt zu werden? Allerdings ist es vollkommen wahr und allgemein anerkannt, daß „Freiheit und Eigentum das Glück der Staaten und ihrer Bürger sind". Erklärlich erscheint daher auch das Bedauern, „womit die Gelehrten im Reiche das Schicksal jedes Landmanns und besonders dessen in Böhmen bemitleiden, daß er die Erde baut, ohne ein Eigentum darauf zu haben... Sie haben hierinfalls auch vollkommen recht, sowie ein jeder recht hat, der den ersten besten armen Mann bedauert, daß er nicht 100 000 Gulden Vermögen hat" [1]. Ist es aber gerecht, wenn man daraufhin dem Einen sein Vermögen wegnimmt, um es dem Andern zu geben? Die „Vertreter der Menschheit" legen sich diese Frage nicht einmal vor. Sie wollen einmal, es koste, was es wolle, „Vertreter der Menschheit werden" und bedenken nicht, daß die Frondienste nicht etwa auf einem Privileg des Landesfürsten beruhen, das dieser widerrufen kann, sondern einfach ein Äquivalent für die den Unterthanen überlassene Bodennutzung sind. Wie die Herrschaften ursprünglich in den Besitz der ihnen nunmehr gehörigen Ländereien gekommen sind, ob durch Gewalt oder in einer nach dem geltenden Rechte zulässigen Weise, ist für die Frage ihres Eigentums vollkommen gleichgültig. Denn so widerrechtlich die Anfänge der nun zum Gesetz gewordenen ländlichen Verfassung uns auch scheinen mögen, so darf man doch keinen Augenblick übersehen, daß diese jetzt kodifiziert ist [2]. Der Landesfürst darf sie daher nicht eigenmächtig aufheben. Thut er es aber doch, so ist es „wohl nichts anderes, als eine offene Gewalt, mittels welcher einer Herrschaft viel, der anderen wenig von ihren Gerechtsamen abgenommen wird". Eine Gewaltthat von den weitgehendsten Reflexwirkungen. Denn sie macht nicht nur den Realkredit und Verkehr für die Zukunft unmöglich, weil ja niemand weiß, ob nicht „das, was bei der heutigen Rektifikation übrig gelassen wird, unter dem Vorwand einer den Unterthan zu sehr drücken-

[1] Über das Eigentumsrecht der böhmischen Obrigkeiten u. s. w. S. 6, 7 9, 19 ff.

[2] II 440 ff. und Über das Eigentumsrecht u. s. w.

den Last über kurz oder lang auch noch abgestellt werden wird"; es werden auch die alten Hypothekargläubiger der Gutsherrn eines großen Teils ihrer Realsicherheit beraubt, während umgekehrt — eine neue Ungerechtigkeit — die Lage der auf Rustikalgründen vorgemerkten Gläubiger auf Kosten der Herrschaften eine bedeutende Besserung erfährt[1]. Es ist also vollständig klar, daß die Urbarialregulierung nicht nur vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus im höchsten Grade schädlich und zu verwerfen ist: sie ist auch gleichermaßen ungerecht und eben deshalb politisch unklug und gefährlich. Da sie nämlich dauernd unmöglich aufrecht erhalten werden kann, so wird ihre Widerrufung noch zu allen möglichen Gährungen unter der bäuerlichen Bevölkerung Anlaß geben. Das aber hätte vermieden werden können, wenn der Gesetzgeber eingedenk geblieben wäre, daß man „dem Bauern Nichts voraus versprechen muß, was die Gerechtigkeit und Billigkeit in der Folge abzuändern erfordert"[2].

Es ist zweifellos, daß die Klagen der bevorrechteten Klasse vollständig begründet waren, wenn man sich wie sie auf dem Standpunkt befand, daß „wohlerworbene" Rechte jedenfalls — gleichgültig wie sie entstanden seien — in alle Ewigkeit in ihrem Weiterbestande geschützt werden müßten, und daß jeder staatliche Eingriff in die private Eigentumssphäre absolut unzulässig sei. Diesen Standpunkt teilte jedoch der von naturrechtlichen Doktrinen beherrschte Kaiser ebenso wenig, wie ihn irgend ein Vertreter des Naturrechts zu teilen vermag. Daß er durch seine Reformen dem Buchstaben und dem Geiste der bestehenden Länderverfassungen nahe trete, wußte er ganz wohl. Aber das war ja seine Absicht, und nichts anderes wollte er, als Neues, Besseres an die Stelle des Alten, Verrotteten setzen. Gesetze und Landesverfassungen haben zu weichen, wenn das Staatswohl es erfordert[3], erklärte er und

[1] Heßl, Freimüthige Gedanken u. s. w. S. 102—103; vgl. auch die Allgemeine deutsche Bibliothek a. a. O. S. 261.

[2] II 439.

[3] II 433.

hielt es so in den politischen[1], wie in den wirtschaftlichen Angelegenheiten. Wenn die Grundobrigkeiten durch die Vertreter ihrer Interessen auf ihr Eigentumsrecht an den Rustikalgründen verwiesen und damit ihre Ansprüche auf die bestehenden Unterthansschuldigkeiten begründeten, so hielt er ihnen entgegen: diese Behauptung widerspreche den thatsächlichen Verhältnissen und beruhe auf einem Vorurteil. Die Herrschaften sollten froh sein, wenn er nicht „diejenigen Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge (untersuche), von welchen die .. Frohn-, Geld- und Naturalienentrichtungen und die .. sogenannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden". Jedenfalls seien die obrigkeitlichen Prätensionen ebenso absurd, wie wenn der Fürst behaupten wollte, das ganze Land gehöre ihm, und Millionen Menschen seien für ihn und nicht umgekehrt er für sie vorhanden. Die Unterthanen seien es, die den Boden nutzbar machten und nicht die Gutsherren. Diese müßten ja „auf der Stelle vor Hunger davonlaufen, wenn Niemand den Grund bearbeitete". Deshalb sei es auch nur gerecht und billig, wenn den Bauern die Möglichkeit gesichert werde, wohl zu bestehen[2].

In dieser Auffassung ließ sich Josef durch keinerlei Vorstellungen irre machen und schritt seinen Weg entschlossen weiter und bis zu Ende. Als die Hofkanzlei, nachdem das Patent vom 10. Februar 1789 bereits vollzogen war, noch einmal „in tiefster Ehrfurcht nach ihrer innigen Überzeugung" alle Argumente gegen die Urbarialreform zusammenfaßte, wies er sie brüsk und sarkastisch zurück. Aus den Vorstellungen der Hofstelle leuchte „nur ein persönlicher Eigennutz oder Eigenliebe (hervor), um bei dem großen Haufen zu scheinen, se aliquid dixisse." Das Geschrei und Murren kenne er schon genugsam. Dasselbe sei „nach dem hier schon gestimmten patriotischen Tone immer eine Folge aller,

[1] Vgl. über die Beseitigung der ständischen Verfassung und die Organisierung der Verwaltung unter Josef II: Hock(-Biedermann) a. a. O. S. 99 ff., Krones a. a. O. IV 485 ff., d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte S. 436 ff.; Toman a. a. O. S. 158 ff.

[2] II 433, 435, 441.

auch der besten Verordnungen". Er übernehme daher die Verantwortung für die von ihm getroffenen Maßregeln selbst und mit der vollen Beruhigung, daß die als so schrecklich geschilderte „Revolution" von den heilsamsten Folgen begleitet sein werde[1].

Dabei blieb es auch. Doch kaum vier Monate, nachdem das neue Steuer- und Urbarialsystem in Kraft getreten war, am 20. Februar 1790, starb sein Schöpfer.

§ 6. Die Reaktion gegen die josefinischen Reformen (1790—1798)[2].

Beim Tode Josefs II befanden sich seine Staaten in einem Zustande äußerster Verwirrung. Alles war in Gährung. Von außen drohte der Krieg, im Innern die Auflösung. Preußen war bereit, sich mit der Türkei gegen Österreich zu verbinden. In den österreichischen Niederlanden hatte die Revolution gegen das josefinische System bereits gesiegt. Die Ungarn nahmen eine drohende Haltung ein, trotzdem der sterbende Kaiser selbst noch, wenige Tage vor seinem Tode, den größten Teil seiner Reformen in den Ländern der Stefanskrone wieder aufgehoben hatte. Tirol war in großer Bewegung. Auch in den andern und namentlich in den böhmischen Provinzen hatte die Unzufriedenheit einen sehr hohen Grad erreicht und fand lebhaftesten Ausdruck. Die mit ungeheurer Wucht auftretenden Bestrebungen Josefs, die so verschiedenartigen Teile des von ihm beherrschten Reiches zu einem, nach gleichmäßigen und einheitlichen Principien regierten Ganzen zu verschmelzen und alle Zweige der Verwaltung und Justiz zu centralisieren, hatten überall die centrifugalen Kräfte wachgerufen und ihnen auch dort, wo sie bereits zu Tode erschlafft schienen, frisches Leben

[1] II 441; vgl. auch II 437.

[2] Über die allgemeine Stimmung im letzten Regierungsjahre und nach dem Tode Josefs II vgl. neben den allgemeinen Geschichtswerken besonders Krones a. a. O. IV 377 ff.; Wolf a. a. O. II 37 ff.; d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte S. 504 ff.; Toman a. a. O. S. 178 f.; Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden (Leipzig 1863) I 20 ff.

eingehaucht. Die alten privilegierten Klassen sahen sich mit Recht durch die josefinische Neugestaltung Österreichs nicht nur in ihrer politischen Machtstellung, sondern auch in ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen auf das ernsthafteste bedroht. Und die Angriffe gegen die letzteren erbitterten sie gewiß noch mehr, als daß der Kaiser sie alles maßgebenden politischen Einflusses berauben wollte. Aus dem einfachen Grunde schon, weil die absolutistischen Tendenzen bereits seit mehr als anderthalb Jahrhunderten langsam aber beharrlich thätig und namentlich in der theresianischen Epoche kräftig hervorgetreten waren, während kein Herrscher vor Josef II daran gedacht hatte, „die Großen zu zernichten" und die socialen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse zu deren Ungunsten zu verschieben. Um so härter und unvermittelter traf es sie aber, daß ihnen ihre Steuerprivilegien genommen wurden, daß sie ebenso gut, wie alle anderen Staatsbürger dem allgemeinen (bürgerlichen und Straf-) Rechte unterliegen und der gleichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten, daß der Gesetzgeber die Allodialisierung der Fideikommisse gestattete und schließlich, daß die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer in einer für den ersteren geradezu verhängnisvollen Weise neugeordnet wurden. Daß der Kaiser neben seinem reformatorischen Riesenwerke sich auch noch in den anfangs unglücklichen Türkenkrieg eingelassen hatte, konnte naturgemäß dem ersteren nicht zum Heile gereichen. Denn es führte zu einer Teilung der Kräfte und legte der Bevölkerung große materielle Opfer auf: außergewöhnliche Aushebungen von Mannschaften, schwer erschwingliche Spanndienste und Getreidelieferungen, neue drückende Steuern, so daß Teuerung, Geldmangel und eine fühlbare Verminderung der ländlichen Arbeitskräfte eintraten, unter welcher namentlich der gesindebedürftige Bauer litt. Dies rief das Mißvergnügen auch der ländlichen Bevölkerung hervor[1]. Verstärkt wurde dasselbe durch eine Reihe von ganz unnützen „Aufklärungs"maßregeln der Regierung, welche

[1] Vgl. II 463.

die sittlichen und religiösen Gefühle des an seinen alten Gewohnheiten hängenden Volkes verletzten[1].

Was die Urbarialregulierung betrifft, so war es den Bauern selbstverständlich höchst willkommen, daß ihre Schuldigkeiten an die Obrigkeiten herabgesetzt wurden. Dagegen war die Stimmung gegenüber der Fronablösung eine geteilte. Auf den Herrschaften, wo Arbeits- und Verdienstgelegenheit selten war, zeigten sich die bäuerlichen Wirte darüber beunruhigt, daß sie fortan ausschließlich Bargeld prästieren sollten, da sie über Zeit und Arbeitskräfte bequemer verfügen konnten. Diese Beunruhigung wurde natürlich durch die Wirtschaftsbeamten auf alle Weise genährt, welche den Bauern vorhielten, die Regulierung werde sie um Haus und Hof und ins Elend bringen. Die Herrschaften, drohten sie, würden ihnen nämlich keine Arbeit gewähren, dagegen unnachsichtlich die Urbarialgeldperzente eintreiben. Daß diese Drohung einfach undurchführbar, und daß der obrigkeitliche Wirtschaftsbetrieb auf ihre Arbeitskraft angewiesen sei, das zu erkennen besaßen die Bauern nicht immer die genügende Einsicht. Im großen und ganzen aber kann man sagen, daß sie die Regulierung mit Freude und Dankbarkeit begrüßten und deren große Vorteile wohl zu würdigen wußten. So zufrieden sie aber auch mit dem Princip des Patents vom 10. Feber 1789 sein mochten, so erregte es doch ihre Mißstimmung, daß der Termin, an dem die Regulierung vollständig und thatsächlich ins Leben treten sollte, auf den 1. November 1790 hinausgeschoben worden war[2]. Jetzt, da das Gesetz ihre Bürde grundsätzlich erleichtert hatte, fühlten sie diese erst recht in ihrer vollen Schwere und empfanden es als einen drückenden Nachteil, daß sie um des gutsherrlichen Interesses willen noch durch ein volles Jahr zu Zwangslohntagen

[1] Dahin gehört namentlich die Begräbnisverordnung vom 23. April 1784, welche das Verscharren der Toten in leinenen Säcken und ihre Bedeckung mit ungelöschtem Kalk befahl. Diese Anordnung stieß übrigens auf so heftigen Widerstand der Unterthanen, die „aus Vorurteil die Eingrabung in Särgen (vorzogen)", daß sie bereits im Januar 1785 wieder aufgehoben werden mußte.

[2] II 450.

verpflichtet bleiben sollten. Ein Gefühl, das übrigens nicht nur psychologisch leicht begreiflich ist, sondern auch wirtschaftlich wohl begründet war. Die patentmäßigen Löhne waren nämlich mit Rücksicht auf die im Lande herrschende Getreide- und Futterteuerung, sowie auf den Gesindemangel zu gering angesetzt worden. So kam es denn, ohne daß übrigens die Ruhe gestört worden wäre, auf einer Reihe von Herrschaften zur Verweigerung jeder Naturalarbeit. Es mochte hier, wie immer und überall seit der Inangriffnahme der Agrarreformen in den siebziger Jahren, das Gerücht und die Hoffnung mitspielen: der Kaiser wolle die Unterthanen überhaupt von allen Prästationen an die Obrigkeiten befreit wissen. Sicher waltete die Furcht, die letzteren könnten das Jahresprovisorium wieder dauernd gestalten. So hatte sich denn Josef selbst genötigt gesehen, die Anordnung zu treffen, daß die verweigerte Arbeit nötigenfalls durch Militärassistenz erzwungen werden solle[1]. Aber nicht nur unter den Schichten, denen die Regulierung zugute kam, gährte es, sondern auch unter den Dominikalisten. Auch diese begannen sich auf einigen Herrschaften zu regen. Sie seien ebenfalls Unterthanen, erklärten sie, und verdienten kein härteres Schicksal, als die Besitzer von Rustikalgründen[2]. In Schlesien insbesondere erschien dieser Gedanke um so selbstverständlicher, als ja dort durch das Hauptpatent der Grundsatz festgelegt worden war, daß ein Dominikalist in betreff seiner landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten nicht schlechter behandelt werden dürfe, als ein Rustikalist in gleicher Lage.

Während also die alten privilegierten Klassen, gestützt auf ihr formelles Recht, in ihrem Widerstande gegen das verhaßte „josefinische System" einig waren und nur auf eine günstige Gelegenheit warteten, um dasselbe zu zerstören, war doch die vollkommene Zufriedenheit jener Volksschichten, deren Bestem das Wirken Josefs II in erster Linie gegolten hatte, keineswegs er-

[1] II 450 f., 456.
[2] II 45 unten, 451.

reicht. Ja nicht einmal das Verständnis dessen, was der Kaiser angestrebt hatte. Das schwache Bürgertum und die Massen der bäuerlichen Bevölkerung waren politisch und wirtschaftlich vollkommen unreif und in keiner Weise auf die Bewegung vorbereitet, in die sie ein kaiserlicher Wille hatte hineintreiben wollen. Sie kam ihnen durchaus überraschend und verblüffte sie viel mehr, als daß sie sie fortriß. Von einem künstlichen Anstoße herrührend und nicht Ergebnis einer folgerichtigen, natürlichen Entwicklung, mußte sie mit dem Aufhören dieses Anstoßes selbst zum Stillstand kommen. Das zeigte sich auch gleich nach dem Tode Josefs II. Das Volk stand den Neuerungen des kaum abgelaufenen Regimes ohne rechte Teilnahme gegenüber und hatte weder den Mut noch die Kraft, sie gegenüber den Angriffen der bevorrechteten Schichten zu verteidigen. Das begreift sich auch sehr leicht. Man verteidigt selten eine empfangene Gnade, wenn dieselbe widerrufen wird, aber man giebt nie freiwillig ein wohlerworbenes Recht auf. Die josefinischen Maßregeln aber wurden nicht als Recht empfunden, sondern nur — auch soweit ihre wohlthätigen Wirkungen bereits zum Bewußtsein jener, für die sie bestimmt waren, gelangt waren — als Gnade. Der alte Herr hatte sie gewährt, der neue nahm sie wieder zurück. Das gilt sogar zum Teil von der wichtigsten Reform Josefs, der Urbarialregulierung; zum Teil aber nur! Denn wenn sich kein nennenswerter Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung zeigte, als die gutsherrlich-bäuerlichen Dienstverhältnisse auf den Zustand, wie ihn das schlesische Hauptpatent von 1771 und das böhmisch-mährische Robotpatent von 1775 sanktioniert hatte, zurückgeschraubt wurden, so beruhte dies hauptsächlich auf demselben Hauptfehler, an dem die Regierung Josefs II im allgemeinen gelitten hatte: das neue Urbarialsystem hatte keine Zeit gehabt, sich einzuleben. Wozu noch kam, daß die provisorische Fortdauer der Zwangslohntage eine Rückkehr zum alten vorjosefinischen Zustande nicht so unvermittelt erscheinen ließ, als wenn die alleinigen Geldprästationen bereits eine vollzogene Thatsache gewesen wären.

Unmittelbar vor Josefs II Tode schon — am 11. Februar 1790 — war eine Anzahl böhmischer Kavaliere auf eigene Faust zusammengetreten und hatte eine Beschwerdeschrift an den Kaiser aufgesetzt, in der sie um die Wiedereinführung der aufgehobenen Verfassung bat[1]. Josef konnte zu diesem Begehren nicht mehr Stellung nehmen. Sein Bruder aber und Nachfolger, Leopold II von Toskana, ließ von Florenz aus bereits verkünden, er wolle nicht nur in Böhmen, sondern auch in den anderen österreichischen Ländern die alten Verfassungen wieder herstellen. Thatsächlich wurden, kaum daß er in Wien angelangt war, die Provinzialstände, die durch zehn Jahre zu vollständiger Ohnmacht verurteilt gewesen waren, zu Landtagsversammlungen einberufen und ihnen freigestellt, Deputationen an den Hof zu entsenden. Doch sollten sie sich in ihren Vorstellungen auf die Urbarial- und Steuerregulierung beschränken. Selbstverständlich wurden auch die Landesausschüsse wieder in Wirksamkeit gesetzt[2].

Die politischen Forderungen der Stände interessieren uns hier nicht weiter. Es braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden, daß, wenn denselben nachgegeben worden wäre, kaum ein Gegenstand der Verfassung und Verwaltung hätte ungeändert bleiben können. Ebenso natürlich ist es, daß nicht nur die Wiederherstellung der alten ständischen Rechte, sondern auch deren Erweiterung begehrt wurde. Interessant ist es, daß sich die Stände hiebei nicht nur auf das Landes- und Staatswohl, das von der Bewilligung ihrer Forderungen abhänge, beriefen — das hat noch immer jede Klasse, die eine Machtstellung zu behaupten, wieder zu erobern oder neu zu erringen hatte, gethan — sondern auch auf die revolutionäre Rousseausche Staatsvertragstheorie[3]. Das nützte ihnen freilich nichts. Die absolute Gewalt der Krone erhielt Leopold II unberührt. Die Staatsgewalt blieb centralisiert und Träger des öffentlichen Staatslebens, und den Ständen

[1] Toman a. a. O. S. 180.

[2] Vgl. Toman a. a. O. S. 181 und Springer a. a. O. I 24 ff.

[3] Vgl. Toman a. a. O. S. 181 ff.; Springer a. a. O. I 25 ff.; Krones a. a. O. IV 547 f.

wurden in politischer Beziehung lediglich formelle Zugeständnisse gemacht[2]. Anders aber verhielt sich der neue Herrscher in betreff des josefinischen Steuer- und Urbarialsystems. Dieses gab er preis.

Er nahm damit die theresianischen Traditionen über das Verhalten der Krone gegenüber den bevorrechteten Ständen überhaupt und dem Adel insbesondere grundsätzlich, wenn auch nicht in allen, so doch in den wichtigsten Beziehungen wieder auf.

Übrigens erschien auch den Ständen selbst die Abänderung der josefinischen Gesetzgebung in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse als das dringlichste. Am meisten aber lag ihnen die möglichst baldige Aufhebung der Steuer- und Urbarialregulierung am Herzen. Bereits am 27. Febr. 1790, also kaum eine Woche nach dem Ableben Josefs II, brachten sie in Mähren und Schlesien, kurz darauf auch in Böhmen dahin abzielende Vorstellungen ein, in denen die Wirkungen der angefochtenen Einrichtung für den Staat, die Dominien und die Unterthanen selbst in den schwärzesten Farben geschildert wurden. Während aber die mährisch-schlesischen Stände kurzweg die Rückkehr zu den theresianischen Zuständen und namentlich die Wiedereinführung des Naturalrobotsystems in demselben Umfang und in derselben Art, wie es die Patente von 1771 und 1775 sanktioniert hatten, begehrten, wagten ihre böhmischen Genossen, aus Furcht vor einem Bauernaufstande, es anfangs nicht, so weitgehende Forderungen zu stellen. Sie beantragten vielmehr erst, das von Josef II festgesetzte Höchstausmaß der bäuerlichen Urbarialschuldigkeiten beizubehalten, dagegen aber die regulierten Wirte zu so viel Zwangslohntagen gesetzlich zu verbinden, als der herrschaftliche Wirtschaftsbetrieb es erforderte. Auch die in den josefinischen Patenten ausgemessenen Zwangsarbeitslöhne sollten verbleiben. Mit anderen Worten: es galt das vom verstorbenen Kaiser als Übergangsmaßregel zur neuen Wirtschaftsverfassung für ein Jahr zugestandene Provisorium zu stabilisieren, zugleich

[1] Vgl. außer den eben angeführten Schriften auch Wolf a. a. O. II 41, 43

aber alle Beschränkungen in den obrigkeitlichen Ansprüchen an die unterthänige Arbeitskraft zu beseitigen. In diesem letzteren Punkte repräsentierte also der Antrag der böhmischen Stände einen Rückschritt sogar hinter das Robotpatent von 1775. Er erhielt sich übrigens nicht lange auf der Tagesordnung. Denn kaum hatten die Böhmen von dem weitergehenden Begehren ihrer Standesgenossen in den Nachbarprovinzen Kenntnis erhalten, als sie sich demselben anschlossen[1]. Über die von ihnen selbst zugestandene Furcht vor Bauernunruhen halfen sie sich mit dem weiteren Antrag hinweg, ein Warnungspatent im ganzen Lande zu erlassen, eine Reihe militärischer Präventivmaßnahmen zu ergreifen und, im Falle es wirklich zu Widersetzlichkeiten käme, dieselben mit unnachsichtlicher Strenge niederzuschlagen[2].

Die Regierung gab nach. Mit den Patenten vom 19. April (für Mähren-Schlesien) und vom 9. Mai 1790 (für Böhmen) wurde die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung mit Rechtswirkung vom 1. Mai 1790 außer Kraft gesetzt und „bis ruhigere Zeiten es gestatten würden, die den Bedürfnissen und den Lokalumständen eines jeden Landes angemessenen Einleitungen in reifste Überlegung zu ziehen, der Stand der Sache so, wie solcher mit letztem Oktober 1789 bestand, provisorie" hergestellt. Man kehrte also einerseits zur theresianischen Kontributionsverfassung, andererseits zum theresianischen Naturaldienstsystem zurück[3].

Damit begnügten sich jedoch die Stände nicht. Es war ihnen gestattet worden, ihre Wünsche vor den Thron zu bringen, und sie machten von dieser Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch. Mit Bezug auf die Verhältnisse zwischen Gutsherr und Bauer verlangten sie in ihren „Desiderien" eine vollständige Umkehr von den Wegen, die Josef II gegangen war, und die Zurückschraubung des Standes der Gesetzgebung um etwa anderthalb Decennien. Wie sie sich dies vorstellten, lehrt nachfolgende Liste ihrer Wünsche: Wiedereinführung des obrigkeitlichen Mühlen-,

[1] II 455 ff.
[2] II 457 f.
[3] II 458—462.

Brau- und Getränkeregals; Aufhebung des Unterthanspatents vom 1. September 1781 und Gestattung der Prügelstrafe gegen Vormerkung in den Strafprotokollen; Zurücknahme des Verbots, Unterthanen, die sich nicht einkaufen wollten, zu Gunsten fremder Kauflustiger abstiften zu dürfen, wie überhaupt eine größere Freiheit in der Abstiftung bäuerlicher Wirte; Beseitigung der josefinischen Erbfolgeordnung für bäuerliche Güter, sowie des fiskalischen Heimfallsrechts an solchen, wenn sie erblos blieben; Widerrufung der gesetzlichen Anordnung, wonach ein Achtel des Gutswertes zu Gunsten der aus dem Unterthänigkeitsverbande herrührenden Unterthansforderungen gebunden war (Oktavahaftung), sowie der den eingekauften Grundwirten eingeräumten Einschuldungsfreiheit. Ja, die Stände gingen noch weiter: es sollten den Dominien auch die unterthänigen Besitzveränderungsgebühren, Abfahrtsgelder, Heiratskonsenstaxen und Losgelder bei Entlassungen aus der Unterthänigkeit wieder zugestanden werden. Nicht genug damit aber sollte einerseits der staatliche Schutz zu Gunsten der obrigkeitlichen Ansprüche verstärkt, andererseits aber derselbe in betreff der Unterthanen abgeschwächt werden — vor allem also den Dominien künftig gestattet sein, zur Hereinbringung ihrer Urbarialforderungen Militärexekution anwenden zu dürfen. Dagegen hätte man ihnen in der Abschließung von Verträgen mit den Unterthanen freie Hand zu lassen und sie nicht weiter durch das Erfordernis einer kreisämtlichen Bestätigung derartiger Verträge zu belästigen[1]. Besonders erbittert waren die Stände über die staatlichen Behörden, denen die Kontrolle über die Beobachtung der unterthänigen Schutzgesetzgebung oblag: die Kreisämter. Nicht nur die von Josef ins Leben gerufenen Regulierungsbehörden und die „füglicher Emissers zu benennenden" Steuerbeamten hätten die „verblendeten" Unterthanen aufgewiegelt, behaupteten sie. Das Gleiche thäten auch die zu Gunsten der letzteren parteiischen und gegen die Obrigkeiten voreingenommenen Kreisbehörden. Es müßten also die häufigen Kreisbereisungen und

[1] II 466 ff.

Inspektionen aufhören, da dieselben das Mißtrauen und die Vorurteile der bäuerlichen Bevölkerung systematisch nährten und sie geradezu zur Widerspenstigkeit gegen die Herrschaften und „zu noch mehrerer Geringschätzung, die sie ohnehin schon bis zum Abscheu getrieben haben", verleiteten[1].

Wenn die Stände sich auf Grund der ersten Regierungsmaßregeln Leopolds II der Hoffnung hingegeben hatten, als ob mit ihm ein neues System zur Herrschaft gelangt wäre und er sich von den Anschauungen seines Vorgängers vollständig abkehren würde, so sollten sie bald gründlich enttäuscht werden. Wohl bewilligte die Regierung in Böhmen die Zurücknahme der Oktavahaftung, in Mähren auch noch das obrigkeitliche Heimfallsrecht an erblosen Unterthansgründen und die Befugnis, gegen widerspenstige Unterthanen unter Vormerkung ins Strafprotokoll mit Prügelstrafen vorzugehen. Es kam auch zu einer Abänderung der bäuerlichen Erbfolgeordnung und zur Aufhebung des von Josef auch den uneingekauften Stellenbesitzern eingeräumten Intestaterbrechts. Alle anderen ständischen Desiderien wurden jedoch zurückgewiesen[2]. Es war auch kaum anders möglich. Eine Zurücknahme irgend eines wesentlichen Teils der zu ihrem Schutze von Josef II ins Leben gerufenen Gesetzgebung, namentlich eine Verschlechterung ihrer persönlichen Rechtsstellung, hätten sich die Unterthanen auch gewiß nicht so ohne weiteres gefallen lassen, wie die Aufhebung der Urbarialregulierung. Diese war kaum ein halbes Jahr in Geltung gewesen; die anderen Gesetze dagegen hatten Zeit gehabt, sich einzuleben und ins Rechtsbewußtsein des Volkes überzugehen.

Die Rückkehr zum Naturalfronsystem begegnete zwar im großen und ganzen keinem irgendwie ins Gewicht fallenden Widerstande seitens der Bauern — auf nur wenigen Herrschaften kam es aus diesem Anlasse zu Unruhen[3] —, die Regierung konnte es sich jedoch aber nicht verhehlen, daß die Fron-

[1] II 455 unten, 456, 466.
[2] II 467—470.
[3] II Vgl. II 463, 464, 465.

ablösungsfrage damit nicht aus der Welt geschafft sei. Vor allem hatte ein Teil der regulierten Bauern sich bereits darauf eingerichtet, künftig die Urbarialschuldigkeiten bloß in Geld zu leisten. Sie hatten daher ihr Zugvieh teilweise veräußert und ihren Gesindestand eingeschränkt. Nun fiel es ihnen selbstverständlich schwer, diesen, sowie ihren Viehstand auf die vorige Höhe zu bringen. Dazu kam, daß wegen der vielen Kriegslieferungen und des Mißwachses Viehfutterteuerung und infolge der durch den Krieg notwendig gewordenen starken Militärausbebungen Mangel an Arbeitskräften herrschte[1]. Das waren jedoch nur vorübergehende Schwierigkeiten. Das nächste Jahr schon konnte sie wieder aus der Welt schaffen. Anders dagegen stand es mit der tiefen Abneigung der Bauern, namentlich in Böhmen, wider die Naturalrobot. Wurde jede Möglichkeit, der letzteren ledig zu werden, ausgeschlossen, so war ein gewaltsamer Ausbruch der dumpf erregten Massen zu befürchten. An zahlreichen drohenden Anzeichen fehlte es nicht[2], wenn sich auch, wie bereits erwähnt wurde, die bäuerliche Bevölkerung zu einer gewaltsamen Abwehr der von der Regierung dekretierten Aufhebung der Urbarialregulierung vorläufig nicht aufraffen konnte.

Nicht nur in Wien sah man dies ein. Auch die Dominien selbst hatten sich der Erkenntnis des wirklichen Sachverhaltes nicht verschließen können. Es hatten sich daher auch die böhmischen Stände, gleichzeitig mit ihrer Bitte um Aufhebung des josefinischen Urbarialsystems, bereit erklärt, einen Fronablösungsplan auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen[3]. Im Patent vom 9. Mai 1790 war auch auf diese Zusage ausdrücklich Bezug genommen und die Erwartung ausgesprochen worden: es würde überall, „wo es die obrigkeitliche Wirtschaftsbetreibung, an welcher dem Staate selbst vieles gelegen sei, zulasse, und es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehle, zu einem billigen Einver-

[1] II 463.
[2] II 464, 470.
[3] 461 unten, 462.

ständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ... durch freiwillige Herbeilassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen kommen“ [1].

Damit hatte die Regierung ihre Haltung dem Problem der Robotablösung gegenüber genau präzisiert. Sie hatte mit dem josefinischen Gedanken, die letztere zwangsweise im Gesetzeswege zu verfügen, gebrochen. Eine Ablösung der Dienste sollte fortan nur im Wege freier Vereinbarung zwischen den Interessenten stattfinden, wobei nach der Auffassung der Centralbehörden die Kreisämter die Unterthanen vor Übervorteilung seitens der Herrschaften und der Übernahme unerschwinglicher Lasten bei der Einsichtnahme in die Ablösungsverträge zu schützen haben sollten [2]. Dann aber wurden, um die wirkliche Durchführung der Ablösungen zu erleichtern und den Widerstand der Gutsherren gegen dieselbe abzuschwächen, bloß zeitlich begrenzte Reluitionsverträge und nicht solche für ewige Zeiten in Aussicht genommen. Es sollte dadurch den Kontrahenten und insbesondere den Herrschaften die Möglichkeit gewahrt werden, bei der Vertragserneuerung auf die inzwischen vielleicht geänderten allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Während sich aber die Regierung principiell auf dem Standpunkte der Vertragsfreiheit in betreff der Fronablösungen befand, war dies nicht auch thatsächlich der Fall. Sie wünschte nämlich die Durchführung der Ablösungen auf das lebhafteste. Trotzdem sie daher im Patent vom 9. Mai 1790 zur großen Zufriedenheit der Stände feierlichst die Naturaldienste als die eigentliche und principale Schuldigkeit der Unterthanen anerkannt hatte, ließ sie doch zugleich die Kreisämter instruieren: die Obrigkeiten hätten über Wunsch der Unterthanen unverweilt zur Ablösung zu schreiten [3]. Dieser Befehl erregte das lebhafteste Mißvergnügen der Stände. Mit Recht wiesen sie darauf hin, daß er im Wider-

[1] II 461 unten, 462.
[2] Vgl. besonders II 471.
[3] II 463.

spruche mit der Erklärung des Patents vom 9. Mai 1790 stünde und in den Unterthanen den Glauben erwecken müsse, sie seien berechtigt, die Ablösung der Naturaldienste zu fordern, die Obrigkeiten verpflichtet, dieselbe zuzugestehen. Die Regierung beruhigte sie zwar, gab aber ihre zweideutige Haltung nicht auf. Als die Bauern auf mehreren Herrschaften unruhig wurden und die Stände nach strengsten Präventiv- und Repressivmaßregeln riefen, wurde ihnen erwidert: Klugheit und eigenes Interesse sprächen gleichermaßen dafür, „selbst mit einiger Aufopferung" den Wünschen der Bauern entgegenzukommen. Um so mehr als der Staat „ausgiebige Zwangsmittel bei gegenwärtigen Umständen nicht zusichern (könne)" [1]. In diesem Sinne wurden auch die Behörden instruiert und denselben auch in den folgenden Jahren wiederholt eingeschärft, die Grundobrigkeiten aufmerksam zu machen: die Staatsverwaltung werde ihnen, falls bei Robotabolitionsstreitigkeiten die Schuld nicht die Unterthanen träfe, keine genügende Assistenz leisten [2]. Aber nicht genug damit, es erging auch von der Regierung unter dem 22. Juli 1791 nochmals der Befehl an die Stände, endlich den seiner Zeit in Aussicht gestellten Fronablösungsplan wirklich vorzulegen [3].

Dazu hatten nun aber die Stände nicht die mindeste Lust. Die Regierung möge es doch beim Patent vom 9. Mai 1790 bewenden lassen, erwiderten sie, und nicht durch ihr fortwährendes Aufrühren der Robotfrage das gute Recht der Dominien lähmen, die Aktion der politischen Behörden zum Schutze desselben aufhalten und die Aufregung der Unterthanen nicht zur Ruhe kommen lassen. Es sei dies um so gefährlicher, als immer mehr und überall revolutionäre Anschauungen um sich griffen, „welche alle bürgerlichen Verträge dadurch vernichten, daß sie dieselben nach ideierten und unanwendbaren Grundsätzen beurteilen, alle Menschengattungen in ihren bisherigen Pflichten

[1] II 464 unten, 465.
[2] II 478.
[3] II 470.

zweifeln lehren, Thronen umstürzen und alle Bande der Gesellschaft auflösen“ [1]. Kurz, es war klar, daß von seiten der Stände nichts zu erwarten sei und daß sie nicht nur keinen Schritt thun würden, um die Robotfrage einer Lösung zuzuführen, sondern alles, um eine solche Lösung zu verhindern.

Die Regierung nahm daher die Sache selbst in die Hand, ohne sich durch den Hinweis auf die Revolution schrecken zu lassen. Inzwischen war Kaiser Leopold II aus dem Leben geschieden. Unter seinem Nachfolger Franz II wurden zwar jahrelang allerlei Ablösungsprojekte debattiert. Es stand aber von vornherein fest, daß es zu keiner energischen Aktion kommen könne, wenn nicht die Vorfrage: Anerkennung der Vertragsfreiheit oder zwangsgesetzlicher Eingriff durch den Staat in letzterem Sinne entschieden würde. Dazu fehlte es aber an der entscheidenden Stelle an der Überzeugung von der Notwendigkeit eines derartigen Eingriffs und daher auch am guten Willen, ihn zu machen. Überdies nahmen äußere Ereignisse alle Zeit, Kraft und Aufmerksamkeit in Anspruch. So endigte denn der von Josef II begonnene Kampf in der Robotfrage mit dem vollständigen Siege der Stände. Das Ablösungsgesetz, welches am 1. September 1798 zustande kam [2], brachte dies zu klarem Ausdruck.

Neues enthielt das Gesetz eigentlich nur insofern, als es ausführliche Bestimmungen zum Schutze von Hypothekargläubigern, Anwärtern und Interessenten überhaupt bei belasteten oder fideikommissarisch, lehensmäßig oder sonstwie gebundenen Gütern traf (§§ 2—6). Im übrigen sanktionierte es neuerlich das Princip der Vertragsfreiheit in betreff von Ablösungen unterthäniger Schuldigkeiten und natürlich auch der teilweisen oder gänzlichen Meierhofszerstückung. Ablösungsverträge — mochten sie nun auf Zeit oder für ewig geschlossen werden (auch solche letzterer Art wurden zugelassen) — bedürfen ferner kreisämtlicher Bestätigung, und diese ist nur dann zu erteilen, wenn die poli-

[1] II 470.

[2] Vergl. II 472—479.

tische Behörde sich überzeugt, daß der Unterthan beim Vertrage wohl bestehen könne.

Mit dem Patente vom 1. September 1798 schließt die socialpolitische Gesetzgebung auf agrarischem Gebiete für fast ein halbes Jahrhundert ab.

Viertes Kapitel.

§ 1. Übersicht über die Verhältnisse in der Zeit zwischen 1798 und 1848.

Auf die absolutistisch-aufgeklärte Regierungszeit Josefs II war, wie wir gesehen haben, eine Zeit rückschrittlicher Bestrebungen gefolgt. Erst hatte der kräftige und thatendurstige Monarch, gestützt auf die bedächtige und sichere Vorarbeit seiner kaiserlichen Mutter, in raschem Anlaufe den Versuch gemacht, aus höchst disparaten Elementen ein einheitliches Staatsganzes zusammenzuschweißen und demselben durch Weckung und Hebung aller Volkskräfte Lebensenergie und Lebensfähigkeit nach innen und Macht nach außen zu sichern. Diese Bewegung hatte jedoch eine Gegenbewegung der Teile gegen das Ganze hervorgerufen und deren Energie gerade durch die Heftigkeit und Unmittelbarkeit, mit der sie selbst auftrat, gesteigert. Dem Streben nach einem allmächtigen Wohlfahrtsstaat gegenüber hatten die Stände der einzelnen Provinzen deren durch historische und natürliche Verschiedenheiten bedingte verfassungs- und verwaltungsmäßige Selbständigkeit und nicht zu allerletzt ihre eigenen privaten Rechte und Vorrechte betont. Wir haben auch gesehen, daß die ständische Gegenströmung nach Josefs II Tode auf dem uns hier allein interessierenden Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nur teilweise hatten zum Ziele gelangen können. Alles, was unter Maria Theresia und Josef II zur Hebung der

persönlichen Rechtsverhältnisse der unterthänigen Bevölkerung und zur Besserung ihrer Besitzrechte geschehen war, blieb im wesentlichen erhalten. Vollständig rückgängig gemacht wurde nur ein Reformwerk Josefs — freilich das wichtigste: die Steuer- und Urbarialregulierung. Die unterthänigen Dienst- und Abgabenverhältnisse wurden auf den Standpunkt zurückgeschraubt, wie er in den theresianischen Robotpatenten gesetzlichen Ausdruck gefunden hatte. So mächtig aber noch hatte der josefinische Anstoß zu durchgreifenden Agrarreformen auch nach des Kaisers Tode nachgewirkt, daß selbst im ersten Jahrzehnt der francisceischen Regierungsepoche noch an eine allgemeine Lösung des Robotproblems und an die Beseitigung der Naturaldienste oder deren Umwandlung in andere Leistungen gedacht und sogar lange Jahre hindurch darüber verhandelt wurde. Bald jedoch war jede reformatorische Regung erlahmt und schließlich zu völligem Stillstande gekommen. Das Patent vom 1. September 1798 hatte diese Thatsache gesetzlich festgelegt und sie zu allgemein verständlichem Ausdruck gebracht. Indem es aber erklärte, daß der Staat für die Zukunft auf jeden zwangsgesetzlichen Eingriff in die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer verzichte und alles privater Initiative und freiwilligem Übereinkommen überlasse, besagte es in Wirklichkeit nichts neues. Vor 1798 schon und seit dem Tode Leopolds II war dieselbe Richtschnur eingehalten worden, und hatte, wie auf allen anderen Gebieten der inneren Verwaltung, so auch in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse insbesondere jede reformatorische Thätigkeit des Staates aufgehört. Und auch in den nächsten Jahrzehnten nach 1798 geschieht nichts — weder nach der negativen noch nach der positiven Seite hin. Ebenso wenig wird es in dem darauffolgenden halben Menschenalter anders. Durch mehr als ein halbes Jahrhundert bleibt im wesentlichen alles beim alten, und verwendet die Regierung alle Sorgfalt darauf, das Alte zu konservieren.

Diese Trägheit beruhte auf verschiedenen Faktoren innerer und äußerer Natur. Wie bei Individuen, so pflegt auch bei Staaten und Völkern auf eine Periode angestrengtester Kraft-

entfaltung eine Zeit der Abspannung zu folgen, in der vor allem und am intensivsten das Bedürfnis der Ruhe sich geltend macht. Nicht anders war es auch im nachjosefinischen Österreich, wobei noch bestimmend der besondere schwerfällige Charakter dieses Staatswesens und der Umstand mitwirkten, daß hier nicht die lebendigen Volkskräfte von innen heraus, sondern ein Herrscherwille von außen her zu den großen Reformen gedrängt hatten. Die Durchführung und Weiterführung derselben hing also, zum guten Teil wenigstens, vom Leben jener Regenten ab, die sie begonnen hatten, und sie kam mit ihrem Tode zum Stillstande. Dann nahmen seit 1792 durch mehr als zwei Jahrzehnte die Kriege des koalierten legitim-monarchischen Europa gegen das revolutionäre und kaiserliche Frankreich, an denen Österreich in den vordersten Reihen teilnahm, alle Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Sie machten eine ungeheure Kraftanstrengung nach außen hin notwendig und legten den Grund zu jenen finanziellen und wirtschaftlichen Katastrophen, unter denen Staat und Volk so sehr litten, nachdem endlich der Friede wiedergekehrt war, und die dann ihrerseits alle andere reformatorische Thätigkeit auf dem Gebiete der inneren Verwaltung hintanhielten. Mit dem äußerlichen Siege der Legitimität über die französische Revolution endlich wurde überall in Centraleuropa der politische Absolutismus gestärkt. Nicht der aufgeklärt-reformatorische Absolutismus des 18. Jahrhunderts — der durch die französische Revolution hervorgerufene Rückschlag hatte die Aufklärungsideen vernichtet und die Aufklärungsepoche abgeschlossen — sondern ein ideenloser Absolutismus, der sich Selbstzweck war und das Bestehende darum allein erhielt und stützte, weil er es zu seiner eigenen Stütze zu bedürfen glaubte und — mit Recht — jede Bewegung fürchtete. So wurde Trägheit und Unbeweglichkeit zum eigentlichen Regierungsprincip. Jede Neuerung erschien bloß deshalb schon, weil sie einen Gegensatz gegen das Alte bedeutete, revolutionär und wurde daher ferngehalten.

Am meisten aber auf dem Gebiete der Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer. Einerseits, weil gerade hier jede Änderung

tiefgehende Folgen nach sich ziehen und den Adel gerade an seiner empfindlichsten Seite verletzen mußte, dann aber auch infolge des ungeheuren direkten und indirekten Einflusses, den der Adel auf Gesetzgebung und Verwaltung übte. Wohl sollen die bestehenden Gesetze, soweit sie zum Schutze der Unterthanen bestimmt sind, eingehalten werden — wofür die Kreisbehörden im großen und ganzen auch eifrig Sorge tragen —, allein kein Schritt soll über dieselben hinaus gemacht werden. Es ist der höchste Wille, daß „keine der Gerechtigkeit zuwiderlaufende Begünstigung der Unterthanen stattfinde", und daß sich die Behörden „unter keinem Vorwande unterfangen .. die Obrigkeiten in der vorschriftsmäßigen Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten .. zu stören" [1].

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal in den allgemeinsten Umrissen das Bild der ländlichen Verfassung, wie dieselbe infolge der theresianisch-josefinischen Agrarreformen und unter dem Einflusse des unter Leopold II und Franz II eingetretenen Rückschlages sich gestaltet hatte [2].

Was zunächst die persönliche Rechtsstellung der unterthänigen Bevölkerung zu ihren Obrigkeiten betrifft, so hat dieselbe eine so vollständige Umwandlung gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts erfahren, daß der materielle Inhalt der Unterthänigkeit ein ganz anderer geworden ist. Der Personencharakter der Unterthanen, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ist nach allen Richtungen hin anerkannt. Die Herrschaften können auf die Berufswahl derselben ebenso wenig Einfluß üben, wie — materiell — wenn es sich um die Eingehung einer Ehe handelt. Die Hofdienste haben in der Regel aufgehört und bestehen nur als Ausnahme noch und in beschränktem Maße für unterthänige Kinder, die beider Eltern verwaist sind. Daß der uneingekaufte Wirt seine Stelle nicht einschulden darf, ist eine natürliche Folge des gesetzlich anerkannten Alleineigentums der Obrigkeiten an derselben. Die Beschränkung der Einschuldungsfreiheit auf $^2/_3$ des Grundwertes auch bei erfolgter

[1] II 489 unten, 490, 491 f.

[2] Vgl. hiezu die bisherige Darstellung und insbesondere auch Engelmayr und Lukesche a. a. O.

Einkaufung beruht mehr auf landeskulturpolitischen Motiven, als auf Rücksichten für das Recht der Herrschaften. Die Strafgewalt der letzteren gegenüber den Unterthanen ist, trotzdem diese ihnen nach wie vor zu Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet erscheinen, sehr eingeengt und unterliegt scharfer Überwachung durch die Kreisämter. Die unterthänige Bevölkerung genießt weitgehenden gesetzlichen Schutz gegen herrschaftliche Mißbräuche. Sie weiß auch von ihrem Beschwerderecht sehr wohl Gebrauch zu machen und hat dabei die politischen Stellen und insbesondere die Kreisbehörden meist auf ihrer Seite. Überdies hat sie in Streitfällen mit ihren Obrigkeiten auf unentgeltliche fiskalische Vertretung Anspruch. Allerdings genießt sie keine Auswanderungsfreiheit, sie ist jedoch in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt, als alle anderen Klassen der Staatsbürger. Dagegen ist die Bewegungsfreiheit der Unterthanen innerhalb der deutsch-slavischen Erbländer eigentlich nur mehr im Interesse der Militärverfassung eingeengt. Die schriftliche Bescheinigung über den obrigkeitlichen Konsens zu vorübergehendem Aufenthalte außerhalb des Gutsbezirks, sowie der Entlaßschein, wenn der Unterthan sich auf einer anderen Herrschaft niederlassen oder unter Beobachtung der politischen Gesetze, als Bürger in eine Stadt ziehen will, sind kein Ausfluß von Schollenpflichtigkeit, sondern haben „keinen anderen Zweck, als die Bevölkerung in steter Evidenz zu erhalten“[1]. Weder zum einen noch zu dem anderen darf die Obrigkeit willkürlich ihre Zustimmung verweigern, und für die Erteilung derselben ist kein Entgelt zu entrichten.

Sehr günstig hatte sich auch die Entwicklung in betreff der unterthänigen Besitzrechte und überhaupt das Verhältnis der Obrigkeiten zum Bauernland gestaltet.

Was die Besitzrechte der Dominikalisten anbelangt, so waren dieselben, wie wir wissen, ausschließlich nach den Verträgen der Besitzer mit den Herrschaften zu beurteilen.

In betreff der Rustikalisten aber ist vor allem im Auge zu

[1] Barth von Barthenheim a. a. O. I 448.

behalten, daß den Obrigkeiten keine Möglichkeit mehr offen steht, über Bauernland, gleichgültig ob der Wirt eingekauft ist oder nicht, irgend eine Verfügung zu ihren eigenen Gunsten oder zur Verschiebung des Umfanges der einzelnen Stellen zu treffen. Sie dürfen, ohne das Bauernland resp. den in Frage kommenden Wirt voll zu entschädigen und ohne dessen wie der Kreisbehörden Zustimmung, Rustikalgründe weder ganz noch teilweise zum Herrenland einziehen. Das Bauernlegen hat vollständig aufgehört. Selbst Gründevertauschungen zu Arrondierungs- und Kommassationszwecken sind nur außerordentlich schwer durchführbar. Zu diesen bloß gegen die Herrschaften gerichteten Gesetzesbestimmungen kommen noch jene über die Untrennbarkeit der Hausgründe, d. h. aller zu einer Bauernstelle in den Normaljahren gehörig gewesenen und derselben im Kataster zugeschriebenen Grundstücke, im Gegensatze zu den anderweitigen, etwa beim Bauerngute befindlichen Frei- oder Überlandgründen. Landeskulturpolitischen Motiven entsprungen und daher auch auf die eigentlichen gestifteten, emphyteutischen Bauernstellen, wie sie gelegentlich der Einführung des Raabschen Systems namentlich auf den Domänen in größerer Anzahl entstanden waren, zur Anwendung gebracht, beschränken sie sowohl die Obrigkeiten, als auch die unterthänigen Wirte selbst. Ebenso wenig, wie eine Veräußerung einzelner Parzellen der Hausgründe war nämlich in der Regel, mochte es sich nun um eingekaufte oder um uneingekaufte Stellen handeln, eine Teilung derselben in zwei oder mehrere kleinere zulässig. Derartige Zerstückungen konnten nur über Gutachten der Kreisämter von der Landesstelle aus wichtigen Ursachen bewilligt werden. Doch sollte stets darauf gesehen werden, daß auch die Teilstellen spannfähig blieben. Als Maßstab der Spannfähigkeit wurden in Böhmen und Mähren im Flachlande 40 Metzen, in Schlesien 60 Scheffel Aussaat — ackerbare Gründe also, ohne das dazu gehörige Wiesen-, Weide-, Wald- und Gartenland — angesehen. In Gebirgsgegenden wurden, wenn anders eine Familie sich bereits auf einem kleineren Grunde selbständig erhalten konnte, die Zerstückungen auch bei geringerem Umfange der Teil-

stellen bewilligt. Übrigens wurde schon in den vierziger Jahren über zu lässige Handhabung der gesetzlichen Zerstückungsbeschränkungen durch die politischen Behörden und über die Entstehung von Zwergwirtschaften geklagt[1]. Alles das hatte offenbar mit der Unterthänigkeitsverfassung ebenso wenig etwas zu thun, wie das ebenfalls gesetzlich festgelegte Erfordernis des Rückenbesitzes für bäuerliche Stellen und die Sonderbestimmungen über die Erbfolge in Bauerngüter, sondern ist ganz wohl auch in modernen, auf dem Princip der absoluten Gleichheit vor dem Gesetze aufgebauten Staaten denkbar, in denen aber die Wirtschaftsgesetzgebung nicht auf dem laisser faire und der Fiktion einer allgemein gleichen Handlungsfähigkeit aller Rechtsfähigen einer bestimmten Altersstufe beruht.

Wenn wir nun dem Gegensatze zwischen eingekauften und uneingekauften Rustikalisten näher treten, so zeigt sich, daß derselbe sich sehr bedeutend abgemildert hat. Allerdings dürfen die uneingekauften Wirte ihre Stellen weder einschulden, noch über dieselben unter Lebenden oder auf den Todesfall kraft eigenen Rechtes irgend eine Verfügung treffen. Gesetzlich haben auch ihre Kinder keinen Anspruch darauf, in den Besitz der erledigten Stelle einzutreten, obschon dies fast immer thatsächlich geschieht, sondern es steht rechtlich der Herrschaft allein das Recht zu, dieselbe von neuem zu besetzen. Aber auch der uneingekaufte Rustikalist ist nicht mehr, wie in früherer Zeit, bloß „Wirt bis weiter" und dem Belieben der Obrigkeit preisgegeben. Er hat vielmehr ein gesetzlich begründetes lebenslängliches Nutzungsrecht, das ihm nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen entzogen werden darf. Überdies genießt er den Vorteil, daß ihn die Obrigkeit in Notfällen unterstützen muß und für die Erhaltung des Hauses und der Wirtschaftsgebäude, sowie des Beilasses Sorge zu tragen hat. Dies erklärt es auch, daß viele uneingekaufte Besitzer, trotzdem ihre Anzahl stetig abnimmt, es vorziehen, bei ihrem schlechteren Besitzrechte zu bleiben, statt sich um die Er-

[1] Brauner, Böhmische Bauernzustände S. 30 ff.

werbung des Erbeigentums zu mühen. Der eingekaufte Wirt kann principiell, unbeschadet natürlich des obrigkeitliches Anspruchs auf die an der Stelle haftenden Urbarialschuldigkeiten, über dieselbe unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen. Von einer Abstiftung durch die Obrigkeit ist nur mit Zustimmung der Behörden und nur in den Fällen die Rede, in denen das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, wobei natürlich dem abgestifteten Wirt das Recht auf den reinen Wert seines Grundes gewahrt bleibt. Der Einfluß der Obrigkeit auf die Erbfolge in die eingekaufte Stelle ist nur sehr gering und kann nur selten praktisch werden.

Wie schon erwähnt, mußte das Bauerngut grundsätzlich ungeteilt auf einen Erben übergehen, der die Miterben nach dem ordentlichen, durch Schätzung oder Übereinkommen bestimmten Werte abzufinden und ihnen ihre — mittlerweile auf dem Gute sichergestellten — Anteile in Fristengeldern auszuzahlen hatte. Auf die Bestimmung der Person des Gutsübernehmers übte die Obrigkeit nur insofern Einfluß, als sie gegen einen untüchtigen Wirt Einwendungen erheben konnte, über deren Stichhaltigkeit die staatlichen Behörden zu entscheiden hatten. Im übrigen durfte der Grundwirt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Anerben frei bestimmen. Machte er jedoch von seiner Testierfreiheit keinen Gebrauch, so fiel die Stelle an den ältesten Sohn resp. an die älteste Tochter. War ein überlebender Gatte vorhanden, der im Miteigentum des Grundes stand, so konnte derselbe den letzteren ganz an sich lösen. Eine Ausnahme griff nur dann Platz, wenn die Stelle 80 Metzen Aussaat hatte. Dann durfte sie — natürlich unter Beobachtung der allgemeinen Zerstückungsvorschriften — zwischen dem überlebenden Gatten und dem Erben geteilt werden. Starb der Wirt ohne Abstämmlinge, so konnten die gesetzlich berufenen Erben entweder den Grund einem aus ihrer Mitte überlassen, oder ihn an den Meistbietenden losschlagen und den Erlös unter sich teilen. Hervorzuheben sind noch die Vorschriften für den Fall, als der berufene Anerbe noch minderjährig war. Dann mochte entweder die überlebende Witwe, wenn sie hiezu tüchtig war, bis zur Volljährigkeit des Anerben die Wirt-

schaft allein fortführen, oder auch, um eine gute Wirtschaftsführung zu ermöglichen, wieder heiraten. Letzterenfalls gebührte ihr und ihrem Manne nach Ablauf der Interimswirtschaft ein Ausgedinge. Traf keine der erwähnten Voraussetzungen zu, oder war der Anerbe beider Eltern verwaist, so trat eine vormundschaftliche Verwaltung des Gutes, in der Regel Verpachtung auf längere Zeit, womöglich bis zur Volljährigkeit des Erben, ein. Die Entrichtung des Pachtschillings war dann auch in der Art zulässig, daß der Pächter sich verbindlich machte, bis zur Übernahme der Stelle durch den Eigentümer, die Witwe und die minderjährigen Kinder auf dem Hofe zu erhalten und zu erziehen. Eine eigentliche Interimswirtschaft — Veräußerung der Stelle bis zum Aufhören der Vormundschaft über den Anerben — ist ausdrücklich verboten.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß die Obrigkeit wohl noch immer einen, wenn auch nicht bedeutenden Einfluß auf die persönliche Rechtsstellung der Unterthanen, sowie auch über die Art, wie diese ihre Stellen verwalten, üben. Der Schwerpunkt des Unterthänigkeitsverhältnisses ruht jedoch eigentlich nur mehr in dem herrschaftlichen Rechte auf die Urbarialschuldigkeiten. Wohl genießen die Dominien noch immer Steuerprivilegien und weigern sich hartnäckig, dieselben aufzugeben[1]. In Böhmen geschieht dies principiell erst mit Beschluß vom 6. Oktober 1846 während in Mähren und Schlesien schon seit 1792 der Steuerdivisor für alle Stände der gleiche war. Wohl sind sie noch immer öffentlich-rechtliche Organismen zwischen dem Staat und der unterthänigen Bevölkerung. Diese Stellung bringt ihnen aber — wenn sie auch zum Taxbezuge aus dem Titel der Patrimonialgerichtsbarkeit berechtigt sind — gewiß nicht soviel ein, als sie ihnen Ausgaben verursacht. Denn die Herrschaften sind nicht nur zur Besorgung einer ganzen Reihe auch in die politische Verwaltung einschlägiger Geschäfte verpflichtet und müssen daher die hiezu nötigen Beamten besolden, sondern es treffen sie auch noch eine Reihe anderer, ziemlich kostspieliger

[1] Vgl. Gindely, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung u. s. w. S. 24 ff. und d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte S. 662 ff.

Pflichten. Wenn also seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts über die Bauernfrage und ihre Lösung diskutiert wird, so hat man im Grunde genommen doch nur die Urbarialschuldigkeiten und unter diesen wieder zumeist die Frondienste im Auge. Denn diese sind es, auf welche die Obrigkeiten halten und halten müssen und nicht ihre obrigkeitliche Stellung. Art und Maß der Urbarialschuldigkeiten richtete sich bekanntlich nach den Robotverzeichnissen und Urbarien, sowie nach den zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bestehenden Verträgen. Die Art ihrer Abforderung und Leistung war durch die theresianischen Robotpatente geregelt.

In erster Linie ist es die Robotfrage, die das 19. Jahrhundert beschäftigt, und die dieses vornehmlich zu lösen hat. Worauf es ankommt, ist, die ländliche Bevölkerung und ihre Stellen von den Urbarialschuldigkeiten und den am schwersten lastenden unter denselben, den Frondiensten, zu befreien. Niemals hatten die Unterthanen sie gern prästiert, und seitdem sie auf so vielen Domänen und auch auf manchen Privatherrschaften dauernd oder zeitweilig in Geld- oder Getreideschuldigkeiten verwandelt worden sind, sind sie ihnen im höchsten Grade verhaßt. Daß Josef II allgemein die Naturaldienste hatte beseitigen wollen, und daß man nach seinem Tode sein Werk wieder rückgängig gemacht hatte, hatte die Fronen auch nicht beliebter gemacht. Die Wissenschaft verdammte sie allgemein als der Hebung des Nationalwohlstandes hinderlich, und die Regierung teilte diese Auffassung — nur that sie nichts, um dieselbe auch in praktische Wirklichkeit zu übersetzen. Die Obrigkeiten aber schimpften zwar auch fortwährend über den geringen Ertrag der Frondienste, wollten dieselben aber doch auch nicht aufgeben. Es hatte bei ihnen gestanden, einen Fronablösungsplan auszuarbeiten. Sie hatten dies aber nicht nur nicht gethan, sondern auch eine zwangsgesetzliche Regelung der Frage durch die Regierung hintertrieben. Allerdings waren sowohl der Zinseinkauf, d. h. die dauernde Verwandlung der Naturalschuldigkeiten in jährliche Getreide- oder Geldzinse zulässig, als auch der bare Einkauf, d. h. die vollständige Ablösung der Urbarialschuldigkeiten durch Ausbezahlung ihres kapitalisierten Jahreswertes, so daß dann der betreffende

Unterthan nur mehr persönlich der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit unterstand, im übrigen aber wirtschaftlich und rechtlich vollkommen frei war. Allein derartige Bareinkäufe waren selten und wurden von den Ständen so ungern gesehen, daß dieselben den — allerdings vergeblichen — Versuch machten, ein allgemeines gesetzliches Verbot derselben zu erwirken [1], weil derartige Verträge, wenn sie allgemein würden, den Unterthänigkeitsverband zur Auflösung brächten. Die Gefahr war übrigens nicht groß, denn es fehlte den Unterthanen an genügenden Kapitalien. Auch die Zinseinkäufe waren nicht häufig, weil die Gutsherren im Interesse ihres gutsherrlichen Betriebes auf die Naturalarbeit nicht verzichten wollten und, wenn sie sich dazu doch entschlossen, allzu hohe Ablösungssummen verlangten.

So blieb denn im großen und ganzen die Leistung der Naturalrobot bis zum Jahre 1848 die übergroße Regel und die Regierung that nichts, um diesem Zustande ein Ende zu machen. Sie hätte gewiß in ihrer gleichgültigen Starrheit auch fernerhin verharrt, wenn nicht endlich im Jahre 1846 äußere Verhältnisse sie gezwungen hätten, sich wieder mit der Robotfrage und infolgedessen mit der ländlichen Verfassung überhaupt zu beschäftigen.

In den ersten Frühlingsmonaten dieses Jahres kam nämlich in Galizien ein polnisch-nationaler Aufstand zum Ausbruch. Von langer Hand her vorbereitet, war er bestimmt, die gleichzeitige und gleichgeartete Bewegung in Posen und die Revolution in Krakau — damals noch Freistaat — zu unterstützen, brach jedoch gleich in seinen Anfängen in der kläglichsten Weise zusammen. Nicht etwa infolge der Rührigkeit der österreichischen Polizei oder besonderer Energie der Regierungsbehörden überhaupt, sondern in erster Linie und hauptsächlich, weil ihm jeder Rückhalt im Volke fehlte. Die Revolutionsarmee, welche die Leiter der aufständischen Bewegung auf die Beine bringen zu können gehofft hatten, litt allerdings an Führern keinen Mangel. Die Edelleute und deren Wirtschaftsbeamte hätten ihrer mehr als genug

[1] II 482 ff.

gestellt, allein es waren Offiziere ohne Mannschaft. Diese hätte sich nur aus der bäuerlichen Bevölkerung rekrutieren können. Die Bauern dachten aber nicht im entferntesten daran, sich dem Aufstande anzuschließen. Das lag auch ganz in der Natur der Verhältnisse. Einen so schwachen Schutz auch immer die kaiserliche Regierung und die kaiserlichen Behörden den Bauern gewähren mochten: es war immerhin der einzige, der ihnen zuteil geworden war, und auch in der Zukunft konnten sie keinen anderen erwarten. Ihre Herren aber beuteten sie in der brutalsten und schamlosesten Weise aus. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß, wenn die Bauern sich bewaffneten, dies in den Insurgenten feindseliger Absicht geschah. Und als die letzteren gar im Tarnower Kreise die Bauernhaufen gewaltsam zum Anschlusse an die revolutionäre Bewegung zu zwingen versuchten, fielen dieselben über sie her und schlugen alles nieder, was ihnen in den Weg kam. Wie immer, wenn lang geknechtete Menschen sich gegen ihre Bedränger erheben, kam es auch diesmal zu barbarischen Ausschreitungen. Nichts, was den Namen eines Edelmanns trug, war vor der Wut der Bauern sicher und nichts, was einem Edelmanne gehörte. Mehrere Tage lang währte das Morden, Brennen und Plündern im Tarnower Kreise und über denselben hinaus. Wie immer in solchen Fällen, verbreitete sich auch sogleich unter dem Landvolke das Gerücht, der Kaiser habe alle Bauern zum Lohn für ihre Treue frei gemacht und aller Pflichten gegen die Herren entbunden. Es kam daher überall im Lande, wenn auch nicht zu gewaltsamen und blutigen Ausschreitungen, wie im Kreise von Tarnow, so doch zur Verweigerung der Frondienste. Der Bauer feierte. Auf zahlreichen Herrschaften blieben die Felder unbestellt. Die ganze geordnete landwirtschaftliche Thätigkeit war gelähmt[1].

Das weckte endlich die Staatsregierung aus ihrer Lethargie. Den Unbotmäßigkeiten der Unterthanen sollte vor allem durch

[1] II 492 f.; vgl. insbesondere auch: Memoiren und Aktenstücke aus Galizien im Jahre 1846. Gesammelt von einem Mähren. Leipzig 1847, sowie die sehr lebendige Darstellung bei Springer a. a. O. I 583 ff.

die Verkündigung des Standrechtes Einhalt gethan werden. Doch sah man in Wien ganz wohl ein, daß diese Maßregel allein nicht viel und jedenfalls nur für den Augenblick helfen könne. Sollten in der Provinz nicht alle Bande der Ordnung sich lösen, so mußte etwas für die gedrückte bäuerliche Bevölkerung geschehen. Andererseits aber fürchtete man die Rückwirkungen, die ein energisches Eingreifen in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Galizien auch auf die anderen Teile des Reiches üben mußte. So begnügte man sich denn auch diesmal mit bloßem Flickwerk. Mit Patent vom 13. April 1846 wurden einige der schreiendsten herrschaftlichen Mißbräuche abgestellt und das unterthänige Beschwerde- und Klagerecht erweitert — ein geringes und schwächliches Zugeständnis, das natürlich die Unterthanen weder befriedigte, noch befriedigen konnte, andererseits aber großes Mißvergnügen unter dem galizischen Adel hervorrief.

Wenn die Regierung sich der Hoffnung hingegeben hatte, auf diese Weise einer Aufrollung der Robotfrage auch in den übrigen Provinzen vorbeugen zu können, so sollte sie sich bald enttäuscht sehen. Alles drängte dazu, das bisherige System der Unbeweglichkeit aufzugeben und einen Versuch zu gesetzlicher Regelung der unhaltbar gewordenen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer zu machen. Nicht nur die Erregung, welche infolge der Ereignisse in Galizien überall die Bauernschaften ergriffen und in denselben Wünsche und Hoffnungen auf ein staatliches Eingreifen zu ihren Gunsten hervorgerufen hatte, sondern auch die Obrigkeiten selbst, welche ein ähnliches Schicksal wie ihre galizischen Standesgenossen fürchteten. Auch ein Teil der letzteren verschloß sich nicht der Einsicht, daß es so, wie es war, nicht bleiben könne, sondern daß die Bürde der unterthänigen Dienste und Abgaben erleichtert werden müsse. Nur sollte dies keinesfalls auf Kosten der Grundobrigkeiten geschehen und diesen für jedes aufgegebene Recht volle Entschädigung durch die Unterthanen zuteil werden. Durch das Patent vom 13. April 1846 beunruhigt, überreichten daher 107 Edelleute im Juni dieses

Jahres dem außerordentlichen kaiserlichen Hofkommissär, Grafen Stadion eine „Bittschrift“ [1], in welcher sie diesen Gedanken näher ausführten und einen detaillierten Plan zur Ablösung der Unterthansschuldigkeiten durch die Gemeinden, sowie zur Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses vorlegten [2].

Der Regierung war das alles höchst unbequem. Da es aber unmöglich schien, gar nichts zu thun, so begannen Beratungen und Verhandlungen, die durch mehrere Monate fortgesetzt wurden und als deren Ergebnis endlich das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 erschien [3].

Allein diese That war keine That, sondern sollte nur den Schein erwecken, als sei wirklich etwas geschehen.

„Alle unterthänigen Arbeitsleistungen“, hieß es in dem Hofkanzleidekrete, „*können* auf dem Wege freiwilliger Übereinkommen in andere Leistungen umgestaltet oder .. abgelöst werden“. Das war aber nichts neues. Die Möglichkeit, die Frondienste, sowie alle anderen unterthänigen Schuldigkeiten im Wege des Zins- oder Bareinkaufes abzulösen, war ja, wie wir wissen, längst schon vorhanden gewesen. Das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 statuierte also keinen neuen Zustand, sondern hielt im Wesen den alten fest, trotzdem derselbe längst und allgemein als unerträglich und unhaltbar erkannt worden war. Es gab die Arten, wie die Ablösung vor sich gehen könne — „durch den Erlag eines Kapitals, durch Grundabtretung oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen“ —, an, überließ aber alles übrige, nämlich die Wahl der Ablösungsart, sowie die Bestimmung des Ablösungsentgelts und der Zahlungstermine für das letztere, ausschließlich dem Übereinkommen der Interessenten.

[1] Abgedruckt in *Memoiren und Aktenstücke* aus Galizien u. s. w. S. 203 ff.

[2] a. a. O. S. 233 ff.

[3] II 493—494; Justiz-Gesetz-Sammlung von 1846 Nr. 1012; vgl. hierüber auch *Brauner*, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann, S. 50 ff.

Während also im Wesen alles beim alten blieb, enthielt das neue Gesetz in der Form allerdings einige Abänderungen und Erleichterungen gegen früher. Bei näherem Zusehen stellten sich dieselben jedoch entweder als praktisch wertlos oder als für den Bauernstand geradezu schädlich heraus.

So sollte zunächst künftighin ganzen Gemeinden gestattet sein, zur Ablösung ihrer Kollektivschuldigkeiten auch das Kommunalvermögen zu verwenden, wenn und insoweit dasselbe einen Überschuß über den Betrag ergab, welcher zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich war. Das Gemeindevermögen gehörte jedoch der Gemeinde als solcher, d. h. einer juristischen Person und nicht den einzelnen Wirten, aus welchen sie sich zusammensetzte. Es konnte daher eine auf diese Weise durchgeführte Ablösung selbstverständlich jenen Gemeindegenossen nichts nützen, auf deren Stellen neben den kollektiven, reihenweise zu prästierenden Diensten auch noch besondere, selbständige ruhten. Überdies war die Zahl der zu Kollektivschuldigkeiten verbundenen Gemeinden im ganzen eine verhältnismäßig recht geringe.

Noch weniger ins Gewicht fiel die zweite Bestimmung, daß zur Ablösung der den einzelnen unterthänigen Wirten obliegenden Schuldigkeiten auch die Kapitalien und Getreidevorräte der unterthänigen Kontributionsfonds in Anspruch genommen werden dürften, „insoweit dies ohne die Sicherstellung des unterthänigen Samenbedarfs zu gefährden, geschehen könne". Die Kontributionsfonds, teilweise schon vor und unter Maria Theresia entstanden und in ausgedehnterem Maßstabe von Josef II ins Leben gerufen, hatten den Zweck, den einzelnen Kontribuenten auf einem bestimmten Dominium oder in einer bestimmten Gemeinde in Notfällen zur Bestreitung der Kontribution und des Saatkorns (rückzahlbare und verzinsliche) Darlehen zu gewähren. Sie setzten sich aus aufgespeicherten Getreidebeiträgen der Steuerträger, sowie aus Kapitalien zusammen, die von staatlichen Bonifikationen für Militärfuhren und Lieferungen in Kriegszeiten

herrührten[1]. Sie gehörten demnach sämtlichen Kontribuenten im Verhältnisse der Beitragsquote eines jeden. Ihre Verwendung zu Ablösungszwecken in betreff der einzelnen Gemeindeinsassen setzte also nicht nur einen Mehrheitsbeschluß der letzteren, sondern auch die vorhergehende Ermittelung der einzelnen Anteile voraus — Schwierigkeiten, welche naturgemäß unabsehbare Streitigkeiten unter den Kontribuenten hervorrufen und auch dann die wirkliche Durchführung der Ablösung ins Endlose verschleppen mußten, wenn die Kontributionsfonds, was nicht überall zutraf, wirklich bedeutende Überschüsse enthielten.

Die beiden eben geschilderten Wege waren also für die einzelnen fronpflichtigen Wirte praktisch so gut wie ungangbar. So konnte das Haupthindernis der Ablösung auf Seite der Bauern, der Mangel an Geld, nicht beseitigt werden. Der Gesetzgeber suchte dies daher dadurch zu bewirken, daß er den seit Maria Theresia unerschütterlich festgehaltenen Grundsatz: das Bauernland dem Bauernstand, preisgab. Als „Ablösungsentgelt" besagt nämlich das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846, „können auch unterthänige (Rustikal-)Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigentum überlassen werden, ohne daß letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Äquivalents in Dominikalgrundstücken gehalten sind". Ja sie brauchen, wenn anders der Bauer damit einverstanden ist, nicht einmal die auf den abgetretenen Rustikalgrundstücken ruhenden öffentlichen Lasten mit zu übernehmen, sondern diese sollen auf den restlichen Bauerngrund übergehen. Alles das allerdings nur unter der Voraussetzung, „daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirtschaften im aufrechten Stande erhalten werden", wovon sich die Kreisbehörden vor der Bestätigung der Ablösungsverträge überzeugen sollten.

So war denn die so lange verschlossen gewesene Bahn zur

[1] Vgl. Mayern a. a. O. S. 109 ff. und derselbe, Handbuch des Kreisamtsdienstes (Prag und Wien 1788) S. 84 ff.; ferner d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte S. 531.

Vergrößerung des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten des bäuerlichen wiederum geöffnet. Allein so gern auch die Herrschaften dieselbe hätten einschlagen mögen, der Bauer war hiezu weder gewillt, noch auch in den meisten Fällen, wenn er weiter wohl bestehen sollte, imstande. Die Mehrzahl der bäuerlichen Wirte besaß nicht genug Gründe, um bei der Art ihres Wirtschaftsbetriebes einen Teil derselben entbehren zu können[1]. Freilich hätte sich der Abgang, teilweise wenigstens, durch den Übergang zu intensiverer Wirtschaft ersetzen lassen — ein solcher Übergang vollzieht sich aber nicht von heute auf morgen.

Einen unmittelbaren praktischen Erfolg hat also das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 weder gehabt noch haben können. Das Robotproblem hat es nicht um einen Schritt seiner Lösung näher gebracht. Es blieb alles wie es war. Die Fröner wollten und konnten keine allzu großen Opfer bringen, um ihrer Verbindlichkeiten gegen die Obrigkeiten ledig zu werden. Ihr Sinn war vielmehr seit langer Zeit schon auf die vollständige imperative Aufhebung der herrschaftlichen Rechte gerichtet. Die Gutsherrschaften wieder bestanden auf voller Entschädigung für die letzteren. Welche Stellung die Staatsregierung zu diesem Interessengegensatze einnehme, hatte das neue Gesetz klar gezeigt. Die Dominien waren nun darüber vollkommen beruhigt, daß der Staat sich einer anderen als rein privatrechtlichen Auffassung ihres Anspruchs auf die unterthänigen Leistungen zuneigen und deren Beseitigung unter Voranstellung socialpolitischer Motive auf Kosten des strengen Rechts durchführen könnte. Wie sehr sie das befriedigte, zeigte die Dankadresse der böhmischen Stände vom 21. Mai 1847[2], welche übrigens nur dazu beitrug, das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 in der öffentlichen Meinung noch mehr herabzusetzen und das Mißtrauen der Unterthanen gegen dasselbe zu steigern. Auf der anderen Seite hatten

[1] Das Verhältnis der ein- und zweispännigen Fröner zu den mehrspännigen war in Böhmen etwa 14,5 : 1. Die größeren Bauerngüter befanden sich also in entschiedener Minderzahl.

[2] Vgl. Springer a. a. O. I 593.

die letzteren erkannt, daß sie von der Regierung nichts zu hoffen hätten, daß dieselbe wohl die Lösung der Robotfrage wünsche, aber sich zu keiner energischen That aufraffen könne und wolle, um diese Lösung in befriedigender Weise herbeizuführen. Diese Erkenntnis aber macht in ihnen das Nachdenken darüber rege, ob nicht besseres allein von einer Umgestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse zu erwarten sei. Was noch immer geschehen ist und geschehen wird, wenn bedrückte Volksmassen in ihrem Befreiungskampfe nicht rechtzeitig Entgegenkommen von seiten der Herrschenden und maßvolle Unterstützung ihrer Bestrebungen durch den Staat gefunden haben, wird auch diesmal geschehen. Fortan werden die Bauern für die Versprechungen der auf den Sturz des alten Staates hinarbeitenden Elemente ein offenes Ohr haben und sich nicht mehr wie bis dahin den Agitationen derselben gegenüber ablehnend verhalten. So wird das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 von ungeheurer mittelbarer Wirkung und von größter Wichtigkeit für die weitere politische Entwicklung und die Geschichte des Revolutionsjahres 1848.

§ 2. Das Revolutionsjahr 1848 und die Grundentlastung.

Die Geschichte der großen Bewegung, welche im Anschlusse an die französische Februarrevolution in den ersten Märztagen des Jahres 1848 auch in Österreich zum Ausbruch kam und zum Umsturz der alten, innerlich längst überlebten Verfassung und Regierung geführt hat[1], interessiert uns hier nicht. Für uns kommt hier nur die Bauernfrage in Betracht, die übrigens, wie der Verlauf der Dinge gezeigt hat, den eigentlichen und positiven Kern der Revolution bildete.

Die ländliche Bevölkerung hatte nur einen Wunsch: die Aufhebung der Grundlasten und des Unterthänigkeitsbandes.

[1] Vgl. hierüber besonders Springer II 165 ff.; ferner Helfert, Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktoberaufstandes 1848, II. Bd.; Violand, Die sociale Geschichte der Revolution in Österreich, Leipzig 1850 und Kudlich, Rückblicke und Erinnerungen. 3 Bde. 1873.

Wer ihr diesen Wunsch erfüllte, und wie dies geschah, war ihr, vorausgesetzt, daß sie dafür nichts oder doch nur möglichst wenig zahlen sollte, vollständig gleichgültig. Politische Bestrebungen lagen den Bauern durchaus fern. Von den Parteiprogrammen und Manifesten verstanden sie nichts. Nicht weil sie die Ziele der bürgerlichen Intelligenz mit anstrebten, hatten sie sich der Revolution angeschlossen, sondern weil sie von dieser eine günstige Erledigung ihrer Hoffnungen und Wünsche erwarteten. Und von der absoluten Regierung hatten sie sich nicht deshalb abgewendet, weil sie unter dem Drucke derselben litten, sondern weil dieselbe ihren wirtschaftlichen Forderungen nicht entgegengekommen war. Bei dieser vollständigen Indifferenz gegen das, was scheinbar den Inhalt der 1848er Bewegung ausmachte, repräsentierten aber die Bauern vermöge ihrer Zahl einen ungeheuren Machtfaktor. Wohin sie sich schlugen, dort war der Sieg. Sie wußten dies auch ganz wohl, und allen Parteien war dies nicht minder klar. So „bildete denn die Robotfrage den Angelpunkt der politischen Bestrebungen" — in den Landtagen, soweit dieselben wie in Mähren wirklich zusammengetreten waren, ebenso wohl, wie in dem am 11. Juli 1848 zum erstenmale in Wien versammelten konstituierenden Reichstage.

Dieser fand alles zu thun vor. Denn weder von Seite der Regierung noch auf den Landtagen war inzwischen zur Lösung der Bauernfrage irgend etwas geschehen oder beschlossen worden.

Die Regierung war von den Märzereignissen vollständig überrascht worden. Sie stand dem, was geschah, unvorbereitet und ratlos gegenüber und wußte nicht, was weiter geschehen sollte und werde. Da aber allgemein die Forderung nach Aufhebung der unterthänigen Dienste und anderen Grundlasten laut wurde und niemand mehr daran dachte, die letzteren aufrechtzuerhalten, oder deren Weiterbestehen auch nur für möglich hielt, so entschloß auch sie sich endlich, den Wünschen der ländlichen Bevölkerung entgegenzukommen und die Robotaufhebung einzuleiten. Einzuleiten nur und nicht sofort zu dekretieren!

Mit Verordnung vom 28. März 1848[1] wurde kundgemacht, daß „die Verbindlichkeit zur Robotleistung in Böhmen, Mähren und Schlesien binnen einem Jahre und längstens bis 31. März 1849 ... aufzuhören habe." Doch sollte den Berechtigten hiefür eine Entschädigung zuteil werden, deren Bestimmung dem Gesetzgebungswege vorbehalten wurde. Inzwischen sollte es den Interessenten freigestellt bleiben, „gütliche Übereinkommen zu treffen, wodurch die Naturalleistung der Robot noch vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufhört". Das heißt, es wurde neuerlich auf das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 verwiesen, zu dessen Ergänzung im Laufe der nächsten zwei Monate eine Reihe weiterer Verordnungen erflossen, fast alle mit dem Zweck, die Dienstablösung im Wege von Grundabtretungen zu erleichtern[2].

Auf ihren eigentlichen Gehalt zurückgeführt, bedeutete also die Verordnung vom 28. März 1848 folgendes: Die Regierung wünscht die Beseitigung der unterthänigen Dienste. Sie ist entschlossen, dieselbe innerhalb eines Jahres durchzuführen. Sie erkennt das obrigkeitliche Recht auf Entschädigung für die aufzuhebende Robot an und würde es am liebsten sehen, wenn die Entschädigungsfrage von den Parteien selbst gelöst würde. Sollte dies jedoch nicht geschehen, so wird sie die Sache selbst in die Hand nehmen und zu einer gesetzlichen Ausmessung der Entschädigung schreiten.

Wenn aber die Verordnung den Zweck verfolgte, auf beide Teile, die Herrschaften sowohl, wie die Unterthanen, einen

[1] Springer a. a. O. II 305 f.

[2] Cirkularverordnungen des böhmischen Guberniums vom 11. April 1848 Z. 20452 und 12. Mai 1848 Z. 26499; Circularien des mährisch-schlesischen Guberniums vom 8. April 1848 Z. 14622 und vom 11. Mai 1848 Z. 18771.

Ebenso wurden mit kais. Kabinettsschreiben vom 8. April 1848 § 10 des Unterthanspatents vom 1. September 1781, dann §§ 2 und 7 des Strafpatents vom 1. September 1781, insofern diese Paragraphen den Vollzug obrigkeitlicher Verfügungen ohne Rücksicht auf unterthänige Rekursbeschwerden zuließen, aufgehoben (Cirkularverordnung d. böhm. Gub. v. 15. April 1848 Z. 21586).

Zwang auszuüben, indem ihnen eine imperative Regelung der Entschädigungsfrage in Aussicht gestellt wurde, die ihren Interessen vielleicht weniger entsprechen würde als die vertragsmäßige, so zeigte sich sehr bald, daß die Regierung die Zeichen der Zeit vollkommen mißverstanden hatte. Die Verordnung hatte, wie die Verhältnisse lagen, gar keinen Sinn, und sicherlich hatte sie keinen größeren Wert, als etwa der „Unterricht" von 1774[1], der ja auch unter ähnlichen Umständen erlassen worden war. Daß die Herrschaften sich nicht beeilen würden, unter dem Drucke der Ausnahmeverhältnisse zum Abschlusse von Ablösungsverträgen zu schreiten, lag auf der Hand. Aber selbst wenn sie dies hätten thun wollen, so war doch auf Seite der Bauern keineswegs auf billiges Entgegenkommen zu rechnen. Denn Verträge setzten natürlich die Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Entschädigung aus der Tasche der Bauern voraus, während diese wünschten und hofften, daß wenn die Gutsherrschaften schon entschädigt werden sollten, dies auf Kosten des Staates oder Landes geschehen werde. Dazu kam, daß die Verordnung vom 28. März ihr lebhaftestes Mißtrauen erregte. Denn sie hörten aus derselben — ganz abgesehen davon, daß sich die Regierung über die Frage des Unterthänigkeitsbandes überhaupt und der Patrimonialgerichtsbarkeit insbesondere nicht geäußert hatte — nur das Eine heraus, daß ihre Verpflichtung zur Weiterleistung der verhaßten Frondienste jedenfalls noch ein volles Jahr fortdauern sollte, und waren doch nicht recht darüber beruhigt, was eigentlich dann geschehen werde. Dazu kam, daß inzwischen in Galizien die Aufhebung der Robot und die Entschädigung der Gutsherren durch den Staat verfügt worden war (17. April 1848[2]). Die Bauern thaten daher auch in Böhmen, Mähren und Schlesien wie anderwärts das Nächstliegende, d. h. sie stellten fast überall die Prästierung der Naturaldienste, sowie aller anderen Giebigkeiten an die Obrigkeiten ein. Übrigens blieb alles ruhig, und es kam

[1] S. oben S. 212 f.

[2] Springer a. a. O. II 306.

nirgends zu größeren Ausschreitungen, trotzdem oder eigentlich gerade weil die Behörden alle Macht und alles Ansehen verloren hatten und die Obrigkeiten es weder wagten noch in der Lage waren, ihre Forderungen mit Zwangsgewalt durchzusetzen.

Der konstituierende Reichstag, der, wie bereits erwähnt, am 11. Juli 1848 in Wien zusammentrat, zählte unter 383 Mitgliedern 92 Bauern, womit aber die Zahl der Vertreter bäuerlicher Interessen keineswegs erschöpft war. Denn besonders in Böhmen, Mähren und Schlesien hatten sich zahlreiche Nichtbauern als warme Bauernfreunde erwiesen und waren auch als solche in den Reichstag gelangt — was die verhältnismäßig sehr geringe Zahl der dem Bauernstande angehörigen Deputierten aus diesen Provinzen zur Genüge erklärt[1]. Mit Ausnahme von Galizien wiesen die Vertretungen der einzelnen Provinzen fast gar keine Adeligen auf. Daß bei einer derartigen Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers die Bauern- und Robotfrage bald zur Besprechung und Entscheidung gebracht werden mußte, ist vollkommen klar. In der That stellte, kaum daß sich der Reichstag konstituiert hatte, in der dritten Sitzung vom 26. Juli das jüngste Mitglied des Hauses, Hans Kudlich, folgenden Antrag: „Die hohe Reichsversammlung möge erklären: von nun an ist das Unterthänigkeitsverhältnis samt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben; vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei“[2].

Der Antrag fand einstimmige, jubelnde Unterstützung. Es schien, als wolle das Schauspiel jener berühmten Augustnacht aus der französischen Revolution sich nochmals wiederholen. Und sofort wurde beschlossen, den Antrag am dritten Tage in Vollberatung zu ziehen[2]. Diese Frist wurde allerdings nicht eingehalten, aber nur aus dem Grunde, weil eine Reihe augenblicklich zu erledigender Geschäfte — Beratung der Adresse an die Krone

[1] Unter den 90 böhmischen Abgeordneten waren 7 und unter den 48 mährisch-schlesischen 9 Bauern.

[2] Verhandlungen des österr. Reichstags I 159 f.

und über die Geschäftsordnung — die Zeit und Aufmerksamkeit des Reichstages in Anspruch nahmen. Denn nach Ansicht des Antragstellers lag die Sache außerordentlich einfach. „Die Aufhebung der Unterthänigkeit und der Grundlasten aussprechen, dafür sollte und mußte jedermann fertig sein". So dachte nicht nur Kudlich allein. So dachten auch die Bauerndeputierten, die von ihren Wählern fortwährend angespornt und bedroht wurden[1], wenn die Robotfrage nicht baldigster Erledigung zugeführt würde. So dachten auch viele andere Abgeordnete. Aber nicht alle.

Schon am 26. Juli, unmittelbar nach der Einbringung des Kudlichschen Antrages, hatte ein Abgeordneter darauf aufmerksam gemacht, „daß es nicht ganz recht (sei), wenn (Kudlich) von Unterthansverhältnissen in allen Provinzen gesprochen hat"[2]. Das war auch vollkommen richtig. Und in den nächsten Tagen, nachdem der Rausch der augenblicklichen Begeisterung verflogen war, drängte sich immer mehr der Gedanke auf, daß Kudlich auf die realen Verhältnisse und die provinziellen Verschiedenheiten in der ländlichen Verfassung gar keine Rücksicht genommen habe, daß er dieselben gar nicht kenne, kurz, daß die Annahme seines Antrags so, wie er ihn formuliert hatte, eine heillose Verwirrung stiften müsse.

In der That ließ die Fassung des Kudlichschen Antrags an Deutlichkeit alles zu wünschen übrig und war auch viel zu eng. Offenbar hatte Kudlich, als er ihn stellte, nur das „Landvolk", die „Bauern" im Auge gehabt. Nun gab es aber auch unterthänige Städte und Märkte und neben den ackerbautreibenden oder überhaupt in der Landwirtschaft beschäftigten Unterthanen auch Handwerker, die den Obrigkeiten zinsten. — Es sollten alle „aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entsprungenen Rechte und Pflichten" beseitigt werden. Es waren aber auch

[1] Vgl. die Verhandlungen des österr. Reichstags I 338. In der Sitzung vom 3. August teilte ein Bauerndeputierter folgendes mit: „Es sind uns Zuschriften zugekommen, und sogar bedrohliche, man wolle einem Deputierten sein Haus, welches einschichtig steht, anzünden, wenn aus dem Reichstage nicht bald eine Stimme für das Landvolk gehört werde."

[2] Verhandlungen des österr. Reichstags I 160.

zahlreiche unterthänige Wirte vorhanden, deren Lasten nachweisbar in vertragsmäßiger Weise entstanden waren — so vor allem alle Besitzer von Vorwerksland. Sollten die emphyteutischen Zinsungen der Dominikalisten weiter bestehen bleiben? Das ging offenbar nicht an. Das hieß einen tiefen Gegensatz zwischen Rustikalisten und Dominikalisten schaffen und gefährliche Unzufriedenheit unter den letzteren hervorrufen. — Auch saßen, wie wir wissen, nicht einmal alle Rustikalwirte zu gleichem Rechte auf ihren Stellen. Neben eingekauften gab es uneingekaufte. Unter den ersteren wieder hatten die einen ihre Einkaufsgelder bereits vollständig abgezahlt, die anderen nicht. — Wie sollte es ferner mit der in einigen Provinzen zu Recht bestehenden, höchst drückenden obrigkeitlichen Zehntabgabe gehalten werden? Der Kudlichsche Antrag gab darüber ebenso wenig eine klare Auskunft, wie über eine Reihe anderer, provinziell verschiedener Lasten, deren rechtliche Natur zweifelhaft war. — Auch war in demselben übersehen worden, daß die Dominien *im Verein mit den Unterthanen* zu manchen öffentlichen Prästationen — bei Schul-, Straßen- und Brückenbauten — verpflichtet waren. Sollten diese nun beseitigt werden? Für beide Teile? Oder nur für die Unterthanen allein? — Endlich hatten ja die Dominien nicht bloß einen privatwirtschaftlichen Charakter, sondern waren zugleich öffentlich-rechtliche Organismen, denen die Ausübung staatlicher Aufgaben in übertragenem Wirkungskreise oblag. Was sollte aus der Patrimonialgerichtsbarkeit werden? Sollte sie sofort und zugleich mit dem Unterthänigkeitsbande aufhören? Unmöglich! Es mußte offenbar, bevor dies geschehen konnte, erst dafür Sorge getragen werden, daß die herrschaftlichen Justizämter durch staatliche Gerichtsbehörden ersetzt würden und der Übergangszustand eine gesetzliche Regelung erfahre.

Das alles, meinte Kudlich, ein 25jähriger geschäftsunkundiger Mann, solle künftiger Regelung vorbehalten werden. Denn wollte man „die Freimachung der Bauern hinausschieben, bis alle diese kleinlichen Verhältnisse geordnet sein würden, (so mußte) der arme Bauer noch ein ferneres Halbjahr, vielleicht ein ganzes Jahr, in

den alten Banden schmachten, nachdem alle übrigen Österreicher sich im Sonnenlichte der Freiheit baden durften"[1]. Anderer Ansicht aber als der junge schlesische Bauernsohn waren die rechts- und geschäftskundigen Mitglieder des Hauses. Von allen Seiten drängten sich die Ratgeber an ihn heran. Von allen Seiten wurden Amendements zu seinem Antrag und selbständige Anträge angemeldet, die natürlich alle, aus den beschränkten Anschauungen der Antragsteller über die ländliche Verfassung der Provinz, aus der sie in den Reichstag entsendet worden waren, erwachsen, auch nur für die betreffende Provinz allein paßten. Und da Kudlich selbst, sowie seine Partei — die Linke des Reichstags — sich die Ehre, in der Bauernfrage die Initiative ergriffen zu haben, nicht rauben lassen und die Führung in dieser Angelegenheit auch fernerhin beibehalten wollten, so entschloß auch Kudlich selbst sich, seinen ursprünglichen Antrag zu präzisieren. Er ersetzte also die einfache, das bloße Princip, daß die Unterthänigkeit, und was sich daran knüpfe, aufgehoben werden solle, statuierende Formel durch einen förmlichen Gesetzentwurf in mehreren Punkten. Auch dieser war noch sehr lückenhaft. Darauf kam es aber gar nicht weiter an. Denn daß er im Laufe der Verhandlungen, die am 8. August begonnen hatten, ergänzt und vervollständigt werden würde, dafür war durch die zahllosen Amendements genügend gesorgt. Übrigens modifizierte Kudlich seinen Antrag noch ein drittes Mal (11. August). Wichtig war allein dies, daß nunmehr statt des Schlagwortes: Aufhebung der unterthänigen Lasten, ein detaillierter Gesetzentwurf und eine mehr oder weniger vollständige Aufzählung der letzteren zur Beratung stand. Denn nun konnte einer eingehenden Erörterung der gegenseitigen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bestehenden Rechte und Pflichten, sowie der rechtlichen Natur derselben nicht mehr aus dem Wege gegangen werden. Damit aber rückte die von Kudlich in seinem ersten Antrage im Halbdunkel gelassene Entschädigungfrage in volles Licht. Wie die Entschädigung zu

[1] Kudlich, Erinnerungen II 95 f.

leisten sein würde, wenn der konstituierende Reichstag erst einmal den herrschaftlichen Anspruch auf eine solche anerkannt hätte, das mochte immerhin noch künftiger Entscheidung vorbehalten werden. In betreff der Vorfrage selbst aber, ob und für welche aufzuhebende Lasten den Obrigkeiten eine Entschädigung gebühre, ging das nicht an. Hiezu mußten nun alle Parteien entschlossen Stellung nehmen, obschon dies, wenn man die Dinge parteipolitisch betrachtete, nicht im Interesse aller lag.

Nicht nur den Bauern lag alles daran, die Entschädigungsfrage möglichst bald geordnet zu sehen, sondern ebensowohl auch den Dominien und den Vertretern ihrer Rechtsansprüche und der konservativen Partei überhaupt.

Die ersteren wollten wissen, woran sie seien, was sie von der Zukunft zu erwarten und zu fürchten hätten. Mit der principiellen Feststellung allein, daß die Roboten und der Unterthänigkeitsverband für die Zukunft aufgehoben sein sollten, war ihnen keineswegs gedient. Schon am 28. März hatte ihnen die Regierung selbst dies — allerdings erst vom 31. März 1849 ab — zugestanden. In Mähren und Schlesien hatte die Landtagsmehrheit mit Zustimmung des Ministeriums bereits am 9. Juni durch eine öffentliche Proklamation kundgemacht, daß „die Robot und Zehentschuldigkeit vom 1. Juli 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehoben sei“[1]. Das Patent vom 17. April für Galizien hatte die Dienste abgeschafft, ohne von einer Entschädigung für dieselbe zu sprechen. Faktisch wurden sie nirgends mehr geleistet und gefordert. Ein Gesetz, das in der Schwebe ließ, ob nicht doch nachher der Bauer die Herrschaften zu entschädigen haben werde, hatte also für den ersteren keinen praktischen Wert. Denn es hätte bloß eine bereits vollzogene — und in einigen Provinzen auch schon gesetzlich anerkannte — Thatsache sanktioniert, die niemand rückgängig zu machen gedachte, weil sie überhaupt nicht mehr rückgängig zu machen war.

[1] Vgl. Springer a. a. O. II 381 f. und Verhandlungen des österr. Reichstags I 496.

Nicht anders lag es bei den Dominien. Durch die Kudlichsche Formel, „ob und welche Entschädigung den Berechtigten zukommen soll", war ein großer Teil ihres Vermögens, „ein ungeheures Kapital in der ganzen Monarchie in Frage . . . ein Eigentum von mehr als 200 Millionen in die Luft gestellt"[1]. Auch sie wollten Klarheit haben, und zwar so schnell, als es nur irgendwie anging. Nicht nur, weil die Ungewißheit den Realwert ihrer Güter drückte und ihren Kredit störte, sondern mehr noch, weil bei längerem Zögern die bäuerliche Bevölkerung sich immer mehr in die Freiheit von ihren unterthänigen Schuldigkeiten hineingewöhnte, was es natürlich um so schwerer machen mußte, sie dann doch zur alleinigen oder auch nur teilweisen Zahlung einer Entschädigung an die Herren heranzuziehen.

Die gleichen Gründe waren für die Konservativen überhaupt maßgebend. Daneben aber auch der Gedanke, daß den radikalen Parteien bloß durch die Lösung der Bauernfrage der Boden für weitere Agitationen wirksam abgegraben werden könne. Denn das stand unzweifelhaft fest, daß die Bauern solange zur Revolution und zu den dieselbe repräsentierenden Parteien halten, und daß die letzteren infolgedessen solange mächtig sein würden, als der gefährliche Zündstoff der Robotfrage nicht aus dem Wege geräumt wäre.

Damit ist auch zugleich der Standpunkt der Linken des Reichstages gekennzeichnet. Für sie waren naturgemäß die entgegengesetzten Erwägungen als für die Konservativen maßgebend. Vom parteitaktischen Standpunkte aus hatte ihr Mitglied Kudlich einen schweren Fehler begangen, als er durch die Abänderung seines ursprünglichen Antrages der sofortigen Diskussion der Entschädigungsfrage freie Bahn erschloß. Und dieser Fehler konnte auch nicht mehr gut gemacht werden. Vergebens versuchte es Kudlich. Sein dritter Antrag (vom 11. August) überwies, nach einer erschöpfenden Zusammenfassung der aufzuhebenden unterthänigen Schuldigkeiten, die Ausarbeitung eines Gesetzes,

[1] Vgl. Verhandlungen des österr. Reichstags I 518.

welches auf die provinziellen Verschiedenheiten in der Verfassung Rücksicht nehmen sollte, einer besonderen Kommission. Diese sollte auch entscheiden, *ob und welche* Entschädigung für die aufgehobenen Unterthanslasten zuzugestehen sei. Allein die Konservativen ließen sich nicht abhalten, die sofortige Verhandlung und Erledigung der Entschädigungsfrage zu verlangen und thatsächlich durchzusetzen. Auch die Bauerndeputierten hatten keinen anderen Gedanken und gaben sich keineswegs, wie Kudlich gemeint hatte, zufrieden, auch wenn sie erst nach Wochen erführen, ob sie eine Entschädigung zu zahlen hätten oder nicht[1].

Dreierlei Hauptfragen hatte der Reichstag zu beantworten: Sollen die Gutsherrn entschädigt werden? Für welche der aufgehobenen Unterthansschuldigkeiten soll ihnen bejahendenfalls eine Entschädigung zugesprochen werden? Wer soll schließlich die Entschädigungslast tragen?

Durch mehrere Wochen wurden diese Fragen im Reichstage diskutiert und endlose Reden für und wider gehalten.

Die einen, hauptsächlich Bauern und ein Teil der äußersten Linken, erklärten sich gegen die Zuerkennung einer Entschädigung an die Gutsherrschaften. Ein sehr klarer und einfacher Standpunkt, der die Erörterung der beiden anderen Fragen überflüssig machte. Seine Vertreter befanden sich aber in der Minderheit. Der größte Teil der Versammlung setzte sich aus Anhängern der gutsherrlichen Entschädigungsansprüche zusammen. Nicht alle, welche die letzteren verteidigten, thaten dies aus den gleichen Gründen. Die einen ließen sich durch ihre wirtschaftlichen Interessen leiten, andere durch die Überzeugung, daß eine andere Lösung der Bauernfrage nicht durchzusetzen sein würde; andere wieder — im Banne juristischer Anschauungen — durch die Achtung vor dem bestehenden Recht. Wenn die Gegner der gutsherrlichen Entschädigungsansprüche die Billigkeit anriefen, auf die jahrhundertelange Ausbeutung der unterthänigen Bevöl-

[1] *Verhandlungen* des österr. Reichstags II 82 ff.

kerung hinwiesen, die widerrechtliche Begründung der herrschaftlichen Forderungen und deren mißbräuchliche Ausübung und willkürliche Ausdehnung schilderten, so stützten sich die anderen auf Recht und Gesetz. Sie betonten die ungeheuren, in ihren wirtschaftlichen Folgen kaum übersehbaren Umwälzungen und Veränderungen, die eine einfache Abstellung der obrigkeitlichen Rechte mit sich bringen würde; die Heiligkeit des Eigentums; die schädlichen Reflexwirkungen eines Eingriffes in dasselbe auf Hypothekargläubiger und andere, auf landtäfliche Güter sichergestellte Forderungsberechtigte. So die Parteien. Die Regierung stand auf Seite jener, welche die Entschädigungsfrage bejahten, und das Ministerium machte die Annahme des Entschädigungsprincips zur Kabinettsfrage.

Alle diese Reden für und wider und auch, daß das Ministerium erklärt hatte, mit dem Grundsatze der gutsherrlichen Endschädigung zu stehen und zu fallen, waren freilich nicht entscheidend. Die Bauern würden, wenn sie die Macht hiezu gehabt hätten, die Entschädigungsfrage sicherlich verneint haben und hätten dies auch ruhig thun können, weil im wirtschaftlichen Interessenkampf, und namentlich wenn es zur Abrechnung zwischen Bedrückten und Bedrängten im Wege einer Revolution kommt, auf verbrieftes und durch noch so feierliche Gesetze anerkanntes Recht keine Rücksicht genommen zu werden pflegt. Allein die Machtverhältnisse lagen eben trotz allem und allem nicht ausschließlich zu Gunsten der Bauern. Ein Teil der nichtbäuerlichen Mitglieder des Reichstages unterstützte sie wohl. Die Mehrheit aber, auch soweit sie nicht unmittelbare eigene Interessen zu verteidigen hatte, scheute vor einer Maßregel zurück, die ihr als furchtbarer Stoß gegen die Privateigentumsordnung überhaupt erschien. War es klug — auch wenn es dem verhaßten Adel galt — zu einem solchen auszuholen zu einer Zeit, da eben in Frankreich ein gewaltiger Ausbruch der besitzlosen Volksklassen gegen die herrschende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung stattgefunden hatte und der erste ernsthafte Versuch einer Umgestaltung der

letzteren im Sinne socialistischer Doktrinen gemacht worden war? Hieß das nicht dem Kommunismus die Wege bahnen[1]?

Sehr ernsthaft war auch die zweite Frage, ob den Obrigkeiten für alle in der Vergangenheit ausgeübten Rechte und genossenen Bezüge eine Entschädigung zugestanden werden solle, oder nur für einige derselben und für welche? Nur für jene, die aus der Realunterthänigkeit flossen, oder auch für jene, die dem schutzobrigkeitlichem Verhältnisse entsprangen? Nur für solche, die durch Privatverträge begründet waren, oder auch für andere, bei denen dies nicht nachweisbar oder sogar das Gegenteil sicher war? Für diejenigen aller unterthänigen Wirte ohne Unterschied, oder nur jener, deren Wirtschaften eine gewisse Ausdehnung erreichten, zu denen z. B. mehr als 5—9 Metzen Aussaat gehörten? Alle diese Meinungen und eine Menge anderer fanden ihre Vertreter, und auch darüber wurde außerordentlich viel geredet.

Nicht minder schließlich darüber, von wem die Entschädigung aufgebracht werden solle? Von den Unterthanen allein oder vom Staate, resp. den einzelnen Provinzen? Oder von beiden zusammen?

Das Ergebnis der Debatten war die schließliche Annahme eines vom Abgeordneten Lasser, als Wortführer der Konservativen, formulierten Entwurfes, der dann zum Gesetz erhoben und mit Patent vom 7. September 1848 kundgemacht wurde[2].

Durch dieses Gesetz wurden die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis in allen im Reichstage vertretenen Provinzen für aufgehoben erklärt und zugleich der Grundsatz festgelegt, daß der Grund und Boden, ohne Unterschied, ob es sich um Rustikal- oder Dominikalgründe handle, zu entlasten sei. Fortan sollten „alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten,

[1] Vgl. hiezu auch Glaubrecht, Die Teilung des Eigentums in Nutz- und Obereigentum, das kräftigste Heilmittel gegen Kommunismus und Proletariat. Prag 1849.

[2] II 495 ff.; Politische Gesetzessammlung, 76. Bd. Nr. 112.

Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren" aufhören (§§ 1—3). Bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden wurde die provisorische Weiterführung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung *auf Kosten des Staates* den Patrimonialbehörden belassen (§ 9)[1].

Principiell wurde festgehalten, daß den Obrigkeiten ein Recht auf Entschädigung gebühre. Doch nicht für alle früher ausgeübten und nunmehr aufgehobenen Rechte, sondern nur für einen Teil derselben und auch für den letzteren nicht in gleichem Maße und in gleicher Art. Das Gesetz teilte also die aufgehobenen Rechte in drei Kategorieen ein: in solche, für welche die Herrschaften überhaupt keine Entschädigung erhielten; in solche, für welche sie „billig" entschädigt werden und in solche endlich, die „abgelöst" werden sollten. Die Ablösung traf die Verpflichteten allein, während zur Zahlung der „billigen Entschädigung" auch das Land herangezogen werden sollte (§§ 4—8, 11).

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes waren einem späteren Gesetze vorbehalten, dessen Ausarbeitung durch „eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission" stattfinden sollte (§ 8).

Dazu ist es jedoch nicht gekommen. Denn bekanntlich wurde bald darauf die Revolution niedergeworfen. Wien wurde am 31. Oktober 1848 von den kaiserlichen Truppen eingenommen. Der Reichstag mußte sich in seine Verlegung nach Kremsier fügen, wo er noch kurze Zeit ein Scheindasein führte, bis er am 7. März 1849 aufgelöst wurde.

Wenn man die Dinge nach ihrem inneren Gehalte und

[1] Die näheren Bestimmungen über die provisorische Fortdauer der Patrimonialbehörden enthielt die Minist.-Verordg. v. 15. Sept. 1849.

nicht bloß nach den äußerlichen Erscheinungen beurteilt, so kann man sagen, daß mit dem Zustandekommen des Gesetzes vom 7. September 1848 thatsächlich die Revolution bereits zu Ende und der Sieg der Reaktion entschieden war. Seither hörte in den breiten Volksmassen alle Teilnahme für den Reichstag und dessen Wirksamkeit auf. Die bäuerliche Bevölkerung hatte nur wirtschaftliche und keine politischen Wünsche. Dadurch, daß die ersteren erfüllt waren oder sicherer Erfüllung entgegensahen, war die Landbevölkerung von der politischen Bewegung losgelöst worden. Sie kümmerte sich nicht weiter um die Verfassungs- und politischen Streitigkeiten, die in der konstituierenden Reichsversammlung tobten. Ob es dieser gelingen wird, eine Reichsverfassung zustande zu bringen oder nicht, ob Österreich konstitutionell regiert werden, oder ob alle Macht in den Händen des Monarchen vereinigt bleiben soll, ist den Bauern ebenso gleichgültig, wie die nationalen Kämpfe und die Kontroverse, ob der Neuaufbau des Staates auf centralistischer oder föderalistischer Basis erfolgen wird. Von allen diesen Dingen verstehen sie nichts. Aber sie sind frei. Ihre Gründe sind entlastet. Die Tyrannei der Herren ist gebrochen. Das sind unwiderufliche, gesetzlich sanktionierte Thatsachen. Da alles das erreicht ist, entstehen freilich sofort Ansätze zu einer Scheidung der Interessen innerhalb der früher durch das Unterthänigkeitsband zusammengehaltenen Schichten. Es macht sich eine Opposition der niederen Klassen der ländlichen Bevölkerung gegen die „Bauern" im engeren Sinne, die spannfähigen Wirte, bemerkbar. Die Häusler und Inleute verlangen an vielen Orten die Teilung der Gemeindegründe. Sie erheben Anspruch auf das Gemeindevermögen und fordern im allgemeinen, daß die Regierung auch ihnen positive Fürsorge zuwende. Aus mehr als einer Gemeinde Böhmens laufen ungestüme Petitionen des ländlichen Proletariats in diesem Sinne ein, die mit der Vertröstung auf den künftigen Landtag erledigt werden[1]. Kurz, die ländliche Arbeiterfrage meldet sich an. Daß

[1] Helfert a. a. O. II 318 f.

dem so ist, weckt natürlich sofort in den „Bauern" alle konservativen Instinkte. Wie früher die Herrschaften sich gegen die unentgeltliche Aufhebung ihrer Rechte aus dem Unterthänigkeitsverbande gewehrt haben, so sträuben sich jetzt die Bauern gegen die „kommunistischen" Gelüste der Häusler und Inleute. Ihr Interesse fordert es nun, daß über den Rahmen des Grundentlastungsgesetzes hinaus keine weitere Diskussion über die ländlichen Verhältnisse und keine weiteren staatlichen Eingriffe in dieselben stattfinden. Und wie sie früher die eigentlichen Träger der Revolution gewesen waren, so werden sie nun, durch die Thatsache allein, daß sie sich von dieser abwenden, die Stütze der Reaktion.

Der Reaktion d. h. des absolutistischen Staates. Denn es liegt in der Natur der eben skizzierten Verhältnisse, daß die Rückströmung nur politisch möglich ist, auf das wirtschaftliche Gebiet aber nicht hinübergreifen darf. An der eigentlichen Errungenschaft der Revolution, der Bauernbefreiung und Grundentlastung kann und wird nicht gerührt werden. Der alte Feudalstaat ist für immer tot, „und vielleicht keine (Revolution) hat so schnell und radikal die feudale Gesellschaft über den Haufen geworfen als die österreichische"[1]. Dem absolutistischen Staate fällt nun die Aufgabe zu, das Gesetz vom 7. September 1848 nach allen Richtungen hin durchzuführen.

Diese Aufgabe hat er auch erfüllt[2].

Die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen das System der Grundentlastung insbesondere in Böhmen, Mähren und Schlesien beruht, sind die Patente vom 7. September 1848 und vom 4. März 1849[3]. Zur Durchführung der in diesen beiden Gesetzen enthaltenen allgemeinen Grundsätze sind überdies besondere

[1] Violand a. a. O. S. 168.

[2] Vgl. hierüber besonders: Die Grundentlastung in Österreich u. s. w. und Plaček, Die österreichischen Grundentlastungskapitalien u. s. w. Prag 1853.

[3] R(eichs-)G(esetz-)B(latt) Nr. 152.

Durchführungsverordnungen[1] erlassen worden, in welchen auf die jeder Provinz eigentümlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Das Grundentlastungssystem äußerte, wie bereits erwähnt wurde, seine Wirksamkeit nach zwei Richtungen hin:

auf die persönliche Rechtsstellung der Unterthanen: durch Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und der aus diesem an sich, also ohne Rücksicht auf einen etwaigen Grundbesitz abgeleiteten persönlichen Lasten und Verpflichtungen, sowie durch Abschaffung des obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechtes;

auf die Realverhältnisse: durch die Beseitigung des grundherrlichen oder vertragsmäßigen Obereigentums, durch die Verwandlung des geteilten Eigentums in ein ungeteiltes, durch die Aufhebung des Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrechts, sowie des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, durch die Entlastung des Grundes und Bodens von den auf demselben ruhenden Urbarial- oder Zehentleistungen oder von den aus dem geteilten Eigentum entspringenden Verbindlichkeiten, endlich (unter gewissen Beschränkungen) von den auf dem Grund haftenden unveränderlichen Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen oder zu anderen Gemeindezwecken, welche sich auf eine wirkliche Stiftung oder ein ähnliches Verhältnis gründeten.

Auf zeitliche Verträge über Grund und Boden dagegen, auf Fischerei-, Wasserbezugs- (und Propinations-)rechte, dann auf die Holz-, Weide- und Waldnutzungsrechte, endlich auf die Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte hatten die Grundentlastungsvorschriften keine Anwendung.

Früher schon wurde hervorgehoben, daß ein Teil der obrigkeitlichen Rechte unentgeltlich, andere aber gegen „billige Entschädigung" aufgehoben wurden, während eine dritte Kategorie „abgelöst" werden sollte.

[1] Verordnung des Ministeriums des Innern betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Königreiche Böhmen vom 27. Juni 1849. L(andes-)G(esetz-)B(latt) No. 119; die Verordnung für Mähren vom gleichen Datum; die Verordnung für Schlesien vom 11. Juli 1849, L.G.B. Nr. 1.

Zu den Rechtsverhältnissen der ersten Kategorie gehörten:

alle Rechte und Bezüge der Herrschaften aus dem persönlichen Unterthänigkeits- oder Schutzverbande über Personen, Familien und Gemeinden[1] nebst allen Leistungsrückständen aus dem Jahre 1848;

das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der Obrigkeiten in betreff eingekaufter Rustikalgründe, sowie ihr Eigentumsrecht an den uneingekauften, soweit sich diese im Genusse von Unterthanen befanden. Es hatten demnach auch die etwa noch aus in der Vergangenheit abgeschlossenen Einkaufsverträgen rückständigen Fristengelder und in denselben ausbedungenen Laudemien ohne weiteres zu entfallen;

der obrigkeitliche Wein-, Bier- und Branntweinzwang, wenn sich derselbe nicht auf einen mit dem Eigentümer der belasteten Stelle geschlossenen entgeltlichen Vertrag gründete; die nicht vertragsmäßigen Naturalprästationen oder Zinsungen für die Gestattung des freien Ausschanks; in gleicher Weise auch das Jagd- und Fischereirecht auf fremdem Grund und Boden oder an Stelle desselben getretene Zinsungen; das Recht zur ausschließlichen Erwerbung von Granaten, die auf unterthänigen Gründen gefunden wurden; die Brach- und Stoppelweide auf unterthänigen Feldern;

die herrschaftlichen Bezüge aus dem Jurisdiktionsrechte[2].

Selbstverständlich entfiel andererseits mit den genannten

---

[1] Hof-(Waisen-)Dienste; Spinnschuldigkeiten gegen Lohn; Zwangslohntage; Ehrungen; Gewerbszinse, die nicht aus einem Vertrage über die Teilung des Eigentums herrührten und entweder auf dem Grunde ruhten oder den Charakter eines Äquivalents für eine von der gewesenen Obrigkeit übernommene Servitut trugen; Robot, Robotgelder, Spinnschuldigkeiten und sonstige Natural- und Arbeitsleistungen von Inleuten und unbefelderten (Katastral- und Rustikal-) Häuslern — wenn dieselben nicht Leistungen von einer entschädigungspflichtigen Stammstelle übernommen hatten; 13 Frontage der befelderten Katastralhäusler. — Selbstverständlich kamen auch die an Stelle aller dieser Naturalprästationen getretenen Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall.

[2] Abfahrtsgelder, Accidentien, Grundbuchs- und andere Taxen, die fortan nur mehr auf Rechnung des Staates eingehoben werden sollten.

Rechten der Herrschaften auch die Verpflichtung der letzteren, ihre Unterthanen in Notfällen zu unterstützen, ihnen — sobald keine privatrechtliche Servitut vorlag — das Holzklauben, Stockroden und Laubrechen, die Graserei und Viehweide in ihren Wäldern und die Brach- und Stoppelweide auf ihren Feldern zu gestatten; ebenso die ihnen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege obliegende Verbindlichkeit zu gewissen sanitären Vorkehrungen und Leistungen präventiver und repressiver Natur.

Zu den Rechtsverhältnissen der zweiten Kategorie, für deren Abschaffung eine „billige Entschädigung" gewährt wurde, rechnete das Gesetz: alle Urbarialleistungen — Urbarialgiebigkeiten, Arbeiten, Geldleistungen, Prästationen aus Reluitions- und Abolitionsverträgen —, zu deren Bezug die Herrschaften gegen den Besitzer einer unterthänigen Realität als solchen aus dem Titel des obrigkeitlichen Verbandes oder Obereigentums berechtigt waren.

Als „ablösbar" schließlich waren erklärt worden:

die Leistungen aus den emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums;

alle Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechts von den Grunderträgnissen in Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden.

Was nun die Vergütung an die Bezugsberechtigten betrifft, so ist folgendes festzuhalten: Vergütet wurden die Schuldigkeiten nur in dem Ausmaße, als sie „rechtlich gebührten", d. h. weder dem thatsächlichen und unbestrittenen Besitzstande vor dem Jahre 1848, noch gesetzlichen oder vertragsmäßigen Vorschriften und Bestimmungen zuwiderliefen, und zwar in der Regel nur mit zwei Dritteln ihres reinen Wertes. Der letztere wurde dadurch ermittelt, daß man von dem Wertanschlage der aufgehobenen Leistungen jenen der schuldigen Gegenleistungen des Bezugsberechtigten in Abzug brachte, so daß, wenn der erstere kleiner war als der letztere, oder ihm gleichkam, der Vergütungsanspruch sich auf Null re-

duziert. Von dem reinen Werte aber kam ein Drittel als Pauschalausgleichung für die Steuer von den aufgehobenen Bezügen und dem, was mit dieser Steuerpflicht zusammenhing, in Abrechnung.

Die Wertberechnung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Unterthansleistungen geschah auf verschiedene Weise.

Am einfachsten gestaltete sich die Sache bei den unveränderlichen Geldgiebigkeiten (unsteigerliche Frongelder, Zehentgelder 2c.). Dieselben wurden mit dem bestehenden fixen Ausmaße in Anschlag gebracht. Waren sie nicht alljährlich, sondern in gewissen längeren Perioden, oder bei unbestimmt wiederkehrenden Gelegenheiten zu prästieren, so wurde der zu vergütende Jahresbetrag in der Weise ermittelt, daß man die Geldabgabe durch die feste oder nach dem Durchschnitt zu berechnende Zahl der Jahre einer Leistungsperiode dividierte. Geldabgaben, welche dauernd in anderweitige Leistungen umgewandelt worden waren und umgekehrt, wurden natürlich auch dementsprechend behandelt. Veränderungsgebühren wurden nur in Schlesien vergütetet, da sie nur in dieser Provinz als Ratifikationstaxen oder Territorialgebühren landesverfassungsmäßig zu Recht bestanden.

Was die Wertberechnung bei den Arbeitsleistungen betrifft, so ist zwischen den gemessenen, d. h. für bestimmte Arbeiten gewidmeten Diensten und den — gemeinschaftlich oder reihenweise zu verrichten gewesenen — Kollektivroboten auf der einen und den ungemessenen, d. h. bloß der Zeit nach, in jährlichen oder wöchentlichen Arbeitstagen bestimmten Roboten auf der anderen Seite zu unterscheiden. Den letzteren wurden bei der Ermittlung der Vergütung auch jene gemessenen Dienste zugezählt, deren Entstehung aus ungemessenen nachweisbar war. — Der Wert der ersten Robotkategorie wurde durch Schätzung bestimmt und, wenn es sich um Kollektivrobot handelte, nach Maßgabe der Verteilung derselben unter die einzelnen Gemeindemitglieder in den letzten 10 Jahren auf die letzteren umgelegt — natürlich unter Abschreibung der auf die Inleute und Häusler entfallenden Entschädigungsquoten. — Der Wert der ungemessenen Dienste hingegen wurde nach einem bestimmten Verhältnisse zum Werte der freien Arbeit ermittelt.

Hiebei wurde festgehalten, daß die Vergütung in keinem Falle mehr, als ein Drittel dieses Wertes betragen durfte. Dieser letztere aber wurde auf Grundlage der Erhaltungskosten eines Zweigespanns, in Korn ausgedrückt, berechnet, und zwar für den Pferdezug auf $^{9}/_{13}$, für den Ochsenzug auf $^{9}/_{20}$ Metzen. Dieses Quantum, mit dem Katastralpreise des Korns multipliziert, ergab den Geldwert eines freien zweispännigen Arbeitstages, von dem ein Drittel den zu vergütenden Geldwert des Zwangsarbeitstages darstellte. Weiters wurde angenommen, daß sich der einspännige Zugtag zum zweispännigen wie $^{2}/_{3}$, der dreispännige wie $1^{2}/_{5}$, der vierspännige wie $1^{2}/_{3}$, endlich die Fußrobot überhaupt wie $^{1}/_{3}$ verhalte.

Die Naturalleistungen wurden als solche der Werterhebung unterzogen, wenn ihre Abstattung in natura rechtlich gefordert werden konnte, mochten sie auch zeitweilig in Geld- oder Arbeitsleistungen umgestaltet worden sein. Leistungen, die in längeren Perioden als ein Jahr oder nur bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen zu prästieren waren, wurden ebenso wie die gleichgearteten Geldgiebigkeiten behandelt. — Unveränderliche Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, d. h. jene, welche nach Gattung, Beschaffenheit, Maß oder Gewicht bestimmt und in festgesetzten Terminen zu entrichten waren, wurden in der Regel nach den Preisen des Grundsteuerkatasters zu Geld geschlagen. Hiebei wurde jene Preisabstufung benutzt, die für die Steuergemeinde festgesetzt war, welcher der belastete Besitz angehörte. Lag eine derartige Grundertragsschätzung nicht vor, so wurde der Katastralpreis der benachbarten Gemeinde, welche den gleichen Katastralkornpreis hatte, wie die zu entlastende Gemeinde herangezogen. — Was die Berechnung des eigentlichen Zehents insbesondere betrifft, d. h. der bleibend auf Grund und Boden haftenden Abgabe einer Quote des Grunderträgnisses, so benützte man hiebei in Böhmen die vorhandenen Zehentregister oder Rechnungen, indem man aus denselben den Durchschnitt für den Zeitraum von 1836—1847 erhob und nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters fest-

gestellten Preisen zu Geld veranschlagte. Wo jedoch keine Zehentregister oder Rechnungen vorhanden und auch keine gütlichen Übereinkommen zu erzielen waren, wurde der Jahresbetrag der Zehentabgabe nach dem mittleren Jahresbruttoertrag zwischen 1836—1847 mit Rücksicht auf den gemeindeüblichen Wirtschaftsturnus, sowie auf die Einwirkung von Elementarzufällen auf die landwirtschaftliche Produktion im genannten Zeitraume berechnet. In Mähren wurde nach dem Geldanschlage des bei den Katastralschätzungen ausgemittelten Naturalertrages der zehentbaren Früchte erhoben, welcher Geldanschlag auf die zehentmäßige Quote des Erzeugnisses entfiel und danach der Jahreswert des Zehents ermittelt. In Schlesien endlich wurde der Naturalertrag der zehentbaren Frucht von der zehentpflichtigen Parzelle ermittelt, nach Katastralpreisen in Geld berechnet und sodann der Geldbetrag durch die Zahl der Rotationsjahre geteilt, innerhalb deren der Bau der Zehentfrucht wiederkehrte. Eine weitere Teilung durch jene Zahl, welche die Quote des Zehentbezuges ausdrückte, ergab die Jahresgeldrate, welche dem Naturalzehent gleichkam. Im übrigen ist zu bemerken, daß in gleicher Weise die Vergütung auch beim „ablösbaren" Zehent, d. h. demjenigen, der aus emphyteutischen oder anderen Verträgen über die Teilung des Eigentum entsprungen war, erfolgte.

Wenn wir schließlich die Leistungen aus Robotabolitions- und Reluitionsverträgen betrachten, so haben wir folgendes im Auge zu behalten:

Handelte es sich um Dienste, die einmal für allemal abgelöst waren, waren die Vertragsstipulationen entweder bereits wirklich erfüllt oder doch wenigstens vor dem 7. September 1847 zu erfüllen gewesen, und war überdies die kreisbehördliche Bestätigung der betreffenden Ablösungsbeträge erfolgt, so entfiel überhaupt die Möglichkeit einer Entschädigungsverhandlung. Eine Ausnahme von dieser Regel fand nur dann statt, wenn sich der Robotpflichtige vertragsmäßig den Rücktritt für den Fall vorbehalten hatte, daß im Gesetzgebungswege ein geringerer Entschädigungsmaßstab bestimmt würde, als durch das Abolitionsüberein-

kommen. In einem solchen Falle hatte der Mehrbetrag des letzteren von den an den Berechtigten weiters abzustattenden Leistungen in Abzug zu kommen. War jedoch eine amtliche Bestätigung des Robotabolitionsvertrags nicht erfolgt, oder der letztere erst teilweise nur erfüllt, so wurde er im erstgenannten Falle einfach als nicht abgeschlossen angesehen und der Berechnung der Entschädigung die Naturalleistung zu Grunde gelegt. Im zweiten Falle aber wurde — ohne daß eine Rückvergütung des bereits Mehrgezahlten stattfand — der verhältnismäßige noch nicht abgelöste Teil der ursprünglichen Schuldigkeiten nach den allgemeinen Grundsätzen über die Entschädigung vergütet — wenn diese geringer war, als die vertragsmäßig ausbedungene. — Waren hingegen bloß reluierte, d. h. dauernd in eine andere Prästation verwandelte Dienste zu entschädigen, so hatte der in Geld ausgedrückte, oder auf Geld zurückzuführende Reluitionspreis als Basis für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen, wenn er geringer war, als der durch die Grundentlastungsvorschriften ausgemessene. Bei bloß zeitlichen Reluitionen mußte natürlich die eigentliche Naturalschuldigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen vergütet werden.

Auf denjenigen Herrschaften und Domänen, wo das Raabsche System eingeführt worden war, sollten die Schuldigkeiten, welche auf die an Unterthanen überlassenen Dominikalgründe entfielen, und daher „abzulösen" waren, ausgeschieden und auch wirklich „abgelöst" werden. Wo aber eine derartige Ausscheidung undurchführbar war, sollten alle im (Abolitions- und Reluitions-) Vertrage bedungenen Leistungen und Gegenleistungen ausnahmslos nach den „Entschädigungs"vorschriften beurteilt und behandelt werden.

Bei der Wertsermittlung der Leistungen, welche der dritten Kategorie angehörten, also abzulösen waren, war zwischen Naturalabgaben auf der einen und Arbeitsleistungen und Geldabgaben auf der anderen Seite zu unterscheiden. Im allgemeinen wurde festgehalten, daß die Vergütung nach den gemeinen Preisen des Ortes, wo, und der Zeit, in welcher die Leistung zu prästieren

war, ermittelt werden sollte. Dies geschah auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung und bei Früchten, welche einen Marktpreis hatten, mit Zuhülfenahme desselben. Eine Ausnahme fand jedoch bei der Dominikalrobot statt, deren Wert nach den bei der billigen Entschädigung erwähnten Grundsätzen bestimmt wurde. Die herrschaftlichen Gegenleistungen, z. B. die Steuer u. s. w., wurden nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Wertbestimmung in betreff der Leistungen der Emphyteuten stattfand, in Abschlag gebracht.

Die Zinse, welche die Dominien aus dem Abverkaufe von Realitäten, die mit einem Industrialbetriebe verbunden waren (Mühlen, Wirts-, Branntwein-, Brauhäuser u. dgl.), bezogen, wurden wie andere Geldzinse der Ablösung unterzogen.

Was die Veränderungsgebühren betrifft, so ist hervorzuheben, daß den Maßstab ihrer Berechnung derjenige Wert abgab, welcher bei der letzten Laudemialentrichtung vor dem 7. September 1848 ermittelt oder durch Vergleich der Interessenten festgestellt worden war. Fehlte es jedoch an einem derartigen Maßstabe, so trat über Verlangen des Verpflichteten die Schätzung der laudemialpflichtigen Realität ein. War das Laudemium vertragsmäßig von Anfang an oder später in einem einmal für allemal oder für jeden Veränderungsfall besonders fixierten Betrag ausbedungen worden, so diente natürlich der Inhalt des Vertrages als Maßstab der Berechnung. — Hiebei wurde von folgenden Grundsätzen ausgegangen: es wurde angenommen, daß sich alle 25 Jahre ein Besitzveränderungsfall ereigne, daß wenn die Zahlung der Veränderungsgebühren nur auf die Fälle entgeltlicher Übertragung beschränkt war, von je drei Besitzveränderungen zwei laudemialpflichtig seien; daß endlich in Fällen verschiedener Perzentualbestimmung des Laudemiums bei Besitzanfällen an Verwandte überhaupt oder in direkter Linie einerseits und an andere Personen anderseits von je drei Besitzveränderungsfällen zwei der erstgenannten Kategorie angehörten und bei einem der Besitz an Personen der zweiten Kategorie überging.

Die Verpflichtungen der Obereigentümer gegenüber den Em-

phyteuten, gewisse Baulichkeiten an Gebäuden oder Werksvorrichtungen vorzunehmen, z. B. Erhaltung eines Wehrs, Fluders ꝛc., wurden behufs der Entschädigung sowohl für die Last des Neubaues als für die Last der Reparaturen nach besonderen Grundsätzen geregelt.

Übrigens hatten alle gesetzlichen Vorschriften in betreff der für ablösbar erklärten Rechtsverhältnisse einen nur subsidiären Charakter. Es war nämlich den Interessenten freigestellt, vor dem Beginne des Ablösungsgeschäftes anderweitige Übereinkommen zu schließen, wenn nur durch diese die betreffenden Leistungen förmlich aboliert wurden. Ferner ist festzuhalten, daß während die Entlastung im allgemeinen eintrat und durch Parteiwillkür nicht aufgehalten werden konnte, sie für alle ablösbaren Naturalleistungen, welche als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden, nicht von Amts wegen, sondern nur über Verlangen der Verpflichteten stattfand[1].

War nun die Wertsermittlung der entgeltlich aufgehobenen Rechtsverhältnisse erfolgt und das Ausmaß der dem Bezugsberechtigten gebührenden Entschädigung festgestellt, so wurde die Entschädigungsrente, welche der Verpflichtete tragen sollte, in nachfolgender Weise bestimmt: Bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen hatte derselbe nur die Hälfte, d. h. also, wenn man den Wegfall des Pauschaldrittels für die herrschaftlichen Gegenleistungen in Betracht zieht, ein Drittel ihres reinen Wertes aufzubringen. Die andere Hälfte wurde als Last des betreffenden Kronlandes erklärt und mußte aus Landesmitteln gedeckt werden. Bei den als ablösbar erklärten Leistungen hingegen fiel dem Verpflichteten grundsätzlich der ganze Entschädigungsbetrag zur Last. Eine Konkurrenz des Landes fand also in der Regel nicht statt. Eine Ausnahme wurde jedoch für den Fall statuiert, als der Jahresbetrag der ein Grundstück betreffenden gesamten Entschädigungslast den Katastralreinertrag derselben um 40% über-

[1] Ministerialerlaß vom 2. Februar 1850, R.G.B. Nr. 42.

stieg. Über Verlangen der Verpflichteten sollte dann dieser Mehrbetrag der Entschädigung aus Landesmitteln bestritten werden.

Die jährliche Entschädigungsrente, im zwanzigfachen Anschlage kapitalisiert, bildete die Entschädigung, welche der Bezugsberechtigte anzusprechen hatte und haftete auf der entlasteten Realität zu Gunsten der Grundentlastungskasse mit dem gesetzlichen Vorrange vor allen anderen Hypothekarlasten und mit denselben Vorrechten, wie die landesfürstliche Steuer.

Die Art und Weise, wie die Grundentlastungssteuer verwaltungsmäßig durchgeführt wurde, interessiert uns hier nicht. Erwähnt sei nur, daß die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die höchste Entscheidung über dabei vorkommende strittige Fragen den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zustand. In unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern wurden im Jahre 1849 in den einzelnen Provinzen Grundsteuerentlastungs-Landeskommissionen errichtet, unter deren Leitung die Grundsteuerentlastungs-Bezirkskommissionen die Liquidation und Feststellung der gesetzlichen Entschädigung und Ablösung besorgten und in wenigen Jahren zum Abschlusse brachten.

Behufs Befriedigung der Berechtigten trat der Staat als Vermittler zwischen diesen und den Verpflichteten ein, jene gesetzlich zugelassenen und übrigens nur in Böhmen ziemlich häufigen Fälle ausgenommen, in denen Privatübereinkommen zwischen den Interessenten über die Ablösung von Grundlasten zustande gekommen waren. Im Jahre 1851 wurden in den einzelnen Provinzen Landeskreditanstalten unter dem Namen „Grundentlastungsfonde" ins Leben gerufen. Dieselben traten gegenüber den entlasteten Grundbesitzern, dem Kronlande und dem Staate (bezüglich der Veränderungsgebühren) als Gläubiger auf, gegenüber allen Bezugsberechtigten aber als Schuldner und stellten jedem der letzteren bis zur Höhe seiner Kapitalsentschädigungsansprüche mit 5% verzinsliche und durch Verlosung zu tilgende

Schuldverschreibungen — Grundentlastungsobligationen — aus, welche vom Gesamtreiche verbürgt waren und alle Vorzüge der Staatspapiere genossen. Nur Restbeträge, welche hinter dem Nominalwerte der niedrigsten Schuldverschreibung (50 Gulden Konventionsmünze) zurückblieben, wurden bar bezahlt.

Die Dotation der Grundentlastungsfonde setzte sich, wie bereits angedeutet wurde, zusammen:

aus den von den Entlastenden selbst zu leistenden Entschädigungskapitalien, welche nebst Zinsen durch regelmäßige jährliche Einzahlungen innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren abgezahlt werden mußten, und zwar, nach freier Wahl der Verpflichteten, entweder unter fortlaufender Verzinsung in zwanzig gleichen Jahresraten, oder nach Hinzuschlagung der Zinsen zum Kapital mittelst Annuitäten. Wer sich nicht innerhalb eines Termins von einem Jahre für die Zahlung in Amortisationsrenten erklärte, war zur Zahlung in der ersterwähnten Art verpflichtet, konnte aber immer noch innerhalb 15 Jahren die Umwandlung des Kapitals in Annuitäten begehren;

aus den Steuerzuschlägen zur Deckung des „Landesdrittels", richtiger der „Landeshälfte", wobei bestimmt wurde, daß die Deckung und Tilgung des zu Lasten eines Kronlandes ermittelten Entschädigungskapitals in regelmäßigen Annuitäten längstens innerhalb 40 Jahren erfolgen sollte;

endlich aus jenen Beträgen, welche den Staatsschatz aus seiner Entschädigungspflicht für die aus dem Unterthansverhältnisse entsprungenen Gebühren trafen[1].

[1] Zum Schlusse sei noch das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 R.G.B. 130 erwähnt, mit welchem Bestimmungen über die Ablösung und Regulierung der nicht schon durch die Grundentlastungsgesetze aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Feld-, Wald- und Weidenutzungsrechte getroffen wurden (vgl. oben S. 391 Abs. 4).

Gegenstand dieses Gesetzes waren alle *nicht bloß auf bestimmte Zeit oder unbedingten Widerruf* bestehenden

Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Produkten in oder aus einem fremden Wald;

Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;

andere Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder der

Die Grundentlastungsarbeiten wickelten sich, wie schon erwähnt, mit größter Schnelligkeit und Präzision ab, sodaß die Auflösung der mit der Liquidierungsoperation betrauten Kommissionen bereits nach 3—4 Jahren erfolgen konnte. Welch ungeheuren Umfang die Ermittlungsoperationen hatten, zeigen die nachfolgenden Übersichten[1].

Danach wurden — um nur die hauptsächlichsten Lasten zu nennen — zur Grundentlastungsverhandlung angemeldet:

a. an gemessenen und ungemessenen Naturaldiensten:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien
	Tage		
Fuß- oder Handdienste .	7 042 698	5 270 574	1 060 500
Spanndienste:			
a. mit Pferden			
einspännig	724 154	621 761	46 200
zweispännig	2 458 438	2 144 649	148 400
dreispännig	276 568	219 059	11 200
vierspännig	118 782	57 402	80 700
b. mit Ochsen			
einspännig	875 260	35 982	28 600
zweispännig	3 543 961	502 841	49 000
dreispännig	54 958	4 096	—
vierspännig	77 389	662	—

Waldkultur gewidmet ist, oder zwischen ihm und dem herrschenden Gut das gutsherrlich-unterthänige Verhältnis bestanden hat; endlich Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, die ehemaligen Obrigkeiten und Unterthanen oder Gemeinden gemeinschaftlich zustanden.

In der Regel sollten diese Rechte abgelöst, d. h. gegen Entgelt aufgehoben werden. Nur wenn dies unmöglich oder im Interesse der Landeskultur oder des Wirtschaftsbetriebes eines der beiden in Betracht kommenden Teile unthunlich war, sollten sie reguliert, d. h. derart festgestellt werden, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht würde.

[1] Zusammengestellt nach den Tabellen in: Die Grundentlastung in Österreich S. 66 ff.

b. an Getreidezinsungen:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien
	in niederösterreichischen Metzen		
Weizen	18 905	13 684	1 550
Korn	194 106	48 258	21 600
Gerste	62 927	17 660	2 150
Hafer	186 685	79 873	15 500
Hirse	19	135	—
Heide	—	30	—

c. an

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien
	Gulden		
Zehenten:			
im ermittelten Jahresgeldwerte von	28 420	526 852	204
Geldleistungen:			
a) fixe im Betrage von	1 109 156	483 055	209 450
b) Besitzveränderungsgebühren im ermittelten Jahresgeldwerte von	78 968	44 078	20 350

Die Zahl der Vergütungsberechtigten aber betrug:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien	zusammen
absolute Zahl	22 762[2]	4 091	1 596	28 449
Zahl der Entschädigungsberechtigten				
a) überhaupt[1]	1 460	843	186	2 489
b) Dominien	1 231	505	176	1 912
Zahl der Ablösungsberechtigten				
a) überhaupt[1]	23 602[2]	3 982	1 596	29 180
b) Dominien	1 147	409	186	1 742

[1] In dieser Rubrik sind außer den Dominien auch Pfarren, Schulen, Kirchen, Gemeinden, Einzelnberechtigte und Korporationen, Gemeindeanstalten und sonstige Stiftungen mitgezählt.

[2] Darunter 16 242, die sich rücksichtlich ihrer geringeren Bezüge mit

Ihnen standen als verpflichtet gegenüber:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien	zusammen
absolute Zahl . . .	587 341	333 199	53 884	974 424
Zahl der Entschädigungsverpflichteten				
a. überhaupt[1]. . . .	407 734	261 966	21 438	691 138
b. an Dominien. . .	394 570	224 265	21 250	640 085
Zahl der Ablösungsverpflichteten				
a. überhaupt[1]. . . .	442 210[2]	285 350	47 762	775 322
b. an Dominien. . .	170 272	134 179	35 334	339 785

Die zu Gunsten der ersteren ermittelten Entlastungskapitalien betrugen:

	in Böhmen	in Mähren	in Schlesien	zusammen
	Gulden			
überhaupt	54 222 182	31 529 353	3 811 031	89 562 566
an Entschädigungen				
a. überhaupt	35 134 971	21 876 802	2 375 480	59 387 253
b. zu Gunsten von Dominien	34 751 013	18 865 436	2 348 748	55 965 197
an Ablösungen				
a. überhaupt	19 087 211	9 652 551	1 435 551	30 175 313
b. zu Gunsten von Dominien	10 452 935	4 954 967	862 112	16 290 014

was auf die zur Zeit der Grundentlastung in den drei Provinzen vorhandene Bevölkerungszahl[3] umgerechnet in Böhmen 11, in Mähren 16 und in Schlesien 9 Gulden pro Kopf ausmachte.

den Verpflichteten ohne Inanspruchnahme des Grundentlastungsfonds ausgeglichen haben.

[1] Siehe S. 403 Anm. 1.

[2] Darunter 87 923, die sich mit den in Anm. 2 der vorigen Seite erwähnten 16 242 Vergütungsberechtigten in betreff eines Ablösungskapitals von 1 379 490 Gulden ohne Inanspruchnahme des Grundentlastungsfonds ausgeglichen haben.

[3] Dieselbe betrug damals in Böhmen 4 800 818 auf 902·85 Qu.-Meilen, in Mähren 1 972 165 auf 386·29 Qu.-Meilen, in Schlesien endlich 479 321 auf 89·45 Qu.-Meilen.

So war mit einem Schlage nachgeholt, was lange vorher schon hätte geschehen sollen, aber zum großen Schaden der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs durch mehr als ein halbes Jahrhundert versäumt worden war. Der Unterthänigkeitsverband war völlig verschwunden, der Grund und Boden entlastet und eine jede unlösbare Belastung desselben für die Zukunft verboten, die alte ländliche Arbeitsverfassung vollständig aufgelöst. Die Lösung, welche die Bauernfrage in Österreich gefunden hatte, war einfacher und radikaler als irgendwo sonst in dem Staatenkomplex des ehemaligen deutschen Reiches. Wenn sie aber den Bauern günstig war, so kann man keineswegs sagen, daß die Dominien hiebei zu kurz gekommen wären. Diese wurden vielmehr nicht nur von allen Lasten und Auslagen, welche ihre Stellung als „Obrigkeit" ihnen früher verursacht hatte, für die Zukunft frei, sondern erhielten überdies an Entschädigungen und Ablösungen in den drei Provinzen 72 255 211 Gulden.

Schlußbetrachtungen.

Wenn wir nunmehr am Schlusse einer fast zweihundertjährigen Entwicklung angelangt, auf dieselbe zurückblicken und deren Hauptergebnisse nochmals rekapitulieren, so erhalten wir folgendes Bild:

Ursprünglich wendet der Staat den Unterthansverhältnissen gar keine besondere gesetzgeberische Aufmerksamkeit zu. Die Unterthänigkeit und die auf derselben beruhende ländliche Verfassung bilden einen Teil der Landesverfassung überhaupt, an die anders als zur Stärkung der monarchischen Centralgewalt, aus politischen Gründen also, nicht getastet wird. Im übrigen gelten dem Staat die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer als eine innere Angelegenheit dieser beiden. Nicht daß dies zu klarem Bewußtsein käme, oder gar ausdrücklich ausgesprochen würde — aber es wird thatsächlich so gehalten und kann auch bei den erst zu geringer Entwicklung gelangten Machtbefugnissen des Staates, der in der allgemeinen Vorstellung noch immer mit der Person des Landesfürsten zusammenfällt, nicht anders sein. Der Staat mischt sich also in gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse nicht anders ein, als wenn es sich um sonstige private Beziehungen irgend welcher seiner Angehörigen handelt, d. h. nur dann, wenn dies von einem der in Betracht kommenden Teile verlangt wird, weil es gilt, einen Rechtsstreit

zu entscheiden, eine bevorstehende Rechtsverletzung zu hindern, oder eine solche, da sie bereits erfolgt ist, wieder rückgängig zu machen. Mit andern Worten: der Staat erblickt seine Aufgabe lediglich darin, wie allen Anderen, so auch den Unterthanen innerhalb seines Machtkreises und in den Grenzen der zu Recht bestehenden ländlichen Verfassung, Rechtsschutz zu gewähren. Dabei kümmert er sich nicht weiter darum, ob das, was durch seine Behörden als zu Recht bestehend erkannt wird, die Ausbeutung der Unterthanen durch die Herrschaften und den wirtschaftlichen Ruin der ersteren herbeiführt oder nicht. Ebenso wenig darum, ob die bedrückten Unterthanen die ihnen als Klägern aufgebürdete Beweislast auch wirklich zu tragen und die gerichtsordnungsmäßigen Beweise für das von ihnen in Anspruch genommene Recht zu erbringen imstande sind, und daß der ihnen gewährte Rechtsschutz in den meisten Fällen nicht nur illusorisch bleibt, sondern sogar zur Anerkennung und Stärkung des herrschaftlichen Unrechts führt.

Nur sehr langsam verläßt der Staat diesen Standpunkt. Und als er es thut, geschieht dies nicht bewußt und in Voraussicht dessen, wohin der neue Weg, den er betreten hat, führen wird — wie diese Erkenntnis, so fehlt auch die Absicht, einen neuen Weg zu betreten — sondern infolge augenblicklicher Rücksichten und Erwägungen. Diese aber sind rein fiskalischer Natur. Es handelt sich nämlich vorerst darum allein, die Kontribution zu sichern, welche von Rechts wegen bloß auf den in unterthänigen Händen befindlichen Gründen lastet, während das Herrenland sich der Steuerfreiheit erfreut. Da jedoch das letztere fortwährend auf Kosten des Bauernlandes sich auszudehnen die Tendenz hat, so fragt es sich, ob auch die gelegten Bauernstellen vermöge der Thatsache ihrer Zuschlagung zum Hofland der ordentlichen Kontributionslast ledig würden. Die Gutsherren sind natürlich nur zu sehr geneigt, diese Frage zu bejahen. Der Staat muß sie verneinen und auf Maßregeln sinnen, der Schmälerung seiner Kontributionseingänge wirksam entgegenzutreten. Hiebei wird er durch den Umstand unterstützt, daß seit der zweiten

Hälfte des 17. Jahrhunderts die bäuerlichen Gründe in Böhmen und Mähren in Steuerrollen verzeichnet sind. Es wird also gesetzlich festgelegt, daß die katastrierten Gründe, gleichgültig in wessen Händen sie sich befänden, ihre Steuerbarkeit beibehalten sollen. Daß auf diesen Gründen wirtschaftende Unterthanen sitzen, wird hiebei gar nicht in den Kreis der maßgebenden Betrachtungen einbezogen. Denn nicht um Bauern handelt es sich, sondern um die Steuerbarkeit gewisser in den Steuerrollen verzeichneter Gründe.

Bald freilich zeigt sich die Unmöglichkeit, dem neuen Rechtssatz, so oft er auch wiederholt wird, wirkliches Leben einzuhauchen, wenn er isoliert bleibt. Der Gutsherr ist nämlich innerhalb seines Gutsbezirks nicht nur eine privatwirtschaftliche Person, sondern beherrscht auch in weitem Umfange Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Diese seine „obrigkeitliche" Stellung benützt er, um die ihm zu Lasten fallende Kontribution von den eingezogenen Gründen thatsächlich auf die vorhandenen Bauern zu überwälzen. Dies tritt in einer Minderung und in der Unsicherheit der Steuereingänge zu Tage und zwingt den Staat, sich nicht nur, wie früher, mit dem Steuerobjekt, sondern auch mit dem Steuersubjekt zu befassen. Er entdeckt bei dieser Gelegenheit die Bauern und findet, daß der Rückgang ihrer Steuerkraft nicht nur in der widerrechtlichen Erhöhung ihrer Steuerquote, sondern auch darin zu suchen ist, daß jede Legung einer Bauernstelle eine vermehrte Kräfteausbeutung der auf den verbleibenden Stellen befindlichen Wirte zur Folge hat. Er muß also, will er seine Steuereingänge sichern, auch zu dieser Thatsache Stellung nehmen. Zu den fiskalischen, stetig wirksamen Motiven gesellt sich und steigert deren Druck der gewaltsame Ausbruch der gequälten böhmischen Bauernschaften im Jahre 1680. So entsteht dann das erste Robotpatent, dem bis zum Jahre 1738 zwei andere noch folgen.

Mit keinem einzigen dieser Patente verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, das Wieviel der unterthänigen Schuldigkeiten zu bestimmen. Er will vielmehr nur herrschaftliche Ausschreitungen in der Abforderung der letzteren abstellen und für die Zukunft verhindern. In eine allgemeine Untersuchung des Rechtsbestandes

der Unterthansschuldigkeiten aber sich einzulassen, daran wird nicht im entferntesten gedacht. Nach wie vor wird sich der Staat mit einer derartigen Frage nur, hiezu durch Klage eines in seinem Rechte Verletzten provoziert, befassen. Die Robotpatente begnügen sich also, in überraschender Analogie mit unserer modernen Arbeiterschutzgesetzgebung und wie diese durch kapitalistische Profitwut veranlaßt, die unterthänige Robotleistung in detaillierter Weise zu reglementieren, Bestimmungen über die Normaldauer des Arbeitstages und die Folge von Arbeitsversäumnissen, über außerordentliche Dienste und weite Fuhren, sowie über die hiebei den Frönern gebührenden Entschädigungen zu treffen, die Sonn- und Feiertagsruhe zu statuieren, die zwangsweise Verhaltung der Unterthanen zum Kaufe herrschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse zu verbieten, den unterthänigen Beschwerdeweg zu regeln u. s. w.

Zu dem steuerverwaltungsmäßigen Schutze der Rustikaleigenschaft bäuerlicher Ansässigkeiten und in logischem Anschlusse an denselben ist so ein ländlicher Arbeiterschutz getreten. Daß hiebei von den tieferen Schichten der ländlichen Bevölkerung, den Häuslern und Inleuten, kaum die Rede ist, kann nur beim ersten Anblick überraschen. Bei näherem Zusehen werden die Gründe dieser Erscheinung sofort klar. Nicht nur, daß in der damaligen ländlichen Verfassung der eigentliche Arbeiter für den gutsherrlichen Großbetrieb nicht der besitzlose Proletarier, sondern der spannfähige Bauer oder zum mindesten jener Wirt ist, der genugsam befeldert ist, um von dem Ertrage seines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes allein ein wenn auch nur höchst kümmerliches Dasein zu fristen: es ist auch die Zahl der unbefelderten Angesessenen oder gar der Inleute bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine verhältnismäßig geringe und gegenüber den angesessenen Bauernwirten weniger ins Gewicht fallende. Dazu kommt aber als nächster und maßgebender Grund, daß die damalige staatliche Socialpolitik nichts selbständiges, sondern nur Reflexwirkung einer engherzigen, fiskalischen Steuerpolitik ist. Der Staat schützt den Unterthan nicht aus allgemeinen Erwägungen, sondern nur *weil* und *insoweit* er in ihm den „k. k. Contribuenten", den

Steuerträger sieht. Steuerträger aber sind nur die Besitzer von Rustikalgründen.

Die Robotpatente einschließlich desjenigen von 1738 haben die Entwicklung zu Ungunsten der unterthänigen Bevölkerung und die Ausdehnung des gutsherrlichen Groß- auf Kosten des bäuerlichen Kleinbetriebs nicht nur nicht aufzuhalten vermocht, sondern dieselbe sogar gefördert und in ihren Fortschritten jeweils kodifiziert. Denn abgesehen davon, daß sie das Übel an der Wurzel weder fassen, noch auch zu fassen beabsichtigen, so versagen sie überdies in der Praxis vollständig, was am besten durch ihre ziemlich rasche Aufeinanderfolge bestätigt wird. Ebenso wenig wie der Gutsherr die öffentlichen Lasten von den eingezogenen Rustikalgründen selbst tragen will, hält er sich auch an die zu Gunsten seiner Landarbeiter erlassenen staatlichen Schutzvorschriften. Das Bauernland schmilzt also weiter zusammen. Die Zahl der kontributionspflichtigen Bauernwirte sinkt. Die auf denselben lastenden Steuern steigen. Stets schwerer wird die Bürde ihrer Frondienste. Sie verarmen immer mehr, ihre Steuerkraft nimmt ab, die Steuerrückstände wachsen. Der Staat versucht durch außerordentliche Kommissäre dem Gesetze Achtung zu verschaffen, seine fiskalischen Interessen zu wahren, für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Sorge zu tragen. Alles bleibt jedoch vergeblich — neben allem andern, weil es an einer staatlichen, pflichttreuen, von dem Bewußtsein, dem gemeinen Wesen allein dienstbar zu sein, erfüllten Beamtenschaft fehlt, die dauernd und überall zugleich die Einhaltung der Gesetze überwachte und Ausschreitungen gegen dieselben unterdrückte. Sie wird erst unter Maria Theresia geschaffen und unter Josef II auf breiter Grundlage ausgebildet werden und es dann auch dem Staate ermöglichen, nicht mehr bloß, wie früher, an polizeiliche Reglementierungen, sondern an weitausgreifende, von socialpolitischen Erwägungen diktierte Agrarreformen zu gehen.

Die Gedankenarbeit hat seit 1738 nicht stillgestanden. Die Staatsverwaltung hat erfahrungsgemäß gelernt, daß und warum

dasjenige, was sie bisher gethan, nicht zureichte. Es wird klar, daß, solange der Gutsherr Bauernland einziehen darf, er nicht nur der durch seine einflußreiche Stellung innerhalb der Steuerorganisation doppelt nahegerückten Versuchung erliegen wird, die ihm zukommende Last auf die schwächeren Schultern der Unterthanen zu überwälzen, sondern daß er auch nach wie vor zur Deckung seines durch jede Legung erhöhten Arbeitsbedarfs zu willkürlichen Steigerungen der unterthänigen Dienste schreiten wird und schreiten muß. Worüber die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nun beständig nachsinnt, ist: wie alles das verhindert werden könnte. Das Ergebnis ist, daß Verbote allein nicht genügen, sondern daß positive Maßregeln notwendig seien, um starke Dämme gegen Ausbeutung der Unterthanen aufzubauen. Man gelangt dabei von der Betrachtung der Masse der Steuerträger zu jener der einzelnen, aus denen dieselbe besteht und schließlich dazu, hinter dem Steuerträger den Menschen und Bürger zu entdecken. Damit erst eigentlich beginnt jene Entwicklung, die zur Bauernbefreiung und zur Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geführt hat. Denn zu so großem Ruhme es den unter habsburgischem Scepter stehenden Gebieten auch gereichen mag, früher als irgend ein anderer Staat die Beziehungen zwischen Gutsherrn und Unterthanen als Gegenstand staatlicher Intervention gesehen zu haben und den andern Staaten hierin Lehrmeister gewesen zu sein — darüber kann kein Zweifel bestehen, daß diese Intervention in der Zeit und in der Art, in der sie wirken sollte, praktisch bedeutungslos blieb. Das schmälert freilich nicht ihren tiefen Sinne und innern Wert. Dieser aber bestand darin, daß sie das Princip: der Staat habe die wirtschaftlich Schwachen gegen Ausbeutung durch die Starken zu schützen, allmählich zur Anerkennung brachte und lebendig erhielt. Und dann auch, daß sie, zu gutem Teile gerade infolge ihrer Vergeblichkeit, langsam zwar, jedoch sicher, socialpolitisches Denken in der Verwaltung wachgerufen hat und so die gedankenmäßige Voraussetzung für nachhaltige Thätigkeit derselben in späterer Zeit geworden ist.

Hiebei aber wirken nicht nur örtliche Verhältnisse allein mit. Was fortan geschieht, ist nicht mehr das Ergebnis einer bloß lokalen, durch die besonderen wirtschaftlichen und politischen Zustände der böhmischen Provinzen bedingten und höchstens noch durch jene der anderen habsburgischen Länder beeinflußten Entwicklung, sondern zum guten Teile der gesamteuropäischen Gedankenarbeit des 18. Jahrhunderts. Naturrechtliche, populationistische, physiokratische Lehren, vielfach, wie auf fremdem Boden, so auch aus anderen Verhältnissen heraus erwachsen, fließen mit den Erwägungen, welche die heimischen Zustände hervorgerufen haben, zusammen, ohne daß es immer leicht und auch nur möglich ist, zu sagen, was den weiteren Geschehnissen ihre eigentliche Färbung giebt. Als ihre Forderungen auf dem Gebiete der Agrarpolitik des 18. Jahrhunderts aber kristallisieren sich heraus: Schutz des Bauernlandes, Freiheit der Unterthanen, Besserung ihrer Besitzrechte bis zu vollem Eigentum, Herabsetzung und in weiterer Folge Ablösung ihrer Schuldigkeiten überhaupt und der Frondienste insbesondere.

Diese Forderungen sind nicht alle gleichartiger Natur. Die Besserung der unterthänigen Besitzrechte und die Verwandlung des Laßbesitzes in Eigentum oder in ein diesem nahekommendes, lebenslängliches und vererbliches Nutzungsrecht bedeuten nichts anderes, als daß ein auch bisher, freilich nur als Ausnahme, vorhandenes Rechtsverhältnis zur allgemeinen Regel gemacht werden soll. Eine unmittelbare Schädigung des Gutsherrn, der in der These als Alleineigentümer der „uneingekauften" Stellen gilt, kann hiedurch nur dann entstehen, wenn derselbe von dem Rustikalwirt keine Entschädigung für die Überlassung des Erbeigentums erhalten soll. Das braucht aber nicht einzutreten. Überdies würde er durch den Einkauf gewisser lästiger Verpflichtungen zu Gunsten der Laßwirte ledig. — Das Verbot, in Zukunft Bauern- zum Herrenland zu schlagen, besteht in allen drei Provinzen virtuell schon lange, oder doch wenigstens ein Ansatz hiezu. Wenn durch energische Handhabung der bestehenden Polizeivorschriften jede Überwälzung der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Lasten von

den gelegten auf die verbleibenden Rustikalstellen unmöglich wird, verlieren die Legungen für die Herrschaften einen guten Teil ihres Anreizes. Allerdings wird durch das Legungsverbot, wenn es ausdrücklich und absolut wird, in Verbindung mit einer „Einkaufung" der „Wirte bis weiter" der Expansion des gutsherrlichen Groß- auf Kosten des bäuerlichen Kleinbetriebes ein unübersteiglicher Damm gesetzt werden. Allein man bedenke, daß in allen drei Provinzen nicht einmal 2000 Dominien vorhanden sind, die über einen fruchtbringenden Besitz von fast $4^3/_4$ Mill. Joch verfügen. Es handelt sich also nicht, wie z. B. in Preußen, um eine sehr große Anzahl von Rittergutsbesitzern, sondern um eine verhältnismäßig recht geringe Zahl von großen Herrschaften, deren meiste längst saturiert sind. Legungsverbote und Einkaufsgesetze tragen also ebenso wenig einen revolutionären Charakter, wie an sich eine Herabsetzung der Frondienste auf ein unüberschreitbares Höchstausmaß. Denn die Festsetzung eines solchen ist einerseits nicht neu — alle alten Robotpatente enthielten sie, freilich in um so abgeschwächterer Form, je jünger sie sind —, andererseits aber würde sie — vorsichtig durchgeführt — nur unerträgliche Auswüchse und Mißbräuche abstellen und für die Zukunft hintanhalten, deren weitere Duldung die ernstesten Gefahren gerade für die Gutsherrschaften selbst in sich birgt.

Wenn also Maria Theresia in ihrer langsam-bedächtigen Weise zunächst die unterthänigen Dienste auf ein halbwegs erträgliches Ausmaß herabsetzt, für deren Festlegung in einer jeden Zweifel und Streit ausschließenden Weise Sorge trägt, den polizeilichen Schutz zu Gunsten der ländlichen Arbeiter überhaupt und nicht mehr bloß wie früher der angesessenen vervollkommnet und denselben streng zu verwirklichen bemüht ist; wenn sie Einkaufsgesetze erläßt und die Erbfolge in die eingekauften Stellen ordnet; wenn sie schließlich einer weiteren Auffaugung des Bauernlandes durch den Dominikalbesitz durch gesetzliche Bestimmungen steuert, so bessert sie dadurch nicht nur die Lage der unterthänigen Bevölkerung, sondern konserviert und rettet auch die gutsherrlich-bäuerliche Verfassung für lange Zeit.

Anders verhält es sich mit den beiden andern Forderungen der Aufklärungszeit. Ein staatlicher Zwangseingriff in dem Sinne, daß mit der Erbunterthänigkeit zugleich auch die Naturaldienste verschwinden und durch Geld- oder Getreideabgaben ersetzt werden sollen, ist durchaus revolutionär. Er bedeutete nichts anderes als die Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung überhaupt und würde, indem er die Fron- durch freie Arbeit ersetzt, dem landwirtschaftlichen Großbetriebe ganz neue und ungewohnte Existenzbedingungen aufzwingen. Hiezu aber hat sich Maria Theresia, trotzdem auch sie der Anschauung, daß die vorhandene Agrarverfassung neben allen ihren anderen Übelständen „der frei sein sollenden Industrie hinderlich sei", nicht fremd gegenüberstand, nicht entschließen können. Jedoch nur soweit nicht, als es sich um ein allgemein verbindliches Zwangsgesetz handelte. Von der Ersprießlichkeit, ja von der Notwendigkeit der „Leibeigenschafts"aufhebung und Verwandlung der Frondienste in Zinsungen war sie durchaus überzeugt und hat dies auch bewiesen. Das ist ja der Sinn der Einführung des sogenannten Raabschen Systems auf den Domänen und den sonstigen unter Staatsverwaltung und Staatsaufsicht stehenden Gütern seit 1774, daß hier die Unterthanen frei und Erbeigentümer ihrer Gründe wurden, und daß ihre Fronschuldigkeiten Geld- oder Getreideabgaben Platz machten. Wenn zugleich auch der gutsherrliche Großbetrieb aufgegeben wurde und eine Vererbpachtung der Dominikalgründe an neu angesetzte bäuerliche Wirte stattfand, so bildete dies eine Garantie für die dauernde Aufrechterhaltung der principiell nur für Zeit abgeschlossenen Dienstablösungsverträge und entsprach zugleich den Ansichten jener Zeit über Bevölkerungspolitik und über die größeren volkswirtschaftlichen Vorzüge des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes vor dem Großbetriebe. Das alles aber geschah nur dort, wo die Kaiserin als „Grundfrau", d. h. in ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit freie Hand hatte, nicht also auch zu Gunsten der Privatbauern. Was diese betrifft, so überließ es die Monarchin den Privatdominien, ihr Beispiel nachzuahmen.

Nicht daß Maria Theresia die Forderungen ihrer Zeit auf dem Gebiete der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen nicht erkannt, und deren Durchführung für nicht wünschenswert gehalten hätte, unterscheidet sie von ihrem Nachfolger Josef II, sondern daß dieser, wo seine kaiserliche Mutter sich höchstens entschlossen hatte, auf den Domänen obrigkeitliche Verfügungen zu treffen, oder auf freie Vereinbarungen zwischen Unterthanen und Obrigkeiten hinzuwirken, allgemein verbindliche Zwangsgesetze erließ. So hebt er im Jahre 1781 — acht Jahre vor dem Beginne der französischen Revolution! — die „Leibeigenschaft" auf. Den uneingekauften Wirten sichert er neben der lebenslänglichen Dauer ihrer Nutzungsbefugnis an der von ihnen besessenen Stelle auch deren Vererblichkeit ab intestato, so daß wenig nur mehr ihr Besitzrecht von dem der eingekauften Wirte scheidet, während zugleich die Bau- und Erhaltungspflicht in betreff ihrer Stellen, sowie die Unterstützungspflicht in Notfällen der Obrigkeit bleibt. Maria Theresia schon hatte in den Robotpatenten von 1771 und 1775 damit begonnen, nicht mehr bloß wie in der Vergangenheit das Wie, sondern auch das Wieviel der unterthänigen Schuldigkeiten zu bestimmen. Josef II setzt den so beschrittenen Weg fort, aber nicht vorsichtig tastend, wie seine Vorgängerin, sondern fest und rücksichtslos auftretend. Die Schuldigkeiten der Unterthanen sollen fortan, bestimmt er, nicht mehr als höchstens einen bestimmten Prozentsatz des Jahresbruttoertrages von ihren Gründen ausmachen, der Überschuß aber, ohne daß die Herrschaften für den Ausfall irgendwie entschädigt würden, einfach abgestellt werden. Die letzteren verlieren so meist die Hälfte, oft auch zwei Drittel der bis dahin zu Recht bestandenen Frondienste. Aber auch, was von diesen ihnen zuerkannt wird, soll nicht mehr in natura geleistet werden müssen und gefordert werden dürfen, sondern nur mehr in Geld. Zwangsverwandlung aller gutsherrlichen Ansprüche also in eine einheitliche Geldleistung! Diese höchst radikale Reform — die Urbarialregulierung — wird mehr als ein halbes Jahr vor dem Bastillesturm dekretiert! Sie verändert die Existenzbedingungen des Großgrundbesitzes vollständig.

Allerdings bezieht sie sich nicht auf Besitzer von Vorwerksland und auf nicht bäuerliche Rustikalisten. Es werden also nur die Frondienste der bäuerlichen Rustikalisten abgeschafft, während die beiden andern Kategorieen der unterthänigen Bevölkerung bei ihren alten Naturalfronen verbleiben sollen. Allein diese reichen zur Fortsetzung des gutsherrlichen Betriebes in der alten Weise lange nicht hin. Die Herrschaften werden sich also auf ein Wirtschaftssystem mit freien Lohnarbeitern einrichten müssen, das ungleich kostspieliger ist als das alte und immer kostspieliger werden wird. Denn keine Schollenpflichtigkeit bindet mehr die Unterthanen an ihren Gutsbezirk, kein herrschaftlicher Wille kann es ihnen verwehren, sich anderen als landwirtschaftlichen Beschäftigungen zuzuwenden. Ziehen sie weg oder widmen sie sich der Industrie und steigern dadurch die ländlichen Arbeitslöhne, so trifft es den Gutsherrn. Es bleibt ihm nicht einmal die Hoffnung, in altgewohnter Weise des Gesetzes nicht zu achten, wenn sein Vorteil es fordert. Denn in richtiger Erkenntnis des ungeheuren Einflusses der öffentlich-rechtlichen Stellung der Herrschaften auf deren Beziehungen zu ihren Unterthanen hat Josef eine Reihe von Maßnahmen getroffen, welche diese Stellung erschüttern oder sie unter strenge Überwachung seiner, der staatlichen Behörden bringen. Wenn also dem Gutsherrn die Patrimonialgerichtsbarkeit belassen wird, so hat dies materiell nicht viel zu bedeuten, und die Verwaltung derselben verursacht wohl mehr Kosten, als sie ihm an Taxen einbringt. In gegen früher unendlich vervollkommneter Weise ist schließlich für den civilen und politischen Schutz der unterthänigen Bevölkerung ihren Obrigkeiten gegenüber Sorge getragen, und der neue Verwaltungsapparat soll darüber wachen, daß dieser Schutz nicht bloß auf dem Papier stehen bleibe.

Dieses großartige System von socialen Reformen drängt sich in einen Zeitraum von kaum zehn Jahren zusammen und untergräbt auch das, was von der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung aufrecht gelassen wurde, so gründlich, daß deren endgültiger Zusammenbruch nur als eine Frage weniger Jahre erscheint.

Alles, was so geschaffen oder für die Zukunft angebahnt worden, ist ausschließlich der Initiative der Centralgewalt entsprungen und auf deren Thätigkeit zurückzuführen. Die Gutsherrschaften aber und deren verfassungsmäßige Organisation, die Stände, haben jedem staatlichen Eingriffe in die ländliche Verfassung immer und überall, oft in kurzsichtigst-selbstmörderischer Weise, hartnäckig widerstrebt, und wenn ihr Widerstand vergeblich blieb, nur zu häufig mit Erfolg, bereits vollzogene Reformen in ihren Wirkungen vereitelt oder rückgängig gemacht. So unter Maria Theresia und nicht anders unter Josef II. Den Ständen verdankt also der Bauer nichts, sondern alles, was ihm im 18. Jahrhundert Gutes widerfahren ist, nur den Landesfürsten. Und es schmälert das Verdienst der letzteren gewiß nicht, daß oft genug und mehr als irgendwo sonst in jener Zeit die unterthänige Bevölkerung der böhmischen Länder selbst auf den Plan getreten und durch Ausstände auf einzelnen Herrschaften oder gar durch weitgreifende Aufstände unmittelbare und letzte Veranlassung wichtiger Reformen geworden ist.

Was aber diese selbst betrifft, so muß zugestanden werden, daß Josef II auch auf die berechtigten gutsherrlichen Interessen nicht immer genügende und jene Rücksicht nahm, welche allein sein Werk hätte dauernd sichern und dessen gedeihliche Weiterentwicklung ermöglichen können. Der Kampf der Stände gegen dasselbe beginnt daher noch zu Lebzeiten des Kaisers. Er wächst maßlos an nach dessen Tode, und es siegt schließlich der ständische Einfluß und das gutsherrliche Interesse. Nicht auf der ganzen Linie freilich, sondern nur zum Teile.

Die Nachfolger Josefs II beseitigen zwar nicht alles, was die frühere Regierung geschaffen, wohl aber deren wichtigstes Werk. Die Reform des unterthänigen Dienst- und Abgabenwesens fällt, und der alte, durch die theresianischen Robotpatente kodifizierte Zustand kehrt wieder. Alles übrige jedoch bleibt aufrecht. An eine Wiederherstellung der alten Erbunterthänigkeit wird nicht gedacht. Den uneingekauften Rustikalwirten wird zwar die rechtliche Vererblichkeit ihres Nutzungsrechtes wieder genommen, die

Dauer desselben auf Lebenszeit jedoch anerkannt. Davon, daß der Schutz des Bauernlandes wieder fallen gelassen, oder auch nur gelockert werde, ist keine Rede. Ebensowenig davon, den ländlichen Arbeiterschutz aufzugeben oder die Intensität in der Überwachung seiner Verwirklichung durch die staatlichen Organe abzuschwächen. Josefs II Wirken zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung ist also kein vergebliches gewesen, und mit Recht lebt sein Andenken in den Herzen derselben in unverminderter Frische fort. Was aber die Urbarialregulierung betrifft, so hätte vielleicht er selbst, wenn er länger gelebt hätte, sich gezwungen gesehen, sie wieder zurückzunehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch hätte er sie nur abgemildert und die Übergangszeit zwischen dem alten und dem neuen, durch die Reform bedingten Wirtschaftssystem verlängert. Denn nicht an dem Mangel an historischer Kontinuität scheiterte sein wichtigstes und umfassendstes Werk — war es ja nichts als die folgerichtige Entwicklung der theresianischen Reformen und besonders des Raabschen Systems —, sondern einerseits an einer Reihe begleitender Nebenumstände, an denen allerdings großenteils ihn die Schuld traf, andererseits aber an der zu großen Hast, mit der er seine Urbarialregulierung ins Werk gesetzt hatte. Infolge seiner genauen, aus der Zeit seiner Thätigkeit als Mitregent herrührenden Kenntnis aller Gebrechen, an denen die socialen, wirtschaftlichen und administrativen Zustände in der Monarchie litten, sagt nicht mit Unrecht Dohm von ihm[1], „entstand bei ihm eine Begierde zu reformieren, und sein Geist schuf sich ein Ideal einer vollkommenen Verwaltung, auf Grundsätze der Gerechtigkeit gebaut. Je einfacher, je vielumfassender die Grundsätze, um so mehr gefielen sie Josef. Nach ihnen wurden neue Einrichtungen entworfen, und deren Ausführung wurde mit Eifer und großer Schnelle betrieben, ohne alle Rücksicht auf beschränkende Bestimmungen, welche die vielen, seiner Herrschaft unterworfenen Völkerstämme ... doch dringend forderten". So kam es dazu, daß „das wirk-

[1] Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit u. s. w. II 267 ff.

lich Gute der Menge nicht sichtbar war, zum Teil auch erst in ferner Zukunft erwartet werden konnte"... Der Vorwurf, der in dieser Charakteristik liegt, trifft jedoch — wenn auch nur zum Teil — bloß Josefs anderweitige Reformen. Aber allerdings warf die Mißstimmung, die diese vielfach mit sich brachten, einen Schatten auch auf die Umgestaltungen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Noch breiter und dunkler wurde diese durch die Lasten der Kriege, in die sich Josef eingelassen hatte. Denn nicht nur, daß das Friedenswerk, das er unternommen, die Kräfte eines Menschen und jedenfalls eines so kurzen Lebens überstieg, so wollte er zugleich auch sein Reich erweitern und als Kriegsfürst auftreten. Daher konnte er denn seine Reform der ländlichen Verfassung nicht festigen, und deshalb fiel ihr wichtigster Teil dem ersten Ansturm des nach Josefs Tode eintretenden Rückschlages zum Opfer, nicht aber, weil es ihr an einer gedankenmäßigen Verbindung mit der Vergangenheit gefehlt hätte, und weil sie unzeitgemäß gewesen wäre. Der beste Beweis dafür ist ja, daß auch in dem ersten Jahrzehnt der nachjosefinischen Periode noch der Gedanke an die Beseitigung des Naturaldienstsystems lebhaft gedacht wurde.

Diese Gedanken fanden nun freilich keine Verwirklichung. Allein, hat auch jene Zeit Österreich keine gedeihliche Lösung des Robotproblems gebracht, blieb vielmehr in dieser Beziehung alles bei dem durch die theresianischen Robotpatente gesetzlich festgelegten Zustande, so steht doch nicht weniger fest, daß in keinem Staate, Frankreich ausgenommen, bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts für die bäuerliche Bevölkerung mehr oder auch nur entfernt soviel geschehen ist als in Österreich. Und diesen Vorrang auf dem Gebiete socialpolitischer Gesetzgebung behauptet die österreichische Monarchie auch noch in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts. Mit Recht hat der preußische Minister Freiherr von Stein dies auch, und namentlich im Vergleich mit Preußen, anerkannt[1].

[1] In einem aus Troppau vom 6. August 1809 datierten Briefe (an Scheffner). „Übrigens", heißt es dort, „ist der Zustand der Bauern in dieser

Nach der Beendigung der Befreiungskriege wider das napoleonische Frankreich wird es freilich anders. Österreich erfreut sich zwar seither durch mehr als drei Jahrzehnte eines ununterbrochenen Friedens, allein die Regierung läßt diese kostbare Zeit verstreichen, ohne sich weiter um die Bauernfrage zu kümmern. Statt daß die Reformarbeit des 18. Jahrhunderts wieder aufgenommen und zu Ende geführt würde, geschieht nichts. Wie auf allen anderen Gebieten des inneren staatlichen Lebens, herrscht auch in Bezug auf die Agrarfrage vollständigste Stagnation.

Die Folgen dieser Apathie waren freilich verhängnisvoll genug. Als mit dem Sturm- und Drangjahr 1848 die neue Zeit hereinbrach, fand sie die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse genau in demselben Zustande vor, wie sie sich zu Ende des verflossenen Jahrhunderts befunden hatten.

Gerade diese Thatsache hatte ja die Revolution überhaupt möglich gemacht. Da die Bauernschaften die Hoffnung auf die Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche durch die absolute Regierung endlich hatten aufgeben müssen, so hatten sie, die vermöge ihrer Zahl ausschlaggebend ins Gewicht fielen, sich der Umsturzbewegung gegen das Bestehende angeschlossen. Dies allein gab der letzteren Halt und Stärke, und es verlieh ihr auch das charakteristische Gepräge. Zu einer Zeit, in der so viele wichtige Fragen ihrer Bewältigung und Erledigung harrten, drängte so als die wichtigste eine sich vor, die längst schon hätte gelöst sein sollen: die Robotfrage, und die 1848er Revolution gewann einen ausschließlich socialen agrarischen Inhalt, während der politische

Monarchie, exklusive Ungarn, viel glücklicher wie in Preußen. Denn 1. Seit 1772 ist jede persönliche Dienstbarkeit aufgehoben. 2. Die Domänen sind zerstückelt; 3. der Bauer hat auf sein Colonat ein Eigenthumsrecht; 4. Proxination (soll wohl heißen Propination) und Mühlenzwang ist seit Josef II auf Domänen und bei Domänen aufgehoben, nur der Schankzwang ist geblieben; 5. Alles dieses ist auch in Galizien, wo kein Bauer darf seines Hofes entsetzt werden; 6. in jedem Kreis ist ein und auch mehrere Unterthanen Anwälde, die die Rechte der Unterthanen gegen den Gutsherrn unentgeltlich vertreten müssen. Lesen Sie die Anordnungen Josephs II. und Franz II. Dort werden Sie diese Sätze bewiesen finden." (Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein von G. H. Pertz II 102.)

gänzlich zurücktrat. Und zwar nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd. Denn das Robotproblem fand allerdings im Drange der Zeit eine rasche und radikale Lösung, mit der die Bauern ganz wohl zufrieden sein konnten, und über welche die Gutsherrschaften nicht zu klagen brauchten. Allein die wirkliche Durchführung der betreffenden Maßregel fällt schon wieder dem Absolutismus zu. Mit der Erledigung der Agrarreform war auch die Revolution erschöpft und zu Ende, da sie der Unterstützung der Bauernschaften in dem Augenblick wieder verlustig ging, als diese befriedigt waren. Und nicht nur die Revolution war zu Ende, sondern für lange Zeit und zu nicht geringem Schaden einer gedeihlichen Weiterentwicklung Österreichs auch jede in geordneten Bahnen sich vollziehende allgemeine Reformbewegung.

So lehrt uns denn auch die Geschichte der österreichischen Bauernbefreiung wieder einmal die alte Wahrheit, daß wahrhaft erhaltend nur jene Politik ist, die bewußt und ununterbrochen auf die harmonische Entwicklung des Ganzen, d. h. auf die stetige wirtschaftliche und geistige Befreiung und Hebung der breiten Volksschichten hinarbeitet und freiwillig und rechtzeitig Reformen gewährt, statt es darauf ankommen zu lassen, daß ihr dieselben abgezwungen werden.

Im Österreich des vorigen Jahrhunderts hat man sich an diese gesunden Grundsätze gehalten. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts hat man sie vergessen. Das achtzehnte Jahrhundert hat keine Revolution gesehen, wohl aber das neunzehnte.

Verzeichnis der benutzten Akten und Druckschriften.

A. Akten.

a) im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien:

Unterthanssachen.

IV K. Unterthansbeschwerden.

K.-Nr.[1] [2] 2273 Böhmen, Dobrzisch (1771—1779),
" 2274 Böhmen, Dobrzisch (1780 ff.),
" 2298 Böhmen, Plan,

IV K 1. Verfahrungsart, Advokaten und Agenten in genere.

K.-Nr. 2458 Böhmen (—1753),
" 2459 " (—1770),
" 2460 " (1771),
" 2461 " (1772. 1773),
" 2462 " (1774),
" 2463 " (1775),
" 2464 " (1776. 1777),
" 2465 " (1778—1780),
" 2466 " (1781),
" 2467 " (1782—1791),
" 2468 " (1792—1827),
" 2475 Mähren und Schlesien (—1775),
K.-Nr. 2476 Mähren und Schlesien (1776),
" 2477 Mähren und Schlesien (1778),
" 2478 Mähren (1778—1784),
" 2479 " (1785—1795).

IV K 1. Bauernunruhen.

K.-Nr. 2469 Böhmen (1785—1790).

IV K 2. Aufhebung der Leibeigenschaft.

K.-Nr. 2485 Böhmen,
" 2486 Mähren und Schlesien (Galizien, Innerösterreich).

IV K 3. Unterthansleistungen in genere.

K.-Nr. 2488 Böhmen (—1774),
" 2489 " (1775. 1776),
" 2490 " (1777),
" 2491 " (1778—1789),
" 2492 " (1789—1810),
" 2493 " (1811—1819),
" 2494 " (1820—1827),
" 2497 Galizien (—1783),
" 2508 Mähren (—1776).

[1] Kartonnummer.

[2] Bei Citaten wurden außer der Kartonsignatur und Nummer auch Zahl und Datum jedes bezogenen einzelnen Aktenstückes angeführt.

K.-Nr. 2509 Mähren (1777),
" 2510 " (1778),
" 2511 " (1779),
" 2512 " (1780),
" 2513 " (1781—1782),
" 2514 " (1883—1794),
" 2515 " (1795—1827),
" 2519 Schlesien (—1601),
" 2520 " (1601—1611),
" 2521 " (1612—1751),
" 2522 " (1752—1768),
" 2523 " (1769),
" 2524 " (1770—1774),
" 2525 " (1775—1821).

IV K 3. Unterthansleistungen in specie. — Robotabolitionen bei den Städten.
K.-Nr. 2495 Böhmen: Aussig-Klattau,
" 2496 " Kollin-Wodnian.

IV K 4. Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften. Mühlzwang.

IV K 5. Mißhandlung u. Geldstrafen der Unterthanen.
K.-Nr. 2538 Böhmen.

IV K 6. Eigentums- und Kaufrechts-, Mietgründe. Erbfolge in Bauerngründe.
K.-Nr. 2541 Böhmen (—1785),
" 2542 " (1786—1815),
" 2543 " (1816—1827),
" 2551 Mähren und Schlesien (—1778),
" 2552 Mähren und Schlesien (1779—1790),
" 2553 Mähren und Schlesien (1791—1827).

IV K 7. Grundzerstückung und Abstiftungen.
K.-Nr. 2556 Böhmen.

Ackerbau. — Urbarmachung öder Gründe. — Gemeindeweiden.
IV G 2.
K.-Nr. 1825 Böhmen.

Ständische Beschwerden und Desiderien.
IV H 2.
K.-Nr. 513 Böhmen.
" 524—526 Mähren und Schlesien.

Dienstboten- und Gesindeordnungen.
IV M 8.
K.-Nr. 1175 Böhmen,
" 1176 Mähren und Schlesien.

k. k. Kreisämter.
III A 5.
K.-Nr. 186—188 Böhmen.

Regelung des Steuerfußes u. s. w.
V B 1[2].
B(öhmen), M(ähren), G(alizien), Nied(er)-Öst(erreich) in genere und in specie.

Patentensammlung.

b) Akten im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien[1].

c) Akten im k. u. k. Reichsfinanzministerium in Wien (Hofkammerarchiv)[2].
Robotsachen Act. 31.
Robotabolitionssachen Fasc. 2 u. 43.
Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen Fasc. 2.
Acta S. J. (Exjesuitenakten) Fasc. 2.
Normalien 1172a.

[1] Citiert mit der Bezeichnung St.A., dann Zahl und Datum der bezogenen Aktenstücke.

[2] Bei Citaten wurden außer der Signatur des Fascikels auch Zahl und Datum jedes bezogenen einzelnen Aktenstückes angeführt.

B. Druckschriften.

Arneth, Alfred Ritt. v., Geschichte Maria Theresias. 10 Bde. Wien 1863—1879.

Derselbe, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder u. Freunde. 2 Bde. Wien 1881.

Derselbe, Maria Theresia und Josef II. Ihre Korrespondenz samt Briefen Josefs an seinen Bruder Leopold. 2 Bde. Wien 1867 ff.

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich Graf von, Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Österreich u. d. Enns. (I. Bd. Wien 1838.)

Bauerngründen, Wesentliche Erklärung über den Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften, in Böhmen. Prag 1808.

Beidtel, Ignaz, Über österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792 (im VIII. Bde. der Mitteilungen der k. Akad. d. Wissenschaften, phil.-histor. Klasse, S. 26—38). Wien 1852.

Derselbe, Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Ländern der österreichischen Monarchie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia. — Zur Geschichte u. s. w. unter der Regierung Kaiser Josefs II (im IX. Bde. a. a. O. S. 474—484 und 925—938). Wien 1852.

Derselbe, Über die Veränderung in den Feudalverhältnissen in den österreichischen Staaten unter der Regierung Leopolds II (im XI. Bde. a. a. O. S. 486—498). Wien 1853.

Berichte, offizielle stenographische, über die Verhandlungen des österreichischen Reichstages vom 10. Juli bis zum 7. Oktober 1848. Wien.

Bidermann, Herm. Ign., s. Hock.

Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (in d. Ztschft. f. Rechtsgeschichte). Weimar 1872.

Boesigk, F. L., Systematisches Verzeichnis von Büchern, Zeitschriften 2c. betreffend die Litteratur und Geschichte der Privatunterthansverhältnisse von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Dresden 1857 (als Manuskript gedruckt).

Brauner, F. A., Böhmische Bauernzustände im Interesse der Landeskultur und des Nationalwohlstandes besprochen. Wien 1847.

Derselbe, Von der Robot und deren Ablösung für den böhmischen und mährischen Landmann. Prag 1848.

Brünneck, Wilhelm von, Die Leibeigenschaft in Preußen (im VIII. Bde. der Ztschft. der Savigny-stiftung f. Rechtsgeschichte. German. Abtlg. S. 38—66). 1887.

Derselbe, Die Leibeigenschaft in Pommern (im IX. Bde. a. a. O. S. 109—152). 1888.

Derselbe, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht (im X. und XI. Bde. a. a. O. S. 24—62 und 101—150). 1889 und 1890.

Chlumecky, P. Ritter von, Die Genesis der Korporationsgüter der Bauernschaft und der Gemeindegüter in den mährischen Landgemeinden, mit Rücksicht auf deren

ältere Verfassung. Brünn 1859. 34 S.

Derselbe, Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren. Brünn 1861. 90 S.

Demian, J. A., Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. 4 Teile in 6 Bden. Wien 1804 bis 1807.

Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens. 3 Bde.

Dohm, Christ. Wilh. von, Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. 1778—1806.

Ebenfeld, Anton Ritter von, Admotationes theoretico-practicae usibus Boemiae accomodatae ad Joannis Ortwini Westenbergii principia iuris iuxta ordinem Pandectarum. 2 Bde. Prag 1778.

Eigentumsrecht, Über das, der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen und über die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Fron- oder Robotschuldigkeit. Ein Wort zu seiner Zeit. Gedruckt in Deutschland. 1788. 32 S.

Elvert, Christian d', Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien (im III. Bde. d. Ztschft. f. österr. Gelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, S. 437—449 u. 485 bis 498). Wien 1840.

Derselbe, Die Verfassung und Verwaltung von Österr.-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung. Brünn 1854.

Derselbe, Die Kulturfortschritte Mährens und Österr.-Schlesiens. Brünn 1854.

Derselbe, Zur Geschichte d. Steuerwesens in Mähren und Österr.-Schlesien (im XIV. Bde. der Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, S. 499 ff.). Brünn 1865.

Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im XVII. Jahrhundert. Brünn 1867.

Derselbe, Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im XVII. Jahrhundert. Brünn 187..

Derselbe, Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder insbesondere Mährens im XVII. Jahrhundert. 2 Bde. Brünn 1875 u. 1878.

Derselbe, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1880.

Derselbe, Zur österreichischen Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1881.

Derselbe, Zur Geschichte d. Deutschtums in Österreich-Ungarn. Brünn 1884.

Elster, Ludwig, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften hrsg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning) II 465 ff.

Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig 1884.

Engelmayer, A., Die Unterthansverfassung des Königreichs Böhmen. 2 Bde. Wien 1830—1831.

Falk, Vincenz, Die Grundsteuerregulierung in Böhmen von der alten bis auf die gegenwärtige Zeit. Prag 1847. 47 S.

Fiedler, Praktische Abhandlung

über den leibeigenen Robotstand. Wien 1781 (mir nicht zugänglich gewesen).

Friedenberg, Joannis Antonii Equitis de, Tractatus juridico-practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae juribus secundum modernum usum institutus oder Abhandlung u. s. w. 2 Bde. Breslau 1738 bis 1740.

Fuchs, Karl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern u. Rügen. Straßburg 1888.

Gesetze und Verordnungen, Politische, (Leopold II, Franz II, Ferdinand I) für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien 1791—1850.

Gindely, Anton, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618 (im XVIII. Bde. der Schriften d. Wiener Akademie d. Wissenschaften, S. 000). Wien 1800.

Derselbe, Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Böhmen in der Zeit von 1648—1848. Ein Vortrag. Prag 1880. 32 S.

Glafeys, Adam Friedrich J. Cti., Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. Leipzig 1729.

Glaubrecht, Die Teilung des Eigentums in Ober- und Nutzeigentum, das kräftigste Heilmittel gegen Kommunismus u. Proletariat im österreichischen Kaiserstaate. Zur Beachtung bei gegenwärtiger Neugestaltung der agrarischen und rechtlichen Verhältnisse. Prag 1849. 8°. 24 S.

Grellmann, H. M., Statistische Aufklärungen über wichtige Teile und Gegenstände der österreichischen Monarchie. 3 Bde. Göttingen. 1795, 1797, 1802.

Grundsteuer, Etwas über die neue, und Zurechtweisung des in die Irre geratenen Michel. Wien 1790 31 S.

Grundsteuer, Gegründeter Beweis, daß die neue, 1. den Unterthanen sehr nachteilig, 2. den Grundobrigkeiten wenig, jedoch in Mähren mehr als in anderen Ländern schädlich, 3. dem Staate aber höchst schädlich ist. Brünn 1789.

Grundsteuerentlastung, Die, in Österreich. Erster Teil, betreffend die Kronländer Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und das Großherzogtum Krakau. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Wien 1857.

Hagenmüller, Joseph, Der österreichische Unterthansadvokat. 2 Tle. Wien 1792.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. 18 Bde. Wien 1785—1790.

Hanßen, Georg, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861.

Hausmann, S., Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Straßburg 1888.

Derselbe, Die Grundentlastung in Bayern. Wirtschaftsgeschichtlicher Versuch. Straßburg 1892.

Helfert, Josef Alexander Frhr. v., Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktoberaufstan-

des 1848. 4 Tle. in 6 Bdn. Prag und Leipzig 1869—1886.

Heßl, Ignaz Benedikt, Freimütige Gedanken über das Grundsteuerrektifikationsgeschäft, nach den zwei Hauptgesetzen vom 20. April 1785 und 10ten Hornung 1789. Wien 1789. 112 S.

Derselbe, Die Gebrechen der neuen Steuerrektifikation aus Originaldaten bewiesen, zur Rechtfertigung der freimütigen Gedanken u. s. w. Wien 1790. 148 S.

Hock, Karl Frhr. v., und Biedermann, Herm. Ignaz, Der österreichische Staatsrat (1760—1848). Eine geschichtliche Studie. Wien 1879.

Huber, Alfons, Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts. Innsbruck 1884. 40 S.

Hüllmann, Karl Dietrich, Historische und staatswissenschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung und die Verwandlung derselben in Geldienste. Berlin und Stettin 1803. X und 191 S.

Derselbe, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Preisschrift u. s. w. Frankfurt a. d. O. 1807. 143 S.

Hutter, Th., Die Bauernrevolutionen in Böhmen (in d. Ztschft. f. deutsche Kulturgeschichte, N. F., Jahrg. III) 1893 (mir nicht zugänglich gewesen).

Jacobi, L., Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Beitrag zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung Friedrichs II und seines Nachfolgers. Herausg. von Dr. H. Lange. Breslau 1884.

Josef, Warum wird Kaiser, von seinem Volke nicht geliebt? Wien 1787. 61 S.

Josef, Kaiser, wird doch geliebt. Eine kleine Antwort auf die kürzlich erschienene Schrift: Warum wird Kaiser Josef u. s. w. Wien 1787. 32 S.

Judeich, Albert, Die Grundsteuerregulierung in Deutschland. Leipzig 1863.

Justi, Abhandlungen von der Vollkommenheit der Landwirtschaft und der höchsten Kultur der Länder. Ulm 1767. 88 S.

Kalchberg, R. von, Das Recht der Gutsherrn auf die bis zum 7. September 1848 rückständigen Zinsen. Mit besonderer Rücksicht auf das Unterthänigkeitsverhältnis in Österreichisch-Schlesien. Wien 1848.

Klagen der Unterthanen der O. M. an die Repräsentanten des Volkes wegen Aufhebung des neuen Steuersistems und Wiedereinführung des alten. 1790. 154 S.

Klaudi, Karl Leop., Die Freisassen in Böhmen. Inauguraldissertation. Prag 1844. 64 S.

Knapp, Georg Friedr., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Leipzig 1891.

Knothe, Hermann, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinse und Dienste (im LXI. Bde. des Neuen Lausitzer Magazins S. 159—308). Görlitz 1885.

Kries, Gustav, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen.

Ein Beitrag zur allgemeinen Geschichte der schlesischen Stände. Breslau 1842.

Krones, Franz, Geschichte der Neuzeit Österreichs vom XVIII. Jahrhundert bis auf die Gegenwart. Berlin 1879.

Derselbe, Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis zur neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf Länder-, Völkerkunde und Kulturgeschichte. 5 Bde. Berlin 1870—1879.

Kudlich, Hans, Rückblicke und Erinnerungen. 3 Bde. Wien, Pest und Leipzig 1873.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. Leipzig 1885—1886.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Böhmen Prag seit 1849.

Dasselbe für das Markgraftum Mähren. Brünn seit 1849.

Dasselbe für das Kronland Ober- und Nieder-Schlesien. Troppau seit 1850.

Landesordnung, Verneuerte, Ferdinands des Anderen vom 10. Mai 1627 für Böhmen.

Dieselbe vom 1. Juli 1628 für Mähren.

Landtag, der böhmische, im Jahre 1847. (Erster und m. W. alleinerschienener Band aus „Ständische Verhandlungen in Österreich".) Hamburg 1848.

(Langer, Frd. Wilh.) Geschichte und Verhältnisse der gutsherrlichen Robot-, Ackernahrungen, Gärtner- und Häuslerstellen. (Breslau 1849).

Leiner, Karl, Darstellung aller Robotgesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vorteilhafteren Benützungsart der Naturalrobot. Prag 1846. 116 S.

Linden, Josef, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters. 2 Bde. Wien 1840.

Luca, Ignaz de, Politischer Codex oder wesentliche Darstellung sämtlicher die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Wien 1789—1795.

Lukesche, Johann, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht. 2 Bde. Brünn. Erste Auflage 1814—1815; zweite Auflage 1823—1825.

Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte; aus dem Polnischen von F. J. Buß und M. Navrocki. 3 Bde. Stuttgart 1835—1839.

Marshalls, Josef, Esqu. Reisen durch Holland, Flandern, Deutschland, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen und Preußen in den Jahren 1769 und 1770. Deutsche Übersetzung in 4 Bdn. Danzig 1773—1778.

Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 12 Hefte. Leipzig und Prag 1787—1794.

Mayern, Johann Edler von, Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen zum Nutzen und Gebrauch derer, die sich von solcher einen Begriff machen wollen. Prag 1776.

Derselbe, Handbuch des Kreisamtsdienstes (zweite Auflage des vorigen) Prag und Wien 1778.

Memoiren und Aktenstücke aus Galizien im Jahre 1846. Gesammelt von einem Mähren. Leipzig 1847.

Menfi, Franz Frhr. von, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740. Wien 1890.

Moser, Karl Frhr. von, Betrachtungen über alle Teile der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Steuerregulierung. Wien 1789. 72 S.

Müller, Alois, Geschichte des Grundsteuerwesens des Königsreichs Böhmen seit der Urzeit bis zur Gegenwart. Prag 1880.

Nachricht von Einführung des neuen Robotabolitionssystems im Markgraftum Mähren. Brünn 1778.

Nachricht von der wahren Beschaffenheit der neuen Steuer- und Urbarialregulierung in den k. k. Teutschen Erbstaaten und in Galicien. Wien 1790. 80 S. (identisch mit Zanetti, Steuer- und Urbarialregulierung u. s. w.).

Neuber, Gedrängte Übersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirtschaftsämter und Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Österreich unter der Enns im Vergleich mit Böhmen. Wien 1813. 31 S.

Palacky, Franz, Geschichte von Böhmen. 5 Bde. Prag 1836—1867.

Pelzel, Franz Martin, Kurzgefaßte Geschichte der Böhmen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. 2 Bde. II. Aufl. Prag 1779.

Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein. 7 Bde.

Petrushevecz, Domin Alfons de, Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien 1869.

Pezzl, Johann, Charakteristik Josefs II. Eine historisch-biographische Skizze u. s. w. Wien 1790.

Plaček, Franz, Die österreichischen Grundentlastungskapitalien. Eine systematische Darstellung u. s. w. Mit einer historischen Einleitung. Prag 1853.

Privilegia, statuta, sanctiones pragmaticae (Kayser.-Königl. Das Erb-Herzogthum Schlesien concernirende). 7 Bde. Breslau 1731 bis 1737.

Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaisertum Österreich. Wien seit 1849.

Robotabolitionssystems, Nachricht von der Einführung des, in Mähren. Brünn 1778. 148 S. mit Tabellen.

Rößler, Emil Franz, Über das Ausgedinge auf Bauerngütern u. s. w. Prag 1842.

Rink, Leopolds des Großen (Röm. Kaisers) wunderwürdiges Leben u. Thaten. Leipzig 1708.

Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaft. II. Bd. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen.

Derselbe, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874.

Roth-Blasek, Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Gesetze und Verordnungen. 6 Bde. Wien.

Sack, Josef Wenzl, Patriotische Gedanken über die neuen Grund- und Urbarialsteuern, nebst einem Vorschlag u. s. w. Wien 1790. 40 S.

Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, die unter der Regierung des Kaisers Josefs des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche u. s. w. (s. d.). 8 Bde. Wien 1787.

Schaller, Jaroslaus, Neuverfertigtes Catastrum des Königreichs Böhmen u. s. w., darin alle Herr-

schaften, Güter und Höfe, die zu der königl. Land- und Lehntafel, wie auch zu dem königl. Fiskalamte gehören, sammt ihren dermaligen Besitzern vorkommen. Prag 1802.

Schindler, Ansichten über die Steuerverfassung von Mähren (im XIV. Bde. der Schriften der hist.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, S. 575 ff.) Brünn 1815.

Schopf, Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen. Prag 1847.

Schriften der hist.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Bd. XIV. Brünn 1865.

Schwarz, Franz Josef, Topographie vom Markgraftum Mähren. Wien 1793.

Siegel, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.

Sonnenfels, Josef, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Bde. VII. Aufl. Wien 1804 bis 1805.

Springer, Anton, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden. 1809. 2 Bde. Leipzig 1865.

Springer, Johann, Statistik des österreichischen Kaiserstaates. 2 Bde. Wien 1840.

Stadelmann, R., Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1878 ff.

Steuern, Die direkten, in Österreich und ihre Reform. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Wien 1860.

Steuerregulierung, Ein paar Worte über die neue, in Österreich (im VIII. Hefte des III. Bandes des „Neuen Deutschen Zuschauers" S. 142—158). 1789.

Steuerregulirungsgeschäft oder Instruktion für die bey dem Steuerwesen angestellten Beamten, enthaltend alle in Sachen von Anfang erflossene Generalverordnungen. Wien 1790.

Steuerwesens, Tafeln zur Statistik des, im österreichischen Kaiserstaate, mit besonderer Berücksichtigung der direkten Steuern und des Grundsteuerkatasters. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Wien 1858.

Sugenheim, Samuel, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. St. Petersburg 1861.

Svátek, Josef, Kulturhistorische Bilder aus Böhmen. Wien 1879.

Toman, Hugo, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527 bis 1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Prag 1872.

Twrdy, Franz Xaver, Geschichte der böhmischen Freysassen. Prag 1804.

Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter, mit allerhöchster k. k. Bestätigung herausgegeben. Wien 1777.

Violand, Ernst, Die sociale Geschichte der Revolution in Österreich. Leipzig 1850.

Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. (I. Bd. Leipzig 1889.)

Wallace-Mackenzie, Rußland (Deutsche Übersetzung von Ernst Röttger). Leipzig.

Wegeners Joannis Erasmi Oeconomia Bohemo-Austriaca. Mit angehängtem Tugend-Spiegel der Hofbedienten. Prag 1666. 134 und 117 S.

Weingarten, Johann Jakob Eques de, Codex Ferdinandeo-Leopol-

dino-Josephino-Carolinus pro haereditario Regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis utpote Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae u. s. w. Prag 1729.

Derselbe, Fasciculi diversorum iurium u. s. w. Nürnberg 1690.

Wichmann, Christian August, Über die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bei Kammer- und Ritter-Güthern ohne Nachtheil der Grundherrn aufzuheben. Nebst Bemerkungen über und gegen einige Sätze in des Herrn Justiz-Raths T. A. F. v. Münchhausen bekanntem Werke von Lehen- und Dienstmannen. Leipzig 1795.

Wiegand, Josef, Betrachtungen über die Leibeigenschaft. Wien 1776. 71 S.

Derselbe, Ökonomische Betrachtungen von der Robot und von den Frondiensten überhaupt. Wien 1776.

Wittich, W., Gutsherrschaft (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften hrsg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning. IV. 229—236).

Wokaun, Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft im Königreich Böhmen; der Prüfung gelehrter Männer unterworfen von einem Liebhaber der Wahrheit. 1775.

Wolf, Adam, Geschichtliche Bilder aus Österreich. 2 Bde. Wien 1878 bis 1880.

Wurzbach, Konstantion von, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich.

Zanetti, Siegmund von, Steuer- und Urbarialregulirung Josephs des II. in den Teutschen Erbländern und in Galicien (in Grellmanns Statistischen Aufklärungen u. s. w., III. Bd. S. 457—536). Göttingen 1802.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

88098

Author Grünberg, Karl

Title Die Bauerbefreiung ... Vol.1:- Ub

DATE.	NAME OF BORROW